Digitized by Google

4° Bor.
103 g/1867
(52)

Amtsblatt



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1867.

Zwei und fünfzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, im Jahre 1867 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Bekanntmachungen.

Datum der Bekanntmachung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.		
21. April 1863	244	Betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 u. Darlehns-Cassenscheine	23	150
		2tes Mal	49	329
24. Septbr. 1866	60	Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen	1	1
—	738	Bildung des Ehrenraths unter den Rechts-Anwälten	1	2
5. Dcbr. 66	—	Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel	Beil. z. St. 11	
22. „	6	Porto-Berechnung für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band	1	3
27. „	14	Uebergang der zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe auf die Linie Korsoer-Kiel	1	2
30. „	27	Wahlgesetz und Reglement für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	2	14
4. Jan. 67	45	Umschreibung stark beschädigter Staatsschuldscheine	3	25
		2tes Mal	11	78
		3tes Mal	20	133
7. „	40	Festsetzung des Tages der Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	2	18
16. „	123	Aufgerufene und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesene Staatspapiere	7	50
2. Februar	120	Abhandenkommen einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	7	50
18. „	148	Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	9	61
28. „	192	Die dem Emanuel Siegheim zu Beuthen verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 ist zum Vorschein gekommen	10	65
1. März	224	Empfangnahme der am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen	11	77
1. „	226	Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848	12	87
4. „	245	Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend	13	93
		2tes Mal	15	101
		3tes Mal	16	109
9. „	237	Desgleichen, betr. die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848	12	87
17. „	449	Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungs-Beträge	Beil. z. St. 25	
30. „	275	Postdampfschiff-Fahrten zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits	15	102
30. „	295	Unterstützung der Wittwen, Erziehungs-Beihilfen für Kinder vor dem Feinde gebliebener oder an erlittenen Verwundungen gestorbener Krieger, sowie Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage für im Felde beschädigte oder erkrankte Krieger	16	109
20. April	320	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags in die Haupt- und Residenzstadt Berlin	17	117
21. „	321	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	18	120
24. „	334	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	19	125
24. „	343	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	19	126
1. Mai	349	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	19	129
—	361	Sicherheits-Fonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe	20	133

Digitized by Google

8. Mai 67	383	Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859	22	142
		2tes Mal	28	177
		3tes Mal	34	223
10. „	366	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	21	137
12. „	466	Veränderungen in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, auf den preußischen Linien zusätzlichen Bestimmungen	26	169
17. „	390	Aufgabe des Geschäftsbetriebes in Preußen Seitens der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Niederland	22	143
21. „	413	Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen	23	149
		2tes Mal	29	183
		3tes Mal	35	228
30. „	456	Erhöhung des Gebührensatzes für Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführende Vermessungsarbeiten	26	169
31. „	539	Bekanntmachung, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier	31	198
1. Juni	433	Empfangnahme von Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen	24	155
1. „	586	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für denselben	33	215
4. „	444	Aufhebung des Verbots des Debits der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund"	25	164
5. „	470	Annahme und Einlösung der Darlehnscassenscheine	26	170
		2tes Mal	31	201
		3tes Mal	40	264
6. „	441	Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis	25	163
6. „	471	Bekanntmachung, betr. die 9te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	26	170
15. „	467	Desgl., betr. den Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak	26	169
16. „	—	Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts	Beil. z. St. 52	
20. „	482	Betr. die Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten	27	173
22. „	514	Einziehung von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen	31	201
25. „	488	Uebergang des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postwesens an Preußen	27	173
2. Juli	498	Betr. die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten	28	178
2. „	501	Zurückgabe von den vormaligen Thurn- und Taxis'schen Postanstalten verkaufter Freimarken und Franco-Couverts	28	179
3. „	519	Betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	30	187
4. „	678	Bewilligung von Gnadengeschenken zur Feier goldener Hochzeiten	39	259
9. „	508	Bekanntmachung, betr. die Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages	Beil. z. St. 28	
17. „	530	Preußisch-Dänische Seepostroute Kiel-Korsoer	30	191
18. „	556	Betr. die Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen beim Verkehr mit vereinsländischen Erzeugnissen	32	205
31. „	582	Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859	33	220
		2tes Mal	39	258
		3tes Mal	45	303
3. August	615	Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt sind	35	229
8. „	597	Betr. die Feststellung von Mittelwerthen fremder Währungen Behufs Berechnung der Stempel-Abgaben	34	223
17. „	609	Feststellung des Wahltages für die erste Legislaturperiode des Reichstages	34	224

Digitized by Google

19. Aug. 67	633	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9ten August c.	37	242
28. „	753	Allerhöchster Erlaß, betr. den Verkauf von Loosen zur Beschaffung von Geldmitteln für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen ...	42	283
29. „	672	Anweisung für die Eichungs- und Medicinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betr. das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16ten März 1867..	38	249
1. Septbr.	651	Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen	37	241
		2tes Mal	43	285
		3tes Mal	49	330
7. „	650	Empfangnahme der am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	37	241
10. „	687	Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger in den unteren Stellen des Forstdienstes	39	259
16. „	690	13te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	259
16. „	694	Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr.	39	260
16. „	695	Desgl., betr. die 28ste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848......	39	260
21. „	699	Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. Js. bis ultimo März k. J.	39	261
24. „	749	Umtausch emittirter Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'scher Cassen-Anweisungen zu 1 Thlr.	42	282
		2tes Mal	44	297
		3tes Mal	46	315
28. „	754	Allerhöchster Erlaß, betr. den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums	42	283
28. „	748	Aufhebung des Verbots über den Debit der New-Yorker Staats-Zeitung....	43	285
1. October	—	Concession zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preußischen Staaten für die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	Beil. z. St. 50	
10. „	768	Betr. die im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen Lissau 2c.	43	285
14. „	778	Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 bewirkten Kriegsleistungen	43	286
		2tes Mal	47	320
		3tes Mal	51	339
19. „	798	Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen	45	304
1. Novbr.	807	Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande	45	304
4. „	817	Versendung von Knallsilber-Präparaten mit der Post	46	315
4. „	832	Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit dem Gesammt-Zollverein	47	320
6. „	844	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur preußischen Staats-Anleihe von 1856	47	319
9. „	826	Zeit der Eröffnungs-Sitzung in den beiden Häusern des Landtages	46	316
15. „	846	Einrichtung eines Marine-Post-Bureaus bei dem Hof-Postamte in Berlin...	47	321
2. Decbr.	892	Inempfangnahme von Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen	51	339
3. „	901	Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven	52	345
7. „	894	Bekanntmachung, betr. die 10te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	51	339

II. Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

13. Juni	458	Einziehung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge	26	170
18. Septbr.	715	Publication der Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Landfeuer-Societät für das Jahr 1866	40	264

Datum	Nr.	Inhalt	Stück	Seite
24. Sept. 67	741	Reglement für die pharmaceutische Staats-Prüfung vom 18ten September 1867	43 u. Extra-Beilage zu Stück 43	286
2. October	747	Reglement für die Staats-Prüfung der Aerzte vom 18ten September 1867	43 u. Extra-Beilage zu Stück 43	286
25. Novbr.	877	Verordnung, nach welcher die in den Provinzen bestehenden Archive die amtliche Bezeichnung „Staats-Archive“ führen sollen	50	333
9. Decbr.	895	Einziehung und Abführung der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester c.	51	340
		III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.		
12. Dcbr. 66	737	Bildung des Curatoriums der Kreis-Spar-Casse zu Leobschütz	1	3
13. „	10	Legat des Auszüglers Anton Glatzel zu Lobedau für die dortige Schule	1	7
13. „	730	Patent-Verleihung an C. F. Wappenhaus	1	7
17. „	7	Sammlung milder Gaben zum Besten der Knaben-Rettungs-Anstalt Bethesda zu Friedland O. S.	1	4
17. „	939	Patent-Verleihung an C. und A. Heüveldop	1	7
17. „	740	— desgl. an E. Lazar und E. Sichel	1	7
19. „	8	Bildung des Curatoriums der Kreis-Spar-Casse zu Rosenberg	1	3
19. „	9	Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung	1	4
22. „	1	Patent-Verleihung an B. Daelen	1	7
24. „	17	Veranstaltung einer Hauscollecte zum Besten des evang. Knabenwaisenhauses in Creuzburg	1	7
29. „	16	Patent-Verleihung an E. Kaufmann	1	7
29. „	20	Stationirung der Beschäler aus dem Königl. Schlesischen Landgestüt zu Leubus	2	19
30. „	19	Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Kattowitz	2	18
31. „	18	Feststellung der Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1866	2	18
31. „	33	Uebergang der von der Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer ressortirenden Geschäfte auf das Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern	2	19
31. „	21	Patent-Verleihung an M. Meyer	2	20
2. Jan. 67	30	Herausgabe der Arzneitaxe pro 1867	2	19
3. „	26	Patent-Verleihung an P. Funk	2	20
4. „	29	Wiederholungs-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Creuzburg	2	19
		2tes Mal	4	32
4. „	52	Einverleibung einer Wiesenparzelle in den Gutsbezirk von Schmardt IV.	3	26
5. „	39	Ausbruch der Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten und im Gouvernement Warschau	2	19
8. „	48	Umtausch Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen’scher Cassen-Anweisungen	3	25
		2tes Mal	26	171
		3tes Mal	45	305
8. „	57	Einverleibung der Schmidt’schen Parzelle in den Gutsbezirk von Dobersdorf 2c.	3	26
9. „	61	Ausfertigung von Legitimations-Attesten durch den Gerichtsschulzen Klose in Zeiselwitz	4	32
10. „	55	Ernennung von Commissarien zur Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	3	26
11. „	56	Ausbruch der Rinderpest im österreichischen Gebiet	3	26
12. „	77	Belobigung des Grubenarbeiters Peter Bielnik für Rettung zweier Kinder aus Feuersgefahr	5	38
14. „	64	Verbesserung von 20 Elementar-Lehrerstellen im Jahre 1866	4	32
14. „	63	Patent-Verleihung an J. G. Jones	4	33
16. „	81	Warnung für junge Männer, vor Erfüllung der Militairpflicht sich zu verheirathen oder ansässig zu machen	6	44
18. „	73	Außerkraftsetzung der durch den Ausbruch der Rinderpest 2c. im Königreich Polen angeordneten strengen Bestimmungen	4	32
19. „	86	Anlage einer Apotheke in Steinau O. S.	5	39

Digitized by Google

19. Jan. 67	85	Einverleibung zweier Parzellen in den Gutsbezirk des Forstreviers Grudschütz	5	39
21. „	87	Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Oderüberfähre bei Thurze	5	39
21. „	80	Patent-Verleihung an Dominik zu Berlin	5	40
22. „	82	Desgl. an J. Robrecht	5	40
25. „	93	Schluß der niederen Jagd	5	40
26. „	92	Ordens-Verleihungen	5	40
26. „	91	Patent-Verleihung an Gebrüder Sachsenberg	5	40
26. „	99	Einverleibung einer Parzelle in den Gemeinde-Verband von Sowade und in den Gutsbezirk des Forstreviers Grudschütz	6	44
27. „	114	Einverleibung des Janikulla'schen Wiesengrundstücks in den Gutsbezirk des Forstreviers Grudschütz	6	45
28. „	103	Bildung des Curatoriums der Kreis-Sparcasse in Creuzburg	6	45
29. „	100	Verlegung des Vieh- und Krammarktes in Rybnik	6	45
30. „	102	Chausseezoll-Erhebung bei den Hebestellen in Zmielin und Kosztow	6	45
31. „	101	Patent-Verleihung an F. C. Philippson	6	45
31. „	115	Markt-Verlegung in Peiskretscham	6	45
4. Februar	116	Desgl. in Alt-Berun	6	45
4. „	118	Statut der Victoria-National-Invaliden-Stiftung	7	51
5. „	121	Patent-Verleihung an O. Fallenstein und P. Dereux	7	54
6. „	135	Vergebung der Kreis-Thierarzt-Stelle im Grottkauer Kreise	8	57
7. „	124	Patent-Verleihung an W. Wedding	7	54
8. „	125	Desgl. an H. Schollwer	7	54
8. „	126	Desgl. an C. von Witzleben	7	54
9. „	137	Einverleibung der Prziklenk'schen Parzelle in den Gemeinde-Verband von Klein-Briesen	8	57
10. „	147	Approbation der Johanna Hein in Katscher als Hebamme	8	58
12. „	141	Einverleibung der Frey'schen Acker- und Wiesen-Parzellen in den Gemeinde-Verband von Klein-Zindel	8	58
14. „	140	Markt-Verlegung in Proskau	8	58
14. „	146	Hafenbau für das Jahdegebiet in Heppens	8	58
21. „	165	Bestimmung für Seeleute, welche sich der Steuermanns- und Schifferlaufbahn widmen wollen	9	61
21. „	175	Resultate von der Verwaltung des Pensions- und Unterstützungs-Fonds für Elementar-Schullehrer pro 1866	10	65
23. „	164	Chausseezoll-Erhebung auf der Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte	9	61
23. „	167	Verlegung des Vieh- und Jahrmarktes in Ober-Glogau	32	211
24. „	176	Curatorium der Kreis-Sparcasse in Pleß	10	66
25. „	166	Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten an Handelsreisende zum Aufsuchen von Bestellungen ꝛc. für Rechnung mehrerer Handlungs-Häuser	9	61
26. „	177	Polizei-Verordnung, betr. die zwangsweise Vertilgung der Maikäfer	10	66
26. „	171	Patent-Verleihung an A. Voigt	10	73
26. „	172	Desgl. an J. F. Petzold	10	73
27. „	173	Desgl. an K. und Th. Möller	10	73
27. „	193	Abhaltung der Wollmärkte im Jahre 1867	10	72
28. „	194	Collecte für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt in Beuthen	10	72
28. „	186	Patent-Verleihung an W. Eades und W. Th. Eades	10	73
1. März	181	Anweisung, betr. das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuer-Summen	10	66
1. „	199	Betr. das Vorwerk Laurahof bei Kopanina	11	78
1. „	187	Patent-Verleihung an H. Aabend	11	78
2. „	221	Instandsetzung schadhaft gewordener Wege und Brücken	11	78
4. „	222	Prämien-Zusicherung für die Ermittelung von Brandstiftern in der Stadt Rosenberg	11	78
6. „	208	Patent-Verleihung an Th. Stiehl	11	78
8. „	225	Prämien-Zusicherung für die Ermittelung von Brandstiftern in Wiersbel	12	88
10. „	233	Hauscollecte zum Besten der evangelischen Herberge „zur Heimath" in Breslau	12	88
23. „	253	Verlegung des Vieh- und Krammarktes in Sohrau	15	102

Digitized by Google

27. März 67	342	Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie zur Beschaffung reichlicher Mittel für den Ausbau der Cölner Dombau-Thürme	19	130
28. „	270	Patent-Verleihung an den Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Lethmathe	14	97
29. „	272	Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. Septbr. d. J.	14	97
29. „	274	Polizei-Verordnung, nach welcher sich Dienstboten mit einem Gesindedienstbuch zu versehen haben	14	97
31. „	281	Wahl des Landraths-Amts-Verwesers, Grafen Clairon d'Haussonville als Director des Curatoriums der Kreis-Sparcasse in Rosenberg	15	103
3. April	286	Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Ziegenhals	15	103
3. „	290	Anlage einer Apotheke in Alt-Berun	15	103
4. „	289	Nachträgliche Abhaltung des Kram- und Viehmarktes in Constadt	15	103
6. „	297	Einverleibung des Stoßauf-Kretschams in den Gemeinde-Verband von Auchwitz	16	111
8. „	301	Concessions-Ertheilung an Apotheker Renner zur Errichtung einer Apotheke in Steinau O. S.	16	112
8. „	306	Aufhebung der Polizei-Verordnung, betr. die Anlegung von Schlächtereien u. Fleischverkaufsstätten	16	112
8. „	293	Patent-Verleihung an A. Schäfer in Wertheim	16	112
9. „	298	Betr. das Erlöschen der Rinderpest in Mähren	16	112
11. „	302	Patent-Verleihung an J. H. F. Prillwitz	16	112
11. „	303	— desgl. an Ch. J. P. Desnos-Gardissal	16	113
12. „	310	Einverleibung der von dem Häusler Carl Drescher & C. käuflich erworbenen Parzellen in den Gemeinde-Verband Roswadze	17	117
13. „	323	Veröffentlichung des Extracts pro 1866 aus dem schlesischen Freikuxgelderfonds	18	120
16. „	315	Legitimations-Papiere für Reisende zur Weltausstellung nach Paris	17	117
16. „	313	Patent-Verleihung an C. Necker	19	130
19. „	329	Curatorium der Kreis-Sparcasse in Oppeln	18	123
20. „	322	Betr. den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparcassen im Reg.-Bez. Oppeln pro 1866	18	120
21. „	325	Entbindung des Landraths des Neustädter Kreises von dem Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen und Ernennung des Bürgermeisters Kammler in Neustadt zum Vorsitzenden dieser Commissionen	18	123
23. „	330	Uebersicht über den Zustand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Reg.-Bez. Oppeln pro 1866	18	123
26. „	336	Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Langendorf	19	130
27. „	347	Ausfertigung von Legitimationsattesten Seitens des Gemeindeschreibers Gottwald in Sudoll	19	130
29. „	340	Patent-Verleihung an Apotheker C. F. Richter	19	131
30. „	338	Chausseezoll-Erhebung bei der Hebestelle in Kosztow	18	123
1. Mai	346	Curatorium der Kreis-Sparcasse in Lublinitz	19	130
1. „	344	Patent-Verleihung an J. H. Herbst	19	131
3. „	348	Nachtrags-Verzeichniß der Bau-Handwerker im Reg.-Bez. Oppeln im Jahre 1866	19	130
6. „	389	Bestimmungen über die Bauten in den Städten des Reg.-Bez. Oppeln	22	145
9. „	354	Patent-Verleihung an A. Schmidt	20	134
11. „	360	Desgl. an R. Schneider	20	134
12. „	362	Verkauf von Loosen oder Loosantheilen zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen	20	134
12. „	371	Anlegung einer Kunstschleuse im Brinnitzbach	21	138
15. „	370	Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft der Kgl. Preußischen und der Großherzogl. Badischen Regierung wegen des Hausirgewerbe-Betriebes	21	138
16. „	386	Polizei-Verordnung für den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls	22	143
17. „	367	Patent-Verleihung an F. X. Kahr und W. Kahr	21	138
17. „	378	Cursus für Civil-Eleven in der Kgl. Central-Turnanstalt zu Berlin	22	143
18. „	374	Aufhebung des Kram- und Viehmarktes in Peiskretscham	21	138
18. „	373	Patent-Verleihung an R. Bialon	21	139
20. „	379	Desgl. an F. Th. Nitzsch	22	145
20. „	380	Desgl. an A. Berard	22	145

Digitized by Google

21. Mai 67	392	Belobigung des Tagearbeiters Franz Misch und Wächters Gottlieb Czwartek aus Pitschen für Rettung des Maurer Emmel vom Tode des Ertrinkens..	22	145
21. „	387	Approbation von Hebammen aus dem polnischen Lehrcursus	22	143
22. „	395	Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Falkenberg	23	150
24. „	385	Patent-Verleihung an M. P. Rostelmann	22	145
26. „	406	Einverleibung des Ackerstücks Hyp.-Nr. 213 zu Alt-Grottkau in den Gemeinde-Verband von Koppitz	23	150
27. „	396	Empfehlung des Werks: Alphabetisches Haupt-Sach-Register zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln	23	150
28. „	405	Einverleibung von 37, vom Dominium Thomnitz erkauften Parzellen mit einem Flächeninhalt von 400 Morgen in den Gemeinde-Verband von Thomnitz..	23	150
28. „	394	Patent-Verleihung an C. Lieber	23	150
28. „	416	Einverleibung erworbener Parzellen in den Guts- u. Gem.-Bez. Tschauschwitz	24	156
28. „	427	Desgl. des vormaligen Frischfeuers Dembiohammer in den Gemeinde-Verband von Dembiohammer	24	156
29. „	415	Resultat der im Jahre 1866 bei der Civilbevölkerung im diesseitigen Reg.-Bez. vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle	24	156
31. „	407	Aufhebung des dem Kaufmann J. H. J. Prillwitz ertheilten Patents	25	165
1. Juni	422	Polizei-Verordnung für die Verwaltung und Benutzung der Pontonbrücke über die Oder bei Krappitz	24	158
3. „	428	Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden	24	156
3. „	421	Patent-Verleihung an F. C. Philippson	25	165
5. „	429	Desgl. an E. Eggebrecht	25	165
5. „	426	Betr. Grundsteuer-Entschädigung	25	164
5. „	434	Einverleibung der Forstparzelle: der kleine Spoletznik in den Gemeinde-Verband von Radoschau	25	164
5. „	435	Desgl. der von dem Gute Thurze abverkauften Grundstücke von 4,41 Morgen in den Gemeinde-Verband Thurze	25	164
8. „	445	Vereinigung des bisherigen Gutsbezirks Peterwitz mit Einschluß der Colonie Choltitz mit dem Gemeinde-Bezirk Peterwitz, Kreis Leobschütz	25	164
8. „	454	Besetzung der Kreis-Thierarztstellen in Rosenberg und Grottkau	25	164
8. „	439	Patent-Verleihung an J. Loos	25	165
11. „	442	Desgl. an J. Friedrich und C. E. Bornadel	26	172
11. „	440	Chausseezoll-Erhebung bei der Hebestelle Prondy	25	164
14. „	453	Ausbruch der Rinderpest und der sibirischen Pest in Russisch-Polen	25	164
14. „	455	Betr. die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg	26	171
14. „	457	Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover	26	171
15. „	452	Patent-Verleihung an Commissions-Rath F. W. Kaselowski	28	180
18. „	483	Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder	27	174
19. „	472	Vereinigung der von der Dominial-Feldmark Baumgarten herstammenden Grundstücke mit dem städtischen Gemeinde-Bezirk Pitschen	26	172
20. „	478	Einverleibung abgetretener Parzellen in die Gutsbezirke Norok und Golschwitz	27	174
20. „	474	Desgl. der Häuslerstelle Nr. 31 von Lissek in den Gutsbezirk Lissek	27	174
20. „	464	Patent-Verleihung an Dr. A. Richter	28	180
21. „	465	Desgl. an Gläser in Ulffers	28	180
24. „	475	Concessions-Ertheilung an Apotheker Wilhelm Hugo Lehfeldt	27	174
24. „	487	Vereinigung der Schloß-Arrende Ellguth-Constadt mit dem Stadtbezirke von Constadt	27	174
27. „	481	Patent-Verleihung an Gebrüder Dultz	28	180
28. „	489	Belobigung des Kretschmersohnes Johann Bednorz zu Groß-Stanisch für wesentliche Hilfeleistung bei einem Brande	28	179
28. „	485	Patent-Verleihung an C. Exter	28	180
29. „	494	Erklärung der evangel. Privatschule in Wanowitz, Kreis Leobschütz, für eine öffentliche Schule	28	179

Digitized by Google

Datum	Nr.	Inhalt	Stück	Seite
30. Juni 67	500	Einverleibung der vom Dominium Dirschkowitz abgezweigten Parzellen und der Colonie Neuberg in den Gemeinde-Verband Dirschkowitz	28	179
1. Juli	504	Lehr-Cursus in deutscher Sprache im hiesigen Kgl. Hebammen-Institut	28	179
4. "	499	Eichung der Proportional-Kornwaagen durch die Provinzial-Eichungs-Commission gegen festgesetzte Gebühren	28	179
4. "	505	Einverleibung der Colonie Carlowitz in den Gem.-Verband von Kozlow I. u. II.	28	180
8. "	511	Polizei-Verordnung, betr. die Controlle der an- und abziehenden in Gruben und Hütten 2c. beschäftigten Arbeiter	29	184
8. "	533	Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Neisse	30	192
9. "	510	Betr. die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Courant bei den Staatscassen	29	183
10. "	516	Anspruch auf den Gestütbrand für nach Kgl. Hengsten gefallene Füllen	29	185
13. "	515	Patent-Verleihung an E. Kunz	31	202
15. "	522	Desgl. an J. H. J. Leppien und L. Schröder	31	202
16. "	524	Desgl. an L. Löwe	31	202
16. "	536	Abänderung der Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica	31	202
17. "	525	Patent-Verleihung an E. Westermeyer	31	202
17. "	526	Desgl. an F. H. Vetter	31	202
17. "	527	Desgl. an H. Burkhard	31	202
18. "	555	Einziehung eines Beischlags zur Grundsteuer, Behufs Erstattung der durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer entstandenen Kosten	32	211
20. "	549	Concessions-Ertheilung an den Fürsten von Pleß zur Haltung der Elementarschule in Emanuels-Seegen	32	211
22. "	535	Ernennung von Wahl-Commissarien für die erste Legislatur-Periode des Reichstages des Norddeutschen Bundes	30	192
22. "	541	Einverleibung der 35 Theilstücke des parzellirten Dominiums Waschelwitz in den Gemeinde-Verband Waschelwitz	31	202
26. "	545	Patent-Verleihung an G. H. Bechmann	31	202
27. "	563	Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über eingezahlte Domainen-Kaufgelder	32	212
30. "	553	Chausseezoll-Erhebung in Station Nr. 75 der Grottkauer Kreis-Chaussee	32	211
30. "	554	Desgl. bei der Hebestelle in Kujau	32	211
30. "	561	Desgl. bei der Hebestelle in Neumühle	32	211
1. August	562	Concessionsentziehung der Niederländ. Glasversicherungs-Gesellschaft in Amsterdam	32	211
1. "	557	Patent-Verleihung an J. A. Sautter	32	212
2. "	560	Desgl. an F. Kaiser	32	212
2. "	570	Betr. den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona	33	221
3. "	567	Patent-Verleihung an O. Hoffmann und A. Zabel	35	234
3. "	568	Desgl. an F. B. Döring	35	234
8. "	584	Versetzung der Städte Kattowitz, Loslau und Peiskretscham in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung	33	221
8. "	579	Patent-Verleihung an R. Hartmann	33	221
8. "	580	Desgl. an F. Knauer	33	221
9. "	583	Eröffnung der niederen Jagd	33	221
11. "	598	Verlegung des Vieh- und Krammarktes in Beuthen	34	224
13. "	604	Einverleibung von dem Gutsbezirke Kujau abverkaufter Parzellen in den Gemeinde-Verband Kujau	34	224
15. "	599	Patent-Verleihung an C. Hamann	35	234
16. "	617	Wiederbesetzung der im Kreise Grottkau erledigten Stelle des Kreis-Wundarztes	35	233
16. "	618	Einverleibung der von dem Dominium Oberwitz abgetretenen Grundstücke in den Gemeinde-Verband Oberwitz	35	233
17. "	621	Erhöhung der Werthsätze des bei der Hornvieh-Assecuranz-Societät versicherten Rindviehs im Kreise Gr.-Strehlitz	35	234
17. "	606	Patent-Verleihung an B. Röber und E. H. Huch	35	234
17. "	607	Desgl. an J. Guttmann	35	234
18. "	626	Publication der gesetzlichen Vorschriften bei der Lungenseuche des Rindviehes	35	234
19. "	611	Patent-Verleihung an Schaack	35	234

Digitized by Google

Datum	Nr.	Inhalt	Stück	Seite
19. August 67	612	Patent-Verleihung an D. Troffin	35	234
19. „	613	Desgl. an F. Schultz	35	234
19. „	614	Desgl. an Baron v. Grabow	35	234
22. „	624	1) Die Rente-Versicherungs-Anstalt und 2) die Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover sind als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Gesellschaften anerkannt worden	35	234
23. „	629	Bekanntmachung, betr. die Erhaltung der Alterthümer, soweit sie einen historischen oder Kunstwerth haben	36	239
27. „	630	Versicherung von dem Domainenfiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr bei der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler“	36	239
31. „	632	Patent-Verleihung an W. C. Blaß und C. J. Cremer	36	239
3. Septbr.	666	Vereinigung des Gemeinde-Bezirks Nieder-Radlin mit dem Gemeinde-Bezirk Ober-Radlin unter dem Namen „Radlin“	38	252
3. „	647	Belobigung des Contractmannes Johann Potrzeba für Rettung des Carl Riemer vom Wassertode	38	252
5. „	644	Patent-Verleihung an die Dingler'sche Maschinen-Fabrik	38	252
6. „	667	Errichtung eines Aichungsamtes in Rosenberg	38	252
9. „	653	Genügung der Militairpflicht angehender Preußischer Seeleute auf fremden Seeschiffen	38	252
9. „	665	Betr. die allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel	38	252
13. „	674	Patent-Verleihung an E. Piedboeuf	40	267
18. „	686	Chausseezoll-Erhebung bei der Hebestelle in Gießmannsdorf	39	261
20. „	685	Ausbruch der Rinderpest in Wohlau, Kreis Pleß	Extrabl. z. St. 38	
21. „	692	Verlegung des Krammarktes in Tropplowitz	39	261
23. „	696	Verkehrs-Absperrung des Kreises Beuthen, welcher diesen Kreis von dem benachbarten Oesterreich scheidet	39	261
23. „	720	Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stellen in Grottkau und Rosenberg	40	267
23. „	705	Patent-Verleihung an R. Hartmann	40	267
23. „	706	Desgl. an W. Hollweg	40	268
23. „	707	Desgl. an J. C. W. Maas und C. Fischer	41	269
25. „	700	Ausbruch der Rinderpest zu Lonkau, Kreis Pleß	39	261
26. „	711	Patent-Verleihung an F. Windhausen und Ed. H. Huch	41	270
27. „	716	Aufhebung der Viehmärkte in Loslau resp. Rybnik	40	267
27. „	725	Oeffentliche Sammlungen für die Abgebrannten in Johann-Georgenstadt	41	269
28. „	721	Patent-Verleihung an L. Tischbein	41	270
28. „	722	Desgl. an J. Thoma	41	270
28. „	724	Versetzung der Stadt Ziegenhals in die 3te Gewerbesteuer-Abtheilung	40	267
30. „	740	Provocationssache des Kgl. Domainenfiscus wegen Anlegung von Stauschleusen im Himmelwitzer Wasser	42	283
3. October	732	Patent-Verleihung an J. Bodon	41	270
5. „	738	Desgl. an Cordes	41	270
8. „	739	Betr. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	Extrabl. z. St. 41	
8. „	745	Patent-Verleihung an J. Williamson	45	311
9. „	755	Einverleibung der 27 Parzellen, in welche das Dominium Ottok zerstückelt worden, in den Gemeinde-Verband Ottok	42	283
9. „	765	Desgl. der 120 Parzellen, in welche das Dominium Schmietsch zerstückelt worden, in den Gemeinde-Verband Schmietsch	43	287
14. „	756	Ernennung des Landrathsamts-Verwesers Regierungs-Assessors v. König in Lublinitz zum Wahl-Commissarius im III. Wahlbezirk	42	283
14. „	757	Erhöhung der Werthsätze des bei der Hornvieh-Assecuranz-Societät versicherten Rindviehs im Kreise Oppeln	42	283
14. „	759	Ausbruch der Rinderpest im Kreise Rybnik und Ratibor	42	284
14. „	761	Verlegung des Krammarktes und Aufhebung des Viehmarktes in Kl.-Strehlitz	43	287
14. „	762	Wahl von Deputirten und Stellvertretern zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Handelsclasse A I.	43	287

Digitized by Google

14. Octbr. 67	777	Hauscollecte zum Besten eines in Breslau zu begründenden Gesellen-Hospizes	43	287
14. „	769	Patent-Verleihung an L. Brunetti	45	311
16. „	764	Ernennung des Kreis-Deputirten v. Zawadzki auf Ponischowitz zum Wahl-Commissarius im IV. Wahlbezirk (Kreis Gleiwitz)	43	287
17. „	772	Patent-Verleihung an A. E. Guion	45	311
17. „	773	Desgl. an E. Ansaldi	45	311
18. „	760	Ausbruch der Rinderpest in Dolenzin, Kreis Cosel	Extrbl. z. St. 42	
18. „	774	Patent-Verleihung an F. Knauer	45	311
18. „	787	Belobigung des Konczalla, Weiner und John zu Ober-Glogau für die Rettung der unverehelichten Christ vom Wassertode	44	297
23. „	783	Patent-Verleihung an G. Crespel	45	311
23. „	831	Polizei-Verordnung zum Schutz nützlicher Vögel	46	317
24. „	786	Chausseezoll-Erhebung an der Hebestelle zu Tschiltsch	44	297
25. „	792	Instruction zur Ausführung der allgemeinen Volkszählung am 3ten Decbr. c.	44	298
25. „	801	Abgeänderte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Regier.-Departement Oppeln	45	310
26. „	818	Empfehlung des Katechismus der Obstbaumzucht für Landschulen von F. Hannemann	46	316
28. „	794	Verkehrs-Absperrung des Kreises Leobschütz, welcher diesen Kreis von dem benachbarten Oesterreich-Schlesien scheidet	44	301
28. „	795	Polizei-Verordnung behufs Verhütung der Rinderpest-Verbreitung	44	301
29. „	799	Patent-Verleihung an M. Stockhausen	45	311
30. „	819	Betr. die Einführung eines Normal-Schrauben-Gewindes für die Feuerspritzen	46	316
31. „	812	Betr. das Lotteriespiel	45	309
1. Novbr.	802	Polizei-Verordnung, betr. das Hüten von Vieh während der Grenzsperre	45	309
1. „	809	Patent-Verleihung an Tietz und Tobias	45	311
2. „	810	Portofreie Beförderung der milden Beiträge zum Besten der Abgebrannten in Johann-Georgenstadt	45	309
2. „	815	Polizei-Verordnung zum Schutz der Rechten Oderufer-Eisenbahn	45	310
4. „	813	Patent-Verleihung an J. E. Beckmann	45	312
4. „	814	Desgl. an Wöhler	45	312
8. „	825	Polizei-Verordnung, betr. die Aufstellung eines Verzeichnisses der Rindviehbestände der Rindvieh-Besitzer	46	316
8. „	830	Patent-Verleihung an R. Riesberg	46	317
9. „	829	Desgl. an H. Jacobi	46	317
11. „	843	Chronik der Stadt Neustadt von Pfarrer A. Welzel	47	321
11. „	834	Patent-Verleihung an N. Jacobsohn	48	325
11. „	835	Desgl. an J. Lent	48	325
13. „	838	Ausweis der Gewerbetreibenden durch Gewerbe-Legitimationskarten in den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck	47	321
15. „	847	Polizei-Verordnung, betr. die Ankündigung und Feilhaltung von Vorbeugungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest	47	321
16. „	850	Collecte zum Besten der evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien in Breslau	48	323
16. „	857	Provocationssache des Bauerguts-Besitzers Franz Schneider zu Mösen wegen Errichtung einer Stauanlage in der Krebsbach	48	323
18. „	849	Chausseezoll-Erhebung bei der Hebestelle in Krogullno	48	323
19. „	848	Militairisch abgesperrte Ortschaften im Kreise Leobschütz und Ratibor wegen Ausbruchs der Rinderpest	47	322
20. „	862	Wahl des Bürgermeisters Fuchs in Rybnik in das Curatorium der Kreis-Sparcasse daselbst	49	330
21. „	855	Patent-Verleihung an F. Hoffmann und A. Licht	48	325
21. „	856	Desgl. an C. Hentschingk	48	325
21. „	863	Einverleibung mehrerer Wiesenstücke des parzellirten Dominiums Klein-Pramsen in den Gemeinde-Verband Groß-Pramsen	49	330
22. „	861	Instruction über die Verwendung der Truppen bei Unterdrückung der Rinderpest in inficirten preußischen Ortschaften	48	323

Digitized by Google

30. Novbr. 67	883	Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über eingezah Domainen-Kaufgelder ....
2. Decbr.	884	Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1867 ....
3. „	878	Patent-Verleihung an Thode und Knoop in Dresden ....
3. „	879	Desgl. an dieselben ....
5. „	887	Betr. die von den fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsp chenden Rechnungsjahre ....
6. „	890	Betr. die in Frankfurt a. M. domicilirte Frankfurter Lebens-Versicherungs-G sellschaft ....
9. „	889	Betr. die Bildung einer Binnensperre im Kreise Ratibor, Leobschütz und Co wegen der Rinderpest ....
11. „	897	Ausfertigung von Legitimationsscheinen durch Lehrer Nawrath in Pallowitz
11. „	903	Desgl. durch den Schulzen Adamek zu Nieder-Oschin ....
12. „	902	Bildung des Curatoriums der Kreis-Sparcasse in Creuzburg ....
13. „	908	Uebernahme der Direction des Kgl. Consistoriums für die Provinz Schlesi Seitens des Consistorial-Präsidenten Wunderlich ....
14. „	896	Betr. die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phöni
16. „	911	Bildung des Curatoriums der Kreis-Sparcasse in Pleß ....

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gericht zu Ratibor.

21. Debr. 66	12	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 37, Kreis Creuzburg
31. „	31	Betr. die Verpflichtung zur Anzeige der vorkommenden Todesfälle ....
13. Febr. 67	189	Beglaubigung der unter den jüdischen Einwohnern der Stadt Zülz vorkomme den Geburten rc. ....
20. „	205	Desgl. des Gerichtstagsbezirks Constadt desgl. ....
18. April	326	Bekanntmachung, betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1866
10. Mai	363	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 36, Kreis Rosenberg
11. Juni	447	Bekanntmachung, betr. die Gerichtsferien ....
11. „	460	Bildung zweier Schiedsmannsbezirke Nr. 26 und 46, Kreis Rybnik ....
22. „	479	Die Ortschaft Boithmannsdorf aus dem Schiedsmannsbezirk 34 ist dem Bezi Nr. 30 zugeschlagen worden ....
14. Juli	529	Bildung eines selbstständigen Schiedsmannsbezirks Nr. 69, Kreis Leobschütz.

V. Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

27. März 65	259	Einpfarrung der Ortschaften Schurgast rc. zur evangelischen Kirche in Schurg
27. „	260	Desgl. Guttentag desgl. Guttentag ....
27. „	261	Desgl. Friedland desgl. Friedland ....
27. „	263	Desgl. Graase desgl. Graase ....
27. „	265	Desgl. Gr.-Grauden desgl. Leobschütz ....
27. „	266	Zuweisung der Ortschaft Cosel rc. zur evangelischen Civil-Kirchen-Gemein Cosel und der Ortschaft Autischkau zum Filial-Kirchen-Verbande zu Gn denfeld ....
27. „	268	Einpfarrung der Ortschaften Klein-Althammer rc. zur evangelischen Kirche Jacobswalde ....
28. „	262	Desgl. Falkenberg desgl. Falkenberg ....
28. „	264	Zuschlagung der Ortschaften Podlesch rc. zur evangelischen Kirche in Ratibo als Gastgemeinden ....
21. Aug. 66	534	Gekündigte Pfandbriefe Litt. B. ....
21. October	617	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld Briefe rc. Abstand zu nehmen ....
		2tes Mal ....
		3tes Mal ....
		4tes Mal ....
		5tes Mal ....
		6tes Mal ....
		7tes Mal ....

Digitized by Google

15. Novbr. 66	269	Einpfarrung der Ortschaften Ludwigsthal, Lubschau 2c. zur evangelischen Kirche in Ludwigsthal	15	107
13. Decbr.	35	Verleihung des Bergwerks: Vincenz-Glück bei Poppelau	2	21
17. "	3	Desgl. des Characters: „Königl. Oberamtmann" an die Gutspächter Pöhn, Chorus und Hackel	1	7
17. "	11	Erlaß der ordentlichen Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Beiträge für das I. Semester 1867	1	7
19. "	22	Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen	2	21
21. "	43	Verleihung des Bergwerks Pandora bei Ornontowitz	3	27
1. Jan. 67	2	Martini-Marktpreise im Durchschnitt der letzten 24 Jahre	1	3
4. "	42	Verleihung des Bergwerks Marienssegen bei Poppelau	3	26
4. "	44	Desgl. Emanuelstrost bei Groß-Chelm	3	27
4. "	67	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Creutzburg	4	34
4. "	68	Präparanden-Prüfung daselbst	4	34
5. "	59	Verleihung des Bergwerks Stollen-Flötz bei Petrzkowitz	5	41
5. "	60	Desgl. Theresia bei Petrzkowitz	5	41
6. "	—	Instruction für die Revierbergbeamten im Bezirke des Königl. Oberbergamts Breslau	Extr. zu Stck.	Beil. 12
7. "	78	Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg	6	46
7. "	96	Verleihung des Bergwerks Siegfried bei Kochlowitz	6	47
8. "	71	Desgl. Gruben-Flötz bei Petrzkowitz	5	41
8. "	72	Desgl. Dreifaltigkeit bei Petrzkowitz	5	41
9. "	79	Desgl. Philippine bei Koblau	5	42
9. "	94	Desgl. Neue Flötz bei Petrzkowitz	6	46
9. "	97	Desgl. Wilhelmine bei Petrzkowitz	6	47
10. "	49	Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln	3	27
10. "	62	Publication der Bestimmungen für den 1jährigen freiwilligen Militairdienst	4	33
10. "	95	Verleihung des Bergwerks Einsiedel-Flötz bei Petrzkowitz	6	46
10. "	106	Desgl. Julianne desgl.	6	48
10. "	108	Desgl. Unverhofft II. desgl.	7	54
14. "	107	Desgl. Zufall bei Kochlowitz	6	48
14. "	109	Desgl. Regina bei Bobreck	7	55
15. "	76	Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe	4	35
15. "	107	Verleihung des Bergwerks Gräfin Laura	7	55
16. "	128	Desgl. Kaiserin Elisabeth bei Nieder-Niewiadom	7	56
16. "	129	Desgl. Jenny Richard bei Przelaika	7	56
17. "	130	Desgl. Zielonna	8	58
17. "	133	Desgl. Eduardsglück	8	58
18. "	132	Desgl. Gräfin Wanda	8	58
18. "	170	Desgl. Graf Hugo	10	75
19. "	74	Personen-Post-Verkehr zwischen Creutzburg und Pitschen	4	34
22. "	151	Verleihung des Bergwerks Gabor bei Schwientochlowitz	9	62
23. "	98	Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfscasse	6	47
24. "	152	Verleihung des Bergwerks Oehringen bei Sosnitza	9	62
24. "	153	Desgl. Hertha bei Ornontowitz	9	62
25. "	119	Prüfungen im Schullehrer-Seminare zu Breslau	7	55
28. "	105	Wahl des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins	6	47
28. "	149	Verleihung des Bergwerks Samuels-Wunsch bei Radzionkau	10	73
29. "	150	Desgl. Alma bei Orzesche	9	61
30. "	154	Desgl. Petersdorf bei Petersdorf	9	62
30. "	161	Desgl. Achtung bei Rokittnitz	10	74
3. Februar	113	Abgeordneten-Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Kattowitz	6	48
7. "	156	Erste evangelische Lehrerinnen-Prüfung in Breslau	9	63
9. "	159	Verleihung des Bergwerks Pauline bei Stollarzowitz	10	73
9. "	183	Desgl. Medardus desgl.	10	76
9. "	185	Desgl. Consolidirte Anna bei Pschow	11	79
11. "	139	Errichtung einer Bank-Commandite in Altona	8	59

Digitized by Google

Datum	Nr.	Inhalt	Stück	Seite
11. Febr. 67	160	Verleihung des Bergwerks Georg	10	74
11. „	162	Desgl. Isabella bei Belk	10	74
11. „	184	Desgl. Harmonia bei Czerwionka	11	79
12. „	163	Desgl. Schleswig-Holstein bei Przelaika	10	74
12. „	182	Desgl. Göppert bei Niedobschütz	10	75
12. „	206	Desgl. Wit v. Döring bei Pschow	11	82
15. „	155	Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen 2c.	9	63
15. „	203	Verleihung des Bergwerks Carnall bei Pschow	11	82
16. „	142	Ergebniß der im Wahlkreise Kattowitz bewirkten Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	8	59
16. „	143	Desgl. im Wahlkreise Oppeln	8	59
16. „	145	Desgl. im Wahlkreise Leobschütz	8	59
19. „	196	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	10	76
20. „	169	Verzichtleistung auf die dem Markscheider Carl Aschenborn zu Beuthen ertheilte Concession zur Verrichtung von Markscheiderarbeiten	10	75
21. „	179	Constituirung der evangelischen Kirche zu Groß-Lassowitz als Pfarrkirche	10	75
22. „	217	Verleihung des Bergwerks Gebhardt bei Bujakow	11	85
22. „	218	Desgl. Gabriel bei Chudow	11	86
23. „	210	Desgl. Pogerell bei Myslowitz	11	83
23. „	211	Desgl. Carlsseegen bei Brzezinka	11	83
23. „	212	Desgl. Sonnenstrahl bei Myslowitz	11	84
23. „	213	Desgl. Auguste desgl.	11	84
23. „	214	Desgl. Vereinigte Myslowitz bei Myslowitz	11	84
23. „	215	Desgl. Frischauf bei Brzezinka	11	85
23. „	216	Desgl. Aegidius bei Brzenskowitz	11	85
23. „	228	Desgl. Erica bei Repten	12	90
23. „	201	Desgl. Bruno bei Chudow	11	81
25. „	178	Prüfung von Aspiranten für den 1jährig freiwilligen Militairdienst	10	75
25. „	190	Eintritt von Studirenden in die Königl. Bau-Academie zu Berlin	10	76
25. „	267	Einpfarrung der Ortschaften Rauske 2c. zur evangel. Kirche in Löwen	15	206
26. „	202	Verleihung des Bergwerks Glückauf bei Brussowa	11	82
27. „	180	Personenbeförderung mit der Post zwischen Antonienhütte und Morgenroth	10	75
27. „	197	Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungsanstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1865	11	79
27. „	198	Desgl. für evangel. Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen	11	80
28. „	236	Verleihung des Bergwerks Engelbert bei Chudow	12	91
28. „	239	Desgl. Louisensfreude bei Stollarzowitz	13	94
28. „	250	Desgl. Engelhardt bei Bujakow	13	96
im Februar	227	Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Academie zu Proskau im Sommer-Semester 1867	12	88
4. März	209	Abhaltung von Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	11	82
4. „	235	Verleihung des Bergwerks Diamantenglück	12	91
7. „	231	Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	12	90
8. „	230	Abhaltung von Prüfungen im Schullehrer-Seminare zu Ober-Glogau	12	90
8. „	240	Verleihung des Bergwerks Prinz Regent bei Bujakow	13	94
8. „	249	Desgl. Double Zero bei Bielschowitz	13	96
9. „	238	Desgl. Herrmanns Glück bei Baingow	13	93
9. „	251	Desgl. Heinitz bei Roßberg	14	98
13. „	252	Desgl. Wallhofen bei Pietze	14	98
13. „	317	Desgl. Wrangel bei Ober-Radlin	18	123
14. „	256	Desgl. Rudolph bei Mokrau	14	99
15. „	232	Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe	12	91
15. „	246	Wiederincourssetzung der von der Königl. Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen	13	95
16. „	243	Statuten für die in der Stadt Krappitz eingeführten Hundesteuer	13	94
16. „	255	Verleihung des Bergwerks Consolidirte Bujakow bei Bujakow	14	98

Digitized by Google

Datum	Nr.	Gegenstand	Stück	Seite
16. März 67	257	Verleihung des Bergwerks Susanna's Wunsch bei Czerwionka	15	103
19. "	247	Eröffnung des katholischen Gymnasiums zu Beuthen	13	95
		2tes Mal	14	97
		3tes Mal	15	103
19. "	277	Verleihung des Bergwerks Dubensko	16	113
20. "	244	Besetzung von Landbriefträger- rc. Stellen in dem Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction	13	95
20. "	300	Verleihung mehrerer Erweiterungsfelder an die Gewerkschaft der consolidirten Miechowitzer Steinkohlengruben	16	113
21. "	276	Verleihung des Bergwerks Gräve	16	113
25. "	258	Verloren gegangene oder als abhanden gekommen angemeldete Schlesische Rentenbriefe	14	99
25. "	283	Wiederholungs-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	15	107
25. "	284	Rectorats-Prüfung daselbst	15	108
25. "	307	Verleihung des Bergwerks Emiliensegen bei Dziedzkowitz	17	117
27. "	308	Desgl. Evelinenfreude	17	118
30. "	271	Errichtung einer Post-Expedition in Kujau	14	99
3. April	292	Desgl. einer Bank-Commandite in Osnabrück	15	108
3. "	316	Verleihung des Bergwerks Durant bei Kryskowitz	18	123
8. "	296	Tagesdienst bei der Telegraphen-Station in Oppeln	16	113
8. "	299	Versicherung rentepflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Versicherungs-Actien-Gesellschaft f. D. Adler zu Berlin	16	113
		2tes Mal	17	117
11. "	309	Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehnscasse für Schlesien ult. December 1866	16	114
18. "	324	Benutzung der bedeckten Räume und Höfe des Kgl. Lagerhauses in Berlin zum Lagern von Wolle	18	123
21. "	369	Verleihung des Bergwerks Radoschau bei Kochlowitz	21	139
24. "	335	Betr. die von den Candidaten der evang. Theologie bestandene Prüfung pro venia concionandi	19	131
26. "	339	Versicherung rentepflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank zu Essen	19	132
		2tes Mal	20	135
26. "	359	Verleihung des Bergwerks Max bei Michalkowitz	20	135
29. "	337	Augen-Krankheit unter den Zöglingen des Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau	18	124
29. "	400	Verleihung des Bergwerks Steinbeck bei Rydultau	24	161
30. "	398	Desgl. Recht bei Zabrze	23	153
—	375	Einberufung der Zöglinge in das Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	21	140
1. Mai	436	Verleihung des Bergwerks Herzog von Ujest	25	166
3. "	397	Desgl. Consolidirte Beuthener Gruben	23	153
5. "	399	Desgl. Graf Gleichen bei Michalkowitz	23	153
6. "	401	Desgl. Agnes-Glück bei Nieder-Rydultau	24	161
6. "	424	Desgl. Ceres	25	166
6. "	410	Desgl. Heintzmann bei Birtultau	24	162
13. "	417	Desgl. August-Freude bei Przelaika	25	166
14. "	368	Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1867	21	139
20. "	376	Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien	21	140
20. "	377	Aufkündigung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Schlesien	22	146
		2tes Mal	23	151
		3tes Mal	24	159
22. "	437	Verleihung des Bergwerks Kochlowitz	25	167
23. "	411	Desgl. Clara und Elisabeth bei Belk	25	166
24. "	438	Desgl. Neue Hertha	25	167
25. "	391	Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannistermin bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft	22	148
		2tes Mal	23	153

Datum	Nr.	Gegenstand	Stück	Seite
25. Mai 67	404	Betr. den Candidaten des höheren Schulamts Witte	23	153
28. =	414	Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der 24sten Infanterie-Brigade pro 1867	23	154
1. Juni	412	Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker	23	154
3. =	418	Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen	24	162
4. =	446	Verleihung des Bergwerks Aurora bei Pschow	25	167
15. =	468	Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro II. Semester 1867	26	172
18. =	459	Zurückverlegung des Nebenzollamts Deutsch-Rasselwitz nach Hotzenplotz	26	172
18. =	463	Postverkehr zwischen Czernitz und Königsdorf-Jastrzemb	26	172
20. =	588	Verleihung des Bergwerks Prinz Christian Kraft	34	224
22. =	591	Desgl. Bescheertglück bei Trockenberg	34	225
24. =	480	Aufruf 3½ procentiger Pfandbriefe Litt. B.	27	174
24. =	506	Verleihung des Bergwerks Milde bei Niedobschütz	29	186
24. =	507	Desgl. Felix Max bei Chudow	30	195
24. =	518	Desgl. Franz Joseph bei Niedobschütz	30	195
26. =	512	Uebernahme der Direction der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien Seitens des Consistorialraths Bellmann in Breslau	29	186
28. =	538	Verleihung des Bergwerks Feld II. bei Orzesche	31	203
28. =	572	Desgl. Wilhelm Traugott bei Jaschkowitz	33	221
28. =	590	Desgl. Consolidirte Elisabeth bei Bobrek	34	225
29. =	537	Desgl. Stillstand bei Klodnitz	31	203
29. =	534	Desgl. Henriette Franziska bei Zmielin	31	203
29. =	574	Desgl. Trockenberg bei Trockenberg	33	222
29. =	575	Desgl. Roßberg bei Roßberg	33	222
30. =	496	Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle für Carl August Menzel ꝛc.	28	181
1. Juli	517	Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1866	30	193
1. =	573	Verleihung des Bergwerks Neue Reinerz bei Klodnitz	33	221
3. =	493	Besetzung von Landbriefträger- ꝛc. Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction	28	180
5. =	520	Präparanden-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Steinau	30	196
6. =	603	Verleihung des Bergwerks Jung Anna ꝛc.	35	235
10. =	587	Desgl. Arthur bei Zmielin	34	224
12. =	540	Warnung vor Ankauf der Meyer'schen Viertelloose der Königl. Preußischen Classen-Lotterie	31	203
15. =	521	Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe	30	195
18. =	681	Instruction für die concessionirten Markscheider im Bezirke des Königl. Ober-bergamts Breslau	Extr. Beil. zu St. 42	
19. =	595	Verleihung des Bergwerks Freitag bei Deutsch-Piekar	34	225
21. =	589	Desgl. Frohe Zukunft bei Repten	34	225
22. =	542	Betr. die Hufeland-Stiftung	31	204
22. =	550	Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Pr. Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin	32	212
		2tes Mal	33	221
22. =	601	Verleihung des Bergwerks Emmy II. bei Zabrze	34	226
25. =	551	Prüfung evangelischer Lehrerinnen in Breslau	32	212
26. =	571	Betr. die Bergwerksgesellschaft: Georg v. Giesche'sche Erben	33	221
29. =	564	Bergpolizei-Verordnung, betr. die Befahrung von Schächten mittelst des Seiles	32	212
1. August	576	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Ottmachau und Patschkau	33	222
2. =	664	Verleihung des Bergwerks Hans Julius bei Nieder-Rydultau	38	255
3. =	602	Desgl. Johanna bei Miechowitz	35	235
7. =	592	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	31	225
9. =	616	Verlegung des Flachsmarktes in Breslau	35	236
9. =	620	Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau	35	236
11. =	673	Prüfung junger Leute für den 1jährig freiwilligen Militairdienst	38	255
16. =	655	Verleihung des Bergwerks Agnessegen bei Gr.-Chelm	38	253
16. =	656	Desgl. Carolinenswunsch bei Trockenberg	38	253

Digitized by Google

16. August 67	657	Verleihung des Bergwerks Piassetzna	38	253
16. "	658	Desgl. Gottessegen bei Biskupitz	38	254
16. "	659	Desgl. Sowitz	38	254
16. "	660	Desgl. Przonkau	38	254
18. "	661	Desgl. Auguste bei Bobreck	38	254
20. "	610	Betr. den Aufenthalt des Wahl-Commissarius, Reg.-Rath Schoultz in Kattowitz behufs Abgeordneten-Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	34	226
20. "	619	Meldung zur Aufnahme Studirender in die Königl. Bau-Academie in Berlin	35	236
23. "	662	Verleihung des Bergwerks Freundschaft bei Lazarowka	38	254
23. "	663	Desgl. Zanga bei Rudy-Piekar	38	255
2. Septbr.	646	Betr. den Markscheider Heinrich Hantke in Waldenburg	37	248
4. "	641	Wahl des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten Dr. v. Mühler zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im II. Wahlkreise	37	247
4. "	645	Desgl. des Geheimen-Raths v. Savigny im VI. Wahlkreise	37	248
4. "	642	Engere Wahl zwischen zwei Candidaten im Wahlkreise VI. Kattowitz	37	247
5. "	654	Einstellung 3jährig. Freiwilliger bei dem 2ten Schles. Jäger-Bataillon Nr. 6 zu Freyburg	38	253
6. "	702	Verleihung des Bergwerks Friedrich Wilhelm bei Groß-Dombrowka	41	271
7. "	680	Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe	39	261
8. "	679	Rectorats-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau	39	261
8. "	712	Bezug des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes	40	268
9. "	652	Betr. den Aufenthalt des Reg.-Rath Schoultz in Kattowitz als Wahl-Commissarius für den Wahlkreis VI. Kattowitz	37	248
12. "	697	Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz	39	261
12. "	701	Verleihung des Bergwerks Sylt	41	270
13. "	718	Desgl. Gutglück	41	270
14. "	714	Wiederholungs-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau	40	268
16. "	682	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Ujest	39	261
21. "	733	Verleihung des Bergwerks Gottgebeglück bei Maczeikowitz	41	271
22. "	698	Wahl-Resultat im VI. Wahlkreise Kattowitz	39	262
27. "	728	Wahl des General-Directors Ficinus zu Carlshof an den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfscasse	41	271
27. "	743	Verleihung des Bergwerks Orpheus	44	302
28. "	717	Einrichtung einer Post-Expedition in Gießmannsdorf	40	268
28. "	742	Verleihung des Bergwerks Waterloo bei Domb	42	284
30. "	726	Einrichtung einer Post-Expedition in Gr.-Kunzendorf	41	271
30. "	727	Besetzung von Landbriefträger- ꝛc. Stellen im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction	41	271
30. "	766	Verleihung des Bergwerks Neue Fortuna	45	312
30. "	779	Desgl. Kramersglück	45	312
—	688	Verlängerung der Michaelis-Ferien am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	39	261
1. October	734	Beschädigung der Telegraphen-Leitungen	41	272
—	736	Aufforderung für die Ober-Glogauer Seminaristen, sich im Seminar einzufinden	41	272
7. "	767	Verleihung des Bergwerks Prinz von Preußen bei Miechowitz	45	312
12. "	758	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Rosenberg ꝛc.	42	284
12. "	780	Verleihung des Bergwerks Neue Victoria	45	312
12. "	804	Desgl. Cäsar	45	313
18. "	775	Betr. das Ergebniß der Nachwahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage im Wahlkreise Leobschütz	43	287
25. "	822	Verleihung des Bergwerks Herzogin von Ujest	46	318
26. "	823	Desgl. Wilhelm Freund bei Pietze	46	318
26. "	839	Desgl. Wien bei Nieder-Niewiadom	47	322
30. "	796	Einrichtung einer Post-Expedition in Miedzna	45	312
5. Novbr.	895	Eröffnung des Fürstenthumstages bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft	47	322
		2tes Mal	49	331
9. "	821	Gewährung einer Steuervergütigung bei der Ausfuhr von inländischem Bier	46	318

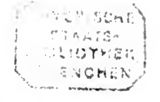
Digitized by Google

Datum	Nr.	Inhalt	Stück	Seite
9. Nvbr. 67	833	Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	47	322
14. „	841	Eröffnung des Fürstenthumstages bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft	47	322
		2tes Mal	48	325
15. „	858	Bestandene Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau zur Uebernahme von Rectorstellen	48	326
18. „	859	Entwendung der dem Organisten-Fonds in Tarnau gehörigen Staatsschuld-Scheine	48	326
19. „	871	Prolongation des Ausstandes für zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigte	49	331
20. „	852	Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien	48	325
		2tes Mal	49	331
		3tes Mal	50	334
20. „	851	Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe der Provinz Schlesien	48	327
27. „	874	Verleihung des Bergwerks Little John bei Deutsch-Piekar	50	336
27. „	875	Desgl. Herrmannsseegen desgl.	50	336
27. „	881	Desgl. Dembowka	50	336
2. Decbr.	882	Ausdehnung des für Oberschlesische Steinkohlen- und Coaks-Sendungen bestehenden gemeinschaftlichen Specialtarifs auf der Ostbahn	50	336
3. „	873	Auszahlung der Pfandbriefszinsen	50	335
4. „	890	Bedingungen der Verwaltung der Staats-Salzwerke im Oberbergamtsbezirke Halle bei dem Salzverkauf	51	341
9. „	888	Post-Päckerei-Verkehr zur Weihnachtszeit	50	336
		2tes Mal	51	340
14. „	910	Salzbeförderung auf der Ostbahn	52	348
19. „	909	Betr. die hiesige Eichungs-Commission zur Eichung neuer Medicinal-Gewichte	52	348

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 4. Januar **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(727) Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6472 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullencyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte, und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen-Seefeld, Pemzau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße; unter

Nr. 6473 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, vom 5ten November 1866; unter

Nr. 6474 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Orletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken; und unter

Nr. 6475 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission, vom 5ten November 1866.

(741) Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6476 die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals hannoverschen Cassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Capitalzahlung auf dergleichen Papiere, vom 10ten December 1866.

(4) Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6482 die Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 12ten December 1866; und unter

Nr. 6483 die Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7ten Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 16. December 1866.

(5) Das 67ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6484 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages, vom 22sten December 1866; unter

Nr. 6485 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867, vom 22sten December 1866; unter

Nr. 6486 das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben, vom 24sten December 1866; und unter

Nr. 6487 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten December 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(600) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst

1

Digitized by Google

Talons werden vom 15ten October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staats-Schuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons von Staats-Schuldscheinen (beziehungsweise Staats-Schuldscheine) zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

(738) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals in Berlin.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8ten December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Wagner, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz-Rath Ißmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn; und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

(14) Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Postverwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1sten Januar k. J. ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer, als auch aus Kiel, am 1sten Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. December 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Digitized by Google

(6) Für die Versendung von **gedruckten Sachen unter Band** mit der Briefpost soll **vom 1sten Januar 1867 ab, innerhalb des preußischen Postbezirks** der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2^1/_2$ zu $2^1/_2$ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

bis	$2^1/_2$ Loth	einschließlich	—	Sgr.	4	Pfennige,
über $2^1/_2$	bis 5	„	—	„	8	„
„ 5	„ $7^1/_2$	„	1	„	—	„
„ $7^1/_2$	„ 10	„	1	„	4	„
„ 10	„ $12^1/_2$	„	1	„	8	„
„ $12^1/_2$	„ 15	„	2	„	—	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von **Itzenplitz**.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(737) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Leobschütz sind für das Jahr 1867 1) der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath Herr **Waagen** zu Leobschütz als Director, 2) der Beigeordnete Herr **Engel** und 3) der Bürgermeister Herr **Stephan** ebendaselbst als Beisitzer; 4) der Herr **Graf von Oppersdorf** auf Geppersdorf, 5) der Rathmann Herr **Maiß** zu Katscher, und 6) der Erbrichter Herr **Bernard** zu Königsdorf als Stellvertreter gewählt worden und haben wir diese Wahl bestätigt. Oppeln, den 12. December 1866.

(8) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Rosenberg sind für das Jahr 1867

1) der Königl. Landrath Herr v. **Studnitz** zu Rosenberg als Director, 2) der Königl. Rechnungsrath Herr **Wiester** und 3) der Königl. Kreisgerichtsrath Herr **Knoblauch** ebendaselbst als Beisitzer, 4) der Herr Graf v. **Schack** auf Uschütz, 5) der Herr Graf v. **Bethusy-Huc** auf Bankau, 6) der Herr Graf v. **Geßler** auf Schoffzütz als Stellvertreter

gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 19. December 1866.

(2) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1843 bis 1866, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	16	—	1	25	8	1	15	—	—	9	7
2	Cosel	—		—	2	10	5	1	23	9	1	11	3	—	27	1
3	Creuzburg	—	—	—	2	13	8	1	22	—	1	12	6	—	26	7
4	Gleiwitz	—		-	2	12	2	1	23	9	1	12	2	—	27	1
5	Leobschütz	—	—	—	2	11	—	1	24	3	1	11	—	—	26	1
6	Lublinitz	—	—	—	2	15	10	1	25	1	1	13	6	—	29	3
7	Neisse	—	—	—	2	14	8	1	26	6	1	11	6	—	26	9
8	Neustadt	—	—	—	2	13	5	1	25	3	1	10	9	—	2[illegible]	10
9	Oppeln	—	—	—	2	13	1	1	23	9	1	12	10	—	25	8
10	Patschkau	—	—	-	2	12	8	1	24	10	1	10	2	—	27	6
11	Ratibor	—	—	—	2	10	5	1	24	—	1	11	4	—	26	5
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	12	7	1	22	9	1	12	1	—	28	5

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1867.

Königliche General-Commission für Schlesien.

1*

Digitized by Google

Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen &c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres **1866**, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Rth.	Sgr.	Pf.	Weizen gelber Rth.	Sgr.	Pf.	Roggen Rth.	Sgr.	Pf.	Gerste Rth.	Sgr.	Pf.	Hafer Rth.	Sgr.	Pf.
		der preußische Scheffel.														
1	Beuthen	—	—	—	3	—	—	2	—	7	1	23	9	1	—	9
2	Cosel	—	—	—	2	26	9	2	8	2	1	23	6	1	1	3
3	Creuzburg	—	—	—	2	29	5	2	2	10	1	25	9	—	29	5
4	Gleiwitz	—	—	—	2	15	8	2	2	6	1	19	8	—	28	—
5	Leobschütz	2	19	8	2	26	9	2	8	9	1	23	6	1	—	6
6	Lublinitz	—	—	—	2	22	6	2	2	6	1	20	—	1	1	3
7	Neisse	—	—	—	2	28	4	2	11	3	1	20	8	—	29	10
8	Neustadt	—	—	—	2	29	10	2	11	—	1	23	10	1	—	10
9	Oppeln	—	—	—	2	26	7	2	5	8	1	23	9	—	27	5
10	Patschkau	—	—	—	2	25	10	2	6	1	1	18	10	—	28	4
11	Ratibor	—	—	—	2	21	4	2	5	2	1	22	—	—	27	9
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	3	2	6	2	8	9	1	22	6	—	28	9

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1867.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(7) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident auch für das Jahr 1867 die Veranstaltung einer einmaligen Sammlung milder Gaben bei den bemittelten Bewohnern der Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Strehlen und Brieg zum Besten der Knaben-Rettungs-Anstalt Bethesda zu Friedland O. S. genehmigt hat.

Der mit der Sammlung beauftragte Collectant hat sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Ortspolizeibehörde durch Vorlegung dieser Genehmigung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren. Oppeln, den 17. December 1866.

(9) **Nachrichten**

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unterofficiere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3ter Classe in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Classen, sowie die Beförderung zum Unterofficier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren,

Digitized by Google

welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweite zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) die versorgungsberechtigte Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17ten Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunct der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei der Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldungen behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1) Taufschein.

2) Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zuläſſigen Lebensalters ist der 1ste Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

Digitized by Google

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.

6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reclamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung 2c.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen 2c. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,

b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß die denselben Gegenstand betreffenden, unterm 21sten Mai 1862 durch das Amtsblatt publi-

Digitized by Google

cirten Nachrichten vom 2ten Mai 1862 hiermit außer Kraft treten.

Oppeln, den 19. December 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(10) Der Auszügler Anton Glatzel zu Lobedau im Grottkauer Kreise hat der dortigen Schule ein Legat von 50 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen zur Beschaffung von Schulbedürfnissen und Kleidungsstücken für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Oppeln, den 13. December 1866.

(17) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident die Veranstaltung einer Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern diesseitigen Regierungsbezirks und in den Kreisen Brieg, Strehlen, Ohlau, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz und Militsch des Breslauer Regierungsbezirks zum Besten des evangelischen Knabenwaisenhauses zu Creuzburg für das Jahr 1867 genehmigt hat. Die von dem Curatorium der gedachten Anstalt mit dieser Sammlung beauftragten Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der Ober-Präsidial-Genehmigung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei den resp. Ortspolizeibehörden zu legitimiren.

Oppeln, den 24. December 1866.

(730) Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 10ten December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Oppeln, den 13. December 1866.

(939) Den Bandfabrikanten C. und A. Heüveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14ten December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 17. December 1866.

(740) Den Herren Emile Lazar und Charles Sichel ist unter dem 14ten December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 17. December 1866.

(1) Dem Fabrik-Director Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18ten December 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 22. December 1866.

(16) Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24sten December 1866 ein Patent auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 29. December 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(12) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad III. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 14, Kreis Creuzburg gehörigen Ortschaften Wilmsdorf, Baumgarten und Loslau von diesem Bezirke abgetrennt worden sind, und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 37 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 37 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Naffadel I. II. III. IV., Adolphsthal, Barkhausen, Carlsthal, Erdmannshain, Gusenau, Nieder-Naffadel und Pohlwitz bestehende Bezirk Nr. 14 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 14 und Nr. 34 (Pitschen) sich ändert. Ratibor, den 21. December 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(3) Den Amtspächtern August Julius Alexander Poehn zu Groß-Boreck, Albrecht Victor Sylvius Chorus zu Kostellitz, Otto Rudolph Hackel zu Psurow ist der Character: „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden. Berlin, den 17. December 1866. Königliche Hofkammer rc.

(11) Mit Rücksicht auf den §. 40 des revidirten Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852, und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, werden den Versicherten die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1867, unter Vorbehalt

Digitized by Google

der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen erforderlich werden sollten, hiermit gänzlich erlassen. Dieser Erlaß kommt jedoch nicht den Gebäudebesitzern, welche mit dem ersten Semester 1867 der Societät erst beitreten, auch nicht denjenigen, welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, zu Statten. Die Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten. Breslau, den 17. December 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(15) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Nitsche hierselbst den Character als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem zeitherigen Curatus Kempski in Löwen ist die erledigte Pfarrei in Falkowitz, Kreis Oppeln, verliehen worden.

Befördert: der bisherige Lehramts-Candidat Dr. Adolph Lehmann am katholischen Gymnasium in Leobschütz zum ordentlichen Lehrer an der gedachten Anstalt.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rathmannes Bergtich zu Rosenberg, die Wahlen des Königlichen Rechtsanwalts und Notars Elsner zu Rosenberg und des Kaufmannes Rave zu Ziegenhals zu Rathmännern und die Ersatzwahl des Kaufmann Gube zu Ratibor zum Rathsherrn in Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn, Commerzien-Rathes Doms.

Gestorben: der Kreis-Steuer-Einnehmer Otto zu Grottkau.

(13) **Wilhelmsbahn.** Die Stations-Aufseher Lück in Nendza und Schaube in Rybnik sind zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern zweiter Klasse ernannt worden.

Ratibor, den 21. December 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1866.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Bauergutsbesitzer Carl Finger zu Klodebach.	Grottkau	Klodebach.

Hierzu eine Beilage, betreffend Abänderung des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur".

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen".

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath
hat
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Boßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 11. Januar 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(25) Das 68ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6488 Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie, vom 24sten December 1866; unter

Nr. 6489 Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher bayerischer und Großherzoglich hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie, vom 24sten December 1866; unter

Nr. 6490 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern, vom 12ten November 1866; unter

Nr. 6491 Allerhöchster Erlaß vom 26sten November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist; unter

Nr. 6492 Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14ten December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in den vormals kurhessischen Landestheilen nach kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken, vom 12ten December 1866; unter

Nr. 6493 Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14ten December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in der Ortschaft Wachthum und deren Gemarkung nach der Herzoglich oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11ten October 1814 bestellten Hypotheken, vom 12ten December 1866; unter

Nr. 6494 Allerhöchster Erlaß vom 19ten December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen; und unter

Nr. 6495 Allerhöchster Erlaß vom 19ten December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

---

(38) Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1sten Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist. Am 1sten Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Louise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder . . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres

Digitized by Google

siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1. Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt."

Nach dieser Predigt ging der Feldpropst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neubegonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theueren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage Seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!" Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: „Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Digitized by Google

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwickelung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtung die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstständigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Commando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie siegggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew

Digitized by Google

Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten commandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend, mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Actes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König!
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Digitized by Google

(27)

Wahlgesetz
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15ten October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst

Digitized by Google

außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866. (L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866, vom 30sten December 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Commune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:** auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern), in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2) in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen:** den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in **Nassau:** den Aemtern; in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen, in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:** den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet:** dem Senate;
5) im **vormaligen Königreich Hannover:** auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern, in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6) in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:** auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Districten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur, in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-

Digitized by Google

Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und
Holstein und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahlcommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahl-Termine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Locale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Locals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protocollführer und

Digitized by Google

die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protocollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Local, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Locale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protocolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Verstande zu unterschreiben und dem Protocolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protocolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protocolle beizu-

Digitized by Google

fügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Commissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protocolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Commissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Commissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protocollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protocolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Commissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proclamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Commissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Commissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Locale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Locale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Commune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistråten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahl-Termine besonders einzureichen.

Digitized by Google

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Commissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neuerworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(40) Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30sten December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15ten Januar

und den Tag der Wahl

auf den 12ten Februar dieses Jahres

hierdurch fest. Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(18) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnittspreise vom Getreide, der Fourage, sowie von Erbsen und Kartoffeln für das Jahr 1866 in dem diesseitigen Regierungsbezirke, wie folgt, festgestellt worden sind:

für den Scheffel Weizen 2 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., für den Scheffel Roggen 2 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., für den Scheffel Gerste 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., für den Scheffel Hafer 29 Sgr. 4 Pf., für den Scheffel Erbsen 2 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., für den Scheffel Kartoffeln 17 Sgr. 3 Pf., für den Centner Heu 1 Thlr. 1 Pf., für das Schock Stroh 5 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Oppeln, den 31. December 1866.

(19) In der Stadt Kattowitz ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit dem 28sten d. Mts. vollendet worden, was mit Berücksichtigung des §. 85 gedachten Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 30. December 1866.

Digitized by Google

(20) **Eintheilungs-Liste**

der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts, welche im Jahre 1867 während der Deckzeit im Regierungsbezirk Oppeln stationirt sind.

Im Kreise Oppeln zu Oppeln 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Ratibor zu Ratibor 4 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Neustadt zu Buchelsdorf 3 Beschäler; im Kreise Neustadt zu Mochau 4 Beschäler, darunter 2 Vollblutpferde; im Kreise Neisse zu Mährengasse 5 Beschäler; im Kreise Neisse zu Patschkau 4 Beschäler; im Kreise Leobschütz zu Schmeisdorf 4 Beschäler; im Kreise Leobschütz zu Bauerwitz 4 Beschäler; im Kreise Leobschütz zu Katscher 4 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Leobschütz zu Loewitz 3 Beschäler; im Kreise Leobschütz zu Leimerwitz 3 Beschäler; im Kreise Creutzburg zu Bürgsdorf 4 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Beuthen zu Roßberg 3 Beschäler; im Kreise Tost-Gleiwitz zu Bogusbütz 4 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Grottkau zu Grottkau 4 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Cosel zu Suckowitz 3 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Cosel zu Kostenthal 3 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Cosel zu Klodnitz 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Rosenberg zu Gr.-Borek 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Pleß zu Pleß 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd; im Kreise Rybnik zu Rybnik 2 Beschäler, in Summa 69 Beschäler, darunter 13 Vollblutpferde.

Leubus, den 21. December 1866.

Der Director des Schlesischen Land-Gestüts. gez. Graf Stillfried.

Vorstehende Nachweisung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschäler Mitte Januar k. J. von Leubus nach den betreffenden Stations-Orten abgehen werden, und daß das bestimmungsmäßige Sprung- und Trinkgeld, wovon das erstere vier, drei oder zwei Thaler, letzteres aber 5 Silbergroschen beträgt, sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Oppeln, den 29. December 1866.

(29) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O. S. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 21sten bis zum 23sten März c.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens **bis zum 3ten März c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 18ten März c., um 7 Uhr Abends,** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semerack persönlich zu melden. Oppeln, den 4. Januar 1867.

(30) Von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Arzneitaxe für das Jahr 1867 herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Die Herren Apotheker haben sich danach vom 1sten Januar 1867 genau zu richten. Oppeln, den 2. Januar 1867.

(33) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31sten Mai 1861 zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21sten Mai 1861 für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanzministerium gebildete besondere Centralstelle „die Centraldirection zur Regelung der Grundsteuer" zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5ten November d. Js. mit dem 1sten Januar k. Js. außer Wirksamkeit tritt, und die von derselben ressortirenden Geschäfte auf die bei dem Finanzministerium unter der Bezeichnung: „Finanzministerium, Verwaltung der directen Steuern" neu eingerichtete Ministerialabtheilung (IV.) übergehen.

Oppeln, den 31. December 1866.

(39) Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest fast in allen benachbarten k. k. österreichischen Staaten sowie in mehreren an unseren Bezirk angrenzenden Ortschaften des Gouvernements Warschau, in letzteren außerdem auch die sibirische Pest ausgebrochen. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 6ten November v. J. A. d. J. XIX. 700c. setzen wir daher den §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges.-Samml. S. 173 ff.) für den Grenzverkehr in sämmtlichen Grenzkreisen unseres Bezirkes in Kraft, so daß derselbe zur Zeit auf den Grenzverkehr in den Kreisen: Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Creuzburg, Lublinitz und Rosenberg Anwendung fin-

Digitized by Google

det. Hiernach wird also bestimmt, wie folgt:

1) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art, dürfen weder aus dem Königreich Polen, noch aus den k. k. österreichischen Staaten über die Grenzen der vorerwähnten Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz zugelassen werden.

2) Auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen, auch sind

3) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden, Reinigung unterwerfen. Oppeln, den 5. Januar 1867.

(21) Dem Cartonage-Fabrikanten M. Meyer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24sten December 1866 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 31. December 1866.

(26) Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29sten December 1866 ein Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Oppeln, den 3. Januar 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(31) Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 31. December 1866.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(334) Die Inhaber folgender in der 18ten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4ten December 1865 zur Baarzahlung am 1sten Juli d. Js. gekündigter Pfandbriefe Littera B.:

à 1000 Thlr.

Nr. 52 auf Brune,	Nr. 40137 auf Deutsch-Würbitz,	Nr. 41004 auf Miechowitz,
„ 447 „ Gr.-Deutschen,	„ 40313 „ Puschine,	„ 41015 „ Buckowina,
„ 547 „ Lossen rc.,	„ 40398 „ Groß-Stein rc.,	„ 41180 „ Ratibor,
„ 804 „ Siemianowitz,	„ 40401 „ dto.	„ 41212 „ dto.

à 500 Thlr.

Nr. 1947 auf Koschentin rc.,	Nr. 44375 auf Kl.-Krauschen,	Nr. 45450 auf Simmelwitz.
„ 44298 „ Fürstenstein rc.,	„ 45133 „ Ratibor,	

à 100 Thlr.

Nr. 5660 auf Raucke,	Nr. 8708 auf Lossen rc.,	Nr. 63144 auf Tost rc.,
„ 6288 „ Saabor,	„ 8739 „ dto.	„ 64323 „ Miechowitz,
„ 6314 „ dto.	„ 17655 „ Siemianowitz rc.,	„ 64485 „ Labandt,
„ 6354 „ dto.	„ 62422 „ Cantersdorf rc.,	„ 64921 „ Ratibor.
„ 8165 „ Koschentin rc.,	„ 62614 „ Gr.-Krutschen,	

à 50 Thlr.

Nr. 11340 auf Ratibor,	Nr. 12476 auf Siemianowitz,	Nr. 79078 auf Maffel,
„ 11704 „ Lossen rc.,	„ 12487 „ dto.	„ 79149 „ Lohnau rc.,
„ 11708 „ dto.	„ 12527 „ dto.	„ 79454 „ Rostersdorf.
„ 11764 „ dto.	„ 12599 „ dto.	

Digitized by Google

à 25 Thlr.

Nr. 20927 auf Schmögerle,	Nr. 22392 auf Boyadel,	Nr. 23675 auf Siemianowitz,
" 21567 " Lissa,	" 22706 " Koschentin ꝛc.,	" 82096 " Kl.-Schweinern,
" 21577 " Lissa,	" 22798 " Lossen ꝛc.,	" 82221 " Groß-Stein ꝛc.,
" 21579 " dto.	" 22803 " dto.	" 82238 " Tost ꝛc.,
" 21887 " Boyadel,	" 23624 " Siemianowitz ꝛc.,	" 82251 " dto.
" 21921 " dto.	" 23661 " dto.	" 82338 " Labandt.
" 22312 " Saaber,		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten Februar 1867** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden. Breslau, den 21. August 1866. Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(22) Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 8ten December 1856 betreffend die Nachweisung der Sachverständigen, denen die Untersuchung der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, übertragen ist (Reg.-Amtsblatt 1857 Nr. 6) und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten September 1861, betreffend die neue Eintheilung unseres Bezirks im Bergreviere (Reg.-Amtsblatt 1861 Nr. 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren bezeichneten Revierbeamten in den ihnen daselbst überwiesenen Bezirken die den Sachverständigen nach Vorschrift des Regulativs vom 23sten August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffenden (Ges.-Samml. 1856 S. 295) obliegenden Funktionen auszuüben haben.

An die Stelle des unter IX. a. a. O. bezeichneten Revierbeamten ist der Berggeschworne Rudoplh Wiester in Waldenburg getreten. Breslau, den 19. December 1866. Königliches Oberbergamt.

(35) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Vincenz-Glück bei Poppelau,

wird zu dem am 4ten November 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Poppelau-Radziow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld, von 264,016 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. December 1866. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. December 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(34) Des Königs Majestät haben dem Landrathe Grafen von Strachwitz auf Kamienietz, Tost-Gleiwitzer Kreises, den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen geruht.

Befördert: der bisherige ordentliche Lehrer am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau, Dr. Franke, zum Oberlehrer an dem katholischen Gymnasium in Neisse.

Genehmigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Reisewitz auf Wendrin als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rosenberg und des Grafen von Geßler auf Schoffczütz zu dessen Stellvertreter.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Schullehrer Morawietz zu Dobersdorf, Wittek zu Ober-Heyduk, Kik zu Basan, Widera zu Schoffczütz und Kaul zu Lissau.

(23) Der Eisenbahn-Calkulator W. Spalding ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair, und der Eisenbahn-Werkstätten-Buchhalter Hugo Schneider zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair ernannt worden. Ratibor, den 31. December 1866. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Digitized by Google

(24) Dem Canzleirath a. D. Kaufmann Herrn Trump ist bei seinem Ausscheiden als Mitglied des Magistrats der Titel „Stadtältester" verliehen worden.

Oppeln, den 27. December 1866. Der Magistrat. Goretzki.

(28) Stations-Assistent I. Classe Freyer in Kattowitz zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten I. Cl., Schaffner Hoffmann I. zum Packmeister in Myslowitz, examin. Heizer Nitschke I. zum Locomotivführer in Morgenroth ernannt.

Bahnmeister Krömer von der Wilhelmsbahn zur Oberschlesischen Eisenbahn übergetreten, und in Zabrze stationirt, Stations-Vorsteher I. Classe: von Treyden von Morgenroth nach Stargard, Meyer von Breslau nach Morgenroth, Bodenmeister Bartling von Gleiwitz nach Oswięcim, Telegraphist Zimmermann von Morgenroth nach Rudzinitz, Locomotivführer Riedbal von Morgenroth nach Breslau versetzt.

(32) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der überzählige Intendantur-Secretair Blume und der Secretariats-Assistent Hoppe II. zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen.

Versetzt: 1) der Intendantur-Assessor Tobisch als Vorstand der Intendantur der 9ten Division nach Glogau, 2) der Intendantur-Secretair Roßmaly zur Intendantur des 2ten Armee-Corps nach Stettin, 3) der Intendantur-Secretair Rimpler, commandirt zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des Garde-Corps in Berlin, 4) der Intendantur-Registrator Koschwald zur Intendantur des 3ten Armee-Corps nach Berlin, 5) der Proviantmeister Kroecher von Glatz nach Wesel, 6) der Reserve-Magazin-Rendant Suarius zu Landsberg a. W., unter Ernennung zum Proviantmeister nach Glatz, 7) der Proviantmeister Giese von Cosel nach Trier, 8) der Reserve-Magazin-Rendant Langner zu Brieg, unter Ernennung zum Proviantmeister nach Cosel, 9) der Proviant-Amts-Controlleur Hoffmann zu Wittenberg, unter Ernennung zum Reserve-Magazin-Rendanten, nach Brieg, 10) der Proviant-Amts-Controlleur Ulbrich von Cosel nach Erfurt, 11) der Depot-Magazin-Verwalter Erpenstein zu Halberstadt als interimistischen Proviants-Amts-Controlleur nach Cosel, 12) der Depot-Magazin-Verwalter Schiller zu Poln.-Lissa als int. Proviant-Amts-Controlleur nach Glatz, 13) der Depot-Magazin-Verwalter Lerch zu Strehlen als Proviant-Amts-Controlleur nach Graudenz, 14) der Proviant-Amts-Assistent Greßler zu Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Strehlen, 15) der Depot-Magazin-Verwalter Michaelis zu Neustadt O. S. zur Wahrnehmung einer Controlleur-Stelle bei dem Proviant-Amt in Berlin, 16) der Proviant-Amts-Assistent Pattloch zu Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Neustadt O. S., 17) der Proviant-Amts-Assistent Brößling von Neisse nach Frankfurt a. M., 18) der Proviant-Amts-Assistent Bando von Breslau nach Berlin, 19) der Proviant-Amts-Assistent Gabriel von Neisse nach Magdeburg, 20) der Casernen-Inspector Scupin von Silberberg nach Pr. Stargard, 21) der Casernen-Inspector Witowsky von Glogau nach Silberberg, 22) der Casernen-Inspector Hasée von Neisse nach Glogau, 23) der Casernen-Inspector Lindner von Breslau nach Graudenz, 24) der Garnison-Verwaltungs-Inspector Schneider von Cosel nach Colberg, 25) der Lazareth-Inspector Hintze von Breslau nach Trier, 26) der Lazareth-Inspector Kaufmann von Breslau nach Danzig, 27) der Lazareth-Inspector Rödiger von Spandau nach Breslau, 28) der Lazareth-Inspector Janke von Danzig nach Glatz.

Pensionirt: 1) der Proviant-Amts-Controlleur Elsmann zu Glatz vom 1sten März 1867 ab, 2) der Lazareth-Inspector Gerick zu Glatz zum 1sten Januar 1867.

Gestorben: der Casernen-Inspector Schmeidel in Breslau.

(37) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Vorsitzenden der Königlichen Direction der Wilhelmsbahn, Landrath Dittmer zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

Ratibor, den 2. Januar 1867. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 18. Januar **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(41) Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6503 das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½procentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 8ten December 1866, und unter

Nr. 6504 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, vom 12ten December 1866.

(47) Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6505 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 12ten November 1866; unter

Nr. 6506 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe, und unter

Nr. 6507 die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover, vom 3ten Januar 1867.

---

(58) **Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.**

Am 12ten Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher Jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Rechte ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15ten bis zum 22sten Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22sten Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl

Digitized by Google

getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich geradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht gerade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, gerade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher

Digitized by Google

Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltslos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(45) Die Kaufleute Schlesinger & Poppelauer in Tarnowitz haben auf Umschreibung der durch Feuer stark beschädigten Staatsschuldscheine

Lit. F. Nr. 84,889 und 188,483 zu 100 Thlr.

angetragen.

Da sich auf diesen Papieren Kursvermerke befinden, welche nicht mehr deutlich zu erkennen sind, so wird nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 4ten Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) Jeder, der ein Anrecht an dieselben zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monate und spätestens **am 15ten Juli d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Papiere erfolgen wird, und den Antragstellern neue Documente werden ausgehändigt werden. Berlin, den 4. Januar 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(48) Die auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12ten November v. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Cassenanweisungen der Zeitraum vom 1sten December v. J. bis zum 30sten November d. J. festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Cassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Cassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 8. Januar 1867.

(52) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist mittelst Rescripts vom 23sten December a. pr. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Bankau, Schmardt III. Antheils, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12ten December 1864 an den Besitzer des Rittergutes Schmardt IV. abverkaufte, in der Dominial-Feld-

Digitized by Google

mark von Schmardt IV. belegene Wiesenparzelle von 33 Morgen 87 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Bankau ausscheide und dem Gutsbezirke von Schmardt IV. einverleibt werde.

Oppeln, den 4. Januar 1867.

(35) Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 7ten d. Mts. der Tag der Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes auf den 12ten Februar d. J. festgesetzt worden ist, haben wir zu Wahl-Commissarien:

1) für den Wahlbezirk Creutzburg-Rosenberg den Königlichen Landrath Grafen v. Monts zu Constadt; 2) für den Wahlbezirk Oppeln den zeitigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Triest zu Oppeln; 3) für den Wahlbezirk Groß-Strehlitz-Cosel den Königlichen Landrath Himml zu Cosel; 4) für den Wahlbezirk Lublinitz-Tost-Gleiwitz den Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Grafen Clairon d'Haussonville zu Lublinitz; 5) für den Wahlbezirk Beuthen (nördlicher Theil des Kreises Beuthen) den Königlichen Landrath Solger zu Beuthen; 6) für den Wahlbezirk Kattowitz (südlicher Theil des Kreises Beuthen) den Regierungsrath Schoulz; 7) für den Wahlbezirk Pleß-Rybnik den Königlichen Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß zu Pleß; 8) für den Wahlbezirk Ratibor den Königlichen Landrath v. Selchow zu Ratibor; 9) für den Wahlbezirk Leobschütz den Königlichen Regierungs-Assessor Zimmermann; 10) für den Wahlbezirk Neustadt den Königlichen Landrath Berlin zu Neustadt; 11) für den Wahlbezirk Falkenberg-Grottkau den Königlichen Landrath Grafen von Sierstorpff zu Grottkau; und 12) für den Wahlbezirk Neisse den Königlichen Landrath, Freiherrn Seherr-Thoß zu Neisse,

ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 10. Januar 1867.

(36) Da nach den neuesten amtlichen Nachrichten im Oesterreichischen Gebiet und zwar in Reichwaldau, unweit österreichisch Oderberg, ½ Meile von der Landesgrenze, die Rinderpest ausgebrochen ist, so finden wir uns veranlaßt, die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten d. M. angeordnete Grenzsperre längs der Landesgrenze des Ratiborer Kreises auf die noch strengeren Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 auszudehnen.

Dieser §. lautet dahin:

„Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte auszudehnen verbunden."

Es tritt somit hierdurch für die Landesgrenze längs des Ratiborer Kreises eine Verschärfung der bereits angeordneten Sperrmaßregeln in sofern ein, als nunmehr jeder Verkehr mit dem inficirten Orte, sowie die Abhaltung von Vieh-Märkten in dem Kreise Ratibor untersagt wird. Auf die Eisenbahn- und Postzüge findet jedoch dieses unbedingte Verkehrsverbot keine Anwendung.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter sofort zu verfahren, auch die Gewerbetreibenden genau zu achten. Oppeln, den 11. Januar 1867.

(37) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 3ten d. Mts. genehmigt,

daß, nachdem das Dominium Pilgersdorf im Kreise Leobschütz in den Jahren 1803, 1843 und 1860 in eine große Anzahl Parzellen dismembrirt worden ist, die von dem Rittergutsbesitzer Schmidt zu Dobersdorf erworbene Parzelle von 54 Morgen aus dem Gutsbezirke von Pilgersdorf ausscheide und dem Gutsbezirke von Dobersdorf einverleibt, daß dagegen das übrige im Preußischen Staate belegene und dismembrirte Areal des Dominii Pilgersdorf mit Einschluß der Colonie Burgstädtel dem Gemeinde-Verbande von Pilgersdorf zugeschlagen werde.

Oppeln, den 8. Januar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(42) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Franz Strahler zu Nieder-Niewiadom bei Rybnik als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Mariensegen** bei Poppelau

wird zu dem am 16ten April 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (235984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Poppelau, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 259023⁹⁰⁵/₁₀₀₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. E.

Digitized by Google

G. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.
Breslau, den 4. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(43) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Pandora bei Ornontowitz

wird zu dem am 2ten Mai 1861 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Groß-Dubensko und Pilchowitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld, von 264016 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 21. December 1866. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. December 1866. Königliches Oberbergamt.

(44) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Emanuelstrost bei Groß-Chelm

wird zu dem am 7ten April / 23sten Mai 1846 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 956 Maaßen (= 188160 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Groß-Chelm, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 311840 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. g. h. l. m. k. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.
Breslau, den 4. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(45) Gemäß Auftrags des Herrn Finanz-Ministers wird die nachstehende Verordnung desselben vom 30sten December v. J. über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Nach Absatz 2 §. 7 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14ten Februar 1865 (Centralblatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl cassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Anwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempelabdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Die gegenwärtige Verfügung wollen Ew. Hochwohlgeb. durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, auch nach Maaßgabe der ersteren die betheiligten Behörden mit Anweisung versehen.
Berlin, den 30. December 1866. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt."
Breslau, den 10. Januar 1867. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(53) Se. Majestät der König haben dem Kreisphysicus Dr. Bruck zu Groß-Strehlitz den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Genehmigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Schmidt auf Dobersdorf, des Beigeordneten Müller zu Bauerwitz, des Beigeordneten Engel in Leobschütz, des Erbrichters Schober zu Kniepel als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Leobschützer Kreises, ferner die Wahl des Rittergutsbesitzers Schmidt auf Boblowitz, des Rathmannes Maiß in Katscher, des Rathmannes Plener in Leobschütz und des Erbrichters Spiller in Leisnitz als Stellvertreter bei derselben Commission.

Bestätigt: die Wiederwahlen des Rathsherrn Justizrath Kneusel zu Ratibor, der Rathmänner, Stadtältester Maiß und Langosch zu Katscher und Dedittus zu Constadt und die Ersatzwahl des Schneidermeister Broßmann daselbst zum Rathmann; ferner die Vocation des katholischen Schullehrer Hofrichter zu Sauerwitz.

(54) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat der Königlichen Direction der Wilhelmsbahn den Regierungsrath Kleine als Directions-Mitglied überwiesen.

(26) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1866.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: Der Rechtscandidat Dr. jur. Freiherr Max v. Thielmann zum Auscultator, der Auscultator Julius Friedländer zum Referendarius und der Referendarius Emil Carl Bernard zum Gerichts-Assessor.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Gerichts-Assessor Adamschek aus Leobschütz zum Kreisrichter mit der Function als Gerichts-Commissarius in Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt: der Gerichts-Assessor Marski aus Ratibor zum Kreisrichter vom 1sten Februar 1867 ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht Lublinitz. Ernannt: der Gerichts-Assessor Feilhauer aus Leobschütz zum Kreisrichter.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neisse. Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Hugo Bolke aus Ratibor zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Sportel-Receptor in Ziegenhals.

V. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Gerichts-Assessor Simon zum Staats-Anwalts-Gehülfen.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1866.

Namen der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Anbauer Wilhelm Grötschel zu Wernersdorf	Leobschütz	Wernersdorf.
Schneidermeister Simon Kloesel zu Katscher	dto.	Stadt Katscher.
Polizeianwalt von Winkler zu Grottkau	Grottkau	Stadt Grottkau.
Polizeiverwalter George Kenlmann zu Schloß Kieferstädtel	Gleiwitz	Pohlsdorf.
Bauer Johann Hartwig zu Ludwigsdorf	Neisse	Ludwigsdorf.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 25. Januar **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(70) Das 4te und 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6508 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, vom 28sten December 1866; unter

Nr. 6509 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatscasse, vom 7ten Januar 1867; unter

Nr. 6510 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 24sten December 1866; unter

Nr. 6511 die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12ten Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen, vom 2ten Januar 1867; unter

Nr. 6512 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte; unter

Nr. 6513 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen; unter

Nr. 6514 die Verordnung, betreffend die Publication der Bankordnung vom 5ten October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7ten Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 17ten Januar 1867; unter

Nr. 6515 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867, vom 10ten Januar 1867; unter

Nr. 6516 die Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des hannöverschen Gesetzes vom 13ten Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen, vom 10ten Januar 1867; und unter

Nr. 6517 die Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certificate, vom 4ten Januar 1867.

---

(75) **Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!**

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will, oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Digitized by Google

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen zu helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmanne machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und geradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlcandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Commissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Candidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Candidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen) so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlcandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des

Digitized by Google

Königs gehen wollen, und 9,000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können und 6,000 von ihnen für einen, 5,000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9,000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4,000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9,000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlcandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Candidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Candidaten etwa 4,000, der zweite und der dritte jeder 3,500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9,000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4,500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Candidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im Voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlcandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselbe gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlcandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs

Digitized by Google

ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Candidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unseres Königs in festgeschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(61) Dem Gerichtsschulzen Johann Klose in Zeiselwitz, Neustädter Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Zeiselwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen, nachdem der mit diesem Geschäft zeither betraut gewesene Schullehrer und Gemeindeschreiber Friedrich Rinke daselbst, dasselbe niedergelegt hat. Oppeln, den 9. Januar 1867.

(64) In Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Januar v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im vorigen Jahre wieder 20 Elementar-Lehrerstellen mit zusammen 397 Thlr. 15 Sgr. verbessert worden sind. Die Zuschüsse sind bis auf 2 Fälle, wo dieselben auf Staatsfonds übernommen wurden, von den Dominien und Gemeinden aufgebracht worden.

Oppeln, den 14. Januar 1867.

(69) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O. S. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 21sten bis zum 23sten März c.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, sowie einer kurzen Darstellung der bisherigen Thätigkeit in der Schule und der dabei gemachten Erfahrungen, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 3ten März c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 18ten März, um 7 Uhr Abends,** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semerack persönlich zu melden. Oppeln, den 4. Januar 1867.

(73) Da die Rinderpest und die sibirische Pest amtlichen Ermittelungen zu Folge im Königreich Polen nachgelassen hat, resp. in weiter Entfernung von der diesseitigen Landesgrenze nur noch in geringerem Maaße herrscht, so setzen wir hierdurch für die Kreise Creuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Benthen, für letzteren jedoch nur so weit er an Russisch-Polen grenzt, die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. (Amtsblatt pro 1867 Stück 2 Seite 19) angeordneten strengeren Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 173 ff.) mit der Maaßgabe außer Kraft, daß bis auf Weiteres längs dieser Strecke der Landesgrenze nur die Bestimmungen des §. 2 der allegirten Verordnung zu beobachten sind, wonach

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden darf;

b. Schwarz- und Wollenvieh am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, auch die Treiber zu unterwerfen sind;

c. Rinderhäute nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von den Stirnzapfen und resp. allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden dürfen. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Knochen und Hörner, die von den Stirnzapfen und resp. häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, so wie auch Därme, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden worden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

Digitized by Google

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;
e. ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

Oppeln, den 18. Januar 1867.

(63) Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England ist unter dem 12ten Januar 1867 ein Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. Januar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(62) Nachstehende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858, betreffend den einjährigen freiwilligen Militairdienst, werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat die Berechtigung dazu bei der Departements-Prüfungs-Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühstens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung entweder durch Vorlegung von qualificirten Schulzeugnissen 2c. oder durch die besondere Prüfung geführt sein.

Wer diesen Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Jeder Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst müssen folgende Atteste beigefügt sein:

a. ein Taufattest,
b. der Erlaubnißschein des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen Dienst,
c. ein ärztliches Attest über den körperlichen und Gesundheitszustand des sich Meldenden, bezüglich der Tauglichkeit zum Militairdienst,
d. ein polizeiliches Führungs-Attest.

Das Attest zu d. ist nicht erforderlich bei jungen Leuten, welche sich noch auf Bildungsanstalten (Gymnasien, Realschulen 2c.) befinden, in diesen Fällen hat das Zeugniß des Directors der Anstalt über den Grad der erworbenen wissenschaftlichen Ausbildung sich gleichzeitig über die sittliche Führung zu erstrecken.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a. diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem preußischen Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind,
b. die Schüler preußischer Gymnasien oder der zu qualificirten Abgangszeugnissen berechtigten Progymnasien und Realschüler erster Ordnung, aus den zwei ersten Klassen, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben,
c. die aus dem Cadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalte entlassenen jungen Leute,
d. die in Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können,
e. Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind,
f. die Primaner der höheren Bürger- und Realschulen zweiter Ordnung, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben und die Schüler derjenigen Realschul-Anstalten (höheren Bürgerschulen) welchen zwar die Prima fehlt, denen aber die Befugniß zur Ausstellung gültiger Abgangs-Zeugnisse nach dem Reglement vom 6ten October 1859 beigelegt ist,
g. die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie mit dem Zeugniß der Qualification zum Gartenkünstler versehen sind,
h. diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme notirt sind.

Digitized by Google

Bezüglich der Qualification der Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Freiwilligen nachgewiesen werden soll, wird bemerkt, daß ein Zeugniß, welches sich über den Fleiß, den Grad der erworbenen Kenntnisse und die sittliche Führung ungünstig ausspricht, hierzu nicht als ausreichend angesehen, sondern in diesem Falle jederzeit die Ertheilung des Berechtigungsscheines entweder versagt, oder von dem Bestehen einer besonderen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission abhängig gemacht wird.

Alle diejenigen jungen Leute, welche nicht zu einer der sub a. bis h. vorerwähnten Kategorien gehören, müssen, wenn sie ihrer Militairpflicht durch den einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen, sich vorher einem Examen unterwerfen, zu welchem zwei Mal im Jahre, und zwar im Frühjahr und Herbst, Termin anberaumt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Der nächste Frühjahrs-Prüfungs-Termin findet Mitte des Monats März d. J. statt. Die Anmeldungen hierzu müssen mit Einreichung der oben erwähnten Atteste, spätestens bis zum 10ten März erfolgen.

Oppeln, den 10. Januar 1867.

Departements-Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.
Vom Militair: v. Hanstein. Vom Civil: Neugebaur.

(67) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creutzburg O. S. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 19ten bis zum 20sten März c.** abgehalten werden. — Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 3ten März c.,** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden: 1) des Taufzeugnisses, 2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand, 3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere, 4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande, 5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners. — Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 15ten März c., um 7 Uhr Abends,** bei dem Herrn Director Semerack. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden. Breslau, den 4. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(68) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **den 18ten und 19ten März c.** abgehalten werden. — Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 1sten März c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreisphysikus ausgestellt, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen. — Aspiranten, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in die Präparanden-Anstalt das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 17ten März c., um 6 Uhr Abends,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben. Creuzburg, den 4. Januar 1867.

Der Königliche Seminar-Director. Semerack.

(74) Zwischen Creutzburg und Pitschen ist seit dem 1sten Januar d. J. eine tägliche Personenpost eingerichtet, welche aus Creutzburg um 2[15] Uhr Nachmittags und aus Pitschen um 7[30] Uhr früh abgefertigt wird. Auf diesem Personenpost-Course wird die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen an

Digitized by Google

den nachbezeichneten Haltestellen gestattet:

1) an dem Chausseezollhause Kunzendorf,
2) vor dem Gasthause in Gottersdorf,
3) " " " Schönwald,
4) " " Gehöft des Bauer Seidel in Sarnau,
5) " " Gasthause in Bischdorf.

Die Entfernung beträgt:

von	Creuzburg	bis	Kunzendorf	1/4 Meile,
"	Kunzendorf	"	Gottersdorf	1/2 "
"	Gottersdorf	"	Schönwald	1/4 "
"	Schönwald	"	Sarnau	1/2 "
"	Sarnau	"	Bischdorf	1/2 "
"	Bischdorf	"	Pitschen	1/4 "

Das reisende Publicum wird hiervon gemäß §. 41 des in Gemäßheit des Gesetzes über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21sten December 1860 (extraordinaire Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblattes von 1861) in Kenntniß gesetzt. Oppeln, den 19. Jaunar 1867.

Der Ober-Post-Director.

(76) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1867 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten März 1867 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1867, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1867 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 15. Januar 1867. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(66) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Baurath Linke zu Ratibor den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit und dem Landrath von Studnitz zu Rosenberg bei Bewilligung der nachgesuchten Dienstentlassung den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen. — Der Letztgenannte wird einstweilen die Verwaltung des Landrathsamts noch fortführen.

Dem Regierungs-Supernumerar Folk ist die Stelle des zweiten Kreis-Secretairs beim Landrathsamte zu Beuthen, dem seitherigen interimistischen Domainen-Rent- und Forstcassen-Rendanten Damroth in Cosel die Stelle eines Bureau-Hülfsarbeiters bei gedachtem Amte und dem Regierungs-Supernumerar Biewald die Verwaltung der Domainen-Rent- und Forstcasse zu Cosel interimistisch übertragen worden.

Bestätigt: die Wahl des Inspector Schmidt in Groß-Dubensko als Mitglied der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde im V. Bezirk des Rybniker Kreises in Stelle des verstorbenen Commissarius Egells, die Wahl des pensionirten Herzoglich Ratiborschen Wirthschafts-Inspectors Frank zum Bürgermeister der Stadt Schurgast und die Ersatzwahl des Mühlenbesitzers Staub zu Myslowitz zum Rathsherrn, ferner die Vocation des katholischen Lehrers Kotalla zu Niewodnik.

(46) Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis ult. December 1866 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden: die Regierungs-Assessoren und Special-Commissarien Schwarz zu Groß-Strehlitz und Drolshagen zu Tarnowitz zu Regierungs-Räthen.

Digitized by Google

Stationirt wurden: der Feldmesser Bürger in Oels und der Feldmesser Witte in Muskau.

Pensionirt wurde vom 1sten Januar 1867 ab der Regierungs-Rath Schreyer in Breslau.

Verstorben: der Feldmesser Gottschlich in Oels.

(50) Ernannt wurden: der Ober-Steuer-Controlleur Winkler in Jauer zum Ober-Steuer-Controlleur in Neisse, der Sergeant Kotyrba zum Grenz-Aufseher in Kostellitz, der Sergeant Schachler zum Grenz-Aufseher in Biassowitz, der Feldwebel Fuchs zum Grenz-Aufseher in Trenkau, der invalide Gefreite Peschke zum Grenz-Aufseher in Dittersdorf, der Sergeant Meinert zum Grenz-Aufseher in Neudorf, der Sergeant Knittel zum Grenz-Aufseher in Ziegenhals, der Feldwebel Haase zum Grenz-Aufseher in Neustadt.

(51) **Personal-Veränderungen**

im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: der Hüttenwerksdirector Bergrath Ulrich zu Königshütte zum Oberbergrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau unter vorläufiger Belassung in seinem bisherigen Wirkungskreise zu Königshütte, der Bergrath Schnackenberg zum Hypothekenrichter bei der Berghypotheken-Commission zu Breslau, der Bergreferendarius Foitzick zum Bergassessor, der Canzleidiätarius Müller zum Oberbergamtscanzlisten, der Hilfsbote Olbrich zum Oberbergamts-Bureaudiener.

Ferner bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken: der Bergassessor Broja zum Berginspector und Dirigenten der Königin-Louise-Grube bei Zabrze, der Civilanwärter Wilking zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspection zu Zabrze, der Hüttenmeister Liebeneiner zu Friedrichshütte zum Hütteninspector, der Baumeister Krab zum Königlichen Baumeister unter Verleihung der Baubeamtenstelle in Königshütte, der Hüttenassistent Riedel zum Secretair und der Hüttenelev Jüttner zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Königshütte.

Ertheilt: den Hüttenwerks-Directoren Steutz zu Gleiwitz und Teichmann zu Friedrichshütte, sowie dem Oberhütteninspector Paul zu Malapane und dem Berginspector Rehler zu Tarnowitz der Character als Bergrath, dem Hüttenfactor Bannerth und Hüttenmeister Brucanff zu Königshütte der Character als Hütteninspector.

Gestorben: der Hütteninspector Wittwer zu Königshütte.

Entlassen: auf seinen Antrag der Bergreferendar von Schmid behufs Uebernahme einer Stellung bei der Königlichen Geschützgießerei zu Spandau.

(65) **Zur Personal-Chronik**

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) ernannt: die Post-Assistenten Golz in Oppeln, Reimann in Ratibor, Gawron in Kattowitz und Sand in Beuthen in Oberschlesien zu Post-Secretairen;

2) versetzt: der Post-Inspector Calame von Oppeln nach Hannover, die Post-Expedienten: Schulz von Falkenberg nach Rybnik, Nowak von Tarnowitz nach Falkenberg, Jahn von Beuthen in Oberschlesien nach Gleiwitz, von Blacha von Oppeln nach Pleß in Oberschlesien, Mayer von Ratibor nach Tarnowitz, Schmidt von Neustadt in Oberschlesien nach Oppeln;

3) angestellt: der Post-Expedient Cochlovius bei der Post-Expedition in Cosel, der Post-Expedienten-Anwärter Ludwig Villain als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Constadt, der invalide Feldwebel Lange als Post-Expedient bei dem Postamte in Ratibor, der Post-Expedienten-Anwärter Ziepult als Post-Expedient bei dem Postamte in Oppeln;

Ferner: der invalide Gemeine Jusczyk als Briefträger bei der Post-Expedition in Zabrze, der invalide Sergeant Kampa als Wagenmeister bei dem Postamte in Oppeln, der invalide Gemeine Neugebauer aus Zabrze als Post-Bureaudiener bei der Post-Expedition in Myslowitz, der frühere Packetträger Mariszok aus Friedrichshütte als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Constadt, der frühere Packetträger Michlek aus Malapane als Briefträger bei der Post-Expedition in Lublinitz, der frühere Packetträger Litz aus Tarnowitz als Briefträger bei der Post-Expedition in Königshütte;

4) freiwillig ausgeschieden: die Post-Expedienten von Loesen in Oppeln und Fuchs in Rybnik, der Post-Bureaudiener Siegel in Leobschütz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 1. Februar **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(83) Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6518 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867, vom 17ten Januar 1867; unter

Nr. 6519 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867, vom 17ten Januar 1867; unter

Nr. 6520 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867, vom 17ten Januar 1867; unter

Nr. 6521 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1867, betreffend die Constituirung der mit dem 1sten Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden; unter

Nr. 6522 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern, und unter

Nr. 6523 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderung der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel, vom 17ten Januar 1867.

(84) Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6524 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

---

(90) Die Erleichterung der preußischen Wehrpflichtigen durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5ten August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, *dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.*

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch auf's Erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden,** weil eben *die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.*

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden

Digitized by Google

können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe in's Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im Voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundescasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36sten, nicht mehr, wie früher, mit dem 39sten Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine doppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32sten Lebensjahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht; die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(77) **Belobung.** Der Grubenarbeiter Peter Bielnik aus Colonie Schwientochlowitzer Bergfreiheit, im Beuthener Kreise, hat bei Gelegenheit eines am 16ten September 1863 in dem Johann Stanikschen Hause zu Schwientochlowitzer Bergfreiheit ausgebrochenen Brande zur Rettung zweier in jenem Hause befindlich gewesenen Kinder thätige Hilfe geleistet, sowie auch bei einem am 8ten Mai 1866 zu Pniaki in dem Porwikschen Hause entstandenen Feuer zu dessen Bewältigung mit Erfolg mitgewirkt. Diese verdienstlichen Handlungen werden hierdurch öffentlich belobt.

Oppeln, den 12. Januar 1867.

(85) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 12ten d. Mts. auf Grund

Digitized by Google

des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1853 genehmigt: daß die von dem Königlichen Forstfiscus an die Besitzer der Halbbauerstelle Nr. 22 und Nr. 100 zu Königlich-Neudorf, im Kreise Oppeln, Johann und Franziska Kurpiersche Eheleute und Martin Broy abgetretenen im Winske-Werder Nr. XI. belegenen beiden Flächen von zusammen 9 Morgen 34 □Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Proskau ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Königlich-Neudorf einverleibt werden, und daß dagegen die von den Kurpierschen Eheleuten und dem ꝛc. Broy von dem Königlichen Forstfiscus abgetretenen, in dem Jagen 89 des Forstreviers Grudschütz belegenen beiden Parzellen von 8 Morgen 83 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Königlich-Neudorf ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Forstreviers Grudschütz einverleibt werden. Oppeln, den 19. Januar 1867.

(86) In Steinau O. S., Neustädter Kreises, ist die Anlage einer Apotheke höheren Orts gestattet worden.

Bewerber um die Concession können sich, unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, ihrer Approbation und eines genügenden Nachweises über die erforderlichen Mittel zur Anlage der Apotheke und zur Führung des Apotheken-Geschäfts, binnen sechs Wochen bei uns melden. Oppeln, den 19. Januar 1867.

(87) Für die Oder-Ueberfähre bei Thurze, im Kreise Ratibor, ist der nachstehend abgedruckte Tarif zur Erhebung des Fährgeldes mit Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Dieser Tarif kommt mit dem 1sten Februar d. J. zur Anwendung.

Oppeln, den 21. Januar 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Thurze, im Kreise Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person .... 3 Pf.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu IIa. oder zu III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd, einen Esel, Maulesel oder ein Stück Rindvieh .... 6 „

b. für eine Ziege, ein Fohlen, Schwein, Kalb, Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, ... 2 „

Anmerkung zu a. und b. Wenn zum Uebersetzen der Thiere ein Prahm verwendet werden muß, so ist das Doppelte des Fährgeldes zu a. und b. zu erlegen.

c. Für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück .... 2 „

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, einschließlich der Abgabe für das Gespann:

				Sgr.	Pf.
a.	für ein beladenes mit	1	Pferde	2 Sgr.	— Pf.,
b.	„ „ „ „	2	„	4 „	
c.	„ „ „ „	3 oder 4	„	5 „	
d.	„ „ unbeladenes „	1	„	1 „	6 „
e.	„ „ „ „	2	„	2 „	— „
f.	„ „ „ „	3 oder 4	„	4 „	— „

g. für einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen „ 4 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind von Denjenigen, welche die Fähre benutzen, bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Hebungsberechtigte zu sorgen verpflichtet ist, wird die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze entrichtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen

Digitized by Google

Gestüten angehören.

2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Pferde, welche zu und von der Landwehr-Uebung oder zu und von der Musterung, hinsichts ihrer Kriegstauglichkeit, gebracht werden.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte, auch ohne besondere Legitimation.

4) Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußposten nebst Beiwagen, desgleichen die öffentlichen Kuriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückgehende Wagen und Pferde.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen nebst den dazu gehörigen Mannschaften, ingleichen Kreiswegebaufuhren.

7) In Ansehung der Befreiungen, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, wird durch den vorstehenden Tarif Nichts geändert.

Gegeben Berlin, den 12. December 1866. L. S. gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(92) Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20sten d. M. nachstehenden Civil-Personen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dem Regierungs-Rath von Ernst zu Oppeln, dem Kaufmann und Beigeordneten Grenzberger zu Ratibor, dem Appellationsgerichts-Rath Hellwich zu Ratibor, dem Ober-Güter-Verwalter bei der Wilhelmsbahn, Mertens zu Ratibor, dem Kreisgerichts-Rath Möbius zu Oppeln, dem Kreisgerichts-Director Pieper zu Falkenberg, dem Sanitäts-Rath und Kreisphysicus Dr. Wüstefeld zu Neustadt.

II. Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dem Kreis-Deputirten von Zawadzki auf Ponischowitz, Kreis Tost-Gleiwitz.

III. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Dem Lehrer Biller zu Groß-Lassowitz, Kreis Rosenberg, dem Grubensteiger Dittrich zu Königshütte, dem Postwagenmeister Jakisch zu Neisse, dem Schulzen Jenderko zu Rzuchow, Kreis Rybnik, dem Wallmeister Keßler zu Cosel, dem Berghäuer Kosmalla I. zu Nieder-Hayduck, Kreis Beuthen, dem Gerichtsboten und Executor Schimmelpfennig zu Ratibor, dem Kreiscassen-Diener Wenzel zu Beuthen. Oppeln, den 26. Januar 1867.

(93) Der Schluß der niedern Jagd wird im hiesigen Regierungsbezirke, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten November 1841 für dieses Jahr auf

Sonnabend den 9ten Februar Abends

festgesetzt. Oppeln, den 25. Januar 1867.

(80) Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 21. Januar 1867.

(82) Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18ten Januar d. J. ein Patent auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Januar 1867.

(91) Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24sten Januar 1867 ein Patent auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrication von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmt-

Digitized by Google

liche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden. Oppeln, den 26. Januar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(59) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien als dem Alleineigenthümer des am 12/27sten April 1803 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen verliehenen Steinkohlenbergwerks **Stollen-Flötz** bei Petrzkowitz, wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigentum eines in den Gemeinden Petrzkowitz und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 4113 $^{39}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. d. e. h. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 5. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(60) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien als dem Alleineigenthümer des am 26sten Mai 1799 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen verliehenen Steinkohlenbergwerks **Therese** bei Petrzkowitz, wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 2441 $^{80}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. l. g. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 5. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 5. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(71) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien als dem Alleineigenthümer des am 11/18ten März 1817 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen nebst der Vierung in's Hangende verliehenen Steinkohlenbergwerks **Graben-Flötz** bei Petrzkowitz wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz, Schillersdorf und Koblau, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenen Feldes von 11847 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. v. w. q. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(72) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien als dem Alleineigenthümer des am 19/29sten October 1837 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 16 Maaßen nebst der Vierung von 500 Lachtern verliehenen Steinkohlenbergwerks **Dreifaltigkeit** bei Petrzkowitz wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Ludgierzowitz, Ellguth, Hoschialkowitz und Bobrownik, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 500,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o.' f. g. h. k.''' s.' und o.' bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 8. Januar 1867. Königl. Preuß. Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(79) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des am $\frac{\text{19ten December 1805}}{\text{28sten Januar 1806}}$ mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen nebst der Vierung ins Hangende verliehenen Steinkohlenbergwerks

Philippine bei Koblau,

wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Koblau, Petrzkowitz und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 11383 $^{62}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. w. f. c. p. o. und g. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 9. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(88) Die durch den Tod des Rendanten Otto zur Erledigung gekommene Stelle des Kreissteuer-Einnehmers in Grottkau ist dem seitherigen Regierungs-Secretair Berger hierselbst vom 1sten März d. J. ab zur einstweiligen interimistischen Verwaltung verliehen worden.

Oppeln, den 23. Januar 1867. Königliche Regierung.

(89) Dem zeitherigen Kreisvicar Ulitzny in Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz, ist die erledigte Pfarrei in Tarnau, Kreis Oppeln, verliehen worden.

Das Fräulein Constanze Mittelstädt aus Tarnowitz hat die Erlaubniß erhalten, die bisher von dem Schulvorsteher Rudolph geleitete Privatschule für Töchter gebildeter Stände in Ratibor zu übernehmen und fortzuführen.

Bestätigt: die Wiederwahlen des bisherigen Beigeordneten Apotheker Lange zu Falkenberg und der Rathmänner Hausbesitzer Pulver und Kaufmann Richter daselbst, ebenso des Rathmannes Schmiedemeister Dzwiza zu Bauerwitz; die Wahl des Messerschmiedemeisters Seemann daselbst zum Rathmann, die Ersatzwahl des Tabakfabrikanten Kowallik zu Leschnitz zum Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Beinbrecht zu Zwonowitz, Kreis Rybnik, und Sobel zu Ratiborer-Hammer, Kreis Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Ausgegeben Oppeln, den 8. Februar 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(111) Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6535 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867, vom 24sten Januar 1867; und unter

Nr. 6536 das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock, vom 28sten Januar 1867.

(112) **Zu den Wahlen.**

Am 12ten Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hilfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hilfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Seh-

Digitized by Google

nens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust, die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammensetzung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel, eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12ten Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlcandidaten bestimmt und entschieden zu der Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(81) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Allerhöchste Bestimmung, welche durch §. 56, 2, §. 107 und §. 174 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 erneuert worden ist, haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 16. Januar 1866.

Vorstehende Bekanntmachung wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. Januar 1867.

(99) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 19ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt: daß das von dem Königlichen Forstfiscus an den Besitzer der Freigärtnerstelle Nr. 16 Joseph Pikos zu Sowade, im Kreise Oppeln, im Wege des Tausches abgetretene Grundstück von 28 □Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Grudschütz ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Sowade einverleibt werde; und daß dagegen die von dem ꝛc. Pikos von der Stelle Nr. 16 zu Sowade gleichfalls im Tauschwege an den Königlichen Forstfiscus überlassene Parzelle von 26 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Sowade ausscheide und dem Gutsbezirke des Forstreviers Grudschütz zutrete. Oppeln, den 26. Januar 1867.

Digitized by Google

(100) Der in der Stadt Rybnik zum 11ten und 12ten Februar d. J. anstehende Vieh- und Krammarkt wird in der Art verlegt, daß daselbst der Viehmarkt den 19ten und der Krammarkt den 20sten desselben Monats abgehalten werden wird. Oppeln, den 29. Januar 1867.

(102) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18ten November v. J. (Amtsblatt Stück 47. Seite 315 pro 1866) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Kreischaussee von Kopczowitz bis zur Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka vom 1sten Februar c. ab, der tarifmäßige Chausseezoll und zwar: 1) bei der Hebestelle in Zmielin für eine Meile, 2) bei der Hebestelle in Koszton vorläufig für eine halbe Meile erhoben wird. Oppeln, den 30. Januar 1867.

(103) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Creuzburg sind für das Jahr 1867: 1) der Herr Graf von Bethusy-Hue auf Bankau als Director, 2) der Herr Bürgermeister Bierwagen in Constadt, 3) der Herr Erbschulze Freitag in Sarnau als Beisitzer, 4) der Oberstlieutenant a. D. Herr Graf von Rittberg auf Proschlitz als Stellvertreter des Directors, 5) der Erbschulze Herr Pietrusky zu Constadt-Ellguth, 6) der Kretschambesitzer Herr Krzuk zu Schloß Ellguth als Stellvertreter der Beisitzer gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.
Oppeln, den 28. Januar 1867.

(114) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 22sten d. Mts. auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die von dem Königlichen Forst-Fiskus durch Vertrag vom $\frac{\text{11ten Mai}}{\text{21sten Juni}}$ a. pr. an den Besitzer der Colonistelle Nr. 1 zu Graefenort, Caspar Janikulla abgetretene, im Forstbezirke Gräfenort belegene Forstfläche von 4 Morgen 172 □Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Grudschütz ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Gräfenort zutrete, und daß dagegen das von dem ꝛc. Janikulla an den Königlichen Forstfiscus abgetretene, im Jagen 38 der Oberförsterei Grudschütz belegene Wiesengrundstück von gleichfalls 4 Morg. 172 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Gräfenort ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Forstreviers Grudschütz einverleibt werde. Oppeln, den 27. Januar 1867.

(115) Die in der Stadt Peiskretscham zum 18ten und 19ten Februar und 2ten und 3ten October d. J. anberaumten Vieh- und Krammärkte werden hiermit auf Dienstag und Mittwoch, den 19ten und 20sten Februar und auf Mittwoch und Donnerstag, den 25sten und 26sten September c. verlegt.
Oppeln, den 31. Januar 1867.

(116) Der in dem Flecken Alt-Berun auf den 11ten und 12ten Februar d. J. anstehende Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf den 25sten und 26sten desselben Monats verlegt.
Oppeln, den 4. Februar 1867.

(101) Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1867 ein Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 31. Januar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(917) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.
Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

Digitized by Google

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(78) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom 27sten März bis zum 29sten März** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 22sten März** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreisphysikus ausgestellt, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 26sten März um sechs Uhr Nachmittags**, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 7. Januar 1867. Der Königliche Seminar-Director. **Menges.**

(94) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien als dem Alleineigenthümer des am 12/27sten April 1803 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen nebst der Vierung verliehenen Steinkohlenbergwerks **Neue Flötz** bei Petrzkowitz,
wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz, Koblau und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 12,734 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. d. f. g. h. o. l. k. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(95) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien als dem Alleineigenthümer des am 26sten Mai 1799 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen nebst der Vierung verliehenen Steinkohlenbergwerks **Einsiedel-Flötz** bei Petrzkowitz,
wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 11,142 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. d. e. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(96) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Hugo Grafen Henkel von Donnersmark auf Naclo, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Siegfried bei Kochlowitz,

wird zu dem am 12ten April / 2ten Mai 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 436 Maaßen (= 86,240 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 182,025 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(97) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des am 26sten Februar 1782 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen nebst der Vierung verliehenen Steinkohlenbergwerks **Wilhelmine** bei Petrzkowitz

wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz, Koblau und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 4,344$^{48}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. h. f. g. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 9. Januar 1867. Königl. Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(98) Oberschlesische Steinkohlenbergbauhilfscasse.

Nach Vorschrift des §. 18 des im 22sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln vom Jahre 1864 abgedruckten Statutes für die Verwaltung der Oberschlesischen Steinkohlenbergbauhilfscasse vom 20sten Mai 1864 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorstand der genannten Casse für die zweite vom 1sten Januar 1867 bis 31sten December 1869 dauernde Wahlperiode §. 24 a. a. O. aus nachbenannten Mitgliedern besteht: 1) dem Königlichen Bergmeister a. D. Schmidt zu Zabrze, 2) dem Bergwerksdirector Königl. Bergrath Mauve zu Kattowitz, 3) dem Königlichen Bergrath Meitzen zu Königshütte, 4) dem Bergwerksdirector Schnackenberg zu Ornontowitz, 5) dem Generaldirector Schrikell zu Carlshof bei Tarnowitz, 6) dem Bergwerksdirector Scherbening zu Scharley, 7) dem Berginspector Körfer zu Hohenlohehütte.

Zu seinem Vorsitzenden hat der Vorstand den unter 1 genannten Bergmeister a. D. Schmidt und zu dessen Stellvertreter den unter 2 genannten Bergrath Mauve erwählt.

Breslau, den 23. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(105) Gemäß §. 64 Abs. 1 des Statutes des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins vom 25sten August 1862 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand genannten Vereines, nach statutenmäßig erfolgter Ergänzungswahl für die mit dem 1sten Januar 1867 beginnende zweijährige Wahlperiode aus nachstehend genannten Mitgliedern: dem Bergwerks-Director Herrn Scherbening zu Scharley bei Beuthen O. S. als Vorsitzenden, dem Königlichen Bergrath Herrn Meitzen zu Königshütte, als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Königlichen Bergrath Herrn von Krensky zu Rosdzin bei Myslowitz, dem Königlichen Berggeschwornen Herrn Lobe zu Königshütte, dem Königlichen Bergrath, Bergwerksdirector Herrn Mauve zu Kattowitz, und dem Bergverwalter Herrn Bunzel zu Ruda besteht. Breslau, den 28. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(106) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien, als dem Alleineigenthümer des am 26sten Februar 1782 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube und 20 Maaßen nebst der Vierung in's Hangende verliehenen Steinkohlenbergwerks

Digitized by Google

Juliane bei Petrzkowitz,

wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz, Koblau und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Umwandlungsfeldes von 23,163⁴⁄₁₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. x. v. a. und n. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 10. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(107) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Alleinbesitzer des Steinkohlenbergwerks

Zufall bei Kochlowitz,

Hugo Grafen Henkel von Donnersmark auf Siemianowitz, wird zu dem am 17ten Januar 1843 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1196 Maaßen (= 235,200 □Lachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 182,025 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 14. Januar 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 14. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(113) Als von der Königlichen Regierung zu Oppeln für den südlichen Theil des landräthlichen Kreises Beuthen O. S. respective den Wahlkreis Kattowitz ernannter Wahl-Commissarius bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten:

1) daß ich vom 12ten Februar c. ab mich in Kattowitz im Weltschen Hôtel aufhalten werde;
2) daß deshalb von den Wahlvorstehern im Wahlkreise Kattowitz
   die Wahlprotocolle nebst
   den Stimmzetteln, in Betreff deren Gültigkeit oder Ungültigkeit durch den Wahlvorstand Beschlüsse gefaßt worden sind,
   und der, vom Wahlvorstande unterschriebenen Gegenstimmliste, sowie
   die bescheinigten Duplicate der Wählerliste
   an mich unter der Adresse:
   „An den Wahlcommissarius, Königlichen Regierungs-Rath Schoulz
   zu
   Königliche Dienst-Sache. Kattowitz, in Welt's Hôtel"
   vom 12ten bis spätestens zum 15ten Februar c. einzureichen, und daß für die pünktliche Einlieferung die Herren Wahlvorsteher verantwortlich sind;
3) daß Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses (§. 28 und 29 des Reglements vom 30sten December pr.) von mir zu Mitgliedern der Wahldirection zwölf Wähler (und ein Protocollführer) — welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden — zum 16ten Februar c., Vormittags 10 Uhr, nach Kattowitz in das Zimmer Nr. 6 des Weltschen Hôtels berufen worden sind, sowie endlich
4) daß der Zutritt zu dem ad 3 bezeichneten Locale während der Functionirung der Wahldirection jedem Wähler des Wahlkreises Kattowitz offen steht.

Oppeln, den 3. Februar 1867. Der Wahl-Commissarius, Königl. Regierungs-Rath Schoulz.

Personal-Chronik.

(110) Der verwittweten Frau Oberprediger Meißner in Kattowitz ist die Erlaubniß ertheilt worden, die dortige seither unter Leitung der Frau Subreville gestandene Privatschule für Töchter höherer Stände zu übernehmen und fortzuführen.

Bestätigt: die Wahlen des Rathmannes Waletschko zu Ziegenhals als Beigeordneter und des Kaufmannes Kaps daselbst als Rathmann.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 15. Februar 1867.

(131) Die Thronrede Sr. Majestät des Königs am Schluß der Landtags-Sitzung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7ten d. M. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1¼ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien Seine Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Sr. Majestät dem Könige die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Principien-Streites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neuerworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie

Digitized by Google

zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(120) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Emanuel Siegheim zu Beuthen in Oberschlesien die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 3 Nr. 234 über 100 Thlr. angeblich verloren gegangen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Siegheim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 2. Februar 1867.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

(123) **Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 49,611. Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 48,035. 141,119. 194,819. Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 43,894. Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. à 100 Thlr.: Ser. 337 Nr. 33,695. 33,698. 33,700. Ser. 774 Nr. 77,339. Ser. 1,323 Nr. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. A. à 1,000 Thlr.: Nr. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 7423. Lit. E. à 50 Thlr.: Nr. 14,038. 14,039. 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung. Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. à 100 Thlr.: Nr. 46,073. 60,404.

Digitized by Google

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr.: Nr. 3,288. 4,765. 11,913. 26,371. Ser. II. à 62½ Thlr.: Nr. 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418. Berlin, den 16. Januar 1867.

Königliche Controlle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Loose.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(118) **Statut**

der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

Zweck der Stiftung.

§. 1. Auf Grund des von dem Kronprinzen von Preußen erlassenen Aufrufes vom 3ten August v. J. bilden sich in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Preußischen, beziehungsweise Deutschen Gebiete, unter dem Protectorate des Kronprinzen, Vereine, deren Zweck und Aufgabe es ist:

an die im Kampfe, und während oder in Folge des Krieges für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hilfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, so wie

an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner

an diejenigen Aerzte und andere Functionaire, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien

Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Vereins-Organisation.

§. 2. Diese Vereine werden durch diejenigen Personen gebildet, welche entweder regelmäßige Beiträge zahlen, oder wegen ihrer regen Thätigkeit für Vereinszwecke zu Mitgliedern ernannt werden. Die Gesammtheit derselben führt den Namen:

„National-Invaliden-Stiftung."

§. 3. Die Organisation dieser Vereine ist der freien Vereinsthätigkeit zu überlassen, und kann je nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen, Provinz-, Kreis- oder Ortschaftsweise geschehen. Sie findet ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt und ihre Vertretung in einem Central-Comité, welches seinen Sitz in Berlin hat. Jedem einzelnen Vereine bleibt es überlassen, die Höhe des jährlichen Beitrages, von dessen Zahlung die Mitgliedschaft abhängig ist, festzusetzen.

Die erfolgte Bildung eines Vereines ist von dessen Vorstande behufs seiner Aufnahme in die National-Invaliden-Stiftung — §. 2 — dem Central-Comité anzumelden.

Central-Comité.

§. 4. Das Central-Comité besteht aus denjenigen Personen, welche durch den Kronprinzen Protector in dasselbe berufen oder durch Cooptation des Comité's in dasselbe gewählt werden.

Solche Cooptations-Wahlen unterliegen der Bestätigung des Protectors.

Den Vorsitz im Central-Comité führt der Protector, oder ein von Demselben ernannter Stellvertreter.

Geschäftsführender Ausschuß.

§. 5. Die laufende Verwaltung der Geschäfte des Central-Comité's erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß:

Derselbe besteht aus:

einem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern desselben,
einem Schatzmeister,
vier Schriftführern und
neun Beisitzern.

Bei etwaiger Vermehrung der Geschäfte ist eine Verstärkung der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses auf Vorschlag desselben aus den Mitgliedern des Central-Comité's zulässig.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die Schriftführer werden von dem Kronprinzen Protector aus der Zahl der Mitglieder des Central-Comité's ernannt, alle Uebrigen durch Wahl mittelst Stimmzettel vom Central-Comité aus seiner Mitte berufen.

Die Ernennung resp. Wahl erfolgt auf die Dauer von je zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist können die Ausscheidenden wieder ernannt, beziehungsweise gewählt werden.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Ausschusses bleiben Mitglieder des Central-Comités mit Sitz und Stimmrecht in demselben.

§. 6. Der Ausschuß führt die Geschäfte des Central-Comité's im Auftrage und unter der Aufsicht desselben.

Er hat demgemäß dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, über die Anlegung und Verwendung von Capitalien und Ankauf von Grundstücken die vorangehende Berathung und Beschlußnahme desselben einzuholen, überhaupt alle wichtigeren Verwaltungsfragen zuvor seiner Beschlußnahme zu unterstellen.

§. 7. Der geschäftsführende Ausschuß vertritt die National-Invaliden-Stiftung nach Außen, Behörden und Privat-Personen gegenüber, insbesondere vor Gericht und in Prozessen.

Er ist befugt, Namens derselben alle Rechtsgeschäfte, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung abzuschließen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der geschäftsführende Ausschuß durch ein von dem Protector oder dem Stellvertreter desselben — §. 4 — unter dem Siegel des Protectors auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für den Verein an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses.

Urkunden, sowie die Sitzungs-Protocolle und Beschlüsse, müssen von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, und mindestens zwei Mitgliedern, einschließlich eines Schriftführers, vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

Form der Abstimmung.

§. 8. Zu gültigen Beschlüssen des Central-Comité's ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desselben; zu denen des geschäftsführenden Ausschusses von mindestens einem Drittel der Mitglieder desselben erforderlich. Das Central-Comité wie der Ausschuß fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Verwaltung.

§. 9. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Commissarien erwählt werden.

§. 10. Alle Aemter in dem Central-Comité und den Zweig-Vereinen sind Ehren-Aemter und werden ohne Remuneration verwaltet.

Es bleibt jedoch vorbehalten, je nach dem wachsenden Geschäftsbedürfnisse, besondere Beamte gegen Besoldung oder Remuneration anzustellen.

Baare Auslagen sind zu erstatten.

§. 11. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 3ten August.

Alljährliche öffentliche Sitzung.

§. 12. Das Central-Comité hat alljährlich in Berlin eine öffentliche Sitzung abzuhalten, zu welcher die Zweig-Vereine Abgeordnete entsenden können. In derselben ist ein umfassender Bericht über seine und der Zweig-Vereine Wirksamkeit zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Zweig-Vereine.

§. 13. Die Zweig-Vereine sind unbeschadet ihrer freien Thätigkeit und selbstständigen Wirksamkeit, und unbeschadet ihrer größeren oder geringeren Ausdehnung, Glieder der gemeinsamen National-Invaliden-Stiftung und sind als solche verpflichtet, sich den Grundbestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen, und alljährlich mindestens ein Drittel der ihnen zufließenden regelmäßigen Beiträge an das Central-Comité abzuführen, falls ihnen nicht durch besonderen Beschluß dieses die volle Verfügung über ihre Mittel überlassen wird.

Dagegen bleibt es jedem Vereine unbenommen, seine innere Einrichtung durch besondere Statuten zu regeln.

Die Zweig-Vereine haben dem Central-Comité auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe auszuführen, und sich mit ihm durch ihre Vorstände in laufender Verbindung zu erhalten.

Halbjährlich muß dem Central-Comité von den Zweig-Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, so wie über deren Verwendung Bericht erstattet werden, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

An der alljährlich abzuhaltenden öffentlichen Sitzung des Central-Comité's — §. 12 — und den sich

Digitized by Google

etwa daran anschließenden Berathungen können die Zweig-Vereine durch Deputirte Theil nehmen.

Aufbringung der Mittel zu den Vereinszwecken.

§. 14. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden zunächst durch die laufenden Beiträge der Mitglieder — §. 2 — aufgebracht. Ferner liegt es dem Central-Comité wie den Zweig-Vereinen ob, für fortgesetzte Sammlung von Geldbeiträgen zu sorgen, und sich dabei der Betheiligung und Mitwirkung aller Berufsklassen und Stände des Volkes zu versichern.

Um auch dem weniger Begüterten Gelegenheit zu einer solchen Betheiligung zu gewähren, werden sich von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Groschen-Sammlungen empfehlen.

Vermächtnisse und Geschenke.

§. 15. Vermächtnisse und Geschenke, welche der National-Invaliden-Stiftung zugewendet werden, fallen, wenn keine andere Bestimmung darüber getroffen ist, dem Central-Comité zur Verwaltung und statutenmäßigen Verwendung zu.

Verwendung der Mittel.

§. 16. Die dem Central-Comité zufließenden Fonds sind nur in so weit, als ihre Verwendung zu den Vereinszwecken nicht erforderlich oder als durch die Geber nicht anders darüber bestimmt ist, zinsbar anzulegen.

Unterstützungen.

§. 17. Die Unterstützung an die einer solchen bedürftigen und würdigen Personen — §. 1 — wird gewährt:

a. durch Vermittelung einer angemessenen Beschäftigung, Arbeit oder Anstellung im öffentlichen Dienste, bei Corporationen, Gesellschaften, Vereinen oder Privatpersonen;
b. durch einmalige oder fortlaufende Zahlungen aus den Mitteln des Vereins und zwar unter Berücksichtigung einerseits der bürgerlichen und gesellschaftlichen Stellung des zu Unterstützenden, andererseits des Grades der Bedürftigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit;
c. für unversorgte und bedürftige Kinder und andere Familien-Angehörige durch Vermittelung unentgeltlichen Unterrichts, Erziehung und Verpflegung, durch Aufnahme in Familien oder öffentliche Vereins- oder Privat-Erziehungs-Anstalten, erforderlichen Falles durch Gewährung von Erziehungs- und Ausstattungs-Geldern aus den Mitteln des Vereins.

Statutenveränderung.

§. 18. Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen, bevor die staatliche Genehmigung derselben eingeholt werden darf, der Zustimmung des Protectors.

Das Central-Comité.

von Brandt, General der Infanterie z. D. (Vorsitzender). von Alvensleben, General-Lieutenant und Commandant. Graf von Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr. von Bernuth, Polizei-Präsident. Borsig, Commercienrath. von Clausewitz, Major a. D. von Dachröden, Schloßhauptmann. Delbrück, Kaufmann. Drews, Justizrath. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath. von Gräfe, Geheimer Regierungsrath. von Gruner, Wirkl. Geheimer Legationsrath und Unter-Staats-Secretair z. D. Haß, Regierungsrath. Heinrich XIII., Prinz Reuß, Major à la suite der Armee. Heise, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Handelsministerium. von Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher. Krause, F. W., Commercienrath. Krienes, Wirkl. Geheimer Kriegsrath und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium. Dr. Lette, Präsident. Litfaß, Commissionsrath. Mendelssohn, Geheimer Commercienrath. Meyer-Magnus, Stadtrath. Nöldechen, Stadtrath. von Normann, Major. von Olfers, Wirkl. Geheimer Rath. von Peucker, General der Infanterie. von Prittwitz und Gaffron, General-Lieutenant z. D. Fürst Radziwill. Scabell, Geheimer Regierungsrath und Brand-Director. Schultz-Leitershofen, Rentier. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungsrath. Seydel, Oberbürgermeister. Dr. Siemens, Fabrikant. Stavenhagen, General a. D. von Troschke, Frhr., General-Lieutenant z. D. Twesten, Stadtgerichtsrath. von Unruh, Regierungsrath a. D. Dr. Virchow, Professor. Vollgold, Commercienrath. Warschauer, Geheimer Commercienrath. von Wildenbruch, General-Major und Gesandter a. D. von Wolff, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern. Wrede, Stadtrath. Zwicker, Kaufmann.

Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus:

von Prittwitz und Gaffron, General-Lieutenant z. D. (Vorsitzender.) von Dachröden, Schloßhauptmann. Dellbrück, Kaufmann. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath. von Gräfe, Geheimer

Digitized by Google

Regierungsrath. **von Gruner**, Wirkl. Geheimer Legationsrath und Unter-Staats-Secretair z. D. **von Kirchbach**, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. **Krause**, F. W., Commercienrath. Dr. **Lette**, Präsident. **Meyer-Magnus**, Stadtrath. **von Normann**, Major. Fürst **Radziwill**. **Stavenhagen**, General a. D. **Twesten**, Stadtgerichtsrath. Dr. **Virchow**, Professor. **Vollgold**, Commercienrath.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 24sten December v. J. das Statut der National-Invaliden-Stiftung zu genehmigen und derselben unter Beilegung des Namens „Victoria-National-Invaliden-Stiftung" die Rechte einer juristischen Person Allergnädigst zu verleihen geruht. Indem wir dies zur Allgemeinen Kenntniß bringen und das Statut veröffentlichen, werden nunmehr diejenigen Zweigvereine, welche sich den Grundbestimmungen des Statuts unterworfen haben, die Urkunden über ihre Aufnahme in die Stiftung erhalten, durch welche sie als Glieder derselben anerkannt werden, und welche ihre Theilnahme an allen Rechten und Pflichten der Stiftung zur Folge hat. Diesen Zweig-Vereinen werden wir demnächst das Weitere behufs Ausführung der Bestimmungen des Statuts mittheilen. Berlin, den 29. Januar 1867.

Der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung. v. **Prittwitz**.

Obiges Statut nebst der Publication des geschäftsführenden Ausschusses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Herren Landräthe sich bereit finden werden, zur Bildung von Zweig-Vereinen der Victoria-National-Invaliden-Stiftung die Hand zu bieten und das Interesse des Unternehmens auf jede geeignete Weise zu fördern.

Oppeln, den 4. Februar 1867. Der Königl. Regierungs-Präsident. v. **Viebahn**.

(121) Dem Ingenieur Oscar **Fallenstein** und dem Fabrikanten Petry **Dereux** zu Düren ist unter dem 2ten Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Februar 1867.

(124) Dem Maschinenfabrikanten W. **Wedding** in Berlin ist unter dem 4ten Februar 1867 ein Patent auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Februar 1867.

(125) Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. **Schollwer** zu Berlin, ist unter dem 6ten Februar 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1867.

(126) Dem Ingenieur C. **von Witzleben** zu Cöthen ist unter dem 6ten Februar 1867 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. Februar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(108) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Freiherrn Anselm Salomon **von Rothschild** zu Wien, als dem Alleineigenthümer des am 28sten Februar 1866 mit einem Längenfelde von 1 Fundgrube 18 Maaßen und 25% Lachter nebst der bergordnungsmäßigen Vierung verliehenen Steinkohlenbergwerks

Unverhofft II. bei Petrzkowitz,

wird an Stelle dieses Längenfeldes das Eigenthum eines in den Gemeinden Petrzkowitz, Koblau und Schillersdorf, Kreis Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenen Feldes von 8098 8/10 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. c. d. g. u. z. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 10. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(109) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, geborenen Gryczik von Schomberg-Godulla, auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Zinkerzbergwerks

Regina bei Bobreck,

wird zu dem am 30sten September 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Bobreck und Biskupitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 264,016 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 14. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(117) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Hugo Grafen Henkel von Donnersmark auf Naclo, wird das in den Gemeinden Bibiella, Kreis Beuthen, und Zielonna, Kreis Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegene Bergwerk

Gräfin Laura,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierz hierdurch verliehen. Breslau, den 15. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 15. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(119) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 8ten, 9ten und 10ten April;
2) die Präparanden-Prüfung am 10ten und 12ten April;
3) die Rectoren-Prüfung den 13ten April;
4) die Wiederholungs-Prüfung den 25sten, 26sten und 27sten April;
5) die Lehrerinnen-Prüfung den 23sten, 24sten, 25sten und 27sten Mai.

1) Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physicus ausgestellte Gesundheits-Attest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt; 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 5ten und 6ten April angefertigt werden;

2) die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 1sten April folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den Communionschein; 3) das vom Kreis-Physicus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest; 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen; 5) das vom Schuleninspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 11ten April, Morgens 6 Uhr, ihren Anfang nehmen;

3) die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 12ten April.

Digitized by Google

4) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung unter Beilegung ihres Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugnisses im Original und der Atteste über die bisherige Amtsführung bis zum 14ten April an die Seminar-Direction zu richten. Am 24sten April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt;

5) die Candidatinnen des Lehramts, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ein, unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses; 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung; 3) einer Probeschrift und Probezeichnung; 4) des Lebenslaufes; 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormundes, sich der Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung selbst haben diejenigen Candidatinnen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, auch den Nachweis über ihre Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. — Am 21sten und 22sten Mai werden die schriftlichen Arbeiten von den Candidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 25. Januar 1867. Der Seminar-Director. Marks.

(128) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Kaiserin Elisabeth bei Niedr-Niewiadom

wird zu dem am 18ten November 1856 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube, 1195 Maaßen, 115_{181} □Lachtern (= $235{,}119_{181}$ Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Seibersdorf und Smolna, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von $264{,}880_{138}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. G. H. C. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 16. Januar 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(129) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Bleierzbergwerks

Jenny Richard bei Przelaika,

wird zu ihrem am 23sten October 1865 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Baingow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. D. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(127) Des Königs Majestät haben dem practischen Arzte ꝛc. Dr. Proske zu Bauerwitz den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wiederwahl der Rathsherren Oeconom Engelbrecher und Apotheker Schoepp zu Neustadt, die Wahl des Kaufmann Schneider daselbst zum Rathsherrn und die Vocation des katholischen Lehrer Dastig zu Schwesterwitz.

(104) Schaffner Erdmann zum Telegraphisten in Morgenroth, Bahnmeister Graetzer in Kattowitz zum Königlichen Bahnmeister ernannt; Stations-Assistenten I. Klasse: Pollack und Becker von Morgenroth nach Kattowitz, Freyer von Kattowitz, Hentschel von Cosel nach Morgenroth, Walther von Kattowitz nach Cosel, Telegraphist Kantzow in Oppeln als commiss. Stations-Assistent II. Klasse nach Ohlau, Zugführer Büttner von Breslau nach Tarnowitz versetzt; Zugführer Nowack in Tarnowitz pensionirt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 22. Februar **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(134) Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6537 das Patent wegen Besitznahme vormals baierischer Landestheile, vom 12ten Januar 1867; unter

Nr. 6538 die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals baierischer Landestheile, vom 12ten Januar 1867; unter

Nr. 6539 das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung, vom 12ten December 1866; unter

Nr. 6540 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten December 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen; und unter

Nr. 6541 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

(136) Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6542 das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung, vom 8ten Februar 1867; und unter

Nr. 6543 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirectoren in Hannover und in Kassel.

(138) Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6544 das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 13ten Februar 1867; unter

Nr. 6545 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals baierischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter

Nr. 6546 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten rc., vom 24sten Januar 1867; unter

Nr. 6547 die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren, vom 30sten Januar 1867; unter

Nr. 6548 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen; und unter

Nr. 6549 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 4ten Februar 1867.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(135) Die Kreis-Thier-Arzt-Stelle im Grottkauer Kreise ist erledigt und werden Bewerber um dieselbe aufgefordert, unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufs und ihrer Approbation, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Oppeln, den 6. Februar 1867.

(137) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 5ten d. M. auf Grund

Digitized by Google

des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt,
daß die von dem Königl. Forstfiscus an die Häusler Anton und Magdalena Przillenk'schen Eheleute zu Klein-Briesen im Kreise Neisse, veräußerte, im Jagen 13 des Forstreviers Ottmachau belegene Fläche von 2 □Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Ottmachau ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Klein-Briesen einverleibt werde.

Oppeln, den 9. Februar 1867.

(140) Die in der Stadt Proskau auf den 8ten März, 7ten Juni, 23sten August und 15ten November d. J. anstehenden Vieh- und Krammärkte werden hiermit auf **den 7ten März, 18ten Juni, 22sten August und 14ten November c.** verlegt.

Oppeln, den 14. Februar 1867.

(141) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 8ten d. M. auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt,
daß die von dem Besitzer des Rittergutes Klein-Zindel im Kreise Grottkau mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22sten Juni 1865 an den Stellenbesitzer Frey zu Ober-Kühschmalz abverkauften beiden Acker- und Wiesen-Parzellen von zusammen 13,47 Morgen, aus dem Gutsbezirke von Klein-Zindel ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Oppeln, den 12. Februar 1867.

(146) Das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ganz ergebenst, durch eine baldige öffentliche Bekanntmachung die arbeitende Klasse der dortigen Provinz geneigtest darauf aufmerksam machen zu wollen, daß beim hiesigen Hafenbau zur Zeit weitere Arbeiter nicht angenommen werden und daß alle Diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet lassen und dennoch hierher reisen sollten, zurückgewiesen werden müßten. Heppens, den 7. Februar 1867.

Die Hafenbau-Commission für das Jahdegebiet. (gez.) Göker.

An das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau Nr. 182.

Vorstehende Nachricht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. Februar 1867.

(147) Der Johanna Hein zu Katscher ist die Approbation als Hebamme für die Gemeinde Wanowitz, Leobschützer Kreises, ertheilt worden. Oppeln, den 10. Februar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(130) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck wird das in den Gemeinden Zielonna, Kreis Lublinitz, und Bibiella, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Zielonna,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. und d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen. Breslau, den 17. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 17. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(132) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Hugo Grafen Henkel von Donnersmark auf Naclo, wird das in den Gemeinden Bibiella, Kreis Beuthen, und Zielonna, Kreis Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegene Bergwerk

Gräfin Wanda,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierz hierdurch verliehen. Breslau, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(133) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Hugo Grafen Henkel von Donnersmark auf Naclo wird das in

Digitized by Google

den Gemeinden Bibiella, Kreis Beuthen, und Zielonna, Kreis Lubliniß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Eduardsglück,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen. Breslau, den 17. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 17. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(139) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9ten dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1sten März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Discontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;

2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;

4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;

5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer
und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Görlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(142) Als nach Anleitung des §. 29 des Reglements vom 30sten December pr. ermitteltes Ergebniß der in den Wahlbezirken des Wahlkreises Kattowitz am 12ten d. M. bewirkten Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes wird hiermit öffentlich verkündet:

daß im genannten Wahlkreise 10,469 gültige Stimmen abgegeben worden sind und daß von diesen der Geheime Ober-Regierungs-Rath W. Ulrich in Berlin 5,720 auf sich vereinigt hat,

so wie

daß demnach der Geheime Ober-Regierungs-Rath W. Ulrich in Berlin im 6ten Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Oppeln zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Kattowitz, den 16. Februar 1867. Der Wahlcommissar. Königl. Regierungs-Rath Schoultz.

(143) In Gemäßheit des §. 29 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 30sten December 1866 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Ratibor auf Rauden mit 8,750 von 11,002 Stimmen zum Abgeordneten des Wahlkreises Oppeln gewählt worden ist. 2,242 Stimmen fielen auf Seine Excellenz den Minister a. D. Grafen von Pückler auf Schedlau, 4 Stimmen auf den Lehrer Skoruppa in Biestrzinnik, 3 Stimmen auf Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen, je 1 Stimme auf den Freigärtner Kupka in Biestrzinnik, auf den Scholzen Emmerling in Grabczok und auf den Kreisscholzen Pawletta in Zelasno. Oppeln, den 16. Februar 1867.

Der Wahlcommissarius. Königlicher Regierungs-Assessor Triest.

(145) In Gemäßheit des §. 29 des Reglements vom 30sten December 1866 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im IX. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, bestehend aus dem

Digitized by Google

Kreise Leobschütz:

1) der Kreis-Gerichts-Rath Wolff in Leobschütz 3,852 Stimmen, 2) der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz 3,264 Stimmen, 3) der Landschafts-Director von Prittwitz auf Probstei Casimir 16 Stimmen, 4) der Justiziarius a. D. Hanke zu Leobschütz 2 Stimmen, 5) der Kreis-Deputirte und Landesälteste Graf von Oppersdorf auf Geppersdorf 4 Stimmen, 6) der Kreis-Gerichts-Rath Härtel zu Leobschütz 1 Stimme, 7) der Kupferschmidt und Bezirksvorsteher Rieger zu Leobschütz 1 Stimme, 8) der Seifensiedermeister und Stadtverordnete Haase zu Leobschütz 1 Stimme, 9) der Landrath Wagner 5 Stimmen, 10) der Kreis-Deputirte und Landesälteste, Rittergutsbesitzer Lieutenant Schmidt auf Posnitz 8 Stimmen, 11) der General Vogel von Falkenstein 1 Stimme, 12) der Anbauer Joseph Zeitner in Bleischwitz 2 Stimmen, 13) der Rechtsanwalt Hecke zu Leobschütz 2 Stimmen, 14) der Herzog von Ratibor 1 Stimme, 15) der Kreisrichter Richter in Leobschütz 1 Stimme und 16) der Kirchenvorsteher Isidor Münzer in Schönau 1 Stimme

erhalten haben und daß demnach der Kreis-Gerichts-Rath Wolff zu Leobschütz mit absoluter Stimmenmehrheit zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Leobschütz gewählt worden ist. Leobschütz, den 16. Februar 1867.

Der Wahlcommissarius. Zimmermann, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

(144) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Rath Herrn Richter hierselbst zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen und ist demselben von den Herren Ressort-Ministern die Stelle des Dirigenten der neu errichteten Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen übertragen worden.

Für die durch Beförderung des Schulen-Inspector Josch in Dziezkowitz auf die Pfarrei Broschütz erledigte Schulen-Inspection im Kreise Pleß, II. Antheils, ist der Pfarrer Meyer in Mokrau als Schulen-Inspector ernannt worden.

Bestätigt: die Wahl des Ackerbürgers und seitherigen Stadtverordneten Kowaletz zu Woischnik als Rathmann.

Genehmigt: die Bestellung des Premier-Lieutenants Heller zu Ehrzelitz zum Polizei-Districts-Commissarius für den IV. Bezirk des Kreises Neustadt.

(122) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1867.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Versetzt: die Gerichts-Assessoren Anton Elsner und Emil Larisch aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen O. S. Versetzt: der Director von Kunowski an das Kreisgericht zu Neuruppin.

II. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau. Gestorben: der Kreisrichter Nitzsche.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln. Ernannt: der Gerichts-Assessor Esbach zum Kreisrichter mit der Function bei der Gerichts-Commission Carlsruhe.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik. Ernannt: der interimistische Bote, Executor und Gefangenwärter Döring bei der Gerichts-Commission Loslau als solcher definitiv.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1866 ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(148) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch den 27sten März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(164) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Privat-Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte im Kreise Beuthen, bei der bei dem Chaussee-Ruthensteine $0{,}_{85}$ errichteten Hebestelle **vom 19ten d. M. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine halbe Meile erhoben wird.

Oppeln, den 23. Februar 1867.

(165) Nach der Vorschrift sub 2 im §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 dürfen angehende preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Da durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift den betreffenden Individuen Nachtheile für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels erwachsen können, so bringen wir die oben erwähnte Vorschrift hiermit in Erinnerung. Oppeln, den 21. Februar 1867.

(166) Für den Verkehr zwischen den bisherigen (altländischen) Provinzen des Preußischen Staates einerseits und den im vorigen Jahre mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebieten, sowie den übrigen Staaten des Zollvereins andererseits ist die Erleichterung nachgegeben worden, daß Gewerbelegitimationskarten an Handelsreisende zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer in der Karte namhaft zu machender Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. Diese Karten haben aber für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letzteren selbst keine Gültigkeit; die für den Umfang dieser alten Provinzen geltenden Gratis-Gewerbescheine dürfen auch, wie bisher, nicht für Rechnung mehrerer Häuser ausgestellt werden. — Auch für den Verkehr zwischen Preußen und Oesterreich bewendet es bei der bisherigen Verabredung, wonach gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Oppeln, den 25. Februar 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(150) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Digitized by Google

Alma bei Orzesche,

wird zu ihrem am 1sten Juli 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), welches am 22sten April 1858 zur Größe von 1 Fundgrube, 1202 Maaßen und $190,_{33}$ Quadratlachter (= $236,566_{33}$ Quadratlachter) vermessen ist, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Orzesche, Zawada und Zawiecz, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von $263,433^{47}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 29. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 29. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(151) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Gabor** bei Schwientochlowitz,

wird zu dem am 30sten Juni 1855 verliehenen Felde von, einschließlich der Fundgrube, 1192 Maaßen und 47 Quadratlachtern (= 233679 Quadratlachter), noch ein östlich an dieses Feld, nördlich an die Chropatschow-, Ober-Lagiewniker-Territorialgrenze angrenzendes, in der Gemeinde Chropatschow, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungs-Feld von 172,626 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(152) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, in Slawentzitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Oehringen bei Sosnitza,

wird zu dem am 20sten März 1860 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Sosnitza, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungs-Feld von $264,015^{99913}/_{100000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(153) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Hertha bei Ornontowitz,

wird zu ihrem am 1sten Juni 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Pilchowitz und Groß-Dubensko, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(154) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Petersdorf bei Petersdorf,

wird zu dem am 19ten August 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Petersdorf,

Digitized by Google

Zernik und Gleiwitz, Kreis Tost-Gleiwitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 30. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 30. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(155) Bekanntmachung, betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25sten Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankcasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankcasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplicat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bankcasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bank-Antheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25sten Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1) Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2) Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

(156) Die erste diesjährige evangelische Lehrerinnen-Prüfung hierselbst findet **vom 24sten bis zum 27sten April dieses Jahres** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis

Digitized by Google

spätestens zum 7ten April c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß, 2) das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand, 3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere, 4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulfache, 5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familiennamen, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 23sten April c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Locale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 7. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(158) Dem bisherigen Uebungslehrer Steuer am Schullehrer-Seminar zu Creutzburg ist die neu gegründete 4te ordentliche Lehrerstelle an dieser Anstalt verliehen und der Lehrer Gerlitz zu Skorkau ist in die hierdurch erledigte Uebungslehrerstelle berufen worden.

An die Stelle des auf sein Ansuchen vom Amte eines Schuleninspectors entbundenen Pfarrers Gomulka in Kochanowitz ist der Pfarrer Konfalik in Pawonkau zum Schulen-Inspector des Lublinitzer Kreises ernannt worden.

Die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Kölling zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Golkowitz, Kreis Creutzburg, hat die Bestätigung erhalten.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathmänner Trautmann zu Ziegenhals und Gierich zu Rybnik, sowie die Wahl des Posthalter Lustig zu Rybnik als Rathmann.

Gestorben: der katholische Lehrer Kosubek in Kommornik, Kreis Neustadt.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1867.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
Seibersdorf, Schlachtendorf und Zeykowitz	Rybnik	Hausbesitzer Hugo Iwan zu Rybnik.
Ogen	Grottkau	Gärtner August Meier in Ogen.
Mogwitz	dto.	Bauergutsbesitzer Joseph Reimer zu Mogwitz.
Stadt Ottmachau und Klein-Vorwerk	dto.	Apotheker Otto Welzel zu Ottmachau.
Klein-Hoschütz (4 Antheile) und Klebsch	Ratibor	Lehrer Franz Welz zu Klein-Hoschütz.
Babitz	dto.	Schullehrer Theodor Kraczynski zu Babitz.
Krempa	Groß-Strehlitz	Schullehrer Julius Böhm zu Krempa.
Wilmsdorf, Baumgarten und Goslau	Creuzburg	Schullehrer Gust. Kaluze zu Wilmsdorf.
Kerpen, Reitersdorf, Rzeptsch	Neustadt	Schullehrer Joseph Bannert zu Kerpen.
Tschirmkau	Leobschütz	Anbauer Franz Füllbier zu Tschirmkau.
Pilgersdorf, Burgstädtel	dto.	Anbauer Franz Jorde zu Pilgersdorf.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 8. März 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(157) Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6550 die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen, vom 8ten Februar 1867; und unter

Nr. 6551 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt, vom 21sten December 1866.

(168) Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6552 das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6ten Juli 1865 und 16ten October 1866, vom 9ten Februar 1867; unter

Nr. 6553 das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen, vom 9ten Februar 1867; unter

Nr. 6554 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1sten Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark; und unter

Nr. 6555 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(174) Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6556 den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund, vom 31sten December 1866.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(192) Die nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. dem Herrn Emanuel Siegheim zu Beuthen in Ober-Schlesien verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Ser. 3 Nr. 234 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 28. Februar 1867. Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(175) Die Resultate von der Verwaltung des Pensions- und Unterstützungsfonds für Elementarschullehrer pro 1866 werden zufolge §. 21 des Pensions-Reglemens vom 12ten März 1835, wie folgt, bekannt gemacht:

Im Jahre 1866 sind eingekommen:

Am Schlusse des Jahres 1865 war ein Bestand vorhanden von......		4693 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
a. an Capitals-Zinsen..............	153 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.	
b. an reglementsmäßigen Beiträgen von 1256 Mitgliedern................	1875 „ 17 „ 6 „	
Zusammen..		2028 „ 21 „ 3 „
Ergiebt die Summe von..		6722 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Ausgegeben wurden im Jahre 1866:

a. an reglementsmäßigen Pensionen zu 40 Thlr. u. 36 Thlr. für 45 emeritirte Lehrer..........................	1719 Thlr.	
b. an Unterstützungen zu 18 Thlr. für 25 Pensions-Anwärter	393 „	
Zusammen..		2112 Thlr. — Sgr. — Pf.
Es ist hiernach am Schlusse des Jahres 1866 ein Bestand verblieben von..		4610 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

worunter 4375 Thlr. in Staatsschuldscheinen befindlich waren.

Oppeln, den 21. Februar 1867.

(176) In das Curatorium der Kreissparcasse zu Pleß sind 1) der Königliche Landrath Herr Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß als Director; 2) der Polizei-Anwalt Herr Sowade ebendaselbst als 1ster und 3) der Schulze Herr Chwistek in Schädlitz als 2ter Beisitzer; 4) der Königliche Rechts-Anwalt Herr Nerlich zu Pleß, 5) der Fürstliche Kammerrath Herr Urban ebendaselbst und 6) der Schulze Herr Mischke in Creutzdorf als Stellvertreter, gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 24. Februar 1867.

(177) Polizei-Verordnung, die zwangsweise Vertilgung der Maikäfer betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Feld- und Garten-Grundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Thiere ein erheblicher Schaden für die Landes-Cultur zu besorgen ist.

§. 2. Wann die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung der Maikäfer vorliegt, werden wir in jedem einzelnen Falle bestimmen. Die betreffende Bestimmung wird von einer näheren, den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen angepaßten Ausführungs-Verordnung begleitet sein.

§. 3. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf den Feldern und Wiesen stehenden Laubholzbäume. Die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maaßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzulegen.

§. 4. Die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften sind verpflichtet, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß jeder Besitzer dieser Auflage nachkommt und das gesammelte Quantum vernichtet. Wo sie Vernachlässigungen finden, haben sie, außer Herbeiführung der verwirkten Strafe, die Ausführung der Arbeit auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

§. 5. Grundstücksbesitzer, welche den ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Oppeln, den 26. Februar 1867.

(181) **Grundsteuer-Regulirung.**

Auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers wird nachstehende Anweisung vom 13ten Februar c. betreffend das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuer-Summen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke Behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats vom 8ten Februar 1867.

(Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeinde-Vorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reclamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8ten Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reclamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20 und 3ter Absatz im §. 36 des Gesetzes.)

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reclamationsverfahrens (§. 1) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

Digitized by Google

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke, — gegen Ertheilung einer zu den Reclamationsacten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Gemeinde-Vorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand rc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reclamationsfrist (§. 14 des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reclamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben rc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§. 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Documente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§. 15 des Gesetzes).

§. 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reclamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reclamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reclamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präclusivische Frist von sechs Wochen (§. 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reclamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem

Digitized by Google

materiellen Irrthume beruht;

b. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reclamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2 des Grundsteuerunterverteilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a. wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören,
b. wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c. gar nicht veranlagt worden sind;
d. wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Cupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Culturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e. die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Culturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Cupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f. wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g. wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reclamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13 des Gesetzes):

a. wegen unrichtiger Aufnahme der Culturart einzelner Grundstücke, sofern eine Culturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b. wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21sten Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reclamanten befinden;
c. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reclamanten befinden;
d. wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc.

§. 8. Nach dem Ablauf der Präclusivfrist (§. 5) hat der Landrath die eingegangenen Reclamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

In der Nachweisung (A.) nach Muster V. sind diejenigen Reclamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6); in der Nachweisung (B.) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 7).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reclamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reclamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber

Digitized by Google

beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reclamationen die Anzahl der Mitglieder der Reclamations-Commission (§. 17 des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reclamations-Nachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17ten Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A.) nach Muster V. eingetragenen Reclamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind (§. 16 des Gesetzes).

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reclamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reclamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reclamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reclamanten durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6 bezeichneten Reclamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reclamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reclamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8), ernennt dieselbe den Ausführungscommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reclamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reclamationscommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Commission einen Forstsachverständigen zu (§. 17 des Gesetzes).

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungscommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12. Dem ernannten Ausführungscommissar (§. 11) liegt die allgemeine Leitung des Reclamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reclamationscommission anzuberaumen, zu diesen die Ein-

Digitized by Google

ladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Commission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich (§. 17 des Gesetzes).

§. 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reclamationscommission, sind diese behufs ihrer Constituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reclamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reclamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Commission darüber zu veranlassen, welche Reclamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reclamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reclamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reclamationen sind durch Beschlußfassung der Reclamations-Commission besondere Reclamationsbezirke zu bilden (§. 18 des Gesetzes).

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reclamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Commission, welche als Reclamationsdeputation in jedem besonderen Reclamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Commissars (Absatz 5 im §. 17 des Gesetzes).

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Commissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Classification, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reclamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direct oder indirect betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reclamationsdeputation (§. 14) ist von dem Ausführungscommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speciellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehilfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reclamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungscommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung des-

Digitized by Google

selben ohne Verzug dem gedachten Commissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 18 des Grundsteuerunterverthellungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reclamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungscommissar behufs Vertheilung an die Reclamationsdeputationen zu überweisen.

§. 17. Die Reclamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Classificationsprotocolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19ten März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reclamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk rc. ein besonderes Protocoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdocumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protocolle wird das motivirte Gutachten der Reclamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reclamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2ter Absatz im §. 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protocoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reclamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reclamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protocoll zu übernehmen.

§. 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protocolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungscommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reclamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reclamationen (§. 17—20) hat die Reclamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk rc. abgeschlossen sind, dem Ausführungscommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungscommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reclamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reclamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Commission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Commission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmen-

Digitized by Google

den Mitgliedes.

Erachtet die Commission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präcisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reclamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reclamation zu fassende Beschluß protocollarisch festzustellen, und zwar soweit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reclamationen, welche von der Commission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reclamant die durch die örtliche Untersuchung der Reclamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22. Die Entscheidungen der Commission (§. 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungscommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig sei; den Reclamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reclamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde (Absatz 6 im §. 18 des Gesetzes).

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Commission nach Bewandtniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reclamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reclamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16—22 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reclamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8) hat der Ausführungscommissar unter Beischluß der sämmtlichen Acten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reclamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reclamationscommission vom Reclamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Commission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reclamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach §. 18 des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reclamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reclamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reclamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk rc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdocumenten, Vorladungen rc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsacten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867. Der Finanz-Minister. von der Heydt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 1. März 1867.

(193) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte für das Jahr 1867: 1) für Gleiwitz: auf **den 4ten Juni und 18ten October,** 2) für Leobschütz: auf **den 1sten Juni und 2ten November,** 3) für Neisse: auf **den 18ten Mai und 14ten September,** 4) für Oppeln: auf **den 3ten Juni und 7ten October,** 5) für Ratibor: auf **den 27sten Mai und 23sten October** angesetzt worden.

Oppeln, den 27. Februar 1867.

(194) Die Frist für die unter Nr. 678 Seite 331 des Amtsblattes pro 1865 publicirte einma-

Digitized by Google

lige Collecte für die in Beuthen O. S. zu errichtende Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt ist durch den Herrn Ober-Präsidenten bis ult. 1868 ausgedehnt worden. Oppeln, den 28. Februar 1867.

(171) Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kändler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21sten Februar 1867 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 26. Februar 1867.

(172) Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23sten Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. Februar 1867.

(173) Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23sten Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Februar 1867.

(186) Den Herren William Eades u. William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26sten Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 28. Februar 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(189) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 129) wird hierdurch dem Bürgermeister Müller zu Zülz die Aufnahme der nach den §§. 3, 4 und 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Ges.-S. S. 125) und nach den §§. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-S. S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen für den Bereich der Stadt Zülz mit der Wirkung übertragen, daß auf Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 13. Februar 1867. Ratibor, den 22. Februar 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(149) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Samuels Wunsch bei Radzionkau,

wird zu ihrem am $\frac{\text{21sten Januar}}{\text{5ten Februar}}$ 1846 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Radzionkau und Koslowagura, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 249,260 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E_1. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen vorbehaltlich der Rechte des überdeckten fiscalischen Bleierzbergwerks Friedrich, hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(159) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

Pauline bei Stollarzowitz,

Digitized by Google

wird zu ihrem am $\frac{\text{25sten April}}{\text{9ten Mai}}$ 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 414 Maaßen (= 81,928 Quadratlachtern), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Stollarzowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 286,064 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. D. A. E. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte des überdeckten fiscalischen Bleierzbergwerks Friedrich, hierdurch verliehen. Breslau, den 9. Februar 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(160) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde.

Im Namen des Königs!

Der in Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft „Georg von Giesche'sche Erben" wird das in den Gemeinden Groß-Dombrowka, Michalkowitz, Baingow und Przelaika, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Georg,

dessen Feld 233,784 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen, vorbehaltlich der Rechte des zum Theil überdeckten Zinkerzbergwerks Rosalie, hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(161) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Achtung bei Rokittnitz,

wird zu dem am 7ten August 1860 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Rokittnitz und Miechowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 30. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 30. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(162) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Isabella bei Belk,

wird zu ihrem am 11/22sten October 1848 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehenen, am 20sten September 1849 zu nur 1 Fundgrube und 1193 Maaßen (= 234,612 Quadratlachter) vermessenen Felde noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Belk, Kreis Rybnik, und Jaschkowitz, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. d. e. g. f. V. W. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. Februar 1867. Königliches Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(163) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Bleierzbergwerks

Schleswig-Holstein bei Przelaika,

wird zu ihrem am 19ten April 1866 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Przelaika und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von

Digitized by Google

188,008⁶⁸/₁₀₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Bleierzen**, vorbehaltlich der Rechte des zum Theil überdeckten Steinkohlenbergwerks August Freude hierdurch verliehen. Breslau, den 12. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 12. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(169) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Juni 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Carl **Aschenborn** zu Beuthen O. S. auf die ihm unterm 8ten Juni 1856 ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten unterm 15ten Februar d. J. freiwillig verzichtet hat und daß derselbe vom 1sten April d. J. ab nicht mehr befugt ist, in dem diesseitigen Oberbergamtsdistrict selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten.

Breslau, den 20. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(170) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Hugo Grafen Henkel von **Donnersmark** auf Naclo wird das in den Gemeinden Bibiella, Kreis Beuthen, und Zielonna, Kreis Lubliniß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Graf Hugo,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen. Breslau, den 18. Januar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 18. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

(178) Der Termin zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst für das erste Halbjahr d. J. ist auf **den 29sten und 30sten März c.** festgesetzt.

Die Prüfung beginnt **Freitag den 29sten März c., Nachmittags 2 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude. Oppeln, den 25. Februar 1867.

Departements-Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair. v. **Hanstein**. Vom Civil. **Neugebaur**.

(179) Nach vorgängiger im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die evangelische Kirche zu Groß-Lassowitz, im Kreise Rosenberg O. S., wird hiermit als Pfarrkirche constituirt und der Diöcese Creuzburg einverleibt.

§. 2. Der Umfang der Parochie erstreckt sich über die im Rosenberger Kreise belegenen Ortschaften: Groß-Lassowitz, Sausenberg, Trzebitschin, Marienfeld, Thule, Laskowitz, Klein-Lassowitz, Skorkau, Grunowitz und Jaschine mit der Colonie Lorenzdorf.

§. 3. Die Bestimmungen über die weitere Einrichtung des Kirchen-Systems bleiben vorbehalten.

Urkundlich unter unserm Insiegel und der geordneten Unterschrift.

Oppeln, den 21. Februar 1867. Breslau, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

v. **Roeder**. **Schneider**. **Weigelt**.

v. **Jeetze**. **Richter**. **Zimmermann**.

(180) Vom 1sten März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Antonienhütte und Morgenroth auf der neu erbauten Chaussee über Friedenshütte befördert und das Personengeld für ½ Meile mit 3 Sgr. pro Person erhoben. Zugleich wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Aufnahme von Personen **unterwegs** bei der gedachten Post nur in dem Orte Friedenshütte vor den Hütten-Gebäuden statthaft ist. Oppeln, den 27. Februar 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

(182) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Göppert bei Niedobschütz,

wird zu ihrem am 1sten Juni 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Niedobschütz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadrat-

Digitized by Google

lachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 12. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(183) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

Medardus bei Stollarzowitz,

wird zu ihrem am 11ten Juli 1854 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Stollarzowitz, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungs-Feld von 132,008 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte des überdeckten fiscalischen Bleierzbergwerks Friedrich, hierdurch verliehen. Breslau, den 9. Februar 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(190) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1sten April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Academie. Grund.

(196) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 6ten April bis zum 11ten April** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 17ten März**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses, 2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand, 3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere, 4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande, 5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 5ten April, um 6 Uhr Nachmittags**, bei dem Herrn Director Menges. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 19. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(191) Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer, resignirten Erzpriester Szyszkowitz zu Dolna, Kreis Groß-Strehlitz, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wiederwahl des Dr. jur. Friedländer zu Beuthen als Rathsherr und die Berufung des Fräulein Adele Wolf als Lehrerin an die jüdische Gemeindeschule zu Gleiwitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 15. März **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(188) Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6557 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 22sten Februar 1867; unter

Nr. 6558 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim, vom 22sten Februar 1867, und unter

Nr. 6559 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

(200) Das 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6560 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actien-Bank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

(220) Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6561 das Gesetz, betreffend die Regelung der directen Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen, vom 22sten Februar 1867; unter

Nr. 6562 das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des ostpreußischen Provinzialrechtes, vom 22sten Februar 1867; unter

Nr. 6563 die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, vom 22sten Februar 1867; unter

Nr. 6564 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen; unter

Nr. 6565 die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16ten September 1856, vom 25sten Februar 1867, und unter

Nr. 6566 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13ten Februar 1867, betreffend das mit der Königlich sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten October (30sten November) 1839, vom 27sten Februar 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(224) Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebe-

Digitized by Google

nes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rentämter und Forstcassen des Regierungsbezirks zur Einlösung der fälligen Zinscoupons bereit sind. Oppeln, den 7. März 1867. Königliche Regierung.

(45) Die Kaufleute Schlesinger & Poppelauer in Tarnowitz haben auf Umschreibung der durch Feuer stark beschädigten Staatsschuldscheine

Lit. F. Nr. 84,889 und 188,483 zu 100 Thlr.

angetragen.

Da sich auf diesen Papieren Kursvermerke befinden, welche nicht mehr deutlich zu erkennen sind, so wird nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 4ten Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) Jeder, der ein Anrecht an dieselben zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monate und spätestens

am 15ten Juli d. J.

uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Papiere erfolgen wird, und den Antragstellern neue Documente werden ausgehändigt werden. Berlin, den 4. Januar 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(199) Der Rittergutsbesitzer Arnold Guradze zu Groß-Kottulin im Tost-Gleiwitzer Kreise, hat bei Kopanina ein neues Vorwerk erbaut, welchem der Name „Laurahof" beigelegt worden ist.

Oppeln, den 1. März 1867.

(221) Nachdem die Witterungs-Verhältnisse die Instandsetzung der im Laufe des verflossenen Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden, mit Bezug auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die desfallsigen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Anpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controlliren und nach Umständen mit aller Strenge Executions-Maaßregeln anzuwenden, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten.

Oppeln, den 2. März 1867.

(222) In der Stadt Rosenberg sind, nachdem ebendaselbst erst am 28sten October v. Js. eine Scheuer, und am 7ten December v. Js. eine Brauerei niedergebrannt ist, in der Nacht vom 14ten zum 15ten Februar d. Js. wieder 9 Scheuern durch Feuer vernichtet worden.

Bei der hohen Wahrscheinlichkeit, daß auch dieser letzte Brand durch ruchlose Hand verursacht worden, sichern wir demjenigen, welcher den Brandstifter in so weit ermittelt und anzeigt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Prämie von Fünfzig Thalern zu.

Oppeln, den 4. März 1867.

(187) Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Rabend zu Berlin ist unter dem 27sten Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablegemaschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 1. März 1867.

(208) Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1sten März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 6. März 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(205) In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848 S. 129) ist die Aufnahme der, nach den §§. 3, 4 und 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 125) und nach den §§. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 263) zum Zweck der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu

Digitized by Google

machenden Anzeigen
für den Bereich der Stadt Constadt und die Ortschaften: Brinitze-Constadt, Brinitze-Ellguth, Polnisch-Würbitz nebst Colonie, Deutsch-Würbitz, Groß- und Klein-Schweinern, Ober- und Nieder-Simmenau, Groß-Deutschen, Klein-Deutschen und Schönfeld, welche den Constädter Gerichtstagsbezirk bilden,
dem Bürgermeister Wehowski zu Constadt mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und dem betreffenden Gericht einzureichenden Verhandlungen, die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor und Oppeln, den 20. Februar 1867.

Königliches Appellations-Gericht. Holzapfel. Königliche Regierung. v. Eichhorn.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(184) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz bei Ratibor, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Harmonia** bei Czerwionka,
wird zu dem am $\frac{\text{20sten November}}{\text{23sten December}}$ 1838 und 4ten December 1855 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Czerwionka, Dubensko und Sczyglowitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Ober-Bergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(185) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Consolidirte Anna bei Pschow,
wird zu den zugehörigen Einzelwerken:

a. Anna, verliehen am $\frac{\text{24sten November}}{\text{9ten December}}$ 1840 und 29sten November 1855 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Pschow und Zawada, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse dieses Feldes mit den Buchstaben H. I. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, und

b. Albin, verliehen am 29sten November 1855 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, ebenfalls in den vorgenannten Gemeinden Pschow und Zawada gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse dieses Feldes mit den Buchstaben H. I. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 9. Februar 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(197) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate
bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1865.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1865 überhaupt 2050 Mitglieder und 776 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 491, und zwar 441 Wittwen und 50 Waisen, außerdem aber 77 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

Digitized by Google

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1865:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel I.	An Capitals-Zinsen		2405	24	9
" II.	An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Collecten und Strafgeldern		8039	20	—
" III.	An Geschenken und Vermächtnissen		1457	21	8
" IV.	Insgemein		1293	10	6
" V.	An zurückgezahlten Capitalien		710	—	—
		Summa	13,906	16	11
Hierzu: A.	Bestandsgelder aus 1864		225	4	6
B.	An Resten aus 1864		5445	—	—
C.	An Defecten		—	—	—
		Summa aller Einnahmen	19,576	21	5

2) Die Ausgabe betrug:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel I.	An Wittwen, Waisen u. emerit. Lehrern gezahlten Pensionsgeldern		6855	—	—
" II.	An Vorschüssen		3	—	—
" III.	An elocirten Capitalien		12,039	13	4
" IV.	Auf Bureau-Bedürfnisse		200	—	—
" V.	Insgemein		377	9	—
		Summa aller Ausgaben	19,474	22	4

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	19,576	21	5
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19,474	22	4
Mithin ult. December 1865 Bestand	101	29	1

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1865:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	In baarem Gelde		101	29	1
II.	In den angelegten Capitalien:				
	a. in Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ pCt.	39,350 Thlr.			
	b. in Pfandbriefen à 4 pCt.	28,500 "			
	c. in Rentenbriefen à 4 pCt.	4,120 "			
	d. in Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ pCt.	225 "			
	e. in Galizischen Eisenbahn-Actien (aus dem Gottwaldschen Legat)	400 "			
		i. e.	72,595	—	—
III.	An Resten		166	27	8
	Mithin überhaupt in		72,863	26	9
	Am Schlusse des Jahres 1864 betrug dasselbe		66,874	14	6
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1865 vermehrt um		5,989	12	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(198) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1865.

Die Anstalt zählte im Jahre 1865 überhaupt 2616 Mitglieder, und zwar:

2592 Mitglieder mit vollen Beiträgen .... à $2\frac{2}{3}$ Thlr.
und 24 Mitglieder mit halben Beiträgen .... à $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 571 vorhanden, und haben erhalten:

386 Wittwen ohne Kinder die ganze Pensionsrate à .... 21 Thlr.,
10 " " " " " " für $\frac{1}{2}$ Jahr à .... 11 "
130 " mit " " " " à .... 21 "
8 " " " " " " für $\frac{1}{2}$ Jahr à .... 11 "
18 Waisen die volle Pensionsrate à .... 21 "
3 " " " für $\frac{1}{2}$ Jahr à .... 11 "

Digitized by Google

14	Waisen die halbe Pensionsrate à	10½ Thlr.,
2	" " " " für ½ Jahr à	5½ "
571.		

Die Einnahme der Anstalt beträgt:

Titel			Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel	I.	An Zinsen von Capitalien	6663 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.
"	II.	An Kirchen-Collecten-Geldern	716 "	24 "	10 "
"	III.	An Antrittsgeldern	248 "	— "	— "
"	IV.	An fixirten Beiträgen	6944 "	— "	— "
"	V.	An Strafgeldern	1 "	5 "	— "
"	VI.	An Alters-Differenz-Quoten	40 "	— "	— "
"	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	1534 "	21 "	7 "
"	VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	7000 "	— "	— "
"	IX.	Ad Extraordinaria	10 "	27 "	— "
		Zusammen	23,159 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.
Hierzu	A.	An Bestand aus vorigem Jahre	2431 Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.
	B.	An Defecten	— "	— "	— "
	C.	An eingegangenen Resten	14 "	20 "	— "
		Summa aller Einnahmen	25,606 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Titel			Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel	I.	An Verwaltungskosten	250 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
"	II.	An Pensionen	11237 "	15 "	— "
"	III.	An Testaments-Legataren	35 "	— "	— "
"	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11441 "	11 "	9 "
"	V.	Insgemein incl. 10 Thlr. an Resten	19 "	1 "	— "
		Summa aller Ausgaben	22,983 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	25,606 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	22,983 "	3 "	3 "
Mithin bleibt baarer Bestand	2623 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1865:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	In baarem Gelde	2623 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.
II.	In den angelegten Capitalien: a. in Pfandbriefen à 3½ pCt.	111,800 "	— "	— "
	b. in Pfandbriefen à 4 pCt.	48,500 "	— "	— "
	c. in Hypotheken à 5 pCt.	18,000 "	— "	— "
III.	An Resten	60 "	10 "	— "
	Summa	180,983 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
	Hiervon ab die Ausgabe-Reste	30 "	15 "	— "
	Mithin überhaupt in	180,952 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1864 betrug dasselbe	175,776 Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1865 vermehrt um	5,175 Thlr.	29 Sgr.	2 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(201) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, geb. Gryzik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

Bruno bei Chudow,

wird zu dem am 25sten Februar 1859 und 8ten Juli 1861 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Chudow, Bujakow und Groß-Paniow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-

Digitized by Google

district Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,015⁹⁰/₁₀₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 23. Februar 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 23. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(202) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Glückauf bei Brussowa,

wird zu dem unterm $\frac{\text{25sten Mai}}{\text{11ten Juni}}$ 1841 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Kostow, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes, aus zwei von einander getrennt liegenden Theilen bestehendes Feld von zusammen 939 Quadratlachtern, welches auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit gelber Farbe angelegt ist und dessen Grenzen auf diesem Risse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. und h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 26. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 26. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(203) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde.

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Carnall** bei Pschow,

wird zu dem am 16ten Januar 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Pschow, Radlin und Kokoschütz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 15. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 15. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(206) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer, Professor Dr. Kuh zu Woinowitz bei Ratibor, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Wit von Dörring** bei Pschow,

wird zu dem am 2ten Januar 1857 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) verliehenen, am 12ten Mai 1857 zu nur 234,837⁵/₁₀ Quadratlachtern vermessenen Felde dieses Bergwerks noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Pschow, Zawada und Kokoschütz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 265,162 ⁵/₁₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 12. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(209) In Folge der Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau vom 17ten Januar und Nr. P. S. C. 230 werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Commissions-Prüfung den 15ten, 16ten und 17ten Juli;
2) Präparanden-Prüfung den 18ten und 19ten Juli;
3) Wiederholungs-Prüfung den 26sten, 27sten und 28sten August.

Ad 1. Die Candidaten des Elementarlehramtes, welche am Prüfungstage selbst, oder doch unmittelbar darauf das 20ste Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königl. Prov.-Schul-Colleg. zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen: a. den Tauf- resp.

Digitized by Google

Geburtsschein; b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand; c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach, und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die Anfertigung der schriftl. Prüfungsarbeiten beginnt unter Clausur am 12ten Juli, Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren, an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen: a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst, und ein Wieder-Impfungs-Attest; c. ein vom Revisor und Schulinspector mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung; d. einen beglaubigten Sustentationsschein; e. eine Bescheinigung über den Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars; f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes, und der Vorbildner angegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 17te Juli, Morgens 7 Uhr bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihren an den unterzeichneten Director zu richtenden Anschreiben: a. das Seminar-Zeugniß im Original; b. Fleiß- und Führungs-Atteste, und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten haben sich die Wiederholungs-Prüflinge am 24sten August, Morgens 7 Uhr in der Aula des Seminars einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen.

Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage in dem Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 4. März 1867. Der Königl. Sem.-Director. Schylla.

(210) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Königliche Geheime Commissionsrath Herr Grundmann zu Kattowitz unter dem 23sten März 1866 auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 das auf der angehefteten Karte mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnete Erweiterungsfeld zur Steinkohlengrube

Pogerell bei Myslowitz,

vorschriftsmäßig gemuthet hat, wird auf Grund der in vidimirter Abschrift hier beigehefteten Verhandlung vom 11ten Juli 1866, wonach das Freiliegen des auf 33,030 Quadratlachter festgestellten Erweiterungsfeldes bescheinigt ist, die Erweiterung des Grubenfeldes der Pogerell-Grube um Drei und Dreißig Tausend und Dreißig Quadratlachter hierdurch bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(211) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Repräsentant der Steinkohlengrube Carlssegen bei Brzezinka, Gutspächter Düring zu Brzenskowitz für die Gewerkschaft dieser Grube das in meinem Bergfreien innerhalb der Herrschaft Myslowitz belegene Erweiterungsfeld, so wie dasselbe auf der angehefteten Karte mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet, und in der in vidimirter Abschrift hier beigefügten Verhandlung vom 11ten Juli 1866 festgesetzt ist, auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 vorschriftsmäßig gemuthet hat, so wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Carlssegen bei Brzezinka

dieses Erweiterungsfeld, welches einen Flächenraum von 3136 — Dreitausend Einhundert Sechs und Dreißig — Quadratlachter umfaßt, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen hierdurch Kraft dieser Urkunde verliehen, unter der Bedingung, daß dieselbe bei Benutzung des verliehenen Bergeigenthums nach den bestehenden oder noch ergehenden Berggesetzen und Verordnungen, so wie nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörden sich gebührend achte, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige.

Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(212) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Königliche Geheime Commissions-Rath Herr Grundmann zu Kattowitz unter dem 23sten März 1866 auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 das auf der angehefteten Karte mit Theil A. und B. und mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. und g. h. i. k. l. bezeichnete Erweiterungsfeld zur Steinkohlengrube

Sonnenstrahl bei Myslowitz

vorschriftsmäßig gemuthet hat, wird auf Grund der in vidimirter Abschrift hier beigefügten Verhandlung vom 11ten Juli 1866 — wonach das Freiliegen des auf 16,900 — Sechszehntausend neunhundert — Quadratlachter festgestellten Erweiterungsfeldes bescheinigt ist, — die Erweiterung des Grubenfeldes der Sonnenstrahl-Steinkohlengrube um Sechszehntausend neunhundert Quadratlachter hierdurch bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(213) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Repräsentant der Auguste-Steinkohlengrube, Bergwerks-Director Scherbening zu Scharley für die Gewerkschaft dieser Grube das in meinem Bergfreien innerhalb der Herrschaft Myslowitz belegene Erweiterungsfeld, so wie dasselbe auf der angehefteten Karte mit den Buchstaben a. b. c. d. k. l. i. bezeichnet und in der in vidimirter Abschrift hier beigefügten Verhandlung vom 11ten Juli 1866 festgestellt ist, auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 vorschriftsmäßig gemuthet hat, so wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Auguste bei Myslowitz

dieses Erweiterungsfeld, welches einen Flächenraum von $2817^1/_2$ — Zweitausend Achthundert Siebenzehn $\frac{\text{ein}}{\text{halb}}$ — Quadratlachter umfaßt, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen hierdurch Kraft dieser Urkunde verliehen, unter der Bedingung, daß dieselbe bei Benutzung des verliehenen Bergeigenthums nach den bestehenden oder noch ergehenden Berggesetzen und Verordnungen so wie nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörden sich gebührend achte, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige.

Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(214) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Repräsentant der Steinkohlengrube Vereinigte Myslowitz, Königliche Geheime Commissionsrath Herr Grundmann zu Kattowitz für die Gewerkschaft dieser Grube die in meinem Bergfreien innerhalb der Herrschaft Myslowitz belegenen Erweiterungsfelder, so wie dieselben auf der angehefteten Karte mit den Buchstaben „A." — k. e. f. g. h. i." und „B." bezeichnet, und in der in vidimirter Abschrift hier beigefügten Verhandlung vom 11ten Juli 1866 festgestellt sind, auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 vorschriftsmäßig gemuthet hat, so werden der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Vereinigte Myslowitz bei Myslowitz

diese Erweiterungsfelder, welche zusammen einen Flächenraum von $121{,}317^1/_2$ — Einhundert ein und zwanzig Tausend Dreihundert siebenzehn und einhalb — Quadratlachter umfassen, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen hierdurch Kraft dieser Urkunde verliehen, unter der Bedingung, daß dieselbe bei Benutzung des verliehenen Bergeigenthums nach den bestehenden oder noch ergehenden Berggesetzen und Verordnungen, so wie nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörden sich gebührend achte, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige.

Digitized by Google

Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(215) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Repräsentant der Steinkohlengrube Frischauf bei Brzezinka, Berginspector Carl Klansa zu Brzezinka für die Gewerkschaft dieser Grube das in meinem Bergfreien innerhalb der Herrschaft Myslowitz belegene Erweiterungsfeld, so wie dasselbe auf der angehefteten Karte mit den Buchstaben **k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. e.** bezeichnet und in der in vidimirter Abschrift hier beigefügten Verhandlung vom 11ten Juli 1866 festgestellt ist, auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 vorschriftsmäßig gemuthet hat, so wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Frischauf bei Brzezinka,

dieses Erweiterungsfeld, welches einen Flächenraum von 88,251 — Acht und Achtzig Tausend, Zweihundert Ein und Fünfzig — Quadratlachter umfaßt, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen hierdurch Kraft dieser Urkunde verliehen, unter der Bedingung, daß dieselbe bei Benutzung des verliehenen Bergeigenthums nach den bestehenden oder noch ergehenden Berggesetzen und Verordnungen, so wie nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörden sich gebührend achte, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige. Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(216) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Nachdem der Repräsentant der Steinkohlengrube Aegidius bei Brzenskowitz, Königliche Geheime Commissionsrath Herr Grundmann zu Kattowitz für die Gewerkschaft dieser Grube das in meinem Bergfreien innerhalb der Herrschaft Myslowitz belegene Erweiterungsfeld, so wie dasselbe auf der angehefteten Karte mit den Buchstaben b. c. d. e. bezeichnet und in der in vidimirter Abschrift hier beigefügten Verhandlung vom 11ten Juli 1866 festgestellt ist, auf Grund des §. 215 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 vorschriftsmäßig gemuthet hat, so wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Aegidius bei Brzenskowitz,

dieses Erweiterungsfeld, welches einen Flächenraum von 396 — Dreihundert sechs und neunzig — Quadratlachter umfaßt, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen hierdurch Kraft dieser Urkunde verliehen, unter der Bedingung, daß dieselbe bei Benutzung des verliehenen Bergeigenthums nach den bestehenden oder noch ergehenden Berggesetzen und Verordnungen, so wie nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörden sich gebührend achte, auch die danach zu entrichtenden Abgaben pünktlich berichtige.

Urkundlich ausgefertigt.

Miechowitz, den 18. Februar 1867.

Valeska von Tiele-Winckler, geb. von Winckler-Domes. Hubert von Tiele-Winckler.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kattowitz, den 23. Februar 1867.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction.

(217) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, gebornen Gryczik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

Gebhardt bei Bujakow,

wird zu dem unterm 26sten November 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Bujakow, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(218) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, gebornen Gryczik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

Gabriel bei Chudow,

wird zu dem unterm 23sten November 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Chudow und Groß-Paniow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Feld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(219) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Lieutenant a. D. und Landesältesten Grafen von Arco auf Groß-Gorzütz die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ehrenritterkreuzes des Johanniter-Maltheser-Ordens zu gestatten.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathmänner Kaufmann Kurka zu Tost und Posthalter Poppe zu Schurgast, die Wahlen des bisherigen Rathmannes Schneider zu Patschkau zum Beigeordneten und des Dominial-Rentmeister Kapuste zu Tost zum Rathmann, und die Vocation des evangelischen Lehrer Raabe zu Constadt.

Dem jüdischen Lehrer Singer zu Ober-Lagiewnik, Beuthener Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst eine jüdische Privat-Elementarschule zu errichten.

Gestorben: der evangelische Conrector Eichborn zu Pitschen, der katholische Lehrer Kozyrowski zu Schierokau und der katholische Lehrer Sutehotta zu Tarnau.

(193) Telegraphist v. Pape in Schwientochlowitz zum Stations-Assistenten II. Klasse ernannt.

(204) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1867.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Staats-Anwaltsgehilfe Falken aus Lobsens und die Gerichts-Assessoren Szperlinski aus Kempen und Rixdorf aus Neisse zu Kreisrichtern, Letzterer mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation Myslowitz.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Dr. Gaupp zufolge seiner Ernennung zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Ohlau, Departement Breslau.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Entlassen: der Bote und Executor Wieczorek in Folge Erkenntnisses der Disciplinar-Behörde.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln. Versetzt: der Kreisrichter Mosler aus Krappitz an das Kreisgericht Grottkau vom 1sten April d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Gestorben: der Kreisrichter Kramolowski.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Abänderung der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Belge" in Brüssel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

	à *Rtl.*
…ch: Ser. V. 520. 638. 740. 944. **1010.** 1216. 1249. 1263. 1296. 1303	50
…r. VI. 108. 254. 517. 726. 785. 902. 1004. 1008. 1138. 1161. 1162. 1163. 1164. **1165. 1166**	30
…r. VII. 61. 114. 232	25
…r. VIII. 5. 140. 236. 342. 828. 814. 934. 1158. **1389. 1402.** 1406. 1409. 1412	20

	à *Rtl.*
Ser. III. **55**	200
Ser. IV. **1. 303**	100
Ser. V. **54**	50
Ser. VI. **50**	30

…resp. für die Sicherheits-Fonds, die übrigen zur Kassation gekündigt.

…riefe einzulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

…ozent.

	à *Rtl.*
…ch: Schwieben, Güter OS....115. 116 117. 118. 119. 120. 121. 122. 124.	100
125. 127. 129. 132	50
138	25
139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175	1000
176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190	500
191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205	200
206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 276	100

	à *Rtl.*
noch: Schwieben, Güter OS. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293	100
294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323	50
326. 327. 328. 330. 331. 332. 333. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353	30
354	25
355. 356. 357. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 367. 368. 369. 370. 371. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 382. 383. 384. 385	20
386	100
Wilkau Obr. Nbr. SJ. 56	80
60	60
61	50
78	500
81	300
Woischnik OS........................40	200
153. 157	20

1867.

…eln.

…ndschafts-Direktion.

wird unter V
öffentlichen K
(218)

Der Grä
berg, als der

wird zu dem
Maaßen (=
dow und Gro
nes Feld von
mit den Buch
Breslau,
wird unter V
öffentlichen K

(219)
Grafen von
zes des Joh
Bestät
zu Schurgast,
des Dominia
Raabe zu G
Dem jü
worden, daß
Gestorb
zu Schierokau
(193) u
(204)
im Dep
I. Bei
Lobsens und
tern, Letzterer
Ausges
Kreisgericht z
II. Be
Folge Erken
III. B
an das Krei
IV. B

Hierzu ein
G

	à Rtl.		à Rtl.
Warmbrunn Probstei SJ....60	20	rten BB.........15	600
Warthau SJ.........42	30	Bisthums-Landschaft,	
Weberau SJ..........29	50	NG..........7	40
Weigelsdorf SJ........139	400	Kl., Bisth.-Landschaft,	
Weigersdorf G.........66	100	NG...........87	100
Weißenhof LW.........40	500	SJ............222	100
69	100	z rc. GS........17	500
Wensowitz OM.........12	50	NG........70. 71	100

	à Rtl.		à Rtl.
Altpatschkau NG. 59	20	nborf LW.........87	1000
Arnoldsdorf NG. 234	20	111	50
Baumgarten, Kr. Breslau BB.		erg BB..........72	100
88	100	D. R. G. 59	1000
Bielau Mtl. LW.........73	50	177	100
Blankensee GS...........35	200	I. Anth. BB.....30	30
Blumenrode LW........190	20	GS............181	30
Boroschau OS..........149	20	berg NG.........92	100
Brandschütz BB........105	100	itz MG. 73	20
Brechelwitz SJ. ..162. 165	30	., Kr. Breslau BB. 48	20
Buhrau GS............190	100	ch LW............77	200
293	20	217	50
Camitz MG. 175	30	r Güter Kl. GS. 100	500
Cammerau D. M. R. SJ. 55	1000	sch BB. 77	100
152	50	122	1000
Czieschowa OS............92	50	leipe LW. 106	100
Dambrau rc. OS. 115	1000	n rc. OS. 158. 160.	
298. 308	50	163. 164	100
Denkwitz GS............112	50	itz OM...........17	500
125	20	Obr. BB. 43	20
Deutschen Kl. OM........45	100	44	50
51. 53	50	45. 46. 47	100
Dirschel OS. 58	100	50	500
64	50	OS. ...108. 122	30
76. 84	30	lau LW. 41. 50	1000
Dobers D. R. G.........16	500	SJ. 345	200
Dregelwitz GS............14	1000	510	100
155	20	535	30
Dromsdorf rc. SJ.......155	50	orf LW..........116	100
Droseheidau GS...........30	100	orf, Briesen rc. G...28	200
Dürschwitz LW..........257	30	BB..............10	1000

	à Rtl.
Ser. I. 8. 172. 290. 418. 612. 87. 5109. 5134.	
Ser. II. 211. 401. *547. 72 17. 5325. 5335.	
1067. 1099. 1121. 1227. . *5475. 5490.	
1791. 1897. 2026. 2077 22. 5603. 5633.	
214 *5635. 5636	100

s
s

s

u

Redact

— 1½ Bogen

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 22. März **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(229) Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6567 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" in Posen, und unter

Nr. 6568 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern, vom 30sten Januar 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(226) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungscasse vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten September v. J. (Amtsblatt Stück 39 Seite 274) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 7. März 1867. Königliche Regierung.

(237) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sowie bei der Haupt-Steuer-Amts-Casse in Frankfurt a. M. und bei der Staats-Casse in Wiesbaden bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten Septbr. v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genom-

Digitized by Google

men, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Hamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(225) In dem Dorfe Wiersbel, Falkenberger Kreises, haben am 27sten December v. J., am 11ten und 31sten Januar und am 2ten Februar d. J., Brände stattgehabt, welche, da andere Entstehungsursachen nicht haben ermittelt werden können, böswilligerweise angelegt worden zu sein scheinen.

Wir sichern deshalb demjenigen, welcher den oder die Brandstifter in soweit ermittelt und zur Anzeige bringt, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Prämie von **Fünfzig Thalern** zu.
Oppeln, den 8. März 1867.

(232) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Provinz dem Pastor von Cölln zu Breslau die Veranstaltung einer einmaligen Hauscollecte zum Besten der in Breslau gegründeten evangelischen Herberge „zur Heimath“ für wandernde Handwerksgesellen innerhalb Jahresfrist in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln gestattet hat.

Die Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Ortspolizeibehörde durch Vorlegung der Genehmigungs-Verfügung oder einer vidimirten Abschrift derselben zu legitimiren. Oppeln, den 10. März 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(227) Königliche Landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.
Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschaftsrecht, Regierungs-Assessor Beutner. 2) Besteuerungslehre, Derselbe. 3) Geschichte der Volkswirthschaft, Derselbe. II. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe. 3) Practisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4) Taxationslehre, Dr. Settegast. 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Specieller Pflanzenbau, Derselbe. 7) Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garteninspector Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 10) Schafzucht, Derselbe. 11) Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Experimental-Physik, Dr. Pape. 2) Physikalische Geographie, Derselbe. 3) Organische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 4) Agricultur-Chemie, Derselbe. 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann. 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Prof. Dr. Heinzel. 8) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 9) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 10) Analytische Botanik, Derselbe. 11) Botanische Excursionen, Derselbe. 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hartmann. 13) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. 15) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe. V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4

Digitized by Google

Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlungen. Sonstige Einrichtungen der Academie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Digitized by Google

(228) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck, als dem Alleineigenthümer des Zinkerzbergwerks **Erica** bei Repten,
wird zu dem am 12ten Juli 1853 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 693 Maaßen (= 136,612 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Repten, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 363,388 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte des überdeckten fiscalischen Bleierzbergwerks Friedrich, hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 23. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(230) Auf Grund der Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums zu Breslau wird dies Jahr im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminare:

1) die Wiederholungs-Prüfung am 8ten, 9ten und 10ten Juli, (schriftl. 5ten Juli früh 8 Uhr),
2) die der Rectoren und Lehrerinnen am 11ten, 12ten, 13ten Juli, (schriftl. 8ten Juli früh 7 Uhr),
3) die Commissions-Prüfung am 19ten, 20sten, 21sten August, (schriftl. 16ten August früh 7 Uhr),
4) die Präparanden-Prüfung am 22sten und 23sten August, (schriftlich 21sten August früh 7 Uhr),

abgehalten werden.

A. Den Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen:

1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß, 2) versiegelte Zeugnisse der H. H. Revisoren und Schul-Inspectoren über Führung, Fleiß und Leistungen, 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Commissions-Prüfung sind beizulegen:

1) der Taufschein, 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 3) Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulfache, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache, 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen:

1) der Taufschein, 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und Führung, 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name und Wohnort des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Die Meldungen ad A. und C. sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Unterzeichneten, die Gesuche jedoch um Zulassung zu den übrigen Prüfungen an das Königl. Prov.-Schul-Collegium zu Breslau einzureichen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Petenten, welche ohne Bescheid bleiben, sich als zugelassen betrachten dürfen. Es würde aber unfehlbar einen abweisenden Bescheid nach sich ziehen, wenn Jemand zur Commissions-Prüfung sich meldete, der das 20ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder nicht ganz nahe daran ist, es zu erreichen.

Ober-Glogau, den 8. März 1867. Der Seminar-Director. Schäfer.

(231) Bekanntmachung, die Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen,

Digitized by Google

welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 7. März 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

(232) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Januar 1867 für den Johannis-Termin 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1867, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1867 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. G. S. 1858 S. 584 und resp. G. S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1867. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(233) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Herrmann Karfunkelstein zu Pleß wird das in der Gemeinde Kamin, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Diamantenglück,

dessen Feld 97,913 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E. F. G. H. I. K. V. L. M. S. N. T. U. P. O. R. A. bezeichnet und nach innen roth verwaschen sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. März 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(236) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, geb. Gryzik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

Engelbert bei Chudow,

wird zu dem am 10ten Juli 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (— 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Chudow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016

Digitized by Google

Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. H. G. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(234) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Schulzen Kupka zu Miedar im Kreise Beuthen, dem Schiedsmann und früheren Schulzen Hanke zu Gauers, im Kreise Grottkau, und dem katholischen Schullehrer Hettwer zu Ellguth, im Kreise Neustadt, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Wehowski in Ujest zum Rathmann, die Wiederwahl des Rathmannes Tischlermeister Dachnowski daselbst und die Ersatzwahl des Garnhändler Hartwig in Ziegenhals zum Rathmann.

(223) **Zur Personal-Chronik**

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) versetzt: der Post-Inspector Heitling von Cöslin nach Oppeln, der Postexpedient Bath von Zabrze nach Leobschütz und die Eisenbahnpost-Conducteure Eller und Neugebauer von Oppeln nach Tarnowitz.

2) Angestellt: der Postexpedient Schaffer bei der Postexpedition in Falkenberg O. S., der Post-Expedient Olbrich bei dem Postamte in Oppeln, der invalide Grenadier, bisherige Landbriefträger Poymann als Briefträger bei der Postexpedition in Myslowitz, der invalide Ulan Kuczera als Briefträger bei der Postexpedition in Nicolai, der bisherige Landbriefträger Golla, als Wagenmeister bei dem Postamte in Oppeln, der invalide Unteroffizier Heinrich als Packetbesteller bei dem Postamte in Leobschütz, der invalide Sergeant Tragier als Packetbesteller bei der Postexpedition in Tarnowitz.

3) Pensionirt: der Briefträger Klein in Myslowitz.

4) Freiwillig ausgeschieden: der Bureaudiener Luschek in Neisse.

Oppeln, den 9. März 1867. Der Ober-Post-Director.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1867.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
Stadt Ratibor, Bezirk 4	Ratibor	Kaufmann Peter Lex zu Ratibor.
Stadt Nicolai, 1. Bezirk	Pleß	Elementarlehrer Joseph Przybillok zu Nicolai.
Stadt Bauerwitz	Leobschütz	Schmiedemeister und Rathmann Narciß Dzwiza zu Bauerwitz.
Kobelwitz	Cosel	Schullehrer Ferdinand Hänelt in Kobelwitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten auseinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge, für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Commissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechzig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 23. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannte Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht solvirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

Google

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; Sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehälte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 34. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und siebenzig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechzig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 23. Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. 2c. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Google

Extra Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 12.

Instruction für die Revier-Bergbeamten
im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamtes Breslau.

Auf Grund des §. 190 im Berggesetze vom 24. Juni 1865 wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Revier-Bergbeamten unseres Bezirkes für die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte die nachfolgende Instruction unter Aufhebung der bisherigen vom 6. Juli 1858 ertheilt.

Erster Abschnitt.
Das Amt der Revierbeamten im Allgemeinen.

Wirkungskreis.

§. 1. Der Revier-Beamte bildet für das ihm überwiesene Bergrevier die erste Instanz in allen Geschäften, welche der Bergbehörde nach dem Berggesetze obliegen, und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte übertragen sind. Außerdem hat er diejenigen Amtsgeschäfte auszuführen, welche ihm das Ober-Bergamt im einzelnen Falle besonders aufträgt.

Das Oberbergamt führt die Aufsicht über die Amtsthätigkeit der Revierbeamten, und ist die nächste Beschwerde-Instanz über ihnen.

Kenntniß des Reviers.

§. 2. Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen, bergrechtlichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Productions- und Absatz-Verhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichts-Personal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein.

Ueber die im Bergwerks-Betriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Acten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren, und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

Urlaub.

§. 3. Der Revier-Beamte hat, wenn er in Privat-Angelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Ober-Bergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringend, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3-tägige Abwesenheit die Anzeige beim Ober-Bergamte unter Bezeichnung des Reise-Zweckes und des für dringende Fälle von dem Revier-Beamten bestimmten Stellvertreters. Der Revier-Beamte kann dem ihm überwiesenen Revier-Diätar einen Urlaub bis zur Dauer von acht Tagen ertheilen.

I. Einrichtung der Revier-Registratur.

§. 4. In der Revier-Registratur sind folgende amtliche Bücher zu führen:

1) Dienstjournal, 2) Kalender für Reproductionen und Termine, 3) Nachweisung periodischer Arbeiten, 4) Muthungs-Verzeichniß, 5) Verzeichniß der Bergwerke, 6) Nachweisung bergpolizeilicher Bestrafungen (§. 57 dieser Instruction), 7) Verzeichniß der Revieracten, 8) Verzeichniß der Risse, 9) Ausgabebuch: a. über Acten und b. über Risse, 10) Inventarienbuch.

Ueber die Führung dieser Bücher wird im Einzelnen Folgendes bemerkt.

Dienstjournal und Behandlung der eingehenden Sachen.

§. 5. Jedes eingehende Schriftstück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentations-Vermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden.

In gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

Digitized by Google

In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Acten zu bringen.

Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnung seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Acten zu schreiben.

Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienst-Journals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden.

Das Dienst-Journal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, daß die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen.

Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

Kalender für Reproductionen und Termine. Periodische Arbeiten.

§. 6. In dem Termins- und Reproductions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vorgelegt werden sollen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist.

Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

Muthungs-Verzeichniß.

§. 7. Das Muthungs-Verzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsacten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen. Für jede Muthung ist ein besonderes Actenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Actenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Acten sind unzulässig, vielmehr müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Acten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungs-Anträge.

Verzeichniß der Bergwerke.

§. 8. Der Revierbeamte hat ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher verliehener Bergwerke seines Reviers (§. 60 dieser Instruction) zu führen und nachzutragen, in welchem außer dem Namen der Bergwerke und den verliehenen Mineralien zugleich anzugeben sind:

a. der Kreis;
b. die Gemeinde;
c. der Tag der Verleihung;
d. der Vertreter des Bergwerkes.
(Alleineigenthümer, Repräsentanten, Grubenvorstände, unter Angabe dieser ihrer Eigenschaft, und bei Vorständen unter Angabe aller Vorstandsmitglieder, so wie desjenigen Mitgliedes, welches etwa mit der Empfangnahme von Verfügungen beauftragt ist (§. 123 des Berggesetzes).
e. die verantwortlichen Betriebsbeamten;
f. die vereideten Producten-Aufseher;
g. die Verfassung des Bergwerkes, (ob die Antheile unbeweglich oder beweglich, ob in letzterem Falle das Bergwerk in 100, 1000 oder 10,000 Kux zerfällt, ob und wann ein Statut (§§. 94, 235 des Berggesetzes) oder ein Vertrag (§. 133 l. c.) errichtet ist).
h. Endlich ist zu bemerken, ob sich das Bergwerk in Betrieb befindet.

Dies Verzeichniß ist Behufs Prüfung seiner Vollständigkeit alljährlich zum 1. Januar dem Oberberg-Amte einzureichen.

Einrichtung der Acten.

§. 9. Jedes Actenstück erhält einen festen Actendeckel, auf welchem als Ueberschrift der Inhalt des Actenstückes und zugleich die Nummer desselben im Acten-Verzeichniß (§. 4 Nr. 6) anzugeben ist. Diese Ueberschrift und Nummer sind auch auf dem jedem Actenstücke anzuhängenden Actenzettel zu vermerken.

Es ist darauf zu halten, daß die Revier-Acten foliirt sind.

Lose Stücke dürfen sich in den Acten nicht befinden. Können eingegangene Schriftstücke wegen stattgehabter Versendung der Acten nicht sogleich eingeheftet werden, so sind sie in einem besonderen Fache des

Digitized by Google

Actenschrankes einstweilen aufzubewahren.

Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revieracten besondere Sorgfalt zu verwenden. Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen, das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, so wie seinen Inhalt deutlich angebenden Auszug zu den Revier-Acten zu bringen.

Von den bei Gelegenheit specieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den General-Acten zu nehmen. Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen diese Gegenstände betreffenden Acten Notizen unter Angabe des Actenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

Verzeichniß der Risse.

§. 10. Ueber die zur Revier-Registratur gehörigen Risse und Grubenbilder ist ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, in welchem die Abgänge und Zugänge nachzutragen, und die ein elnen Platten jedes Grubenbildes besonders zu vermerken sind. Die Nummern des Verzeichnisses sind auf den betreffenden Rissen zu vermerken, und sämmtliche Risse durch einen Stempel-Abdruck als gehörig zur Revier-Registratur zu bezeichnen.

Aufbewahrung der Acten, Bücher und Risse.

§. 11. Die amtlichen Bücher, (§. 4) Acten und Risse sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren, welche bei Abwesenheit des Revierbeamten und Revier-Diätars verschlossen zu halten sind.

Die Fächer der Schränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden erleichtern.

Ausgabebuch über Acten und Risse und Inventarienbuch.

§. 12. Alle aus der Revier-Registratur versendeten oder ausgegebenen Acten und Risse sind unter Angabe der Journal-Nummer des Schriftstückes im Ausgabebuch unter fortlaufender Nummer zu vermerken, wobei letztere Nummer auf dem Schriftstücke anzugeben ist, welches die Versendung betrifft.

Beim Wiedereingang ist die Nummer auf dem Schriftstück und im Ausgabebuch zu löschen.

Ueber sämmtliche, zur Revier-Registratur gehörigen Bücher, Amtssiegel, Stempel, Eichungsgeräthe, Möbel und sonstigen Geräthschaften ist ein Inventarienbuch zu führen und nachzutragen.

Absetzung und Ergänzung unbrauchbar gewordener Gegenstände sind bei dem Oberbergamte zu beantragen. —

II. Abfassung amtlicher Schriftstücke.

Bescheide, Vorladungen und Berichte.

§. 13. Bescheide, Vorladungen und Berichte, überhaupt alle amtlichen Schriftstücke des Revierbeamten, sind in einfacher, aber bestimmter und bündig kurzer Schreibart abzufassen, welche dem Empfänger keinen Zweifel über den Zweck und Inhalt der Erklärung des Revierbeamten läßt. Alles zum Verständniß Entbehrliche ist wegzulassen.

Sind insbesondere einem Berichte Termins-Verhandlungen oder sonstige Schriftstücke beigefügt, so bedarf es im Berichte keiner Wiederholung des Inhaltes dieser Anlagen, sondern nur einer Bezugnahme, und namentlich im geeigneten Falle einer Begutachtung.

Ueberreicht der Revierbeamte dem Oberbergamte irgend welche Verhandlungen zu einer Entscheidung, so ist vorher die Angelegenheit oder der ertheilte Auftrag nach allen Seiten hin so erschöpfend zu erledigen, daß das Oberbergamt aus den Vorlagen das gesammte Sach- und Rechtsverhältniß ohne nochmalige Rückfrage zu übersehen vermag; erforderlichenfalls hat sich auch der Revierbeamte gutachtlich über die zu treffende Entscheidung zu äußern. Dem Berichte sind zugleich die an die Betheiligten vom Revierbeamten erlassenen Vorladungen und Verfügungen im Concepte, sowie die sämmtlichen Behändigungs-Scheine beizufügen. —

Sind den Verfügungen oder Vorladungen an die Betheiligten für den Fall der Nichtbefolgung Verwarnungen beizufügen, so sind die Verwarnungen wörtlich aus dem Gesetze und unter gleichzeitiger Bezugnahme auf dasselbe in die Verfügung aufzunehmen; eine bloße Bezugnahme genügt nicht.

Behändigungsscheine.

§. 14. Allen denjenigen Verfügungen und Vorladungen, welche

a. entweder eine Verwarnung für den Fall der Nichtbefolgung enthalten;

b. oder die Aushändigung einer Urkunde oder eines sonst erheblichen Gegenstandes betreffen,

aber auch nur diesen Schriftstücken zu a. und b. sind Behändigungs-Scheine beizufügen, und sind solche demnächst zu den Acten zu nehmen. An Stelle der Behändigungsscheine treten in Fällen, wo solche nach den bestehenden Posteinrichtungen nicht zulässig sind, die Posteinlieferungsscheine.

Digitized by Google

Termins-Verhandlungen.

§. 15. Die Termins-Verhandlungen haben zu enthalten:

a. Ort und Zeit der Aufnahme; findet die Niederschreibung an einem anderen Orte oder zu anderer Zeit statt, als die Verhandlung selbst, so ist dies unter Angabe der Veranlassung zu bemerken;
b. eine kurze Angabe des Terminszweckes;
c. Vornamen, Namen, Beruf und Wohnort der vor dem Termins-Commissar erschienenen Betheiligten nebst Angabe der Eigenschaft, in welcher sie erschienen, und unter Bezugnahme auf die von Bevollmächtigten beigebrachten, urschriftlich oder abschriftlich der Verhandlung beizufügenden Vollmachten; Form und Inhalt der Vollmachten ist vorher zu prüfen;
d. die Erklärungen jedes einzelnen Betheiligten gesondert von einander, und gesondert von
e. den amtlichen Wahrnehmungen und Erklärungen des Commissars;
f. den Vermerk, daß die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben sei. Weigern Betheiligte die Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Weigerungs-Gründe zu vermerken. Erklären Betheiligte sich für schreibensunfähig, so ist ein in der Verhandlung näher zu bezeichnender Unterschriftszeuge zuzuziehen, welcher der Vorlesung und Vollziehung der Verhandlung beiwohnt, und unter Beifügung seines Namens bei den Handzeichen des Schreibunfähigen bescheinigt, von wem die letzteren herrühren. Sind Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zur Vernehmung dieser Betheiligten ein Dollmetscher, möglichst ein vereideter, zuzuziehen und die Verhandlung von ihm mitzuvollziehen.

In allen denjenigen Terminen, in welchen mehr als eine Person vernommen wird, namentlich in streitigen (Muthungs-, Zwangsabtretungs-) Angelegenheiten, ist nicht nur die Erklärung jedes Einzelnen abgesondert niederzuschreiben (oben zu d.), sondern auch jede Aussage für sich dem Aussagenden zur Unterschrift vorzulegen, bevor zur Vernehmung einer anderen Person übergegangen wird.

Mehrere Betheiligte, welche im Termin ein gemeinschaftliches Interesse haben, (z. B. die Miteigenthümer einer Muthung, die Mitglieder eines Grubenvorstandes, die Mehrheit und die Minderheit der Gewerken in gewerkschaftlichen Versammlungen) werden hierbei als ein einzelner Betheiligter behandelt.

Widersprechen die Erklärungen mehrerer Personen einander oder den amtlichen Wahrnehmungen des Commissars, so ist die Aufklärung und Vereinigung vor Abschluß der Verhandlung möglichst herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

Annahme der Muthungen.

§. 16. Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt.

Das Ober-Berg-Amt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungs-Register eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungs-Register einzutragen hat.

Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

§. 17. Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen. —

Kostenvorschuß.

§. 18. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines die Kosten eines Localtermines deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde.

Untersuchung der Fündigkeit.

§. 19. Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situations-Risses wünschenswerth machen (§. 18 d. Ges.).

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den

Digitized by Google

Fund nicht nachzuweisen, und daß demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde. —

In dem Termine ist die Lage des Fundpunkts so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende Protocoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens), der Art des Nachweises (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden), und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Localtermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers actenmäßig feststellt.

Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

§. 20. Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse, und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich. War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirten Berichts zur Entscheidung einzureichen.

Vorrecht der Bergwerks-Eigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes.

§. 21. Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

Situationsriß.

§. 22. Sobald die nach §. 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

§. 23. Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, Behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen, und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Acten zu registriren.

Auftragung des Feldes auf die Uebersichtskarte.

§. 24. Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen als auch die durch Umwandlungs-Anträge begehrten Felder aufzutragen.
2) Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.
3) In Fällen, wo der Maßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduction der Maßstäbe sorgfältig zu bewirken.
4) Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.
5) Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungs-Antrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.

Digitized by Google

6) Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.
7) Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem Amtslocale einem Jeden zu gestatten (§. 20 des Berggesetzes). Die Anfertigung von Copien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

Löschung ungültiger Muthungen.

§. 25. Hat der Muther bei der im §. 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach §. 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Weitere Instruction der Muthungen.

§. 26. In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen. —

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruction anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

Anberaumung des Schlußtermins.

§. 27. Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten.

Auf den Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldes-Feststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können.

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungs-Felde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Acten, den Situationsrissen und der Muthungs-Uebersichtskarte sorgfältig zu ermitteln, und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß allen nachträglichen auf Grund des §. 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

Verfahren im Schlußtermine.

§. 28. Der Revier-Beamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen. Die Schluß-Erklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revier-Beamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situations-Risses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge

Digitized by Google

des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern.

Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessen ungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß.

Einreichung der Verhandlungen.

§. 29. Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Acten über Instruction der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem, seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event. Beifügung eines Entwurfs über die Verleihungs-Urkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Auslegung des Situationsrisses.

§. 30. Während der, im §. 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publication der Verleihungsurkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlocale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldes-Umwandlungs-Anträge.

§. 31. Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks verfügt wird, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll. (§§. 119 und 120 des Berggesetzes.)

Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes beziehlich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§ 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles Das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungs-Register, Auftragung der in den Situations-Rissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichts-Karte, Anberaumung und Abhaltung des Schluß-Termins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.

Im Falle einer Collision zwischen mehreren Umwandlungs-Anträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Parteien nicht, so hat der Revier-Beamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist, und seine Ansicht über einen etwaigen anderen durch die Betriebs- oder Lagerungs-Verhältnisse bedingten Theilungs-Modus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protocoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revier-Beamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instructions-Termine nach §. 216 des Berg-Gesetzes Behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers in das Protocoll aufzunehmen.

III. Vermessungen.

Vorladung zum Termin.

§. 32. Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen verliehenen Feldes oder eines Theiles eines solchen von dem Bergwerks-Eigenthümer oder von dem Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerkes beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben

Digitized by Google

den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu verlochsteinenden Bergwerkes, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde.

Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1) einen concessionirten Markscheider oder Regierungs-Feldmesser zu veranlassen, dem Termine Behufs Ausführung der Vermessung beizuwohnen;
2) die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen und Testes mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelstücken, Glas und Topfscherben, am Terminstage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist die Verwarnung zu stellen, daß, wenn die Lochsteine und Testes nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, die Vermessung nicht stattfinden werde.

Form und Bezeichnung der Lochsteine.

§. 33. Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite ein B, daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Bergwerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 ꝛc. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6″ und 10″ Seite bei 3′ Länge erhalten.

Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

Stellung der Steine, Gang der Vermessung.

§. 34. Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden.

Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen. —

Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen.

In je einem Lachter Abstand von dem Lochsteine werden über das Winkelkreuz 4 Testes (mit Schlägel und Eisen bezeichnete Steine) mindestens so tief eingesenkt, daß sie von der Pflugschaar nicht erreicht werden können.

Unter die Testes sind gleichfalls unverwesliche Gegenstände zu legen.

Testes sind nur dann nicht einzusenken, wenn ein Lochstein neben dem Lochstein eines früher vermessenen Bergwerkes gesetzt wird.

Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen etwaiger Terrainhindernisse (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurück zu verlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protocolle und auf dem Risse zu vermerken.

Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte, in der Regel vom Fundpunkte, erfolgt von da nach dem nächsten Lochsteinspunkte und weiter rechts herum; sie schließt am Lochstein Nr. 1.

Vor jeder Vermessung ist durch Beobachtung einer Orientirungslinie die Veränderung der magnetischen Abweichung zu ermitteln.

Jede Vermessung ist durch Herbeiführung eines Schlusses zu controlliren.

Vermessungs-Verhandlung.

§. 35. Die Terminsverhandlung muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Bergwerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen. Dabei hat die Verhandlung insbesondere zu ergeben, welche Bezeichnungen die Lochsteine und Testes erhalten haben, und welche Differenzen etwa zwischen dem Ergebnisse der Vermessung und den Verleihungsrissen der vermessenen angrenzenden Bergwerke sich herausgestellt haben.

Auch die Erklärungen der übrigen vorgeladenen Bergwerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwai-

Digitized by Google

gen Einwendungen beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlungen enthalten.
Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

§. 36. Beantragt ein Bergwerks-Eigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§. 32 bis incl. 35 gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revier-Beamten.

IV. Consolidationen.

§. 37. Geht bei dem Revier-Beamten ein Consolidations-Act ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungs-Urkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 38. Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidations-Anträge entsprechen (§. 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung, mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Dritter Abschnitt.
Handhabung der Bergpolizei.

§. 39. Der Revierbeamte übt die Bergpolizei nach Maaßgabe des §. 196 des allgemeinen Berggesetzes innerhalb seines Reviers aus.

Es gehören zu seiner Competenz:

a. die bergpolizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes;
b. die Beaufsichtigung der zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungs-Anstalten, Dampfkessel und Triebwerke;
c. die Arbeiterpolizei;
d. die vorläufigen bergpolizeilichen Anordnungen;
e. die Maßregeln bei Unglücksfällen;
f. die Verfolgung der Bergpolizei-Contraventionen.

a. Bergpolizeiliche Beaufsichtigung des Bergwerks-Betriebes.

§. 40. Der Revier-Beamte hat darauf zu halten, daß ihm wegen In- oder Außerbetriebsetzung der Bergwerke die (in den §§. 66 und 71 des Berg-Gesetzes) vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet werden. —

Nach erhaltener Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Bergwerks hat der Revierbeamte von dem Bergwerksbesitzer resp. dessen Vertreter die Vorlegung des Betriebs-Planes (§. 67 des Berggesetzes) und die Namhaftmachung des Aufsichtspersonals (§. 74 des Berggesetzes) zu erfordern.

Betriebsplan.

§. 41. Der Revierbeamte hat den Betrieb eines Bergwerkes nur auf Grund eines von ihm geprüften Betriebsplanes zu gestatten (§§. 67, 70 Berggesetz), die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält.

Den vorgelegten Betriebs-Plan, dessen Eingangstag kurz zu bescheinigen ist, hat der Revier-Beamte nach den im §. 196 des Berggesetzes festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen.

Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Acten zu nehmen. —

Ist der Betriebsplan jedoch unvollständig, oder hat der Revierbeamte in bergpolizeilicher Hinsicht gegen gewisse Betriebsbestimmungen Bedenken, so hat dieser binnen 14 Tagen nach Eingang des Betriebs-Planes Einspruch dagegen zu erheben und den Bergwerksbesitzer resp. dessen Vertreter gleichzeitig zur Erörterung der mangelhaften oder beanstandeten Betriebs-Bestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle, anzuberaumenden Termine vorzuladen.

In der Vorladung sind die mangelhaft befundenen oder beanstandeten Betriebs-Bestimmungen genau

Digitized by Google

anzugeben und die Verwarnung beizufügen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamtes (§. 68 des Berggesetzes Abs. 3) erfolgt ist, der Betriebsplan bezüglich der beanstandeten Punkte nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe.

Im Termin ist ein Protocoll aufzunehmen, welches bei erfolgter Verständigung dem Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten abschriftlich mitzutheilen, anderenfalls nebst Grubenbild mittelst motivirten Berichtes dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen ist.

Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen des Betriebsplanes ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen erst nachher angezeigt werden. (§. 69 des Berggesetzes.)

Aufsichts-Personal.

§. 42. Der Revier-Beamte hat darauf zu sehen, daß der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung von Personen geführt wird, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist. (§. 73 Berg-Gesetz.)

Die ihm vom Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten namhaft gemachten Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc. ist der Revierbeamte befugt, einer Prüfung zu unterwerfen, wenn er nicht anderweitig pflichtmäßige Ueberzeugung von deren Befähigung zu den von ihnen zu übernehmenden Geschäften erlangt hat.

Die für irgend ein Bergwerk anerkannte Befähigung der technischen Grubenbeamten schließt nicht die für ein anderes Bergwerk in sich.

Hat der Revierbeamte die Ueberzeugung von der Befähigung des anzustellenden technischen Werksbeamten, so hat er dies durch besondere Verfügung an den Bergwerks-Besitzer resp. Repräsentanten anzuerkennen. —

Der Ausstellung eines besonderen Qualifications-Attestes bedarf es nicht.

Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, so ist der Bergwerksbesitzer resp. Repräsentant zur Annahme und Namhaftmachung einer andern Person aufzufordern.

Der Revier-Beamte ist befugt, die sofortige Entfernung solcher Betriebsführer, Steiger, Aufseher ꝛc. von der Betriebsleitung oder Beaufsichtigung der Grube zu verlangen, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung nicht besitzen oder welche die Befähigung wieder verloren haben. (§. 75 Berggesetz.)

Nöthigenfalls ist der von nicht befähigten Personen geleitete oder beaufsichtigte Betrieb auf so lange einzustellen, bis für denselben eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß die Zahl der Betriebsbeamten dem Umfange der Werke oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes entsprechend festgestellt wird und auf jeder Grube mindestens so viel Aufsichtsbeamten vorhanden sind, daß in jeder Schicht die Befahrung jeder belegten Arbeit von Seiten derselben geschehen kann. Bei Abgang oder längerer Verhinderung des verantwortlichen Betriebsführers ist, sofern die erledigte Stelle nicht sofort wieder besetzt wird, der Repräsentant aufzufordern, binnen einer kurzen Frist einen andern Betriebsführer bei Vermeidung der Einstellung des Betriebes, anzustellen. —

Grubenbilder.

§. 43. Der Revier-Beamte hat darauf zu sehen, daß auf jeder im Betrieb befindlichen Grube ein vollständiges Grubenbild (§. 72 des Berg-Gesetzes) vorhanden ist und in den vorgeschriebenen Perioden gehörig nachgetragen wird.

Alle wichtigen Tagesgegenstände, welche auf die unterirdischen Baue von Einfluß sein oder durch letztere beschädigt werden können, als Gebäude, öffentliche Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Wasserläufe, Wasserbassins, Klärsümpfe u. s. w., so wie die Markscheiden, die Begrenzungen der Sicherheitspfeiler an den Markscheiden, unterhalb der Stollensohlen und an den Brandfeldern, sowie der in besonderen Fällen zur Sicherung der Tages-Oberfläche stehen zu lassenden Festen müssen auf den Grubenrissen genau verzeichnet sein. —

Im Uebrigen hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß die Grubenbilder den in den Markscheider-Instructionen enthaltenen Vorschriften entsprechen.

Nachlässigkeiten und unrichtige Arbeiten der concessionirten Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbilder sind nach §. 21 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zur Kenntniß des Oberbergamtes zu bringen.

Zechen-Bücher.

§. 44. Der Revier-Beamte hat gemäß §. 200 des Berggesetzes zu verlangen, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch gehalten wird.

Digitized by Google

Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, so wie seine Bemerkungen über die Betriebsführung in das Zechen-Buch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen. —

Die Benutzung des Zechenbuches zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maaßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

Befahrungen der Bergwerke.

§. 45. Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes im Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden.

Bergwerke mit ausgedehntem Betriebe, deren sämmtliche Baue in einem Tage nicht befahren werden können, sowie solche, die mit Grubenbrand, schlagenden Wettern oder anderen außergewöhnlich gefährlichen Verhältnissen zu kämpfen haben, endlich solche Bergwerke, deren Baue einem raschen Wechsel unterworfen sind, müssen dagegen öfter befahren werden.

Bei den Befahrungen, zu denen die (nach §. 76 des Berggesetzes) verantwortlichen Grubenbeamten zuzuziehen sind, hat der Revier-Beamte seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was auf Grund des Berggesetzes (§. 196) Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung der Berg-Behörde ist. Er hat nicht nur die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Verordnungen zu überwachen und Uebertretungen zu constatiren, sondern auch (gemäß §§. 198 und 199 des Berggesetzes) die erforderlichen bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten, bezüglich sofort zu treffen.

Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat.

Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungs-Anstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen.

Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgaben-Interesses zu richten (§. 189 des Berggesetzes).

Vorgefundene Mängel sind abzustellen. Es empfiehlt sich, dies wo möglich auf dem kürzesten Wege durch Besprechung mit dem Betriebsleiter und mit den Betriebsaufsehern zu veranlassen; nöthigenfalls hat der Revierbeamte die erforderlichen Anordnungen nach §§. 198 und 199 des Berggesetzes und den weiter unten folgenden Vorschriften (ad d.) zu treffen.

Außer im Zechenbuche (§. 44) hat der Revierbeamte die Tage der vorgenommenen Befahrungen und was dabei zu bemerken gefunden worden, in den vorgeschriebenen Semester- und Jahres-Berichten zu vermerken.

§. 46. Ist dem Revierbeamten angezeigt worden, daß ein Bergwerks-Betrieb eingestellt werden soll (§. 71 des Berggesetzes), so muß er darauf halten, daß die vorhandenen Grubenbaue sämmtlich auf dem Grubenbilde nachgetragen sind.

Gewinnt der Revier-Beamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerkes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§. 65 und 156 des Berggesetzes an das Oberbergamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

Erläßt das Oberbergamt gemäß §. 65 an einen Bergwerks-Eigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revier-Beamte nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen, ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen.

Wird die Entziehung eines Bergwerks-Eigenthums ausgesprochen oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§§. 160 und 161 des Berggesetzes), so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem §. 163 daselbst zuwider gehandelt wird.

b. Concessionirung und Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen und Triebwerke, so wie der Aufbereitungs-Anstalten.

Dampfkessel-Anlagen und deren Beaufsichtigung.

§. 47. Die Dampfmaschinen und Dampfkesselanlagen auf den Bergwerken und den zu diesen gehö-

Digitized by Google

rigen Aufbereitungs-Anstalten stehen unter Aufsicht des Revier-Beamten, welcher hinsichtlich derselben die Stelle der Ortspolizeibehörde vertritt.

Wird die Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln nachgesucht, so hat der Revierbeamte sorgfältig zu prüfen, ob die Vorlagen den Erfordernissen des Regulativs vom 31sten August 1861 und den Nachtrags-Bestimmungen zu denselben entsprechen, solches auf den Beschreibungen und Zeichnungen zu attestiren und sodann das Gesuch nebst Anlagen dem Oberbergamte einzureichen.

Sind die Vorlagen unvollständig, oder in wesentlichen Punkten zu bemängeln, so sind dieselben dem Antragsteller zur Ergänzung bezüglich Berichtigung zurückzugeben.

Unwesentliche Mängel sind in dem oben erwähnten Atteste hervorzuheben.

In Beziehung auf die erste Untersuchung neuer Kessel, Beibringung des Druckprobeattestes, Ausfertigung des Betriebs-Erlaubnißscheines, Aufbewahrung der Beschreibung und Zeichnung ist nach den maaßgebenden Vorschriften zu verfahren.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Fabrikanten auch Druckproben solcher Dampfkessel vorzunehmen, welche nicht zum Bergwerks-Betrieb bestimmt sind, und Atteste darüber auszustellen. Die Druckproben solcher Kessel dürfen von ihm jedoch nur in der Fabrik selbst vorgenommen werden, insofern letztere innerhalb seines Reviers liegt, während die Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung solcher Kessel am Aufstellungsorte lediglich Sache des zuständigen Königlichen Kreisbaubeamten ist.

Nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Aufstellung und Einmauerung eines Dampfkessels hat der Revierbeamte unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen die nach §. 12, Abs. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vorgeschriebene Untersuchung desselben vorzunehmen, und insofern die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung im Wesentlichen entspricht, hierüber dem Unternehmer Bescheinigung und Erlaubniß zur Inbetriebsetzung sofort zu ertheilen, anderenfalls ist die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Bei der durch das Regulativ vom 23. August 1856 vorgeschriebenen jährlichen ordentlichen Untersuchung vorhandener Kesselanlagen sind die Maschinenwärter und Schürer bezüglich ihrer Geschäftstüchtigkeit zu controliren. In dem Jahre, in welchem die technisch-polizeiliche Abnahme eines Kessels erfolgt ist, ist eine ordentliche Revision dieses Kessels nicht vorzunehmen.

Wassertriebwerke.

§. 48. Für die Wasser-Triebwerke (§. 59 des Berggesetzes) bleibt das Verfahren bestehen, welches unter Nr. 22 der zur Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 erlassenen Instruction vom 31sten August 1861 vorgeschrieben ist. Hiernach liegt die Annahme, Vorprüfung und Bekanntmachung der Gesuche den in §. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Polizeibehörden ob. Nur wenn Einwendungen erhoben werden, hat der Revierbeamte dem Instructionstermine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizeibehörde zu leiten. Die nach Abschluß der Instruction von dem Kreislandrathe dem Revierbeamten zu übersendenden Acten hat dieser mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte zu überreichen.

Aufbereitungs-Anstalten.

§. 49. Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerksproducte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird.

Der Revier-Beamte hat darauf zu halten, daß zur Vermeidung von Beschädigungen der Nachbargrundstücke bei jeder Aufbereitungs-Anstalt die nöthigen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe angelegt und rechtzeitig ausgeschlagen werden, so daß ein Abfluß trüber Wasser in die freie Fluth möglichst verhindert wird und daß die Sand- und Schlamm-Halden gegen Fortführung durch Wind oder Wasser gehörig sicher gestellt werden.

c. Arbeiter-Polizei.

Arbeits-Ordnungen.

§. 50. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden. (Berggesetz §. 80.) Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen.

Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch §. 89 des Berggesetzes.)

Arbeiterliste.

§. 51. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im §. 93 des Berg-

Digitized by Google

Gesetzes vorgeschriebene Arbeiter-Liste vorhanden und regelmäßig fortgeführt werde und derselben die nach §. 85 des Berggesetzes erforderlichen Arbeitszeugnisse beigefügt sind.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§. 52. Der Revierbeamte hat die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen. (Gesetz vom 9ten März 1839. Gesetz-Sammlung S. 156. — Gesetz vom 16ten Mai 1853. Gesetz-Sammlung S. 236. — Anweisung vom 18ten August 1853. Staats-Anzeiger S. 1411. — Erlaß vom 12ten August 1854. Circular-Verfügung vom 4ten Juni 1856. Abgedruckt in Bd. II. A. S. 271 bis 279 und Bd. IV. A. 145 der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate.)

d. Bergpolizeiliche Anordnungen.

§. 53. Die bei den Befahrungen der Bergwerke (§. 45) in die Zechenbücher einzutragenden Bemerkungen über den Befund des Betriebes, sowie die Besprechung mit den den Betrieb leitenden oder beaufsichtigenden Gruben-Beamten werden in den meisten Fällen ausreichen, um Mängel, welche bei der Prüfung von den im §. 196 des Allgemeinen Berg-Gesetzes angegebenen Gesichtspunkten aus in Beziehung auf den Gruben-Betrieb vorgefunden sind, auf dem kürzesten Wege abzustellen; nöthigenfalls verfügt der Revier-Beamte dieserhalb an den Repräsentanten. Führt dieser Weg nicht zum Ziele und ist zur Abstellung der vorgefundenen Mängel der Erlaß einer bergpolizeilichen Anordnung für das bezügliche Bergwerk erforderlich, so hat der Revier-Beamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen.

In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revier-Beamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstige Anordnung des Oberbergamts (§ 198 des Berggesetzes) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerks-Besitzer oder Repräsentanten unter Zuziehung des verantwortlichen Betriebsführers hierüber, so wie über die vorzuschlagenden bergpolizeilichen Anordnungen zu vernehmen, und die desfallsigen Verhandlungen nebst Gruben-Bild und gutachtlichem Berichte dem Ober-Berg-Amte zur Beschlußfassung einzureichen.

Bedarf es zur Vernehmung der vorgenannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Verhandlungen ohne Weiteres dem Oberbergamte vorgelegt werden würden.

§. 54. In Fällen einer **dringenden** Gefahr hat der Revierbeamte gemäß §. 199 des Berggesetzes die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§. 201 und 202 des Berggesetzes die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerks-Besitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die diesfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen.

Ist dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten zur Abgabe seiner Erklärung eine Frist oder ein Termin bestimmt, so hat der Revier-Beamte demselben zu eröffnen, daß auf nachträgliche Erklärungen keine Rücksicht genommen werden würde.

§. 55. Die Bekanntmachung der auf Grund der vorstehenden §§. 53 und 54 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten. Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und den Werksbeamten wird vom Revier-Beamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revier-Beamten durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke (§. 200 des Gesetzes.).

e. Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 56. Sobald der Revier-Beamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß §. 205 des Berggesetzes die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maaßregeln anordnen und ausführen lassen. Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigne Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protocoll aufzunehmen.

Das Protocoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maaßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles, getrennt von einander, vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revier-Beamten über die Ursachen des Unglücksfalles

Digitized by Google

und über die etwaige Schuld dritter Personen enthalten.

Das Protocoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden.

Unabhängig hiervon hat der Revier-Beamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfalle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen, in welcher angegeben sein muß, wann dem zuständigen Staatsanwalt das Protocoll übersendet worden ist. In wichtigeren Fällen hat der Revierbeamte obiger Anzeige einen ausführlichen Bericht an das Oberbergamt folgen zu lassen.

Von Unglücksfällen, welche ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregen, ist außer dem Ober-Berg-Amte auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die Vertretung des Revierbeamten bei der Constatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als Revier-Diätar oder zur Ausbildung beigegebenen Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedes Mal besonders zu rechtfertigen.

f. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Anordnungen.

§. 57. Vermöge seines Aufsichtsrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§. 207 und 208 des Berggesetzes unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß §. 209 des Berggesetzes durch Aufnahme eines kurzen Protocolls zu constatiren. Aus dem Protocolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben.

Das Protocoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maaßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist. (cfr. §. 1 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 Art. XIII. und XX. des Einführungs-Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung von 1851 Seite 101 und 93), so wie §§. 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3ten Januar 1849.) (Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 14.)

Ueber die von ihm aufgenommenen Protocolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung (§. 4, Nr. 6 dieser Instruction) zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 86 und 87 des Berg-Gesetzes, gegen die §§. 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 21sten Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues 2c., gegen das Gesetz vom 26sten März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, und gegen die §§. 177 und 180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, hat sich der Revierbeamte auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

§. 58. Außer der strafrechtlichen Verfolgung der Uebertretungen kann in den Fällen der §§. 67 — 69 gemäß §. 70, und in Fällen des §. 75 des Berg-Gesetzes der ungesetzliche Betrieb eines Bergwerkes ganz oder theilweise vom Revierbeamten eingestellt werden. Von dieser Befugniß wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn der gesetzwidrige Betrieb (§§. 67 — 70 des Berggesetzes) gemeingefährliche Folgen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird.

Von der verfügten Einstellung des Betriebes ist dem Oberbergamte sofort Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuern.

§. 59. Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben wahrzunehmen (§. 189 des Berggesetzes).

Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte regeln sich nach den besonderen deshalb bestehenden Vorschriften, namentlich nach der Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29sten Januar 1866. Der Revier-Beamte hat darauf zu halten, daß an den Förder- und Debitspunkten vereidete Producten-Aufseher angestellt sind, daß von denselben die vorgeschriebenen Bücher regelmäßig geführt werden, daß die Förderung und der Verkauf nach gehörig geeichten Gefäßen oder Gewichten und ohne Anwendung von Haufmaaß erfolge.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die bei Schürfarbeiten oder Muthungen gewonnenen und debitirten Mineralien gehörig zur Versteuerung gelangen, und daß in solchem Falle vereidigte Producten-Aufseher daselbst angestellt sind.

In Fällen des §. 6 resp. §. 15 Abs. 2 der Instruction vom 29sten Januar 1866 hat der Revier-Beamte an das Oberbergamt zu berichten und den Erlaß executivischer Strafbefehle gegen die Säumigen

Digitized by Google

zu beantragen, eventuell bei unrichtiger Führung oder Fälschung der Förder- oder Debits-Register gegen die Schuldigen die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Die Vereidigung der aufgestellten Producten-Aufseher hat der Revier-Beamte von Amtswegen sofort nach erfolgter Anstellung derselben vorzunehmen. Im Falle der zu vereidigende Producten-Aufseher Jude oder nicht der deutschen Sprache mächtig ist, hat der Revierbeamte das zuständige Gericht um Vornahme der Vereidigung zu ersuchen, wobei die Eidesformel wörtlich mitzutheilen ist. Dies kann auch geschehen, wenn der zu vereidigende Producten-Aufseher sehr weit vom Sitze des Revierbeamten entfernt wohnt und nicht bis zur nächsten Anwesenheit des letzteren auf der Grube gewartet werden kann.

Die Vereidigungs-Protocolle sind stempelfrei. Sie sind dem Oberbergamte zu überreichen, nachdem Abschrift derselben zu den Revier-Acten zurückbehalten worden ist. Bereits vereidete Producten-Aufseher, welche als solche auf eine andere Grube versetzt worden sind oder eine andere Stellung auf derselben Grube übernommen haben, müssen bezüglich ihrer neuen Stellung verpflichtet werden, indem sie zu Protocoll die Erklärung abzugeben haben, daß sie bei Uebernahme des neuen speciell zu bezeichnenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid sich für alle ihre neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachten.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften.

§. 60. Der Revier-Beamte hat sich möglichst in fortgesetzter Gewißheit darüber zu erhalten, wie die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften seines Reviers geregelt sind. Dabei ist zu unterscheiden:

1) Für die am 1sten October 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der §. 226 des Berggesetzes maaßgebend, insofern dieselben nicht gemäß §. 235 daselbst sich den Bestimmungen des vierten Titels unterwerfen.

2) Für alle Bergwerke, welche seit dem 1sten October 1865 entweder zweien oder mehreren Personen verliehen worden sind, oder in deren Besitz aus dem bisherigen Besitz eines Alleineigenthümers übergeben, ist der vierte Titel des Berg-Gesetzes maaßgebend. Hiernach ist zuvörderst zu prüfen, ob die Rechtsverhältnisse gemäß §. 133 etwa durch Vertrag oder sonstige Willens-Erklärung in gerichtlicher oder notarieller Form geregelt sind.

   Ist dies nicht der Fall, so bilden die Betheiligten gemäß §§. 94 bis 132 eine Gewerkschaft und sind berechtigt, ein Statut zu errichten.

Diejenigen gewerkschaftlichen Verhandlungen, zu deren Giltigkeit es einer Bestätigung oder Genehmigung des Ober-Bergamtes bedarf, (§§. 94, 235 des Berggesetzes) wird bei deren Ertheilung das Oberbergamt dem Revierbeamten ganz oder hinsichts des Wortlautes der getroffenen Verabredungen mittheilen. Im Falle des §. 133 dagegen, und in denjenigen Fällen des §. 235, in welchen die Gewerkschaft kein Statut errichtet, und die Eintheilung in 100 bewegliche Kux wählt, hat der Revierbeamte die Urkunden über die von der Gewerkschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte, sobald er von deren Errichtung Kenntniß erlangt, einzufordern, nach Form und Inhalt zu prüfen, und den wesentlichen Inhalt zu den Acten zu vermerken, sowie in dem, unter §. 4 Nr. 4 dieser Instruction erwähnten Verzeichnisse. Demnächst sind die Urkunden dem Oberbergamte zur Kenntnißnahme einzureichen.

Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

§. 61. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die Bestellung und Nambaftmachung eines Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes verlangt, (§§. 117, 134, 226 des Berg-Gesetzes) diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Nambaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotocoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Dasselbe ist dann dem Oberbergamte zur Einsicht einzureichen.

Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß §. 127 des Berg-Gesetzes mit dem Eröffnen zu erlassen, daß, falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revier-Beamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von der Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch im Falle des §. 134 dem interimistischen Repräsentanten nur die dort bezeichnete beschränkte Vollmacht zu ertheilen. Ob und welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem

Digitized by Google

verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen.

Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen. Abschrift der Bescheinigung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Der Revierbeamte hat dem Knappschafts-Vorstande des Bezirkes jede Erwählung oder Ernennung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, und jede künftige Veränderung mitzutheilen.

Berufung von Wahlversammlungen.

§. 62. Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerkes bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung eines Repräsentanten ein, und hält der Revierbeamte nach pflichtmäßiger Ueberzeugung dafür, daß genügende Gründe zur Berufung der Versammlung durch die Bergbehörde vorliegen (§. 122 [Schlußsatz] im Berggesetz), so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen. Zu diesem Zweck und zur Vorbereitung der Vorladungen hat er von der Berg-Hypothekenbehörde einen Auszug aus dem Hypothekenbuche oder Gewerkenbuche, und Falls letzteres vom Repräsentanten oder Grubenvorstande geführt wird, von diesem einen Auszug aus dem Gewerkenbuche einzufordern. Ist in letzterem Falle der Repräsentant verstorben, so ist das Gewerkenbuch selbst einzufordern. Verweigert der Repräsentant oder Grubenvorstand die Ertheilung des Auszuges, so hat der Revierbeamte executivische Zwangsmaßregeln bei dem Oberbergamte zu beantragen.

Auf Grund des Auszuges oder des Gewerkenbuches sind die Vorladungen zur Gewerken-Versammlung an sämmtliche Gewerke unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu erlassen.

Den Vorladungen sind, insofern nicht das Statut der Gewerkschaft eine andere Form der Zustellung (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung) vorschreibt, Behändigungsscheine beizufügen. In denjenigen Fällen, in welchen Behändigungsscheine nach den bestehenden Posteinrichtungen unzulässig sind, erfolgt die Absendung gegen Posteinlieferungs-Scheine. Durch Aushang am Amtslocale des Revierbeamten erfolgt die Vorladung in den, im dritten und vierten Absatz des §. 112 im Berggesetz bezeichneten Fällen und bei den, von der Post als unbestellbar zurückkommenden Schreiben.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstand) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protocolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protocolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Der Revierbeamte hat die Beträge der verwendeten Stempel nebst etwaigen sonstigen baaren Auslagen zu den Revieracten zu vermerken und wegen deren Einziehung nach §. 64 zu verfahren.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Revierbeamte nur auf besonderen Antrag eine zweite Versammlung.

Berufung anderer Gewerken-Versammlungen.

§. 63. Kommt ein Repräsentant oder Grubenvorstand seiner gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerkenversammlung zu berufen (§. 122 Berggesetz), nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerken-Versammlung zu berufen, und auch hinsichts dieser Versammlung im Uebrigen ganz nach Vorschrift des vorhergehenden §. 62 der Instruction zu verfahren.

Handelt es sich um solche Beschlüsse, zu deren Giltigkeit es der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf, so sind die Antragsteller zu veranlassen, einen Richter oder Notar zuzuziehen.

Von Berufung der Versammlung ist der Repräsentant oder Vorstand zu benachrichtigen.

Kosten der Berufung.

§. 64. Die Kosten, welche durch Berufung von Gewerken-Versammlungen in den Fällen der §§. 62

Digitized by Google

und 63 erwachsen, stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie nebst Belägen dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Aushang von Einladungs-Schreiben.

§. 65. Sollten dem Antrage eines Werk-Vertreters zufolge Einladungen zu Gewerken-Versammlungen gemäß §. 112 des Berggesetzes durch Aushang am Amtslocale des Revierbeamten erfolgen, so hat derselbe den Aushang des (offenen) Einladungs-Schreibens am schwarzen Brette zu bewirken und nach Ablauf der 14tägigen Frist das betreffende Stück, versehen mit einer Bescheinigung über den vorschriftsmäßig erfolgten Aushang, dem Antragsteller zurückzugeben.

Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

§. 66. Beantragt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem betreffenden Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß §. 8 des Berggesetzes die Entscheidung des Oberbergamtes, so hat der Revierbeamte auch ohne vorherige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Grundbesitzer mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung der Schürfarbeiten.

In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des §. 4 des Berggesetzes vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit u. s. w., namentlich auch mit Rücksicht auf §. 7 des Berggesetzes die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich, beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber, die Entschädigungs- und Cautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach §. 6 des Berggesetzes Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind gemäß §. 21 des Berggesetzes auch bei Versuchs-Arbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

§. 67. Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (siehe auch §. 21 des Berggesetzes) tritt, abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß §. 10 des Berggesetzes zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach §. 10 des Berggesetzes die Bestellung einer Caution von dem Schürfer verlangt und beim Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt.

Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Cautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden §. 66 vorzunehmen.

Hilfsbau-Angelegenheiten.

§. 68. Bei Anlage von Hilfsbauen (§§. 60 bis 63 des Berggesetzes) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hilfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet.

Auf den desfallsigen Antrag des Unternehmers des Hilfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen, der Antragsteller mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Gegentheil mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung des Hilfsbaues.

In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach §. 60 des Berggesetzes die Anlage eines Hilfsbaues gestattet werden muß, dem Antragsteller gegenüber vorhanden sind. Beide Theile sind, sofern sie erscheinen, mit ihren Ausführungen zu hören.

Bei Abfassung der dem Oberbergamte einzureichenden Terminsverhandlung sind die allgemeinen Vorschriften des §. 15 dieser Instruction zu beachten, insbesondere auch die eignen Vorschläge des Revierbeamten aufzunehmen und zu motiviren.

Bei der Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hilfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hilfsbaues verpflichteten Bergwerks-Eigenthümers gegen dessen Willen mit zu benutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

Beschäftigung der Zöglinge des Bergfaches.

§. 69. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene

Digitized by Google

Beschäftigung der ihm zur Ausbildung überwiesenen Beflissenen, Eleven und Referendarien Sorge zu tragen, die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im Einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien oder Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Verrichtung einzelner Amtsgeschäfte auftragen und ihnen eben so, wie den sonstigen Revier-Diätarien (§. 3), Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen bewilligen.

Sechster Abschnitt.

Stein- und Braunkohlenbergbau im Markgrafenthum Oberlausitz.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Der auf Grund des Mandats vom 19. August 1743 betriebene Stein- und Braunkohlenbergbau in dem vormals sächsischen Markgrafenthum Oberlausitz, welcher nach §. 213 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 und nach §. 2 der Bergpolizei-Verordnung vom 11. August 1866 (Liegnitzer Amtsblatt pro 1866 S. 307) den Vorschriften der §§. 66 bis 76, 80 bis 93, 165 bis 186 und 196 bis 209 des Berggesetzes unterliegt, steht in bergpolizeilicher Beziehung ebenfalls unter der Aufsicht des Revierbeamten, und es finden auf diesen Theil der amtlichen Thätigkeit desselben die §§. 1 bis 6, 9 bis 15, 39 bis 58 und 69 der vorstehenden Instruction, sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Verzeichniß der Bergwerke.

§. 71. Ueber die zur vorerwähnten Kategorie gehörigen Bergwerke seines Reviers hat der Revierbeamte ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, welches enthält:

a. Gemeinde und Kreis, innerhalb deren das Bergwerk liegt.

b. Datum der vom Oberbergamte nach §. 1 der Bergpolizei-Verordnung vom 11. August 1866 ertheilten Bescheinigungen, resp. bei den vor Erlaß dieser Verordnung entstandenen Bergwerken das Datum der Bauerlaubnißscheine oder Concessionsurkunden.

c. Namen, Stand und Wohnort des Alleinbesitzers oder Angabe, daß das Werk einer Gesellschaft gehört.

d. Namen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten des Allein-Besitzers oder des Vertreters der Bergwerks-Gesellschaft.

e. Namen des verantwortlichen Betriebsführers.

f. Angabe, ob das Werk im Betrieb steht oder nicht.

g. Unter „Bemerkungen": Angabe über die etwaige besondere Verfassung der Bergbaugesellschaft; ferner, falls für das Werk ein besonderes Hypothekenfolium (§. 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1861) angelegt ist, Bezeichnung des Gerichts, bei welchem dasselbe geführt wird.

Dieses Verzeichniß ist Behufs Prüfung seiner Vollständigkeit alljährlich zum 1sten Januar dem Ober-Berg-Amte einzureichen.

Anzeige über beabsichtigte Eröffnung eines Kohlen-Bergbaues.

§. 72. Gehen beim Revierbeamten Anzeigen der im §. 1 der Bergpolizeiverordnung vom 11. August 1866 gedachten Art ein, so hat er dieselben dem Oberbergamte zu überreichen, nachdem er vorher die Abstellung etwaiger Mängel dieser Anzeigen veranlaßt hat.

Besitz-Verhältnisse und Vertretung der Bergwerke.

§. 73. Befindet sich ein Bergwerk im Besitze mehrerer Personen, so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß Seitens der Besitzer in gerichtlicher oder notarieller Form ein Bevollmächtigter bestellt werde, der die Bergbaugesellschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde und mit dem Knappschafts-Vereine vertritt. So lange eine solche Bestellung nicht erfolgt ist, kann Seitens des Revierbeamten nur mit sämmtlichen Gesellschaftern verhandelt und es können nur solche Erklärungen als gültig angenommen werden, welche von sämmtlichen Gesellschaftern ausgehen. Von der Ernennung eines solchen Bevollmächtigten, sowie von allen Veränderungen in den Personen der Alleinbesitzer oder Vertreter ist dem Oberbergamte unter Beifügung der hierüber sprechenden Urkunden Anzeige zu erstatten. Gleiche Mittheilung ist dem Knappschafts-Vorstande zu machen.

Wird dem Revier-Beamten vom Gerichte mitgetheilt, daß für ein Bergwerk ein Hypotheken-Folium angelegt sei, so hat er hierüber ebenfalls Anzeige an das Oberbergamt zu erstatten.

Breslau, den 6. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

		à Rℳ
Seichwitz Obr. OS.	**9**	200
Seichwitz sub D. OS.	**11**	1000
Seitendorf, Kr. Hirschberg SJ.	**4**	1000
Seschwitz BB.	**47**	1000
Siebeneichen SJ.	**20**	1000
Simsdorf SJ.	**8**	1000
Skalung OM.	**21**	1000
Spalwitz OM.	**65**	50
	85	200
Stabelwitz BB.	**28**	500
	50	20
Starpel GS.	**31**	20
Steblau OS.	**184**	50
Steinberg Ndr. LW.	**24**	500
Steine Mtl. MG.	**80**	600
Stephanshain SJ.	**114**	100
Stöschwitz BB.	**39**	500
Strachwitz ꝛc. BB.	**38**	100
Streit Obr. SJ.	**79**	50
Striegendorf NG.	**314**	100

Stroppen ꝛc. OM.	**71**
Studzienna OS.	**77**
Tadelwitz MG.	**47**
Tarnast OM.	**69**
Thielau LW.	**4**
Thiergarten SJ.	**25. 27**
Tillowitz OS.	599
	652
Tschammendorf Poln. BB.	**31**
Tschau Neu GS.	**31**
Tschauschwitz NG.	**29**
Tschechnitz BB.	12. 15. 17
	23
	54
	56. 60
Tscheschdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	**56**
	108
Tscheschendorf Obr. LW.	**40**
Turawa OS.	**219.** 220

		à Rℳ
Altpatschkau NG.	**59**	20
Arnoldsdorf NG.	**234**	20
Baumgarten, Kr. Breslau BB.	**88**	100
Blankensee GS.	**35**	200
Blumenrode LW.	**190**	20
Boroschau OS.	**149**	20
Brandschütz BB.	**105**	100
Brechelwitz SJ.	**162. 165**	30
Buhrau GS.	**190**	100
Camitz MG.	**175**	30
Cammerau O. M. N. SJ.	**55**	1000
	152	50
Czieschowa OS.	**92**	50
Dambrau ꝛc. OS.	**115**	1000
	298. 308	50
Denkwitz GS.	112	50
	125	20
Deutschen Kl. OM.	**51. 58**	50
Dirschel OS.	58	100
	64	50
	84	30
Dobers O. N. G.	**16**	500
Drogelwitz GS.	**14**	1000
	155	20
Dromsdorf ꝛc. SJ.	**155**	50
Droseheidau GS.	**30**	100
Dürschwitz LW.	**257**	30
Eckersdorf BB.	**220**	1000
Ellguth, Kr. Neumarkt BB.	**62**	100
	80	1000
Eulendorf BB.	**52. 58**	100

Gauers NG.	**115. 119**
	132
Gesäß O. N. NG.	**218**
Gewehrsewitz LW.	**50**
Glauche Obr. OM.	**92**
	114
Glinitz OS.	**325**
Golkowitz OS.	99
Grosburg BB.	**62**
	197
Grossenbohrau Ndr. GS.	**72**
Haltauf MG.	**26**
	72
Hartlieb BB.	**41**
Herrnmotschelnitz LW.	**90**
Horka Ndr. G.	27. 55
	83. 84
Hüneret GS.	**49**
Hundsfeld OM.	**99**
	119
Jacobine ꝛc. BB.	**187**
Jäschkendorf LW.	**143**
Kattowitz OS.	**40**
Klebenitz GS.	**4**
Kodersdorf G.	**33**
Koitz Ober LW.	**55**
Krippitz ꝛc. BB	**189**
Kuschdorf ꝛc. NG.	**152**
Liptin OS.	259. 260
	261. 265. 268
	273. 276

Digitized by Google

à Rtl.
100
30
25
300
900
100
40
20
1000
1000
30
100
500
50
60
200
20
100
1000

		à Rtl.
Tworkau OS.	**326**	50
Tworock OS.	**253**	80
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**393**	200
	415	600
Uschütz OS.	**233**	200
Volpersdorf MG.	**189**	50
Waldau O. N. G.	**24**	800
	55	100
Waltersdorf Gr. SJ.	**7**	100
Warthau SJ.	**43**	30
Wederau SJ.	**29**	50
Weigersdorf G.	**66**	100
Weißenhof LW.	**69**	100
Wensowitz OM.	**12**	50
Wiesau SJ.	**8**	400
Wiese ꝛc. OM.	**12**	1000
Wildschütz OM.	**86**	100
Wilka ꝛc. G.	**23**	500
	62. 67	100
	137	30

		à Rtl.
Wilkau O. N. SJ.	**83**	60
Wilkau Obr. BB.	54	20
Wirrwitz (auch Wirbitz) BB.	**41**	600
Wohlau Ndr. Alt LW.	**4**	1000
Woidnikowe Ndr. OM.	**35**	100
Woischnick OS.	**135**	50
Wolfshain ꝛc. SJ.	**49**	100
Würchwitz LW.	**34**	100
Wziesko Alt u. Neu OS.	**545**	50
Zabrze, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**379**	600
Zauche Ndr. GS.	**33**	1000
	62	100
Zaumgarten BB.	**15**	600
Zauritz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**7**	40
Zindel Kl., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**87**	100
Zobten SJ.	**223**	100
Zöbelwitz ꝛc. GS.	**17**	500
Zülzhof NG.	**70. 71**	100

4 Prozent.

à Rtl.
100
50
30
1000
100
50
100
20
20
200
100
500
30
30
100
100
20
500
100
30
100
20
100
1000
100
500
100
100
200
100
50

		à Rtl.
noch: Liptin OS.	279	30
	281	20
	289	100
Lobedau NG.	**5**	1000
Märzdorf O. N. NG.	**536**	1000
Mondschütz LW.	**178. 185**	100
Nassiedel OS.	**213**	1000
	254	500
Niewiesche NG.	**72**	1000
Orzesche OS.	**2**	1000
Ottmachau-Friedrichseck NG.	**146**	100
Peilau Obr. SJ.	**157**	20
Peltschütz, Kr. Ohlau BB.	**55**	50
Perschütz OM.	**79**	100
Petergau, Kr. Breslau BB.	**59**	50
Petersdorf Hohen SJ.	**53**	100
Peterwitz Lehn NG.	178. 187	100
Peterwitz bei Hochkirch OM.	**79**	20
Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ.	**45**	100
	68	20
Pniow OS.	**98**	200
Rengersdorf Anth. MG.	**106**	100
Rengersdorf Obr. ꝛc. G.	**88**	100
	266	20
Rohrlach SJ.	**109**	100
Roschkowitz I. Anth., Kr. Creutzburg BB.	**77**	30
Roswadze OS.	**62**	500
Schönwalde MG.	**24. 37**	100
Schosnitz BB.	**148. 149**	200
Schweinern Gr. OM.	**98**	200

		à Rtl.
noch: Schweinern Gr. OM.	**142**	20
Schwusen ꝛc. GS.	**147**	100
Sckeyden GS.	**204**	100
Simmenau O. N. OM.	**345**	100
Spittelndorf LW.	**111**	50
Sponsberg BB.	**72**	100
Spree O. N. G.	**59**	1000
	177	100
Strehlitz I. Anth. BB.	**30**	30
Strunz GS.	**181**	30
Tannenberg NG.	**92**	100
Tarchwitz MG.	**73**	20
Tinz Kl., Kr. Breslau BB.	**48**	20
Triebusch LW.	**77**	200
	217	50
Tschirne'r Güter Kl. GS.	**100**	500
Warkotsch BB.	**77**	100
Weißenleipe LW.	**106**	100
Wendrin ꝛc. OS.	**158. 164**	100
Wensowitz OM.	**17**	500
Wilkau Obr. BB.	43	20
	44	50
	45. 46	100
	50	500
Wischnitz OS.	**108. 122**	30
Wültschkau LW.	**50**	1000
Würben SJ.	**445**	200
	525	30
Ziebendorf LW.	**116**	100
Zilmsdorf, Briesen ꝛc. G.	**28**	200
Zimpel BB.	**10**	1000

Verzei

der am 9. März 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachu
schulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1.

der

Freiwilligen Staats-Anlei

(Siebenundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 324. 325. 328 bis 335. 1447 bis 1454. 1456. 1457. 3241 bis 3245. 3247. 3249 bis 3252. 3454. 3456. 3459. 3460. 3466 bis 3471. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 716 bis 723. 725 bis 736. 1960. 1962 bis 1966. 1970 1981 bis 1986. 2108. 2109. 2131 bis 2135. 4043 bis 4050. 4061 bis 4066. 4068 bis 4072. 4094. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 9866 bis 9888. 9890 bis 9895. 9897 bis 9907. 9911 bis 9932. 9934 bis 9945. 9947 bis 9950. 10001 bis 10008. 10010 bis 10012. 10014 bis 10024. 27119 bis 27134. 27136 bis 27166. 27168. 27169. 27171 bis 27200. 27301 bis 27321. 31746 bis

L

L

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nu[mmern der] Sc[huld-] schre[ibungen]
		502.
		1530
3502.	2	4651
4172.	6	
1016. 17. . . .	7	3309.
2717. 19. . . .	8	3325.
354. 59. 60. . .	8	1371.
603.	7	79.
1251. 56. 58.		2100.
60.	8	
123 bis 25. . .	7	2038.
478. 86. 90. 91.	8	92.
2081. 85. 86.	7	
3542. 45. . . .	8	9623.
9276.	5	28.
9617. 19. 20.	6	57.

igen Be- vom mei- nar- V. bge- im auf der Ror- lem- ung mit nde-

Kö

ßen Mi- ngs-

…mmern der …uldver- …ibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

		117.	6	980.	7						

Lit. B. à **500** Rthlr.

.....	6	935.	7	1321 bis 27. . .	7	2243.	7				

Lit. C. à **200** Rthlr.

…bis 33. 38.	7	1543. 45. . . .	7	2790.	6	4867 bis 71. . .	3				

Lit. D. à **100** Rthlr.

…bis 60. 63.	7	4665. 66. 72.	7	4674. 77 bis 79.	7	4686.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7

der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. A. à **1000** Rthlr.

.....	7	3644.	8	5456. 57. . . .	7	5934.	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7
28. 29. .	8										

Lit. B. à **500** Rthlr.

72. 76 bis		3623. 26. 27.		4095. 98. . . .	8	4693 bis 96. 99.	7	8143.	6	11909.	8
......	7	29.	6	4100.	8	6839. 40. 43.		8166. 67. . . .	8	12582. 85. . . .	7
......	8	4064. 69. . . .	7	4272. 78. . . .	6	44.	8	9557.	5	12807.	6

Lit. C. à **200** Rthlr.

90. 91.		2681. 82. 92.		2700.	8	6786. 92 bis 98.	7	7432. 39. 42.		10573.	6
95. 96. . .	7	94.	8	5626 bis 28. 37.	6	7201. 2. 6 bis 8.	8	50.	6	10858.	5

Lit. D. à **100** Rthlr.

24. 27.		9814 bis 17. 24		10166. 71. 74.		10210 bis 12. .	7	14114. 17. 26.		16009 bis 11.	
31. 42. 47.		bis 33. 39. 42.		76. 79. 86. 91		12364. 82. 86.		39. 44. 51. 54		13. 14. 21. 27.	
62. . . .	6	44 bis 47. . .	8	bis 93.	7	89 bis 96. . .	7	bis 56. 58. 60.	6	30.	7

Berlin, den 9. März 1867.

…nigl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 29. März 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(241) Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6569 die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover, vom 6ten Februar 1867; unter

Nr. 6570 die Schifffahrts-Acte für die Donau-Mündungen, vom 2ten November 1865; unter

Nr. 6571 das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie, vom 2ten März 1867; unter

Nr. 6572 die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22sten Februar 1867 wegen Einführung des allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, vom 6ten März 1867; und unter

Nr. 6573 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

(242) Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6574 das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen, vom 16ten Februar 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(243) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26sten April in Ratibor,
" 27sten " " Leobschütz,
" 29sten " " Creutzburg,
den 30sten April in Namslau,
" 4ten Mai in Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(238) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Bleierzbergwerks

Herrmanns Glück bei Baingow,

wird zu ihrem am 30sten September 1865 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Baingow und Michalkowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungs-

Digitized by Google

feld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Steinkohlenbergwerke Baingow, Noch für Laura und Aemilius und des Zinkerzbergwerks Lebauf, hierdurch verliehen. Breslau, den 9. März 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(239) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Louisensfreude bei Stolarzowitz,

wird zu dem unterm 3ten December 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Stolarzowitz, Rossitnitz und Miechowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen. Breslau, den 28. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(240) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, gebornen Gryczik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

Prinz Regent bei Bujakow,

wird zu dem am 24sten Mai 1859 und 8ten Juli 1861 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Bujakow und Groß-Paniow, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 262,927$^{39,817}/_{100,000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 8. März 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(243) **Statuten**

für die in der Stadt Krappitz in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten April 1829 einzuführende Hundesteuer.

I. Die Hundesteuer nimmt vom 1sten October 1829 ab ihren Anfang, bis wohin Jeder, der einen Hund noch ferner zu halten gesonnen, den zu haltenden Hund entweder in die steuerpflichtige oder steuerfreie Rolle, je nachdem er Steuer zu zahlen verpflichtet, oder vermöge seines Gewerbebetriebes oder zur Bewachung einen Hund steuerfrei zu halten berechtigt ist, angeben resp. inscribiren lassen muß.

II. Der Steuer sind alle Hunde derjenigen Stadtbewohner unterworfen, die weder einen Hund zum Gewerbebetrieb, noch zur Bewachung unumgänglich nöthig haben und denen weiter unten nicht die steuerfreie Haltung eines Hundes ausdrücklich vorbehalten worden.

III. Die Steuer für einen jeden, an der Mutter nicht mehr saugenden Hund, wird jährlich auf Einen Reichsthaler festgesetzt und für Rechnung der Armencasse des Orts erhoben, mit Ausschluß der Steuer der Hunde activer Militair-Personen, die gesetzlich zu militairischen Zwecken verwendet werden sollen.

IV. Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, i. e. den 1sten October und 1sten April jeden Jahres entrichtet und damit den 1sten October 1829 der Anfang gemacht. Wer innerhalb des laufenden halben Jahres einen Hund abschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu zahlen.

V. Steuerfrei einen Hund zu halten, sollen berechtigt sein:

1) die hiesigen Fleischer, Behufs Ausübung ihres Gewerbes, und
2) diejenigen Hausbesitzer, welche geschlossene Gehöfte haben, in denen sie die Hunde, besonders zur Nachtzeit, eingesperrt halten können.

Digitized by Google

Wer von diesen mehr als einen Hund hält, zahlt für den zweiten und dritten Hund die festgesetzte Steuer.

VI. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Fall des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Strafen fließen jedesmal zur Armencasse.

VII. Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft, wonach Niemand bei Strafe einen Hund frei und ohne Aufsicht, besonders zur Nachtzeit, herumlaufen lassen darf, wodurch nur das Publicum belästigt wird und wonach auch die Fleischer gehalten sind, nicht wie mißbräuchlich noch oft geschieht, die Hunde sowohl bei Tage frei vor den Verkaufsladen, als auch zur Nachtzeit herumlaufen zu lassen, sondern unter Aufsicht und zu dem Ende unter Verschluß, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu halten.

Krappitz, den 15. August 1829. Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Vorstehendes, von der Königlichen Regierung unterm 4ten September 1829 A. d. J. VII. 5101 bestätigte Hundesteuer-Regulativ, welches den 2ten Februar 1861 publicirt worden ist, wird gemäß §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten April 1829 mit dem Bemerken nochmals zur Kenntniß gebracht, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer vom 1sten April c. eintritt, und es müssen die Einwohner hiesiger Stadt die ihnen gehörigen Hunde auf dem Polizei-Bureau allemal spätestens 8 Tage vor dem 1sten April und 1sten October eines jeden Jahres inscribiren lassen. Jede Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit einer Geldbuße von 1 Thaler und im Unvermögensfalle mit 24 Stunden Gefängniß gerügt werden. Krappitz, den 16. März 1867. Der Magistrat.

(244) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 20. März 1867. Der Ober-Post-Director.

(246) Wiederincoursetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen coursthabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphencasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1sten Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen: Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 15ten März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . Pag. . . .)

N. N., den ten 18. . Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel). (Unterschrift).

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direction.

(247) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung des

Digitized by Google

Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das hierorts neu zu begründende katholische Gymnasium zunächst mit den 5 Klassen Sexta bis Secunda inclusive am Montage den 29sten April c. eröffnet werden, die Aufnahme-Prüfung der Schüler an den beiden darauf folgenden Tagen, 30sten April und 1sten Mai c. stattfinden, und der Unterricht selbst am Donnerstage den 2ten Mai c. beginnen wird.

Da es Behufs Ausführung der erforderlichen Einrichtungen im gemietheten Gymnasial-Local überaus wünschenswerth erscheint, ehestens eine Uebersicht der Anzahl der mit dem Beginn des Unterrichts eintretenden Schüler zu gewinnen, so werden die Väter und Vormünder, deren Kinder resp. Mündel das hiesige Gymnasium von Ostern c. ab, besuchen sollen, hiermit ersucht, Letztere unter Angabe der Klasse, in die sie voraussichtlich werden aufgenommen werden, gefälligst schleunigst schriftlich oder mündlich in unserem Bureaulocal Nr. 3 zur Anmeldung zu bringen.

Beuthen, den 19. März 1867. Der Magistrat.

(249) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Double Zero bei Bielschowitz,

wird zu dem am 2ten Juli 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Bielschowitz, Kreis Beuthen, und Preiswitz, Kreis Tost-Gleiwitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 4918 Quadratlachtern, welches auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Farbe angelegt und mit den Buchstaben a. b. c. d. umschrieben ist, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 8. März 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(250) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, geb. Gryzik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

Engelhardt bei Bujakow,

wird zu dem am 20sten Januar 1859 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Bujakow und Groß-Paniow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 28. Februar 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(248) Des Königs Majestät haben den Kreisphysikern Dr. Heer zu Ratibor und Dr. Utting zu Grottkau, sowie den practischen Aerzten Dr. Rosenbach zu Krappitz und Dr. Freund zu Carlsruhe O. S. den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahl des Brau- und Brennereibesitzers Danziger zu Neustadt als Rathsherr und die Vocation des evangelischen Lehrer Heinisch zu Steuberwitz.

Gestorben: der evangelische Lehrer Ueberschaer zu Proskau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 5. April **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(254) Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6580 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen, vom 17ten November 1866; unter

Nr. 6581 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen, und unter

Nr. 6582 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(272) Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 25sten dieses Monats den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt. Oppeln, den 29. März 1867.

(274) Da die Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 29sten September 1846 (Gesetz-Samml. pro 1846 pag. 467), wonach jeder Dienstbote, welcher in Dienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, mit einem Gesinde-Dienstbuche sich zu versehen verpflichtet ist, häufig außer Acht gelassen wird, so sehen wir uns veranlaßt, für den Umfang des Regierungsbezirks auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 §. 11. folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

Dienstboten, welche in einen neuen Dienst treten, ohne ein nach Maßgabe der Verordnung vom 29sten September 1846 von der Polizeibehörde resp. von den durch den Landrath dazu ermächtigten Dorfgerichten ausgefertigtes Gesindebuch zu besitzen, verfallen in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

Oppeln, den 29. März 1867.

(270) Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23sten März 1867 ein Patent auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 28. März 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(617) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

Digitized by Google

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(247) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das hierorts neu zu begründende katholische Gymnasium zunächst mit den 5 Klassen Sexta bis Secunda inclusive am Montage den 29sten April c. eröffnet werden, die Aufnahme-Prüfung der Schüler an den beiden darauf folgenden Tagen, 30sten April und 1sten Mai c. stattfinden, und der Unterricht selbst am Donnerstage den 2ten Mai c. beginnen wird.

Da es Behufs Ausführung der erforderlichen Einrichtungen im gemietheten Gymnasial-Local überaus wünschenswerth erscheint, ehestens eine Uebersicht der Anzahl der mit dem Beginn des Unterrichts eintretenden Schüler zu gewinnen, so werden die Väter und Vormünder, deren Kinder resp. Tuenden das hiesige Gymnasium von Ostern c. ab, besuchen sollen, hiermit ersucht, Letztere unter Angabe der Klasse, in die sie voraussichtlich werden aufgenommen werden, gefälligst schleunigst schriftlich oder mündlich in unserem Bureaulocal Nr. 3 zur Anmeldung zu bringen.

Beuthen, den 19. März 1867. Der Magistrat.

(251) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Heinitz bei Roßberg,

wird zu dem am 4ten Februar 1856 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Roßberg, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. März 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(252) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Wallhoffen bei Pietze,

wird zu dem am 30sten Juni 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Scirbitz und Zeikowitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 13. März 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(253) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, gebornen Gryczik von Schomberg-Godulla auf Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlenbergwerks

consolidirte Bujakow bei Bujakow,

Digitized by Google

wird zu dem am $\frac{\text{29sten October}}{\text{16ten November}}$ 1842 verliehenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Berthuska von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Bujakow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse nach innen roth verwaschen und mit den Buchstaben A. B. C. D. E. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 16. März 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(256) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Rudolph bei Mokrau,

wird zu dem am 27sten September 1856 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Mokrau, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 247,956 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den in rother Farbe aufgetragenen Buchstaben S. U. V. und W. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 14. März 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 14. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(258) Folgende Schlesische Rentenbriefe sind bei uns als verloren gegangen oder abhanden gekommen angemeldet worden, und zwar:

1) von dem katholischen Kirchen-Collegio zu Lowkowitz bei Creutzburg O. S. unterm 23sten April pr. als angeblich gestohlen aus der Kirchencasse auf der dortigen Pfarrei am 2ten Februar 1866.
   Littr. D. Nr. 2303 über 25 Thlr.,
   Littr. E. Nr. 318. 6643. 12,821 und 18,127 à 10 Thlr.,

sämmtlich außer Cours gesetzt und mit Coupons.

2) von dem Pfarrer Kahl zu Groß-Chotorz bei Königshuld unterm 17ten Mai pr. als angeblich mittelst gewaltsamen Einbruches in der Nacht vom 16ten zum 17ten Mai 1866 aus seiner Wohnung daselbst gestohlen und der dortigen Fundationscasse gehörig,
   Littr. C. Nr. 3601 über 100 Thlr.,

mit Außercourssetzungs-Vermerk versehen und mit den Coupons Serie II. Nr. 15 und 16.

3) von der Auszüglerfrau Dorothea Adam zu Dittersbach, Kreis Sagan, unterm 1sten September pr. als muthmaaßlich verbrannt:
   Littr. B. Nr. 4088 über 500 Thlr. ohne Coupons.

4) von dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Loslau unterm 15ten October pr. als wahrscheinlich gestohlen,
   Littr. C. Nr. 14,457 und 18,868 à 100 Thlr.,
   Littr. D. Nr. 1013 und 14,371 à 25 Thlr.,

sämmtlich außer Cours gesetzt.

5) von der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Maria Lübbert, geb. Oelsner auf Blankenau, z. Z. hier wohnhaft, unterm 5ten März d. J. als angeblich auf bis jetzt nicht ermittelte Weise verloren,
   Littr. A. Nr. 608 über 1000 Thlr.,

jedoch ohne die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talon, welche sich noch in ihrem Besitze befinden.

Indem wir dies auf Antrag der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 zugleich diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber der obigen Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls die gedachten Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden. Breslau, den 25. März 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(271) Vom 1sten April d. J. ab wird in dem Dorfe Kujau, Kreis Neustadt, $^1/_4$ Meile von Kl.

Digitized by Google

Strehlitz und 1¾ Meilen von Zülz entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung durch Erweiterung der Gogolin-Klein-Strehlitzer Cariolpost und der Krappitz-Klein-Strehlitzer Botenpost bis Kujau hergestellt. Diese Posten erhalten demgemäß folgenden Gang:

a. die Cariolpost:

aus Gogolin um 10^{15} Uhr Vormittags,
durch Krappitz um $\frac{10^{55}}{11^{5}}$ Uhr Vormittags,
durch Kl.-Strehlitz um $\frac{12^{5}}{12^{10}}$ Uhr Mittags,
in Kujau um 12^{35} Uhr Nachmittags,
aus Kujau um 2^{15} Uhr Nachmittags,
durch Kl.-Strehlitz um $\frac{2^{40}}{2^{45}}$ Uhr Nachmittags,
durch Krappitz um $\frac{3^{45}}{3^{55}}$ Uhr Nachmittags,
in Gogolin um 4^{35} Uhr Nachmittags,

b. die Botenpost:

aus Krappitz um 6^{30} Uhr früh,
durch Kl.-Strehlitz um $\frac{8^{45}}{8^{50}}$ Uhr Vormittags,
in Kujau um 9^{45} Uhr Vormittags,
aus Kujau 6 Uhr Abends,
durch Kl.-Strehlitz um $\frac{6^{55}}{7}$ Uhr Abends,
in Krappitz 9^{15} Uhr Abends,

Dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Kujau werden folgende Ortschaften zugetheilt:

Cellin, Wawrzinzowitz, Buhlau, Schreibersdorf,

bisher zum Bezirke von Kl.-Strehlitz gehörig,

Moschen, Charlottendorf und Vorwerk Neuhof,

bisher zum Bezirke von Chrzelitz gehörig.

Das Bureau der Post-Expedition in Kujau wird dem Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein

a. an den Wochentagen:

des Vormittags von 9 bis 11½ Uhr,
des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr,

b. an den Sonntagen:

des Vormittags von 8 bis 9 Uhr,
des Nachmittags von 5 bis 6 Uhr,

c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:

des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr,
des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr und von 4 bis 6 Uhr.

Oppeln, den 30. März 1867. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(273) Der Feldmesser Hartmann aus Gleiwitz ist als Supernumerar für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung bei der hiesigen Regierung angenommen worden.

Genehmigt: die Wahl des Bürgermeisters Tarnogrocki zu Sohrau zum Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rybnik.

Bestätigt: die Wahlen des Rathsherrn Weber zu Neustadt als Bürgermeister der Stadt Ziegenhals, des Kaufmann Karker und des Maurermeisters Mertin zu Ottmachau als Rathmänner.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 12. April **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(282) Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6583 das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, vom 2ten März 1867; unter

Nr. 6584 das Gesetz, betreffend das Preußische Medicinalgewicht, vom 16ten März 1867; unter

Nr. 6585 die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 18ten März 1867; unter

Nr. 6586 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ramslau im Betrage von 150,000 Thalern, vom 18ten Februar 1867; unter

Nr. 6587 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11ten Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

(287) Das 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6588 das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd, vom 9ten März 1867; unter

Nr. 6589 die Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen, vom 13ten März 1867; unter

Nr. 6590 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, so wie in den neuerworbenen ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter

Nr. 6591 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6ten Juli 1853; unter

Nr. 6592 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5ten Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9ten Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute, vom 23sten März 1867; unter

Nr. 6593 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels, vom 23sten März 1867; unter

Nr. 6594 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16ten Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler; unter

Nr. 6595 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse, vom 14ten December 1864 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556), vom 29sten März 1867; und unter

Nr. 6596 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(245) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirk der

Digitized by Google

Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26sten April in Ratibor,
" 27sten " " Leobschütz,
" 29sten " " Creutzburg,
den 30sten April in Namslau,
" 4ten Mai in Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(275) Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1sten April c. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1) Zwischen Christiania und Kiel.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:
Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,
" Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,
" Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,
in Kiel jeden Sonnabend.

b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania:
Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
" Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens,
" Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag.

2) Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,
" Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh,
" Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,
in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,
" Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
" Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll". Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.

2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(253) Der in der Stadt Sohrau auf den 24sten und 25sten April d. J. anstehende Vieh- und

Digitized by Google

Krammarkt wird in der Art verlegt, daß daselbst der Viehmarkt den 8ten, der Krammarkt den 9ten Mai c. abgehalten werden. Oppeln, den 23. März 1867.

(281) Der Königliche Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Herr Graf Clairon d'Haussonville, ist an Stelle des seitherigen Königlichen Landraths Herrn von Studnitz, welcher das Amt als Director des Curatoriums der Kreis-Sparcasse in Rosenberg niedergelegt hat, von der dortigen Kreis-Versammlung als dessen Nachfolger gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 31. März 1867.

(286) Der in der Stadt Ziegenhals, Kreis Neisse, am 8ten Mai d. Js. anberaumte Kram- und Viehmarkt wird hiermit auf den 22sten desselben Monats verlegt.

Oppeln, den 3. April 1867.

(289) In der Stadt Constadt wird der am 15ten October vorigen Jahres ausgefallene Kram- und Viehmarkt nachträglich am 6ten Mai dieses Jahres abgehalten werden.

Oppeln, den 4. April 1867.

(290) In Alt-Berun, Plesser Kreises, ist die Anlage einer Apotheke höhern Orts gestattet worden. Bewerber um die Concession können sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufs, ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, ihrer Approbation und eines genügenden Nachweises über die erforderlichen Mittel zur Anlage der Apotheke und zur Führung des Apothekengeschäfts, binnen 6 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 3. April 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(247) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das hierorts neu zu begründende katholische Gymnasium zunächst mit den 5 Klassen Sexta bis Secunda inclusive am Montage den 29sten April c. eröffnet werden, die Aufnahme-Prüfung der Schüler an den beiden darauf folgenden Tagen, 30sten April und 1sten Mai c. stattfinden, und der Unterricht selbst am Donnerstage den 2ten Mai c. beginnen wird.

Da es Behufs Ausführung der erforderlichen Einrichtungen im gemietheten Gymnasial-Local überaus wünschenswerth erscheint, ehestens eine Uebersicht der Anzahl der mit dem Beginn des Unterrichts eintretenden Schüler zu gewinnen, so werden die Väter und Vormünder, deren Kinder resp. Mündel das hiesige Gymnasium von Ostern c. ab, besuchen sollen, hiermit ersucht, Letztere unter Angabe der Klasse, in die sie voraussichtlich werden aufgenommen werden, gefälligst schleunigst schriftlich oder mündlich in unserem Bureaulocal Nr. 3 zur Anmeldung zu bringen.

Beuthen, den 19. März 1867. Der Magistrat.

(257) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer, Professor Dr. Kuh zu Woinowitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Susanna's Wunsch** bei Czerwionka, wird zu dem am 14ten Juli 1854 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Czerwionka, Leszczin und Stanowitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 16. März 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(259) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die nachbenannten, im Falkenberger Kreise belegenen Ortschaften:

Stadt, Schloß und Dorf Schurgast, Borkwitz, Czeppelwitz, Dominium und Dorf Dambrau, Golschwitz, Karbischau, Nicoline, Niewe, Niewodnik, Norok, Schönwitz, Sorge, Sawade und Weißdorf

werden zur evangelischen Kirche in Schurgast eingepfarrt.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

Digitized by Google

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörde demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, / Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Viebahn. v. Eichhorn. Zimmermann.

(L. S.) Königliches Consistorium der Provinz Schlesien. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(260) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die nachbenannten Ortschaften des Lublinitzer Kreises:

Stadt Guttentag, Ellguth-Guttentag, Schloß Guttentag, Bzinitz, Dzielna, Glowczütz, Goslawitz, Gwosdzian, Makowczütz, Rendzin, Rzendowitz, Schemrowitz, Skrzidlowitz, Warlow und Zwoos nebst Rendzin,

werden zur evangelischen Kirche in Guttentag eingepfarrt.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörde demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, / Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Viebahn. v. Eichhorn. Zimmermann.

(L. S.) Königliches Consistorium der Provinz Schlesien. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(261) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die nachbenannten, im Falkenberger Kreise belegenen Ortschaften:

Stadt und Dorf Friedland, Bauschwitz, Bielitz, Ellguth-Steinau, Ellguth-Friedland, Ferdinandshof, Floste, Friedrichsfeld, Hammer, Heinrichau, Hillersdorf, Polnisch-Jamke, Julienthal, Korpitz, Lammsdorf, Mauschwitz, Nüßdorf, Piechowitz, Plieschnitz, Puschine, Ranisch, Sabine, Groß-Schnellendorf, Klein-Schnellendorf, Wiersbel und Woistrasch,

werden zur evangelischen Kirche in Friedland O. S. eingepfarrt.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, / Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Viebahn. v. Eichhorn. Zimmermann.

(L. S.) Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(262) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Von den nachbenannten im Falkenberger Kreise belegenen Ortschaften werden zur evangelischen Kirche zu Falkenberg

1) eingepfarrt:

Stadt und Schloß Falkenberg, Baumgarten, Brande, Czeppanowitz, Ellguth-Tillowitz, Geppersdorf, Groditz, Guhrau, Guschwitz, Heidersdorf, Jacobsdorf, Jatzdorf, Kirchberg, Kleuschwitz, Lippen, Michelsdorf, Mullwitz, Petersdorf, Rogau, Roßdorf, Schedlau, Schedliske, Schied-

Digitized by Google

low, Seiffersdorf, Springsdorf, Tarnitze, Tillowitz, Weiderwitz und Weschelle,

2) als Gastgemeinde zugeschlagen:

Grüben, Groß-Mahlendorf, Schaderwitz, Sokolnik und Sonnenberg mit Marsche.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften von dem Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche zu Falkenberg und deren Anstalten zu bedienen. Für den Umfang ihrer Rechte und Pflichten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

§. 3. Sollte die Wiederabtrennung einzelner Ortschaften aus dem Parochialverbande nach dem Ermessen der Kirchenbehörde demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 28. Januar 1867. (L. S.) Kgl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen. Viebahn. Richter. Zimmermann.

Breslau, den 15. November 1866. (L. S.) Kgl. Consistorium für die Provinz Schlesien. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(263) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die nachbenannten, im Falkenberger Kreise belegenen Ortschaften:

Graase, Groß-Mangersdorf, Klein-Mangersdorf, Raschwitz, Rautke und Groß-Sarne,

werden zur evangelischen Kirche in Graase eingepfarrt.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, / Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Viebahn. v. Eichhorn. Zimmermann.

(L. S.) Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(264) Die im Kreise Cosel belegenen Ortschaften Podlesch, Militz, Blazeowitz, Mosurau, Ehrenfeld, Dzielau, Dollendzin, Habicht, Grzendzin, Witoslawitz, Czienskowitz, Wronin, Laniez, Tscheidt, Matzkirch und Dobroslawitz, werden unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem von der mitunterzeichneten Königlichen Regierung unter dem 27sten Juni 1831 bestätigten Receß, insbesondere der §§. 2, 3 und 4 desselben näher angegeben und nach denen schon bisher die Verhältnisse dieser Gemeinden zur evangelischen Kirche zu Ratibor beurtheilt worden sind, dieser Kirche als Gastgemeinden förmlich zugeschlagen.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 28. Januar 1867. (L. S.) Kgl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen. Viebahn. Richter. Zimmermann.

Breslau, den 15. November 1866. (L. S.) Kgl. Consistorium für die Provinz Schlesien. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(265) Auf Grund vorangegangener und ordnungsmäßiger Erörterung wird hiermit bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die im Kreise Cosel belegenen Ortschaften:

Groß-Grauden, Klein-Grauden, Jacobsdorf, Militsch und Teschenau,

werden zur evangelischen Kirche in Leobschütz eingepfarrt.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Digitized by Google

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln,
Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) (L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Viebahn. v. Eichhorn. Zimmermann. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(266) Auf Grund vorangegangener und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Von den im Coseler Kreise belegenen Ortschaften werden zugewiesen:

1) der evangelischen Civil-Kirchen-Gemeinde zu Cosel:
die Stadt und Festung Cosel, Bidzinitz, Comorno, Czyssek, Czissowa, Dembowa, Dzielnitz, Dziergowitz, Fischerei, Gieraltowitz, Januschkowitz, Juliusberg, Karmionka, Klodnitz, Kobelwitz, Koske, Krzanowitz, Kuschnitzka, Landsmierz, Langlieben, Lenkau, Lenschütz I. und II., Lohnau, Mechnitz, Mierzenzin, Müllowitz, Nesselwitz, Niesnaschin, Klein-Niemsdorf, Pickau, Pirchwitz, Poborschau, Potzenkarb, Przewos, Raschowa, Reinschdorf, Rogau, Rokitsch, Roschowitzdorf, Roschowitzwald, Rzetzitz, Stöblau, Suckowitz, Vorsicht, Wiegschütz, Wielmirzowitz.

2) Dem Filial-Kirchen-Verbande zu Gnadenfeld:
Antischkau, Chrost, Dobischau, Radoschau, Polnisch-Neukirch, Sackrau, Jaborrowitz, Groß- und Klein-Ellguth, Ostrosnitz, Prziborowitz, Kostenthal, Dorf und Freischoltisei, Karschwitz, Urbanowitz, Borislawitz, Gnadenfeld, Pawlowitzke und Warmunthau.

§. 2. Alle evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich bis auf Weiteres der Militair-Garnison-Kirche zu Cosel und deren Anstalten zu bedienen.

§. 3. Das im §. 2 gedachte Verhältniß der Civil-Gemeinde zu der Garnisonkirche kann indessen jeder Zeit nach dem Ermessen der Kirchenbehörde gelöst werden, und weder die Kirchenbeamten noch die Civil-Gemeinde selbst haben ein Recht, einer solchen Veränderung zu widersprechen, oder daraus irgend welche Ansprüche auf Entschädigung herzuleiten. Eben so müssen es sich die Kirchenbeamten in derselben Weise gefallen lassen, wenn einzelne Ortschaften von dem Kirchenverbande demnächst wiederum getrennt und anderen Parochien zugewiesen werden sollten.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln,
Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) (L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Viebahn. v. Eichhorn. Zimmermann. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(267) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Von den im Falkenberger Kreise belegenen Ortschaften werden zur evangelischen Kirche zu Löwen

1) eingepfarrt:
Rauske, Klein-Sarne, Stroschwitz-Falkenberg und Stroschwitz-Löwen;

2) als Gastgemeinde zugeschlagen:
Arnsdorf, Hilbersdorf, Deutsch-Jamke und Polnisch-Leipe.

§. 2. Alle evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Pfarrzwange befreit sind, haben sich der Kirche zu Löwen und ihrer Anstalten zu bedienen. Der Umfang ihrer Rechte und Pflichten bemißt sich für die Eingesessenen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Verfassung der Löwener Kirche; für die zugeschlagenen Gastgemeinden nach dem Inhalte des Decrets der Königlichen Regierung zu Breslau vom 18ten Januar 1834.

§. 3. Sollte die Wiederabtrennung einzelner Ortschaften aus dem Parochialverbande nach dem Ermessen der Kirchenbehörde demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 28. Januar 1867. Breslau, den 15. November 1866.

(L. S.) (L. S.)

Kgl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen. Kgl. Consistorium für die Provinz Schlesien.
Viebahn. Richter. Zimmermann. v. Röder. Erdmann. Schneider.

Breslau, den 25. Februar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(L. S.) v. Götz. v. Willich. Beyer. Ballhorn.

Digitized by Google

(268) Auf Grund vorangegangener und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die nachbenannten, im Kreise Cosel, belegenen Ortschaften:

Klein-Althammer, Birawa, Brzezetz, Alt-Cosel, Goschütz, Jacobswalde, Dorf Kandrzin, Pogorzelletz, Lenartowitz, Libischau, Lichinia, Medar, Blechhammer, Miesce, Ortowitz, Sackenhoym und Slawentzitz,

werden zur evangelischen Kirche in Jacobswalde eingepfarrt.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, so weit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, / Breslau, den 27. März 1865.

(L. S.) (L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Biebahn. v. Eichhorn. Zimmermann. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(269) Auf Grund vorgängiger und ordnungsmäßiger Erörterung wird hierdurch bestimmt, wie folgt:

§. 1. Zur evangelischen Kirche zu Ludwigsthal werden eingepfarrt:

1) die zur Herrschaft Lubschau gehörenden Ortschaften Ludwigsthal, Lubschau nebst Lubschau-Mühlchen, Kaminitz mit Carlshütte, Okronglik, Drogobicz und Widowa (Christianenhof), Bukowietz, Erdmannshain, Babinitz mit Mzyken, Berghof und Dubiellen, Kutschau mit dem dazu gehörenden Theile von Mokrus, Kaminitz, Mühlchen, Psaar, Plaszczymonka, Schönbrunn, Schönhof, Posnitz, Stahlhammer und Zawodzie;

2) die Ortschaften der Herrschaften Woischnik, namentlich Stadt Woischnik mit Duda, Schloß Woischnik mit Lohna, Pakullen, Skrzyzowka, Glasowka, Friedrichshof, Sobotta, Schliewa, Solarnia, und Sulow;

3) von der Herrschaft Koschentin die Ortschaften Koschentin mit Schwięta troica, Piasek, Pilkau, Irkau, Unterhof, Neuhof, Oberhof und Lipowiec, Botonow mit Lissagóra, Sumpen, Niederhof, Dembowagora, Niewen, Kotarra-Mühle, Alt-Hütten, Grojetz, Kurzichowa, Czieletz und Mzyken-Glashütte; Strzebin mit Prondy und Laasen; Drahthammer mit Polesnice, und Bruschek mit Krywald.

4) Die Ortschaft Helenenthal;

sämmtlich im Lublinitzer Kreise belegen.

§. 2. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften, soweit dieselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche zu Ludwigsthal und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen. Doch wird hierdurch in den Verpflichtungen des Patronats, wie sie durch die Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 7ten December 1754 oder durch andere Rechtstitel begründet worden sind, nichts geändert.

§. 3. Sollte die Wiederauspfarrung einzelner Ortschaften nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche oder deren Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 28. Januar 1867. Breslau, den 15. November 1866.

(L. S.) (L. S.)

Kgl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen. Kgl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Biebahn. Richter. Zimmermann. v. Röder. Erdmann. Schneider.

(283) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 17ten Mai bis zum 22sten Mai** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum**

Digitized by Google

1sten Mai einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 16ten Mai um 6 Uhr Nachmittags, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 25sten März 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(284) Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird **am 23sten Mai** abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 5ten Mai** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Menges am 22sten Mai um 12 Uhr Mittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 25. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(292) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 30sten März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Osnabrück am 15ten April dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1) dem Ankauf von Wechseln auf Osnabrück, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königlichen Landdrostei in Osnabrück als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Callenberg und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Gudermann gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 3. April 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

(288) Ernannt: der seitherige Baumeister Stavenhagen zu Pleß zum Königlichen Kreisbaumeister in Leobschütz, der Forstaufseher Peisker zum Königlichen Förster zu Murow und der versorgungsberechtigte Jäger Belka zum Königlichen Förster zu Neu-Kupp.

Bestätigt die Wiederwahl der Rathmänner Poppe und Weber zu Lublinitz.

Gestorben: der Ehren-Domherr, Fürstbischöfliche Commissarius, em. Erzpriester, Schulen-Inspector und Stadtpfarrer Dr. Heide zu Ratibor und der evangelische Lehrer Wilhelm zu Ruptawietz.

(285) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten v. Mts.: den Archidiaconus Rolffs in Schweidnitz zum Superintendenten der Diöcese Schweidnitz-Reichenbach, den Pastor prim. Benner in Löwenberg zum Superintendenten der Diöcese Löwenberg I. und den Pastor Ueberschär in Deutmannsdorf zum Superintendenten der Diöcese Bunzlau I. zu ernennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 17. März 1867.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. v. Roeder.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 19. April 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(294) Das 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6597 das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M., vom 25sten März 1867; unter

Nr. 6598 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend, vom 29sten März 1867.

(304) Das 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6599 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend, vom 29sten März 1867; unter

Nr. 6600 die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30sten März 1867; unter

Nr. 6601 die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe, vom 27sten März 1867; unter

Nr. 6602 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(245) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26sten April in Ratibor,
" 27sten " " Leobschütz,
" 29sten " " Creutzburg,
den 30sten April in Namslau,
" 4ten Mai in Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(295) Zur Ausführung des in der Gesetzsammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9ten Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6ten Juli 1865 und 16ten October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14ten September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9ten Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1sten März d. J. ab.

Digitized by Google

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termins, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14ten September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direct der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten worden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9ten Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staatsfonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Acten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1sten März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichtlich der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind
   a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b. die Taufscheine der Kinder,
   c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

   beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anlagen der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:
   a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet,
   b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

Digitized by Google

c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet,

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthaltsveränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Casse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Casse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Finalabschlüssen der Regierungs-Haupt-Cassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9ten Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen. Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt. Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

F. M. I. 3393.
K. M. Nr. 1783/3. 67 A. f. J.
M. d. J. I. B. 1945.

Indem wir vorstehenden Erlaß höherer Anordnung gemäß hierdurch bekannt machen, veranlassen wir diejenigen Wittwen, welche aus Anlaß des letzten Krieges auf eine Unterstützung für sich und auf Erziehungsgelder für ihre Kinder nach dem Gesetze vom 9ten Februar d. J. einen Anspruch zu haben glauben, sich mit ihren diesfälligen Gesuchen, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, an die betreffenden Landrathsämter zu wenden.

Oppeln, den 9. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(297) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 29sten v. M. auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt,

daß der in früherer Zeit von dem Dominium Neu-Hratschein, im Kreise Leobschütz, abgetrennte sogenannte Stoßauf-Kretscham und die daran stoßenden Stoßaufgrundstücke im Gesammtflächeninhalte von 36 Morgen, welche sich gegenwärtig im Besitze

1) des Stoßaufkretschmer Franz Höpfner,
2) der Häusler Peter Gurnig, Jacob Kollars und des Franz Foltis,
3) der Gärtner Carl Barteska und Anton Rösner und
4) des Bauer Wilhelm Ullrich

befinden, aus dem Gutsbezirke von Neu-Hratschein ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Anchwitz einverleibt werden.

Oppeln, den 6. April 1867.

Digitized by Google

(298) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zu Folge die Rinderpest in Mähren erloschen ist, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Ratibor, Pleß, Rybnik, Neisse, Neustadt, Leobschütz und Beuthen von den benachbarten k. k. österreichischen Staaten scheidet, unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3ten und 8ten Januar d. J. (Amtsblatt de 1867 Stück Nr. 2 und Stück Nr. 3) die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft zu setzen, sodaß nunmehr der obige §. 2 für sämmtliche Grenzkreise unseres Departements Gültigkeit hat, und zwar sowohl für die an die k. k. österreichischen Staaten, als auch rücksichtlich der an Rußland angrenzenden Kreise, und verordnen hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaß-Punkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden.

2) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen.

3) Rinderhäute und Därme dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Knochen und Hörner nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute und Därme, desgleichen Knochen und Hörner, die von den häutigen Anhängen und resp. Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute, Därme, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig ausgetrocknete, oder auch nur einige von den häutigen Anhängen resp. Stirnzapfen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

6) Sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die vorgeschriebenen Einlaßpunkte über die Landesgrenze eingehen. Oppeln, den 9. April 1867.

(301) Dem Apotheker Benedict Renner ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Steinau O. S., Neustädter Kreises, ertheilt worden. Oppeln, den 8. April 1867.

(306) Da durch §. 1 ff. des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 749 ff.) die Errichtung von Schlachtstätten an unsere, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende Genehmigung geknüpft, für die Anlegung von Fleischverkaufsstätten jedoch weder durch obiges Gesetz, noch durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17ten Februar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) die Einholung eines besonderen polizeilichen Consenses vorgeschrieben ist, so finden wir uns veranlaßt, unsere Polizei-Verordnung vom 6ten Februar 1854 (Amtsblatt de 1854 Stück-Nr. 7), betreffend die Anlegung von Schlächtereien und Fleischverkaufsstätten, wie hiermit geschieht, aufzuheben. — Durch diese Aufhebung wird jedoch das Recht und die Pflicht der Polizeibehörde, darauf zu achten, daß auch die Fleischverkaufsstätten den allgemeinen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen, keineswegs geändert, vielmehr sind die Polizeibehörden mittelst Circular-Verfügung vom heutigen Tage noch besonders instruirt worden, auch in Zukunft darauf zu achten, daß Anlagen der Art, durch welche der öffentliche Verkehr und die Gesundheit benachtheiligt werden, nicht geduldet werden. Oppeln, den 8. April 1867.

(293) Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5ten April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. April 1867.

(302) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8ten April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. April 1867.

Digitized by Google

(303) Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8ten April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 11. April 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(276) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Major a. D. und Rittergutsbesitzer Hugo v. Graeve zu Neuberun wird das in den Gemeinden Setern und Kopeziowitz, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, belegene Bergwerk

Graeve,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 21. März 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(277) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz bei Ratibor, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Dubensko bei Dubensko,

wird zu dem am 17ten März / 11ten April 1843 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Czerwionka, Dubensko, Sczyglowitz und Czuchow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 19. März 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 19. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(296) Bei der Telegraphen-Station zu Oppeln wird am 15ten April c. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden. Breslau, den 8. April 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector.

(299) Auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Actien-Gesellschaft f. D. Adler zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 8. April 1867.
Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(300) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft der

consolidirten Miechowitzer Steinkohlengruben bei Miechowitz

wird zu den zugehörigen Einzelwerken

a. Harries, verliehen am 1sten Juni 1858 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), b. Franz Hubert, verliehen am 18ten Februar 1859 zu einer Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), c. Femie, verliehen am 2ten Juni 1859 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), d. Fasan, verliehen am 19ten Januar 1861 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), e. Else, verliehen am 19ten Januar 1861 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter),

je ein Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, welche Erweiterungsfelder in der Gemeinde Mie-

Digitized by Google

chowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau gelegen, und deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse und zwar das Erweiterungsfeld zu Harries-Grube mit den Buchstaben a. x. y. b. c. d. e., das zu Franz Hubert-Grube mit den Buchstaben i. k. l. m. n. f., das zu Femie-Grube mit den Buchstaben e. f. h. g. d., das zu Fasan-Grube mit den Buchstaben n. m. o. p. q. und das zu Elsegrube mit den Buchstaben p. q. r. s. t. u. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte des zum Theil überdeckten Zinkerzbergwerks Johanna hierdurch verliehen. Breslau, den 22. März 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(309) **Uebersicht**

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1866.

I. Activa.

1) Cassen-Bestand:				
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassen-Scheine		111,665 Thlr.	1 Sgr.	7 Pf.
b. Effecten:				
Provinzial-Obligationen	484,000 Thlr.			
andere Effecten	50,200 „			
Wechsel	51,000 „			
	585,200 Thlr.			
Deposita (vide unten)	21,150 „			
		606,350 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Forderungen: a. Darlehne:				
1) an Private		119,082 „	15 „	— „
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden		87,290 „	— „	— „
3) an Deichverbände		771,010 „	— „	— „
b. Vorschüsse		53,081 „	10 „	5 „
c. Rückständige Zinsen		1,243 „	9 „	1 „
Sa. Activa		1,749,722 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	484,975 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500,000 „	— „	— „
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassen-Scheinen	4,866 „	17 „	9 „
4) Deposita (Unterpfänder)	21,151 „	20 „	6 „
Sa. Passiva	1,010,993 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.

Balance.

Die Activa betragen	1,749,722 Thlr.	6 Sgr.	1 Pf.
Die Passiva dagegen	1,010,993 „	8 „	3 „
Bleiben Activa	738,728 Thlr.	27 Sgr.	10 Pf.

Breslau, den 11. April 1867.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Fhr. v. Gaffron. Kraker v. Schwarzenfeld. F. Graf Pfeil. Franck. Kohn.

Personal-Chronik.

(305) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Zimmermann hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen, so wie dem Ober-Berggeschwornen a. D. Degenhart zu Orzesche und dem bisherigen Kreis-Schulen-Inspector Pfarrer Gomulka zu Kochanowitz den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Die in Folge der Beförderung des Gymnasial-Lehrers Dr. Schuppe in Gleiwitz zum Oberlehrer an dem neu errichteten Gymnasium zu Beuthen an der ersteren Anstalt erledigte ordentliche Lehrstelle ist dem Lehramts-Candidaten Benno Rietsche verliehen worden.

Digitized by Google

Bestätigt: die Wiederwahl des Rathmannes Maurermeister Wilke zu Groß-Strehlitz und die Wahlen der Kaufleute Neumann und Weiß daselbst zu Rathmännern.

Concessionirt: der Lazarethgehilfe Schaper zu Hohndorf, Kreis Leobschütz, als Heildiener.

(278) Ernannt wurden: der Ober-Grenz-Controleur Rade in Pawlowitz zum Ober-Grenz-Controleur in Pleß, der berittene Steuer-Aufseher Winkler in Beuthen O. S. zum Ober-Grenz-Controleur in Pawlowitz, der Zolleinnehmer Franke in Myslowitz zum Zolleinnehmer in Patschkau, der Steuer-Receptor von Zayezek zu Sohrau zum Zolleinnehmer in Myslowitz, der Grenzaufseher Czekalla in Beuthen O. S. zum Steuer-Receptor in Sohrau, der Sergeant Jahnel zum Grenzaufseher in Bogutschütz, der Sergeant Adaschkiewicz zum Grenzaufseher in Georgenberg, der Sergeant Lukannek zum Grenzaufseher in Deutsch-Weichsel, der Sergeant Schablitzky zum Grenzaufseher in Boischow, der Sergeant Nicchen zum Grenzaufseher in Klebsch, der Wachtmeister Jeserich zum Grenzaufseher in Zabrzeg, der Feldwebel Schalscha von Ehrenfeld zum Grenzaufseher in Woischnik.

(279) Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Dircksen in Kattowitz zum Bau der Berliner Verbindungsbahn nach Berlin abberufen, Eisenbahn-Baumeister Rumschöttel von Stargard i. Pom. mit der commissarischen Verwaltung der Betriebs-Inspection II. in Kattowitz beauftragt, exam. Heizer Klenner zum Locomotivführer in Gleiwitz, Teichert und Nesser zu Locomotivführern in Morgenroth, Geldner zum Locomotivführer in Schwientochlowitz, Bahr und Schubert zu Locomotivführern in Kattowitz ernannt. Betriebs-Secretaire Donlin von Kattowitz nach Breslau, Klose von Breslau nach Kattowitz, Stations-Vorsteher II. Klasse Petzold von Obernigk als Stations-Einnehmer nach Myslowitz, Stations-Assistenten I. Klasse Kant von Oppeln als Güterexpedient nach Breslau, von Fabiankowski von Myslowitz nach Oppeln, Teuber von Gleiwitz als commissarischer Güterexpedient nach Lissa, Stationsaufseher Ertel von Karolinengrube nach Myslowitz, Stations-Assistent II. Klasse Beyer von Bojanowo als commissarischer Stations-Assistent I. Klasse nach Gleiwitz, Telegraphist Krause von Gleiwitz als commissarischer Stations-Assistent II. Klasse nach Bojanowo, Telegraphist Lorenz von Breslau nach Gleiwitz, Stations-Assistenten II. Klasse Neugebauer von Zabrze nach Rudzinitz, Flanz von Rudzinitz nach Zabrze, Locomotivführer Sommer von Gleiwitz nach Breslau, Bodenmeister Müller von Morgenroth nach Myslowitz, Lempp von Myslowitz nach Morgenroth versetzt.

(291) **Personal-Veränderungen**

im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau im I. Quartal 1867.

Bei dem Oberbergamte: Ernannt: der Oberbergrath Serlo zum Berghauptmann und Director des Oberbergamts. Die Bergreferendarien Alfred Ribbentrop und Otto Täglichsbeck zu Bergassessoren. Die Bergeleven Scheibke, Schreiber und Bernhardi, sowie die Bergexspectanten Thometzek und Lucke zu Bergreferendarien.

Eingetreten: der Bergassessor Maaß, bisher bei dem Königlichen Oberbergamte zu Halle, als Hilfsarbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Breslau.

Versetzt: der Oberbergrath Fabricius an das Königl. Oberbergamt zu Bonn.

Ausgeschieden: der Bergreferendarius Adolf Erbreich behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: der Bergreferendar Hospelt.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken: Ernannt: bei der Berginspection zu Tarnowitz der Schichtmeister Golombek zum Oberschichtmeister und Factor, der Civilanwärter Kolodzie zum Schichtmeisterassistenten; bei der Berginspection zu Königshütte der Schichtmeisterassistent Schwarz zum Schichtmeister, der Civilanwärter Hrabak zum Schichtmeisterassistenten; bei dem Hüttenamte zu Königshütte der Hüttenfactor Bannerth zum Hütteninspector, der Kalkulator Laske zum Factor, der Hüttenelеve Lucke zum Hüttenmeister, der Civilanwärter Konietzny zum Hüttenassistenten; bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz der Hüttenelеve Walter zum Hüttenmeister und Materialienverwalter; bei dem Hüttenamte zu Malapane der Hüttenelеve Zander zum Maschinenmeister.

Uebertragen: dem Factor und bisherigen Kassencontroleur von Marbach bei der Berginspection zu Königshütte die Geschäfte des Productenverwalters; dem bisherigen Cassenbuchhalter Bittner bei dem Hüttenamte zu Königshütte die Geschäfte des Materialienverwalters.

Gestorben: der Hüttenmeister Fitzner zu Königshütte.

(280) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1867.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Kreisgerichts-Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportelrevisor Emil Equart

Digitized by Google

aus Rosenberg zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Referendarius Dr. jur. Gotzmann aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das hiesige Departement.

Pensionirt: der Canzlist Schilk unter Verleihung des Titels „Canzlei-Secretair".

Entlassen: der Appellations-Gerichts-Vice-Präsident von Kirchmann zufolge Erkenntnisses des Disciplinar-Gerichts.

Gestorben: der Gerichts-Assessor Mauve.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen. Ernannt: der Gerichts-Assessor Metzler aus Cosel zum Kreisrichter, die Bureau-Assistenten Strachek aus Oppeln, Koschek aus Ober-Glogau und Jansen aus Cosel zu Secretairen und zwar: Strachek mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Tarnowitz und Jansen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation Myslowitz; ferner: der Civil-Supernumerar Actuar II. Klasse Johann Adaschkiewitz aus Lublinitz zum Bureau-Assistenten, der Gefangenwärter Junge zum Boten und Executor und der Gefangenaufseher Michael Schuster aus Antonienhütte zum Gefangenwärter.

Versetzt: der Kreisrichter Freundlieb an das Kreisgericht zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Benneckenstein, der Bureau-Assistent Bahr an das Kreisgericht Gleiwitz mit der Funktion als Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission Peiskretscham, der Gefangenwärter Hauke als Bote und Executor an das Kreisgericht zu Leobschütz und der Bote und Executor Gotsch von der Deputation zu Myslowitz an das Kreisgericht Rosenberg.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt: die Civil-Supernumerarien Actuar I. Klasse Gustav Karger aus Gleiwitz und Actuar II. Klasse Adolf Barton aus Rybnik zu Bureau-Assistenten, der Hilfsbote und Executor David Karger aus Leobschütz zum Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg. Versetzt: der Kreisgerichts-Director Pieper an das Kreisgericht Beuthen vom 1sten Mai d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Carl Bogorinski in Gleiwitz und Johann Emrich aus Oppeln zu Boten und Executoren und der Hilfsgefangenwärter Alois Zwierzina aus Ratibor zum Gefangenwärter.

Versetzt: der Bureau-Assistent Tschirn von Peiskretscham an das Kreisgericht Neustadt.

V. Bei dem Kreis-Gericht Lublinitz. Ernannt: der Hilfsbote und Executor Michael Kostyra zum Boten und Exekutor.

Gestorben: der Kreisrichter Scheyde.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Neisse. Ernannt: der Hilfsgefangenwärter Johann Balluch zum Gefangenwärter.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt. Ernannt: die Civil-Supernumerarien Actuarien La Rosé aus Antonienhütte und Johann Labus aus Neustadt zu Bureau-Assistenten, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau, der Gefangenwärter Thomas Blachnik zu Ober-Glogau zum Boten und Executor daselbst.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Gerichts-Assessor Löwe zum Kreisrichter mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Krappitz, die Civil-Supernumerarien Actuarien I. Klasse Heinrich Brazator aus Ratibor und Franz Czesch aus Pleß zu Bureau-Assistenten, letzterer mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Carlsruh.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor. Ernannt: der Deposital-Cassen-Rendant Provinzki aus Neustadt zum Kalkulator, der Hilfsgefangenwärter Polk zum Gefangenwärter.

X. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Ernannt: der Bureau-Assistent Conrad Wolff aus Carlsruh zum Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 26. April **1867.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden

(320) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29sten April d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28sten April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29sten April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. **Gr. Eulenburg.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(310) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 6ten April d. J. genehmigt worden: daß die von den Häuslern Carl Drescher, Hieronymus Dyballa und Johann Dyballa zu Roswadze, im Kreise Groß-Strehlitz, durch die gerichtlichen Verträge vom 20sten September 1865 von dem selbstständigen Gutsbezirke Roswadze käuflich erworbenen Parzellen, (Blatt 3 Nr. 232/163, 231/163 und 230/163 der Gemarkungskarte) von denen die des Carl Drescher 178 □Ruthen, des Hieronymus Dyballa 78 □Rth. und des Johann Dyballa 162 □Rth. Flächeninhalt hat, aus dem selbstständigen Gutsbezirke Roswadze ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Oppeln, den 12. April 1867.

(315) Die Kaiserlich Französische Regierung hat beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung, Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reiseroute, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs und dergl. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Diese Verkehrs-Erleichterung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß die Reisenden wohl thun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Oppeln, den 16. April 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(299) Auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Actien-Gesellschaft f. D. Adler zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 8. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(307) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Emiliensegen bei Dziedzkowitz,

wird zu ihrem am 5ten September 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube, 1191 Maaßen und 86,4 Quadratlachtern noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Imielin, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsdistrict Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 265,693$^{6}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. h. i. s. t. u. k. l. m. n. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. März 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 25. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(308) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Major a. D. und Rittergutsbesitzer Hugo von Graeve zu Neuberun wird: a. auf die Muthung vom 10/12ten April 1865 das in der Gemeinde Imielin, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Bergwerk

Evelinenfreude,

dessen Feld eine Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) enthält, und dessen Grenzen auf dem zugehörigen, heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet sind, und b. auf den Erweiterungsantrag vom 26/27sten Januar 1866 zu dem vorbenannten Bergwerke noch ein an das verliehene Feld angrenzendes, ebenfalls in der Gemeinde Imielin gelegenes Feld von 164,033 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut gleichfalls von uns beglaubigten besonderen Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. I. G. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. März 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 27. März 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(318) Bestätigt: die Ersatzwahl des Königlichen Gerichts-Bureau-Assistenten Proksch zu Hultschin zum Rathmann daselbst und die Vocation des evangelischen Lehrer Krug für die Werkschule zu Klimsa-Wiese bei Nieder-Heyduk.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1867.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
Stadt Kranowitz, Dorf Kranowitz	Ratibor	Großbürger Carl Juretzka zu Kranowitz.
Brzezie, Kornowatz, Niebotschau, Pogrzebin, Wilhelmsberg	Ratibor	Schullehrer Jacob Ballarin zu Niebotschau.
Bowallno	Oppeln	Schullehrer Ludwig Kruppa zu Bowallno.
Märzdorf	Grottkau	Stellenbesitzer Wilhelm Muche zu Märzdorf.
Lohnau, Mistitz, Blazeowitz u. Dzielnitz	Cosel	Schullehrer Franz Hoffmann zu Lohnau.
Autischkau	Cosel	Häusler und Gerichtsmann Philipp Adamietz zu Autischkau.
Hochkretscham	Leobschütz	Schullehrer Juretschke zu Hochkretscham.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 3. Mai 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(311) Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6603 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg, vom 17ten Januar 1867; unter

Nr. 6604 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe; und unter

Nr. 6605 das Statut der Ryglelsoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz, vom 25sten März 1867.

(312) Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6606 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie des Staates für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig, vom 13ten März 1867.

(327) Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6607 das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Actien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen, vom 16ten März 1867; unter

Nr. 6608 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 18ten März 1867; unter

Nr. 6609 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24sten December 1866 §. 1, Nr. 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals bayerischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen; und unter

Nr. 6610 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actien-Gesellschaft, vom 5ten April 1867.

(319) Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6611 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 18ten April 1867; unter

Nr. 6612 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen; unter

Nr. 6613 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13ten März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn, vom 16ten April 1867; unter

Nr. 6614 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld; und unter

Nr. 6615 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

(328) Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6616 die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 18ten April 1867.

(331) Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6617 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27sten März 1867; und unter

Digitized by Google

Nr. 6618 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(321) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1sten Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz $3\frac{1}{2}$ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10ten Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11ten Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. — (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) — Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße Nr. 94; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder et Tischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Grooy, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 21. April 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(323) Gemäß §. 15 des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die Verwaltung des schlesischen Freikuxgelder-Fonds vom 30sten Januar 1865, bringen wir nachstehenden Extract der Jahresrechnung pro 1866 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1866
22,783 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

Von dieser Summe zahlten:

die Königlichen Werke in Oberschlesien	4,469 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.
die Oberschlesischen Galmeigruben..........	7,987 "	15 "	— "
die Oberschlesischen Steinkohlengruben.....	5,120 "	8 "	6 "
die Niederschlesischen Steinkohlengruben ...	4,975 "	— "	1 "
drei Braunkohlengruben in Niederschlesien..	226 "	— "	— "
sonstige Bergwerke	5 "	7 "	6 "
Summa wie oben	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.

Auf die drei Regierungsbezirke vertheilt sich die Einnahme wie folgt:

Breslau	4,980 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
Liegnitz	226 "	— "	— "
Oppeln	17,577 "	8 "	3 "
Summa wie oben	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Freikuxgelder pro viertes Quartal 1866 von den Privatgruben im Betrage von 6,706 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., sowie von der Königin Louise-Grube mit 1,005 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. erst nach dem Rechnungsschluß 1866 eingegangen sind; die ganzen Freikuxgelder pro 1866 betragen daher 30,495 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. gegen 29,646 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. des Vorjahres (der Etat pro 1866 verlangte 21,990 Thlr.).

Zu obiger Einnahme von	22,783 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
treten			
Capitalzinsen	2,500 "	— "	— "
an Rest-Einnahmen aus Vorjahren	4,158 "	7 "	5 "
an Schulgeld aus der Knappschaftscasse	23 "	6 "	— "
an baarem Geldbestande ex 1865	11,539 "	3 "	9 "
Summe der Ist-Einnahme	41,004 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

1) an jährlich wiederkehrenden Verwendungen:

A. zu kirchlichen Zwecken..............	935 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.	
B. zu Schulzwecken	3,288 "	18 "	8 "	
Summe 1.				4,224 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

2) Einmalige Bewilligungen:

zum Bau der evangelischen Kirche zu Neurode	1,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
Beihülfe zur Anschaffung von Glocken der evangelischen Kirche zu Weichau......	20 "	— "	— "	
Beitrag zur Reparatur der katholischen Kirche in Kupferberg	2 "	— "	— "	
Beitrag zum Bau der katholischen Schule in Eckersdorf	618 "	23 "	3 "	
desgleichen der evangelischen Schule in Waldenburg	5,000 "	— "	— "	
desgleichen der katholischen Kirche in Kattowitz	2,000 "	— "	— "	
desgleichen der katholischen Kirche in Mokrau	262 "	15 "	— "	
desgleichen der katholischen Schule in Antonienhütte	500 "	— "	— "	
desgleichen der katholischen Schule in Chropaczow..................	800 "	— "	— "	
desgleichen der katholischen Schule in Janow	500 "	— "	— "	
zur Errichtung einer katholischen Localie in Kraschcow	1,000 "	— "	— "	
Summe 2.				11,703 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.
3) Verwaltungskosten				800 " — " — "
4) Aus Vorjahren (Schulgeldbeihülfe)				1,775 " 3 " 3 "
Summe der Ausgabe				18,502 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

Transport 18,502 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Hierzu zum Ankauf zinstragender Papiere .... 9,501 „ 20 „ — „

Summa der Ist-Ausgabe 28,004 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

Die Ist-Einnahme betrug .... 41,004 Thlr. 3 Sgr. — Pf.

Die Ist-Ausgabe betrug .... 28,004 „ 12 „ 5 „

Folglich Baarbestand am Schluß 1866: 12,999 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Das Vermögen des Freikuxgelderfonds betrug Anfang 1866

A. 4 procentige Staatsanleihe .... 55,000 Thlr. — Sgr. — Pf. (Nominalwerth)

B. Baarbestand .... 11,539 „ 3 „ 9 „

Summa 66,539 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

am Jahresschluß,

A. 4 procentige Staatsanleihe .... 65,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

B. Baarbestand .... 12,999 „ 20 „ 7 „

Summa 77,999 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Folglich in 1866 Vermehrung 11,460 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Oppeln, den 13. April 1867.

(322)

Nachweisung

über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Sparcassen im Reg.-Bez. Oppeln für das Jahr 1866.

Laufende Nummer.	Namen der Städte, Marktflecken und Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1865. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1866. a. durch neue Einlagen. Thlr.	b. durch Zuschlagung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1866 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen am Jahresschlusse 1866. Thlr.	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt von ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Vom Vermögen der Sparcassen sind zinsbar angelegt. Thlr.
1	Stadt Creuzburg	7099	3199	233	3141	7390	803	$3\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{6}$	7059
2	„ Gleiwitz	5315	6339	174	3597	8230	59	$3\frac{1}{3}$	5	7500
3	„ Grottkau	17501	3809	524	2838	18996	2661	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$	17965
4	„ Leobschütz	4049	1276	93	1897	3521	333	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{4}$	3825
5	„ Neisse	429949	94109	4937	101456	427538	23677	$3\frac{1}{3}$	4	406778
6	„ Neustadt	10656	1955	347	1894	11063	2349	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	13230
7	„ Oppeln	12968	3445	346	3617	13142	1800	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—4	14350
8	„ Patschkau	32351	8703	410	7748	33716	3262	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$,4u.5	33637
9	„ Ratibor	37551	10464	1138	12571	36583	1122	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5	36085
10	„ Kattowitz	10576	3711	330	4711	9907	3065	$3\frac{1}{3}$	5	12500
11	Marktflecken Carlsruhe	6921	1561	222	1240	7464	311	$3\frac{1}{3}$	4—5	7300
12	Kreis Beuthen	24126	9822	620	10834	23734	762	$3\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{2}$	23000
13	„ Creutzburg	24464	5437	792	5067	25626	209	$3\frac{1}{3}$	5	25029
14	„ Falkenberg	770	1778	45	257	2336	—	$3\frac{1}{3}$	5	2230
15	„ Grottkau	7652	2540	265	2064	8395	126	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{4}$	8290
16	„ Leobschütz	8581	3996	251	4097	8731	137	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{5}{6}$	9000
17	„ Neustadt	998	123	29	310	839	99	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$	900
18	„ Oppeln	6784	4000	252	1094	9943	100	$3\frac{1}{3}$	4—5	10000
19	„ Pleß	25159	11398	887	8560	28884	753	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$	29490
20	„ Rosenberg	8556	687	261	1830	7674	219	$3\frac{1}{3}$	5	7879
21	„ Rybnik	6590	2234	187	2422	6589	602	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{7}{8}$	6738
22	„ Groß-Strehlitz	7474	3643	204	3519	7802	159	$3\frac{1}{3}$	5	6943
23	„ Lublinitz	9436	3116	313	2383	10482	232	$3\frac{1}{3}$	5	8429
	Summa	705527	187345	12860	187147	718585	42840	—	—	698217

Oppeln, den 20. April 1867.

Digitized by Google

(**328**) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten Mai 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 167) machen wir hiermit bekannt, daß der Landrath des Neustädter Kreises auf seinen Antrag von dem Vorsitze bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen für die dort genannten Gewerbe entbunden und an dessen Stelle der Bürgermeister Kammler in Neustadt O. S. als Vorsitzender dieser Commissionen von uns ernannt worden ist. Oppeln, den 21. April 1867.

(**329**) Für die hiesige Kreis-Sparcasse sind pro 1867: 1) der designirte Landrath und Landesälteste Herr Baron von Dalwigk auf Dombrowka als Director, 2) der Rittergutsbesitzer Herr von Eynern auf Halbendorf, 3) der Königliche Justizrath Herr Witzenhusen hierselbst als Beisitzer, 4) der Rittergutsbesitzer Herr von Donat auf Chmiellowitz, 5) der Rittergutsbesitzer Herr Scholz auf Dembiohammer und 6) der Rathsherr Herr Koch hierselbst als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 19. April 1867.

(**330**) **Uebersicht**

über den Zustand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Oppeln im Jahre 1866.

1) In Ratibor, Kreis Ratibor, bei einer vorhandenen Schule 496 Schüler in 6 Klassen,
2) in Leobschütz, Kreis Leobschütz, bei einer vorhandenen Schule 63 Schüler,
3) in Gleiwitz, Kreis Tost-Gleiwitz bei einer vorhandenen Schule 37 Schüler,
4) in Loslau, Kreis Rybnik, bei einer vorhandenen Schule 114 Schüler,
5) in Rosenberg, Kreis Rosenberg, bei einer vorhandenen Schule 67 Schüler.

Vorstehende Uebersicht bringen wir unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt 1866 Stück VI. p. 33 ff. veröffentlichten Aufsatz über „Sonntags- und Handwerker-Fortbildungs-Schulen" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 23. April 1867.

(**338**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Kreis-Chaussee von Kopeziowitz bis zur Beuthener Kreis-Grenze bei Brzezinka

vom 1sten Mai c. ab

bei der Hebestelle in Kosztow der tarifmäßige Chausseezoll für 1 Meile erhoben wird.

Oppeln, den 30. April 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**316**) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz bei Ratibor, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Durant** bei Krziskowitz,

wird zu dem am 19ten August 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Krziskowitz und Pschow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. April 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 3. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(**317**) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Wrangel bei Ober-Radlin,

Rittergutsbesitzer Franz Strahler zu Nieder-Niewiadom,

wird zu dem am 24sten October 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Ober-Radlin, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,015,$^{206}/_{1000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. G. H. und C. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. März 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(**324**) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können

Digitized by Google

wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wild, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocal, Niederwallstraße Nr. 39 hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 18. April 1867.

Königliche Ministerial-Bau-Commission. gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

(337) **Aufforderung.** Sämmtliche Zöglinge des katholischen Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau haben sofort nach Lesung dieser Zeilen an den Unterzeichneten zu schreiben, ob ihre Augen vollständig gesund, resp. wiederhergestellt sind. In der nächstfolgenden Nummer des Blattes wird sodann günstigen Falles der Termin des Wiedereintritts bekannt gemacht werden. Zur Verhütung nochmaliger Heimreise-Kosten wird bemerkt, daß kein Zögling Aufnahme findet, bevor nicht der Seminararzt ihn für völlig gesund erklärt hat. Ober-Glogau, den 29. April 1867. Schäfer, Seminar-Director.

Personal-Chronik.

(332) Die in Folge des Ablebens des Oberlehrer Köhnhorn erledigte Oberlehrerstelle an dem Gymnasium zu Neisse ist dem an der gedachten Anstalt fungirenden Religionslehrer Gottschlich verliehen worden.

Verliehen: dem Invaliden Siegwanz aus Pogorz die Executor- und Amtsdienerstelle bei der Domainen-Receptur zu Rybnik, vorläufig probeweise auf 3 Monate vom 1sten April d. J. ab.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rathsherrn, Kaufmann Laqua zu Grottkau und die Wahl des Zimmermeister Abricht daselbst zum Rathsherrn, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Pichen zu Schierokau, Kreis Lubliniß, Grabowski zu Leschczin, Kreis Rybnik, Sladek zu Alt-Budkowitz, Kreis Oppeln, und Wiesner zu Gonschiorowitz, Kreis Groß-Strehlitz, sowie die Vocation des evangelischen Lehrers Weigelt zu Costau, Kreis Creuzburg.

(314) **Zur Personal-Chronik**
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

versetzt: der Post-Commissarius Müller von Gleiwitz nach Kattowitz, der Postsecretair Gawron von Kattowitz nach Gleiwitz, der Postexpedient Ulbrich von Neisse nach Beuthen O. S., der Postexpedient Bradler von Pleß O. S. nach Beuthen O. S., der Postexpedient Höne von Kandrzin nach Constadt, der Postexpedient Kulka von Zabrze nach Peiskretscham, der Wagenmeister Kampa von Oppeln als Packetbesteller zu dem Postamte in Ratibor, der Bureaudiener Rother von Neisse als Canzleidiener zur Ober-Post-Direction in Oppeln;

angestellt: der Postassistent Wollburg als Postsecretair bei dem Postamte in Neisse, der Postassistent Wenzel als Postsecretair bei dem Postamte in Kattowitz, der Postassistent Tschauner als Postsecretair bei dem Postamte in Oppeln, der Postassistent Feinholtz als Postsecretair bei dem Postamte in Oppeln, der Postassistent Sonczek als Postsecretair bei dem Postamte in Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, der Canzlist Wowerka als Postexpediteur in Chrzelitz, der Lehrer Poremba als Postexpediteur in Koschentin, der Oeconom Carl Holtze als Postexpediteur in Pilchowitz, der Candidat der Theologie Bahr als Postexpediteur in Tworog;

pensionirt: der Oberbriefträger Laschinsky in Leobschütz;

freiwillig ausgeschieden: der Postexpediteur Kamm in Tworog, der Postexpediteur Kutzen in Poppelau, der Postexpediteur Friedrich Holtze in Pilchowitz, der Postexpediteur Hammer in Friedrichshütte;

gestorben: der Briefträger Pleß in Cosel. Oppeln, den 18. April 1867.

Der Ober-Post-Director.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 10. Mai 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(341) Das 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6619 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern, vom 18ten März 1867, und unter

Nr. 6620 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die Gesetze vom 24sten December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

(345) Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6621 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 28sten April 1867; unter

Nr. 6622 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 28sten April 1867, und unter

Nr. 6623 die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28sten April 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(334) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender

Digitized by Google

Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: (gez.) Lehnert.

(343) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

Digitized by Google

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen 3jährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10—16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Digitized by Google

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Ortes sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit mit ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $1/2$ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Ge-

Digitized by Google

meinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

(349) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden vom 1sten Mai d. Js. in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10ten Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11ten Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. — (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) — Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, und Herr Hofspediteur

Digitized by Google

A. Warmuth, Friedrichsstraße Nr. 94; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr R. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder et Tischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolx, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Coor. Berlin, den 1. Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(336) Der in Langendorf, Tost-Gleiwitzer Kreises, am 20sten Mai dieses Jahres anstehende Krammarkt wird hiermit auf den 22sten desselben Monats, und der zum 23sten December c. anberaumte Kram- und Viehmarkt auf den 18ten ej. m. verlegt. Oppeln, den 26. April 1867.

(342) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. Mts. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Dombau-Thürme auf weitere acht auf einander folgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maaßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten.

Dies bringen wir hiermit zufolge Rescriptes der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18ten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 27. März 1867.

(346) Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1867 1) der Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor Herr von König daselbst als Director; 2) der Rittergutsbesitzer Herr Schindler auf Czieschowa, und 3) der Bürgermeister Herr Berliner zu Lublinitz als Beisitzer; 4) der Rittergutsbesitzer Herr von Koscielski auf Ponoschau, 5) der Rittergutsbesitzer Herr Kielmann auf Schloß Lublinitz und 6) der Kaufmann Herr Ulfig zu Lublinitz als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 1. Mai 1867.

(347) Dem Lehrer und Gemeindeschreiber Robert Gottwaldt zu Sudoll, Ratiborer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Sudoll, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 27. April 1867.

(348) **Nachtrags-Verzeichniß**

der Bauhandwerker, welche im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln im Jahre 1866 zu denjenigen hinzugetreten, die in den Bekanntmachungen vom 20sten Februar und 19ten April 1865 Stück 10 und 18 des Amtsblattes sowie in der vom 31sten März 1866 Stück 14 desselben Blattes aufgeführt sind.

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
1	Beuthen	Maurermeister	Benno Grötschel	Königshütte.
2	dto.	dto.	Johann Kowollik	Roßberg.
3	dto.	Zimmermeister	Carl Wernicke	Königshütte.
4	Leobschütz	Maurermeister	Robert Kaiser	Leobschütz.
5	Lublinitz	Zimmermeister	Johann Kotzur	Guttentag.
6	Neisse	dto.	Max Jitschin	Neisse.
7	dto.	Maurermeister	Oscar Haude	Mährengasse.
8	Ratibor	dto.	Kierstein	Bosatz.
9	Gleiwitz	dto. und Zimmermeister	Sigismund Hadra	Tost.

Oppeln, den 3. Mai 1867.

(313) Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13ten April 1867 ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage

Digitized by Google

an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 16. April 1867.

(340) Dem Apotheker C. F. Richter in Berlin ist unter dem 26sten April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. April 1867.

(344) Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29sten April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 1. Mai 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(326) Bekanntmachung, über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1866.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,191,804 Seelen gehören, sind im Jahre 1866 von 800 Schiedsmännern 26,843 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	13,043,
b. durch Zurücknahme der Klage	3,933,
c. durch Ueberweisung an den Richter	9,770,
und am Schlusse des Jahres blieben anhängig	97,
zusammen wie oben	26,843.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden: im Kreise Beuthen durch 59 Schiedsmänner 1,886 Sachen, im Kreise Cosel durch 35 Schiedsmänner 487 Sachen, im Kreise Creuzburg durch 31 Schiedsmänner 779 Sachen, im Kreise Falkenberg durch 36 Schiedsmänner 469 Sachen, im Kreise Gleiwitz durch 50 Schiedsmänner 967 Sachen, im Kreise Grottkau durch 55 Schiedsmänner 392 Sachen, im Kreise Leobschütz durch 64 Schiedsmänner 905 Sachen, im Kreise Lublinitz durch 36 Schiedsmänner 690 Sachen, im Kreise Neisse durch 80 Schiedsmänner 698 Sachen, im Kreise Neustadt durch 56 Schiedsmänner 914 Sachen, im Kreise Oppeln durch 75 Schiedsmänner 1,205 Sachen, im Kreise Pleß durch 57 Schiedsmänner 669 Sachen, im Kreise Ratibor durch 51 Schiedsmänner 813 Sachen, im Kreise Rosenberg durch 32 Schiedsmänner 734 Sachen, im Kreise Rybnik durch 42 Schiedsmänner 850 Sachen, im Kreise Groß-Strehlitz durch 41 Schiedsmänner 585 Sachen.

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet: 1) Reichert in Rosenberg 283, 2) Rosenblatt in Zabrze 173, 3) Troll in Kattowitz 151, 4) v. Kornatzki in Lublinitz 139, 5) Renner in Creuzburg 136, 6) Häusler in Schwientochlowitz 125, 7) Welz in Neisse 113, 8) Pampuch in Rogau, (Kreis Oppeln,) 105, 9) Riedel in Peiskretscham (inzwischen ausgeschieden) 105, 10) Ulrichs in Pitschen 104, 11) Müller in Ober-Glogau 102.

Die erfolgreiche, uneigennützige Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt mit dem Bemerken, daß der Mehrzahl derselben schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Thätigkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 18. April 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(335) I. Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi ist folgenden Candidaten der evangelischen Theologie zuerkannt worden: 1) Oscar Theodor Julius Biller aus Altwasser, Kreis Waldenburg, 2) Oscar Alexander Theodor Franke aus Saabor, Kreis Grünberg, 3) Paul Bernhard Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz, 4) Berth. Rich. Alfr. Leopold Schubert aus Warschowitz, Kreis Pleß, 5) Max. Paul Franz aus Cunnerwitz, Kreis Görlitz, 6) Oscar Joh. Knobloch aus Kroitsch, Kreis Liegnitz, 7) Oswald Conrad Martini aus Carolath, Kreis Freistadt i. Schl., 8) Herrmann Matzke aus Laugwitz, Kreis Brieg, 9) Friedr. Reinh. Victor Peisker aus Hönigern, Kreis Namslau.

II. Das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio die Candidaten des evangelischen Predigtamtes: 1) Emil Gustav Pätzold aus Neudorf am

Digitized by Google

Gräditzberge, Kreis Goldberg, 2) Carl Gottlieb Alt aus Samitz, Kreis Goldberg, 3) Benj. Max. Gust. Deutschmann aus Wiegandsthal, Kreis Lauban, 4) Johann, Georg Haenelt aus Lippen, Kreis Freistadt i. Schl., 5) Friedrich Theod. Hauffe, ebendaher, 6) Carl Rudolph Kuring aus Jahmen, Kreis Rothenburg O. L., 7) Maximil. Gotthold Woldemar Peiper aus Hirschberg.

Breslau, den 24. April 1867.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. gez. v. Roeder.

(339) Auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank zu Essen

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 26. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(350) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Grafen Clairon d'Haussonville zum Landrathe des Kreises Rosenberg zu ernennen und dem Kreisboten Kny zu Falkenberg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: die Wahlen des Regierungs-Rathes Neugebaur zu Wilhelmsthal, Kreis Oppeln, zum Deichhauptmann des Wilhelmsthaler Deichverbandes, des Restauratenr Seiffert daselbst zu dessen Stellvertreter, und des Bau-Inspectors Gasse zu Oppeln zum Deich-Inspector des gedachten Verbandes; die Wahl des Rentier Dr. Mittmann zu Patschkau als Rathmann, und die Vocationen der katholischen Lehrer Schimy zu Beuthen, Lischka zu Olsau, Nawradt zu Kadlub-Turawa, Pluhatsch zu Pogrzebin und Sollorz zu Myslowitz.

Pensionirt: der Kreisbote Kny zu Falkenberg.

Gestorben: der evangelische Lehrer Schaefer zu Roßdorf.

(333) **Nachweisung**

der Personal-Veränderungen im Ober-Telegraphen-Inspections-Bezirk Breslau.

Regierungsbezirk Oppeln: Versetzt sind: die Ober-Telegraphisten Littig von Breslau nach Neisse, Dolainski von Breslau nach Oppeln, Schwarzer von Breslau nach Gleiwitz, Hawranke von Myslowitz nach Oppeln; die Telegraphisten Opitz von Myslowitz nach Breslau, Hämpfler von Ostrowo nach Gleiwitz, Heinrich von Myslowitz nach Gleiwitz.

Uebertragen sind: den Ober-Telegraphisten Littig in Neisse, Dolainski in Oppeln und Schwarzer in Gleiwitz, die Verwaltung der Vorsteher-Stellen bei den Telegraphen-Stationen II. Klasse an den genannten Orten, dem Telegraphisten Hämpfler in Gleiwitz die Stelle als Leitungs-Revisor daselbst.

(351) Baumeister Rosenkranz zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und der Betriebs-Inspection II. der Oberschlesischen Eisenbahn in Kattowitz zugetheilt, Telegraphist Scholz in Zabrze zum Stations-Assistenten II. Classe ernannt.

Stations-Aufseher Schmidt von Roßberg nach Carolinengrube, Wiegemeister Filitz von Karf zur Wahrnehmung der Geschäfte der Central-Station nach Roßberg, Wiegemeister Höflich von Scharley nach Karf, Stations-Assistent II. Classe Bunk von Beuthen nach Kosten, Telegraphist Kätzler in Brieg als commissarischer Stations-Assistent II. Classe nach Beuthen versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 17. Mai **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(353) Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6624 das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27sten September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler, vom 19ten Januar 1867; unter

Nr. 6625 die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6ten Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, so wie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete, vom 28sten März 1867; unter

Nr. 6626 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der General-Versammlung vom 31sten October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28sten October 1848 bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetzsamml. für 1848 S. 355), vom 28sten April 1867; unter

Nr. 6627 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz, und unter

Nr. 6628 das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde, vom 8ten April 1867.

(355) Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6629 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 25sten März 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(45) Die Kaufleute Schlesinger & Poppelauer in Tarnowitz haben auf Umschreibung der durch Feuer stark beschädigten Staatsschuldscheine

Lit. F. Nr. 84,889 und 188,483 zu 100 Thlr.

angetragen.

Da sich auf diesen Papieren Kursvermerke befinden, welche nicht mehr deutlich zu erkennen sind, so wird nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 4ten Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) Jeder, der ein Anrecht an dieselben zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monate und spätestens

am 15ten Juli d. J.

uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Papiere erfolgen wird, und den Antragstellern neue Documente werden ausgehändigt werden. Berlin, den 4. Januar 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(361) Im §. 22 des Regulativs über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement von dem landschaftlichen Credit-Verbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums vom 11ten Mai 1849 — Gesetzsammlung de 1849 Seite 191 — ist bestimmt, daß, so lange der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe nicht fünf Procent der schwebenden Pfandbriefschuld erreicht hat, die Inhaber von neuen landschaftlichen Pfandbriefen wegen Befriedigung ihrer Forderung an Kapital und Zinsen, auch in letzter Linie auf die eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft zurückzugehen

Digitized by Google

befugt sind. — Demnächst ist in diesem §. 22 verordnet:

„Diese Garantie der eigenthümlichen Fonds erlischt jedoch von selbst, sobald der Sicherheitsfonds zuerst auf jenen Betrag von fünf Procent der Schuld gebracht ist, und bleibt von diesem zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab das Recht der Pfandbriefs-Inhaber auch auf die unter a. und b. bezeichneten Objecte (der Sicherheitsfonds und die von der Landschaft für bewilligte Pfandbriefe erworbene Hypotheken-Forderungen) eingeschränkt."

Mit Bezug auf diese Vorschrift wird hierdurch bekannt gemacht, daß die schwebende neue Pfandbriefschuld der Schlesischen Landschaft zur Zeit 2,343,325 Thlr. beträgt, während der Sicherheitsfonds der neuen landschaftlichen Pfandbriefe gegenwärtig eine Höhe von 168,850 Thlr. also von 7,2 Procent jener Schuld erreicht hat.

Die Garantie der eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die schwebende neue Pfandbriefschuld ist daher erloschen.

Der Justiz-Minister. gez. Graf zur Lippe. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

J. M. I. $\frac{1521}{1272}$ M. d. J. I. L. S. 26.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(362) Von verschiedenen Staatseffecten-Händlern in Frankfurt a/M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden.

In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat.

Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinns erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt.

Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27sten Juni 1837 (G.-S. 1837 S. 129) und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 12. Mai 1867.

(354) Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7ten Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Mai 1867.

(360) Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9ten Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(339) Auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank zu Essen

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 26. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(359) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Max bei Michalkowitz,

wird zu ihrem am 8ten November 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Michalkowitz und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Bleierzbergwerke Ernst-Freude, Pogerells Hoffnung und Rosaliensmuthung, des Zinkerzbergwerks Olga, des gemutheten Blei- und Zinkerzbergwerks Rosaliensglück und des gemutheten Bleierzbergwerks Giesche hierdurch verliehen. Breslau, den 26. April 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 26. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(358) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Premier-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirten Willimeck auf Pilchowitz, Kreis Rybnik, den rothen Adlerorden IV. Klasse, sowie dem Kaufmann E. B. G. Scholz zu Groß-Strehlitz und dem Rittergutsbesitzer Reinhard auf Cziorke, Kreis Rosenberg, den Königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Rathmänner Viola zu Cosel und Tokins zu Pitschen, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Kaboth zu Carlsruhe, Opperskalski zu Pannewnik, Hübner zu Brynnek, König zu Wundschütz, Kuchnia zu Psaar, Hoffmann und Wawrzyk zu Klimsawiese.

Gestorben: der provisorische Lehrer Pichen zu Schierokau.

(356) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Münzer zum Intendantur-Referendarius, 2) die Secretariats-Assistenten Kudzielka in Neisse und Jung in Breslau zu Intendantur-Secretairen.

Bestätigt: die int. Proviantamts-Controlleure Schiller in Glatz und Erpenstein in Cosel.

Versetzt: 1) der Intendantur-Secretair Hay von Breslau nach Neisse, 2) der Intendantur-Registratur-Assistent Fritzner von Berlin nach Breslau, 3) der Proviantmeister Krügel von Magdeburg nach Breslau, 4) der Proviantmeister Ehlert von Neisse nach Magdeburg, 5) der Proviantmeister Wendt von Cüstrin nach Neisse, 6) der Lazareth-Inspector Hoffmann von Schweidnitz nach Rendsburg, 7) der Lazareth-Inspector Röseler von Spandau nach Schweidnitz, 8) der Lazareth-Inspector Wiese von Neisse nach Glatz, 9) der Lazareth-Inspector Kaufmann statt nach Danzig nach Neisse, 10) der Lazareth-Inspector Janke in Danzig, versetzt nach Glatz, verbleibt in Danzig.

Auf eigenes Ansuchen pensionirt: 1) der Intendantur-Rath Rosenberger, unter Allerhöchster Verleihung des Characters als Geheimer Kriegsrath, 2) der Proviantmeister, Rechnungsrath Rosemann in Breslau, unter Allerhöchster Verleihung des Kronen-Ordens 4ter Classe, 3) der Kasernen-Inspector Richter in Cosel.

(357) Der Eisenbahn-Kalkulator Anton Großmann ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair ernannt worden.

Digitized by Google

(352) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1867.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: die Rechtscandidaten Carl Reichel und Paul Fülle zu Appellations-Gerichts-Auskultatoren, der Canzlei-Diätar Münch zum Canzlisten.

Versetzt: der Vice-Präsident bei dem Ober-Gericht in Stade, Ober-Gerichts-Vice-Director Oberg als Vice-Präsident an das hiesige Appellations-Gericht.

Ausgeschieden: der Referendarius Heinrich Walter Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte in Neustadt. Ernannt: der Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor Jonas Böhm aus Leobschütz zum Deposital-Cassen-Rendanten vom 1sten Juli d. J. ab.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg. Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Uschner aus Ratibor zum Kreis-Richter.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1867.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
Tichau incl. Emanuelsseegen	Pleß	Freigutsbesitzer Müller zu Tichau.
Groß-Dubensko, Alt-Dubensko und Czerwionka	Rybnik	Kaufmann Theodor Blaschkowitz zu Gr.-Dubensko.
Stadt Neisse, Zollbezirk	Neisse	Kaufmann Paul Machate zu Neisse.
desgl. Marktbezirk	dto.	Kaufmann Adolph Pape zu Neisse.
desgl. Berliner Bezirk	dto.	Kaufmann Franz Welz zu Neisse.
desgl. Breslauer Bezirk	dto.	Kaufmann Emanuel Kutsche zu Neisse.
desgl. Bischof-Bezirk	dto.	Kaufmann Robert Urban zu Neisse.
desgl. Joseph-Bezirk	dto.	Kaufmann Carl Lange zu Neisse.
Bielau, Buslawitz, Zawada-Beneschau	Ratibor	Schullehrer Schiedek zu Buslawitz.
Kieferstädtel	Gleiwitz	Gastwirth Johann Schnapka zu Kieferstädtel.
Gröbnig	Leobschütz	Anbauer Ignaz Kleiner zu Gröbnig.
Proschlitz und Jacobsdorf	Creuzburg	Schullehrer Gustav Bentner zu Proschlitz.
Rudy-Piekar, Trockenberg	Beuthen	Lehrer Vincenz Passon zu Rudy-Piekar.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 24. Mai 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(364) Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6630 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enclaven Eimelrod und Höringhausen, vom 11ten Mai 1867; unter

Nr. 6631 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen, und unter

Nr. 6632 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt errichteten Actien-Gesellschaft, vom 2ten Mai 1867.

(365) Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6633 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8ten Mai 1867; unter

Nr. 6634 das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft, vom 24sten April 1867, und unter

Nr. 6635 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarcanals zu erheben ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(366) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte 2c.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11³⁹ Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3¹⁷ Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6³⁰ Nachmittags. — (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) — Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

Digitized by Google

Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße Nr. 94; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr A. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder et Fischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(370) Bekanntmachung, betreffend Uebereinkunft der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung wegen des Hausirgewerbebetriebs.

Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staates, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit der Maaßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Oppeln, den 15. Mai 1867.

(371) In der Provocationssache des Bauers und Holzhändlers Albert Lellek zu Kupp, Oppelner Kreises, wegen Anlegung einer Stauschleuse im Brinnitzbach, Behufs Bewässerung seiner entlang des Baches in einer Entfernung von 400 Ruthen vom Dorfe Kupp nach Groß-Döbern zu liegenden Wiesen ergeht auf Grund des §. 22 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 hierdurch zum Bescheide,

daß, nachdem das vorgeschriebene Publications-Verfahren stattgefunden hat, und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind,

1) dem Mühlenbesitzer Stiller in Chroszützer Mühle, 2) dem Mühlenbesitzer Andreas Pogrzeba in Schalkowitz, 3) dem Mühlenbesitzer Johann Gierock in Rachelmühle-Poppelau, 4) dem Mühlenbesitzer Louis Lullej in Poppelau, 5) dem Müllermeister Albert Lellek in Kupp, 6) dem Königlichen Forstfiscus,

ihre Rechte vorzubehalten, alle anderen Personen, welche sich nicht gemeldet haben, aber mit ihren bei Erlaß dieses Bescheides bestehenden Rechten zu präcludiren.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist nach erfolgter Publication bei der unterzeichneten Königlichen Regierung angebracht werden.

Oppeln, den 12. Mai 1867.

(374) Der für die Stadt Peiskretscham auf den 27sten und 28sten Mai d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt wird hiermit aufgehoben. Oppeln, den 18. Mai 1867.

(367) Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13ten Mai 1867 ein Patent auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des

Digitized by Google

preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. Mai 1867.

(366) Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13ten Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Mai 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(367) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XIV. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 30 Kreis Rosenberg gehörigen Ortschaften Wachow, Neu-Wachow und Leschna von diesem Bezirke abgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 36 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 36 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Zembowitz, Praslau und Poczolla bestehende Bezirk Nr. 30 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 14 (Frei-Kadlub, Oschiezlo, Thursy und Frei-Pipa) und Nr. 30 sich ändert.

Ratibor, den 10. Mai 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(368) **Reise- und Geschäfts-Plan**

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1867.

Mittwoch, den 31sten Juli, Reise nach Gleiwitz; Donnerstag, den 1sten August und Freitag, den 2ten August, Geschäft in Gleiwitz; Sonnabend, den 3ten August, Geschäft in Gleiwitz und Reise nach Pleß; Sonntag, den 4ten August, Ruhe; Montag, den 5ten August und Dienstag, den 6ten August, Geschäft in Pleß; Mittwoch, den 7ten August, Reise nach Rybnik; Donnerstag, den 8ten August und Freitag, den 9ten August, Geschäft in Rybnik; Sonnabend, den 10ten August, Reise nach Ratibor; Sonntag, den 11ten August, Ruhe; Montag, den 12ten August und Dienstag, den 13ten August, Geschäft in Ratibor; Mittwoch, den 14ten August, Reise nach Hultschin; Donnerstag, den 15ten August, Geschäft in Hultschin; Freitag, den 16ten August, Reise nach Katscher; Sonnabend, den 17ten August, Geschäft in Katscher; Sonntag, den 18ten August, Reise nach Leobschütz; Montag, den 19ten August, Geschäft in Leobschütz; Dienstag, den 20sten August, Geschäft in Leobschütz und Reise nach Cosel; Mittwoch, den 21sten August, Geschäft in Cosel; Donnerstag, den 22sten August, Geschäft in Cosel und Reise nach Ober-Glogau; Freitag, den 23sten August, Geschäft in Ober-Glogau; Sonnabend, den 24sten August, Reise nach Neustadt; Sonntag, den 25sten August, Ruhe; Montag, den 26sten August, Geschäft in Neustadt; Dienstag, den 27sten August, Rückreise nach Neisse resp. Oppeln.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird auf Grund des §. 71 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neisse, / Oppeln, den 14. Mai 1867.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade.

(369) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark zu Naclo, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Radoschau bei Kochlowitz,

wird zu dem am 13ten April 1855 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 178,474 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. I. K. S. T. U. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. April 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(375) **Ober-Glogau. Bis Mittwoch den 29sten d. Mts.** (vor Himmelfahrt) haben alle diejenigen Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars, deren völlige Wiedergenesung **gar keinem Zweifel** mehr unterliegt, sich hierselbst einzufinden. Es wird jedoch streng darauf gehalten werden, daß kein Seminarist die Räume der Anstalt betritt, wenn er nicht eine schriftliche Bescheinigung **des Seminar-Arztes** über seine Wiedergenesung vorzeigen kann. Das Kostgeld ist mitzubringen.

Schäfer, Seminar-Director.

(376) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 20. Mai 1867.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding, 2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie 3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

132 Stück	Litt.	A.	à 1000 Thlr.	im Werthe von	132,000	Thlr.
49	„	B.	à 500	„	24,500	„
175	„	C.	à 100	„	17,500	„
162	„	D.	à 25	„	4,050	„
4089	„	E.	à 10	„	40,890	„
Zusammen 4607 Stück				im Werthe von	218,940	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(372) Der Pfarrer Titz zu Laßwitz ist von der Schulen-Inspection des Kreises Grottkau I. Antheils auf sein Ansuchen entbunden und der Königliche Regierungs- und Schulrath a. D. Pfarrer Hauptstock in Lindenau zum Schulen-Inspector des gedachten Kreises ernannt worden.

Bestätigt: der Caplan Flöckner als Religions- und 3ter ordentlicher Lehrer des Gymnasiums in Beuthen O. S.; ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Wewiorka zu Kosztow und Oqueka zu Groß-Lassowitz.

Gestorben: der evangelische Lehrer Mosch zu Ludwigsthal.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 31. Mai 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(381) Das 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6636 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor; unter

Nr. 6637 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, vom 1sten April 1867; unter

Nr. 6638 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham; unter

Nr. 6639 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren, vom 24sten April 1867; unter

Nr. 6640 das Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig, vom 24sten April 1867; unter

Nr. 6641 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrücken bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn, und unter

Nr. 6642 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiction.

(382) Das 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6643 die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 11ten Mai 1867; unter

Nr. 6644 die Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 11ten Mai 1867; unter

Nr. 6645 die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 11ten Mai 1867; unter

Nr. 6646 die Verordnung, betreffend die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen, vom 13ten Mai 1867, und unter

Nr. 6647 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiscalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

(383) Das 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6648 die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 13ten Mai 1867; unter

Nr. 6649 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der En-

Digitized by Google

clave Kaulsdorf, und unter

Nr. 6650 die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim, vom 13ten Mai 1867.

(386) Das 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6651 die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 9ten Mai 1867; unter

Nr. 6652 die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 11ten Mai 1867; unter

Nr. 6653 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25sten April 1853 in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten Mai 1867; unter

Nr. 6654 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes, und unter

Nr. 6655 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(383) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Haupt-Steueramts-Casse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Casse in Cassel, die Staats-Casse in Wiesbaden, die General-Casse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Casse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Cassen und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.“

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen,

Digitized by Google

kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
Berlin, den 8. Mai 1867.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.
Oppeln, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.
(390) Die in Amsterdam domicilirte Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Nederland hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21sten August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.
Berlin, den 17. Mai 1867.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(378) Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten d. Mts. wird vom 1sten October d. J. in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementar-Lehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.
Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.
Die Anmeldungen zum Eintritt Seitens der Elementarlehrer sind vor dem 5ten Juli c. an uns einzureichen und ist denselben ein ärztliches Attest beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.
Wir bemerken dabei, daß ein Eleve zu seiner Existenz in Berlin monatlich mindestens 25 Thaler braucht, und daß außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten der Hin- und Rückreise und Aehnliches aus Staatsmitteln nicht erfolgen können.
Oppeln, den 17. Mai 1867.
(387) Nachdem der diesjährige in polnischer Sprache abgehaltene Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute geschlossen worden ist und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind nachstehend genannte Candidatinnen als Hebammen von uns approbirt worden: I. für den Kreis Beuthen: a. Anna, verehelichte Mrosek zu Biskupitz, b. Marianna, verehelichte Promny zu Paniow, c. Philomene, verehelichte Pyka zu Orzegaw, d. Barbara, verehelichte Sattler zu Neudorf; II. für den Kreis Cosel: Euphemia, verwittwete Woitaschek zu Dziergowitz; III. für den Kreis Creuzburg: a. Johanna, verehelichte Dombrowsky zu Bankau, b. Maria, verehelichte Jainczyk zu Roschkowitz, c. Maria, unverehelichte Sroka zu Bürgsdorf; IV. für den Kreis Lublinitz: a. Sophia, verehelichte Bregulla zu Wüstenhammer, b. Caroline, verehelichte Vogel zu Gwosdzian; V. für den Kreis Neustadt: a. Eleonore, unverehelichte Czecior zu Schreibersdorf, b. Rosalie, verehelichte Czwielung zu Pramsen; VI. für den Kreis Oppeln: a. Caroline, verehelichte Smuda zu Friedrichsgrätz, b. Elisabeth, verehelichte Wollik zu Chrosczytz; VII. für den Kreis Pleß: Franziska unverehelichte Mrowietz zu Staude; VIII. für den Kreis Ratibor: a. Emilie, verehelichte Reichel zu Ludgierzowitz, b. Elisabeth, verehelichte Swierczyna zu Polnisch-Cramarn; IX. für den Kreis Rosenberg: a. Mathilde, verehelichte Dendera zu Paulsdorf, b. Marie, verehelichte Libera zu Basan, c. Helene, verehelichte Mrosek zu Bodland; X. für den Kreis Rybnik: Marianna, verehelichte Marzol zu Skrzyschow.
Oppeln, den 21. Mai 1867.
(388) **Polizei-Verordnung.** In Ergänzung der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 14ten März und 9ten Juni pr. (Amtsblatt pro 1866 Seite 88 und 187), betreffend den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls (Nitroglycerins) werden hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom

Digitized by Google

11ten März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 pag. 265) für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks folgende Nachtrags-Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die zur Benutzung des Sprengöls benutzten Gefäße, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern in doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten starken Körben umschlossen sind, müssen aus starkem Eisenblech bestehen und dürfen Gefäße aus Zink oder Glas bei dieser Art der Verpackung nicht benutzt werden.

§. 2. Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf unter Anwendung der vorbezeichneten Verpackung 25 Pfd. betragen, das Gewicht des ganzen Collo aber, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins 40 Pfd. nicht übersteigen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Nachtrags-Bestimmungen unterliegen der in der Polizei-Verordnung vom 14ten März v. J. unter III. angedrohten Strafe.

Oppeln, den 16. Mai 1867.

(389) Polizei-Verordnung. Da der Inhalt der §§. 2 und 3 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 14ten Mai 1857 dem gegenwärtigen Stande der Gewerbe-Gesetzgebung nicht mehr vollständig entspricht, setzen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch fest, was folgt:

Art. 1. Die §§. 2 und 3 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 14ten Mai 1857 werden aufgehoben.

Art. 2. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1) Lackirfabriken, 2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien, 3) Flußsiedereien, 4) Theer-, Pech- und Terpentin-Kochereien, sofern sie nicht unter die Bestimmungen im §. 3 Nr. 4 fallen, 5) Syrupsiedereien und Zuckerkochereien, 6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien, 7) Färbereien, 8) Sengereien und Appreturanstalten, 9) Papier- und Pergamentfabriken, 10) Siegellackfabriken, 11) Holzessigfabriken, 12) Destilliranstalten, 13) Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken, 14) Darren aller Art, 15) Räucherkammern, 16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm, auch in kleinen Mengen, 17) Schwefelkammern, 18) Wattenfabriken, 19) Bettfederreinigungsanstalten, 20) Bäcker- und Conditoröfen, 21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien, 22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler, 23) Glühofen aller Art, 24) Schriftgießereien, 25) Kaffeebrennereien, 26) große Waschküchen mit Trocknenstuben, 27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh, 28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird und von Knochen, 29) Spiegelfabriken, 30) Cichorienfabriken, 31) durch Wind bewegte Triebwerke, 32) Branntweinbrennereien, 33) Bierbrauereien, angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind, oder nicht.

Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

§. 3. Zu nachstehenden im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 (Ges.-Samml. Seite 749 u. ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

1) Schießpulverfabriken, 2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, 3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, 4) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer, Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, 5) Porzellan, Fayence- und Thongeschirr-Manufacturen, 6) Glashütten, 7) Rußhütten, 8) Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, 9) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Rostöfen, 10) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, 11) Hammerwerke, 12) Chemische Fabriken aller Art, 13) Schnellbleichen, 14) Firnißsiedereien, 15) Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, 16) Wachstuchfabriken, 17) Darmsaitenfabriken, 18) Dachpappen- und Dachfilzfabriken, 19) Leimsiedereien, 20) Thransiedereien, 21) Seifensiedereien, 22) Knochen-Brennereien, Kochereien und Bleichen, 23) Talgschmelzen, 24) Schlachthäuser, 25) Gerbereien, 26) Abdeckereien, 27) Poudretten- und Düngpulverfabriken, 28) durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, 29) Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht, bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung, gleichviel, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerbli-

Digitized by Google

cher Anlagen vom 1sten Juli 1861, der Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes vom 31sten August 1861 und des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31sten August 1861.

Art. 3. Die Strafbestimmungen des §. 57 a. a. O. finden auch auf die vorliegende Polizei-Verordnung Anwendung.

Oppeln, den 6. Mai 1867.

(392) Belobung. Der Tagearbeiter Franz Misch zu Pitschen hat am 24sten April d. J. mit dem Wächter Gottlieb Czwartek ebendaher den im Teiche der Jaschkowitzer Vorstadt verunglückten Maurer August Emmel aus Pitschen nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch öffentlich belobt.

Oppeln, den 21. Mai 1867.

(379) Dem Königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14ten Mai 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Mai 1867.

(380) Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14ten d. Mts. ein Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Mai 1867.

(385) Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf, Amts Winsen a. d. Luhe, ist unter dem 20sten Mai 1867 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Mai 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(617) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der

Digitized by Google

Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(377) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Thalern gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1010. 1278. 1745. 2120. 2185. 2587. 2707. 2903. 2943. 3418. 3488. 3733. 3835. 4488. 4518. 4527. 4691. 4814. 5011. 5028. 5054. 5320. 5372. 5641. 6136. 6370. 6457. 6724. 6817. 7197. 7501. 7614. 7815. 8363. 8458. 9058. 9142. 9177. 9231. 9567. 9782. 9999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848. 17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 1391. 1610. 1823. 1862. 2052. 2171. 2361. 2714. 3416. 3581. 3836. 3873. 3984. 4044. 4140. 4146. 4168. 4346. 4457. 4504. 4792. 4887. 4977. 5007. 5064. 5309. 5555.

91 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 277. 298. 572. 643. 881. 1238. 1260. 1466. 1493. 2100. 2514. 2618. 2881. 2917. 3164. 3695. 3736. 3822. 3857. 3873. 4055. 4156. 4176. 4269. 4301. 4753. 4833. 4854. 5031. 5094. 5425. 5452. 6250. 6519. 6841. 6857. 6920. 7035. 7482. 7652. 7879. 7910. 8210. 8316. 8361. 8442. 8464. 8615. 8676. 8946. 9079. 9672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306. 11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972. 15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299. 17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 306. 424. 482. 717. 925. 1352. 1594. 1619. 1822. 1873. 2286. 2411. 2482. 2563. 2968. 3074. 3165. 3486. 3533. 4149. 4269. 4424. 4909. 5005. 5503. 5846. 5857. 6027. 6076. 6137. 6328. 6796. 6989. 7148. 7211. 7503. 7520. 7636. 7758. 8199. 8613. 8666. 8763. 8784. 8865. 9836. 9643. 6699. 9961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185. 13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1867** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 11,947 à 10 Thlr.

Digitized by Google

b. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1sten October 1859:

Litt. D. Nro. 7667 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 2205. 2242. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 8414. 8912. 9980. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1860:

Litt. C. Nro. 15,173 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 4403 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 10,807. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1860:

Litt. E. Nro. 5076. 5678. 7047. 8167. 8890. 9394. 18,105. 18,741 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1861:

Litt. C. Nro. 15,885 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 6331 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 6117. 9894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1861:

Litt. E. Nro. 426. 1607. 2948. 4621. 5265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1862:

Litt. E. Nro. 6589. 6770. 7619. 8571. 9465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1862:

Litt. D. Nro. 1032 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 1084. 1908. 5552. 7046. 7274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,237. 17,240. 19,283 à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1863:

Litt. D. Nro. 13,058 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 3483. 5695. 5803. 9979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1863:

Litt. D. Nro. 12,166 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 5367. 5630. 6179. 6244. 7239. 9509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774, 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1864:

Litt. D. Nro. 91. 2336. 6630. 11,803 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 2954. 5755. 9455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1864:

Litt. D. Nro. 11,266. 13,057 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 103. 428. 1463. 1481. 2653. 3214. 3217. 3869. 6011. 6012. 6015. 7437. 7703. 8314. 9723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1865:

Litt. C. Nro. 8943. 14,238. 16,876 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3326. 9345 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 383. 570. 1154. 1724. 1889. 2057. 2150. 2236. 3585. 4622. 4802. 5693. 5694. 6694. 7193. 7324. 7854. 7856. 9186. 9402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgelooft, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

(391) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin d. J. **am 28sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin **am 17ten Juni** und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen **vom 25sten Juni ab bis einschließlich den 3ten Juli 1867** erfolgen wird. — Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse unentgeldlich verabreicht werden. Ratibor, den 25. Mai 1867.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

Personal-Chronik.

(384) Verliehen: dem Sergeanten im 63sten Infanterie-Regiment Caspar Kopzik die Kreisbotenstelle zu Cosel vom 1sten Mai c. ab.

Bestätigt: die Vocationen für den katholischen Lehrer Ferdinand Haenelt zu Kobelwitz, im Kreise Cosel und Theophil Drietzel an der katholischen Stadtschule zu Beuthen; so wie die Wahl des Kaufmann Carl Heinrich Langer zu Ziegenhals zum Rathmann.

Gestorben: der katholische Lehrer Johann Damroth zu Boguschowitz, im Kreise Rybnik.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 7. Juni **1867.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden

(413) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Haupt-Steueramtscasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatscasse in Cassel, die Staatscasse in Wiesbaden, die Generalcasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse oder eine der oben genannten anderen Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regiernngs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptcassen und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr.“

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Kreis-Steuer-Cassen und den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz verabfolgt werden.

Oppeln, den 1. Juni 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(244) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(395) Der Gräflich Praschma'sche Güter-Revident Herr Reichelt zu Schloß Falkenberg ist zum Beisitzer und der Kaufmann H. A. Zadig zu Falkenberg zum stellvertretenden Beisitzer in dem Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Falkenberg gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 22. Mai 1867.

(396) Der Königliche Kreis-Secretair Kapölke zu Jauer hat ein „Alphabetisches Haupt-Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln", sämmtliche Jahrgänge bis 1867 umfassend, zusammengestellt und dasselbe im Verlage von Carl Plahn in Jauer zum Preise von 25 Sgr. pro Exemplar herausgegeben.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die Anschaffung dieses nützlichen und zweckmäßigen Hilfsmittels für den Gebrauch des Amtsblattes.

Oppeln, den 27. Mai 1867.

(405) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten Mai d. J. genehmigt worden: daß, nachdem von dem Dominium Thomnitz, im Kreise Leobschütz, 37 Parzellen mit einem Flächen-Inhalte von etwa 400 Morgen, welche gegenwärtig 34 Besitzern gehören, veräußert worden, diese etwa 400 Morgen aus dem Gutsverbande von Thomnitz ausscheiden, und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden. Oppeln, den 28. Mai 1867.

(406) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 22sten d. Mts. auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt: daß das von dem Besitzer des Rittergutes Koppitz, im Kreise Grottkau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13ten April 1864 erworbene, zum ehemaligen Dominium Alt-Grottkau gehörige Ackerstück, Hypotheken-Nr. 213 zu Alt-Grottkau, in Größe von 3 Morgen 70 Ruthen aus dem Gutsbezirke von Alt-Grottkau ausscheide und dem Gutsbezirke von Koppitz einverleibt werde. Oppeln, den 26. Mai 1867.

(394) Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20sten Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Mai 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(402) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XIII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften des Schiedsmannsbezirks Nr. 37 Kreis Ratibor in folgende drei Bezirke getheilt worden sind:

1) Odersch, welcher die Nr. 37 behält, 2) Schlausewitz und Wrbkau, welcher die Nr. 56 erhält, 3) Schreibersdorf sub Nro. 57.

Digitized by Google

Der Bezirk Nr. 37 (Odersch) verbleibt in dem gegenseitigen Substitutions-Verhältniß mit dem Bezirk Nr. 26 (Zauditz), wogegen die beiden neuen Bezirke Nr. 56 und Nr. 57 einander gegenseitig substituirt werden. Ratibor, den 24. Mai 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(377) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Thalern gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1010. 1278. 1745. 2120. 2185. 2587. 2707. 2903. 2943. 3418. 3488. 3733. 3835. 4488. 4518. 4527. 4691. 4814. 5011. 5028. 5054. 5320. 5372. 5641. 6136. 6370. 6457. 6724. 6817. 7197. 7501. 7614. 7815. 8363. 8458. 9058. 9142. 9177. 9231. 9567. 9782. 9999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848. 17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 1391. 1610. 1823. 1862. 2052. 2171. 2361. 2714. 3416. 3581. 3836. 3873. 3984. 4044. 4140. 4146. 4168. 4246. 4457. 4504. 4792. 4887. 4977. 5007. 5064. 5309. 5555.

91 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 277. 298. 572. 643. 881. 1238. 1260. 1466. 1493. 2100. 2514. 2618. 2881. 2917. 3164. 3695. 3736. 3822. 3857. 3873. 4055. 4156. 4176. 4269. 4301. 4753. 4833. 4854. 5031. 5094. 5425. 5452. 6250. 6519. 6841. 6857. 6920. 7035. 7482. 7652. 7879. 7910. 8210. 8316. 8361. 8442. 8464. 8615. 8676. 8946. 9079. 9672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306. 11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972. 15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299. 17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 306. 424. 482. 717. 925. 1352. 1594. 1619. 1822. 1873. 2286. 2411. 2482. 2563. 2968. 3074. 3165. 3486. 3533. 4149. 4269. 4424. 4909. 5005. 5503. 5846. 5857. 6027. 6076. 6137. 6328. 6796. 6989. 7148. 7211. 7503. 7520. 7636. 7758. 8199. 8613. 8666. 8763. 8784. 8865. 9336. 9643. 6699. 9961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185. 13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1867** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung

Digitized by Google

bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 11,947 à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1sten October 1859:

Litt. D. Nro. 7667 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 2205. 2242. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 8414. 8912. 9980. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1860:

Litt. C. Nro. 15,173 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 4403 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 10,807. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1860:

Litt. E. Nro. 5076. 5678. 7047. 8167. 8890. 9394. 18,105. 18,741 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1861:

Litt. C. Nro. 15,885 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 6331 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 6117. 9894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1861:

Litt. E. Nro. 426. 1607. 2948. 4621. 5265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1862:

Litt. E. Nro. 6589. 6770. 7619. 8571. 9465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1862:

Litt. D. Nro. 1032 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 1084. 1908. 5552. 7046. 7274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,237. 17,240. 19,283 à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1863:

Litt. D. Nro. 13,058 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 3483. 5695. 5803. 9979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1863:

Litt. D. Nro. 12,166 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 5367. 5630. 6179. 6244. 7239. 9509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774, 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1864:

Litt. D. Nro. 91. 2336. 6630. 11,803 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 2954. 5755. 9455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1864:

Litt. D. Nro. 11,266. 13,057 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 103. 428. 1463. 1481. 2653. 3214. 3217. 3869. 6011. 6012. 6015. 7437. 7703. 8314. 9723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1865:

Litt. C. Nro. 8943. 14,238. 16,876 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3326. 9345 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 383. 570. 1154. 1724. 1889. 2057. 2150. 2236. 3585. 4622. 4802. 5693. 5694. 6694. 7193. 7324. 7854. 7856. 9156. 9402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Digitized by Google

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.
Breslau, den 20. Mai 1867.
Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(391) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin d. J. **am 28sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin **am 17ten Juni** und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen **vom 25sten Juni ab bis einschließlich den 3ten Juli 1867** erfolgen wird. — Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse unentgeldlich verabreicht werden. Ratibor, den 25. Mai 1867.
Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Brittwitz.

(397) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
Im Namen des Königs!
Dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Siemianowitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks
consolidirte Beuthen'er Gruben bei Beuthen,
wird zu jedem der zugehörigen beiden Einzelwerke: a. Comet, verliehen am 2ten September 1859 und b. Beuthen, verliehen am 24sten December desselben Jahres, zu je 1 Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein in der Gemeinde und dem Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von je 264,016 Quadratlachtern, welche Erweiterungsfelder, und zwar das zu dem Einzelwerke Comet mit den Buchstaben O. R. S. G. und das zu dem Einzelwerke Beuthen mit den Buchstaben R. P. F. S., in ihren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Galmeibergwerke Wilhelmsglück, Aufschluß und Rococo und des fiscalischen Bleierzbergwerks Friedrich hierdurch verliehen. Breslau, den 4. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(398) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
Im Namen des Königs!
Dem Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Recht** bei Zabrze,
wird zu dem am 9ten October 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Zabrze, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 220,852 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.
Breslau, den 30. April 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 30. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(399) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
Im Namen des Königs!
Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, in Slawentzitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks
Graf Gleichen bei Michalkowitz,
wird zu dem am 24sten December 1859 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Michalkowitz und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 215,177$^{4}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. b. c. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Bleierzbergwerke Pogerells Hoffnung und Samuelsglück, hierdurch verliehen. Breslau, den 5. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 5. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(402) Auf Grund der am 22sten und 23sten d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminare zu

Digitized by Google

Münsterberg bestandenen Prüfung ist dem Candidaten des höheren Schulamts August Friedrich Witte zu Breslau in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 25. Mai 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der mit Tabacк bepflanzten Aecker.

(412) Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(414) **Reise- und Geschäftsplan**

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24. Infanterie-Brigade pro 1867.

Sonntag den 4ten August Reise nach Patschkau; Montag den 5ten August Aushebung daselbst und Reise nach Neisse; Dienstag den 6ten und Mittwoch den 7ten August Aushebung in Neisse; Donnerstag den 8ten August Reise nach Grottkau; Freitag den 9ten August Aushebung daselbst und Reise nach Falkenberg; Sonnabend den 10ten August Aushebung in Falkenberg; Sonntag den 11ten August Reise nach Oppeln; Montag den 12ten und Dienstag den 13ten August Aushebung in Oppeln und Reise nach Carlsruhe; Mittwoch den 14ten August Aushebung in Carlsruhe; Donnerstag den 15ten August Reise nach Creuzburg; Freitag den 16ten August Aushebung daselbst und Reise nach Rosenberg; Sonnabend den 17ten August Aushebung in Rosenberg; Sonntag den 18ten August Reise nach Lublinitz; Montag den 19ten August Aushebung in Lublinitz; Dienstag den 20sten August Reise nach Groß-Strehlitz; Mittwoch den 21sten August Aushebung daselbst; Donnerstag den 22sten August Reise nach Beuthen; Freitag den 23sten und Sonnabend den 24sten August Aushebung daselbst; Sonntag den 25sten August Reise nach Kattowitz; Montag den 26sten August Aushebung daselbst; Dienstag den 27sten August Rückreise nach Neisse resp. Oppeln. Neisse, / Oppeln, den 14. Mai 1867.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade.

Vom Militair: von Cranach, Generalmajor und Brigade-Commandeur.
Vom Civil: Neugebaur, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, / Neisse, den 28. Mai 1867.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

(403) Definitiv ernannt: der Kreissecretair Albert zum Kreis-Steuer-Einnehmer zu Groß-Strehlitz, der Kreissecretair Krakan II. zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Lublinitz, der Regierungs-Secretair Berger zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Grottkau, der Regierungs-Secretariats-Assistent Wolf zum Regierungs-Secretair, und der Regierungs-Civil-Supernumerarius Schwarzer zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Ertheilt: dem Barbier Joseph Reiß zu Gr.-Strehlitz die Concession als Heildiener.

Gestorben: der katholische Lehrer Borowka zu Krassow im Kreise Pleß.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 14. Juni 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(408) Das 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6657 die Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, vom 6ten Mai 1867; unter

Nr. 6658 die Verordnung, betreffend die Form der Diensteide, vom 6ten Mai 1867; unter

Nr. 6659 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13ten Mai 1867; unter

Nr. 6660 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der kurhessischen Verordnung vom 4ten Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum, vom 13ten Mai 1867; unter

Nr. 6661 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover, und unter

Nr. 6662 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

(409) Das 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6663 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf, vom 22sten Mai 1867; unter

Nr. 6664 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover; unter

Nr. 6665 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussée von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz; unter

Nr. 6666 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn; unter

Nr. 6667 die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 8ten Mai 1867; unter

Nr. 6668 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft, vom 11ten Mai 1867; und unter

Nr. 6669 die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8ten Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 25sten Mai 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(433) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, der Haupt-Steueramtscasse in Frankfurt a. M., der Staatscasse

Digitized by Google

in Wiesbaden, der Haupt-Staatscasse in Cassel, der Hauptcasse in Rendsburg und der Generalcasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3ten December 1866 zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den oben genannten fünf Cassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fälligen Zinscoupons von den Staatsschuldscheinen der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen auch von sämmtlichen Kreissteuer-Cassen, Domainen-Rentämtern und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung angenommen werden.

Die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3ten December v. J. in Betreff der Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist in dem Amtsblatt pro 1866 Stück 51 Seite 337 abgedruckt.

Oppeln, den 7. Juni 1867. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(416) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten Mai d. J. genehmigt worden:

daß die von dem Besitzer des Rittergutes Tschauschwitz, im Kreise Grottkau, im Tauschwege von dem Besitzer der Gärtnerstelle Hypoth.-Nr. 11 daselbst erworbene Parzelle von $1_{,89}$ Morgen aus dem Gemeindeverbande Tschauschwitz ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke zutrete; dagegen aber die von dem Dominio Tschauschwitz an den Besitzer der Gärtnerstelle Nr. 11 abgetretene Parzelle von $2_{,63}$ Morgen aus dem Gutsbezirke Tschauschwitz ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

Oppeln, den 28. Mai 1867.

(427) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten Mai d. J. genehmigt worden: daß das von dem Königlichen Forstfiscus mittelst Kaufvertrages vom 1sten Februar c. an den Mühlenbesitzer Carl Geisler zu Oppeln veräußerte vormalige Frischfeuer Dembiohammer nebst 25 Morgen 151 □Ruthen Fläche aus dem Bezirke des Forstreviers Dembio ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Dembiohammer einverleibt werde. Oppeln, den 28. Mai 1867.

(428) Im höheren Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preußischen Staatsgebiets ertheilt ist. Zweck der Gesellschaft ist nach §. 3 des Statuts (Nr. 8 des Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblattes de 1863):

1) Versicherung gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten und die Gesellschaft darauf eingeht,
2) Versicherungen von Waaren und Mobiliargegenständen auf dem Transporte gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr. Oppeln, den 3. Juni 1867.

(415) Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1866 bei der Civilbevölkerung im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 56052 Müttern 29204 Knaben und 27580 Mädchen, im Ganzen 56784 Kinder, unter denen sich 1424 Zwillings- und 30 Drillingskinder befanden. Gegen das Jahr 1865 haben

Digitized by Google

sich die Geburten um 467 oder 0,83 % vermehrt. Von sämmtlichen Geburten waren 7,35 % uneheliche.

Auf 10000 Einwohner kommen bei den Evangelischen im Ganzen 403, bei den Katholischen 488, bei den Juden 512 Neugeborene.

Getraut wurden 8981 Paare, von denen in absoluter Zahl 7927 auf die katholische, 821 auf die evangelische, 224 auf die jüdische Bevölkerung entfielen. Außerdem fanden bei den Herrnhutern 1, bei den Altlutheranern 8 Eheschließungen statt. Gegen das Jahr 1865 sind 2101 Ehen weniger geschlossen worden, wonach eine Verminderung der Eheschließungen um 18,96 % eingetreten ist. Verhältnißmäßig die meisten Trauungen fanden im Kreise Beuthen (18,23 % sämmtlicher im Departement geschlossenen Ehen und 97 Trauungen auf 10000 Kreiseinwohner), die wenigsten im Kreise Grottkau (2,57 % sämmtlicher im Departement geschlossenen Ehen und 52 Trauungen auf 10000 Kreiseinwohner) statt.

Gestorben sind 35099 Katholiken, 3251 Evangelische, 35 Altlutheraner, 12 Herrnhuter, 477 Juden, zusammen 38874 Personen, worunter 20130 männlichen und 18744 weiblichen Geschlechts.

Unter den Gestorbenen befanden sich 1640 Todtgeborene und 12359 Kinder, welche unter 1 Jahre gestorben waren. Von den Gestorbenen waren geboren:

im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.
1866	9897	1844	206	1822	243	1800	367	1778	25
1865	5232	1843	167	1821	315	1799	251	1777	18
1864	2547	1842	202	1820	311	1798	240	1776	44
1863	1456	1841	208	1819	239	1797	175	1775	8
1862	966	1840	226	1818	272	1796	422	1774	14
1861	643	1839	195	1817	198	1795	180	1773	9
1860	515	1838	205	1816	357	1794	218	1772	4
1859	464	1837	163	1815	170	1793	169	1771	12
1858	333	1836	289	1814	230	1792	190	1770	10
1857	227	1835	166	1813	221	1791	206	1769	5
1856	187	1834	237	1812	229	1790	195	1768	5
1855	155	1833	237	1811	274	1789	157	1767	1
1854	141	1832	180	1810	356	1788	170	1766	3
1853	132	1831	258	1809	198	1787	96	1765	2
1852	151	1830	307	1808	236	1786	199	1764	2
1851	132	1829	227	1807	184	1785	95	1763	3
1850	143	1828	242	1806	463	1784	79	1762	—
1849	150	1827	193	1805	192	1783	78	1761	1
1848	134	1826	436	1804	274	1782	82	1760	1
1847	122	1825	206	1803	270	1781	67	vor 1760	2
1846	163	1824	274	1802	298	1780	61		
1845	145	1823	209	1801	362	1779	48		

Von den in den Jahren			Personen.	männliche.	weibliche.
1866 — 1860	Geborenen	starben	21256	11411	9845
1859 — 1850	"	"	2065	1046	1019
1849 — 1840	"	"	1723	855	868
1839 — 1830	"	"	2237	1055	1182
1829 — 1820	"	"	2656	1408	1248
1819 — 1810	"	"	2546	1328	1218
1809 — 1800	"	"	2844	1382	1462
1799 — 1790	"	"	2246	1056	1190
1789 — 1780	"	"	1084	506	578
1779 — 1770	"	"	192	72	120
1769 — 1760	"	"	23	10	13
vor 1760	"	"	2	1	1
		Summa	38874	20130	18744

Den Jahreszeiten nach starben incl. der Todtgeborenen im

Digitized by Google

	männliche Personen.	weibliche Personen.		männliche Personen.	weibliche Personen.		männliche Personen.	weibliche Personen.
Januar	1718	1580	Mai	1558	1415	September	2107	2040
Februar	1558	1373	Juni	1326	1171	October	2896	2796
März	1754	1518	Juli	1423	1239	November	1809	1811
April	1628	1450	August	1593	1369	December	1717	1665

zusammen 21087 männliche und 19427 weibliche Personen.

Dem Familienstande nach starben von Unverheiratheten und niemals verheirathet Gewesenen 1501 männliche Personen über 24 Jahr alt, 1727 weibliche Personen über 16 Jahr alt, zusammen also 3228 Personen. Außerdem:

Personen.	Verheirathete.	Verwittwete.	Geschiedene und nicht wieder Verheirathete.
Männer	4815	1229	3
Frauen	3785	2691	6
zusammen	8600	3920	9

Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach starben an specifischen Frauenkrankheiten 345, außerdem durch

Personen.	Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	Aeußere Gewalt.			Pocken.	Wasserscheu.	Innere acute Krankheiten.	Innere chronische Krankheiten.	Plötzliche Krankheitszufälle.	Aeußere Krankheiten.	Unbestimmte Krankheiten.
			Selbstmord.	Mord und Todtschlag.	Allerlei Unglücksfälle.							
Männl.	1715	1239	52	13	438	157	3	8739	5346	1005	446	977
Weibliche	1366	1596	9	3	120	176	—	7896	5146	800	398	889
Summa	3081	2835	61	16	558	333	3	16635	10492	1805	844	1866

Im Jahre 1866 starben im Ganzen 4918 Personen mehr als im Jahre 1865.

Die Geburten überstiegen im Jahre 1866 die Todesfälle zusammen um 17910 oder 1,32 % der Gesammt-Einwohnerzahl, im Vergleich mit den Vorjahren:

im Jahre 1866 um 17910 oder 1,32 %	im Jahre 1863 um 19520 oder 1,73 %
" " 1865 " 22361 " 1,89 %	" " 1862 " 30055 " 2,[illegible] %
" " 1864 " 17098 " 1,44 %	

Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich im Jahre 1866 in keinem Kreise herausgestellt.

Von Knaben waren im Jahre 1866 — 9074, von Mädchen 8836 mehr geboren als gestorben.

Am stärksten war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle im Kreise Beuthen (3695 oder 2,19 % der Gesammt-Einwohnerzahl), am schwächsten im Kreise Leobschütz (59 oder 0,07 % der Einwohnerzahl.

Gegen das Jahr 1865 sind im Kreise Leobschütz, als demjenigen, in welchem die Cholera mit besonderer Heftigkeit aufgetreten ist, im Jahre 1866 — 1533 Personen mehr gestorben.

Oppeln, den 29. Mai 1867.

(422) Polizei-Verordnung für die Verwaltung und Benutzung der Pontonbrücke über die Oder bei Krappitz.

Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 23sten April 1862 A. Bl. de 1862 S. 94 über die Benutzung der Pontonbrücke bei Krappitz wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung über die Verwaltung und Benutzung dieser Pontonbrücke zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Schiffbrücke muß aus fest erbauten Prahmen bestehen, welche unter einander gut verbunden, mit hinlänglichen starken Fahrbalken, einem 3zölligen Bohlenbelage und festen Geländern versehen sind. In der Mitte muß ein Durchzugsfeld für Schiffe vorhanden sein, das für den Brückenverkehr an zwei leicht heraus- und hereinzuschiebenden, aber fest verbundenen Pontons geschlossen und nur für die Schifffahrt geöffnet wird. Die Schiffbrücke ist außer der festen Verbindung unter sich, noch von mindestens

Digitized by Google

4 tüchtigen Stromankern und 1 Sturmanker an starken Tauen oder Ketten gegen Abschwimmen sicher zu stellen.

2) Die Auffahrten müssen bequem, sicher und stets in gutem Zustande und während des Brückenverkehrs von verstellbaren Barrieren eingefaßt sein.

3) Zur Handhabung beim Abfahren oder Auswechseln der Schiffbrücke und zur Reparatur des Belages sind:

a. in den Pontons des Durchzugsfeldes 4 gute beschlagene standfeste Ruder, 1 Axt und ½ Schock Kopfnägel und 4 Kahnschöpfer,

b. in den übrigen Pontons je ein Ruder und ein Kahnschöpfer,

c. bei der Wachtbude ein Schock Reservebohlen, ein Anker mit Kette vorräthig zu halten resp. stets zu ersetzen.

4) Für die Sicherung des Brückenverkehrs darf die Brücke zwar am Tage für den Schifffahrtsverkehr, bei Nacht jedoch nur mit polizeilicher Erlaubniß geöffnet werden, und muß ganz abgefahren werden, wenn der Wasserspiegel höher als 8 Fuß am Krappitzer Pegel steht.

5) In der Nacht haben 2 Strandlaternen hart an den Auffahrten die Brücke zu erleuchten.

6) Bei Nacht hat auf jeder Uferseite, gleichwohl ob die Brücke fest oder abgefahren ist, ein Wächter die Ordnung unter dem ankommenden Fuhrwesen aufrecht zu erhalten und dahin zu sehen, daß die Ueberfahrt gesichert ist. Zugleich hat ein dritter Wächter, wenn die Brücke steht, jeden ankommenden Wagen die Brücke hinüber zu begleiten und der auf der andern Uferseite befindliche Wächter dafür zu sorgen, daß nicht eher neues Fuhrwerk die Brücke betritt, bis die begleitete Fuhre die Brücke verlassen hat.

7) Sobald die Brücke für die Schifffahrt geöffnet wird, oder dieselbe wegen eines Wasserstandes von über 8 Fuß am Krappitzer Pegel abgefahren werden muß, sind bewegliche Barrieren auf beiden Uferseiten quer über die Anfuhrstraßen aufzustellen; im ersten Fall 30 Fuß vom Anfange der Schiffbrücke, im zweiten Falle 30 Fuß von dem die beiden Straßentheile berührenden Wasserspiegel. Bei Hochwasser sind diese Barrieren nur nach Bedarf für den Plättenverkehr zu öffnen.

8) Bei Nacht sind alsdann an den aufgestellten Barrieren allemal Laternen anzuhängen. Außerdem muß bei Nacht, um das Publikum von dem Nichtvorhandensein der Brücke bei Zeiten zu unterrichten, an der Ecke des vormals Hentschelschen Hauses eine rothe Laterne erleuchtet werden, so daß man sowohl vom Krappitzer Ringe, als von der Ottmuther Straße her dieselbe brennen sehen kann.

9) Für die Schifffahrt ist als Zeichen, daß die Schiffbrücke geschlossen ist und daher die von oben ankommenden Schiffe 80 Ruthen oberhalb der Brücke Anker zu werfen haben, eine Stange mit einer weißen Flagge am hohen Steinufer in der Nähe der rothen Laterne aufzustellen und dieselbe herunter zu nehmen, wenn die Brücke ganz abgefahren ist.

10) Sobald die Brücke abgefahren ist, muß der Verkehr mit der bisherigen Plätte aufrecht erhalten werden und ist diese mit Zubehör in gutem Zustande zu erhalten und nicht über die angegebenen Wasserzeichen zu belasten.

11) Vernachläßigungen in Betreff der Sicherheit der Schiffbrücke laut §. 1 und 2 werden mit 10 Thlr., Unordnungen in Betreff der laut §. 3 nöthigen Utensilien und Materialien mit 1 Thlr., Unterlassung der Vorschriften laut §. 4, 5 und 6, 7, 8, 9 und 10 außer den gerichtlichen Folgen mit Strafe von 1—10 Thlr. belegt. Oppeln, den 1. Juni 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(377) **Aufkündigung** von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,325 Thalern gezogen worden und zwar:

100 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 25. 109. 140. 295. 511. 534. 638. 654. 689. 712. 755. 984. 1010. 1278. 1745. 2120. 2185. 2587. 2707. 2903. 2943. 3418. 3488. 3733. 3835. 4488. 4518. 4527. 4691. 4814. 5011. 5028. 5054. 5320. 5372. 5641. 6136. 6370. 6457. 6724. 6817. 7197. 7501. 7614. 7815. 8363. 8458. 9058. 9142. 9177. 9231. 9567. 9782. 9999. 10,385. 10,623. 10,643. 10,988. 11,089. 11,161. 11,428. 11,836. 12,115. 12,310. 13,140. 13,141. 13,298. 13,492. 13,494. 13,561. 13,638. 14,022. 14,062. 14,165. 14,300. 14,333. 14,493. 14,639. 15,568. 15,742. 15,800. 16,071. 16,398. 16,555. 16,833. 16,848.

Digitized by Google

17,176. 17,487. 18,036. 18,281. 18,584. 18,759. 19,804. 19,912. 20,303. 20,313. 20,315. 20,779. 21,371. 21,754.

27 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 1391. 1610. 1823. 1862. 2052. 2171. 2361. 2714. 3416. 3581. 3836. 3873. 3984. 4044. 4140. 4146. 4168. 4346. 4457. 4504. 4792. 4887. 4977. 5007. 5064. 5309. 5555.

91 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 277. 298. 572. 643. 881. 1238. 1260. 1466. 1493. 2100. 2514. 2618. 2881. 2917. 3164. 3695. 3736. 3822. 3857. 3873. 4055. 4156. 4176. 4269. 4301. 4753. 4833. 4854. 5031. 5094. 5425. 5452. 6250. 6519. 6841. 6857. 6920. 7035. 7482. 7652. 7879. 7910. 8210. 8316. 8361. 8442. 8464. 8615. 8676. 8946. 9079. 9672. 10,004. 10,410. 10,527. 10,655. 10,720. 11,229. 11,306. 11,389. 11,734. 12,634. 12,832. 13,074. 13,133. 13,612. 13,935. 14,058. 14,765. 14,972. 15,118. 15,347. 15,797. 15,831. 15,897. 15,954. 16,178. 16,433. 16,521. 16,912. 17,299. 17,725. 17,814. 18,298. 18,373. 18,377. 18,453. 18,574. 18,789. 19,118. 19,134.

69 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 306. 424. 482. 717. 925. 1352. 1594. 1619. 1822. 1873. 2286. 2411. 2482. 2563. 2968. 3074. 3165. 3486. 3533. 4149. 4269. 4424. 4909. 5005. 5503. 5846. 5857. 6027. 6076. 6137. 6328. 6796. 6989. 7148. 7211. 7503. 7520. 7636. 7758. 8199. 8613. 8666. 8763. 8784. 8865. 9336. 9643. 6699. 9961. 10,018. 10,628. 10,786. 11,002. 11,267. 11,592. 11,774. 11,949. 12,376. 13,185. 13,458. 13,468. 13,524. 14,370. 14,394. 14,576. 14,580. 14,623. 14,637. 14,650.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1867** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 11,947 à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1sten October 1859:

Litt. D. Nro. 7667 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 2205. 2242. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 8414. 8912. 9980. 13,147. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1860:

Litt. C. Nro. 15,173 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 4403 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 10,807. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1860:

Litt. E. Nro. 5076. 5678. 7047. 8167. 8890. 9394. 18,105. 18,741 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1861:

Litt. C. Nro. 15,885 à 100 Thlr.

Digitized by Google

Litt. D. Nro. 6331 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 6117. 9894. 10,856. 17,232. 18,579 à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1861:

Litt. E. Nro. 426. 1607. 2948. 4621. 5265. 10,780. 14,535. 16,005. 18,078. 18,135. 18,775 à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1862:

Litt. E. Nro. 6589. 6770. 7619. 8571. 9465. 10,498. 12,957. 15,508. 16,971. 19,398. 19,707 à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1862:

Litt. D. Nro. 1032 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 1084. 1908. 5552. 7046. 7274. 10,563. 11,085. 13,149. 15,287. 17,240. 19,283 à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1863:

Litt. D. Nro. 13,058 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 3483. 5695. 5803. 9979. 11,448. 11,882. 12,080. 15,803 à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1863:

Litt. D. Nro. 12,166 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 5367. 5630. 6179. 6244. 7239. 9509. 10,436. 10,779. 11,624. 14,774, 16,618. 17,267. 17,838. 19,295 à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1864:

Litt. D. Nro. 91. 2336. 6630. 11,803 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 2954. 5755. 9455. 11,606. 11,643. 12,272. 14,132. 14,785. 15,224. 15,381 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1864:

Litt. D. Nro. 11,266. 13,057 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 103. 428. 1463. 1481. 2653. 3214. 3217. 3869. 6011. 6012. 6015. 7437. 7703. 8314. 9723. 10,206. 10,428. 11,428. 11,715. 11,844. 12,961. 13,376. 15,899. 16,249. 16,961. 19,153. 19,296 à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1865:

Litt. C. Nro. 8943. 14,238. 16,876 à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3326. 9345 à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 383. 570. 1154. 1724. 1889. 2057. 2150. 2236. 3585. 4622. 4802. 5693. 5694. 6694. 7193. 7324. 7854. 7856. 9186. 9402. 10,384. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,127. 14,952. 16,108. 16,619. 16,780. 16,975. 17,014. 17,928. 18,133. 18,670 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(400) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Steinbeck** bei Rydultau,
wird zu dem am 11ten Mai 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Nieder-Rydultau, Radlin und Pschow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. und P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 29. April 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 29. April 1867. Königliches Oberbergamt.

(401) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Digitized by Google

Agnesglück bei Nieder-Rydultau,

wird zu ihrem am 26sten August 1859 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehenen, zu 1 Fundgrube und 1196,6 Maaßen (= 235,317,6 Quadratlachter) vermessenen Felde ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Krziskowitz und Czernitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,682 4/10 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 6. Mai 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 6. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(410) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Heintzmann bei Birtultau,

wird zu ihrem am 21sten August 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Ober-Radlin, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Mai 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(418) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.** Die Einlösung der in Johannis 1867 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom **4ten bis 25sten Juli 1867** allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½procentigen von den 4procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom **20sten Juni 1867** ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,

in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 3. Juni 1867. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(432) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gerichtsschulzen Volkmann zu Stübendorf im Kreise Neisse das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Vereidet: der Feldmesser Janik zu Ratibor.

Bestätigt: die Wahl des Fabrikbesitzer Kern zu Nicolai als Beigeordneter, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Klinner zu Neisse und Salzbrunn zu Malino, Kreis Oppeln, und des evangelischen Lehrers Rieger zu Tiefensee, Kreis Grottkau.

Gestorben: der katholische Lehrer Jessel zu Königsdorf, Leobschützer Kreises.

(420) Der Spezial-Commissarius Regierungsrath Beutner zu Oppeln ist an das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen und an dessen Stelle der Regierungs-Assessor Kreidel in Pleß vom 1sten d. M. ab nach Oppeln versetzt worden. Die Geschäfte des Letzteren sind dem Regierungs-Assessor Schneider in Brieg, welcher am 1sten October c. nach Oberschlesien versetzt werden wird, übertragen worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Juni 1867. Königliche General-Commission für Schlesien.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 21. Juni **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(430) Das 48ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6670 die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13ten Mai 1867.

(431) Das 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6673 die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 28sten Mai 1867; unter

Nr. 6674 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, so wie der vormals Königlich bayerischen Landestheile, vom 1sten Juni 1867; unter

Nr. 6675 die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer, vom 3ten Juni 1867, und unter

Nr. 6676 die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim, vom 3ten Juni 1867.

(443) Das 51ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6677 die Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten Mai 1867.

(448) Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6678 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanzetats für die im §. 1 unter Nr. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24sten December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867, vom 28sten Mai 1867; unter

Nr. 6679 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparcassenvereins in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparcassen-Actienverein" mit dem Sitze zu Danzig, vom 24sten Mai 1867, und unter

Nr. 6680 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft, vom 3ten Juni 1867.

(451) Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6681 das Statut des Perleberger Wiesenverbandes, vom 13ten Mai 1867; unter

Nr. 6682 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg, und unter

Nr. 6683 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandcasse zu Cassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl, vom 1sten Juni 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(441) Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 — Gesetzsammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai d. Js. — Gesetzsammlung S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften:

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch be-

Digitized by Google

stehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maaße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

(444) Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(426) Wir machen hierdurch alle diejenigen, welche eine Entschädigung für die ihren Grundstücken neu auferlegte Grundsteuer zu beanspruchen haben, auf die in der Beilage zu dieser Amtsblatt-Nr. abgedruckte Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungen vom 17ten März d. J. aufmerksam und fordern dieselben gleichzeitig auf, behufs Vermeidung von Verzögerungen bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge alsbald das zur Führung ihres Legitimations-Nachweises nach den §§. 31—33 der Anweisung Erforderliche zu veranlassen.

Oppeln, den 5. Juni 1867.

(434) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 28sten Mai c. genehmigt: daß die mittelst Vertrages vom 24sten October pr. von dem Königlichen Forstfiscus an den Gastwirth Simon Freund zu Königlich Radoschau abverkaufte, im Jagen 70 des Forstreviers Rybnik an der Straße von Rybnik nach Ratibor gelegene Forstparzelle, der kleine Spolesnik genannt, im Flächeninhalte von 25 Morgen 5 Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Rybnik ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Radoschau einverleibt werde.

Oppeln, den 5. Juni 1867.

(435) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 28sten Mai c. genehmigt: daß die von dem Besitzer des Gutes Thurze, im Kreise Ratibor, an den Johann Pichulla, Joseph Mikolajek, Georg Kostka, Ignatz Czogalla, Joseph Dudzik und Paul Depta vom Gutsterrain abverkauften Grundstücke von zusammen $4,_{42}$ Morgen aus dem Gutsbezirke Thurze ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden. Oppeln, den 5. Juni 1867.

(440) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Lublinitz nach Ludwigsthal bei der Hebestelle Prondy, Station 228 bei Koschentin **vom 1sten Juli c. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben wird. Oppeln, den 11. Juni 1867.

(445) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten v. Mts. den bisherigen Gutsbezirk Peterwitz mit Einschluß der Colonie Eholtitz mit dem Gemeinde-Bezirk Peterwitz, im Kreise Leobschütz, zu vereinigen geruht. Oppeln, den 8. Juni 1867.

(453) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zu Folge die Rinderpest und die sibirische Pest in Russisch-Polen nur in weiter Entfernung von der diesseitigen Landesgrenze und nur noch in geringem Maaße herrscht, so setzen wir für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz und Beuthen, für letzteren jedoch nur soweit derselbe an Russisch-Polen grenzt, von dem benachbarten Königreiche Polen scheidet, die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) mit der Maaßgabe außer Kraft, daß bis auf Weiteres längs dieser Strecke der Landesgrenze nur die Bestimmung des §. 1 der angeführten Verordnung, welche dahin lautet:

§. 1. „In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppenrace (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaßorte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach einundzwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaßorten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte,

Digitized by Google

sich mit dem Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantainezeichen nicht versehen ist, so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage stattbaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere: so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38 des Patents vom 2ten April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachläßigkeit eingezogen", zu beobachten ist. Oppeln, den 14. Juni 1867.

(454) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Gründung einer Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Rosenberg genehmigt. Auch ist die Kreis-Thierarztstelle des Grottkauer Kreises noch vacant.

Qualificirte Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, unter Einsendung eines vollständigen Lebenslaufs und ihrer Approbation, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Oppeln, den 8. Juni 1867.

(407) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21sten December 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 31. Mai 1867.

(421) Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28sten Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. Juni 1867.

(429) Dem Mechaniker C. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1sten Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Juni 1867.

(439) Dem Maschinenbau-Anstaltsbesitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3ten Juni 1867 ein Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. Juni 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(447) Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien, vom 21sten Juli bis 1sten September d. J., wird bei den Gerichten

Digitized by Google

nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen. Ratibor, den 11. Juni 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(411) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Clara und Elisabeth bei Belk,

wird zu ihrem am 4ten November 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Belk und Czerwionka, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 23. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(417) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

August Freude bei Przelaika,

wird zu ihrem am 18ten Februar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Przelaika, Baingow und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 220,772 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. C. F. E. P. Q. R. b. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Bleierzbergwerke Herrmannsglück, Ceres, Georg und Schleswig-Holstein und des Galmeibergwerks Rosalie, hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Mai 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(424) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Carl Knobloch zu Beuthen O. S. wird das in den Gemeinden Przelaika, Groß-Dombrowka und Baingow, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Ceres**,

dessen Feld 238,225 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, — vorbehaltlich der Rechte des theilweise überdeckten Steinkohlenbergwerks August Freude, — zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen. Breslau, den 6. Mai 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 6. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(436) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, zu Slawentzitz wird das in den Gemeinden Sosnitza und Zabrze, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Herzog von Ujest,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. und M. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, hierdurch verliehen. Breslau, den 1. Mai 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(437) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naclo, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Kochlowitz bei Kochlowitz,

wird zu dem am 20sten Februar 1855 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (— 235,984 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 170,669 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. R. S. T. U. V. W. X. H. I. K. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 22. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(438) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Carl Knobloch zu Beuthen O. S. wird: a. das in den Gemeinden Przelaika, Baingow und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Neue Hertha**,
dessen Feld eine Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes oder zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet sind, und b. zu diesem Felde noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Przelaika, und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem zugehörigen, ebenfalls heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. K. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerz, vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte, und der Rechte der zum Theil überdeckten Bleierzbergwerke Georg, Herrmannsglück, Ceres und Schleswig-Holstein und des Steinkohlenbergwerks August Freude, hierdurch verliehen.
Breslau, den 24. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

(446) **Bergwerksverleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Aurora** bei Pschow,
wird zu dem am 17ten November 1856 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (— 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Pschow, Radlin und Kokoschütz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 4. Juni 1867. Königlich Preußisches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 4. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(450) Versetzt: der Kreissecretair Wagner zu Lublinitz in gleicher Eigenschaft nach Beuthen vom 1sten August d. J. ab.
Ernannt: der Regierungs-Supernumerarius Fokk zum Kreis-Secretair in Lublinitz vom 1sten August d. J. ab.
Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Markefka zu Beuthen.
Gestorben: der katholische Lehrer Cielanga zu Schmitsch, Kreis Neustadt.
(419) Ernannt: Stations-Assistent Potyka in Cosel zum Kgl. Eisenbahn-Stations-Einnehmer, Stations-Assistent II. Kl. Beyer in Gleiwitz zum Stations-Assistenten I. Kl., Expeditions-Assistenten Thomse in Oppeln und Schorse in Gogolin zu Telegraphisten.

Digitized by Google

Versetzt: Stations-Vorsteher I. Kl. Ackermann von Gogolin, Stations-Einnehmer Raabs von Gleiwitz, Stations-Assistent I. Kl. v. Fabiankowski von Oppeln zur hannoverschen Bahn, Stations-Vorsteher II. Kl. Wuthke von Gellendorf nach Gogolin, Stations-Einnehmer Oberg von der Hannoverschen Bahn nach Gleiwitz, Stations-Assistent I. Kl. Freitag desgl. nach Oppeln, Stations-Vorsteher I. Kl. Hoppe von Kattowitz nach Glogau, Stations-Vorsteher II. Kl. Altmacher von Schwientochlowitz nach Kattowitz, commiss. Stations-Vorsteher II. Kl. Neubauer von Obernigk nach Schwientochlowitz, Stations-Assistenten II. Kl. Bunk von Beuthen nach Kosten, Flanz von Zabrze nach Tarnowitz, Güter-Expedient Hänsch von Cosel nach Beuthen, Telegraphisten Gambke von Lissa nach Morgenroth, Graumann von Gogolin als Stations-Assistent II. Kl. nach Ohlau, Hoffmann von Kattowitz als commiss. Stations-Assistent II. Kl. nach Ohlau, Kätzler von Brieg als commiss. Stations-Assistent II. Kl. nach Zabrze, Wiegemeister Schwarz in Breslau als Bodenmeister nach Gleiwitz, Bodenmeister Arndt in Gleiwitz als Portier nach Fraustadt.

(423) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1867.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: die Auscultatoren Johannes Hellmann, Conrad Barth zu Appellationsgerichts-Referendarien und der Hülfsbote August Linke definitiv zum Appellationsgerichts-Boten.

Ausgeschieden: die Appellationsgerichts-Referendarien Kunze und Guttmann Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: der Appellationsgerichts-Rath Plate und der Secretair von Wojna-Orański.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen. Ernannt: der Bureau-Assistent Funcke aus Leobschütz zum Secretair vom 1sten Juli c. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Gestorben: der Bote und Executor Pissek.

III. Bei dem Kreis-Gerichte in Falkenberg. Ernannt: der Kreisrichter Bahlmann aus Creuzburg zum Kreisgerichts-Director.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz. Ernannt: der Secretair Buhla aus Beuthen zum Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor vom 1sten Juli c. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Lubliniz. Gestorben: der Secretair Mielchen zu Guttentag.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1867.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Wachow und Neu-Wachow	Rosenberg	Schullehrer Johann Kroker zu Wachow.
Stadt Rybnik I. Bezirk	Rybnik	Kaufmann Benjamin Reich zu Rybnik.
Stadt Rybnik II. Bezirk	dto.	Lehrer Johann Soblik zu Rybnik.
Rosnochau, Schwärze, Schwesterwitz und Zabierzau	Neustadt	Schullehrer Wladislaus Dastig zu Schwesterwitz.
Bobrownik, Ellguth-Hultschin und Hoschtalkowitz	Ratibor	Schullehrer Alois Schauder zu Hoschialkowitz.
Groß-Darkowitz und Marquartowitz	dto.	Schullehrer Franz Hein zu Marquartowitz.
Alt-Grottkau und Colonie Sorgau	Grottkau	Rest-Dominialbesitzer Carl Brokt zu Alt-Grottkau.
Gühran	dto.	Gärtnerstellenbesitzer Otto Klose zu Gühran.
Stadt Constadt	Creuzburg	Partikulier Christoph Scholz zu Constadt.
Wiesau	Neisse	Bauer Joseph Heckel zu Wiesau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 25.

---

(149) **Anweisung**

vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzs. S. 327) zu gewährenden

Grundsteuer-Entschädigungs-Beträge,

sowie

zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Capitals.

In Erledigung des im §. 55 der Anweisung vom 27sten Juli 1864 enthaltenen Vorbehalts bestimme ich für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861, insbesondere zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2 und 3 daselbst zu gewährenden Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Capitals Nachstehendes:

Feststellung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungs-Beträge.

§. 1. Die Feststellung der Beträge

a. an Capitalsentschädigungen für die nach §. 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke,

b. an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungscapitalien für die nach §. 3 a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke

erfolgt durch die Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 16 Absatz 2 a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung.

Sofern jedoch dem Berechtigten durch die erste Entscheidung ein geringerer als der von ihm beanspruchte Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist, ist der Entschädigungsbetrag als festgestellt erst alsdann anzusehen, wenn in Betreff des letzteren gegen die erste Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) nicht reclamirt, beziehungsweise über die rechtzeitig erhobene Reclamation von der Commission definitiv entschieden worden ist.

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge sind beziehungsweise

in Spalte 29 oder 30 der Nachweisung J. (§. 48 der Anweisung vom 27sten Juli 1864),
in Spalte 37 bis 40 der Nachweisung C. } §. 22 a. a. O.
in Spalte 36 bis 37 der Nachweisung D. }

einzutragen.

§. 2. Die nach §. 1 dieser Anweisung festgestellten Beträge

I. an Capitalsentschädigungen nach §. 2 des Gesetzes,
II. an zu erstattenden Ablösungscapitalien nach §. 3 des Gesetzes

sind aus den Nachweisungen J., C. und D. (§. 48. §. 22 der Anweisung vom 27sten Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster M. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 1 bis 14 ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 9 bis 14 und beziehungsweise in Spalte 15 bis 18 (§. 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Kapitalspitzen) vorzulegen ist. Anlage M.

Sofern gegen die definitive Entscheidung der Commission (§. 1 Absatz 2 am Schlusse) in Betreff des Entschädigungssatzes der Rechtsweg beschritten ist, worüber in der Schlußcolonne der Nachweisung M. das Erforderliche zu bemerken, bleibt die Bestimmung darüber, ob und wann mit der Auszahlung des durch die definitive Entscheidung der Commission festgestellten Entschädigungsbetrages vorzugehen, in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten:

Digitized by Google

1) die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I. und II., sowie unter den Unterabtheilungen
„A. Selbstständige Gutsbezirke“,
„B. Ländliche Gemeinden“ und
„C. Städtische Gemeinden“
vorzutragen;
2) die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt;
3) die Spalten 8 bis 14 und demnächst auch die Spalten 17 bis 20, 22, 23a., 24a., 26 und 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren;
4) bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:
   a. in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen;
   b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach §. 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§. 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1sten Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C. D. (§. 22 der Anweisung vom 27sten Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanzminister vorzulegen ist.

Anlage N.

Feststellung des Gesammtentschädigungscapitals nach §. 4 des Gesetzes.

§. 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungscapitals nach §. 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§. 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Capitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§. 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungscapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:
1) diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,
   a. welche vor der Einleitung des Publicationsverfahrens (§. 13 des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A. B. aufgenommen worden waren (§§. 18 bis 21 der Anweisung vom 27sten Juli 1864) und
   b. welche nach Einleitung des Publicationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§. 48 l. c.) und durch die Entscheidung der Regierung (§. 53 a. a. O.) beziehungsweise im Recurswege durch die Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungscapitale berechtigt anerkannt worden sind;
2) diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§. 41 der Anweisung vom 27sten Juli 1864) beziehungsweise im Recurswege durch die Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§. 6. Von den nach §. 5 als zur Theilnahme am Entschädigungscapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Capitalbeiträge (§. 4) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Commission schließt die Berücksichtigung des betreffen-

Digitized by Google

den, zur Theilnahme am Entschädigungscapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§. 5) bei der Berechnung des Capitalbeitrags (§. 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Principalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungscapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§. 17), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 7. Diejenigen in den Nachweisungen A. B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungscapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Recurswege durch die Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission abgelehnt worden ist (§. 5 zu 1b.), oder deren Berücksichtigung nach §. 6 Absatz 1 bei der Berechnung des Capitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20 bis 24 daselbst einzutragenden Vermerken ergiebt, in der Schlußcolonne zu erwähnen.

Die Nachweisungen A. B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

(§. 8—11 fallen als für Schlesien nicht anwendbar hier aus.)

§. 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungscapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A. B. nach deren Abschluß (§. 7) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§. 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungscapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§. 5 zu 2) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Abschnitts V. der Anweisung vom 27sten Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammt-Entschädigungs-Capitals.

§. 14. Die Ergebnisse der nach den §§. 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem anliegenden Muster O. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist: Anlage O.

1) die einzelnen, jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A. B. und F. (Spalte 2 bis 6) mit den für sie berechneten Capitalsbeiträgen (Spalte 7) und Theilnahmefactoren (Spalte 8) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:
   a. in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,
   b. in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 11 bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben

   und II. (Städte) untereinander einzutragen.
2) Bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia. ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungscapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.
3) Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.
4) Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
5) Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitz befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar unter einander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.
6) Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
   a. in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen,
   b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§. 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem

Digitized by Google

Anlage P. anliegenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3 und 4 gleichfalls zu summiren, die Spalten 5 bis 15 aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§. 14), sowie mit den den letzteren zu Grunde liegenden Nachweisungen A. B. (§§. 5 bis 12 dieser Anweisung) und F. (§. 35 der Anweisung vom 27sten Juli 1861) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungscapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefactoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise Behufs Vertheilung des Entschädigungscapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Der hiernach über das Entschädigungscapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 18 des Gesetzes).

§. 16. Auf Grund des von der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungscapitale in die Spalten 5 der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und den sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Capitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§. 17. Die Regierung berechnet die von dem Capitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9 der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Capitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8 daselbst eingetragenen Theilnahmefactoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9 bis 15 der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Colonnen 6 bis 11 der Bezirksübersicht (§. 16) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10 bis 15 und beziehungsweise in Spalte 18 und 19 (§. 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Capitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§. 2, 17) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im §. 6 Alinea 2 bezeichneten, deren Capitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§. 19 bis 24) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:

I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,

II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte,

III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar:

1) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1sten Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.),

2) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1 bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,

3) diejenigen unter 2 gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß §. 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiscus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23, 64 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2ten März 1850 (Nr. 3234 der Ges.-Samml. S. 112) jederzeit durch Capitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3 zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§. 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§. 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungscapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baa-

Digitized by Google

dem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1sten Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Casse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§. 18 zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach §. 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung,

einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1sten Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§. 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1 im §. 18 ergeht eine der nach §. 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 1).

§. 22. Den im §. 18 zu III. 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission festgestellten Entschädigungscapitalien in Staatsschuld-Verschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Betreffs der seit dem 1sten Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen, sowie betreffs der Capitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Capitalspitzen seit dem 1sten Januar 1865 nach §. 21 Absatz 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Casse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 23. Dem Entschädigungsberechtigten zu III. 2 im §. 18 ist außer der nach §. 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideicommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptcasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungscapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach §. 22 Absatz 2 bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§. 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3 im §. 18 ist in der nach Vorschrift des §. 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß §. 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§. 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §. 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum

Digitized by Google

Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§. 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§. 18 bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O. dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14 der Nachweisung M., Spalte 15 der Nachweisung O.) vom 1sten Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monate, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§§. 19 bis 22) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Procent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15 bis 18 der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§. 27. Die in den Spalten 9, 14, 17 und 18 der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10, 15, 18 und 19 der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungs-Anweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§. 28 und 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1sten Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M. beziehungsweise O. der Kreiscasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1) den im §. 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Capitalspitzen nebst Zinsen

ohne Weiteres,

2) den ebendaselbst zu I. und III. 1 gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Capitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 legitimirt haben, endlich

3) den im §. 18 zu III. 2 und 3 bezeichneten Grundeigenthümern
die seit dem 1sten Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§. 28, 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Capitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2 gedachten Voraussetzung

in dem nach §. 25 anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3 im §. 18 gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Courswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im §. 24 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungs-Hauptcasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Ausloosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Course willigen.

Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zum Zeitpunkte ihrer Ausloosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungs-Hauptcasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2ten März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1sten Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiscasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

Digitized by Google

§. 29. Die den im §. 18 zu III. 2 gedachten Grundeigenthümern gebührenden Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiscasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a. der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b. ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts oder Grundstücks verwendet worden oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungscapital berechtigt sei,

erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Auslosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach §. 27 Absatz 1 beziehungsweise §. 28 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Creditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungs-Hauptcasse aufzubewahren.

§. 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungs-Hauptcasse nach §§. 28, 29 bis zu dem im §. 28 Absatz 3 bezüglich §. 29 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a. der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§. 32. Zur Führung des im §. 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

a. eine desfallsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde, oder

b. eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs, oder

c. ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß §. 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (G. S. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdocument oder ein älterer Hypothekenbuchauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 33. Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a. einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder

b. einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Digitized by Google

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§. 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach §. 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungs-Hauptcasse in Gemäßheit der §§. 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiscasse zu asserviren.

§. 35. Die nach §§. 27 bis 29 bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiscassen-Rendanten durch Eintragung des Datums der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21 bis 24a. der Nachweisung M., beziehungsweise der Spalte 20 bis 22 der Nachweisung O. zu bescheinigen.

Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach §. 28 zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach §. 29 der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß §. 27 Absatz 1 beziehungsweise §. 28 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber seitens der Regierung in den Spalten 25, 26 beziehungsweise 27, 28 der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 36. Bei Veröffentlichung der vorstehenden Anweisung sind die Entschädigungsberechtigten allgemein unter Hinweisung auf die in den §§. 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften aufzufordern, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1867. Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Anlage M. (zu §. 2).

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung
der
im Kreise N. N.
nach §§. 2 und 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Capitalsentschädigungen und zu erstattenden Ablösungscapitalien.

Bemerkungen.

1) Die einzelnen Güter und Grundstücke sind hier unter den Hauptrubriken
„I. Capitalsentschädigungen nach §. 2 des Gesetzes"
und
„II. Zu erstattende Ablösungscapitalien (§. 3 des Gesetzes)"
sowie unter den Unterabtheilungen
„A. Selbstständige Gutsbezirke",
„B. Ländliche Gemeinden"
und
„C. Städtische Gemeinden"
vorzutragen.
2) Die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt.
3) Die Spalten 8 bis 14, 17 bis 20, 22, 23a., 24a., 26, 28 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
4) Bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:
   a. in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen;
   b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Der Grundsteuer-entschädigungs-nachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier übertragen worden: Littera (J. oder C. oder D.)	Nummer	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 8. feststellenden Entscheidung der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission: Datum.	Journal-Nummer.	Betrag der zu gewährenden Capitals-entschädigung oder des zu erstattenden Ablösungs-capitals. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8		
			I. Capitalsentschädigungen nach §. 2 des Gesetzes.						
			A. Selbstständige Gutsbezirke.						
1	J.	1	Tannhain, Rittergut	Zimmermann, Carl Anton, Kaufmann zu Anstadt	16. Februar 1867	IV. 12341.	4752	1	8
2	J.	u. s. w.							
			B. Ländliche Gemeinden.						
6	J.	4	Friedrichsthal, Kossäthengrundstück	Müller, Conrad, Tischlermeister daselbst	4. Januar 1867	IV. 12019.	48	5	—
7	J.	u. s. w.							
			C. Städtische Gemeinden.						
11	J.	15	Neustadt, Wiesenplan	Schulze, Anton, Rentier daselbst	30. Decbr. 1866	IVc. 11986.	74	20	—
						Summe I.	4874	26	8
			II. Zu erstattende Ablösungscapitalien (§. 3 des Gesetzes).						
			A. Selbstständige Gutsbezirke. vacat.						
			B. Ländliche Gemeinden.						
12	C.	11	Steinthal, Bauergut	Waldau, Anselm, Bauer daselbst	5. Januar 1867	IV. 12112.	320	—	—
			C. Städtische Gemeinden. u. s. w.						
13	u. s. w.					Summe II.	320	—	—
						Ueberhaupt	I. A. I. B. u. s. w.		

Digitized by Google

Der Betrag in Spalte 8 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr.	und zwar in Apoints zu 500 Thaler. Stück.	100 Thaler. Stück.	50 Thaler. Stück.	25 Thaler. Stück.	in baarem Gelde zum Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen à 4 Procent von dem Betrage in Spalte 14 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren.	Monaten.	ein Betrag von Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Zinsen à 4½ pCt. der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) für die Jahre 1865 u. 66. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der dem Gute oder Grundstücke seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Vierfacher Betrag des in Spalte 19 nachgewiesenen Grundsteuerbetrages. Thlr.	Sgr.	Pf.
9	10	11	12	13	14			15	16		17			18			19			20		
4750	9	2	1	—	2	1	8	October 1867	2	10	—	7	—	427	15	—	240	—	—	960	—	—
25	—	—	—	1	23	5	—	August 1867	2	8	2	14	2	2	7	6	3	—	—	12	—	—
50	—	—	1	—	24	20	—	November 1867	2	11	2	26	4	4	15	—	4	—	—	16	—	—
4825	9	2	2	1	49	26	8				5	17	6	434	7	6	247	—	—	988	—	—
300	—	3	—	—	20	—	—	November 1867	2	11	2	10	—	27	—	—	18	—	—	72	—	—
300	—	3	—	—	20	—	—				2	10	—	27	—	—	18	—	—	72	—	—

Digitized by Google

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) an den legitimirten Entschädigungs-Berechtigten ist erfolgt:		Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Spalte 14, 17, 18) und die Auszahlung der seit dem 1. Januar 1867 fälligen Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) an den legitimirten Entschädigungs-Berechtigten ist erfolgt:								Die Verwendung des Erlöses der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) zur Ablösung der im §. 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Renten ist erfolgt:				Die Ueberweisung der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) an die Auseinandersetzungs-Behörde ist erfolgt:				Bemerkungen.
Datum.	zum Betrage von	Datum.	zum Baarbetrage (Sp. 14, 17, 18) von			Datum.	in Zinsscheinen zum Betrage von			Datum.	zum Betrage von			am	zum Betrage von			
	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
21	22	23	23a.			24	24a.			25	26			27	28			29
—	—	15. Nov. 1867	429	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	6. März 1868	4750	—	—	
—	—	5. Sept. 1867	27	26	8	—	—	—	—	10. Nov. 1867	24	10	—	—	—	—	—	
6. Jan. 1868	50	12. Dec. 1867	32	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Jan. 1868	300	3. Dec. 1867	49	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Anlage N. (zu §. 3).

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Grundsteuerentschädigung.

Nachweisung
der
im Kreise N. N.
nach §. 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21sten Mai 1861 erlassenen Domainenabgaben und Domainen-Amortisationsrentenbeträge.

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier entnommen worden.		Das Gut oder Grundstück ist aufgeführt in der Prästationstabelle:	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 10 feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission.		Betrag der Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente, welche ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke gehaftet hat.			Betrag der erlassenen Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente.			Betrag der jetzt noch auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domainenabgaben oder Domainen-Amortisationsrente.			Betrag der erstatteten, seit dem 1. Januar 1865 zu viel gezahlten Domainenabgaben oder Domainen-Amortisationsrenten.			Bemerkungen.
	Littera (C. oder D.)	Nummer.				Datum.	Journal-Nummer.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10			11			12			13
1	C.	2	Amt N. N. Nr. 7.	Mühlbach	Gottfried Krause, Ackerbürger daselbst	2. März 1867	IV. 13056	15	20	—	7	2	2	8	17	10	14	4	4	Die Spalten 9 bis 12 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
2	D.	6	Amt N. N. Nr. 105.	Louisenthal	Anton Brautewetter, Colonist daselbst	2. Januar 1867	IV. 12766	5	6	—	5	6	—	—	—	—	10	12	—	
3	u. s. w.																			
						Ueberhaupt														

Digitized by Google

Anlage O. (zu §. 14).

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Kreisnachweisung
zur
Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungscapitals.

Bemerkungen.

1) Die Eintragungen sind unter den beiden Hauptrubriken
„I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande"
und
„II. Städte" und
sub I. unter den Unterabtheilungen
„a. in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben" und
„b. in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben"
zu bewirken.

2) Bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia. ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungscapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.

3) Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.

4) Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.

5) Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitz befindliche, in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar unter einander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.

6) Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
a. in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen;
b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thaler gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bisherige Grundsteuerverfassung, zu deren Bezirke das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt gehört hat.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt hier übertragen worden.		Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist, beziehungsweise der Stadt.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Beitrag zum Entschädigungscapitale.			Factor der Theilnahme am Entschädigungscapitale.			Antheil am Entschädigungscapitale.		
		Littern (A. B. oder F.)	Nr.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	2	3	4	5	6	7			8			9		
	I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande.													
	a. In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.													
1	Oberlausitzische	B.	1	Waldheim, Bauergut	Siebert, Anton, Bauer daselbst				5	6	6	48	14	6
2	—	—	2	desgl.	Bartels, Rudolph, Tischler daselbst				4	10	—	40	8	2
3	—	—	3	desgl.	derselbe				15	4	6	140	24	1
4	—	—	4	Bialla, Vorwerk	Ritter, Ernst, Gutsbesitzer zu Catharinenhof				21	5	-	196	21	8
5			8	Reindorf, Kossäthengut	Brand, Eduard, Schneider daselbst				3	10	—	30	29	5
6	—	—	10	desgl.	Stein, Hans, Kossäthe daselbst				6	5		57	9	4
					ad Nro. 1—6..	920	20	—						
					Summe Ia.	920	20	—	55	11	—	514	17	2
	b. In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.													
7	Schlesische	B.		Waldheim, Gärtnerstelle	Dortmann, Fritz, Instmann daselbst	54	3	6	6	4	5	57	3	11
8	—	—	2	Burgthal, Colonistengut	Claus, Jeremias, Colonist daselbst	81	2	6	8	9	11	77	12	9
9	—	—	4	Felsthal, Mühlengrundstück	Munter, Caspar, Müller daselbst	65	7	—	7	1	2	65	12	7
					Summe Ib.	200	13	—	21	15	6	199	29	3
	II. Städte.													
10	Oberlausitzische	F.	2	N. N.		2315	25	6	195	4	10	1813	24	5
11	Schlesische	F.	4	N. N.		4506	17	6	310	2	6	2881	26	8
					Summe II.....	6822	13	—	505	7	4	4695	21	1
					Ueberhaupt.....	7943	16	—	582	3	10	5410	7	6

Digitized by Google

Der Betrag in Spalte 9 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr.	und zwar in Apoints zu 500 Thlr. Stück	100 Thlr. Stück	50 Thlr. Stück	25 Thlr. Stück	in baarem Gelde zum Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen à 4 pCt. von dem Betrage in Spalte 15 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren	Monaten	ein Betrag von Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Zinsen à $4^{1}/_{2}$ pCt. der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 10) für die Jahre 1865 und 1866. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen seit dem 1. Januar 1867 (Spalte 10) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: Datum.	zum Betrage von Thlr.	Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Spalte 15, 18, 19) zum Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.
10	11	12	13	14	15			16	17		18			19			20	21	22		
25	—	—	—	1	23	4	6	October 1867	2	10	2	19	10	2	7	6	15. November 1867	25	28	11	10
175	—	1	1	1	6	2	3	September 1867	2	9		20	1	15	22	6	11. December 1867	175	22	14	10
175	—	1	1	1	21	21	8	November 1867	2	11	2	6		15	22	6	1. December 1867	175	40	—	2
25	—	—		1	5	29	5	October 1867	2	10	—	20	4	2	7	6	5. November 1867	25	8	27	3
50	—	—	1		7	9	4	October 1867	2	10	—	24	10	4	15		12. November 1867	50	12	19	2
450	—	2	3	4	64	17	2				7	11	1	40	15	—					
50	—	—	1	—	7	3	11	October 1867	2	10	—	24	3	4	15	—	6. November 1867	50	12	13	[illegible]
75	—	—	1	1	2	12	9	October 1867	2	10	—	8	3	6	22	6	11. November 1867	75	9	13	[illegible]
50	—	—	1	—	15	12	7	October 1867	2	10	1	22	5	4	15	—	11. Februar 1868	50	21	20	[illegible]
175	—	—	3	1	24	29	3				2	24	11	15	22	6					
1800	3	3	—	—	13	24	5	November 1867	2	11	1	18	4	162	—	—	16. Decbr. 1867	1800	177	12	
2875	5	3	1	1	6	26	8	November 1867	2	11	—	24	1	258	22	6	20. Decbr. 1867	2875	266	13	
4675	8	6	1	1	20	21	1				2	12	5	420	22	6					
5300	8	8	7	7	110	7	6				12	18	5	477	—	—	Ueberhaupt	5300	599	25	1

Digitized by Google

Regierungsbezirk N. N.

Anlage P. (zu §. 15.)

Grundsteuerentschädigung.

Haupt-Uebersicht

zur

Feststellung und Vertheilung des Gesammt-Entschädigungscapitals.

Laufende Nummer.	Kreis.	Beitrag zum Entschädigungs-Capitale.			Factor der Theilnahme am Entschädigungscapitale.			Antheil am Entschädigungs-Capitale.			Der Capitalsbetrag in Sp. 5 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen: zum Gesammtbetrage von	und zwar in Apoints zu 500 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.	in baarem Gelde zum Betrage von			An Zinsen à 4 pCt. von dem Betrage in Spalte 11 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren.	Monaten.	ein Betrag von			Summe der Beträge an Capitalspitzen (Sp. 11) und an hiervon zu zahlenden Zinsen (Sp. 14).			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	2	3			4			5			6	7	8	9	10	11			12	13		14			15			16
1	N. N.	7943	16	—	582	3	10	5410	7	6	5400	10	4	—	—	10	7	6	Aug. 1866	1	8	—	20	6	10	28	—	1) Die Spalten 5 bis 15 bleiben vorläufig unausgefüllt. 2) Die Spalten 3, 4 und demnächst auch 5 bis 11, 14 und 15 sind zu summiren.
2	N. N.	2c.																										
3	2c.																											
2c.																												
	Ueberhaupt	125432	11	6	8432	5	—																					

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 28. Juni 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(456) Nachdem der unter c. im §. 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28sten Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 13. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(466) Vom 1sten Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereinstarif unterliegen), der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone ...... 5 Sgr.,
für die zweite Zone ..... 10 „
für die dritte Zone ..... 15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung.

Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

(467) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis 1sten Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11ten v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 633) die Maischbottigsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1sten Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und

Digitized by Google

Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften. Berlin, den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(470) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27sten September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnscassenscheine vom 1sten Juli d. Js. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnscasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnscassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Cassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

(471) Bekanntmachung, betreffend die 9te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2ten Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, so wie bei der Haupt-Steueramtscasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staats-Casse in Cassel, der Staats-Casse in Wiesbaden, der Generalcasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptcasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Cassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3ten December v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 3ten December v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalcassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(458) In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1867 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Simplums vom 1sten f. M. ab bis zum 31sten ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreissteueramt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31sten Juli c. aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreissteueramte in duplo zu überreichen,

Digitized by Google

widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden.

Breslau den, 13. Juni 1867. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(48) Die auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12ten November v. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Cassenanweisungen der Zeitraum vom 1sten December v. J. bis zum 30sten November d. J. festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Cassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Cassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 8. Januar 1867.

(455) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, welcher bereits im Jahre 1854 die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, in rechtsverbindlicher Form sich nachstehenden, bei der Zulassung auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften in Preußen, gegenwärtig zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen unterworfen hat.

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnort belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Oppeln, den 14. Juni 1867.

(457) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

niß, daß derselbe der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt hat. Die Anstalt besteht seit dem Jahre 1831; die (revidirten) Statuten derselben haben unter dem 7ten Juli 1862 die staatliche Genehmigung erhalten. Oppeln, den 14. Juni 1867.

(472) In Gemäßheit der Vorschrift des Alinea 9 §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der unter dem 11ten d. m. Seitens des Königlichen Ministerii ertheilten Genehmigung, die von der Dominialfeldmark Baumgarten herstammenden Grundstücke sub Hypotheken-Nr. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 zu Baumgarten von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem städtischen Gemeindebezirke von Pitschen auf Grund der Bestimmung des Alinea 4 a. a. O. vereinigt worden. Oppeln, den 19. Juni 1867.

(442) Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Juni 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(459) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Königlich Preußische Neben-Zollamt II. zu Deutsch-Rasselwitz wieder nach Hotzenplotz zurückverlegt worden ist und vom 1sten Juli d. J. ab daselbst mit dem k. k. österreichischen Neben-Zollamte gemeinschaftlich fungiren wird.

Breslau, den 18. Juni 1867. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(463) Bei der seit dem 1sten d. Mts. zwischen Czernitz und Königsdorf-Jastrzemb coursirenden Personenpost kann die Aufnahme von Personen an folgenden Haltestellen stattfinden: 1) in Byrtultau, 2) in Romanshof beim Chausseehause, 3) in Radlin beim Gasthause, 4) in Wilchwa beim Schindlerschen Freigut. — Die Entfernung beträgt:

von	Czernitz	bis	Byrtultau	3/4	Meilen,
"	Byrtultau	"	Romanshof	1/4	Meile,
"	Romanshof	"	Radlin	1/4	"
"	Radlin	"	Loslau	1/2	"
"	Loslau	"	Wilchwa	1/2	"

Oppeln, den 18. Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

(468) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten December vorigen Jahres, wonach die ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das erste Semester 1867 ganz erlassen worden sind, bestimmen wir hiermit mit Rücksicht auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, (Gesetz-Sammlung Seite 385) daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester 1867 nur zum vierten Theile eingezogen werden, — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten, — so daß also von den ordentlichen Beiträgen für das ganze Jahr 1867 nur der achte Theil von den Associaten zu zahlen ist. Denjenigen Gebäudebesitzern jedoch, welche erst mit dem zweiten Semester 1867 der Societät beitreten, sowie denjenigen, welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird ein Erlaß nicht zu Theil. Die sämmtlichen Magistrate der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten. Breslau, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(469) Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Potyka zu Beuthen O. S. als Rathsherr und die Wiederwahl des Kämmerer und bisherigen Beigeordneten Jonscher zu Ottmachau als Beigeordneter; ferner die Vocationen des evangelischen Lehrers Anlauff zu Myslowitz, der katholischen Lehrer Runge zu Arnoldsdorf, Kreis Neisse, und Rothkegel zu Gostitz, desselben Kreises, und des jüdischen Lehrers Bach zu Myslowitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. f. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

---

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5 volle Actien besitzt 1 Stimme,		26	bis	30 volle Actien besitzt 6 Stimmen,	
6	„	10 „ „ „ 2 Stimmen,		31	„	35 „ „ „ 7 „	
11	„	15 „ „ „ 3 „		36	„	40 „ „ „ 8 „	
16	„	20 „ „ „ 4 „		41	„	45 „ „ „ 9 „	
21	„	25 „ „ „ 5 „		46	„	50 „ „ „ 10 „	

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen. (Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.

Mitglieder

in Hamburg:
Herr **Wilh. Goßler,**
„ **Consul Münchmeyer,**
„ **Consul Aug. Jos. Schön,**
„ **A. F. Woldsen,**

in Bremen:
Herr **Carl Melchers,**
„ **Gustav Smidt,**
„ **Consul Carl Tewes.**

Director: Herr **Alfred Klauhold** in **Hamburg.** — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 5. Juli 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(461) Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6684 die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24sten Juni 1858, vom 27sten Mai 1867; unter

Nr. 6685 die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim, vom 1sten Juni 1867; unter

Nr. 6686 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission, vom 6ten Mai 1867; und unter

Nr. 6687 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(482) Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Mai d. Js. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1sten Juli d. Js. ab die Besteuerung des inländischen Tabaks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nro. II. §. 3 d. des Vertrages vom 16ten Mai 1865 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641), hierdurch bestimmt, daß vom 1sten Juli d. Js. an die Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden. Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(488) Vom 1sten Juli d. Js. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxisscher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten unter einander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Post-Gebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Gebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(473) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 14ten d. M. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Golschwitz, im Kreise Falkenberg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15ten Mai 1865 an den Besitzer des Rittergutes Karbischau abgetretene Parzelle von 203 Morgen 29 □Ruthen aus dem Gutsbezirke Golschwitz ausscheide und dem Gutsbezirke Norok zutrete, dagegen aber die von dem Besitzer des Rittergutes

Digitized by Google

Karbischau an den Besitzer des Rittergutes Golschwitz überlassene Parzelle von 105 Morgen 143 □Ruthen von dem Gutsbezirke Karbischau abgezweigt und dem Gutsbezirke Golschwitz einverleibt werde.

Oppeln, den 20. Juni 1867.

(474) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 14ten Juni c. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Lissek, im Kreise Rybnik, käuflich erworbene und unter Nr. 31 von Lissek eingetragene Häuslerstelle aus dem Gemeinde-Verbande von Lissek ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

Oppeln, den 20. Juni 1867.

(475) Dem Apotheker Wilhelm Hugo Lehfeldt ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Alt-Berun, Plesser Kreises, ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Juni 1867.

(483) Unter Bezugnahme auf die in Stück 50 Seite 361 Nr. 746 unseres Amtsblattes pro 1865 erlassene Bekanntmachung wegen vorläufiger Außerkraftsetzung der Bestimmungen der §§. 18 und 23 der Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 6ten Februar 1865 (Amtsblatt Stück 7 pro 1865) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmungen der genannten beiden §§. nunmehr definitiv aufgehoben worden sind und daß an deren Stelle vom 1sten Januar 1868 ab auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten Mai 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die Bestimmungen der beiden nachfolgenden §§. in Kraft treten:

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem oberen, als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein.

Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein. Beträgt jedoch die Länge eines Floßes mehr als zweihundert Fuß, so muß für jede weiteren einhundert Fuß die Floßmannschaft um einen Mann verstärkt werden.

§. 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- noch mehrfach neben einander gekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen.

Oppeln, den 18. Juni 1867.

(487) In Gemäßheit der Bestimmung des alinea 9 §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der unter dem 6ten Juni c. erfolgten Genehmigung Seitens des Herrn Ministers des Innern, die sogenannte Schloß-Arrende Ellguth-Constadt nebst den Pertinenzien mit dem Stadtbezirke von Constadt auf Grund des alinea 2 am angezogenen Orte vereinigt wird. Oppeln, den 24. Juni 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(460) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XV. wird ferner veröffentlicht, daß der aus Stadt und Schloß Rybnik bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 26, Kreis Rybnik, in folgende zwei Bezirke getheilt worden ist:

1) die Kirch-, Ratiborer-, Garten- und Schloßstraße, den Ring, den Schloß- und Bahnhofsbezirk, — welcher die Nr. 26 behält,
2) die Raudener-, Johannis-, Breiten-, Gleiwitzer- und Sohrauerstraße, die Lohna und Antheil Paruschowitz, — welcher die Nummer 46 erhält.

Die vorgenannten beiden Bezirke Nr. 26 und Nr. 46 vertreten sich wechselseitig, wogegen das wechselseitige Substitutions-Verhältniß des Bezirks Nr. 23 (Goleow, Ochojetz, Wielepole Königlich) und des früheren Bezirks Nr. 26 aufgelöst und dem Bezirke Nr. 23 der Bezirk Nr. 46 substituirt worden ist.

Ratibor, den 11. Juni 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(480) In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Ges.-Samml. Seite 101) stattgehabten 19ten Verloosung von Pfandbriefen Littera B. sind folgende $3^1/_2$ **Procent** Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 27,600 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 24103 auf Juzella,
» 24114 » Keltsch,
» 24138 » dto.
» 24142 » dto.
» 24143 » dto.

à 500 Thlr.

Nr. 2271 auf Groß- und Alt-Dubensko,
» 2296 » dto.
» 2298 » dto.
» 2304 » dto.
» 2494 » Krieblowitz,
» 2816 » Alt- und Neu-Wziesko,
» 25220 » Castmir,
» 25442 » Keltsch,
» 25444 » dto.
» 25457 » dto.

à 200 Thlr.

Nr. 5175 auf Ober- und Mittel-Koitz,
» 5192 » dto.
» 5194 » dto.
» 5200 » dto.
» 5218 » dto.
» 5231 » dto.
» 5333 » Groß- und Alt-Dubensko,

Digitized by Google

Nr. 5337 auf Groß= und Alt=Dubensko,
= 5392 = dto.
= 5394 = dto.
= 5405 = dto.
= 5472 = Ornontowitz,
= 5483 = dto.
= 15684 = Alt= und Neu=Wziesko,
= 15693 = dto.
= 15728 = dto.
= 16582 = Casimir,
= 16583 = dto.
= 16588 = dto.
= 16594 = dto.
= 16641 = Berndau,
= 16649 = Ober= und Nieder=Hausdorf,
= 16696 = Brzezie,
= 16700 = dto.
= 16701 = dto.
= 16703 = dto.
= 16708 = Ober= und Nieder=Hausdorf,
= 16785 = Rachen,
= 16918 = Wüsteröhrsdorf rc.,
= 16927 = dto.
= 16932 auf Keltsch,
= 16941 = dto.
= 16945 = dto.
= 16952 = dto.
= 16956 = dto.
= 16957 = dto.
= 16965 = dto.
= 16975 = dto.
= 16981 = dto.
= 16991 = dto.
= 16993 = dto.
= 16999 = dto.
= 17005 = dto.
= 17012 = dto.
= 17020 = dto.
= 17026 = dto.
= 17027 = dto.
= 17071 = dto.
= 17073 = dto.
= 17077 = dto.

à 100 Thlr.

Nr. 9113 auf Ober= und Mittel=Koitz,
= 9120 = dto.
= 9152 = dto.
= 9160 = dto.
= 9202 = dto.
= 9209 = dto.
= 9210 = dto.
= 9218 = dto.
= 9220 = dto.
= 9399 = Groß= und Alt=Dubensko,
= 9400 = dto.
= 9402 = dto.
= 9417 = dto.
= 9434 = dto.
Nr. 9440 auf Groß= und Alt=Dubensko,
= 9460 = dto.
= 9483 = Ornontowitz,
= 9486 = dto.
= 9495 = dto.
= 9498 = dto.
= 9503 = dto.
= 9531 = dto.
= 9704 = Wilkau,
= 9706 = dto.
= 9715 = dto.
= 9716 = dto.
= 9852 = Krieblowitz,
= 9865 = dto.
= 9903 = Alt= und Neu=Wziesko,
= 9915 = dto.
= 9943 = dto.
= 9960 = dto.
= 18472 = Casimir,
= 18473 = dto.
= 18476 = dto.
= 18490 = dto.
= 18491 = dto.
= 18509 = dto.
= 18520 = Berndau,
= 18571 = Ober= und Nieder=Hausdorf,
= 18574 = dto.
= 18620 = dto.
= 18926 = Zuzella,
= 18927 = dto.
= 18935 = Wüsteröhrsdorf rc.,
= 18938 = dto.
= 18956 = Keltsch,
= 18959 = dto.
= 18984 = dto.
= 18992 = dto.
= 18994 = dto.
= 19008 = dto.
= 19009 = dto.
= 19019 = dto.
= 19021 = dto.
= 19038 = dto.

à 50 Thlr.

Nr. 11822 auf Ober= und Mittel=Koitz,
= 11824 = dto.
= 11826 = dto.
= 11831 = dto.
= 11856 = Groß= und Alt=Dubensko,
= 11861 = dto.
= 11865 = dto.
= 11875 = dto.
= 11880 = dto.
= 11887 = Ornontowitz,
= 11890 = dto.
= 11900 = dto.
= 11907 = dto.
= 11910 = dto.
= 11956 = Wilkau,

Digitized by Google

Nr. 11964 auf Wilkau,
= 12035 = Alt- und Neu-Wziesko,
= 12037 = dto.
= 12039 = dto.
= 12042 = dto.
= 12338 = Casimir,
= 12341 = dto.
= 12342 = dto.
= 12350 = dto.
= 12352 = dto.
= 12356 = Berndau,
= 12386 = Brzezie,
= 12389 = dto.
= 12431 = Rachen,
= 12628 = Zuzella,
= 12629 = dto.
= 12637 = Keltsch,
= 12638 = dto.
= 12641 = dto.
= 12646 = dto.
= 12654 = dto.
= 12657 = dto.
= 12660 = dto.
= 12665 = dto.
= 12671 = dto.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande **vom 2ten Januar 1868 ab** bei der Königlichen Credit-Instituts-Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach §. 59 der allgem. Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht **spätestens den 15ten Februar 1868** erfolgen, so muß das im §. 50 der Allerh. Verordnung vom 8ten Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender, in früheren Verloosungen gezogener 4procentiger Pfandbriefe in Erinnerung:

Aus der 7ten Verloosung:
Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

Aus der 14ten Verloosung:
Nr. 15022 auf Siemianowitz über 200 Thlr.

Aus der 15ten Verloosung:
Nr. 3303 auf Ratibor über 200 Thlr.
= 61075 = Bonoschau = 100 =
= 11353 = Ratibor = 50 =

Aus der 16ten Verloosung:
Nr. 65401 auf Mühlrädlitz über 100 Thlr.

Aus der 17ten Verloosung:
Nr. 45022 auf Rostersdorf über 500 Thlr.
= 45142 = Ratibor = 500 =
Nr. 50922 auf Zobten über 200 Thlr.
= 6497 = Grzibowitz = 100 =
= 22103 = Ratibor = 25 =
= 22695 = Koschentin = 25 =

Aus der 18ten Verloosung:
Nr. 1947 auf Koschentin über 500 Thlr.
= 5660 = Naucke = 100 =
= 6288 = Saabor = dto.
= 6314 = dto. = dto.
= 8165 = Koschentin = dto.
= 8708 = Lossen = dto.
= 17655 = Siemianowitz = dto.
= 62614 = Groß-Krutschen = dto.
= 64485 = Labandt = dto.
= 64921 = Ratibor = dto.
= 11708 = Lossen = 50 Thlr.
= 79149 = Lohnau = dto.
= 21567 = Lissa = 25 Thlr.
= 21579 = dto. = dto.
= 21921 = Boyadel = dto.
= 22312 = Saabor = dto.
= 22706 = Koschentin = dto.
= 22798 = Lossen = dto.
= 22803 = dto. = dto.
= 82096 = Klein-Schweinern = dto.
= 82338 = Labandt = dto.

Breslau, den 24. Juni 1867.
Königliches Credit-Institut für Schlesien.
Frhr. von Gaffron.

Personal-Chronik.

(484) Bestätigt: die Vocation für den bisherigen Pastor in Namslau, Heinrich Georg Eugen Snay zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rösnitz, Kreis Leobschütz, ferner die Wahlen des Bäckermeister Fipper zu Neustadt O. S. als Rathsherr und des bisherigen Rathsherrn und Stadtältesten Hirschberg daselbst als Beigeordneter, endlich die Vocationen der katholischen Lehrer Riedel zu Brzezinka, Kreis Tost-Gleiwitz, und Krocker zu Wachow, Rosenberger Kreises.

Genehmigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers Lieutenant Plewig auf Dittmannsdorf, des Kaufmannes Metzker zu Neustadt, des Oeconomen Tschauner in Ober-Glogau und des Erbscholtiseibesitzers Müller zu Kröschendorf als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Neustadt, sowie die Wahlen des Rittergutsbesitzers Pulst auf Twardawa, des Stadtältesten und Buchhändlers Heinisch zu Neustadt, des Oeconomen Habel zu Neustadt und des Erbscholtiseibesitzers Rehmet zu Langenbrück als Stellvertreter der Vorgenannten.

Pensionirt: der Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Lichter auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 12. Juli 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(462) Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6688 das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28sten September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, vom 31sten Mai 1867; und unter

Nr. 6689 das Statut des Deutsch-Wartenberger Deich-Verbandes, vom 6ten Mai 1867.

(476) Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6690 das Publications-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, vom 24sten Juni 1867.

(477) Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6691 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27 Ziffer 2 der Königlich hannoverschen Verordnung vom 9ten Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen, vom 1sten Juni 1867; unter

Nr. 6692 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6693 das Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6694 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Einrichtungen von Königlichen Ober-Postdirectionen in Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt; und unter

Nr. 6695 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen preußischen Postgebiete.

(486) Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6696 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 24sten April 1867.

(497) Das 60ste und 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6699 die Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen für die durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6700 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizei-Verwaltung zu Frankfurt a. M., vom 29sten Juni 1867; unter

Nr. 6701 die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7ten August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6702 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6703 die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover, vom 24sten Juni 1867; und unter

Nr. 6703a die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein, vom 29sten Juni 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

(383) Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Haupt-Steueramts-Casse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Casse in Cassel, die Staats-Casse in Wies-

Digitized by Google

baden, die General-Casse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Casse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Cassen und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung.

(498) Nachdem durch die Verordnungen vom 11ten Mai d. J. Nr. 6,643. 6,644. 6,645. (Ges.-S. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 (G.-S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30sten April d. Js. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G.-S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15ten Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Ges.-S. für 1867 S. 273) sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1sten Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

Digitized by Google

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14ten August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;
b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
c. von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1sten Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15ten Juli d. J. ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(501) Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1sten Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publicum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(489) Der Kretschmersohn Johann Bednorz zu Groß-Stanisch im Groß-Strehlitzer Kreise hat bei dem am 23sten April d. J. in dem Hause des Valentin Bronder ebendaselbst stattgehabten Brande zur Rettung der gefährdeten Bewohner jenes Hauses wesentlich mitgewirkt, wofür ihm hierdurch eine öffentliche Belobigung zu Theil wird.

Oppeln, den 28. Juni 1867.

(494) Durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7ten December pr. sind wir ermächtigt worden, die bisherige evangelische Privatschule in Wanowitz, Kreis Leobschütz, zu welcher außer den evangelischen Einwohnern dieses Ortes auch die des Dorfes Rosen eingeschult sind, als eine öffentliche anzuerkennen. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. Juni 1867.

(499) Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten April 1864 (Amtsblatt pag. 101) wird hiermit in Folge höheren Auftrages zur Kenntniß gebracht, daß die dort ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehaltene Eichung und Stempelung der nach Preußischem Maaße und Gewichte construirten Proportional-Kornwaagen, nunmehr auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet worden ist. Es werden daher dergleichen Proportional-Kornwaagen auch von der hiesigen Provinzial-Eichungs-Commission und zwar gegen Entrichtung folgender Gebühren zur Eichung angenommen werden:

1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage 5 Sgr.,
2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtssätze 10 Sgr.,
3) für Nacheichung 7 Sgr. 6 Pf.

Anträge auf Eichungen sind an den gegenwärtigen Director der Departements-Eichungs-Commission, Regierungs- und Bau-Rath Kronenberg hierselbst zu richten. Oppeln, den 4. Juli 1867.

(500) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 22sten Juni c. genehmigt,

daß die gegenwärtig mehreren Einsassen des Dorfes Oesterreich-Kreutzendorf gehörigen 114 Morgen, welche seinerzeit von dem Dominium Dirschkowitz abgezweigt worden sind, und welche einerseits von dem Oppaflusse, andererseits von den Gemeinde-Feldmarken Oesterreich-Kreutzendorf und Preußisch-Dirschkowitz begrenzt werden, aus dem Gutsbezirke Dirschkowitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande zutreten; und daß die Colonie Neuberg gleichfalls von dem Gutsbezirke Dirschkowitz abgezweigt und ebenfalls dem Gemeinde-Verbande Dirschkowitz im Kreise Leobschütz, zugeschlagen werde.

Oppeln, den 30. Juni 1867.

(504) Den 1sten October d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut der Lehrcursus in deutscher Sprache.

Die Königlichen Landrathsämter haben diejenigen Gemeinden, für welche, nach dem Gutachten des Kreis-

Digitized by Google

physicus, Hebammen anzulernen sind, aufzufordern, Frauenspersonen, welche nicht über 30 Jahre alt sein dürfen, und eine gute Schulbildung haben müssen, demselben, hinsichtlich der Befähigung zu jenem Beruf, vorzustellen. Werden solche von ihm hierfür nicht geeignet befunden, so ist derselbe befugt, der Gemeinde eine andere zu überweisen, welcher sie das Aufnahmeattest auszustellen hat.

Die Candidatinnen sind von den Königlichen Landrathsämtern binnen 4 Wochen bei uns anzumelden und unter Angabe des Bedürfnisses folgende Schriftstücke einzureichen: 1) der Taufschein; 2) das Führungs-Attest des Seelsorgers; 3) das Qualifications-Zeugniß des Kreisphysicus mit der Bescheinigung, daß Schwangerschaft deutlich nicht vorhanden sei; 4) das Wahl- resp. Aufnahme-Attest; 5) die schriftliche Einwilligung des Ehemannes; 6) die Verpflichtungs-Verhandlung (Amtsblatt 1841 S. 30).

Die Reisekosten armer Schülerinnen bei ihrer Aufnahme und Entlassung haben die Gemeinden des Hebammenbezirks zu tragen.

Oppeln, den 1. Juli 1867.

(503) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 29sten v. M. genehmigt,

daß die Colonie Karlowitz im Kreise Tost-Gleiwitz von der Gemeinde Lona & Lany abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande Kozlow I. und II. einverleibt werde.

Oppeln, den 4. Juli 1867.

(432) Dem Königl. Commissions-Rath Ferd. Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12ten Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 15. Juni 1867.

(464) Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17ten Juni 1867 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Juni 1867.

(465) Dem Königl. Ober-Steuer-Controleur Gläser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17ten Juni c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 21. Juni 1867.

(481) Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirk Münster, ist unter dem 24sten Juni 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juni 1867.

(483) Dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25sten Juni 1867 ein Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Juni 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(479) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad VI. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirke Nr. 34, Kreis Grottkau, gehörige Ortschaft Boithmannsdorf von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Bezirke Nr. 30 (Nieder-Kühschmalz, Rogau) vereinigt worden ist.

In der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 30 und 31 (Petersheide, Schönheide, Eckwertsheide, Königswalde), sowie Nr. 34 (Kamnig, Schützendorf) und Nr. 35 (Tscheschdorf) wird nichts geändert. Ratibor, den 22. Juni 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(493) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt seines Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Digitized by Google

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 3. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

(496) Auf Grund der am 3ten und 4ten d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem Lehrer und designirten Rector Carl August Menzel zu Bunzlau und dem Lehramts-Candidaten Eduard Herrmann Gustav Müller zu Swiba bei Kempen in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 30. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(503) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pächter der Domaine Czarnowanz, Amtsrath Beyer daselbst, den Königlichen Kronen-Orden III. Classe zu verleihen.

Verliehen: dem Ober-Geometer Rehm hierselbst unter Beförderung zum Kataster-Inspector die Stelle als Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der hiesigen Königlichen Regierung und dem Secretair Rhode hierselbst unter Ernennung zum Kataster-Secretair die Stelle als Secretair in dem gedachten Bureau.

Ernannt: der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Hellmann zum Regierungs-Referendarius.

Versetzt: der Landbaumeister Müller von hier in gleicher Eigenschaft an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, der Förster Heilscher von Tempelhof, Oberförsterei Dembio, nach Plümkenau, Oberförsterei Budkowitz, und der Förster Lux von Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krascheow, nach Tempelhof.

Die nach Stück 25 des diesjährigen Amtsblattes bevorstehende Besetzung der Kreis-Secretair-Stellen zu Beuthen und Lublinitz mit den Kreis-Secretairen Wagner und Foik erfolgt statt vom 1sten August d. J. ab erst am 1sten October d. J.

Angenommen: der Husaren-Wachtmeister Elsner aus Neustadt als Regierungs-Supernumerar und der Sergeant Mählich von hier als Executor bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Proskau, letzterer einstweilen probeweise.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie Hörich aus Tauhardt bei Bibra, Provinz Sachsen, ist die Erlaubniß ertheilt worden im hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Bestätigt: die Wahlen des Kaufmann und Rathmann Weiß zu Groß-Strehlitz und des practischen Arztes Dr. Hahn zu Ziegenhals zu Beigeordneten und die Wiederwahl des Apotheker Ferche zu Sohrau als Rathmann.

Pensionirt: der Förster Niedergesäß zu Plümkenau vom 1sten Juli d. J. ab.

(478) Der Materialien-Verwalter Herrmann bei der Wilhelmsbahn ist zum Königlichen Eisenbahn-Materialien-Verwalter I. Klasse ernannt worden.

(490) Ernannt wurden: der ber. Steuer-Aufseher Stehr in Landshut zum Zoll-Amts-Assistenten in Klingebeutel, der Feldwebel Rinke zum Grenz-Aufseher in Groß-Dombrowka.

(491) Ernannt: commiss. Stations-Vorsteher Neubauer in Schwientochlowitz zum Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse, Bureau-Assistent Simon in Beuthen zum Betriebs-Secretair, commiss. Telegraphen-Aufseher Morgenstern in Gleiwitz zum Telegraphen-Aufseher, Telegraphist Zimmermann in Rudzinitz zum Stations-Assistenten II. Klasse.

Versetzt: Güter-Expedient Jobke in Brieg als commiss. Gütercassen-Cassirer nach Myslowitz, Eisenbahn-Zeichner Beckmann von Breslau nach Gleiwitz, Locomotivführer Köbisch von Breslau nach Myslowitz.

(492) Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Es sind versetzt:

der Post-Inspector Heitling von Cöslin nach Oppeln, der Post-Cassen-Controleur, Ober-Post-Commissarius Bahr als commissarischer Post-Inspector nach Gumbinnen, der Ober-Post-Commissarius Schulin von Berlin als commissarischer Bezirks-Post-Cassen-Controleur nach Oppeln, der Ober-Post-Commissarius Timm von Oppeln nach Berlin, der Ober-Post-Secretair Hoppe von Oppeln als commissarischer Orts-Post-Cassen-Controleur nach Frankfurt a. M., der Post-Expedient Scholtz von Kattowitz nach Königshütte als commissarischer Vorsteher der Post-Expedition daselbst, der Post-Expedient Ganß von Berlin nach Ratibor, der Post-Expediteur Herrmann von Peiskretscham nach Dzieschowitz, der Post-Expediteur Lenczyk von Neuberun nach Krappitz, der Post-Expediteur Winkler von Falkenau, Reg.-Bez. Oppeln, nach Groß-Döbern, der Post-Expediteur König von Rendza nach Falkenau, Reg.-Bez. Oppeln, der Post-Expediteur Pschenitza von Krappitz nach Neuberun, der Post-Expediteur v. Glinsky von Brzezinka nach Groß-Gorzytz, der Post-Expediteur Globisch von Groß-Gorzytz nach Czernitz, der Post-Expediteur Rosse von Katscher nach Rendza, der Briefträger Schmattlok von Rybnik als Wagenmeister nach Sohrau in Oberschlesien;

angestellt:

der Post-Expediteur-Anwärter Schmidt als Post-Expediteur in Friedrichshütte, der Hilfsjäger Neu-

Digitized by Google

mann als Post-Expediteur in Jellowa, der Canzlist Appel als Post-Expediteur in Zaudiß, der Lehrer Thomaczny als Post-Expediteur in Tichau, der Lehrer Nowak als Post-Expediteur in Borsigwerk, der invalide Unterofficier Joseph Bittner als Briefträger in Leobschüß, der invalide Unterofficier Heinrich Kaschner als Briefträger in Ratibor, der bisherige Packetträger Fuhrmann als Briefträger in Rybnik, der bisherige Landbriefträger Piloth als Briefträger in Königshütte;

freiwillig ausgeschieden:

der Post-Expediteur Henne in Zaudiß, der Post-Expediteur Klose in Czerniß;

entlassen:

der Post-Expediteur Jaschik in Walzen.

Oppeln, den 2. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

(302) Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Januar bis ultimo Juni c. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurde: der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Schneider in Brieg zum Regierungs-Rath.

Versetzt wurden: der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Fischer zu Bunzlau in das Collegium der Königlichen Regierung zu Bromberg, der Regierungsrath und Special-Commissarius Beutner in Oppeln an das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen und der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Kreidel in Pleß nach Oppeln.

Verstorben: der Feldmesser Rauschke zu Gleiwitz.

(195) Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1867.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Anton Kahlert, zufolge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Leipzig.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel.

Ernannt: der Kreisrichter Bielzer zum Kreis-Gerichts-Rathe.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Versetzt: der Kreisrichter Stavenhagen aus Gnesen an das Kreis-Gericht zu Creuzburg.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Kreisrichter Graf von Strachwitz zum Kreis-Gerichts-Rath.

Verliehen: dem Kreis-Gerichts-Secretair Gernoth der Character als Canzlei-Rath.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau.

Verliehen: dem Kreis-Gerichts-Secretair Rosenberg der Character als Canzlei-Rath.

V. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Ernannt: der Kreisrichter Möllendorf zum Kreis-Gerichts-Rathe und der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Eduard Christian zum Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Lubliniß.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Gerstenberg aus Tarnowitz zum Kreisrichter.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Hildebrand unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse.

Gestorben: der Gefangenwärter Kunze.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notar Pätzold zu Ober-Glogau der Character als Justiz-Rath.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt: der Kreisrichter Schultz zum Kreis-Gerichts-Rathe.

X. Bei dem Kreis-Gericht Pleß.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Weinschenk zum Kreisrichter mit Bestimmung seiner Funktion als Gerichts-Commissarius in Nicolai.

XI. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor.

Ernannt: der Kreisrichter Kuhr zum Kreis-Gerichts-Rath.

Verliehen: dem Salarien-Cassen-Rendanten Meusel der Character als Rechnungs-Rath.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Secretair Canzleirath Brünner.

Gestorben: der Bote und Executor Fränkel.

XII. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg.

Ernannt: der Kreisrichter Röser zum Kreis-Gerichts-Rathe.

XIII. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Ernannt: der Kreisrichter Ramisch in Ujest zum Kreis-Gerichts-Rath.

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notar Seifert in Groß-Strehlitz der Character als Justiz-Rath.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppel
Stück 28.

---

(508) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bund 15ten October 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1sten Juli 1867 setze den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bev den Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20sten Juli d. J.

hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 19. Juli 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(413) Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranien=Straße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn= und Feiertage und der Cassen=Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs=Hauptcassen, die Haupt=Steueramtscasse in Frankfurt a. M., die Haupt=Staatscasse in Cassel, die Staatscasse in Wiesbaden, die Generalcasse in Hannover und die Schleswig=Holsteinsche Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober=Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs=Hauptcasse oder eine der oben genannten anderen Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs=Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs=Hauptcassen und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingeben oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Kreis=Steuer=Cassen und den Haupt=Zoll=Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz verabfolgt werden.

Oppeln, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(310) In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung vom 15ten Februar 1858, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats=Cassen (Gesetz=Sammlung pro 1858 Seite 42), der Haupt=Münz=Casse zu Berlin, die Regierungs=Hauptcassen und die Kreis=Steuer=Cassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Sil=

Digitized by Google

bermünze verpflichtet sind, insofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Oppeln, den 9. Juli 1867.

(311) Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-Samml. pro 1850 pag. 267) wird in Folge hervorgetretenen Bedürfnisses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 2ten Januar 1856 (Amtsblatt pro 1856 pag. 7), welche dahin lautet:

Zur Controlle des An- und Abzuges derjenigen Arbeiter, welche in den Gruben, Hütten und mit dem Bergbau oder Hüttenbetriebe sonst noch zusammenhängenden gewerblichen Anlagen, in Steinbrüchen, Köhlereien, Ziegeleien und dergleichen, ferner beim Bau und den Reparaturen von Straßen, Canälen und Eisenbahnen, sowie beim Neubau von Gebäuden irgend einer Art in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Rybnik und Pleß beschäftigt werden, erlassen wir in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 267) nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Der einem gewerblichen Etablissement der bezeichneten Art zunächst vorgesetzte, oder mit der unmittelbaren örtlichen Leitung eines Straßen-, Canal- oder Eisenbahnbaues beauftragte Beamte oder Aufseher, gleichviel, welchen Titel er führt, und ob er im Königlichen oder Privatdienste steht, ist verpflichtet, ein specielles Namens-Verzeichniß der Arbeiter zu führen, dessen Rubriken der §. 2 angiebt, und in welchen sämmtliche Arbeiter und Gewerbsgehilfen des ihm untergebenen Aufsichtskreises aufgeführt sind, sie mögen über oder unter der Erde, vorübergehend oder dauernd in Arbeit stehen. Eine gleiche Obliegenheit haben auch die Bezirksvorsteher der Eisenerzförderungen, sowie die Maurer- und Zimmermeister für jede unter ihrer Aufsicht stehende Förderung, beziehungsweise Baustelle, in den vorgenannten vier Kreisen zu erfüllen.

Welchem von mehreren dem Etablissement vorgesetzten Beamten oder Aufsehern diese Verpflichtung obliege, entscheidet bei den den Königlichen Berg- und Hüttenämtern untergeordneten Werken das vorgesetzte Berg- oder Hüttenamt, bei andern Staats- oder Privat-Etablissements und Arbeitsstationen der Landrath des Kreises, welcher bezüglich der vom Staate ausgeführten Bauten mit dem Bezirks-Baubeamten sich deshalb zu vereinigen hat.

Bei Gruben führt in der Regel der erste Steiger das Verzeichniß.

§. 2. Das Verzeichniß muß enthalten:

a. den Vor- und Familien-Namen des Arbeiters;
b. dessen Geburtsort, bei den im Auslande geborenen auch das Heimathsland;
c. dessen gegenwärtigen Wohnort, beziehungsweise den Gemeinde-Bezirk, in welchem er seinen dauernden Aufenthalt nimmt oder fortsetzt;
d. den Ort, an welchem er vor Beginn der Arbeit sich dauernd aufgehalten hat;
e. den Tag, an welchem der Arbeiter sich bei der Polizeibehörde, beziehungsweise dem Gemeinde-Vorstande (vergleiche unter §. 4) des Bezirks, in welchem er zur Zeit wohnt, oder seinen bleibenden Aufenthalt nehmen will, laut der von dieser Behörde ertheilten Bescheinigung als Neuanziehender sich gemeldet hat;
f. den Tag der Annahme zur Arbeit;
g. den Tag der Entlassung aus der Arbeit;
h. Bemerkungen über Ursache der Entlassung, Führung und dergleichen mehr.

Es können in dem Verzeichnisse die beständigen und die nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter getrennt werden.

Die zur Ausfüllung vorstehender Rubriken dienenden Notizen müssen nach vorheriger Prüfung ihrer Richtigkeit ohne Verzug in das Verzeichniß eingetragen werden.

§. 3. Arbeiter oder Gewerbsgehilfen, welche nach einem andern Gemeinde-Bezirke, als in welchem sie bisher sich befanden, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt verlegen, müssen binnen längstens 3 Tagen nach dieser Aufenthaltsveränderung sich bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes nach §. 8 des Gesetzes vom 31sten December 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 5) melden und über ihre persönlichen, namentlich auch militairischen und Steuer-Verhältnisse die erforderliche Auskunft ertheilen. Ueber diese Meldung ist ihnen von der Ortspolizeibehörde unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung nach dem oben angeführten Gesetzes-Paragraphen stempel- und gebührenfrei zu ertheilen.

Die Ortsbehörden haben ferner in den als Ausweis bei Aufenthalts-Veränderungen dienenden ebenfalls sportel- und stempelfrei ihnen nach der Amtsblatt-Verordnung vom 10ten Februar 1852 Seite 51 auszustellenden Abzugsattesten zu bescheinigen, ob und bis zu welchem Monate einschließlich der Abziehende die Klassensteuer berichtigt hat, und wie hoch er zu derselben veranlagt ist.

§. 4. Wenn die vorgesetzte Polizei-Behörde nicht im Gemeinde-Bezirke des Wohn- oder Aufenthaltsortes des neu anziehenden Arbeiters oder Gewerbsgehilfen ihren Sitz hat, so ist die vorerwähnte Meldung an den Ortsschulzen (Gemeinde-Vorstand) des gegenwärtigen Wohn- oder Aufenthalts-Ortes des in Rede stehenden Arbeiters zu richten.

Dieser Schulze (Gemeinde-Vorstand) aber ist verpflichtet, binnen längstens drei Tagen von obiger Meldung an gerechnet, von derselben der vorgesetzten Polizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, worauf diese die gesetzliche Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Neuanziehenden unverzüglich vorzunehmen und die schriftliche Bescheinigung (§. 3) demsel-

Digitized by Google

den sofort auszustellen hat.

Wenn der Arbeiter innerhalb des nämlichen Gemeinde-Bezirks seine Wohnung behält, aber die Arbeitsstätte wechselt, so braucht dessen persönliche Meldung bei der Polizei- oder Gemeindebehörde nicht wiederholt, dagegen muß die von dieser Behörde über die Meldung ertheilte, von dem Empfänger sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, von ihm dem das Verzeichniß (§. 2) führenden Beamten oder Aufseher des Etablissements, bei welchem er später Arbeit erhält, vorgezeigt werden, um danach die Rubrik des Verzeichnisses auszufüllen.

§. 5. Die in dem §. 1 bezeichneten Königlichen oder Privat-Beamten, Betriebs-Vorsteher, Aufseher, Unternehmer oder Handwerksmeister sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die im §. 3 und 4 vorgeschriebenen Anmeldungen neu anziehender Arbeiter pünktlich erfolgen.

Sie selbst haben am ersten Tage jedes Monats ein namentliches Verzeichniß von allen im Laufe des vergangenen Monats bei der gewerblichen Anlage oder Förderung, überhaupt der Arbeitsstätte, welche sie beaufsichtigen, neu angenommenen und abgegangenen Arbeitern und Gewerbsgehilfen, der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte zu überreichen, welches den Vor- und Familien-Namen der betreffenden Arbeiter, ihren Geburtsort und bei Ausländern das Vaterland, ihren Wohn- oder Aufenthaltsort während des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses, den Tag der Annahme zur Arbeit und der Entlassung aus derselben enthalten muß. In dieses Verzeichniß sind auch die den Gemeinde-Bezirk nicht wechselnden Arbeiter oder Gewerbsgehilfen aufzunehmen.

Das erste nach Publication dieser Verordnung einzureichende Verzeichniß muß auch die in der Arbeit verbleibenden, in früheren Monaten angenommenen Arbeiter enthalten.

§. 6. Aus den im vorstehenden §. gedachten Verzeichnissen haben die Ortspolizeibehörden, welchen sie zugeben, den Ortsgerichten (Gemeinde-Vorständen) der Ortschaften, in welchen die neu angezogenen Arbeiter ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, vollständigen, die Verhältnisse dieser Arbeiter, soweit sie das Verzeichniß angiebt, betreffende Auszüge und die nöthigen Notizen darüber mitzutheilen, wie hoch die neu angezogenen Arbeiter zur Classensteuer veranlagt sind und bis zu welchem Monate einschließlich die genannte Steuer von ihnen berichtigt ist.

§. 7. Die Unterlassung der den neu anziehenden Arbeitern oder Gewerbsgehilfen nach §. 3 und 4 obliegenden Meldung bei der Ortspolizei- beziehungsweise Communal-Behörde, wird an den säumigen Arbeitern oder Gewerbsgehilfen mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen geahndet werden.

Betriebsvorsteher, Betriebs-Unternehmer, Aufseher oder Handwerksmeister verfallen bei nicht pünktlicher oder nicht vollständiger Erfüllung der ihnen nach §. 1, 2 und 5 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen in eine Geldbuße von Einem Thaler, welche im Wiederholungsfalle bis auf Zehn Thaler erhöht werden kann, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ortsschulzen oder andere Gemeinde-Vorsteher, welche die nach §. 4 ihnen auferlegte Verpflichtung nicht pünktlich und genügend erfüllen, werden mit verhältnißmäßigen Ordnungsstrafen bis zu Zehn Thalern belegt werden.

§. 8. Auf Hütten, Gruben und andern gewerblichen Anstalten, Königlichen Ressorts und zwar auch da, wo nur deren Betrieb unter Aufsicht der Königlichen Behörden steht, tritt, soweit einen Königlichen Beamten die Verpflichtung trifft, gegen diesen in den im §. 1, 2 und 5 erwähnten Fällen eine Ordnungsstrafe ein, deren Festsetzung von dem Königlichen Landrathsamte des Kreises bei den Dienst-Vorgesetzten des betreffenden Beamten, ebenso wie die Abhülfe der vorhandenen Mängel beantragt wird.

§. 9. Die erste Einführung der vorgedachten Arbeiter-Verzeichnisse geschieht unter specieller Leitung des Landraths, beziehungsweise durch die von ihm dazu beauftragten Beamten, insbesondere bei Arbeitsstätten, Königlichen Ressorts unter Verständigung mit deren nächster Aufsichtsbehörde, event. unter Zuziehung eines von ihr dazu abzuordnenden höheren Betriebs-Beamten, alsbald nach Publikation dieser Polizeiverordnung.

§. 10. Die Controlle der richtigen, gewissenhaften Eintragung sämmtlicher Arbeiter und Gewerbsgehülfen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, in das Verzeichniß, unter vollständiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken, liegt der Polizei-Obrigkeit des Bezirks ob, in welchem die Arbeitsstätte belegen ist.

Es sind zu dieser Controlle auch der Landrath im kreispolizeilichen Interesse und die von ihm hiermit beauftragten Beamten befugt und verpflichtet.

Den Gendarmen und andern Sicherheitsbeamten muß ebenfalls die Einsicht der erwähnten Arbeiterverzeichnisse zu dienstlichen Zwecken in jedem Augenblicke unweigerlich gewährt werden.

Oppeln, den 2. Januar 1856.

werden hiermit auch auf den Kreis Groß-Strehlitz ausgedehnt. Oppeln, den 8. Juli 1867.

(316) Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königlichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholt bekannt gemacht:

1) Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2) Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20sten

Digitized by Google

Juli jeden Jahres bei den zuständigen Königlichen Landrathsämtern angebracht sein. Diese haben die Sammlungen der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß letztere alljährlich bis zum 1sten August dem Königlichen Landgestüt übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königlichen Landrathsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebraunt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 10. Juli 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(306) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Ritterguts-Besitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz bei Ratibor, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Milde bei Niedobschütz

wird zu dem am 22sten December 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Zamislau und Smolna, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 24. Juni 1867.

Königliches Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(312) Der bisherige Director der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, Herr Senior Dietrich in Breslau, welcher dieses Amt durch vierzehn Jahre mit seltenem Eifer, unermüdlicher treuer und dankbar anzuerkennender Aufopferung verwaltet hat, ist auf seinen Wunsch von der ferneren Leitung der Anstalt entbunden worden, und hat solche der von den Mitgliedern der Anstalt nach Maaßgabe der §§. 31 und 32 des Reglements vom 9ten August 1825 zum Nachfolger desselben erwählte Herr Consistorialrath Bellmann in Breslau übernommen.

Wir machen dies zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und werden die Herren Superintendenten, Ortsgeistliche und Schullehrer hiervon zunächst und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Consistorialrath Bellmann hierselbst (Schuhbrücke Nr. 36) zu wenden, alle Schriftstücke an ihn zu adressiren und alle zur Directorial-Verwaltung des Instituts gehörenden Gelder und Documente ihm zuzusenden.

Breslau, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

(313) Ernannt: die bisherigen Fortschreibungs-Beamten Rienow zu Neustadt O. S., Hannig zu Grottkau, Gehlich zu Ratibor, Pastorff zu Beuthen O. S., Scherer zu Gleiwitz, Dinkelbach zu Groß-Strehlitz, Hontschik zu Pleß und Wiester zu Creutzburg zu Cataster-Controleuren und der Forstaufseher Hillebrand zum Königlichen Förster in Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau.

Gestorben: der evangelische Lehrer Borst in Finkenstein, Kreis Oppeln.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1867.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Joseph Engel zu Rosen	Leobschütz	Rosen.
Gärtner Albert Schmidt zu Neudorf	dto.	Neudorf.
Lehrer Constantin Opperskalsky zu Pannewnik	Pleß	Pannewnik, Smilowitz, Althammer und Neudorf.
Schullehrer Wilhelm Wentzel zu Knurrow	Rybnik	Knurrow und Kriewald.
Anbauer Franz Proske zu Hennerwitz	Leobschütz	Hennerwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 26. Juli 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

(519) Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18ten October 1838 und 12ten December 1841 folgende vom 15ten Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1sten Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Fünfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Cassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst

in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nach-

Digitized by Google

stehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c. wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1sten November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zuläßig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Frh. von der Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ....

und unter №....... des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den ..ten ....

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am ....,
laut Abfertigungs-Register №....
(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).
(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein №..... auf das ....Amt zu .... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-)Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-)Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ..ten ....

(Unterschrift der Versender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende Nr.	Bezeichnung.		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. ℔.	Menge		wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.			in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen....			

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Ctr. ℔.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. ℔.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben). Ctr. ℔.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. ℔.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. ℔.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
					scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen....			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den ..ten ....
Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ..ten ....
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-

Digitized by Google

Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den ..ten ....

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete .... Gebinde Branntwein (sind) heut ....mittag ..... Uhr unter Collo-Verschluß von hier abgelassen und binnen .... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Controllirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den ..ten ....

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ..ten ....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) .... Gebinde, welche unter № .... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ..ten ....

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete .... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № .... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut ....mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie ....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .. .. bei dem ..... Amte zu .... übergeben worden ist.

N., den ..ten ....

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ..ten ...., ...mittags ..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № ..... angeschrieben.

N., den ..ten ....

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ..ten ....

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(530) Vom 20sten Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, so wie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12⁶ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris,

in Korsoer Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7³⁰ Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 9⁴⁰ Uhr Vormittags,

in Nyborg 11 Uhr Vormittags,

in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer 10³⁵ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen, Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5⁴⁵ Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:

in Altona 8⁵ Uhr Morgens,

in Hannover 1⁴⁵ Uhr Nachmittags,

in Cöln 9 Uhr Abends,

in Paris 10¹⁵ Uhr Morgens, } am folgen-

in London 5⁵³ Uhr Nachmittags, } den Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Neisse.

(533) Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch nachstehende für den Kreis Neisse gültige Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Vom 1sten April 1868 ab darf kein Gemeinde-Zuchtstier als solcher benutzt, noch auch mit Rindvieh weiblichen Geschlechtes zur Weide gebracht werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schau-Amt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Deckung fremden Rindviehes gegen oder ohne Entgelt zugelassen werden.

§. 2. Der Kreis wird in eine Anzahl von Districten getheilt, für deren jeden ein besonderes Schau-Amt zu bilden ist. Die Eintheilung in Districte erfolgt durch den Landrath nach Anhörung des Kreistages. Veränderungen in den Grenzen der Districte bedürfen unserer Genehmigung.

Die Schau-Aemter bestehen aus dem Kreisthierarzt und je zwei von dem Kreistage zu wählenden Mitgliedern.

§. 3. Die Schau-Aemter werden stets auf die Verbesserung der Rindviehzucht hinwirken. Sie werden insbesondere nur solche Stiere als tauglich anerkennen, welche mindestens 18 Monate und nicht über 6 Jahr alt sind.

§. 4. Die Schau-Aemter versammeln sich im Monat März jeden Jahres.

Tag und Ort ihres Zusammentritts wird mindestens 8 Tage vorher durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 5. Bei jeder Schau werden die angekörten und die abgekörten Zuchtstiere in einem Protocoll nach Alter, Race, Farbe und Abzeichen beschrieben. Die angekörten Stiere werden durch das Kreisblatt bekannt gemacht und dürfen bis zum 1sten April des nächstfolgenden Jahres als Zuchtstier verwendet werden. Auch ist jedem Besitzer eines angekörten Zuchtstieres ein Attest des Schau-Amtes über die geschehene Ankörung zu verabfolgen.

§. 6. Die gewählten Mitglieder des Schau-Amtes fungiren unentgeltlich. Der Kreisthierarzt bezieht dagegen von dem Besitzer jedes vorgeführten Stieres eine Gebühr von 10 Sgr. Ebenso haben die Besitzer der angekörten Stiere die durch Ausfertigung der Atteste entstehenden baaren Auslagen zu decken.

§. 7. Wer einen nicht angekörten Stier zur gemeinschaftlichen Heerde treibt oder von einem nicht angekörten Stier fremdes Vieh decken läßt, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Geldbuße von zwei bis zu fünf Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher seine Kuh durch einen nicht ihm selbst gehörigen ungekörten Stier decken läßt. Die Geldbußen fließen zur Casse desjenigen Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk der Bestrafte seinen Wohnsitz hat.

Oppeln, den 8. Juli 1867.

(535) Zu den Wahlen für die erste Legislatur-Periode des Reichstages des Norddeutschen Bundes haben wir als Wahl-Commissarien

1) für den Wahlbezirk Creutzburg-Rosenberg den Königlichen Landrath Grafen von Monts zu Constadt, 2) für den Wahlbezirk Oppeln den Königlichen Regierungs-Assessor Triest in Oppeln, 3) für den Wahlbezirk Groß-Strehlitz-Cosel den Königlichen Landrath Himml zu Cosel, 4) für den Wahlbezirk Lublinitz-Tost-Gleiwitz den Königlichen Landrath Grafen Strachwitz zu Kamienietz, 5) für den Wahlbezirk Beuthen (nördlichen Theil des Kreises Beuthen) den Königlichen Landrath Solger zu Beuthen, 6) für den Wahlbezirk Kattowitz (südlichen Theil des Kreises Beuthen) den Königlichen Regierungsrath Schoulz zu Oppeln, 7) für den Wahlbezirk Pleß-Rybnik den Königlichen Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß zu Pleß, 8) für den Wahlbezirk Ratibor den Königlichen Landrath v. Selchow zu Ratibor, 9) für den Wahlbezirk Leobschütz den Königlichen Geheimen Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz, 10) für den Wahlkreis Neustadt den Königlichen Landrath Berlin zu Neustadt, 11) für den Wahlbezirk Falkenberg-Grottkau den Königlichen Landrath Grafen Pückler zu Falkenberg, 12) für den Wahlbezirk Neisse den Königlichen Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß zu Neisse,

ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 22. Juli 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ic. Abstand zu nehmen.

(617) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
$1/2$ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

Digitized by Google

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt .. 4 =

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und müsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(517) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1866 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	
Am Ende December 1865 betrugen die Versicherungen	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440
Zugang pro 1866 ...	1,216,650	43,270	77,150	209,620	14,850	142,470	1,540	1,705,550
Summa.	22,570,340	946,630	1,529,150	2,252,350	565,400	3,711,170	57,950	31,632,990
Abgang pro 1866 ...	244,830	17,290	30,260	141,940	28,230	142,850	500	605,900
Mithin bleiben Versicherungen ult. December 1866	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090
und zwar im Regier.-Bez. Breslau ..	9,340,460	419,950	864,640	830,970	342,830	1,487,190	34,700	13,320,740
dto. Liegnitz...	5,592,240	345,830	472,720	313,100	128,360	942,610	8,110	7,802,970
dto. Oppeln ..	7,393,810	163,560	161,530	966,340	65,980	1,138,520	14,640	9,903,380
Summa wie oben.	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1866 erhöht um 1,099,650 Thlr., und zwar sind mehr:

in dem Regierungs-Bezirk Breslau .... 354,350 Thlr.,
= = = Liegnitz .... 306,810 =
= = = Oppeln........ 438,490 =

zusammen also mehr 1,099,650 Thlr.

obgleich in der Zeit vom 22sten Juni bis zum 22sten September v. J. nach Vorschrift des §. 80 des Reglements Neuversicherungen und Versicherungserhöhungen nicht zugelassen worden sind.

Einnahmen im Jahre 1866.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865	22,328	26	3
B. Rest-Einnahme........	13	15	—
C. Currente Einnahme:			
1) Ordentliche Beiträge	62,473	6	11
2) Fixirte Beiträge........	965	18	8
3) Ordnungsstrafen	8	—	—
4) Zinsen	4,787	1	10
D. Fernere Einnahmen, und zwar:			
Latus	90,576	8	8

Digitized by Google

Transport 90,576 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

a. aus dem Depositorium der hiesigen Regierungs-Instituten-Hauptcasse 2 Rentenbriefe à 1000 Thlr. .... 2,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über zinsbar niedergelegte .... 62,300 " — " — "
c. für 2000 Thlr. verlooste Rentenbriefe ... 2,000 " — " — "
d. Baar aus dem hiesigen Schlesischen Bankverein zurückgezogen .... 39,000 " — " — "

105,300 " — " — "

Gesammt-Einnahme 195,876 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Ausgabe im Jahre 1866.

A. Rest-Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für Gebäude-Abschätzungen....	17	15	—
2) Für Brandschäden-Vergütigungen	9,016	10	—
3) Vergütigung für Feuereimer....	24	8	6
4) Spritzen- 2c. Prämien	25	—	—

9,083 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

B. Currente Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen u. Remunerationen 2c.	750	—	—
2) Abschätzungs- u. Revisionskosten	148	16	3
3) Diäten und Reisekosten des Provinzialständischen Ausschusses ...	99	20	—
4) Cassen-Verwaltungs-Kosten ...	213	10	3
5) Tantieme an die Magisträte ...	1,973	—	1

3,184 " 16 " 7 "

II. Brandschäden-Vergütigung, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungs-Bezirk Breslau .	19,550	27	3
" " Liegnitz ..	854	19	4
" " Oppeln ..	14,015	17	7

34,421 " 4 " 2 "

III. Vergütigung für Feuereimer.............. 154 " 1 " 6 "
IV. Spritzen- 2c. Prämien.................... 123 " 15 " — "

C. Fernere Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Verausgabte Rentenbriefe	2,000	—	—
2) Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über ..	39,000	—	—
3) Bei dem hiesigen Schlesischen Bankverein zur Verzinsung baar niedergelegt	62,300	—	—

103,300 " — " — "

150,266 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Gesammt-Ausgabe 150,266 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Bleibt Bestand 45,609 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.

Zu dem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 82,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen .... 82,000 " — " — "

also zusammen 127,609 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.

Die Rechnung schließt aber ab mit einem Einnahme-Reste von...... 76 " 17 " 7 "

mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1866 .... 127,686 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4% hatten nach dem Course vom 31sten December 1866 zu

Digitized by Google

	à Rtl.
Streit Obr. SJ. 91	30
Stronn OM. 47	1000
Tarnau GS. 48	1000
Tarnau, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 1	300
Tarnowitz Alt OS. 54	100
Thamm 2c. GS. 132	100
Thomaswaldau Ndr. 2c., Kr. Bunzlau SJ.	
110	300
128	80
Thule OS. 96	100
Töppliwoda MG. 114	40
Trebnig BB. 22	100
Triebelwitz SJ. 113	30
Tschanschwitz BB. 25	400
Tschechnitz BB. 11. 20	100
49	30
Tscherbeney MG. 41	800
Tscheschdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 82	1000
Tschirne'r Güter Kl. GS. 23	200
Tschistey 2c. LW. 105	20
Türpitz BB. 7	50
Tuntschendorf Anth. Pannwitz MG. 14	50

Turawa OS. 12. 205
Tworkau OS. 276
Uhyst G. 113. 115
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 33
354
459
Ulbersdorf Kl. BB. 31
Uloschwitz OM. 4
Urbanowitz OS. 62
184
Urschkau 2c. LW. 26
131
Voitsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 38
Volpersdorf MG. 5
56
76
Vorwinzig LW. 10
Wabnitz Obr. OM. 32
Waldau O. N. G. 12. 14
Wallisfurth 2c. MG. 27. 31
95
139

b.

	à Rtl.
Albrechtsdorf OS. 22	1000
Andersdorf GS. 29	100
Aslau SJ. 146	50
Bärzdorf SJ. 124	20
Baumgarten Gr., Kr. Ohlau BB. 269	500
Bettlern BB. 192	30
206	200
Briesnitz 2c. OM. 105	50
115	20
Brockau BB. 13	30
78	100
Buhrau GS. 80	500
258	30
Camenz MG. 490	20
Camin 2c. LW. 154	20
Campern OM. 128	100
174	20
Carlowitz BB. 6. 7	20
9	30
26, 36. 37. 41	100
46. 47	200
49	500
Conradswaldau GS. 65	500
101	100
Damsdorf O. M. N. SJ. .. 295. 297	20
Dromsdorf 2c. SJ. 181. 187	30
Gabel Ober-Alt GS. 38	1000
Gerlachsheim Obr. G. 40	100
Glinitz OS. 280. 282	1000
Gorzitz Kl. OS. 145	1000
Groburg BB. 103	50
201	200
224	1000
Grossenbohrau Ndr. GS. 18	1000
122	50
Gruttenberg OM. 35	1000
72	30
Hennersdorf 2c. SJ. 102	500
Hermsdorf Obr. LW. 47	100
Hönigsdorf NG. 92	100
180	25

Kaltenbrunn SJ. 13
24
Keltsch OS. 189
302
880. 991. 1147. 1149
1305
Kockoschütz OS. 87
92
Koitz Obr. LW. 108
Korschwitz 2c. MG. 20
46
Kottlischowitz OS. 71
Kunzendorf GS. 138
Kunzendorf, Kr. Breslau BB. 44
Kunzendorf Ndr. MG. 67
Kuschdorf 2c. NG. 163
Lampersdorf LW. 113
Langendorf NG. 92
95
Lauben Deutsch 2c. BB. 98. 118
Lauben Klein 2c. BB. 135
Leobschütz'er Kämmereigüter OS. .. 114
Lowoschau OS. 19
Märzdorf O. N. NG. 440
492
617
Mahlendorf Kl. NG. 164
Malkwitz BB. 118
Manze 2c. BB. 77
Marxdorf SJ. 7
Mösendorf 2c. BB. 154
Möstichen GS. 130
Muschten II. Anth. GS. 52
90
150
Niewische NG. 127
Niewodnick OS. 97
Noldau BB. 60
63
65. 66. 68. 69
Orzesche OS. 35

Rℓ		à Rℓ		à Rℓ
1000	noch: Wallisfurth ꝛc. MG. 207	100	Wilkau Gr., Kr. Nimptsch BB. 52	300
100	Wandriß Gr. LW. 237	20	Winzenberg NG. 248	100
100	Wasserjentsch, Bisth.-Landsch., jetzt BB. 18	500	249	50
500	40	50	Wirchwitz GS. 146	50
20	Weberau SJ. 23. 41. 46. 58. 71	100	Wohlau Ndr. Alt LW. 82	30
200	73	30	Woitsdorf Ndr. OM. 46	200
50	85	100	Würbitz Deutsch OM. 38	200
500	93	50	Würbkau OS. 19	40
200	114	100	Würchwitz LW. 9	1000
20	126	50	Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 300	400
800	128	20	340. 341	50
30	132	30	Zawisć OS. 29	100
200	142	50	54	30
500	143	20	65	20
1000	145	50	Zeblitz OM. 95	100
400	Wehlefronze LW. 18	50	Zessel OM. 7	1000
400	19	30	Zobten SJ. 20. 41	200
20	Wendrin ꝛc. OS. 12	900	Zowada, Kr. Tost OS. 2	1000
1000	Wessig BB. 32. 40. 61	100	Zülzendorf SJ. 55	30
100	Wettschütz GS. 49	300	Zülzhof NG. 12	1000
800	Wiesau GS. 70	100	39	100
50	Wilka ꝛc. G. 40	100		

4prozentige.

Rℓ		à Rℓ		à Rℓ
100	Petersdorf Hohen SJ. 71	50	Sckeyden GS. 100	1000
50	Peterwitz Lehn NG. 156. 192	100	Seichwitz sub C. OS. 51	100
1000	Petschkendorf SJ. 51	20	Seichwitz sub D. OS. 96	100
500	Pflaumendorf OM. 32	100	Simsdorf OM. 111	100
100	Pirschen OM. 53	100	Skarsine OM. 160	30
50	Pomsdorf Obr. NG. 44	100	Sprottischdorf GS. 129	100
50	Ponischowitz NG. 280	100	Stabelwitz BB. 61	100
30	Poppelwitz BB. 106	20	Stein BB. 116	500
50	149	50	128	1000
500	Poppschütz Ndr. GS. 15	500	Strehlitz I. Anth. BB. 35	30
100	84	20	Strunz GS. 148	100
1000	Puschwitz BB. 5	20	197	25
200	Rabenau LW. 22	1000	Tannenberg NG. 98	30
1000	Radoschau, Kr. Cosel OS. 175	1000	Tarchwitz MG. 32. 45	100
100	Reichenau GS. 176	50	Tarnast OM. 160	100
100	Rengersdorf Obr. ꝛc. G. 36	1000	Thiergarten BB. 72	100
1000	Reuthau GS. 124	200	Tschauschwitz NG. 62	200
30	138	100	Tscheltsch LW. 40	25
20	Rogau LW. 153	50	Tschernitz GS. 65	100
100	183. 189	30	Tschilesen ꝛc. LW. 151	50
1000	Rohrlach SJ. 79	500	Tschirne'r Güter Kl. GS. 183	100
200	Roschkowitz II. Anth., Kr. Creuzburg BB.		Tworczimirke Obr. OM. 32	100
30	118	500	Wallmersdorf ꝛc. GS. 208	50
1000	Rothenburg G. 95	100	Waltdorf NG. 61	100
50	Ruschinowitz OS. 263	1000	Wartenberg ꝛc. Amt GS. 140. 151	100
100	326	200	238	20
100	358. 404. 415	100	Weißkirschdorf SJ. 119	100
100	Rur OM. 5	1000	Weistritz Obr. ꝛc. SJ. 197	30
30	Salarnie OS. 372	30	205	20
100	Schimischow OS. 219	30	Wichelsdorf GS. 92	100
200	Schmardt II. Anth. BB. 63	20	Wiersbel OS. 172	50
100	71	50	Wiersbie OS. 95	100
200	74. 82. 83	100	101	50
100	87	500	114	25
50	Schmitzdorf BB. 46	50	115. 117	20
25	Schönfeld, Kr. Breslau BB. 49	100	Wieschowa OS. 105	1000
50	Schosnitz BB. 128	100	159	100
20	Schrickwitz BB. 147	1000	197	50
50	Schützendorf Ndr. LW. 74	100	231. 232. 240	20
100	Schweinern Gr. OM. 140	25	Wilkowitz Gr. OS. 122	50
200	Schwierse OM. 92. 94	50	Wischnitz OS. 55	100

Digitized by Google

91% einen Werth von...........................	74,620 Thlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen bis ult. December 1866 mit	820 = — = — =
und der vorhin gedachte Bestand..............	45,609 = 27 = 11 =
beträgt zusammen	121,049 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.
Hierzu tritt noch der Einnahme-Rest mit...	76 = 17 = 7 =

Hiernach hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1866 betragen.. 121,126 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Im Jahre 1866 haben bei der Societät 62 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungs-Bezirk Breslau 30, Liegnitz 9 und Oppeln 23. Davon wurden 231 Gebäude betroffen, und zwar:

115 Wohnhäuser, 54 Stallungen, 60 Scheunen und 2 Brauereien.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am	6ten Februar	in Ottmachau,	wofür....	6,970 Thlr.
=	30sten Januar	in Namslau,	=	4,620 =
=	16ten Januar	in Frankenstein,	=	4,400 =
=	24sten Septbr.	in Hultschin,	=	2,750 =
=	23sten März	in Festenberg,	=	2,410 =
=	1sten Januar	in Guttentag,	=	2,360 =
=	7ten Juni	in Bernstadt,	=	1,320 =
=	31sten August	in Canth,	=	1,050 =

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1866 an Brandschäden-Vergütigungen, Spritzen- und anderen Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 43,756 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. gezahlt worden.

Von den erwähnten Einnahme-Resten im Gesammt-Betrage von 76 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. sind in Folge Anordnung des Königlichen Ober-Präsidii vom 12ten September v. J. 40 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. bis auf Weiteres gestundet, die übrigen Reste von 36 Thlr. 15 Sgr. sind im ersten Quartal d. J. eingegangen.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat im ersten Semester 1866 die Hälfte des Solls der ordentlichen Beiträge erlassen werden können, und haben daher die ordentlichen Beiträge im Jahre 1866 für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe betragen, und zwar:

in der	ersten	Klasse	=	3 Sgr.	oder 1	pro Mille,
= =	zweiten	=	=	6 =	= 2	= =
= =	dritten	=	=	9 =	= 3	= =
= =	vierten	=	=	12 =	= 4	= =
= =	fünften	=	=	15 =	= 5	= =
= =	sechsten	=	=	18 =	= 6	= =

oder im Durchschnitt berechnet = 10 Sgr. 6 Pf. oder $3,_5$ pro Mille.

Der Durchschnitt war pro 1865 nur $^7/_{12}$ und pro 1864 $4^2/_3$ pro Mille.

Breslau, den 1. Juli 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(307) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Felix-Max bei Chudow

wird zu ihrem am 30sten Juni 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Chudow, Kreis Beuthen O. S., und Ornontowitz, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 24. Juni 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(318) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Ritterguts-Besitzer Franz Strahler zu Nieder-Niewiadom bei Rybnik als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Franz Joseph bei Niedobschütz

wird zu dem am 9ten October 1857 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Niedobschütz, Smolna, Jeykowitz und Seibersdorf, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. H. G.

Digitized by Google

bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(520) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird in Steinau a. O. **vom 28sten bis zum 30sten August** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 17ten August** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 27sten August, um 3 Uhr Nachmittags,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben. Steinau a/O., den 5. Juli 1867.

Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

(521) **Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.** Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1867 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1867 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1868, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1868 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (Ges.-Smmlg. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 15. Juli 1867.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(331) Bestätigt: die Wahlen des Regierungs-Referendarius Engel zum Bürgermeister in Tarnowitz, des herrschaftlichen Forstmeister a. D. Haertel zum Bürgermeister in Falkenberg und des bisherigen Bürgermeisters der Stadt Groß-Strehlitz Müller zum Bürgermeister in Patschkau; desgleichen die Vocation des evangelischen Lehrers Haase zu Gottersdorf, Kreis Creutzburg.

Angenommen: der seitherige landräthliche Bureaugehülfe Buchmann aus Neisse als Regierungs-Supernumerar.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 2. August 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(523) Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6704 die Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf, vom 25sten Juni 1867.

(509) Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6705 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 4ten Juli 1867; unter

Nr. 6706 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 4ten Juli 1867; unter

Nr. 6707 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 4ten Juli 1867; unter

Nr. 6708 die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 5ten Juli 1867; unter

Nr. 6709 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern; unter

Nr. 6710 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Consulats-Gebühren in den europäischen Häfen; und unter

Nr. 6711 die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Activcapitalienfonds, vom 5ten Juli 1867.

(528) Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6712 die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 26sten Juni 1867; unter

Nr. 6713 die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enclave Kaulsdorf, vom 26sten Juni 1867; unter

Nr. 6714 die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Ober-Amtsbezirks Meisenheim, vom 26sten Juni 1867; unter

Nr. 6715 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 27sten Juni 1867; unter

Nr. 6716 die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch das Gesetz vom 27sten Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau, vom 5ten Juli 1867; unter

Nr. 6717 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Stempel-Abgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; unter

Nr. 6718 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen; unter

Nr. 6719 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853 unter der Firma: „Landesproducten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actien-Gesellschaft, vom 2ten Juli 1867; und unter

Nr. 6720 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schie-

Digitized by Google

ferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar" im Regierungs-Bezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft, vom 4ten Juli 1867.

(332) Das 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6721 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6722 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Medicinaltaxe in Nassau, vom 2ten Juli 1867; und unter

Nr. 6723 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 5ten Juli 1867.

(348) Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6724 die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen, vom 4ten Juli 1867; unter

Nr. 6725 die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1 unter Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 24sten December 1866 bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile, vom 5ten Juli 1867; und unter

Nr. 6726 die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen, vom 5ten Juli 1867.

(343) Das 67ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6727 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 5ten Juli 1867; unter

Nr. 6728 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg; unter

Nr. 6729 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 3ten Juni 1867; unter

Nr. 6730 den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18ten August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 24sten Juni 1867; und unter

Nr. 6731 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(344) Das 68ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6732 die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6733 die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen, vom 5ten Juli 1867; unter

Nr. 6734 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 22sten Mai 1867; und unter

Nr. 6735 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, vom 15ten Juli 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

(339) Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde, bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controlleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird

Digitized by Google

dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsorts, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die

Digitized by Google

Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung. Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Frh. von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1sten August d. Js. ab in Kraft treten.

Breslau, den 20. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Regierungs-Rath Runde.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
	Der einzelnen Gebinde					Der einzelnen Gebinde			
laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Des Abfertigungs-Registers Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b. wegen Anlegung des Verschlusses, c. wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
						Summa..	.	.	
						(in Buchstaben)			

N., den ..ten " ....
N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N., den ..ten " ....
Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № .... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brau-

Digitized by Google

steuer-Vergütung unter № ..... ertheilt worden ist.

N., den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut ....mittag ..... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen .... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Controllirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ..ten ....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten .... Gebinde, welche unter № .... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind in den Güterwagen № .... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut ....mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie ....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem ..... Amte zu .... übergeben worden ist.

N., den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ..ten .... mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter № ..... angeschrieben.

N., den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrs-Verhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(470) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27sten September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnscassenscheine vom 1sten Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnscasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. — Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnscassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Cassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

(514) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29sten Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten

April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungscasse eingelöst werden können, auf den 1sten Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Floren, 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl., sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatscasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen; als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(336) Nach den von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten wiederholt angestellten Versuchen hat es sich ergeben, daß das Chloroform durch die Einwirkung des directen Sonnenlichtes sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung desselben verwendeten weißen Glasflaschen eine Zersetzung erleidet.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände hat daher der Herr Cultus- ꝛc. Minister bestimmt, daß die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. Pag. 37 lin. 3. welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur" dahin abzuändern sei:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Oppeln, den 16. Juli 1867.

(341) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 13ten d. Mts. genehmigt, daß die 35 Theilstücke des parcellirten Dominii Waschelwitz, Kreis Neustadt, in den gleichnamigen Gemeinde-Verband einverleibt werden.

Oppeln, den 22. Juli 1867.

(315) Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9ten Juli 1867 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel-Gewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Juli 1867.

(322) Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schröder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11ten Juli 1867 ein Patent auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 15. Juli 1867.

(324) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin ist unter dem 12ten Juli 1867 ein Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Juli 1867.

(325) Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12ten Juli 1867 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. Juli 1867.

(326) Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Vetter zu Crefeld ist unter dem 13ten Juli 1867 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. Juli 1867.

(327) Dem Mechaniker Herrmann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12ten Juli 1867 ein Patent auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. Juli 1867.

(345) Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24sten Juli 1867 ein Patent auf eine Windmühlen-Construction, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats

Digitized by Google

ertheilt worden. Oppeln, den 26. Juli 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(329) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad VII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Auchwitz und Klemstein von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 45 Kreis Leobschütz abgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 69 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 69 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Nassiedel und Krastilau bestehende Bezirk Nr. 45 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 44 (Leimerwitz und Ehrenberg) und Nr. 45 sich ändert.

Ratibor, den 14. Juli 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(334) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zink- und Bleierzbergwerks **Henriette Franziska** bei Imielin, wird zu ihrem am 7ten November 1864 verliehenen Felde von 1 Fundgrube u. 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Imielin, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 186,175½ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. l. k. g. h. i. und d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zink- und Bleierz hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(337) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks **Stillstand** bei Klodnitz wird zu ihrem am 4ten December 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Klodnitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 216,150 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. M. L. K. und C. bezeichnet, bezüglich durch die Grenze mit dem Kreise Pleß gebildet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Juni 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(338) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks **Feld II.** bei Orzesche wird zu ihrem am 15ten Februar 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Orzesche und Zawada, Kreis Pleß, und Belk, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 204,555 $^{3729}/_{10,000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. b. c. d. g. f. und e. bezeichnet, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Juni 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(340) **Warnung.** Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertelloose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der rc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Classen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als: „Lotterie-Comptoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a/M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der rc. Meyer weder von uns, noch von der Stadtlotterie-Direction zu Frankfurt a/M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat. Berlin, den 12. Juli 1867.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Digitized by Google

(342) Von den Mitgliedern der Hufeland-schen Stiftung sind in diesem Jahre beigetragen worden: a. zur Unterstützung nothleidender Aerzte 81 Thlr., b. zur Wittwencasse 48 Thlr., zusammen 129 Thlr., und zwar: aus dem Kreise Beuthen 9 Thlr., Cosel 4 Thlr., Creutzburg 2 Thlr., Falkenberg 6 Thlr., Gleiwitz 7 Thlr., Grottkau 8 Thlr., Leobschütz 10 Thlr., Lublinitz 6 Thlr., Neisse 21 Thlr., Neustadt 3 Thlr., Oppeln 17 Thlr., Pleß 8 Thlr., Ratibor 5 Thlr., Rosenberg 6 Thlr., Strehlitz 12 Thlr.

Im Jahre 1866 kamen an Beiträgen ein: 147 Thlr., und wurden gezahlt: a. an Aerzte 80 Thlr., b. an 6 Wittwen je 25 Thlr. (250 Thlr.), zusammen 230 Thlr. — Im laufenden Jahre sind denselben ebenfalls bereits 250 Thlr. gezahlt worden.

Oppeln, den 22. Juli 1867.

Reg.-Med.-Rath Dr. Eitner.

Personal-Chronik.

(346) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Prusse in Constadt zum Superintendenten der Diöcese Creutzburg zu ernennen und dem Kreis-Physicus Dr. Knop zu Leobschütz den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Versetzt: der Amts-Assessor Keil aus Hannover an das hiesige Regierungs-Collegium.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Masloch zu Neustadt, Nickel zu Dittmerau, Kreis Leobschütz, Hoppe zu Ellguth, Kreis Grottkau, und Stryja zu Militsch, Kreis Cosel.

Entlassen: der Regierungs-Referendarius Engel auf seinen Antrag, behufs Uebernahme des Bürgermeisterpostens zu Tarnowitz.

Gestorben: der Vice-Dechant und Pfarrer Janotta zu Dirschel, Kreis Leobschütz.

(347) Ernannt wurden: der Wachtmeister Flegel zum Grenz-Aufseher in Moschzenitz, der Wachtmeister Vogt zum Grenz-Aufseher in Dt. Raffelwitz, der Sergeant Pflüger zum Grenz-Aufseher in Roschkowitz, der Sergeant Schneider zum Grenz-Aufseher in Neudeck, der Feldwebel Streit zum Grenz-Aufseher in Zabelkau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 9. August 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(556) In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1sten Juli 1868
zwischen den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen. Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

Verzeichniß
der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen.

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1sten Juli 1868
an den Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen.	„	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	Wörschweiler.	„	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	„	Ruthweiler.	„	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	„	Grumbach.	„	*)	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	Preußen.	Meisenheim.	Bayern.	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach .... Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rebborn	=	Meisenheim.	=	*) Odernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	=	Sobernheim.	=	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg...	=	Creuznach.*)	=	*)	*) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	=	=	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
= = = Bosenheim	=	=	=	Bosenheim.	
= = = Planig	=	=	=	Planig.	
= Bingerbrücke und Bingen	=	Bingerbrücke.	=	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger-Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener-Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. September 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Tabak nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Tranksteuerscheine 2c.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen.	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppart. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	=	Bingen.**) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.***) Castel. Bingen.†) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.††) Castel.	**) Hauptzollamt. ***) Anmeldestelle am Rhein. †) Hauptzollamt. ††) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	=	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	=	Mainz.††) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	=	Frankfurt. Hanau.	=	Offenbach†††) =	†††) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	=	Biebrich.	=	Castel.§)	§) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
= Wiesbaden u. = ...	=	Wiesbaden.	=	= §)	
= Hochheim = = ...	=	Hochheim.	=	=	
= Hochheim = Kostheim	=	=	=	Kostheim.	
= Schwanheim und Kelsterbach ..	=	Schwanheim.	=	Kelsterbach.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	Preußen.	Frankfurt.	Grß. Hessen.	Mörfelden.*)	*) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	=	=	=	Neu-Isenburg.	
= = = Offenbach über Oberrad	=	=	=	Offenbach.**)	**) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	=	Frankfurt Heiligenstock	=	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	=	Mainkur.	=	=	
= = = Friedberg	=	W..deck u.	=	Heldenbergen.	
= Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	=	Eichen.	=	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	=	Marköbel.	=	Langenbergheim.	
= Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	=	Hüttengesäß.	=	Alt-Wiedermus.	
= Hanau, Gelnhausen und Haingründau.........................	=	Lieblos.	=	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	=	=	=	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen ...	=	Wolferborn.	=	Rinderbügen.	
= = = Hitzkirchen ...	=	=	=	Hitzkirchen.	
= Hettersroth = Hitzkirchen ...	=	Hettersroth.	=	=	
= Lichenroth = Bermuthshain	=	Lichenroth.	=	Bermuthshain.	
= Uerzell = Freiensteinau .	=	Uerzell.	=	Freiensteinau.	
= Blankenau = Heisters	=	Blankenau.	=	Heisters.	
= = = Stockhausen ..	=	=	=	Stockhausen.	
= Fulda = Lauterbach ...	=	Großenlüder.	=	Landenhausen	
Zwischen Fulda und Schlitz	=	=	=	Schlitz.	
= Lüdermünd und Schlitz	=	Lüdermünd.	=	=	
= Langenschwarz und Schlitz	=	Langenschwarz.	=	=	
= Hersfeld und Schlitz	=	Niederaula.	=	Unterwegefurth.	
= Langenschwarz und Unterwegefurth	=	Langenschwarz.	=	=	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	=	Hattenrode.	=	Grebenau.	
= Lingelbach und Grebenau	=	Lingelbach.	=	Grebenau.	
= Hersfeld und Alsfeld	=	=	=	Eifa.	
= Ziegenhain und Alsfeld	=	Schrecksbach.	=	Eudorf.	
= Willingshausen und Arnshain .	=	Willingshausen.	=	Arnshain.	
= Neustadt und Arnshain	=	Neustadt.	=	=	
= Neustadt und Kirtorf	=	=	=	Kirtorf.	
= Neustadt und Lehrbach	=	=	=	Lehrbach.	
= Niederklein und Lehrbach	=	Niederklein.	=	=	
= Schweinsberg und Lehrbach ...	=	Schweinsberg.	=	=	
= Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm........................	=	=	=	Niederofleiden.	
Zwischen Nordeck und Londorf	=	Nordeck.	=	Londorf.	
= Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	=	=	=	Allendorf a/L.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Sichertshausen u. Staufenberg.	Preußen	Sichertshausen.	Grß. Hessen.	Staufenberg.	
„ Marburg und Gießen (Landstraße)	„	„	„	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	„	Rodheim.	„	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	„	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
„ Wetzlar und Butzbach	„	„	„	Pohlgöns.	
„ Brandoberndorf und Butzbach	„	Brandoberndorf.	„	Butzbach.	
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen.	„	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	„	Köppern.	„	Oberrosbach.	
„ Homburg und Holzhausen	„	Friedrichsdorf	„	Holzhausen.	
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	„	Gonzenheim. Frankfurt.	„	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„	Eschborn. Oberursel.	„	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur.	„	Rumpenheim.	
„ Hanau und Rumpenheim	„	Hanau.	„	„	
„ Hanau und Offenbach	„	Mainkur.	„	Offenbach.	
„ Hanau und Steinheim	„	Hanau.	„	Steinheim.	
„ Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	„	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn.	„	Frammersbach.	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden.	
„ „ „ Zeitlofs	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach und Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Wüstensachsen und Bischoffsheim		Wüstensachsen.	„	Bischoffsheim.	
„ Gersfeld und Bischoffsheim	„	Gersfeld.	„	„	
„ Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim.*)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
„ Meiningen und Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild und Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
„ „ „ Seßlach	„	„	„	Seßlach.	
„ Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm	„	„	„	Gleußen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.*)	Bayern.	Lichtenfels.	*) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Sonneberg und Rothenkirchen .	"	"	"	Rothenkirchen.	
" Lehesten und Rothenkirchen....	"	Lehesten.	"	"	
" Gräfenthal und Tettau.......	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt ...	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben ...	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" Lobenstein und Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof..........	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof............	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof.**)	"	"	**) Kgl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße..........................	" Sachsen.	Hof.**) Ullitz.***)	"	"	***) Controlstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber ...	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen, (vormals Kurhessische Hauptlande)	Langenbieber.	
" Lutter a. d. Haardt und Fulda	"	Lutter a. d. Haardt.	"	Röhnshausen.	
" Orb und Salmünster.........	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau.	"	Salmünster.	
" Wirtheim und Gelnhausen.....	"	Wirtheim.	"	Gelnhausen.	
" Wirtheim und Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn	"	Orb.	"	Kempfenbrunn.	
" Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße).......................	Preußen, (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	"	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Wasserstraße)	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Controle.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	"	"	"	Hanau.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	Preußen (vormals, Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	Preußen, (vormals Kurhessische Hauptlande)	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Controle.
Zwischen Frankfurt a. M. u. Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock.	
" " " " Bonames über Preungesheim	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße)	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim ...	Preußen, (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
" Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen, (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Controle.
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershausen.	
" Biedenkopf und Marburg.	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	
" Battenberg und Frankenberg ...	"	Rennertshausen.	"	Rodenau.	
" Hallenberg und Frankenberg ...	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederorke und Schreufa	Preußen. (Bez. Böhl.)	Niederorke.	"	Schreufa.	
" Altenlotheim und Frankenau ...	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederwildungen und Fritzlar ...	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
" Arolsen und Cassel	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg u. Volkmarsen üb. Welda	Preußen.	Warburg.	"	"	
" Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar.	
" Paderborn und Cassel	"	"	"	Niederlistingen.	
" Beverungen und Carlshafen ...	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen, (vormals Hannöver. Gebiet).	Lauenförde.	"	"	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	"	Uslar.	"	Lippoldsberg.	
" Münden und Veckerhagen	"	Münden.	"	Veckerhagen.	
" Münden u. Cassel (Landstraße	"	"	"	Leipziger Vorstadt(Chausseehaus.	
" Münden u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Controle.
" Münden und Witzenhausen	"	Münden.	"	Gertenbach.	
" Göttingen und Witzenhausen...	"	Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
" Heiligenstadt und Witzenhausen.	Preußen.	Hohengandern.	Preußen, (vormals Kurhessische Hauptlande)	Witzenhausen.	
" Wahlhausen und Allendorf	Preußen, (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf.*)	"	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuer-Gemeinschaft.
" Kella u. Eschwege üb. Grebendorf	"	Eschwege.*)	"	Eschwege.	
" Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	"	Wanfried.	
" Treffurt und Wanfried	"	Treffurt.	"	"	
" Creuzburg und Netra	S. Weimar.	Creuzburg.	"	Netra.	
" Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	"	Gerstungen.	"	Bebra.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	"	"	"	Herleshausen.	
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach.	"	"	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	"	"	"	Bebra.	
" Gerstungen und Richelsdorf	"	Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf	"	Berka.	"	"	
" Berka und Heringen	"	"	"	Heringen.	
" Bacha und Friedewald	"	Bacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld	"	Geisa.	"	Rasdorf.	

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**167**) Der in der Stadt Ober-Glogau auf den 26sten und 27sten August d. J. anstehende Vieh- und Jahrmarkt wird hiermit auf den 27sten und 28sten desselben Monats verlegt.

Oppeln, den 23. Februar 1867.

(**349**) Dem Herrn Fürsten Hans Heinrich XI. von Pleß, Grafen von Hochberg, Freiherrn zu Fürstenstein, ist die Concession zur Haltung der in Emanuels-Seegen von ihm errichteten Elementarschule ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Juli 1867.

(**353**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der ersten halben Meile der von Grotikau aus in der Richtung auf Koppitz ausgebauten und dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kreischaussee in Station Nr. 75, bei der an der Einmündung des von Maerzdorf und Tiefensee kommenden Weges errichteten Zollstätte, **vom 10ten August d. J. ab**, vorläufig der tarifmäßige Chausseezoll für eine halbe Meile erhoben wird.

Oppeln, den 30. Juli 1867.

(**354**) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Juli 1866 (Amtsblatt Stück 27 Seite 208) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der neuerbauten Kreischaussee von Krappitz nach Zülz bei der Hebestelle in Kujau, **vom 10ten August d. J. ab**, anstatt des seitherigen einmeiligen Chausseezolles, der tarifmäßige Chausseezoll für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 30. Juli 1867.

(**355**) Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 7ten Juni d. J. nach Vorschrift des §. 31 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8ten Februar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1867, Seite 185 und folgende) angeordnet, daß behufs Erstattung der durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats entstandenen Kosten für das Jahr 1868 ein Beischlag zur Grundsteuer in Höhe von 18 Pfennigen für jeden Thaler Grundsteuer berechnet und gleichzeitig mit letzterer in monatlichen Raten eingezogen werde.

Oppeln, den 18. Juli 1867.

(**361**) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten December v. J. (Amtsblatt Stück 51 Seite 338) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Neisse nach Weidenau **vom 10ten August d. J. ab**, bei der Hebestelle zu Neumühle, der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben wird.

Oppeln, den 30. Juli 1867.

(**362**) Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir

Digitized by Google

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß derselbe der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ in Amsterdam, die ihr unter dem 1sten September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession, sowie die gleiche Concession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom 19ten v. M. entzogen hat. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben.

Oppeln, den 1. August 1867.

(363) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die in der Zeit vom 1sten October v. J. bis zum 1sten April d. J. eingezahlten Domainen-Kaufgelder haben wir mit denen über die Domainen-Rente-Ablösungs-Capitalien, insoweit durch letztere die auf den Grundstücken haftenden Renten nur theilweise abgelöst werden, den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt. — Dagegen sind die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Rente-Ablösungs-Capitalien den bezüglichen Gerichten behufs Löschung des Vermerkes der Rentepflichtigkeit auf den Hypotheken-Folien der betreffenden Grundstücke übergeben worden. Oppeln, den 27. Juli 1867.

(357) Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26sten Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. August 1867.

(360) Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. August 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(330) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 22. Juli 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(331) Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet **vom 2ten bis zum 5ten October d. J.** statt. Die Gesuche um Zulassung zu denselben sind bis **spätestens zum 15ten September c.** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand,
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande,
5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz angegeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 1sten October c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Locale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 25. Juli 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bergpolizeiverordnung, betreffend die Befahrung von Schächten mittelst des Seiles.

(364) Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Zur Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung in Schächten ist eine besondere polizeiliche Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrung

Digitized by Google

einführen wollen, haben hiervon, unter Einreichung einer Beschreibung der für diesen Zweck bestimmten Betriebseinrichtungen, sowie des Entwurfs einer Fahrordnung, dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

Die Einführung der Seilfahrung darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und das Oberbergamt, nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder dessen Vertreters, darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung zu treffen sind.

§. 2. Bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrung sind die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften (§. 1.) zu beobachten, welche von dem Oberbergamte für das betroffene Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des §. 198 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 noch ergeben werden.

§. 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrung benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschinen erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschinen besonders verantwortlich.

§. 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das Letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrung von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig untersucht werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird.

Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 5. Es muß an jedem Punkte, wo bei der Seilfahrung ein- oder ausgestiegen wird, ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, die erforderlichen Signale zu geben hat, und dessen Befehlen alle Fahrende Folge zu leisten haben.

§. 6. Die Namen der in den §§. 3, 4 und 5 bezeichneten Wärter und Aufseher, sowie die bei der Seilfahrung zu befolgende Fahrordnung, sind durch Anschlag am Schachte bekannt zu machen.

§. 7. Während des Ein- und Ausfahrens von Personen mittelst des Seiles muß jede andere Förderung im Schachte ruhen.

§. 8. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- und auszufahren.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betroffene Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind, werden nach den §§. 207 u. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

§. 10. Für diejenigen Bergwerke, auf welchen die Seilfahrung ohne Genehmigung des Oberbergamtes bereits eingeführt ist, muß diese Genehmigung gemäß §. 1 nachträglich eingeholt werden. Ist letztere bis zum 1sten Januar 1868 nicht ertheilt, so darf die Seilfahrung nicht fortgesetzt werden, widrigenfalls §. 9 auch hierauf Anwendung findet.

Breslau, den 29. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(366) Des Königs Majestät haben dem Kirchengemeinderaths-Mitgliede Polewka zu Ziegenhals den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Schulamts-Candidaten Knobloch aus Berlin ist die Erlaubniß ertheilt worden, in dem hiesigen Regierungsbezirke eine Hauslehrerstelle anzunehmen und das Fräulein Hahn zu Tarnowitz hat die Concession zur Uebernahme der bisher von dem Fräulein Mittelstädt daselbst geleiteten Privatschule für Töchter der gebildeten Stände erhalten.

Bestätigt: die Vocationen des katholischen Lehrers an der Rectoratsclasse, Rentwig, zu Tarnowitz und der katholischen Lehrer Werner zu Pawlau und Lissek zu Koblau, Kreis Ratibor.

Gestorben: der Bau-Inspector, Baurath Gabriel zu Gleiwitz und der evangelische Lehrer Moser in Sowade, Kreis Falkenberg.

(365) Ernannt: Telegraphist Kätzler in Zabrze zum Stations-Assistenten II. Classe, Expeditions-Assistent Schellmann in Kattowitz zum Telegraphisten, Militair-Anwärter Collatz zum Bodenmeister in Gleiwitz.

Versetzt: Stations-Assistenten I. Classe: Pollak von Kattowitz nach Breslau, Tscheuschner von Breslau nach Kattowitz, Telegraphist Stelzer von Kattowitz als commiss. Stations-Assistent II. Classe nach Woldenberg, Wagenmeister Gabriel von Oświęcim als commiss. Packmeister nach Breslau, Schaffner Kiefer von Zabrze als commiss. Wagenmeister nach Oświęcim.

Nachtrag zur Allgemeinen Gesetz-sammlung.

(352) Das 69ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6736 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27sten März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 12ten Juli 1867; unter

Nr. 6737 die Verordnung, betreffend die Verwaltung

des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, vom 19ten Juli 1867; und unter

Nr. 6738 den Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17ten November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.), vom 20sten Juni 1867.

(339) Das 70ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6739 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 12ten Juni 1867, unter

Nr. 6740 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus; unter

Nr. 6741 das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel, vom 5ten Juli 1867, und unter

Nr. 6742 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13ten November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Actienvereins zu Breslau vom 12ten Juli 1867.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 16. August 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(569) Das 71ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6743 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern, vom 27sten Mai 1867; unter

Nr. 6744 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreischaussee; unter

Nr. 6745 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiscalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau; unter

Nr. 6746 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speciallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn; unter

Nr. 6747 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern; und unter

Nr. 6748 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft, vom 16ten Juli 1867.

(581) Das 72ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6749 die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Cassel, vom 29sten Juli 1867; unter

Nr. 6750 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern, vom 24sten Juni 1867; unter

Nr. 6751 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 5ten Juli 1867; und unter

Nr. 6752 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten, vom 5ten Juli 1867.

---

(586) Wahlgesetz
für den
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15ten October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der

Digitized by Google

nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg,
den 15. October 1866.

(L. S) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30sten December 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866 auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Commune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des beigefügten Formulars A. von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollstän-

Digitized by Google

dig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:** auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern), in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2) in den **vormals Bayerischen Gebietstheilen:** den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in **Nassau:** den Aemtern, in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen, in den übrigen **vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:** den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in **Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:** dem Senate;
5) im **vormaligen Königreich Hannover:** auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern, in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6) in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:** auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Districten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur, in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.), den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zweck des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Holstein und **Schleswig,** wo auf dem Lande den Wahl-Commissarien (§. 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahl-Bezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Digitized by Google

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Locale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protocollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protocollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Local, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Locale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protocolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protocolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protocolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protocolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzube-

Digitized by Google

wahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Commissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protocolle (§. 24) mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Commissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Commissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protocollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protocolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Commissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proclamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Commissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Commissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahllocale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Commune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu

veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Commissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 36 und 37 des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(382) Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1sten October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1sten September c. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Haupt-Steuer-Amts-Casse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatscasse in Cassel, die Staatscasse in Wiesbaden, die Generalcasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11ten beziehungsweise 27sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .. ... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(370) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der „Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona", nachdem derselbe ein inländischer geworden, von der Beobachtung derjenigen Bedingungen entbunden ist, welche demselben als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch die Concession vom 1sten März v. J. auferlegt worden sind.

Oppeln, den 2. August 1867.

(383) Der diesjährige Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird für den hiesigen Bezirk auf **den 24sten August** festgesetzt.

Oppeln, den 9. August 1867.

(384) Auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 Beilage B. ad. 4 sind die bisher zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte Kattowitz, Loslau und Peiskretscham durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten Juli d. J. in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden. Oppeln, den 8. August 1867.

(379) Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2ten August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. August 1867.

(380) Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7ten August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. August 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(350) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 22. Juli 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(371) Daß laut der notariellen Verhandlung d. d. Breslau, den 26sten September 1866 von der General-Versammlung der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche'sche Erben einstimmig beschlossen worden ist, im §. 32 Alinea 3 des unterm 18ten Mai 1864 Allerhöchst bestätigten Statuts der Gesellschaft hinter den Worten: „den Repräsentanten und den in Funktion stehenden Stellvertretern" die Worte:

„sowie den Beamten der Gesellschaft"

und hinter den Worten: „in welchem der Repräsentant" die Worte:

„oder der Beamte"

einzuschalten, und daß diese Abänderung des Statuts durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 22sten Juni d. J. will Ich die in dem anbei zurückfolgenden notariellen Protocolle vom 26sten September 1866 verlautbarte Abänderung des §. 32 des durch Meinen Erlaß vom 18ten Mai 1864 bestätigten Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domicilirenden Bergwerks-Gesellschaft hierdurch genehmigen.

Berlin, den 5. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Grf. von Itzenplitz. Grf. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister."

genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(372) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Wilhelm Traugott bei Jaschkowitz

wird zu ihrem am 20sten Februar 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Orzesche und Zawada, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 204,555 $^{5729}/_{10,000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. N. M. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(373) **Bergwerks-Verleihung.** Nach-

Digitized by Google

stehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Neue Reinerz bei Klodnitz

wird zu ihrem am 5ten Januar 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Kochlowitz, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 175,686 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. J. K. L. F. G. und D. bezeichnet sind, und in der Erstreckung von dem Punkte E. bis zum Punkte J. durch den Klodnitzfluß gebildet werden, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 1. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(374) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

Trockenberg bei Trockenberg

werden zu ihrem am 5ten August / 11ten Decbr. 1811, 1sten November 1822 / 18ten Mai 1823 und 17ten März / 2ten April 1824 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 456 Maaßen verschiedenen Maaßes, welches nach Fallenlassen von 16 Maaßen zur Größe von 83,799$_{3786}$ Quadratlachtern vermessen ist, noch zwei an dasselbe angrenzende, in den Gemeinden Trockenberg und Rudy-Piekar, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegene Erweiterungsfelder von zusammen 20,176$^{21875}/_{100000}$ Quadratlachtern, deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. N. O. P. Q. R. A. und N. S. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte des überdeckten fiscalischen Bleierzbergwerkes Friedrich, hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(375) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Roßberg bei Roßberg

wird zu ihrem am 23sten Juni 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Roßberg und Michalkowitz, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 228,713$^{85}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. R. Q. F. G. H. und A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Bleierzbergwerke Gute Concordia und Juno, hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Juni 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(376) Zu Ottmachau und zu Patschkau wird am 15ten August c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 1. August 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

Personal-Chronik.

(383) Des Königs Majestät haben dem Erzpriester Frieben zu Beuthen O/S. den rothen Adler-Orden vierter Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Angestellt: der seitherige Baumeister Rösener als Landbaumeister bei hiesiger Regierung und der Kreisbote Dittmann zu Falkenberg.

Genehmigt: die Bestellung des Ober-Inspectors Struwe zu Koppitz und des Gutspächters Lieutenant Drescher zu Ellguth zu Polizei-Distrikts-Commissarien im 2ten und 6ten Bezirk des Kreises Grottkau.

Bestätigt: die Vocationen für die katholischen Lehrer Schoefer zu Ottmachau, Michalczyk zu Schierokau, Kreis Lublinitz, und Kretschmer zu Eilau, Kreis Neisse.

(378) **Personal-Veränderungen** im Bezirk der Ober-Telegraphen-Inspection Breslau.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zu Ober-Telegraphisten sind befördert: der Telegraphist Burkert bei der Telegraphen-Station in Myslowitz, der Telegraphist Hämpfler bei der Telegraphen-Station in Gleiwitz, der Telegraphist v. Roberts bei der Telegraphen-Station in Cosel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 23. August 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

(383) Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Haupt-Steueramts-Casse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Casse in Cassel, die Staats-Casse in Wiesbaden, die General-Casse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Casse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Cassen und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung.

(397) Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 litt. b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19ten Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191), im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7ten August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Aus-

mittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1sten September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banco gleich 56 Thlr. (§. 4b. des Gesetzes vom 7ten März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076⅓ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4ten Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30sten October 1822 wird hierdurch vom 1sten September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

(609) Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866, und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1sten Juli 1867, setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags auf **den 31sten August d. J.** hierdurch fest.

Berlin, den 17. August 1867.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(598) Der für die Stadt Beuthen O. S. auf den 7ten und 8ten October d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt ist auf den 23sten und 24sten September d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 11. August 1867.

(604) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 7ten August c. genehmigt worden,

daß die Parzellen, welche von dem Gutsbezirke Kujau im Jahre 1853 und zwar:

1) an die verehelichte Wirthschafts-Inspector Plaschek Hyp.-Nr. 98 .... 6,4 Morgen,
2) an den Johann Golla Hyp.-Nr. 100 5,75 "
3) an die Johanna Czernioch Hyp.-Nr. 101 .... 0,61 "

abverkauft sind, aus dem selbstständigen Gutsbezirke Kujau ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Oppeln, den 13. August 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(587) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Bleierzbergwerks

Arthur bei Imielin

wird zu dem am 28sten Juni 1865 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Imielin, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen. Breslau, den 10. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(588) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest zu Slawentzitz, wird das in den Gemeinden, Sosnitza und Zabrze, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Prinz Christian Kraft,

dessen Feld 499,584 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Juli 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(589) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Frohe Zukunft bei Repten

wird zu dem am 7ten December 1842 / 13ten Januar 1843 verliehenen Felde von Fundgrube und 400 Maaßen (= 79,184 Quadratlachtern), noch ein an dasselbe grenzendes, in den Gemeinden Repten, Segeth und Tarnowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 420,816 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. Juli 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(590) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gräfin Johanna Schaffgotsch, geb. Gryczik von Schomberg-Godulla zu Schomberg, als der Alleineigenthümerin des Zinkerzbergwerks

consolidirte Elisabeth bei Bobreck

wird zu dem am 6/19ten Juli 1844 und 22sten December 1862 verliehenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Severin von 1 Fundgrube 1102 Maaßen und 144 Quadratlachtern (= 216,920 Quadratlachtern), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Bobreck, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 167,288 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. i. h. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Steinkohlenbergwerke consolidirte Paulus, Riese und Johannasglück, hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

(591) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Bescheertglück bei Trockenberg

wird zu dem am 22sten Mai / 6ten Juni 1826 mit Fungrube und 344 Maaßen (= 68,208 Quadratlachter) verliehenen Felde noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Bobrownik, Segeth und Tarnowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 431,792 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen. Breslau, den 22. Juli 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(592) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 13ten bis zum 18ten September** abgehalten werden. Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 7ten September** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 12ten September, um 6 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director Dr. Schneider. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 7. August 1867.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

(593) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Freitag bei Deutsch-Piekar,

Google

wird zu dem ihr unterm $\frac{\text{14ten Mai}}{\text{5ten Juni}}$ 1819 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1140 Maaßen (= 224,221 Quadratlachtern), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 272,563 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D.¹ D.² D.³ D.⁴ D.⁵ D.⁶ Z.² bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(601) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Emmy II. bei Zabrze

wird zu dem am 4ten December 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1136 Maaßen (= 223,440 Quadratlachter), noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Zabrze, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 232,061 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f., und zwar zwischen letzteren beiden Buchstaben der Mikultschütz-Zabrzer Territorialgrenze folgend, bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(610) Von der Königlichen Regierung zu Oppeln für den südlichen Theil des landräthlichen Kreises Beuthen O. S., resp. für den Wahlkreis Kattowitz zum Wahl-Commissarius ernannt, bringe ich in dieser meiner Eigenschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten:

1) daß ich vom 31sten dieses Monats ab mich in Kattowitz im Weltschen Hôtel aufhalten werde;
2) daß deshalb von den Wahlvorstehern im Wahlkreise Kattowitz die Wahlprotocolle nebst den Stimmzetteln, in Betreff deren Gültigkeit oder Ungültigkeit durch den Wahlvorstand Beschlüsse gefaßt worden sind, und der vom Wahlvorstande unterschriebenen Gegenstimmliste, sowie die bescheinigten Duplicate der Wählerliste an mich unter der Adresse:
„An den Wahl-Commissarius, Königlichen Regierungs-Rath Schoulz
zu
Kattowitz in Welt's Hôtel."
Königl. Dienst-Sache.
vom 31sten h. m. bis spätestens zum 3ten September c. einzureichen, und daß für die pünktliche Einlieferung die Herren Wahlvorsteher verantwortlich sind;
3) daß Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses (§. 28 und 29 des Reglements vom 30sten December pr.) von mir zu Mitgliedern der Wahldirection zwölf Wähler (einschließlich des Protocollführers), — welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, — **zum 4ten September c., Vormittags 10 Uhr,** nach Kattowitz in Welt's Hôtel berufen worden sind, sowie endlich
4) daß der Zutritt zu dem ad 3 bezeichneten Locale von 10 Uhr Morgens ab für die Zeit, während welcher die Wahldirection in Function sich befindet, jedem Wähler des Wahlkreises Kattowitz offen steht.

Reisequartier Gr.-Strehlitz, den 20. August 1867.

Der Wahl-Commissarius,

Königliche Regierungs-Rath Schoulz.

Personal-Chronik.

(603) Des Königs Majestät haben dem Ober-Post-Secretair Harnisch zu Neisse den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Wundarzt Marggraf zu Groß-Strehlitz die silberne Impfmedaille verliehen.

Ernannt: der seitherige Kreisbaumeister Aßmann zu Gleiwitz zum Königlichen Bau-Inspector unter Verleihung der dortigen Bauinspector-Stelle.

Versetzt: der Kreisbaumeister Brunner zu Pleß in gleicher Eigenschaft nach Gleiwitz.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrer Wożnitzka zu Klimsawiese, Kreis Beuthen.

Gestorben: der katholische Lehrer Weiß zu Ruptau, Kreis Rybnik.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 30. August 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(593) Das 73ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6753 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich hessischen Kreis Vöhl und den früheren bayerischen Bezirk Orb; unter

Nr. 6754 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern; unter

Nr. 6755 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien 2c. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherren; unter

Nr. 6756 die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet, vom 26sten Juli 1867; und unter

Nr. 6757 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

(594) Das 74ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6758 die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 29sten Juli 1867; unter

Nr. 6759 die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, so wie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 29sten Juli 1867; und unter

Nr. 6760 die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 29sten Juli 1867.

(608) Das 75ste und 76ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6761 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 7ten August 1867; unter

Nr. 6762 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8ten Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig; unter

Nr. 6763 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der unter dem 16ten December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin", vom 30sten Juli 1867; unter

Nr. 6764 das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete, vom 2ten August 1867; unter

Nr. 6765 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen; unter

Nr. 6766 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Streblen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zur Kreisgrenze und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß, und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niklasdorf; unter

Nr. 6767 die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelbuch in die Klasse der Nebenlandstraßen, vom 26sten Juli 1867, und unter

Nr. 6768 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actien-Gesellschaft,

Digitized by Google

vom 11ten August 1867.

(623) Das 79ste und 80ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6773 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur schlesischen Grenze; unter

Nr. 6774 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 15ten Juli 1867; unter

Nr. 6775 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirk Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 15ten Juli 1867; unter

Nr. 6776 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt; unter

Nr. 6777 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern, vom 17ten Juli 1867; unter

Nr. 6778 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel; unter

Nr. 6779 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Creditverein der Provinz Sachsen; unter

Nr. 6780 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe; unter

Nr. 6781 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen, und unter

Nr. 6782 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt a/M., vom 16ten August 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(413) Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranien-Straße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Haupt-Steueramtscasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatscasse in Cassel, die Staatscasse in Wiesbaden, die Generalcasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse oder eine der oben genannten anderen Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptcassen und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Kreis-Steuer-Cassen und den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz verabfolgt werden.

Oppeln, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung.

(**613**) Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3ten Juli d. Js., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:
in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg**,
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1	2	3	4	5	6
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1	2	3	4	5	6
Thorn	Ottloczyn Gollub				gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Posen.					
Podzamcze				Posen	2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wollgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau.					
Landsberg O/S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O/S.	Oswięcim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg. a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1	2	3	4	5	6
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					*) Siehe zu Anfang.
Gransee Warnow Wittenberge	Meyenburg Rheinsberg**) Wittstock Wolfshagen***) Straßburg U/M.			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	**) Beschränkte Befugniß (für localen Ausfuhr-Verkehr). ***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a/O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg.		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cassel.		Frankfurt a/M. Biebrich		Oberlahnstein	
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover.					
Nordhorn Leer Emden Sebaldsbrück Geestemünde Stade Harburg Hitzacker Bremen (vereinsländisch)	Getelo h Bentheim Weener Norden Carolinensiel Brinkum Grohn a. T. Burgdamm Rönnebeck	Münden		Hannover Hildesheim Celle Lüneburg Münden Osnabrück	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1	2	3	4	5	6
	Oiterdamm Lehe Neuhaus a/d. Oste Freiburg Brunshausen Lühe Cranz Hoopte Bleckede Schnackenburg				*) Siehe zu Anfang.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Münster. Vreden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Corbach Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cöln. Aachen Cleve Emmerich Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück	Cöln, Haupt-Steueramt f. ausl. Geg. Coblenz Cöln, Haupt-Steueramt f. inl. Geg.**) Rheinberg***)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendung von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg.
II. Sachsen. Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof†)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1	2	3	4	5	6
				Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	*) Siehe zu Anfang.
III. **Thüringscher Verein.**		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Bacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels**) Lobenstein Gefell		**) Herzoglich Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
IV. **Braunschweig.**				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. **Oldenburg.** Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(617) Zum Zweck der Wiederbesetzung der im Kreise Grottkau erledigten Stelle des Kreis-Wundarztes werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich **binnen 6 Wochen** unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste und eines Lebenslaufes schriftlich bei uns zu melden. Oppeln, den 16. August 1867.

(618) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist mittelst Rescripts vom 10ten d. M. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten

Digitized by Google

April 1856 genehmigt worden:

daß das zu Oberwitz, im Kreise Groß-Strehlitz, belegene und mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 10ten Juli 1865 von dem Häusler Joseph Czaja an den Besitzer des Rittergutes Oberwitz, Grafen v. Schlieffen, abgetretene Grundstück (Blatt 3 Nr. 93 der Gemarkungs-Karte) nebst den darauf befindlichen Gebäuden Nr. 24a. und b. in der Größe von 25 □Ruthen, aus dem Gemeindeverbande von Oberwitz ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke zutrete, und dagegen das der Ehefrau des Joseph Czaja, Florentine Czaja, vom Dominio überlassene Grundstück (Blatt 3 Nr. 194 der Gemarkungs-Karte) im Flächeninhalte von einem Morgen aus dem Gutsbezirke von Oberwitz ausscheide und dem Gemeindeverbande gleichen Namens einverleibt werde.

Oppeln, den 16. August 1867.

(621) Die kreisständische Versammlung zu Groß-Strehlitz hat die Erhöhung der für den dortigen Kreis seither bestandenen Werthsätze des bei der Hornvieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungsbezirkes versicherten Rindviehes beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842 veröffentlichen Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 und unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten März 1857 (Amtsblatt pro 1857 Seite 83) bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre 1868/69 ab für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maßgabe der besondern Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sein werden:

1) für Stiere und Ochsen	höchster Satz	120 Thlr.
	niedrigster „	25 Thlr.
2) für Kühe	höchster Satz	80 Thlr.
	niedrigster „	15 Thlr.
3) für Jungvieh	höchster Satz	50 Thlr.
	niedrigster „	10 Thlr.

Oppeln, den 17. August 1867.

(624) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) die Renten-Versicherungs-Anstalt,
2) die Capital-Versicherungsanstalt zu Hannover,

Seitens des Herrn Ministers des Innern als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Gesellschaften anerkannt worden sind. — Die beiden Anstalten beruhen auf Gegenseitigkeit.

Oppeln, den 22. August 1867.

(626) Die gesetzlichen Vorschriften bei der Lungenseuche des Rindviehes sind, weil nicht im Zusammenhange und vollständig veröffentlicht, weder allgemein gekannt noch beachtet. Wir bringen daher Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

1) Die Viehbesitzer haben jede seuchenverdächtige Erkrankung des Rindviehes der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen und das erkrankte vom gesunden Rindvieh abzusondern.

   Es ist Verdacht auf Lungenseuche vorhanden, wenn die Thiere häufig husten, wozu sich allmählig erschwertes Athemholen, Nachlaß der Freßlust und des Wiederkäuens, bei Milchkühen das Versagen der Milch gesellen.

2) Die Polizeibehörde hat die Krankheit durch einen approbirten Thierarzt feststellen zu lassen und unter Beifügung des thierärztlichen Attestes dem Landrath Anzeige zu machen.

3) Das erkrankte Vieh darf nur gesondert weiden und sind gesonderte Tränken für dasselbe einzurichten.

4) Genesene Stücke dürfen unter sechs Wochen nicht unter das gesunde Vieh aufgenommen, durchgeseuchte erst drei Monate, nachdem die Krankheit ganz aufgehört und nachdem an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt worden sind, weiter verkauft werden.

5) Grabstellen für gefallenes Vieh müssen 800 Schritt von Wegen entfernt und die Gruben 6—8′ tief sein. — Da durch unvorsichtigen Transport der Kadaver zur Grabstelle Ansteckungen erfolgen können, so dürfen weder Hunde mitgenommen werden, noch darf der Verkauf von Luder zum Füttern derselben stattfinden. Entfallenes Blut und Mist sind sorgfältig aufzunehmen und zu vergraben.

6) Rindvieh, Rauchfutter und Dünger dürfen aus inficirten Ortschaften nicht unter sechs Wochen verkauft oder aus andern Ursachen über Grenze fortgeschafft werden.

7) Viehmärkte am Orte sind aufzuheben.

8) Da lungenkranke Thiere fast niemals vollständig genesen, so liegt es im Interesse des Besitzers, dieselben als Schlachtvieh möglichst auszunutzen. Das Schlachten muß aber am Seucheorte selbst geschehen, — die Lungen daselbst vergraben, — und dürfen das Fleisch erst nach völligem Erkalten und die Häute erst, nachdem sie ganz getrocknet sind, ausgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 307 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 18. August 1867.

(567) Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. August 1867.

(568) Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Doering zu London ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf

Digitized by Google

Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. August 1867.

(599) Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 12ten August d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 15. August 1867.

(606) Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 17. August 1867.

(607) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. August 1867.

(611) Dem expedirenden Secretair und Calculator Schaack in Berlin ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. August 1867.

(612) Dem Fleischergesellen Otto Troffin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. August 1867.

(613) Dem Director Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. August 1867.

(614) Dem Clavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16ten August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. August 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(602) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Johanna bei Miechowitz

wird zu dem ihr unterm 3/10ten October 1849 verliehenen Felde von Fundgrube 1180 Maaßen (= 232,064 Quadratlachter) ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Miechowitz und Rokittnitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von $185{,}722^{4716}/_{10000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. x. y. und z. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen. Breslau, den 3. August 1867.

Königl. Preuß. Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(603) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn, Grafen Hugo Henkel von Donnersmark auf Naklo, als dem Alleineigenthümer der

Vereinigten Siemianowitzer Steinkohlengruben,

werden zu den zugehörigen Einzelwerken:

a. **Jung Anna**, verliehen am 2ten Juli 1857 zu 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Michalkowitz und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von $215{,}177^{65}/_{1000}$ Quadratlachtern;

b. **Reicher Seegen Gottes**, verliehen am 24sten Mai 1859 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Baingow und Przelaika, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern;

c. **Noch für Laura**, verliehen am 15ten März 1860 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) ein an dieses Feld an-

Digitized by Google

grenzendes, in den Gemeinden Michalkowitz, Baingow und Groß-Dombrowka, Kr. Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 263,366 $^{037}/_{1000}$ Quadratlachtern;

d. **Aemilius**, verliehen am 23sten Mai 1862 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Baingow und Przelaika, Kr. Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,916 Quadratlachtern, und

e. **Baingow**, verliehen am 18ten Juni 1862 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Baingow, Przelaika und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 193,249 $^{16}/_{100}$ Quadratlachtern,

welche Erweiterungsfelder auf den betreffenden, heut von uns beglaubigten Situationsrissen in ihren Grenzen, und zwar das Erweiterungsfeld des Einzelwerkes Jung Anna mit den Buchstaben B. C. D. M. N. P. Q. R. B.; das Erweiterungsfeld des Einzelwerkes Reicher Seegen Gottes mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. L. A. (von denen die Erstreckung vom Punkte B. bis F. nach innen roth angelegt ist); das Erweiterungsfeld des Einzelwerkes Noch für Laura mit den Buchstaben A. B. C. D. I. A.; das Erweiterungsfeld des Einzelwerkes Aemilius mit den Buchstaben B. C. D. E. I. G. H. B., und das Erweiterungsfeld des Einzelwerks Baingow mit den Buchstaben A. B. C. P. Q. R. K. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, — vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Bleierzbergwerke Pogerells Hoffnung, Ernst Freude, Rosaliens-zumuthung, Herrmannsglück, Georg, Jenny, Richard und Ceres und der Zinkerzbergwerke Rosalie, Olga, Lebauf, und Neue Hertha, — verliehen. Breslau, den 6. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(616) Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Excellenz ist mittelst Erlasses vom 21sten v. M. der diesjährige Flachsmarkt in Breslau von dem 5ten December c. auf **den 6ten December c.** verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. August 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(619) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8ten October c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Academie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Academie. Grund.

(620) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 20sten bis zum 25sten September** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 12ten September,** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 20sten September, um 1 Uhr Nachmittags,** bei dem Herrn Director Wenzel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden. Breslau, den 9. August 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(623) Des Königs Majestät haben dem Fürstlich Pleß'schen Ober-Registrator und Privatsecretair Sarganeck zu Pleß den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Verliehen: die durch das Ableben der Schleusenmeister Straffyl und Lichter erledigten Schleusenmeisterstellen Nr. 2 und 15 am Klodnitzcanal dem Unterofficier Zimmermann und dem pensionirten Gensdarmen Schneider zur probeweisen Verwaltung.

Digitized by Google

Bestätigt: die Wahlen des Regierungs-Referendarius Engel zum Bürgermeister der Stadt Tarnowitz und des Gasthofbesitzer Hermstein zu Neustadt zum Rathmann daselbst.

Concessionirt: der August Wenzel zu Klingebeutel, Kreis Ratibor, als Heildiener.

(596) Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Es sind:

1) ernannt resp. bestätigt: die mit der commissarischen Verwaltung der Post-Aemter in Neustadt Oberschl. und Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, beauftragten Premier-Lieutenant a. D. von Bosse und Seconde-Lieutenant a. D. Henff, unter Ernennung zu Postmeistern, als Vorsteher der genannten Post-Aemter;
2) angestellt: der invalide Hautboist Faltin als Packetbesteller in Oppeln, der invalide Hautboist Wittich als Bureaudiener in Tarnowitz, der invalide Musketier Schanowski als Briefträger in Peiskretscham, der bisherige Rent-Amts-Executor Richter als Briefträger in Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln, der invalide Unteroffizier Woitzik als Packetbesteller in Groß-Strehlitz, der invalide Unterofficier Heyder als Bureaudiener in Ratibor, der bisherige Landbriefträger Herrmann als Briefträger in Königshütte;
3) versetzt: der Post-Inspector Heitling von Oppeln nach Hannover, Behufs Uebernahme der commissarischen Verwaltung einer Post-Raths-Stelle bei der Ober-Post-Direction daselbst, der Post-Cassen-Controleur Lehmann von Arnsberg als commissarischer Post-Inspector nach Oppeln, der Post-Secretair Kühnel von Breslau nach Oppeln, Behufs Uebernahme der commissarischen Verwaltung einer Bureaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direction daselbst;
4) gestorben: der Bureaudiener Paul in Gleiwitz, der Briefträger Schiwietz ebendaselbst und der Briefträger Pilot in Königshütte.

(600) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: 1) der Appellations-Gerichtsreferendar Sachs zum Intendantur-Referendar; 2) der Intendantur-Registratur-Assistent Nickisch zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator; 3) der Registratur-Applicant Pilla zum Intendantur-Registratur-Assistenten; 4) der ehemalige Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant Ehrich zum Assistenten beim Montirungs-Depot in Breslau; 5) der Casernen-Inspector Premier-Lieutenant a. D. Hülsen in Brieg zum Garnison-Verwaltungs-Inspector; 6) die inter. Casernen-Inspectoren, Oberfeuerwerker Krömer und Feldwebel Grieger in Breslau und Oberfeuerwerker Hamann in Neisse zu Casernen-Inspectoren; 7) der inter. Lazareth-Inspector, Feldwebel Schenk in Breslau zum Lazareth-Inspector; 8) die Proviant-Amts-Applicanten Oberfeuerwerker Strohmeyer in Neisse und Wachtmeister Bock in Breslau zu Proviant-Amts-Assistenten.

Bestätigt: der Casernen-Inspector Kammel in Cosel als controllführender Casernen-Inspector.

Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Schumann von Cassel nach Breslau; 2) der Intendantur-Rath Müller von Breslau nach Berlin; 3) der Intendantur-Assessor Reuter von Frankfurt a. M. nach Breslau; 4) der controllführende Casernen-Inspector Jänicke von Breslau nach Homburg.

Verliehen: dem Intendantur-Registratur-Assistenten Fitzner der Character als Intendantur-Registrator.

(577) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1867.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Kreisgerichts-Rath Bergmann aus Lissa zum Appellationsgerichts-Rath.

Verliehen: dem Appellations-Gerichts-Rathe von Tepper-Laski der Character als Geheimer Justiz-Rath.

Ausgeschieden: der Referendarius Hellmann, Behufs Uebertritts zur Verwaltung, und der Auscultator Dr. jur. Freiherr von Thielmann, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen.

Entlassen: der Secretair Reuter zufolge Erkenntnisses des Disciplinar-Gerichts.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Ausgeschieden: der Staatsanwalt Günther zufolge seiner Ernennung zum Kreisgerichts-Director in Sensburg.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Dr. jur. Weiner.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ausgeschieden: der Staats-Anwalt Spener zufolge seiner Ernennung zum Appellations-Gerichts-Rathe in Halberstadt.

Entlassen: der Gefangenwärter Lazinka zufolge gerichtlichen Erkenntnisses.

Gestorben: der Bote und Executor Neugebauer.

V. Bei dem Kreis-Gericht Pleß.

Gestorben: der Kreisrichter und Gerichtscommissar Weinschenk zu Nicolai.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik.

Versetzt: der Bote und Executor Burghardt an das Kreis-Gericht Cosel vom 1sten September d. Js. ab.

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1867.

Name der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Buchbinder Joseph Tietz in Thröm	Ratibor	Ratsch und Thröm.
Kaufmann Anton Czogalla in Thurze	"	Thurze, Ruda und Budzisk.
Gemeindeschreiber Anton Pluschke in Zauditz	"	Schreibersdorf.
Bauer Anton Muthwill in Odersch	"	Odersch.
Schullehrer Joseph Ludwig in Schlausewitz	"	Schlausewitz und Wrbkau.
Gemeindeschreiber August Scholz zu Nieder-Kübschmalz	Grottkau	Boithmannsdorf.
Hausbesitzer und Gastwirth Joseph Regwer zu Kamnig	"	Kamnig und Schützendorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 6. September 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(622) Das 77ste und 78ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6769 die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8ten Mai 1867; unter

Nr. 6770 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9ten August 1867; unter

Nr. 6771 die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9ten August 1867; und unter

Nr. 6772 die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9ten August 1867.

(627) Das 81ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6783 die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 22sten August 1867.

(628) Das 82ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6784 die Verordnung, betreffend das Medicinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen, vom 12ten August 1867; unter

Nr. 6785 die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle, vom 17ten August 1867; unter

Nr. 6786 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt, und unter

Nr. 6787 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirectors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(629) In unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 19ten Januar 1822 (Seite 37), 7ten März 1830 (Seite 62), 29sten Februar 1844 (Seite 69), 10ten April 1854 (Seite 109), 11ten Juli 1855 (Seite 235) und 31sten Januar 1862 (Seite 35) haben wir wiederholt darauf aufmerksam gemacht, von welcher Wichtigkeit die Erhaltung der Alterthümer aller Art ist, soweit sie irgend einen historischen oder Kunstwerth haben.

Es gilt dieses nicht nur von Bauwerken, sondern auch von andern Gegenständen (Taufsteinen und Becken, Leichensteinen, Kelchen, Gemälden, Schnitzereien, Waffen, Münzen, Urnen 2c. 2c), und wir haben in den eben genannten Bekanntmachungen bereits angegeben, in welcher Weise sich der in Rede stehende Zweck erreichen läßt.

Für die Herren Landräthe, Erzpriester (Dechanten), Superintendenten und Bezirks-Baubeamten, sowie für die Magistrate enthalten unsere Circular-Verfügungen vom 15ten April 1835 und 18ten October 1837 hierüber noch Näheres.

Indem wir Obiges in Erinnerung bringen, weisen wir auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten darauf hin, daß auch die Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung sich empfiehlt, namentlich gilt dieses von den Glocken aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege.

Sollte der Umguß durch Kunst und Alter merkwürdiger Glocken ihrer Schadhaftigkeit wegen nöthig werden und sollte es nicht angänglich sein, der neuen Glocke die Form der alten mit den nöthigen historischen Zusätzen zu geben, so ist wenigstens darauf zu halten, daß Abschriften und Abbildungen der auf der alten Glocke befindlichen Inschriften und Embleme als historische Documente aufbewahrt und Nachricht darüber in die gemäß unserer Verordnung vom 17ten Februar d. J. (Amtsblatt Seite 41) anzulegende Gemeinde-Chronik aufgenommen werde.

Oppeln, den 23. August 1867.

(630) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten Mai 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 149) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Grundbesitzer, daß die Versicherung von, dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr auch bei der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin erfolgen darf.

Oppeln, den 27. August 1867.

(632) Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter

dem 29sten August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreitung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. August 1867.

Personal-Chronik.

(631) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Pastor primarius Hennicke zu Sagan zum Superintendenten der Diöcese Sagan zu ernennen.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie Hoßenfelder aus Liegnitz ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Genehmigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Rosenthal auf Bynnek, im Kreise Tost-Gleiwitz, zum Commissarius für die Auswahl der Mobilmachungspferde.

Angestellt: der Invalide Siegwanz als Rentamtsdiener und Executor bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rybnik.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Stadtverordneten-Vorsteher Krusch zu Loslau zum Beigeordneten daselbst.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 13. September 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(650) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16ten k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommem werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen, der Haupt-Steueramtscasse in Frankfurt a. M., der Staatscasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatscasse in Cassel, der Hauptcasse in Rendsburg und der Generalcasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten k. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den oben genannten fünf Cassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten k. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Cassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten October d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rentämtern und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks vom 20sten d. M. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9ten März d. J. in Betreff der verloosten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 ist in dem Amtsblatt Stück 12 Seite 87 abgedruckt.

Oppeln, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(651) Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten October d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibung selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controle

der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .. .. Thlr."

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz zu haben sind.

Oppeln, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. M.

(633) Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9ten d. M. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Netto-Verwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt. Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abth. des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Controle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen 2c., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradir-Werke 2c. 2c.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steuer-Amte zur weiteren Veranlassung, und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Controle wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Controle-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salzsteuer-Amte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Controle beauftragten Beamten sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der

Digitized by Google

Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Localitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:
1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Colli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Credit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Collo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage declarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanz-Ministers.

Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:
1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dgl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuer-Aemter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Credit von drei bis sechs Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Casse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Controlgebühr wird vorerst auf den Betrag von zwei Sgr. für den Centner festgesetzt.

Außer den Natron-Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten

befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Muster I.

Anmeldung.

№........ des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
№........ des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)
an zu
.... Säcke / .... Tonnen } gez.
à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz
zusammen Ctr. Pfd. netto,
" " brutto
und beantragt:
a. sofortige Versteuerung (Contirung der Steuer),
1) zu Lasten des Salzwerks,
2) zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.)
c. Denaturirung.
Saline den ten 18

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Controlbeamten zu netto Ctr. Pfd. verwogen, mit Pfd. denaturirt, mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden, und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / contirt } und das Salz mittelst { Versendungs- / Begleit- } { scheins / scheins } №..... von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muster II.

№...........

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape

10 { Säcke / Tonnen } .... Salz, gezeichnet: G. E. 1—10.

netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet / contirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirk nur bis und außer demselben bis

gültig. , den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) bescheinigt wird.

№ ....

Königreich (Adler) Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt. Empfangs-Amt.

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salz-Gattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr	Brutto-Gewicht. ℔	Netto-Gewicht. Ctr	Netto-Gewicht. ℔	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die

Digitized by Google

Denaturirung) ist am ten 186
Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

(Stempel.) -Amt.

Muster IV.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) hierdurch bescheinigt wird.

№........

Königreich (Adler) Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt. Empfangs-Amt.

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salz-Gattung.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr	Brutto-Gewicht. ℔	Netto-Gewicht. Ctr	Netto-Gewicht. ℔	Betrag der Salzsteuer. Rth.	Betrag der Salzsteuer. Sgr	Betrag der Salzsteuer. ₰

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt № des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter № des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18

(Stempel.) Amt.

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers .... zu ....

im Monate ....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Digitized by Google

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge, Netto-Gewicht. Ctr.	℔	
Summa....			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal №) Credit-Journal № (Haupt-Manual Seite №) Credit-Manual Seite № N. N. H. A. Rendant. N. N. H. A. Controleur.

Davon beträgt die Steuer
Thlr. Sgr. Pf.
den ten 186
Königliches Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Credit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgaben-Betrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.
den ten 186

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(641) Der unterzeichnete Wahl-Commissar macht auf Grund des §. 29 des Wahl-Reglements vom 1sten Juli 1867 hiermit bekannt, daß im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. von Mühler zu Berlin zum Abgeordneten für den ordentlichen Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Derselbe erhielt von 4994 gültigen Stimmen 4135, während 341 auf den Fürsten Bogislaw Radziwill zu Berlin, 309 auf den Ober-Regierungs-Rath von Eichhorn hier und 69 auf den Minister a. D. Grafen von Pückler auf Schedlau fielen, 140 aber sich zersplitterten. Oppeln, den 4. September 1867.

Der Königliche Regierungs-Assessor. Triest.

(642) Bekanntmachung. Nachdem gemäß der Anleitung im §. 29 des Wahl-Reglements vom 30sten December 1866 als Ergebniß der in den 46 Wahlbezirken des Wahlkreises Kattowitz am 31sten v. M. bewirkten Wahlen für die erste Legislatur-Periode des Reichstages des Norddeutschen Bundes ermittelt:

daß von 8056 gültigen Stimmen — wovon also die absolute Mehrheit 4029 beträgt —
der Geheime Ober-Regierungs-Rath W. Ulrich in Berlin 4010 Stimmen, und
der Geheime Commissions-Rath Grundmann zu Kattowitz 3946 Stimmen
erhalten, und daß die übrigen Stimmen sich auf zehn verschiedene andere Candidaten zersplittert haben;
daß mithin keiner der beiden genannten Candidaten die absolute Majorität der Stimmen auf sich vereinigt hat und demzufolge eine engere Wahl nothwendig ist,

ordne ich hierdurch als Wahlcommissarius, Kraft der Bestimmung des §. 30 des Wahl-Reglements vom 30sten December 1866 und des §. 12 des Wahl-Gesetzes vom 15ten October 1866 die Vornahme einer engeren Wahl im diesseitigen Wahlkreise an und setze den Tag hierzu **auf den 18ten September c., (von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags),** hierdurch fest.

Die engere Wahl findet gemäß §. 32 des Wahl-Reglements nur zwischen
dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath W. Ulrich in Berlin und
dem Geheimen Commissions-Rath Grundmann in Kattowitz
statt und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Wähler nur einem der beiden genannten Candidaten ꝛc. Ulrich oder ꝛc. Grundmann die Stimme zu geben hat, und daß alle auf andere Candidaten lautende Stimmen ungültig sind.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen — (nach denselben Wählerlisten und nach den abgegrenzten Wahlbezirken) — nach denselben Vorschriften statt, wie die am 31sten August c. bewirkte Wahl; insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahl-Vorsteher, wie solche fol. 112, 113 und 117 des diesjähr. Beuthner Kreisblatts publicirt, soweit nicht eine Ersetzung der Wahlvorsteher oder eine Verlegung der Wahllocale nach dem Ermessen des Herrn Kreis-Landraths auf dem platten Lande und der Magisträte in den Städten Kattowitz und Myslowitz geboten erscheinen sollte.

Die Ortsvorsteher und Magisträte haben in ortsüblicher Weise nochmals die Abgrenzung der Wahlbezirke, der Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Local, Tag und Stunde sofort bekannt zu

machen und darüber, daß dies geschehen, eine untersiegelte Bescheinigung dem Wahl-Vorsteher unfehlbar bis zum 15ten d. M. zuzustellen.

Kattowitz, den 4. September 1867.

Der Wahlcommissarius, Königliche Regierungs-Rath Schoulz.

(645) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit des §. 29 des Reglements vom 1sten Juli 1867 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im 9ten Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Oppeln, bestehend aus dem Kreise Leobschütz,

1) der Königliche Wirkliche Geheime Rath von Savigny in Berlin 1999 Stimmen;
2) der Beigeordnete Engel aus Leobschütz 1013 Stimmen;
3) der Königliche Geheime Regierungs- und Land-Rath Waagen aus Leobschütz 749 Stimmen;
4) der Rittergutsbesitzer Schmidt aus Dobersdorf 15 Stimmen;
5) der Landschaftsdirector v. Prittwitz in Casimir 5 Stimmen;
6) der Gutsbesitzer August Machat in Breslau 3 Stimmen;
7) der Königliche Appellationsgerichtspräsident Holzapfel in Ratibor 2 Stimmen;
8) Prinz Friedrich Carl von Preußen 1 Stimme;
9) der Geheime Tribunalsrath Waldeck in Berlin 1 Stimme;
10) der Schneidermeister Franczek aus Leobschütz 1 Stimme;
11) der Maurermeister Kayser aus Leobschütz 1 Stimme

erhalten haben, und daß demnach der Königliche Wirkliche Geheime Rath von Savigny in Berlin mit absoluter Stimmenmehrheit zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Leobschütz gewählt worden ist.

Leobschütz, den 4. September 1867.

Der Wahlcommissar, Königliche Geheime Regierungs- und Landrath. Waagen.

(646) **Bekanntmachung.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Heinrich Hantke zu Waldenburg in Niederschlesien, auf die ihm unter dem 19ten November 1857 ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten für den Umfang des Breslauer Oberbergamtsbezirks unter dem 24sten August d. J. freiwillig verzichtet hat und daß derselbe daher nicht mehr befugt ist, selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten.

Breslau, den 2. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(652) Als Wahl-Commissarius für den Wahlkreis Nr. VI. Kattowitz bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten:

1) daß ich vom 18ten dieses Monats ab mich in Kattowitz im Welt'schen Hôtel aufhalten werde;
2) daß deshalb von den Wahlvorstehern im Wahlkreise Kattowitz
   a. die Wahlprotocolle nebst den Stimmzetteln, in Betreff deren Ungültigkeit oder Gültigkeit durch den Wahlvorstand Beschlüsse gefaßt worden sind;
   b. die Gegenliste, welche vom Wahlvorstande unterschriftlich vollzogen sein muß;
   c. die Bescheinigung der Ortsvorstände über die nochmalige Bekanntmachung in ortsüblicher Weise der Abgrenzung der Wahlbezirke, der Namen des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters, des Locals, Tags und Stunde der engeren Wahl, und
   d. das Duplicat der Wählerliste, welche zur Beglaubigung der in der Rubrik 8 vermerkten Stimmabgabe vom Wahlvorstande unterschriftlich vollzogen werden muß,

   an mich unter der Adresse:

   An den Wahl-Commissarius, Königlichen Regierungsrath Schoulz
   zu
   Kattowitz in Welt's Hôtel.
   Königliche Dienst-Sache.

   vom 18ten d. M. bis spätestens zum 21sten September c. einzureichen und daß für die pünktliche Einlieferung die Herren Wahlvorsteher verantwortlich sind;
3) daß Behufs Ermittelung des Ergebnisses der engeren Wahl die unter dem 27sten v. M. vocirten Mitglieder der Wahldirection **zum 22sten September c., um 3 Uhr Nachmittags,** nach Kattowitz in Welt's Hôtel zu einer Sitzung von mir eingeladen worden sind, sowie endlich
4) daß der Zutritt zu dem ad 3 bezeichneten Locale, von 3 Uhr Nachmittags ab, für die Zeit, während welcher die Wahldirection in Function sich befindet, jedem Wähler des Wahlkreises Kattowitz offen steht.

Oppeln, den 9. September 1867.

Der Wahl-Commissarius, Königliche Regierungsrath. Schoulz.

Personal-Chronik.

(648) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Präbendarius Schmidt zu Myslowitz die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens zu gestatten und dem evangelischen Schullehrer und Organisten Pietrusky in Ludwigsdorf, Kreis Creutzburg, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Bestätigt: die Wahlen des Rechtsanwalts und Notars Lubowsky zu Cosel und des Schornsteinfegermeisters Zeitner zu Groß-Strehlitz zu Rathmännern.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 20. September 1867.

Bundes-Gesetzblatt.

(635) Das 1ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 1 das Publicandum, vom 26sten Juli 1867;

Nr. 2 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 3 die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund, vom 26sten Juli 1867.

(636) Das 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 4 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, vom 3ten August 1867, und unter

Nr. 5 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 10ten August 1867.

(637) Das 3te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 6 den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12ten August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

(638) Das 4te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 7 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 31sten August 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(639) Das 83ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6788 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz, vom 30sten Juli 1867; unter

Nr. 6789 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen, und unter

Nr. 6790 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten hannoverschen Provinzial-Landtage.

(640) Das 84ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6791 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 30sten August 1867; unter

Nr. 6792 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enclave Kaulsdorf, vom 30sten August 1867; unter

Nr. 6793 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 30sten August 1867; unter

Nr. 6794 die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25sten Juni 1867 erlassen ist, vom 30sten August 1867, und unter

Nr. 6795 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern, vom 2ten August 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(672) Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16ten März d. J. (Gesetz-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungs-Behörden und
b. Anweisung für die Medicinal-Behörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung

Digitized by Google

der eingehenden Sendung unter die Apotheken ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medicinal-Gewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiege-Vorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medicinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst im Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu controliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. von der Reck.	In Vertretung: gez. Lehnert.

An die Kgl. Regier. zu Oppeln IV. 9806. M. f. H. / M. 4771. M. d. geistl. A.

Vorstehende Circular-Verfügung nebst deren Anlagen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Departements-Eichungs-Commission den Termin, von welchem an sie das Eichungsgeschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Oppeln, den 10. September 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16ten März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinal-Gewicht in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:
   a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
      Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm,
   b. für die Theile des Gramm:
      Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm,
      " " 5, 2 " 1 Centigramm,
      " " 5, 2 " 1 Milligramm.
2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.
3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche, die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.
4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.
5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. (oder Gr.) beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

   Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namens-Stempel der Eichungsbehörde.
6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

   Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungs-Stempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.
7) Die Unterabtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr. beziehungsweise Cgr., neben oder über welche die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.
8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungs-

Digitized by Google

amte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9) Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königl. Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend, angefertigt sind und als Probe-Gewichte bei dem Eichungs-Geschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probe-Gewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger, und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:			
zu	200	Gramm	— 0,030	Gr.	= 3	Cgr.
"	100	"	— 0,025	"	= 2,5	"
"	50	"	— 0,020	"	= 2	"
"	20	"	— 0,015	"	= 1,5	"
"	10	"	— 0,010	"	= 1	"
"	5	"	— 0,006	"	= 6	Mgr.
"	2	"	— 0,003	"	= 3	"
"	1	"	— 0,002	"	= 2	"
"	0,5	"	— 0,001	"	= 1	"
"	0,2	"	— 0,001	"	= 1	"
"	0,1	"	— 0,001	"	= 1	"

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probe-Gewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normal-Gewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probe-Gewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normal-Gewichte dürfen bei dem Eichungs-Geschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempel-Gebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

für Gewichte von:

		Neue Eichung:				Nacheichung:			
200	Gramm	1	Sgr.	—	Pf.,	—	Sgr.	9	Pf.,
100, 50	"	—	"	10	"	—	"	7	"
20, 10, 5	"	—	"	8	"	—	"	6	"
2, 1	"	—	"	6	"	—	"	4	"
0,5, 0,2, 0,1	"	—	"	4	"	—	"	3	"
0,05, 0,02, 0,01	"	—	"	4	"	—	"	3	"

für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm: neue Eichung 10 Sgr. 6 Pf., Nacheichung 7 Sgr. 8 Pf.

Werden von den kleinen Gewichtstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur 2/3 in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: gez. von der Reck.

Anweisung

für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16ten März 1867.

§. 1. Von dem 1sten Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15ten October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammstücks.

4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein. Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen, b. 1 Stück zu 50, 2 Stücke zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen, c. 1 Stück zu 5, 2 Stück

Digitized by Google

zu 2 und 1 Stück zu 1 Gramm, d. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Decigramm, e. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Centigramm, f. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1sten Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner practischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal-(Grammen-)Gewicht.

Das Gewicht von:	ist umzusetzen	
	in Decimale des Gramm	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm.
1/4 =	0,015	1 1/2 =
1/3 =	0,02	2 =
1/2 =	0,03	3 =
1 =	0,06	6 =
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm.
1/2 Drachmen	2,0	2 =
2 Scrupel	2,5	2 1/2 =
1 Drachme	3,75	3 3/4 =
4 Scrupel	5,0	5 =
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 =
2 =	7,5	7 1/2 =
3 =	11,0	11 =
1/2 Unze	15,0	15 =
5 Drachmen	18,75	18 3/4 =
6 =	22,5	22 1/2 =
1 Unze	30,0	30 =
3 Unzen	90,0	90 =
6 =	180,0	180 =
12 =	360,0	360 =

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(653) Nach der Vorschrift sub 2 im §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Classe der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Da durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift den Betreffenden Nachtheile für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels erwachsen können, so bringen wir die oben erwähnte Vorschrift hiermit in Erinnerung. Oppeln, den 9. September 1867.

(665) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 30sten v. Mts. der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt.

Die Anstalt beruht auf Gegenseitigkeit. Sie ist am 12ten August 1840 gegründet und besitzt die Rechte der juristischen Person.

Oppeln, den 9. September 1867.

(666) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß:

1) die auf der diesfälligen Karte mit A. bezeichneten Grundstücke von dem Gemeindebezirke Nieder-Radlin, im Kreise Rybnik, abgetrennt und dem Gemeindebezirke Romannshof zugelegt, und
2) der Rest des Gemeindebezirks Nieder-Radlin, bestehend aus den vier auf der Karte mit C. bezeichneten Grundstücken, und ferner die beiden Parzellen B. unter Abtrennung der letzteren von dem Bezirke Romannshof mit dem Gemeindebezirke Ober-Radlin vereinigt werden, welcher letzterer fortan den Namen „Radlin" zu führen hat.

Oppeln, den 3. September 1867.

(667) Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin ist in der Stadt Rosenberg ein neues Eichungsamt errichtet und der Vorsitz bei demselben zur Zeit dem Beigeordneten, Maurermeister Hanke übertragen worden.

Oppeln, den 6. September 1867.

(647) Belobung. Der Contractmann Johann Potrzeba zu Freivogtei Leschnitz, im Groß-Strehlitzer Kreise, hat am 17ten Juli d. J. den beim Baden verunglückten 14jährigen Sohn des Töpfermeisters Biemer zu Leschnitz, Carl Biemer, vom Wassertode gerettet.

Für diese verdienstliche That wird dem rc. Potrzeba eine öffentliche Belobung ertheilt.

Oppeln, den 3. September 1867.

(644) Der Dingler'schen Maschinen-Fabrik

Digitized by Google

in Zweibrücken ist unter dem 3ten September 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 5. September 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(617) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt .. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und müsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. October 1866.
Der Ober-Post-Director.

(654) Das 2te Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 zu Freyburg kann zum nächsten Ersatz-Termin noch dreijährig Freiwillige einstellen.

Junge Männer, welche bis 1sten November 19 Jahr alt werden, kräftig und von guter Sehkraft sind, haben Aussicht auf Aufnahme.

Solche wollen sich bis dahin unter Vorweis des landräthlichen Attestes hier persönlich vorstellen.

Freyburg, am 5. September 1867.
Commando des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6.

(655) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!
Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Agnessegen bei Groß-Chelm
wird zu dem ihr am 10/26sten Juli 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Groß-Chelm und Kopcziowitz, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld in zwei Abschnitten von zusammen 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. l. m. n. o. und a. k. i. g. p. q. r. s. t. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1867.
Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1867.
Königliches Oberbergamt.

(656) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!
Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks
Carolinenswunsch bei Trockenberg
wird zu dem ihr am 23sten April / 5ten Mai 1824 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 108 Maaßen (= 21,952 Quadratlachtern) noch ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Rudy-Piekar, Bobrownik und Tarnowitz, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld in zwei getrennten Abschnitten von zusammen 478,048 Quadratlachtern, deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1867.
Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1867.
Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

(657) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn, Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naklo, wird das in der Gemeinde Sowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Piassetzna,

dessen Feld 493,779 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. und T. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(658) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen von Ballestrem zu Ruda als Alleineigenthümer des Galmeibergwerks

Gottesseegen bei Biskupitz

wird zu dem ihm am 25sten Februar 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Rokittnitz, Miechowitz und Biskupitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 171,947 $^{37}/_{100}$stel Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. v. o. p. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(659) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo wird das in der Gemeinde Sowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Sowitz,

dessen Feld 497,766 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(660) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Naklo wird das in der Gemeinde Sowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Trzonken,

dessen Feld 499,860 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1867.

Königlich Preuß. Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(661) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Auguste bei Bobreck

wird zu dem ihr am 16ten August 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1190 Maaßen (= 234,024 Quadratlachtern), ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Rokittnitz und Miechowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 156,613 $^{342}/_{1400}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. y. x. d. m. und n. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(662) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerks

Freundschaft bei Lazarowka

wird zu dem am 24sten October 1857 verliehenen

Digitized by Google

Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Segeth und Bobrownik, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. August 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(663) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Guido Henckel von Donnersmark auf Neudeck, als Alleineigenthümer des Zinkerzbergwerks

Zanga bei Rudy-Piekar

wird zu dem am 28sten Mai 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Rudy-Piekar und Bobrownik, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 263,856$^{587}/_{1000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen. Breslau, den 23. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. August 1867.

Königliches Oberbergamt.

(664) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Professor Dr. Kuh zu Woinowitz, als Alleineigenthümer des Steinkohlen-Bergwerks

Hans Julius bei Nieder-Rydultau

wird zu dem am 25sten April 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Czernitz und Bukow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 263,467$^{8}/_{10}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. I. K. L. und M. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 2. September 1867.

Königliches Preuß. Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(673) Der Termin zur Prüfung junger Leute für den einjährig freiwilligen Militairdienst für das 2te Halbjahr d. Js., ist **auf den 23sten und 24sten d. Mts.** festgesetzt. Die Prüfung beginnt **Montag den 23sten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Oppeln, den 11. September 1867.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personal-Chronik.

(677) Verliehen: dem Barbier Saebisch zu Myslowitz die Erinnerungs-Medaille.

Angestellt: der frühere Kaplan Apoloni als Geistlicher an der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor.

Versetzt: der Förster v. Fragstein von Christinenhof nach Sabinietz, der Förster Sontag von Massow nach Brody und der Förster Keller von Schumm nach Georgenwerk.

Befördert: die Forstaufseher Frost, Rasim und Ganczarski zu Königlichen Förstern in Dembiohammer, Friedrichsgrätz und Massow.

Pensionirt: die Königlichen Oberförster Engelken zu Dombrowka und Rusch zu Jelowa vom 1sten October d. J. ab.

(634) Güterexpedient Jobke in Myslowitz zum Königlichen Eisenbahn-Gütercassen-Cassirer, Expeditions-Assistent Dziobek in Myslowitz zum Bodenmeister, Schaffner Keyl in Myslowitz zum Wagenmeister ernannt. — Locomotivführer Fielitz von Breslau nach Oppeln versetzt.

(643) Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1867.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Auscultator Kabilinski zum Referendarius.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Vicepräsident Oberg zufolge seiner Ernennung zum Vicepräsidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin und der Referendarius Rues Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Wagner aus Ratibor zum Staatsanwalts-Gehilfen.

Gestorben: der Kreisrichter Epstein.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel.

Digitized by Google

Ernannt: der Gerichts-Assessor König aus Ratibor zum Kreisrichter.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Aßmy zufolge seiner Ernennung zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Meseritz.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creuzburg.

Ernannt: der Staatsanwalts-Gehilfe Maiß aus Beuthen zum Staatsanwalt.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz.

Gestorben: der Bureau-Assistent Christian.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath von Borewitz von Rosenberg in Westpreußen an das Kreis-Gericht zu Neisse.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Versetzt: der Staatsanwalt Beer von Gnesen an das Kreis-Gericht Oppeln.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Pleß.

Versetzt: der Bote und Executor Thienel an das Kreis-Gericht Rybnik.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor.

Ernannt: der Bureau-Assistent Lange zum Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor und der Civil-Supernumerar Actuar I. Classe Anton Jurczyk zum Bureau-Assistenten.

Pensionirt: der Bote und Executor Rosenzweig.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1867.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schichtmeister Berthold Lober zu Josephinenhütte	Pleß	Zawada und Zasdrość.
Schullehrer Alexander Chartel zu Auchwitz	Leobschütz	Auchwitz, Klemstein.
Anbauer Peter Plesch zu Nassiedel	"	Nassiedel und Kraftillau.
Scholz Franz Schneider zu Mösen	Neisse	Mösen und Krackwitz.
Amtmann Johann Czabania zu Pawlau	Ratibor	Pawlau, Kornitz und Wilhelmsdorf.
Scholze August Scheitza zu Königl. Dombrowka	Oppeln	Damratschhammer, Dorf und Königlich Dombrowka.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 27. September 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(649) Das 85ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6796 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Commission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte, vom 9ten August 1867; unter

Nr. 6797 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 und der Verordnung vom 21sten December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen, vom 19ten August 1867; unter

Nr. 6798 die Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 24sten August 1867; unter

Nr. 6799 den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt, vom 29sten Mai 1867, und unter

Nr. 6800 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

(668) Das 86ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6801 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirk Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thlr., vom 15ten Juli 1867, und unter

Nr. 6802 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

(669) Das 87ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6803 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend, vom 9ten August 1867; unter

Nr. 6804 die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 31sten August 1867; unter

Nr. 6805 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten, vom 4ten September 1867; unter

Nr. 6806 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg; unter

Nr. 6807 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz, im Kreise Militsch, und unter

Nr. 6808 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband, vom 31sten August 1867.

(670) Das 88ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6809 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27sten März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24sten December v. J. (Gesetzsamml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim, vom 12ten August 1867; unter

Nr. 6810 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern, vom 26sten Juli 1867; unter

Nr. 6811 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Ein-

tragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, und unter

Nr. 6812 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

(671) Das 89ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6813 die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederincurssetzung, so wie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, vom 16ten August 1867; unter

Nr. 6814 die Verordnung, betreffend die Güter-Consolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises, vom 2ten September 1867; unter

Nr. 6815 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24sten December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören, vom 2ten September 1867.

(675) Das 90ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6816 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern, vom 26sten Juli 1867; unter

Nr. 6817 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thalern, und unter

Nr. 6818 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 31sten August 1867.

(676) Das 91ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6819 die Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungs-Bezirks Kassel. Vom 9ten September 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(582) Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1sten October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1sten September c. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Haupt-Steuer-Amts-Casse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatscasse in Cassel, die Staatscasse in Wiesbaden, die Generalcasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11ten beziehungsweise 27sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .. ... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welch außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Be-

freiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

(678) Zur Erleichterung und Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs hinsichtlich der Gesuche um Bewilligung von Gnadengeschenken zur Feier von goldenen Hochzeiten aus der Königin Elisabeth-Stiftung theile ich der Königlichen Regierung über den Wirkungskreis dieser Stiftung Nachstehendes mit:

Die Königin Elisabeth-Stiftung hat die Aufgabe, im Namen Ihrer Majestät der Königin Wittwe Gnaden-Andenken (Andachtsbücher je nach der Confession) an Jubel-Ehepaare zu bewilligen, welche 50 Jahre in der Ehe mit einander gelebt und stets einen tadellosen Lebenswandel geführt haben.

Die Gnaden-Andenken bestehen bis jetzt:

a. für evangelische Christen:
in Bibeln in deutscher, polnischer, französischer Uebersetzung, auch in litthauischer, wendischer und böhmischer Mundart;

b. für Katholiken:
in dem Andachtsbuche des Thomas a Kempis von der Nachfolge Christi von Sailer;

c. für Juden:
in den Psalmen David's
oder dem alten Testamente nach dem Urtexte in deutscher und hebräischer Uebersetzung.

Sie sollen zur Anerkennung und Befestigung des frommen Familien-Lebens den Jubel-Eheleuten möglichst an heiliger Stätte vor dem Altar übergeben werden, wenn der körperliche Zustand der alten Leute den Besuch des Gotteshauses überhaupt gestattet.

Insofern die Jubel-Eheleute aber in solcher Bedürftigkeit sich befinden, daß ihnen die Mittel zur Feier ihres Jubel-Hochzeitstages fehlen, so wird den angegebenen Gnaden-Andenken ein Geldgeschenk im Namen Seiner Majestät des Königs beigefügt.

Derartige Geldgeschenke kann die Königin Elisabeth-Stiftung nur nach eingeholter Bewilligung oder auf Anweisung der betreffenden Königlichen Regierungen zahlen, da dieselben aus Staatsfonds fließen.

Die Gesuche um Bewilligung einer Bibel ꝛc. ꝛc. resp. eines Geldgeschenkes für würdige und bedürftige Ehejubelpaare, welche unter der portofreien Rubrik „Milde-Stiftungs-Sachen" von den Geistlichen eingesandt werden können, müssen rechtzeitig angebracht werden und stets genaue Angaben enthalten:

1) über Namen, Stand und Wohnort der Jubel-Eheleute, resp. unter Beifügung eines Trauscheines zum Beweise des Bestehens der 50jährigen Ehe;
2) über die Confession der Jubilare und bestimmte Bezeichnung des gewünschten Gnaden-Andenkens;
3) des Pfarramtes oder des Namens und Wohnorts des Geistlichen, durch welchen die feierliche Uebergabe erfolgen kann, auch nähere Orts-Bezeichnung nach Poststation und Kreis, resp. Regierungsbezirk.

Zur schnelleren Erledigung der Anträge für die bedürftigen Jubel-Eheleute empfiehlt es sich, daß derartige Anträge von Seiten der Geistlichen mit den erforderlichen Zeugnissen versehen direct an die Königliche Regierung gerichtet werden.

Die Königliche Regierung wolle Sorge tragen, daß hiernach in Zukunft verfahren werde.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Das vorstehende Ministerial-Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 10. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(687) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen constituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben, angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(690) Bei der heute öffentlich bewirkten 13ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April

k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

(694) In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18ten Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H B D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlungen angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Name des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Bekanntmachung, betreffend die 28ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(695) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Haupt-Steueramtscasse und der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatscasse in Cassel, der Staatscasse in Wiesbaden, der Generalcasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Cassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalcassen, sowie auf den Bu-

Digitized by Google

renz der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(699) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 21. September 1867.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(686) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Neisse nach Münsterberg, innerhalb des Neisser Kreises, bei der Hebestelle in Gießmannsdorf vom 1sten October d. J. ab der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben wird. Oppeln, den 18. September 1867.

(692) Der für die Stadt Tropplowitz auf den 8ten k. M. angesetzte Kram-Markt wird hiermit auf den 1sten October d. J. verlegt.

Oppeln, den 21. September 1867.

(696) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20sten d. M. (Extrablatt zu Stück 38 de 1867) machen wir hierdurch bekannt, daß nur derjenige Theil der Landesgrenze des Kreises Beuthen, welcher diesen Kreis von dem benachbarten Oesterreich scheidet, nach den Grundsätzen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 173) für den Verkehr gesperrt bleibt, für den übrigen Theil der Grenze des gedachten Kreises, welcher denselben von Russisch-Polen trennt, dagegen nur die Bestimmungen des §. 3 a. a. O. in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 23. September 1867.

(700) Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest in einem Gehöfte zu Lonkau, Plesser Kreises, ausgebrochen. Das inficirte Gehöft ist militairisch abgesperrt. Jeder Verkehr mit demselben wird untersagt. Für die Ortschaft selbst sind die Bestimmungen unserer durch das Amtsblatt publicirten Instruction vom 15ten October 1844 in Wirksamkeit gesetzt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 25. September 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(679) Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird **am 31sten October, 1sten und 2ten November** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 20sten October** einzureichen.

Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel **am 30sten October, um 6 Uhr Abends**, persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 8. September 1867.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(680) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1867 für den Weihnachts-Termin 1867 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1868, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1868 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. G. S. 1858 S. 584 und resp. G. S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden. Breslau, am 7. September 1867.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(682) Zu Ujest wird am 20sten d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oestreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 16. September 1867.
Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

(688) Seminar Ober-Glogau, d. 21. 9. 67. Den Zöglingen des hiesigen Schullehrer-Seminars wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums die Michaelis-Ferien vorläufig um 14 Tage verlängert worden sind.

Schäfer, Seminar-Director.

(697) Die Präparanden-Prüfung in dem Seminar zu Pilchowitz wird hiermit auf **Montag den 4ten November** und **Dienstag den 5ten November c.** anberaumt und zur persönlichen Meldung bei dem Seminardirector **Sonntag den**

Digitized by Google

3ten November, 6 Uhr Abends, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden Meldung, welche **bis zum 31sten October** c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden,
2) ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Vorbildner,
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung,
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewillig sind, für den aufzunehmenden Zögling das Kostgeld in vierteljährigen Raten à 10 Thlr. praenumerando, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden,
6) ein Lebenslauf.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat;
e. ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen? —

Diejenigen Zöglinge, welche auf Grund der zu Ober-Glogau abgelegten Aufnahmeprüfung dem Seminare in Pilchowitz überwiesen worden sind, haben **Montag den 4ten November** am letztgenannten Orte sich einzufinden und bei dem Seminar-Director persönlich sich zu melden.

Breslau, den 12. September 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(690) Als das Resultat der, im Wahlkreise Kattowitz am 18ten d. M. stattgefundenen, engeren Wahl, welches am heutigen Tage nach Anleitung des §. 29 des Wahl-Reglements festgestellt worden, publicire ich hiermit, daß nach Inhalt der Wahl-Protocolle von 10893 erschienenen und admittirten (nicht zurückgewiesenen) Wählern außer 13 für ungültig erklärten Stimmzetteln

10886 Stimmen und zwar:

für den Geheimen Ober-Regierungs-Rath W. Ulrich in Berlin 5985

und

für den Geheimen Commissionsrath Grundmann in Kattowitz 4901

abgegeben worden, unter denen — da 10880 Wähler auch höchstens nur ebensoviel gültige Stimmen abgeben können, — sich jedoch jedenfalls mindestens 6 ungültige Stimmen befinden, ohne daß indeß zu ermitteln gewesen, welchem der beiden Candidaten dieselben abzurechnen.

Die absolute Majorität ist demgemäß von 10,880 gültigen Stimmen auf „5441" festzusetzen und hat demzufolge der Geheime Ober-Regierungs-Rath Ulrich die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, selbst wenn man ihm die qu. 6 Stimmen abrechnet, da 5985 — 6 = 5979.

Hiernach verkünde ich, daß:

der Geheime Ober-Regierungs-Rath W. Ulrich in Berlin zum Abgeordneten für die erste Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Bereiche des VI. Wahlkreises des Regierungsbezirks Oppeln gewählt worden ist.

Kattowitz, den 22. September 1867.

Der Wahl-Commissarius, Königliche Regierungs-Rath. Schoultz.

Personal-Chronik.

(691) Angestellt: der Gymnasiallehrer Dr. Gotschlich zu Glatz als Oberlehrer und der Hilfslehrer König als ordentlicher Lehrer des Gymnasii zu Beuthen O. S.

Ernannt: der Bau-Inspector Gasse hierselbst zum Ober-Bau-Inspector bei der Königlichen Regierung zu Merseburg, der Landbaumeister Bader zu Merseburg zum Bau-Inspector hierselbst, der Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent Jendrsczok zum Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter und der Regierungs-Haupt-Cassen-Gehilfe Rottrodt zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten.

Verliehen: dem Jäger Bernatzky zu Grabownia die Waldwärterstelle zu Klokotschin.

Bestätigt: die Vocation für die katholischen Lehrer Pelka, Stein und Stera an der Werkschule zu Eisengießerei Gleiwitz.

Pensionirt: die Förster Schoepe zu Georgenwerk und Dworski zu Brody.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 4. October 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(683) Das 92ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6820a. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikels 1 des Gesetzes vom 30sten April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30sten Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden, vom 17ten Mai 1867; unter

Nr. 6820 die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 14ten September 1867, und unter

Nr. 6821 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

(684) Das 93ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6822 die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover, vom 12ten September 1867; unter

Nr. 6823 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen; unter

Nr. 6824 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe; und unter

Nr. 6825 das Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder, vom 24sten August 1867.

(689) Das 94ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6826 die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen, vom 12ten September 1867; unter

Nr. 6827 die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8ten April 1847 über das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13ten Februar 1854 über die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 16ten September 1867; unter

Nr. 6828 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17ten Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, vom 17ten September 1867, und unter

Nr. 6829 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6ten September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banco-Valuta lautender Wechsel, vom 17ten September 1867.

(693) Das 95ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6830 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft; unter

Nr. 6831 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Commission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen, vom 16ten August 1867; unter

Nr. 6832 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist; unter

Nr. 6833 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königl. bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1sten Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte, und unter

Nr. 6834 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den communalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

(703) Das 96ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6835 die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20sten September 1867, und unter

Nr. 6836 die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim, vom 20sten September 1867.

(704) Das 97ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6837 die Verordnung, betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, vom 20sten September 1867; unter

Nr. 6838 die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Communal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel, vom 20sten September 1867; unter

Nr. 6839 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17ten Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assecuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich hessischen Antheils), vom 14ten September 1867, und unter

Nr. 6840 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

(708) Das 98ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6841 die Verordnung, betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen, vom 22sten September 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(470) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27sten September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnscassenscheine vom 1sten Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnscasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. — Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnscassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Cassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(715) Die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1866 werden in Gemäßheit der Vorschrift des §. 63 des Reglements vom 28sten December 1864 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa.
	I. Rth.	II. Rth.	III. Rth.	IV. Rth.	Rth.
Am 1sten Januar 1866	29,560,910	8,800,140	4,508,140	24,535,330	67,404,520
„ 1sten Juli 1866	30,981,440	9,101,950	4,627,740	24,686,980	69,398,110
„ 1sten Januar 1867	32,094,040	9,313,610	4,638,070	24,466,040	70,511,760

Hiernach haben sich die besseren Versicherungen der ersten drei Klassen um überhaupt .. 3,176,530 Thlr. vermehrt, dagegen die schlechteren der letzten Klasse um .... 69,290 „ vermindert; der Zugang beträgt überhaupt .... 3,107,240 „

Er vertheilt sich

auf den Regierungs-Bezirk Breslau mit .. 1,452,930 „
„ „ „ „ Liegnitz „ .. 240,640 „
„ „ „ „ Oppeln „ .. 1,413,670 „

Nach der Rechnung pro 1866 betrug:

				Ist.			Rest.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren:									
1) übertragener Bestand aus dem Jahre 1865	—	—	—	20,891	3	6	—	—	—
2) übertragene Rückstände von 1864 und den Vorjahren									
a. ratenweise zu tilgende Brandgeld-Erstattung.....	—	—	—	5	—	—	25	—	—
b. Feuer-Societäts-Beiträge..........	117,100	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	89	18	5						
				117,189	18	5	—	—	—
B. Currente Einnahme:									
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1866 .... (Hierunter befindet sich jedoch ein zu viel zum Soll gestellter Betrag von 283 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., der in der nächsten Rechnung in Abgang gestellt wird.)	—	—	—	119,051	24	4	119,501	13	4
4) Straf-Gelder	—	—	—	213	—	—	—	—	—
5) Zinsen des Reservefonds	12,355	18	—						
Zwischenzinsen für die bei der Bank deponirten Gelder	2,838	7	6						
				15,193	25	6	100	—	—
6) Erstattung zu Unrecht erhobener Brandbonification ...	—	—	—	101	27	11	—	—	—
7) " " " " Meilengelder.......	—	—	—	2	22	6	—	—	—
8) fernere Einnahmen:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub Nro. 7 wieder erscheinen.	195,500	—	—						
b. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Actien	500	—	—						
				196,000	—	—	—	—	—
Gesammt-Einnahme	....	....		468,649	2	2	119,626	13	4
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren:									
1) übertragene Reste an Brandgeldern aus 1865 und den Vorjahren	340 53,435	— 4	— 9						
Zugang an dergl. von 1864.. 657 Thlr. 15 Sgr. " " " " 1865.. 15,231 " 22 "	15,889	7	—						
				69,664	11	9	—	—	—
welche erst 1866 liquidirt und festgesetzt wurden.									
2) ein übertragener Tantième-Rest	—	—	—	25	16	2	—	—	—
3) Kosten für beim Löschen verloren gegangene Feuereimer	—	—	—	1	—	—	—	—	—
B. Currente Ausgaben:									
4) Brandbonificationen pro 1866..............	—	—	—	136,690	27	—	25,711	22	2
5) Spritzen- und andere Prämien..............	—	—	—	766	22	6	—	—	—
6) Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direction incl. Bureau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten......	4,523	25	8						
b. bei der Hauptcasse	786	19	9						
c. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantièmen der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung von Gebäudetaxen, Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	14,137	16	3						
				19,448	1	8	—	—	—
Latus..				226,596	19	1	25,711	22	2

				Ist.			Rest.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	226,596	19	1	25,711	22	2
7) Insgemein: a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1865	67	10	—						
b. Mandatarien-Gebühren	31	4	6						
c. Prämien für Rückversicherungen	538	1	6						
d. andere zufällige Ausgaben, eine Pension, Kosten für Feuer-Eimer, die beim Löschen verloren gegangen (ex 1865)	122	14	—						
				759	—	—	—	—	—
8) durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr wie bei laufender Nr. 8a. der Einnahme				195,500	—	—	—	—	—
Gesammt-Ausgabe...				422,855	19	1	25,711	22	2
die Gesammt-Einnahme beträgt...				468,649	2	2	119,626	13	4
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von				45,793	13	1			
Werden diesem Bestande zugerechnet die Resteinnahmen mit				119,626	13	4			
ferner: die Ende 1866 vorhanden gewesenen Deposital-Werths-Effecten, und zwar: schlesische Pfandbriefe mit ... 45,000 Thlr. — Sgr. " Rentenbriefe mit ... 13,000 " — " oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Actien mit 35,300 " — " Hypotheken mit ... 198,013 " 10 "				291,313	10	—			
sind...				456,733	6	5			
und hiervon abgezogen die Restausgaben von				25,711	22	2			
so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1866 nachgewiesenes Vermögen der Societät von				431,021	14	3			
Von dieser Summe gehen jedoch ab: a. die zu viel zum Soll gestellten Beiträge (cfr. Bemerkung ad 3 der Einnahme) ... 283 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. b. die erst im Jahre 1867 angewiesenen resp. noch anzuweisenden Brandbonificationen aus dem Jahre 1866 1,822 " 27 " 6 "				2,106	20	11			
Das wirkliche Vermögen der Societät berechnet sich demnach am Jahresschlusse 1866 auf				428,914	23	4			

Unter den nachgewiesenen Beitrags-Rückständen sind enthalten pro 1stes Semester 1866 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., sowie das ganze vorläufig veranschlagte Soll der erst im Jahre 1867 fällig gewesenen Beiträge pro zweites Semester 1866 per 119,500 Thlr., welches sich nach definitiver Feststellung, wie oben bemerkt, vermindert hat. Diese Reste sind inzwischen sämmtlich eingegangen.

Die im Jahre 1866 erhobenen ordentlichen Beiträge von 3 Sgr. 4 Pf. in der ersten, 6 Sgr. 8 Pf. in der zweiten, 13 Sgr. 4 Pf. in der dritten und 20 Sgr. in der vierten Classe oder im Durchschnitt 10 Sgr. 10 Pf. von jedem Hundert Versicherung gewährten bei dem Eingangs gedachten Versicherungsstande

Digitized by Google

eine Einnahme

	in den Klassen												Summa.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
pro I. Semester 1866 ..	16,827	20	3	10,057	11	6	10,135	2	9	82,033	3	2	119,053	7	8
„ II. dto. „ ..	17,431	6	—	10,292	16	1	10,154	21	6	81,337	23	—	119,216	6	7
zusammen.	34,258	26	3	20,349	27	7	20,289	24	3	163,370	26	2	238,269	14	3

Die Ausgaben an Brandbonificationen betrugen ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
Laut Rechnung pro 1866	6,962	1	6	11,269	1	8	20,950	1	3	123,221	14	9	162,402	19	2
Hierzu die am Cassenschluß noch nicht nachgewiesenen Brandbonificationen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,822	27	6	1,822	27	6
zusammen ..	6,962	1	6	11,269	1	8	20,950	1	3	125,044	12	3	164,225	16	8
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme ...	20,33 %			55,38 %			103,25 %			76,54 %			69,00 %		

Im Jahre 1866 wurde die Societät von 377 Bränden betroffen, durch welche 633 Besitzern 463 Wohn- und 668 Nebengebäude zerstört worden sind. Hierunter befinden sich:

16 Dominien (27 Gebäude)	mit einer Entschädigung von	13,688 Thlr.,
26 Schankwirthschaften (54 Gebäude)	„ „ „ „	9,376 „
9 Wassermühlen	„ „ „ „	7,939 „
3 Windmühlen	„ „ „ „	610 „

ferner: 1 Lohgerberei, 11 Backhäuser, 2 Kirchen, 5 Schulhäuser, 1 Pfarrgebäude u. s. w.

Von diesen Bränden sind verursacht: 20 durch Blitz, incl. 4 Zerschmetterungsschäden; 18 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen; 10 durch unzurechnungsfähige Kinder, in zwei Fällen aus Muthwillen; 10 durch Fahrlässigkeit; 5 durch Vorsatz von erwachsenen Brandstiftern, welche bis auf einen, der sich vor beendeter Untersuchung im Gefängnisse entleibte, bestraft worden sind; 2 durch fehlerhafte Construction der Schornsteine; 1 durch den Betrieb einer Locomotive; 1 durch feindliches Militair im Kriege.

Die Societät hat hiernach im vorigen Jahre zum ersten Male Kriegs-Brandschäden zu vergütigen gehabt, die bekanntlich von Privat-Societäten nicht entschädigt werden.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Leobschütz	nämlich 29	mit einer Entschädigung von	15,512 Thlr.,
Ratibor	„ 25	„ „ „ „	12,201 „
Wartenberg	„ 25	„ „ „ „	8,470 „
Falkenberg	„ 15	„ „ „ „	9,564 „
Trebnitz	„ 12	„ „ „ „	12,207 „
Brieg	„ 18	„ „ „ „	8,206 „

Breslau, den 18. September 1867. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(716) Da amtlichen Nachrichten zufolge die Rinderpest in Lonkau, Plesser Kreises, ausgebrochen ist, so werden mit Bezug auf Nr. 9 unserer Instruction vom 15ten October 1844 die auf den 2ten und 7ten k. M. in Loslau resp. Rybnik anstehenden Viehmärkte hiermit bis auf Weiteres aufgehoben.

Oppeln, den 27. September 1867.

(720) Behufs der Besetzung der neu creirten Stelle eines Kreis-Thierarztes in Rosenberg und der vacanten Kreisthierarzt-Stelle in Grottkau werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einsendung eines Lebenslaufes und ihrer Approbation binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Oppeln, den 23. September 1867.

(724) Auf Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 Beilage B. ad 4 ist die bisher zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörige Stadt Ziegenhals durch Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22sten d. M. in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Oppeln, den 28. September 1867.

(674) Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11ten September 1867 ein Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 13. September 1867.

(705) Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19ten September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. September 1867.

(706) Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19ten September 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 23. September 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(712) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(714) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 4ten bis zum 7ten November** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, sowie eines Berichtes über die im Amt gemachten Erfahrungen, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 20sten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am Sonnabend den 2ten November, um 7 Uhr Abends,** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 14. September 1867.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(717) Vom 1sten October d. J. ab wird in dem Dorfe Giesmannsdorf, Kreis Neisse, ¾ Meilen von Neisse und 1½ Meile von Gauers entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung durch die täglich zweimaligen Personenposten zwischen Neisse und Frankenstein hergestellt.

Dem Bestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt:

Graschwitz, Jentsch, Nowag und Stephansdorf, bisher zu Neisse gehörig; Reisewitz, bisher zu Carlowitz gehörig; Zedlitz, Perschkenstein, Weidicht und Tschauschwitz, bisher zu Ottmachau gehörig.

Das Bureau der Post-Expedition in Giesmannsdorf wird dem Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein:

a. an den Wochentagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 12 Uhr,
des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr;

b. an den Sonntagen

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
des Nachmittags von 4 bis 7 Uhr;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr u. von 11 bis 12 Uhr;
des Nachmittags von 4 bis 7 Uhr.

Oppeln, den 28. September 1867.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(719) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Landesältesten und Rittergutsbesitzer Freiherrn von Dalwigk auf Dombrowka zum Landrath des Kreises Oppeln zu ernennen und dem Hauptlehrer an der katholischen Stadtschule zu Loslau, Chorrector Henke, den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 zu verleihen.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Bürgermeisters der Stadt Bauerwitz, Körnig, zum Bürgermeister der Stadt Groß-Strehlitz, die Ersatzwahl des Kaufmann und Gasthofsbesitzer Gordon zu Guttentag zum Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Dönst zu Tiefensee, Kreis Grottkau, Stahr zu Bruschiek, Kreis Lublinitz und Barton zu Radstein, Kreis Neustadt.

Concessionirt: der Barbier Bienek zu Rosenberg als Heildiener.

Pensionirt: der Förster Schiedeck zu Sabinietz; Oberförsterei Bodland.

Gestorben: die katholischen Lehrer Cichon in Tarnowitz, Langner in Deutsch-Piekar und Barthelt in Miedar.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 11. October **1867.**

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

(709) Das 99ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 6842 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Wiesbaden, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6843 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial=Schulcollegien und Medicinal-Collegien für die neu erworbenen Landestheile, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6843 a. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6844 die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9ten März 1839 und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16ten Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6845 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist, und unter

Nr. 6846 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

(710) Das 100ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 6847 die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6848 die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis= und Districtsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig=Holstein, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6849 die Verordnung, betreffend die Landgemeinde=Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6850 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M., und unter

Nr. 6851 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober=Präsidenten.

(713) Das 101ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 6852 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten September 1867, und unter

Nr. 6853 die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten September 1867.

(723) Das 102te Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 6854 die Verordnung wegen Regulirung der Holz= und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes, vom 14ten September 1867; unter

Nr. 6855 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20sten September 1866 und vom 24sten December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6856 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27sten März 1867 (Gesetz=Sammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 22sten September 1867, und unter

Nr. 6857 die Verordnung, betreffend die Provinzial=Landschaften im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 22sten September 1867.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(725) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Abgebrannten zu Johann=Georgenstadt, im Königreich Sachsen, öffentliche Sammlungen Allerhöchst gestattet und die Königlichen Kreis=Steuer=Cassen unseres Bezirks zur Entgegennahme und Abführung der diesfälligen Beiträge angewiesen worden sind. Die Betheiligung an diesem mildthätigen Unternehmen wird dem Publicum hierdurch empfohlen.

Oppeln, den 27. September 1867.

(707) Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19ten September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit

dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 23. September 1867.

(711) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25sten September d. J. ein Patent auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 26. September 1867.

(721) Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25sten September 1867 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 28. September 1867.

(722) Dem Maschinen-Fabricanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25sten September 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 28. September 1867.

(732) Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1sten October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 3. October 1867.

(738) Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2ten October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 5. October 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(701) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Carl Knobloch zu Beuthen O. S. wird

a. auf die Muthung vom 21sten Juni 1864 das in den Gemeinden Beuthen und Schomberg, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Sylt,** mit einem Geviertfelde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), dessen Grenzen auf dem zugehörigen, heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C D. E F. G H. I. K. L. M. N. O. und P. bezeichnet sind und dessen Markscheide von A. bis P. der Beuthen-Bobrecker, von P. bis O. der Beuthen-Schomberger Territorialgrenze folgt;

b. zu diesem Felde auf den am 1sten Februar 1866 präsentirten Erweiterungsantrag, noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Schomberg, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 110,257,$_7$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. R. S. T. U. und W. bezeichnet sind,

— vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte und der Rechte der theilweise überdeckten Steinkohlenbergwerke Karsten, Centrum, cons. Beuthen, Riese, Hohenzollern, Carlsehre, Johannasglück und cons. Paulus, —

zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(702) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Blei- und Zinkerzbergwerks **Friedrich Wilhelm** bei Groß-Dombrowka wird zu dem ihr am 14/26sten September 1844 und 18ten September 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1196 Maaßen (= 235,200 Quadratlachtern), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 50,776$^{5625}/_{10000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. i. k. l. m. n. o. p. q. und t. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Blei- und Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(718) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Digitized by Google

Dem Bergwerksdirector Herrmann Scherbening zu Scharley wird das in den Gemeinden Michalkowitz und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Gutglück,

dessen Feld eine Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes oder 235,984 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen, vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte und der Rechte des zum Theil überdeckten Steinkohlenbergwerks Graf Gleichen, hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. September 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(726) Vom 1sten October d. J. ab wird in dem Dorfe Groß-Kunzendorf, Kreis Neisse, 1¼ Meile von Poln.-Wette entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen Poln.-Wette und Groß-Kunzendorf hergestellt.

Diese Post erhält folgenden Gang:

aus Poln.-Wette um 5 Uhr früh,
in Groß-Kunzendorf um 7 Uhr früh,
aus Groß-Kunzendorf um 11 Uhr Vormittags,
in Poln.-Wette um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Dem Bestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt:

Borkendorf, bisher zum Bestellbezirke von Wiesau gehörig;

Giersdorf, Colonie Wilhelmsthal, bisher zum Bestellbezirke von Ziegenhals gehörig, und Colonie Domsdorf.

Das Bureau der Post-Expedition in Groß-Kunzendorf wird dem Verkehre mit dem Publicum geöffnet sein:

a. an den Wochentagen:

des Vorm. { im Sommer von 7½ / im Winter von 8 } bis 12 Uhr,
des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

b. an den Sonntagen:

des Vorm. { im Sommer von 7½ / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:

des Vorm. { im Sommer von 7½ / im Winter von 8 } bis 9 Uhr u. von 11 bis 12 Uhr,
des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Oppeln, den 30. September 1867.

Königliche Ober-Post-Direction.

(727) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 30. September 1867.

Der Ober-Post-Director.

(728) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten Januar d. J. (Stück 6 Seite 47 des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des aus dem Vorstande der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hülfscasse ausgeschiedenen Directors Schrikell der Königl. Bergrath a. D. General-Director Ficinus zu Carlshof bei Tarnowitz, zum Mitgliede dieses Vorstandes für die Dauer der zweiten Wahlperiode, d. i. bis zum Schluß des Jahres 1869, erwählt worden ist.

Breslau, den 27. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(733) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Gottgebeglück bei Maczeikowitz

wird zu dem ihr unterm 5ten April 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Michalkowitz und Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 215,806 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen,

vorbehaltlich der Rechte des theilweise überdeckten Bleierzbergwerks Juno, hierdurch verliehen.

Breslau, den 21. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

(734) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 1. October 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

(736) **Ober-Glogau.** Die Seminaristen haben sich, falls nicht in der nächsten Nummer anders bestimmt wird, **am 28sten d. Mts.** im Seminar wieder einzufinden.

Schaefer, Seminar-Director.

Personal-Chronik.

(737) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Ober-Caplan Braun in Königshütte zum Seminar-Director zu ernennen und dem Chausseezoll-Einnehmer Ziegler zu Wieschowa, Kreis Beuthen, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Verliehen: dem Seminar-Director Braun das Directorat an dem neu errichteten Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar in Pilchowitz, Kreis Rybnik.

Berufen: der Lehrer an der Hüttenwerkschule zu Gleiwitz, Halama, als Musik- und zweiter ordentlicher Lehrer und der Lehrer an der Uebungsschule des Seminars zu Peiskretscham, Pastuszyk, als dritter ordentlicher Lehrer an das Seminar in Pilchowitz.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Depène in Neustadt, Slowig in Rosenberg, Knobloch in Carlsruhe, Henke in Loslau, Wöhl in Klein-Strehlitz und Wittor in Komornik, sowie die Vocation des evangelischen Lehrers Matzner für die evangelische Werkschule zu Königshütte.

(738) Stations-Assistent I. Classe Vogt von Breslau als commiss. Güterexpedient nach Cosel, Stations-Aufseher Ertel von Myslowitz nach Roßberg, Wiegemeister Filitz von Roßberg nach Karf, Wiegemeister Höflich von Karf als Bodenmeister nach Gleiwitz, Bodenmeister Collatz von Gleiwitz nach Breslau, Stations-Assistent II. Classe Adamczewski von Schwientochlowitz als commiss. Stations-Assistent I. Classe nach Myslowitz, Telegraphist Flohr von Zabrze als commiss. Stations-Assistent II. Classe nach Schwientochlowitz, commiss. Telegraphist Hoffmann von Kattowitz nach Zabrze, Locomotivführer: Wagner von Myslowitz, Scholz II., Pregel und Wolf von Kattowitz, Teichert von Morgenroth, Moes von Tarnowitz, Neumann und Nowack von Schwientochlowitz, sämmtlich nach Breslau versetzt.

Breslau, den 1. October 1867.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 41.

(739) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22sten September d. J. und des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie

den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 30sten October d. J., und
den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 7ten November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 8. October 1867.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Vorstehende Festsetzungen veröffentlichen wir mit dem Beifügen, daß die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlorte, die Festsetzung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten, und die Ernennung der Wahl-Commissarien und ihrer Stellvertreter für den Regierungs-Bezirk Oppeln in der nachstehend ersichtlichen Weise erfolgt ist:

Nr. des Wahlbezirks.	Umfang des Wahlbezirks.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissar.	Stellvertreter.
I.	die Kreise Creuzburg und Rosenberg	Stadt Creuzburg	2	Landrath Graf v. Monts zu Constadt	Landrath Graf d'Haussonville zu Rosenberg.
II.	Kreis Oppeln	Stadt Oppeln	2	Landrath Freiherr v. Dalwigk zu Oppeln	Regierungs-Assessor Triest zu Oppeln.
III.	die Kreise Lublinitz und Groß-Strehlitz	Stadt Guttentag	2	Landrath Bürde zu Groß-Strehlitz	Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor von König zu Lublinitz.
IV.	Kreis Tost-Gleiwitz	Stadt Gleiwitz	1	Landrath Graf v. Strachwitz zu Kamienietz	Kreis-Deputirter v. Zawadzki auf Ponischowitz.
V.	Kreis Beuthen	Stadt Beuthen	2	Landrath Solger zu Beuthen	Kreis-Deputirter Graf v. Posadowski auf Groß-Paniow.
VI.	die Kreise Pleß und Rybnik	Stadt Sohrau	3	Landrath Freiherr von Seherr zu Pleß	Landrath Freiherr v. Richthofen zu Rybnik.
VII.	Kreis Ratibor	Stadt Ratibor	2	Landrath v. Selchow zu Ratibor	Kreis-Deputirter v. Wrochem auf Brzesnitz.
VIII.	die Kreise Cosel und Leobschütz	Gnadenfeld, Kreis Cosel	3	Landrath Himml zu Cosel	Geheime Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz.
IX.	die Kreise Falkenberg und Neustadt	Friedland, Kreis Falkenberg	2	Landrath Berlin zu Neustadt	Landrath Graf v. Pückler zu Falkenberg.
X.	die Kreise Neisse und Grottkau	Stadt Neisse	2	Landrath Freiherr von Seherr zu Neisse	Landrath Graf v. Sierstorpff zu Grottkau.

Die Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahlreglement vom 23sten September 1867 lassen wir unten in Abdruck folgen.

Oppeln, den 8. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke

zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist; (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu

Digitized by Google

Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18ten Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Locale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protocoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reclamationsfrist keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reclamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reclamationsfrist, nebst den eingegangenen Reclamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reclamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reclamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen, event. das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reclamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen

Digitized by Google

und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reclamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reclamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllocal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dies geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protocolle (§. 18 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit der Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 10 bis 17 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4 und 7 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protocollführer ruft den Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 16 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste

ogle

Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahl-Bezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslocalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publicationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlcommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahl-Commissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protocollen dem Wahlcommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahl-Versammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmen-Mehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung

Digitized by Google

an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(730) Das 103te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6858 die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27sten Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen, vom 31sten August 1867; unter

Nr. 6859 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich hessischen Hausschatzes, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6860 die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30sten Mai 1851, 21sten Mai 1859 und 16ten März 1867 in den neuen Landestheilen, vom 22sten September 1867; unter

Nr. 6861 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend, vom 23sten September 1867, und unter

Nr. 6862 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

(731) Das 104te, 105te, 106te, 107te, 108te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6863 die Verordnung, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enclave Kaulsdorf, vom 24sten August 1867; unter

Nr. 6864 die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisencassen, vom 15ten September 1867; unter

Nr. 6865 die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23sten September 1867; unter

Nr. 6866 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Concessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden; unter

Nr. 6867 die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 26sten September 1867; unter

Nr. 6868 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer communalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., vom 26sten September 1867; unter

Nr. 6869 die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf, vom 26sten September 1867; unter

Nr. 6870 die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29sten März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover, vom 26sten September 1867; unter

Nr. 6871 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich hessischen Verordnungen vom 19ten März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24sten December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg, vom 26sten September 1867; unter

Nr. 6872 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; unter

Nr. 6873 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden; unter

Nr. 6874 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel, vom 24sten September 1867; unter

Nr. 6875 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiscus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, vom 28sten September 1867; unter

Nr. 6876 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten; unter

Nr. 6877 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern, vom 14ten August 1867; unter

Nr. 6878 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff

Digitized by Google

der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll; unter

Nr. 6879 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1867, betreffend die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes; unter

Nr. 6880 die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, vom 29sten September 1867, und unter

Nr. 6881 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern, vom 17ten August 1867.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 18. October **1867.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(746) Das 109te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6882 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern, vom 12ten August 1867, und unter

Nr. 6883 das Statut des Entwässerungsverbandes des Rarpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen, vom 24sten August 1867.

---

(752) Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der

Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1sten October ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Dritttheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(749) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27sten August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30sten November d. J. abläuft, daß vom 1sten September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Cassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Cassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vori-

*) Der „Schlesischen Zeitung."

Digitized by Google

gen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Beck.

(753) Auf den Bericht vom 18ten August d. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg in seiner anbei zurück erfolgenden Vorstellung vom 11ten Mai d. J. nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Bittsteller Behufs Beschaffung von Geldmitteln für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg nach Maaßgabe des hier wieder beigefügten Ausspielungs-Planes zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen und überlasse Ihnen in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. von Bismarck. von der Heydt. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern.

Die Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu obigem Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Oppeln, den 7. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(754) Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28sten September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24sten d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15ten October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1sten Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(740) In der Provocations-Sache des Königlichen Domainen-Fiscus wegen Anlegung zweier Stauschleusen und einer Doppelschleuse im Himmelwitzer Wasser und im Kempaer Mühlgraben Behufs Bewässerung der zu den Pachtungen Sacrau und Sczepanowitz gehörigen, bei Lendzin und Zbitzko belegenen Wiesen ergeht auf Grund des §. 22 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 hierdurch zum Bescheide:

daß, nachdem das vorgeschriebene Publications-Verfahren stattgefunden hat, und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind,

1) den Müller Czaiaschen Erben zu Kempa,
2) dem Müller Lazy zu Krzanowitz,
3) dem Müller Pampuch zu Czarnowanz,
4) der Gemeinde Lendzin,

ihre Rechte vorzubehalten, alle anderen Personen aber, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren bei Erlaß dieses Bescheides bestehenden Rechten zu präcludiren.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist nach erfolgter Publication bei der unterzeichneten Königlichen Regierung angebracht werden. Oppeln, den 30. September 1867.

(755) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. M. genehmigt,

daß die 27 Parzellen, in welche das Dominium Ottok, im Kreise Neustadt, zerstückelt worden ist, in den gleichnamigen Gemeinde-Verband einverleibt werden.

Oppeln, den 9. October 1867.

(756) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten d. M. (Amtsblatt Stück 41 Extrabeilage Nr. 739) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Wahl-Commissarius im III. Wahlbezirke in Stelle des Landraths Bürde, der Landraths-Amtsverweser, Regierungs-Assessor von König zu Lublinitz ernannt worden ist.

Oppeln, den 14. October 1867.

(757) Die kreisständische Versammlung des Kreises Oppeln hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Katasterjahre ab beschlossen. Mit Bezug auf §. 17 unserer, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841, bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre 1868/69 ab, für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maßgabe der besonde-

ren Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen
höchster Satz .... 150 Thlr.,
niedrigster " .... 10 "

2) für Kühe
höchster Satz............. 100 Thlr.,
niedrigster " .... 10 "

3) für Jungvieh
höchster Satz............. 60 Thlr.,
niedrigster " .... 6 "

Oppeln, den 14. October 1867.

(759) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zufolge die Rinderpest auch zu Braunsberg und Wagstadt, in österreichisch Schlesien, ausgebrochen und aus diesem Nachbar-Lande in die Kreise Rybnik und Ratibor nach Pschower-Dollen, Markowitz, Niedane, Niebotschau, Ellguth-Tworkau und Plania verschleppt worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher den Kreis Ratibor von dem benachbarten österreichisch Schlesien scheidet d. h. für den Grenzstrich, welcher von Golkowitz bis Hoschütz geht, die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft zu setzen. Demzufolge bleibt für die gedachte Grenzstrecke jeder Verkehr, mit Ausschluß des Personenverkehrs auf den Eisenbahnen und des Verkehrs mit unverdächtigen Gütern auf der Letzteren, untersagt. Die im §. 4 a. a. O. verzeichneten Thiere und Waaren bleiben auch für den Eisenbahn-Verkehr auf gedachter Strecke ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des §. 4 sind sonach nunmehr für den ganzen Grenzstrich, welcher die Kreise Pleß, Rybnik, Ratibor und Beuthen von den benachbarten k. k. österreichischen Staaten scheidet, in Kraft getreten.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 26 des Viehseuchen-Patents d. d. Berlin den 2ten April 1803 für die Kreise Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Tost-Gleiwitz und Cosel das Abhalten von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.

Oppeln, den 14. October 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(742) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Waterloo bei Domb,

wird zu dem ihr am 3/29sten December 1838 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), welches bei der am 27sten April 1839 stattgefundenen Vermessung auf 235,791½ Quadratlachter beschränkt worden ist, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Domb, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld in fünf unter einander nicht zusammenhängenden Abschnitten von zusammen 1562³/₁₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. und o. p. q. r. t. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(758) Zu Rosenberg, Guttentag, Pitschen und Lublinitz wird am 20sten d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 12. October 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

Personal-Chronik.

(751) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten, Kaufmann Sedlaczek zu Tarnowitz den rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen.

Verliehen: dem Oberförster Bandow, seither zu Tengowitz, die Oberförsterstelle zu Dambrowka und dem Sergeanten Mählich die Rentamtsdiener- und Executorstelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Proskau.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten Pudelko zu Gleiwitz zum Bürgermeister der Stadt Peiskretscham, die Wiederwahl des Beigeordneten, Glaswaarenhändler Schwingel zu Ober-Glogau und die Vocation des katholischen Lehrer Pawlik zu Boguschowitz, Kreis Rybnik.

Concessionirt: der Barbier Klösel zu Leobschütz als Heildiener.

(729) Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Assistent Lambertus in Ratibor zum Ober-Grenz-Controleur in Ziegenhals; der Haupt-Amts-Assistent Knauth in Berlin zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; der Vice-Wachtmeister Schwarz zum Grenz-Aufseher in Zielona; der Sergeant Reimann zum Grenz-Aufseher in Utschütz; der Ober-Steuer-Controleur v. Vangerow in Ober-Glogau zum Ober-Steuer-Controleur in Neisse; der Ober-Grenz-Controleur Werner in Beuthen O. S. zum Ober-Steuer-Controleur in Ober-Glogau; der berittene Grenz-Aufseher Hoffmann in Seidenberg zum Ober-Grenz-Controleur in Beuthen O. S.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 42.

(760) Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest in Dolenzin, Coseler Kreises, ausgebrochen.

Da sich die Seuche sonach auch über die Grenzkreise unseres Departements hinaus nach den im Innern unseres Bezirkes belegenen Kreisen zu verbreiten begonnen hat, so wird das Abhalten von Viehmärkten für den ganzen Umfang unseres Departements hiermit bis auf Weiteres untersagt.

Oppeln, den 18. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 42.

(681) **Instruction**

für die

concessionirten Markscheider im Bezirk des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Pflichten.
§. 1. Stellung und Pflichtkreis. Urlaub.
§. 2. Zurückweisung von Aufträgen.
§. 3. Correctheit der Arbeiten.
§. 4. Eigene Ausführung der Arbeiten.
§. 5. Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften.

II. Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung, Beschreibung, Auszeichnung und Colorirung der Risse.
§. 6. Muthungsrisse.
§. 7. Schurfrisse, Risse betreffend die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz; Grundentschädigungen und Grundabtretungen.
§. 8. Auszeichnung und Colorirung.
§. 9. Grubenrisse.
§. 10. Situationsplan.
§. 11. Auszeichnung und Colorirung.
§. 12. Darstellung der Grubenbaue.
§. 13. Verschiedene Risse.
§. 14. Generalriß (Hauptriß).
§. 15. Specialrisse.
§. 16. Specialabbaurisse.
§. 17. Sonstige Specialrisse.
§. 18. Saigerrisse.
§. 19. Auszeichnung und Colorirung der Grubenbaue.
§. 20. Profile.
§. 21. Sonstige Pläne und Risse.
§. 22. Beschreibung der Risse.

III. Das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten.
§. 23. Längenmaße.
§. 24. Flächenmaße.
§. 25. Nivellirmaße.
§. 26. Winkelmaße.

IV. Die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung.
§. 27.

V. Verrichtung der Markscheiderarbeiten, Beobachtung der magnetischen Abweichung, Gegen- und Währzüge.
§. 28. Wahl des Verfahrens.
§. 29. Berücksichtigung der veränderlichen magnetischen Declination.
§. 30. Art der Aufnahme.
§. 31. Längemessungen.
§. 32. Theodolitmessungen unter Tage.
§. 33. Triangulationen und größere Polygonmessungen.
§. 34. Gegen- und Währzüge.

VI. Nebenmessungen in der Grube und über Tage.
§. 35.

VII. Das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen.
§. 36. Bei Grubenzügen.
§. 37. Bei Arbeiten über Tage.

VIII. Die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher, und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen.
§. 38. Führung der Winkelbücher und Nivellementsmanuale.
§. 39. Buchung der Observationen.
§. 40. Unrichtige Angaben.
§. 41. Berechnung der Sohlen und Saigerteufen und Führung der Observationsbücher.

IX. Das Zulegen der Züge, die Orientirung, das Format, die Vervielfältigung der Grubenbilder und die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare.
§. 42. Das Zulegen.
§. 43. Fundamentalrisse.
§. 44. Brouillonpläne von Situationsaufnahmen, Triangulationen, Specialzulagen von Zug und Gegenzug.
§. 45. Orientirung der Risse.
§. 46. Format und Aeußeres der Risse.
§. 47. Specielle äußere Einrichtung der Grubenrisse.
§. 48. Uebersichtskarte.
§. 49. Sonstige Vorschriften in Betreff der Grubenrisse.
§. 50. Aufbewahrung, Conservirung der Grubenrisse.
§. 51. Vervielfältigung der Grubenrisse.

X. Die je nach dem Zwecke der Grubenrisse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe.
§. 52.

XI. Die Nachtragung der Grubenrisse.
§. 53.
§. 54. Mittheilungen an die Gruben-Beamten.

XII. Die Vermerkung der Arbeiten und Angaben des Markscheiders in dem Zechenbuche des Werks.
§. 55.

Digitized by Google

XIII. Die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidation über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden baaren Auslagen.
§. 56. Observationsbücher.
§. 57. Geschäfts-Journal, Tagebuch, Registratur.
§. 58. Liquidationen.
XIV. Die Zahl der Gehilfen (Kettenzieher, Anstecker) und die Schichtlöhne derselben.
§. 59.
XV. Uebergangs-Bestimmungen.
§. 60.

Instruction

für die concessionirten Markscheider im Bezirk des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

Auf Grund der §§. 7 und 12 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25sten Februar 1856 wird den Markscheidern im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Breslau unter Aufhebung der Instruction vom 31sten Mai 1858 nachstehende Instruction ertheilt.

I. Allgemeine Pflichten. Stellung und Pflichtkreis. Urlaub.

§. 1. Die Hauptaufgabe für jeden Markscheider ist Richtigkeit aller seiner Arbeiten und Angaben, wofür er nach §. 5 des Allgemeinen Markscheider-Reglements verantwortlich ist.

Er unterliegt nach §. 7 des Allgemeinen Markscheider-Reglements der Disciplin des Ober-Berg-Amtes. Seine Pflicht ist es daher, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Ober-Berg-Amtes, sowie den von den Königl. Revier-Beamten auf Grund des §. 199 des Allgemeinen Berg-Gesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Der Markscheider hat ferner alle ihm von dem Ober-Berg-Amte, sowie von den Bergwerksbesitzern und Grubenrepräsentanten des Ober-Berg-Amts-Bezirks ertheilten Aufträge zu markscheiderischen Arbeiten unweigerlich nach bestem Wissen und Gewissen und so schnell und vollständig, als es ihm möglich ist, zu erledigen.

Glaubt derselbe, daß von den Bergwerksbesitzern ertheilte Anweisungen seiner Instruction und seinen Pflichten zuwiderlaufen, so hat er die Entscheidung des vorgesetzten Ober-Bergamtes anzurufen.

Den Wohnort, welchen der Markscheider gewählt hat und welcher Seitens der Berg-Behörde in dem Amtsblatt bekannt gemacht ist, darf er ohne Erlaubniß des Ober-Berg-Amtes nicht verändern.

Für eine längere als drei Tage dauernde Abwesenheit außerhalb des Ober-Berg-Amts-Districts hat er vorher Urlaub bei dem Ober-Berg-Amte nachzusuchen und einen qualificirten Stellvertreter zu bestellen.

Zurückweisung von Aufträgen.

§. 2. Ist der Markscheider verhindert, einen Auftrag wegen seiner anderweitigen Geschäfte innerhalb der ihm vom Auftraggeber bestimmten Zeit zu erledigen, so muß er denselben sofort ablehnen.

Die übernommenen Arbeiten hat er, bei Vermeidung der Regreßpflichtigkeit und eventuellen Disciplinarbestrafung, pünktlich auszuführen.

Von der Ausführung übernommener Aufträge können ihn nur Verhinderungen entbinden, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht. In solchen Fällen hat der Markscheider dem Auftraggeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Auftrag erhalten habe, an dessen Ausführung aber durch Krankheit (oder sonstige namhaft zu machende — triftige Gründe) verhindert sei.

Der Markscheider kann geeigneten Falls von den auftraggebenden Vertretern der Muthungen und Bergwerke einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner baaren Auslagen verlangen, und bis zu dessen Zahlung die Ausführung des Auftrages aussetzen.

Correctheit der Arbeiten.

§. 3. Der Markscheider hat sich bei allen seinen Aufnahmen, Zulagen und Angaben der größten Genauigkeit und Correctheit zu befleißigen.

Die Zeichnungen und Observationen, Berechnungen, Tabellen und sonstigen Ausarbeitungen hat er deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht, sauber und tadelfrei abzuliefern. Rasuren dürfen auf keinem Risse, keiner Karte, keiner Zeichnung, auch nicht in den Observations-Winkelbüchern, Manualen, den Reinschriften der Observationen, Nivellements-Tabellen u. s. w. vorkommen. Nothwendige Correcturen sind so auszuführen, daß die früheren Angaben ersichtlich bleiben.

Bei Anfertigung der Grubenrisse muß der Markscheider bestrebt sein, ein vollständiges, übersichtliches und verständliches Bild aller bergbaulichen und geognostischen Verhältnisse der Grube zu liefern.

Eigene Ausführung der Arbeiten.

§. 4. Der Markscheider hat seine Arbeiten, namentlich das Messen der Schnurlängen und Seitendistanzen, Einrichten der Meßgehilfen und Kettenzieher, das Einschreiben und Berechnen der Observationen und Auszeichnen der Pläne so viel als möglich, das Observiren und Zulegen aber stets selbst zu verrichten.

Er kann sich bei seinen Arbeiten diejenigen Personen zu Gehilfen wählen, denen er die erforderliche Geschicklichkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit zutraut, ist aber für deren etwaige Irrthümer oder Versehen verantwortlich; er muß dieselben daher in ihren Functionen (namentlich beim Anstecken in der Grube und beim Copiren) scharf controliren und hat sich davon, daß dieselben seinen Anweisungen Folge leisten, immer selbst zu überzeugen.

Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften.

§. 5. Der Markscheider hat sich mit allen, den Bergbau und seinen speciellen Dienst betreffenden Gesetzen, Reglements, Instructionen, Verordnungen und Verwaltungs-Vorschriften genau bekannt zu machen und dieselben bei seinen Arbeiten genau zu befolgen und zu beachten.

Digitized by Google

II. Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung; Beschreibung, Auszeichnung und Colorirung der Risse.

A. Schurf- und Muthungs-Risse, sowie (für die Oberlausitz) die Risse, betreffend die Eröffnung von Kohlengruben; ferner: Risse, betreffend Grundabtretungen und Grundentschädigungen.

Muthungsrisse.

§. 6. Schurf- und Muthungs-Risse müssen in dem vorgeschriebenen (§. 52), auf dem Risse selbst sauber und correct zu verzeichnendem Maßstabe die Grenzen der begehrten Felder, sowie alle diejenigen Objecte darstellen, nach welchen sich die Lage der Grenzen genau ermitteln läßt. Namentlich sind die Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), die Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine benachbarter Gruben, sowie deren Nummern, die in den Bereich des Risses fallenden Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seen, Teiche, Klärsümpfe, Wasserlöcher, Steinbrüche, Thon-, Lehm- und Sandgruben, Böschungen bei Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, alle Wegeweiser, Kreuze u. s. w. aufzunehmen.

Ist das Terrain coupirt, so sind die Oberflächenverhältnisse durch Horizontalen in gleichen Abständen oder Bergschraffur in Lehmannscher Manier ersichtlich zu machen.

Die Ackerflächen sind nur an den Grenzen durch Angabe der Ackerfurchen zu bezeichnen, bleiben aber sonst weiß. Ebenso sind bei den Waldflächen nur die Grenzen anzugeben; während bei Wiesen, Sümpfen die ganze Fläche zu bezeichnen ist.

Ist das Muthungsfeld oder Schurffeld durch gerade Linien begrenzt, so sind die Compaßstunden und die Längen derselben in Zahlen anzugeben.

Der Fundpunkt ist durch eine, mit der Compaßstunde und der Lachterzahl zu beschreibende gerade Linie gegen mindestens einen festen Tagesgegenstand zu orientiren.

Auf allen Muthungsrissen ist der Flächeninhalt des Muthungsfeldes in Quadratlachtern anzugeben.

In der Ueberschrift ist der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist, und der Ort, bei welchem das Feld liegt, zu bezeichnen; das Muthungsfeld selbst ist mit gerissenen farbigen Linien einzufassen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte verliehene Grubenfelder durch ausgezogene Linien umgrenzt werden. Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten collidirende oder benachbarte Muthungsfelder, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien; alle auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder und auf andere Mineralien gerichtete Muthungsfelder erhalten die für diese Mineralien vorgeschriebene Farbe (conf. §. 11).

Die Bezeichnung der gemeinschaftlichen Markscheide benachbarter Grubenfelder durch Doppellinien ist nicht zulässig.

Schurfrisse, Risse, betreffend die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz; Grundentschädigungen und Grundabtretungen.

§. 7. Auf den die Schurf-Erlaubniß, Grundabtretung und Grundentschädigung, sowie die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffenden Situationsrissen sind außerdem auch die Grenzen der einzelnen Grundstücke unter Beifügung der Hypotheken-Nummern und der Namen der Besitzer anzugeben.

Auf allen eine Schurf-Erlaubniß, Grundentschädigung oder Grundabtretung betreffenden Rissen ist der Flächeninhalt der zu den Schurfarbeiten erforderlichen, der abzutretenden oder zu entschädigenden Grundstücke in Quadratlachtern anzugeben.

Auszeichnung und Colorirung.

§. 8. Auf Muthungs- und Schurfrissen und den auf die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz bezüglichen Rissen sind alle Gebäude grau mit schwarzen Schattenlinien, die Waldgrenzen nach dem Innern des Waldes grau verwaschen, die Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen mit beliebigen Farben anzugeben.

Alle sonstige Colorirung der Muthungsrisse, namentlich der Culturflächen, Wasserläufe, Seen, Wiesen, Wege u. s. w. ist zu vermeiden, da die Uebersichtlichkeit des Risses dadurch beeinträchtigt wird.

B. Grubenrisse.

§. 9. Die Grubenrisse sollen ein richtiges, vollständiges, übersichtliches, und verständliches Bild der betreffenden Grube und ihrer bergbaulichen Verhältnisse gewähren; es sind daher sowohl die Oberflächen-Verhältnisse als die Grubenbaue vollständig darzustellen.

Situationsplan.

§. 10. Die Oberflächen-Verhältnisse sind in einem vollständigen Situationsplan darzustellen, auf welchem außer den in §. 6 bezeichneten Gegenständen anzugeben sind: alle Bohrlöcher, Lochsteine, Schurfe, Schächte mit Hinzufügung der Nummern, Namen, Tiefe und Jahreszahl. Den Bohrlöchern und Schurfen ist womöglich eine Bezeichnung hinzuzufügen, aus welcher hervorgeht, in welcher Tiefe und Mächtigkeit sie die Lagerstätte angetroffen haben, oder ob sie leer sind. Eventuell ist, falls die Deutlichkeit des Risses leiden würde, diese Angabe auf dem Rande des Risses zu machen und mit den Nummern der Bohrlöcher und Schurfe in Beziehung zu setzen.

Ferner sind auf dem zu einem Grubenbilde gehörenden Situationsplane anzugeben: die Markscheiden der betreffenden Grube und der Nachbargruben, sowie derjenigen, welche ganz oder theilweis das dargestellte Grubenfeld überdecken oder von demselben überdeckt werden; die vorhandenen Lochsteine der letzteren mit Hinzufügung der Nummer und Jahreszahl;

die Ausgehenden von Flötzen und Gängen, deren Hauptstreichungslinien; die in den Schurfen beobachteten Streichungslinien, die Hauptsättel und Mulden (die Fallungsrichtung ist durch Pfeile und bei Mulden und Sätteln durch Doppelpfeile mit beigefügten Gradzahlen zu bezeichnen); endlich alle etwa in den Bereich des Situationsplanes fallenden trigonometrischen Punkte, Pingen, Halden, Röschen, Stolln, Hauptsohlenstrecken und die das Grubenfeld durchschneidenden Gesteinsgrenzen.

Auszeichnung und Colorirung.

§. 11. Alle irgend entbehrliche Colorirung ist auf den zum Grubenriß gehörigen Situationsplänen dergestalt zu vermeiden, daß alle Gegenstände in schwarzer Tusche und nur folgende mit Farben bezeichnet werden:

1) diejenigen Gebäude, welche zur Grube gehören, also alle Zechenhäuser, Pulverhäuser, Maschinen- und Schachtgebäude, der Gewerkschaft gehörige Beamten- und Arbeiter-Wohnungen, Erz- und Kohlenschuppen, Wäschen, Pochwerke, Waagehäuser und Hütten, karminroth mit schwarzen Schattenlinien; alle übrigen Gebäude grau mit schwarzen Schattenlinien;
2) die Bohrlochs-Punkte sind zinnoberroth zu bezeichnen;
3) die Markscheiden des Grubenfeldes bei Kohlengruben mit karminrothen, bei Galmeigruben mit gelben; bei Gruben, die gleichzeitig auf Galmei und Bleierz verliehen sind, mit grünen; bei Bleierzgruben und anderen Bergwerken mit blauen Linien;
4) die Gesteinsgrenzen mit blassen breiten Farben zu beiden Seiten der Grenze;
5) die Gemeindegrenzen mit dunklen, zu beiden Seiten verwaschenen Farben.

Darstellung der Grubenbaue.

§. 12. Behufs vollständiger Darstellung der Grubenbaue sind, abgesehen von den Bauen selbst, alle Gegenstände aufzunehmen, welche für das Verständniß der bergbaulichen und geognostischen Verhältnisse, sowie für die Orientirung von Wichtigkeit sind und Verständniß und Orientirung erleichtern, also namentlich:

1) Die Streichungsrichtung, Fallungsrichtung und der Fallwinkel der bebauten Lagerstätte, aller übersetzenden Gänge, Sprünge, Klüfte, Ueberschiebungen, Riegel, Verdrückungen und sonstige Störungen, und der von den Lagerstätten sich abziehenden Nebentrümmer.
2) Die Wetteröfen, Hauptförderbühnen, Bohrlöcher, Verschläge, Versatzungen, Dämme, Mauerungen, Verspünder.
3) Der Fallungswinkel der bebauten Lagerstätte ist häufig, stets aber da, wo derselbe sich ändert, zu beobachten und auf dem Risse an den entsprechenden Stellen mit der Richtung anzugeben.
4) Ebenso sind, wo die Mächtigkeit der Lagerstätte häufig wechselt, die hierüber angestellten Ermittelungen, und zwar, wo es zum Verständniß nöthig ist und ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann, auf dem Risse derart anzugeben, daß bei mächtigen Lagerstätten soviel als möglich ersichtlich wird, ob eine Strecke auf der Lagerstätte selbst im Hangenden oder im Liegenden derselben getrieben ist und welche Mächtigkeit in der Firste, im Liegenden, in den Stößen ansteht.
5) Die Veränderungen des Nebengesteins in Querschlägen, Schächten und Strecken.
6) Die Veränderungen der Erzführung bei Erzlagerstätten.

Verschiedene Risse.

§. 13. Die Grubenbaue sind darzustellen in:

1) einem Generalriß,
2) den Specialrissen und
3) in den erforderlichen Profilen.

Der Generalriß und die Specialrisse bestehen jeder aus einem Grund- und Saigerriß, welche beiden zusammengehörigen Risse, wenn die Ausdehnung der Baue nicht eine Theilung der Risse in mehrere aneinander zu stoßende Blätter erfordert, stets auf einem und demselben Blatte in der Art dargestellt werden, daß sie mit einander correspondiren.

Generalriß.

§. 14. Der Generalriß enthält die Schächte, Schachtpingen und Schachthalden, Bohrlöcher, Stolln, Röschen, Querschläge, Grundstrecken auf sämmtlichen bebauten oder aufgeschlossenen Lagerstätten, die Hauptwasserhaltungsstrecken, Hauptwetterstrecken und Hauptverwürfe so vollständig, daß er sofort eine Uebersicht über das ganze Grubengebäude gewährt.

Die die Orientirung erleichternden Gegenstände der Tagessituation, Gebäude, Wetteröfen, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Wasserläufe, sind in schwachen oder gerissenen Linien anzugeben.

Die Abbaustrecken, Abbaue, Ausgehenden, Hauptstreichungslinien, Sattellinien, Muldenlinien bleiben im Generalrisse fort.

Wird nur eine Lagerstätte gebaut, ist nur eine Grundstrecke und Bausohle vorhanden, oder sind sonst die Verhältnisse so einfach, daß die vorstehend bezeichneten Gegenstände ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit auf dem Situationsplane angegeben werden können, so wird dadurch der Generalriß entbehrlich. Auf Verlangen des Gruben-Besitzers hat jedoch der Markscheider stets einen vollständigen Generalriß herzustellen.

Specialrisse.

§. 15. Die Specialrisse haben entweder den Zweck, die sämmtlichen auf einer Lagerstätte, in einer bestimmten Bauabtheilung oder Bauetage, über einer bestimmten Bausohle u. s. w. belegenen Grubenbaue vollständig darzustellen (Abbaurisse), oder sie haben den Zweck, bestimmte Theile des Grubenbetriebes, z. B. die Wetterführung, Wasserhaltung, Wasserwirth-

Digitized by Google

schaft, in übersichtlicher Weise zu veranschaulichen (Wetterrisse, Wasserhaltungs-, Wasserwirthschaftsrisse).

Specialabbaurisse.

§. 16. Die Abbaurisse sind nach den einzelnen Lagerstätten, Bausohlen und Bauetagen getrennt zu halten. Auf Verlangen des Grubenbesitzers hat jedoch der Markscheider auch Abbaurisse herzustellen, welche mehrere Bausohlen, Etagen, Lagerstätten zu gleicher Zeit umfassen.

Die Abbaurisse müssen alle die bestimmte Bauabtheilung betreffenden bergbaulichen Verhältnisse so speciell und so vollständig als möglich veranschaulichen; sie enthalten daher, außer den in der Bauabtheilung belegenen Strecken und Abbauen und den zum Verständniß des Risses anzugebenden Verbindungen mit anderen Bauabtheilungen u. s. w., alle Schächte, Bohrlöcher, die Ausgehenden, die Sprünge, Ueberschiebungen, Riegel, Verdrückungen u. s. w., und zwar im Grund- und Saigerriß, jedoch dergestalt, daß die Abbaue und die weniger wichtigen Abbau- und Vorrichtungsstrecken bei den weniger als 45 Grad gegen die Horizontalebene geneigten Lagerstätten nur im Grundriß, bei den mehr als 45 Grad gegen die Horizontalebene geneigten Lagerstätten nur im Saigerriß dargestellt werden.

Außerdem sind in allen Abbaurissen alle Bohrlöcher, Pingen, Halden, Schächte, die Markscheiden und die Grenzen der von der Berg-Behörde vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler, sowie die über Tage festgelegten Niveaupunkte und die die Orientirung erleichternden Tagesgegenstände, namentlich aber sämmtliche Gebäude, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Bäche, Flüsse, Seen und Teiche, sowie alle sonstigen Gegenstände, auf welche beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, jedoch nur in schwachen oder gerissenen Linien und so anzugeben, daß die Darstellung der Grubenbaue nicht undeutlich wird. Bei Stein- und Braunkohlen-Gruben ist am Rande der Specialabbaurisse für die einzelnen Flötze ein Profil des Flötzes in großem Maßstabe farbig darzustellen, welches die Mächtigkeit des Flötzes, die einzelnen Bänke, Bergmittel desselben, sowie das Hangende und Liegende ersehen läßt.

Sonstige Specialrisse.

§. 17. Die sonstigen Specialrisse, Wetterrisse, Wasserhaltungs- und Wasserwirthschafts-Risse, Risse von Brandfeldern, Grunderwerbs- und Grundentschädigungs-Risse u. s. w. sind nach ihrem speciellen Zweck und den speciellen Anweisungen des Grubenbesitzers auszuführen.

Saigerrisse.

§. 18. Die Saigerrisse, welche allen grundrißlichen Darstellungen der Grubenbaue beizufügen sind, enthalten alle in dem zugehörigen Grundrisse angegebenen Bohrlöcher, Schächte, Querschläge, Hauptgrundstrecken, sowie die wichtigsten Abbaustrecken, die auf der Tagesoberfläche festgelegten Niveaupunkte, die Normalhorizontale, die Hauptbausohlen, die Stollnsohlen und Röschensohlen. Bei Lagerstätten, deren Neigung gegen den Horizont mehr als 45 Grad beträgt, enthalten die Saigerrisse auch die im Grundriß nicht angegebenen Abbaue, Abbaustrecken und Vorrichtungsstrecken.

Alle Gegenstände sind in der Regel auf eine mit dem untern Rande des Blattes parallel laufende Saigerebene zu projectiren; die einander entsprechenden Punkte des Grund- und des Saigerrisses sind überall da, wo diese Punkte nicht anderweitig schon markirt und bezeichnet sind, mit denselben Buchstaben zu bezeichnen, damit die gegenseitige Beziehung des Grund- und Saigerrisses leichter verständlich wird.

Wo es die Deutlichkeit erfordert und das Verständniß erleichtert, ist auch ein Saigerriß an dem Seitenrande des Risses, d. h. eine Projection der Grubenbaue auf eine mit dem Seitenrande des Risses parallel laufende Saigerebene zu construiren, damit in derselben die Niveaux derjenigen Schächte und Baue zur Darstellung gelangen, welche in der anderen Richtung einander decken.

Um die Saigerrisse in brauchbarer und zweckmäßiger Weise herstellen zu können, hat der Markscheider auf allen Gruben seines Geschäftsbereichs Normalhorizontalen durch sichere, unveränderliche Niveaupunkte festzulegen oder in runden Zahlen 10, 20 Lachter über denselben zu construiren. Hierzu eignen sich besonders die Fundamentalplatten der Maschinen, die Lager von Kunstkreuzen oder anderen Maschinentheilen, die oberen Kanten von Eisenbahn-Schienengleisen, Chausseenummersteine, Grenzsteine, Thürschwellen u. s. w., nicht aber die Hängebänke von Schächten, der Wasserspiegel benachbarter Wasserläufe, Seen und Teiche u. s. w. Alle in der Grube observirten Saigerteufen und alle über Tage ausgeführten Nivellements aber sind an diese Normalhorizontale anzuschließen und demnächst in die Saigerrisse einzutragen.

Die Normalhorizontalen sind womöglich an Chausseen und Eisenbahnen und an die Normalhorizontalen benachbarter Gruben anzuschließen.

Wo dieser Anschluß ohne erhebliche Kosten nicht herzustellen ist, oder die Grubenbesitzer die Kosten dieses Anschlusses nicht freiwillig übernehmen wollen, hat der Markscheider an das Ober-Bergamt zu berichten.

Auszeichnung und Colorirung der Grubenbaue.

§. 19. Die Grubenbaue sind in den Reinzeichnungen der Grund- und Saigerrisse in folgender Weise auszuzeichnen und zu coloriren:

1) die Stolln, sowie die in derselben Sohle liegenden Querschläge und Grundstrecken carminroth;

2) die Grundstrecken, Sumpfstrecken und Querschläge in

a. der ersten Tiefbausohle violett,
b. " zweiten " blau,
c. " dritten " grasgrün,
d. " vierten " orange;

3) die Abbaustrecken in der Farbe derjenigen Sohle, in und über welcher sie liegen;

Digitized by Google

4) die flachen Schächte und einfallenden Strecken, welche nicht auf der Lagerstätte stehen, grau;

5) die Saigerschächte im Grundriß schwarz; im Saigerriß grau.

Alle Strecken, Querschläge, Bremsschächte und die Saigerschächte erhalten schwarze Schattenlinien; die Querschläge flacher Schächte und die Saigerschächte (letztere im Saigerriß) außerdem einen grauen breiten Schatten; die Grundstrecken und Sumpfstrecken erhalten endlich einen breiten Schatten von der der betreffenden Sohle entsprechenden Farbe.

Gemauerte Schächte, Strecken, Querschläge, Stolln sind zu beiden Seiten mit zinnoberrothen Linien einzufassen.

Je nach der Größe des Maßstabes können außerdem die Fahrschächte durch eine Fahrt, die Kunstschächte durch Angabe der Sätze, die einzelnen Schachtabtheilungen durch ausgesparte weiße Schachtscheider bezeichnet werden.

Gemauerte Dämme sind durch zinnoberrothe, Lettendämme durch schwarze parallele Querlinien, Bretterverschläge und Wetterthüren durch eine schwarze Querlinie zu bezeichnen. Geöffnete oder entfernte Dämme, Verschläge und Wetterthüren sind durch eine schwarze Längslinie zu durchstreichen.

6) Abgebautes Feld wird mit grauer blasser Tusche bezeichnet, und zwar in schräger Richtung und durch geflammte Linien unter Beifügung der Jahreszahl. Alter Mann wird zuvor blaß zinnoberroth angelegt, sonst aber wie der spätere Abbau bezeichnet.

Auf Galmei- und Braunkohlengruben kann der Abbau auch braun angelegt werden, und zwar ist derselbe bei mehreren Abbauetagen zu bezeichnen:

- in der ersten einfach blaßbraun schraffirt,
- in der zweiten durch doppelte sich in schräger Richtung kreuzende Schraffirung,
- in der dritten durch eine anders gerichtete, einfache graue Schraffirung,
- in der vierten durch doppelte sich kreuzende graue Schraffirung.

Der volle Abbau eines Braunkohlen- oder Galmeilagers ist durch Uebertuschung mit blasser brauner Tusche zu markiren.

7) Das Ausgehende einer Lagerstätte wird durch ein dunkles Grau, welches nach dem Einfallen der Lagerstätte zu verwaschen ist, bezeichnet.

8) Taube Mittel bleiben hiernach weiß, werden aber an ihren Grenzen nach innen grau verwaschen.

9) Uebersetzende Gänge, Klüfte, Rücken, Sprünge, Wechsel, Ueberschiebungen 2c. werden durch eine gerissene Tuschlinie angedeutet, welche im Grundrisse an derjenigen Seite zinnoberroth angelegt und verwaschen wird, nach welcher das Fallen gerichtet ist. Verdrückungen werden grau verwaschen.

Streckenstöße, welche im Sprunge und im Riegelgebirge stehen, sind an der Seite blaß zinnoberroth, wenn sie in Verdrückung oder tauben Mitteln stehen, blaß grau verwaschen anzulegen.

10) Gegenstände, welche noch nicht hinreichend bekannt sind, wie z. B. alte nicht fahrbare Strecken, das nur muthmaßliche Streichen einer Lagerstätte, Grenzen alter Baue, ausgehende und vorliegende Verwerfungen und dergleichen, dürfen nur in feinen gerissenen Linien angedeutet werden.

11) Jahresstufen werden durch ein stehendes Halbkreuz, über welches die Jahreszahl zu schreiben ist, angedeutet. Die geschlagenen Markscheiderzeichen sind so zu wählen, daß Verwechselungen vermieden werden.

12) Gestattet es beim Gangbergbau der Maßstab der Grubenbilder, so kann auch die Art und Weise des Erzvorkommens in den Strecken derart angegeben werden, daß Pocherze und Wascherze dunkelroth fein punktirt, Stufferze durch auf die Länge der Stufferzmittel fortlaufende dunkelrothe Linien bezeichnet werden, deren Stärke der Mächtigkeit der Erzschnüre entspricht.

Profile.

§. 20. Jedem Grubenrisse sind Profile auf besonderen Blättern beizufügen, welche das Verhalten der Lagerstätte auf Grund der wirklich erzielten Aufschlüsse ersichtlich machen.

Die Profillinien hat der Markscheider, so wie sie für das Verständniß und die Anschauung am günstigsten liegen, selbst auszuwählen, außerdem aber nach allen denjenigen Richtungen Profile zu legen, welche ihm vom Grubenbesitzer bezeichnet werden.

Die Lagerstätten und die einzelnen Gebirgslagen sind in den Profilen in gefälliger Weise farbig, die Grubenbaue nach den Vorschriften des §. 19 colorirt anzugeben. Auf dem Rande des Blattes ist eine Farbenerklärung hinzuzufügen; die Profillinien sind auf dem Generalrisse oder dem Situationsrisse mit rothen Linien und rothen großen Buchstaben zu bezeichnen.

C. Sonstige Pläne und Risse.

§. 21. a. Auf Nivellementsplänen sind im Grundriß die Stationslinien, im Profil die Saigerhöhe der einzelnen Stationspunkte anzugeben und letztere im Grundriß und Profil mit gleichen Nummern und Buchstaben zu bezeichnen. Zu dem ausgeführten Nivellement ist nur dann ein Situationsplan anzufertigen, wenn derselbe vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt ist. Wird er angefertigt, so sind auf demselben alle die in §. 10 für die Situationspläne der Grubenbilder bezeichneten Gegenstände darzustellen und in derselben Weise auszuzeichnen und zu coloriren.

b. Specialzulagen von Grubenbauen müssen die Stationslinien und Winkel einzeln und übereinstimmend mit den Observationen numerirt und bezeichnet ersehen lassen.

Die auf denselben etwa außerdem dargestellten, von anderen Rissen entnommenen Angaben müssen nach Vorschrift des §. 14 des Allgemeinen Markscheider-Reglements scharf von der neuen Aufnahme unterschieden und besonders kenntlich gemacht werden.

Digitized by Google

c. Bei Triangulationen ist in den abzuliefernden Situationsplänen die Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke anzugeben.

Beschreibung der Risse.

§. 22. Die Schrift ist auf allen Karten und Rissen deutlich und gefällig zu halten und darf nie die Deutlichkeit des Risses beeinträchtigen. Die Größe und Art der Schrift muß in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung und Ausdehnung der Gegenstände, sowie zu dem gewählten Maßstabe stehen. Eine bestimmte Kategorie von Gegenständen erhält stets ein und dieselbe Schrift; verschiedene Kategorien sind durch verschiedene Schrift zu unterscheiden. So dürfen z. B. Feld- und Communicationswege nicht dieselbe Schrift erhalten wie Chausseen und Eisenbahnen, die Dörfer nicht dieselbe wie Marktflecken und Städte, die Bäche und Nebenflüsse nicht dieselbe wie Hauptflüsse und Ströme u. s. w.

Die Schrift muß stets parallel mit dem untern Rande des Risses resp. bei Saigerrissen parallel mit der Horizontale oder rechtwinklig gegen dieselbe laufen, nur bei Wegen, Flüssen, Verwerfungen, Strecken, Querschlägen, Grenzen und überhaupt bei Gegenständen, welche sich in die Länge erstrecken, ist die Schrift parallel dieser Längsrichtung zu legen.

Würde die vollständige Beschreibung der dargestellten Gegenstände die Deutlichkeit des Risses beeinträchtigen, so sind diese Gegenstände nur durch Zahlen und Buchstaben zu bezeichnen und die Beschreibung auf dem Rande des Risses unter Hinzufügung der gewählten Zahlen und Buchstaben anzubringen.

Alle Schrift ist in schwarzer Tusche auszuführen; nur auf Muthungs- und Schurfrissen, sowie den Rissen, welche die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffen, ist die Umgrenzung der Gruben-, Muthungs- und Schurffelder, welche den eigentlichen Gegenstand des Risses bilden, farbig zu umschreiben, und auch der Flächeninhalt des gemutheten Feldes und dessen Name in farbiger Schrift anzugeben, während die Namen von Nachbargruben, welche auf dasselbe Mineral verliehen sind, auf welches die Muthung gerichtet ist, schwarze Schrift behalten.

Die benachbarten oder collidirenden Muthungsfelder, welche auf ein anderes Mineral gerichtet sind, ebenso die benachbarten oder übergreifenden, auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder erhalten farbige Schrift (conf. §. 6).

Alle Risse, Pläne, Karten und Zulagen erhalten einen Titel und müssen den Namen und Character des Anfertigers und das Datum der Anfertigung ersehen lassen.

III. Das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten.

Längenmaße.

§. 23. Hinsichtlich der bei der Arbeit anzuwendenden Maße wird der Markscheider auf die §§. 22 bis 24 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und auf die Vorschriften zur Verfertigung der Probemaße verwiesen.

Der Markscheider ist dafür verantwortlich, daß die von ihm gebrauchten Lachter- und anderen Maße mit dem Normalmaße genau übereinstimmen.

Das Lachtermaß muß dem Gesetze gemäß bei allen markscheiderischen Angaben in $^8/_8$ und jedes Achtel in 10 Zoll getheilt sein. Beim Markscheiden selbst wird der Gebrauch eines Lachters mit Decimaltheilung nachgelassen.

Der Gebrauch von Schnüren oder Meßketten ist zulässig; letztere müssen jedoch den Normalmaßen entsprechen und darum möglichst oft, resp. vor jedem auszuführenden Zuge, mit diesem verglichen und justirt werden.

Zu diesem Zweck hat sich jeder Markscheider mit einem geaichten Lachtermaße zu versehen.

Die Schnüre und Meßketten, deren sich der Markscheider bedient, müssen aus gutem Material und letztere von Messingdraht gefertigt, zehn Lachter lang, und, wenn sie zu Grubenzügen benutzt werden, wenigstens in halbe Lachter, das erste und letzte halbe Lachter aber in Achtellachter getheilt sein.

Dagegen genügt bei Situationsaufnahmen die Eintheilung der Meßketten in halbe Lachter; auch können dieselben aus Eisendraht gefertigt sein.

Bei Aufnahmen von Gebäuden und Maschinen ist der preußische Duodecimalfuß anzuwenden.

Bei Arbeiten über Tage kann auch die 5 Ruthen lange Feldmesserkette Anwendung finden.

Flächenmaße.

§. 24. Das Flächenmaß ist für rein bergmännische Ermittelungen, Feldesberechnungen, Berechnung von Muthungsfeldern u. s. w. das Quadratlachter. Die bezüglichen Angaben erfolgen in Quadratlachtern mit zwei Decimalstellen.

Bei Grundentschädigungs- und Grundabtretungs-Karten, sowie bei den die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlausitz betreffenden Karten, ist das Flächenmaß die Quadratruthe. Die Angaben erfolgen nach preußischen Morgen und Quadratruthen mit zwei Decimalstellen.

Nivellirmaße.

§. 25. Bei bergmännischen Nivellements, namentlich bei allen Nivellements in der Grube und zwischen Schächten, Bohrlöchern und Zechenhäusern, ist das preußische Lachter mit seinen gesetzlichen Unterabtheilungen zu Grunde zu legen. Bei anderen Nivellements ist die Anwendung des Ruthenmaßes gestattet, bei welchen die Kreuztableaux und Nivellirlatten die Eintheilung nach zehntel und hundertel Fuß erhalten.

Winkelmaße.

§. 26. Bei den durch Beobachtungen der Magnetnadel erfolgenden Winkelmessungen ist der Kreisumfang in zweimal 12 Stunden, jede Stunde in Achtelstunden und jede Achtelstunde in Sechszehntel-Achtelstunden zu theilen.

Digitized by Google

Bei allen unabhängig von der Magnetnadel ausgeführten Winkelmessungen ist der Kreisumfang in 360 Grade und jeder Grad in 60 Minuten und jede Minute in 60 Secunden zu theilen.

IV. Die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung.

§. 27. Die Instrumente, welche zur Verrichtung von Markscheider-Arbeiten erforderlich sind, hat der Markscheider aus eigenen Mitteln anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Namentlich muß sich der Markscheider im Besitz folgender Instrumente befinden und deren brauchbaren Zustand bei jeder Revision nachzuweisen im Stande sein:

1) eines Bergcompasses, dessen Nadel mindestens $2^1/_2$ Zoll lang, und dessen Stundenring in zweimal 12 Achtelstunden und halbe Achtelstunden getheilt ist, mit Zulageplatte und Hängezeug;
2) eines Gradbogens von mindestens 8 Zoll Durchmesser, dessen Theilung Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestattet;
3) eines Stativs mit Vorrichtung zum Einlegen der Zulageplatte und Anhängen des Gradbogens, mit Fernrohr oder Diopteren (Winkelinstrument, Visirinstrument), Nuß mit Stellschrauben und Dosenlibelle zum Horizontalstellen;
4) einer Wasser- oder Quecksilberwaage;
5) der zum Messen über und unter Tage erforderlichen Ketten, Schnüre, Maßstäbe, Saigerschnüre, Kreuztableaux und Nivellirlatten, Pfriemen, Piquets und Kettenstäbe.

Die zu den Aufnahmen über und unter Tage erforderlichen Böcke, Spreitzen und Signalstangen, sowie die bei Tagesmessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle hat der Markscheider vom Auftraggeber zu requiriren.

Dem Markscheider ist übrigens die Wahl aller anderen Instrumente, deren Verwendung er für zweckmäßig und nothwendig hält, überlassen, nur bleibt er für die Richtigkeit seiner Arbeiten verantwortlich. Er hat daher alle von ihm benutzten Instrumente, gleichviel, ob dieselben ihm eigenthümlich gehören oder nur zur Benutzung überwiesen sind, zu prüfen und nöthigenfalls zu justiren, da er jede durch Mängel der benutzten Instrumente hervorgerufene Unstimmigkeit seiner Arbeiten allein zu vertreten hat.

V. Verrichtung der Markscheiderarbeiten, Beobachtung der magnetischen Abweichung, Gegen- und Währzüge.

Wahl des Verfahrens.

§. 28. Der Markscheider ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen-, Winkel- und Höhenmessungen zu wählen, um die Richtigkeit, möglichste Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit mit Bezug auf den vorliegenden Zweck zu sichern. Jede aus einem unrichtigen Verfahren hervorgehende Unrichtigkeit seiner Arbeit hat er zu vertreten.

Werden ihm von einem Grubenbesitzer vor Beginn einer Arbeit Anweisungen ertheilt, welche nach seiner Ansicht einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegenstehen, so muß der Markscheider seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Ansicht nicht modificiren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Markscheider der Ausführung eines Geschäfts nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen und Uebersichtspläne nach alten Karten und andern dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 15 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25sten Februar 1856 und in Artikel 2 des Nachtrags zu demselben vom 26sten April 1865 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Markscheider die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf dem Risse angeben.

Berücksichtigung der veränderlichen magnetischen Deklination.

§. 29. Namentlich ist es Pflicht des Markscheiders, da, wie Gebirgsverhältnisse, Schienenwege, Kunstsätze u. s. w. die Magnetnadel irritiren und ablenken, was er bei seinen Zügen durch doppeltes Anhängen, Hoch- und Niedrigspannen der Schnüre, Kontrolen, Schlüsse u. s. w. selbst zu ermitteln hat, entweder die Verwendung des Kompasses ganz auszuschließen und mit andern von der Magnetnadel unabhängigen Winkelinstrumenten zu operiren, oder ein Verfahren anzuwenden, welches die Ablenkung der Magnetnadel unschädlich macht.

Dem Markscheider wird in dieser Beziehung der von Brathuhn beschriebene Visirapparat und die von demselben bei solchen Messungen angewandte verschärfte Observationsmethode empfohlen (cfr. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Band IX. S. 71). Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, auf den Gruben seines Geschäftsbereiches über und unter Tage und in der Nähe seines Arbeitslocals, sich Richtungen festzulegen, durch Construction von Mittagslinien, deren astronomischen Azimuthe zu ermitteln und die Veränderungen der magnetischen Deklination durch häufige wiederholte Beobachtung an diesen Orientirungslinien selbst während desselben Zuges, wenn derselbe längere Zeit in Anspruch nimmt, und während des Zulegens bei seinen Arbeiten zu berücksichtigen, um dadurch die aus der Veränderung der magnetischen Abweichung hervorgehenden Differenzen und Unrichtigkeiten zu eliminiren.

Um die Beobachtung von Mittagslinien zu erleichtern, werden den Markscheidern des Bezirks die Kulminationszeiten des Polarsterns von 4 zu 4 Tagen alljährlich mitgetheilt.

Art der Aufnahme.

§. 30. Alle Grubenbaue sind mit Kompaß und

Digitized by Google

Gradbogen resp. durch Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen; nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen, Strebbauen und Firstenbauen, sowie den kurzen Wetterdurchhieben, wird von dem Nivellement abgesehen, wenn es sich nicht um die Neuanfertigung eines Specialrisses oder einer Specialzulage handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind.

Längenmessungen.

§. 31. Wird zur Aufnahme die gewöhnliche Markscheiderkette von feinem Messingdraht verwendet, so ist dieselbe vor jedem Zuge mit dem geaichten Lachtermaßstab zu vergleichen und zu justiren; ebenso ist die eiserne Meßkette vor dem Gebrauch sorgfältig zu prüfen; überhaupt auf das Spannen und Messen der Schnüre und Ketten, das Anstecken in der Grube, die horizontale Lage der Kette bei Tagesmessungen, wenn der Neigungswinkel der Kette nicht besonders beobachtet wird u. s. w., die größte Sorgfalt zu verwenden.

Bei Triangulationen ist die Standlinie nach den Regeln der Kunst wiederholt zu messen.

Theodolitmessungen unter Tage.

§. 32. Bei den Theodolitmessungen unter Tage sind kurze Visirlinien möglichst zu vermeiden und ist auf das Centriren und die scharfe Einstellung des Theodoliten die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Winkelbestimmungen sind mindestens einmal und bei besonders wichtigen Messungen zwei bis dreimal zu repetiren.

Die Messungen sind zweckmäßig durch Magnetnadel-Beobachtungen an eisenfreien Stellen zu controliren.

An geeigneten Stellen ist eine genügende Anzahl von Fixpunkten für die anzuschließenden weiteren Aufnahmen und Angaben zurückzulassen. Diese Punkte sind derart zu fixiren, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Die genaue Markirung derselben geschieht in der Regel durch ein in einem hölzernen Pflocke befestigtes und zum Durchziehen einer Lothschnur eingerichtetes Ringeisen.

Der Anschluß der Grubenmessungen an die Tagesmessungen oder die Orientirung für die verschiedenen Sohlen ist in der Regel nach der sogenannten Lothmethode zu bewirken, und ist diese Arbeit mit der größten Sorgfalt auszuführen.

Triangulationen und größere Polygonmessungen.

§. 33. Bei Triangulationen und größeren Polygonmessungen sind die Dreieckspunkte und einzelne Polygonpunkte so zu wählen und zu fixiren, daß sie bei späteren Messungen als genaue Anhaltspunkte dienen können. Bei der Legung des Dreiecksnetzes sind sehr spitze und sehr stumpfe Winkel zu vermeiden.

Außerdem wird für alle Triangulationen und Polygonmessungen über und unter Tage, welche mit dem Theodoliten erfolgen, vorgeschrieben, daß entweder

a. alle Richtungen der zu beobachtenden Signale durch allmäliges Herumführen des Fernrohrs mit dem beweglichen Kreise auf die Nullrichtung des feststehenden Kreises zu beziehen oder,

b. die einzelnen Winkel zwischen den verschiedenen Signalen zu messen sind.

In allen Fällen sind auf jedem Dreieckspunkte alle den Horizont bildenden Winkel zu messen, auch wenn der den Kreis ergänzende Winkel kein Dreieckswinkel ist.

Wie oft der Markscheider die Winkelmessung wiederholen will, bleibt ihm überlassen, nur muß sich bei Zusammenstellung der drei Winkel im Dreieck ergeben, daß ihre Summe vom Sollbetrage (zwei Rechten)

a. bei Dreiecken erster und zweiter Ordnung höchstens eine Minute,

b. bei Dreiecken höherer Ordnung höchstens zwei Minuten

abweicht. In jedem Dreiecke, welches eine größere Abweichung zeigt, darf dieselbe nicht auf die einzelnen Winkel vertheilt werden, sondern es ist eine örtliche Untersuchung und Nachmessung der Winkel vorzunehmen.

Alle Polygonzüge müssen von Dreieckspunkten ausgehen und sich an solche anschließen, oder sonst auf zuverlässige Art mit dem Dreiecksnetz verbunden sein.

Jede Polygonseite ist zweimal in der Regel vorwärts und rückwärts zu messen.

Die zweite Messung kann mit der Detailaufnahme verbunden werden.

Bei jeder Polygonseite ist der äußere und innere Winkel und wo mehrere Züge zusammentreffen, sind sämmtliche den Horizont bildende Winkel zu messen, zu 4 Rechten zusammenzustellen und zu berichtigen.

Bei der Vergleichung des Polygonnetzes mit dem Dreiecksnetze muß das erstere mit dem letzteren so genau übereinstimmen, daß die Länge der aus den Koordinatenunterschieden des Polygonzuges zwischen zwei zunächstliegenden Anschlußdreieckspunkten abgeleiteten Hypotenuse von der Länge der Dreiecksseiten höchstens um $1/_{800}$ abweicht.

Nur dann, wenn größere Complexe von Waldungen oder sonstige Hindernisse dem Legen von Dreiecken entgegenstehen, dürfen größere Terrainabschnitte ohne Dreiecksnetz lediglich durch Messung der Winkel und Seiten mittelst des Compasses und der Meßkette aufgenommen werden. Es sind indessen solche Aufnahmen, soweit nur immer möglich, an ein Dreiecksnetz anzuschließen.

Welcher Correctionsmethode sich der Markscheider auch immer bei seinen trigonometrischen Berechnungen bedienen mag, so ist die Triangulation nur dann als richtig anzuerkennen, wenn die Entfernung der Punkte gegen einander

a. bei den Dreiecken erster und zweiter Ordnun bis auf $\frac{1}{3000}$,

b. bei den Dreiecken höherer Ordnung bis auf $\frac{1}{1000}$ genau ist.

Das Aneinanderreihen zu vieler Stationen ohne Controle durch Revisionslinien ist beim Gebrauch des Compasses zu vermeiden.

Digitized by Google

In Oberschlesien sind die Triangulationen und größeren Polygonmessungen an das von Sadebeck gelegte Dreiecksnetz anzuschließen.

Gegen- und Währzüge.

§. 34. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe, sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, so ist der Zug resp. das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück zu verrichten.

Namentlich sind alle Schacht- und Durchschlagsangaben stets auf einen doppelt ausgeführten Zug, d. h. auf Zug und Gegenzug zu basiren; für beide Züge kann der Markscheider nach der Gebührentaxe liquidiren, falls nicht hinsichtlich der Honorirung der Markscheiderarbeiten eine andere Verabredung besteht.

Ist eine Uebereinstimmung innerhalb der zulässigen Fehler zwischen Zug und Gegenzug nicht vorhanden (§. 15 d. des Allgemeinen Markscheider-Reglements), so ist der Markscheider, ohne Gebühren für die ferneren Züge beanspruchen zu können, verpflichtet, so lange zu ziehen, bis die erforderliche Uebereinstimmung erreicht ist.

Bei allen Durchschlagsangaben, Schachtangaben und sonstigen wichtigen Messungen ist aber der Markscheider außerdem verpflichtet, sich von der richtigen Ausführung seiner Angaben an Ort und Stelle selbst zu überzeugen; namentlich muß derselbe bei solchen Arbeiten rechtzeitig die gehängten Anweiselinien revidiren, die Grubenbeamten auf das richtige Einhalten derselben und der bezeichneten Sohlen aufmerksam machen und die Richtigkeit der Ausführung controliren.

VI. Nebenmessungen in der Grube und über Tage.

§. 35. Der Markscheider hat bei allen seinen Arbeiten in der Grube und über Tage auf die Nebenmessungen (Seitenmessungen) die gehörige Sorgfalt zu verwenden, und wenn er dieselben durch Gehilfen ausführen läßt, dieselben bei dieser Arbeit scharf zu controliren. Er ist dafür verantwortlich, daß die in §§. 1, 2, 5 und 7 bezeichneten Gegenstände bei allen seinen Arbeiten vollständig zur Aufnahme und rißlichen Darstellung gelangen.

Andererseits ist er verpflichtet, jene Gegenstände, so weit es unbeschadet der Richtigkeit der Arbeit und mit Genauigkeit geschehen kann, zur Vermeidung ungerechtfertigter Kosten, so viel als möglich durch Seitenmessungen zu bestimmen, und ist, wo dies leicht möglich, nicht befugt, besondere Winkelmessungen für die Aufnahme dieser Gegenstände zu liquidiren.

VII. Das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen. Bei Grubenzügen.

§. 36. Bei den Grubenzügen hat der Markscheider an den Endpunkten und sonstigen festen unverrückbaren Punkten in angemessenen Entfernungen, zum Anhalten für spätere Arbeiten, leicht auffindbare Markscheiderzeichen selbst zu schlagen oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen.

Von diesen in den Observationsbüchern genau zu vermerkenden und auf den Rissen unter kurzer Beifügung des Datums anzugebenden Zeichen ist überall, wo die Strecke söhlig ist, bis auf die Sohle zu saigern, und ist die Saigerhöhe des Zeichens zu vermerken. Ebenso ist die Entfernung dieser Zeichen von in der Nähe befindlichen festen Punkten zu messen und anzugeben. Unter Umständen sind der Sicherheit wegen zwei dergleichen Zeichen in einem genau anzugebenden Abstande von einander zu schlagen, um bei späterer Fortmessung sicher zu sein, daß eine Verwechselung oder Veränderung inzwischen nicht vorgegangen sei.

Markscheiderzeichen, welche bei der demnächstigen Revision unsicher erscheinen, sind fallen zu lassen, d. h. es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsichern Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr verpflichtet, in solchen Fällen auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen oder sonstige feste Punkte zurückzugehen.

Bei Arbeiten über Tage.

§. 37. Auch bei Tagesmessungen hat der Markscheider die Anfangs- und Endpunkte, sowie etwaige Zwischenpunkte, durch Markscheiderzeichen (an Bäumen, Brücken, Wegweisern u. s. w.) oder durch verlorene Pfähle, welche genau in den Winkelbüchern und Observationsbüchern zu vermerken sind, so genau zu bezeichnen, daß deren Wiederauffindung durch Jedermann möglich ist. — Bei Angaben von Schächten, Ortungen, Bohrlöchern, Markscheiden, bei Nivellements zur Anlegung von Eisenbahnen, Röschen, Stolln u. s. w., überhaupt in allen Fällen, wo ein späterer Anschluß an ausgeführte Arbeiten zu erwarten ist, hat der Markscheider die geschlagenen verlorenen Pfähle den Grundeigenthümern zu bezeichnen, damit nicht durch ein Herausziehen der Pfähle ein Wiederholen der Züge nothwendig wird.

Um jedoch die richtige Stellung der geschlagenen Pfähle bei späteren Angaben prüfen zu können, sind dieselben so viel als möglich gegen andere in die Observationen eingeschlossene Punkte festzulegen.

Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

VIII. Die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen. Führung der Winkelbücher und Nivellementsmanuale.

§. 38. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Manuale, Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, correct und so übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage danach zu bewirken.

Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, zu ermitteln und im Winkel- und Observationsbuche anzugeben.

Digitized by Google

Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, sowie der Zweck derselben muß ebenfalls deutlich im Winkelbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Winkelbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Dasselbe gilt auch von den Nivellementsmanualen und von allen von dem Markscheider bei der Arbeit geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

Gefüllte Winkelbücher, Manuale, Feldbücher u. s. w. dürfen nicht vernichtet, sondern müssen in der Registratur des Markscheiders aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt werden.

Buchung der Observationen.

§. 39. Bei Observationen mit dem gewöhnlichen Markscheiderhängezeuge erhält das Winkelbuch folgende Form:

(Linke Seite.) / (Rechte Seite.)

Laufende Nr. des Winkels.	Zeichen.	Gradbogen			Compaß.				Schnur.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		steigt / fällt	Grad.	Minuten.	O. / W.	Stunden.	Achtel.	1/16 Achtel.	Lachter.	Achtel.	Zoll.		

Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, die Nummer des Compasses und der Name des Verfertigers, Name der Grube und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie oder die beobachtete magnetische Declination vorauszuschicken.

In die Rubrik: „Bemerkungen" ist auch die ungefähre Zeit des Ziehens zu notiren und die Croquis sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich zu halten, zu welchem Zweck die ganze rechte Seite des Winkelbuches frei bleibt.

Die Compaßstunden sind stets nach Sechzehntel-Achtelstunden, höchstens nach halben Sechzehntel-Achtelstunden abzulesen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt.

Schließen die observirten Stunden ohne Achtelstunden oder ohne Sechzehntel-Achtelstunden ab, so sind die entsprechenden Rubriken mit einer Null auszufüllen.

Für die mit dem gewöhnlichen Visir- (Feldmesser-) Instrumente über Tage ausgeführten Arbeiten ist das Winkelbuch oder Manual nach folgendem Schema einzurichten:

(Linke Seite). / (Rechte Seite.)

Nummer des Winkels.	Zeichen.	Kette.			Weltgegend.	Compaß.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		Lachter.	Achtel.	Zoll.		Stunde.	Achtel.	1/16 Achtel.		

Für die Arbeiten mit dem Theodoliten sind die Resultate der Winkelmessung sogleich auf dem Felde in ein Register nach dem beigefügten Schema I [a] und [b] einzuschreiben und zu Hause so bald als möglich mit Dinte zu fixiren; die wiederholt ausgeführten Messungen zu mitteln, die gemittelten Maße im Kreise zusammenzustellen und zu vier Rechten zu berichtigen.

Die Dreieckspunkte sind mit ⇧, die Polygonpunkte mit ⊗ zu bezeichnen.

Bei den Arbeiten mit dem Brathuhn'schen Visir-Instrumente und mit dem Theodoliten in der Grube ist das nachstehende Schema anzuwenden:

Digitized by Google

Nr. des Winkels.	Zeichen		Fläche. Länge.	Neigung der Schnur.			Messung des Winkels mit dem Theodolit oder mit dem Visir-Instrumente.										Berechnete Außenwinkel und arithmet. Mittel derselben.				Streichen nach der wahren Mittagslinie.				Bemerkungen und Handzeichnungen.
							Rückwärts.					Vorwärts.													
							Zeichen					Zeichen													
	von	bis		steigt oder fällt	Grad	Minuten	von	bis	Gr. oder Stunde	Minute oder Achtel	Sek. oder 1/10 Achtel	von	bis	Gr. oder Stunde	Minute oder Achtel	Sek. oder 1/10 Achtel	+ oder −	Gr. oder Stunde	Minute oder Achtel	Sek. oder 1/10 Achtel	O. u. W.	Stunden	Achtel	1/10 Achtel	

Bei Nivellements ist den Manualen die Einrichtung des nachstehenden Schema's zu geben:

Nr. der Station.	Stationspunkte von bis	Stationslänge.		Zielhöhe				Saigerteufe.				Liegen				Bemerkungen.
				rückwärts.		vorwärts.		steigende.		fallende.		über der Normalhorizontalen.		unter der Normalhorizontalen.		
		Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	Lchtr.	Dec.	

Unrichtige Angaben.

§. 40. Der Markscheider ist für die Richtigkeit der Angaben in den Winkelbüchern, Arbeitsmanualen, Observationsbüchern und Tagebüchern verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben hat der Markscheider die Einleitung des in §§. 8 und 22 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vorgesehenen Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung zu gewärtigen.

Berechnung der Sohlen, Saigerteufen, Dreiecke und Koordinaten, und Führung der Observationsbücher.

§. 41. Die Angaben der Winkelbücher sind zunächst in der Regel durch den Markscheider selbst in die Observationsbücher einzutragen. Dieselben erhalten für Grubenzüge mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeug folgende Form in Actenformat, wobei die ganze rechte Seite zu Bemerkungen und Croquis freizulassen ist.

(Linke Seite des Bogens.) (Rechte Seite des Bogens.)

Nr. des Winkels.	Zeichen.	Compaß.				Sohle.			Gradbogen. (Waage.)			Schnur.			Steigen.			Fallen.			Zeichen.	Bemerkungen und Croquis.
		O. W.	St.	Achtel	1/10 Achtel	Lchtr.	A.	Z.	St. F.	Grad.	Min.	Lchtr.	A.	Z.	Lchtr.	A.	Z. Z.	Lchtr.	A.	Z. Z.		

Digitized by Google

Die zur etwaigen Berechnung der Streichsinusse und Streichkosinusse erforderlichen Rubriken können auf die rechte Seite gezogen werden.

In der Unterschrift sind:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Compasses, und Name des Verfertigers,
c. die Stunde der vorhandenen örtlichen Orientirungslinie,
d. die Declination, mit welcher zugelegt worden,
e. der Abstand des Anfangspunktes von der Normalhorizontalen

anzugeben.

Die Sohlen, Saigerteufen, Streichsinusse und Streichkosinusse müssen auf wenigstens drei Decimalstellen berechnet werden.

Nach dem Abschluß der Nivellementscolonne, welcher bei allen für den Grundbetrieb und die Herstellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

Bei den Arbeiten mit dem Theodoliten und dem Brathuhn'schen Visir-Instrument unter Tage ist das beigefügte Schema II. zu den Observationsbüchern zu verwenden.

Bei den mit dem Winkel-Instrument und dem Theodoliten über Tage ausgeführten Beobachtungen und bei den Nivellements sind die für die Winkelbücher (Arbeitsmanuale) vorgeschriebenen Schemata auch zu den Observationsbüchern zu verwenden.

Es treten hierzu jedoch bei den Triangulationen und Polygonmessungen noch die Coordinatenberechnungen und Dreiecksberechnungen.

Die Coordinatenberechnung ist in Zügen von einem Dreiecks- beziehungsweise bereits berechneten Polygonpunkte zum andern auszuführen und der Berechnung das beiliegende Schema III. zu Grunde zu legen.

Die Berechnung der Dreiecke ist in einem besonderen Register nach dem beigefügten Schema IV. auszuführen.

In einer Beilage zu demselben ist anzugeben, auf welche Basis sich die Rechnung gründet, beziehungsweise welchen Angaben die etwa vorhandenen diesfälligen Elemente entnommen sind.

Diese Beilage ist ungefähr, wie Anlage V. ersehen läßt, einzurichten.

IX. Das Zulegen der Züge, die Orientirung, das Format, die Vervielfältigung der Grubenbilder, und die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare. Das Zulegen.

§. 42. Der Markscheider kann die gemachten Züge etweder mit Compaß und Zulegeplatte oder mit dem Transporteur oder mit Hilfe der Sehnentabellen oder auch nach Längen und Breiten (Streichsinus und Streichkosinus) zulegen.

Wenn das Zulegen mit dem Compaß erfolgt, so muß es mit demselben Instrumente geschehen, mit welchem der Zug verrichtet wurde.

Die Zulagen wichtiger Compaßzüge sind durch die Berechnung der Streichsinusse und Kosinusse und Auftragung des Berechnungs-Resultates zu controliren.

Die in dem Observations-Buche eingetragenen Beobachtungen hat der Markscheider mit den bei dem Ziehen gemachten Einschreibungen genau zu vergleichen, bevor das Zulegen darnach erfolgt, im Falle von Unstimmigkeiten aber die Angaben an Ort und Stelle zu revidiren.

Vor jeder Zulage hat der Markscheider die magnetische Abweichung seines Compasses an einer in seinem Arbeitszimmer festgelegten und nach ihrem astronomischen Azimuth bestimmten Richtung zu controliren und hiernach auf der Zulage die Lage der Orientirungslinie und des Meridians zu bestimmen, resp. den nachzutragenden Riß zu orientiren.

Fundamentalrisse.

§. 43. Die Zulagen erfolgen auf einem Brouillon oder Fundamentalriß. Derselbe wird nicht colorirt, muß aber alle Stationspunkte ersehen lassen. Zu dem Fundamentalrisse dürfen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers verwendet und diese weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen werden. Die Fundamentalrisse dürfen weder mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden.

Wenn diese Größe eines Bogens nicht ausreicht, sind zwei oder mehrere solche Bogen an einander zu stoßen, doch dürfen dieselben nicht aneinander geklebt werden.

An den correspondirenden Seiten bleibt ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zuglinien, Strecken 2c. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinien (Netzlinien), jedoch nur punktirt, zu verzeichnen.

Die sorgfältige Anfertigung, Erhaltung und Aufbewahrung wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Der möglichst zu vermeidende Transport ist nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

Ueberträgt eine Gewerkschaft oder ein Grubenbesitzer die auf ihrer Grube vorkommenden Markscheiderarbeiten einem anderen Markscheider, so ist diesem der Fundamentalriß mit allen die Grube betreffenden, für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Rissen, Specialzulagen, Darstellungen, Observationsbüchern und sonstigen Schriftstücken, mit Ausnahme der Winkelbücher, auszuhändigen.

Fundamentalrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

Brouillonpläne von Situationsaufnahmen, Triangulationen, Spezialzulagen, von Zug und Gegenzug.

§. 44. Auf den Brouillonplänen von Situationsaufnahmen müssen die Situationslinien, sowie sie aus den Feld- (Winkel-) Büchern aufgetragen sind, mit

Digitized by Google

feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und übereinstimmend mit dem Feldbuche durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

Bei den für jede größere Tagesaufnahme unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben. Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße unter einander zu schreiben und durch eine Klammer zu verbinden.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Lachter oder Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

Spezialzulagen sind auf den Brouillonrissen nicht zu coloriren, sondern nur in schwarzen Linien ohne Schattenlinien auszuziehen; die einzelnen Winkel sind farbig und wenn Zug und Gegenzug zuzulegen sind, mit verschiedenen Farben in gerissenen Linien auszuziehen und den Observationen entsprechend zu numeriren.

Die Bleilinien der Zulage dürfen bei Spezialzulagen von den Brouillonplänen nicht entfernt werden.

Orientirung der Risse.

§. 45. Auf allen Rissen ist außer der Orientirungslinie oder deren Parallelen der wahre (astronomische) Meridian unter Angabe der zur Zeit der Anfertigung beobachteten magnetischen Declination aufzutragen und ausdrücklich als solcher zu bezeichnen (conf. auch §. 49).

Beim Zulegen mittelst des Compasses dient entweder die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, oder der Meridian zur Orientirung des Risses.

Das Streichen der Orientirungslinie ist auf jedem Risse unter dem Maßstabe, resp. an einer anderen passenden Stelle wie folgt zu bemerken:

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie oder magnetische Abweichung.				Name des Markscheiders.
	hora.	Achtel.	1/16 Achtel.	Zeit.	
1. August 1866	5.	1.	10.	Vormittag 6.	N. N.

Format und Aeußeres der Risse.

§. 46. Sowohl zu den Brouillonkarten, wie zu den Reinzeichnungen aller Spezialzulagen, Pläne, Grubenrisse u. s. w. muß der Markscheider Velinpapier guter Qualität verwenden, welches, mit Ausnahme der nur einmal dienenden Spezialzulage für Schacht- und Durchschlagsangaben, für alle Reinzeichnungen auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen werden muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Die äußeren Ränder aller Reinzeichnungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Ränder der Plattenrisse, welche aneinander gestoßen werden sollen, sind mit grünseidenem Bande einzufassen.

Zu den Gebrauchsexemplaren der Grubenrisse ist stärkere Leinwand zu verwenden.

Die Fundamentalrisse und die Reinzeichnungen der Grubenrisse dürfen nicht gerollt werden.

Die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) darf nicht mehr als 25 Zoll Länge und 18 Zoll Höhe haben, wenn nicht ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von dem Ober-Berg-Amte ein größeres Format der Platten gestattet worden.

Die einzelnen Platten der Grubenrisse dürfen nicht zerschnitten und durch Leinwandstreifen verbunden werden. Soll das Format aus irgend einem Grunde verkleinert werden, so sind die einzelnen Theile völlig getrennt zu halten, so daß sie beim Gebrauch mit den Rändern aneinander gelegt werden können.

Specielle äußere Einrichtung der Grubenrisse.

§. 47. Die einzelnen Platten der Grubenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke, wenn sie gehören

a. zum Situationsplan, den Buchstaben A.,
b. zum Generalriß, den Buchstaben B.,
c. zu den Specialabbaurissen, den Buchstaben C.,
d. zu den Profilen, den Buchstaben D.,
e. zu sonstigen Specialrissen, den Buchstaben E.,

und sind außerdem mit fortlaufenden römischen Zahlen innerhalb jeder Kategorie zu bezeichnen, so daß also z. B. die zweite Platte des Generalrisses die Bezeichnung B. II. erhält. Die Specialabbaurisse sind außerdem nach den einzelnen Flötzen, Bausohlen, Bauetagen, zu denen sie gehören, zu bezeichnen.

Alle zu demselben Grubenrisse gehörigen Platten erhalten gleiche Größe und eine untereinander entsprechende Lage dergestalt, daß z. B. die Platten C. II. der einzelnen Specialrisse der Platte B. II. des in demselben Maßstabe angefertigten Generalrisses, und wenn der Situationsriß auch in demselben Maßstabe angefertigt ist, auch der Platte A. II. des Situationsrisses genau entsprechen.

Digitized by Google

Ueberſichtskarte.

§. 48. Für jeden Grubenriß, welcher mehrere Platten umfaßt, iſt die gegenſeitige Lage der einzelnen Situationsplatten durch eine Ueberſichtskarte in kleinem Maßſtabe darzuſtellen, welche, außer den Nummern der einzelnen Platten, die Schächte, Markſcheiden, Hauptſohlenſtrecken oder Stolln, und andere für die Orientirung weſentliche Gegenſtände ſowie den Titel enthält.

Sonſtige Vorſchriften in Betreff der Grubenriſſe.

§. 49. Alle neu anzulegenden Grubenriſſe ſind ſo zu orientiren, daß die Seitenränder dem Meridian und Aequator parallel laufen und die Nordſpitze des Meridians entweder nach oben oder nach der rechten Seite gerichtet iſt.

Sämmtliche zu einem und demſelben Grubenbilde gehörigen Platten müſſen übereinſtimmend orientirt ſein, und auf jeder Platte iſt die örtliche Orientirungslinie oder deren Parallele anzugeben.

Die zueinander gehörigen Platten der Grubenriſſe dürfen nicht übergreifen, ſondern müſſen mit den entſprechenden Seiten genau aneinander paſſen.

Die zu einem Grubenriſſe gehörigen Blätter oder Platten ſind mit einem für den ganzen Riß genau übereinſtimmend gelegten und an den Rändern der Platten übereinſtimmend numerirten, dem Rande parallel laufenden feinen Quadratnetz zu verſehen, deſſen Linien 20 Lachter von einander entfernt ſind.

Auf allen in Oberſchleſien neu anzufertigenden Grubenriſſen iſt das Quadratnetz auf den Meridian durch den Trockenberg derart zu beziehen, daß die Netzlinien von dem Nullpunkt 20, 40, 60 u. ſ. w. Lachter entfernt ſind, und von dort aus gleichmäßig nach allen vier Weltgegenden zählen.

Aufbewahrung und Conſervirung der Grubenriſſe.

§. 50. Sämmtliche zu einem Grubenriſſe gehörigen Blätter werden in einem Umſchlage von Pappe und dieſer Umſchlag wiederum in einer mit Rücken und Ecken von Leder oder Leinwand verſehenen Mappe, auf welcher eine einfache Bezeichnung der Grube, des Reviers ꝛc. enthalten iſt, aufbewahrt. Jeder Markſcheider, der den Auftrag zur Neuanfertigung eines Grubenbildes erhält, hat ſogleich dieſe Umhüllung zu demſelben zu beſorgen und dem Grubenbeſitzer zu liquidiren.

Die Verſendung gerollter Riſſe darf nur auf Holzrollen, in Büchſen von Blech oder ſtarker Pappe, oder in hölzernen viereckigen Kaſten erfolgen. Plattenriſſe ſind in der zugehörigen Mappe zu verpacken, welche gehörig zu emballiren iſt.

Die Vervielfältigung der Grubenriſſe.

§. 51. Die Zulage der Züge bildet das eine Exemplar des Grubenriſſes (den Fundamentalriß), welches in den Händen des Markſcheiders ſo lange verbleibt, als er die Markſcheiderarbeiten auf der betreffenden Grube verrichtet; auf ihm erfolgen alle Nachtragungen, und von ihm aus erfolgt die Vervielfältigung der Grubenriſſe, welche übrigens niemals mittelſt Durchnadelung geſchehen darf. Eine vollſtändig und vorſchriftsmäßig ausgezeichnete und colorirte Copie oder Reinzeichnung des Fundamentalriſſes bildet das eigentliche Gebrauchs-Exemplar der Grube. Daſſelbe erhält die in den vorſtehenden §§. näher bezeichnete äußere Einrichtung und iſt gleichzeitig mit der Liquidation und auf Verlangen des Auftraggebers mit einer Reinſchrift des Obſervationsbuches an den Bergwerksbeſitzer abzuliefern.

Eine zweite Reinzeichnung des Fundamentalriſſes hat der Markſcheider für die Bergbehörde herzuſtellen, an den Revierbeamten abzuliefern und die Koſten dem Grubenbeſitzer zu liquidiren.

Dieſes amtliche Exemplar des Grubenriſſes iſt ebenſo vollſtändig zu halten, wie das Gruben-Exemplar und muß demſelben daher jederzeit vollſtändig entſprechen.

Alle anderen Vervielfältigungen des Grubenriſſes erfolgen ebenfalls von dem Fundamentalriſſe aus.

Die Aufbewahrung der Fundamentalriſſe muß Seitens des Markſcheiders in verſchließbaren geräumigen Schränken mit hinreichend großen Schubladen erfolgen, die eine glatte Ausbreitung der einzelnen Blätter ohne alles Rollen und Kniffen geſtatten.

X. Die je nach dem Zwecke der Riſſe anzuwendenden verjüngten Maßſtäbe.

§. 52. Auf allen Riſſen, Plänen, Karten, Zulagen ꝛc. iſt der angewendete Maßſtab ſauber und correct derart zu bezeichnen, daß aus der Ueberſchrift des Maßſtabes ſogleich das Verhältniß zur natürlichen Größe deutlich hervorgeht; es muß alſo z. B. heißen:

20 Lachter = 1 Zoll duod. oder $\frac{1}{1000}$,
25 Ruthen = 1 Zoll dec. oder $\frac{1}{2500}$.

Die anzuwendenden verjüngten Maßſtäbe ſind:

a. für die zu Muthungsanträgen gehörenden Situationsriſſe
50 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{4000}$;

b. für den zu einem Grubenriß gehörenden Situationsplan und Generalriß
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$) oder
20 " = 1 " ($\frac{1}{1600}$);

c. für die Specialabbauriſſe bei Braunkohlen- und metalliſchen Gruben
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$), oder bei Steinkohlengruben
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$), oder
20 " = 1 " ($\frac{1}{1600}$);

d. für Specialzulagen für Durchſchlags-Angaben, Schachtangaben
5 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{400}$) oder
10 " = 1 " ($\frac{1}{800}$);

e. für die Profile
10 Lachter = 1 Zoll ($\frac{1}{800}$) oder
20 " = 1 " ($\frac{1}{1600}$).

Andere Maßſtäbe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ober-Berg-Amtes.

f. Die Karten, welche die Eröffnung von Kohlengruben in der Oberlauſitz, Grundentſchädigungen und Grundabtretungen zu Bergbauzwecken betref-

sen, sind mit einem Ruthenmaßstab zu versehen, und entweder im Maßstabe $\frac{1}{2500}$, oder $\frac{1}{5000}$, oder $\frac{1}{10000}$ auszuführen.

g. Für Schurfkarten, Karten zur Anlegung von Wegen und Eisenbahnen, Consolidationsrissen, Wetterrissen, Vermessungsrissen und sonstigen Specialrissen zu besonderen Zwecken bleibt die Wahl des Maßstabes der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Markscheider überlassen; doch sind bei Lachtermaß die Maßstäbe:

$\frac{1}{800}$, $\frac{1}{1600}$, $\frac{1}{3200}$, $\frac{1}{6400}$, $\frac{1}{1000}$, $\frac{1}{2000}$, $\frac{1}{4000}$, $\frac{1}{8000}$, $\frac{1}{16000}$;

bei Ruthenmaß die Maßstäbe:

$\frac{1}{2500}$, $\frac{1}{5000}$, $\frac{1}{10000}$, $\frac{1}{20000}$

zu wählen, wenn nicht ganz besondere Gründe die Wahl eines anderen Maßstabes bedingen.

Wo es für den dem Risse zu Grunde liegenden Zweck vortheilhaft ist, ist dem Lachtermaßstab der entsprechende Ruthenmaßstab hinzuzufügen, und umgekehrt.

XI. Die Nachtragung der Grubenrisse.

§. 53. Die Sorge für die Nachtragung der Grubenrisse in den vom Ober-Berg-Amte vorgeschriebenen Zeiträumen liegt nach §. 72 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerksbesitzer ob. Der Markscheider hat dieselbe daher so oft zu bewirken, als er von demselben hierzu Auftrag erhält.

Der Riß darf zum Zwecke der Nachtragung in der Regel nicht länger als höchstens acht Tage von der Grube entfernt werden.

Sobald aber ein Markscheider das auf der Grube befindliche Exemplar des Grubenrisses nachträgt, ist derselbe zur gleichzeitigen Nachtragung des bei dem Revierbeamten aufbewahrten amtlichen Rißexemplares verpflichtet, weshalb er dasselbe von dem genannten Beamten einzufordern und ebenfalls spätestens nach 8 Tagen zurückzugeben hat.

Die ordentliche Nachtragung muß sich stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- oder Betriebspunkten, sowie auf alle Theile des Grubenrisses, namentlich auch auf den Situationsplan, den Generalriß, die Saigerrisse und die Profile erstrecken, und ist stets unter Angabe des Datums auf dem Risse (§. 45), sowie im Zechenbuche der Grube mit der deutlichen Unterschrift des ausführenden Markscheiders zu vermerken.

Finden sich Strecken verstürzt oder verbrochen, oder sind Abbaue vor der markscheiderischen Aufnahme der Vorrichtungsörter begonnen, oder sind nachzutragende Baue aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies im Zechenbuche zu vermerken.

Die verbrochenen oder verstürzten Baue sind nach möglichst genauer Angabe der Grubenbeamten in gerissenen Linien auf den Riß zu bringen, aber nicht zu coloriren, oder nur auf einer Seite farbig anzulegen.

Mittheilung an die Gruben-Beamten.

§. 54. Bemerkt der Markscheider bei seinen Nachtragungen, daß eine Strecke oder ein Abbau die Markscheide der Grube oder die Grenze eines bestimmten Sicherheitspfeilers überschritten hat, oder daß sich diese Baue jenen Grenzen so nähern, daß deren Ueberschreiten binnen Kurzem zu erwarten steht, oder findet er endlich, daß die Baue sich Wassersäcken, Brandfeldern, dem alten Mann oder überhaupt solchen Gegenständen der Tagesoberfläche oder des Gruben-Gebäudes, auf welche beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, derart nähern, daß eine Gefahr für die Arbeiter, die Tagesoberfläche, oder die Grube zu besorgen ist, so ist er verpflichtet, den Befund ausführlich in das Zechenbuch einzutragen und zugleich dem Revier-Beamten Anzeige zu machen.

XII. Die Vermerkung der Arbeiten und Angaben des Markscheiders.

§. 55. Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, das Datum und den Zweck aller von ihm auf der betreffenden Grube ausgeführten Markscheiderarbeiten, sowie alle für den Grubenbetrieb gemachten speciellen Angaben in das Zechenbuch der Grube mit deutlicher Namensunterschrift einzutragen, auch diese Vermerke in seiner Gegenwart von dem Steiger oder Betriebsführer mit dem „Gelesens-Vermerke“ versehen zu lassen.

Namentlich wird dem Markscheider zur Pflicht gemacht, derartige, auf Durchschlags-, Schachts-, Bohrlochs-, und Richtortsangaben bezügliche Anweisungen, wie z. B. die Richtungen aller von ihm gehängten oder revidirten Ortsstunden (Anweiselinien) und den Stand aller von ihm zum Zwecke solcher Angaben geschlagenen Markscheiderzeichen klar und bestimmt in das Zechenbuch der Grube einzutragen.

XIII. Die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäftsjournals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden baaren Auslagen.

Observationsbücher.

§. 56. Die Originale der Observationsbücher, deren Schema weiter oben vorgeschrieben ist, sind von dem Markscheider zu sammeln und, nach den einzelnen Gruben geordnet, sorgfältig so lange aufzubewahren, bis die Markscheiderarbeiten auf der betreffenden Grube einem andern Markscheider übertragen werden, in welchem Falle dieselben dem Letzteren gegen eine Empfangsbescheinigung zuzustellen sind.

Für ausgeführte Triangulationen und größere Situationsaufnahmen sind besondere Observationsbücher anzulegen.

Die kleinern Arbeiten, Aufnahmen von einzelnen Grundstücken, Muthungs- und Schurfkarten u. s. w. sind in besonderen Heften nach den Kategorien und innerhalb derselben chronologisch geordnet aufzubewahren.

Jeder Markscheider, welcher die Markscheiderarbeiten auf einer Grube übernimmt, ist verpflichtet, von seinem Vorgänger die Observationsbücher und Fundamentalrisse zu requiriren und, falls er dieselben durch directe Aufforderung an den betreffenden Markscheider nicht erlangen kann, dem Ober-Berg-Amte Anzeige zu machen.

Geschäftsjournal, Tagebuch, Registratur.

§. 57. Der Markscheider ist verpflichtet:

Digitized by Google

a. ein **Geschäftsjournal** zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke nach folgendem Schema:

(Linke Seite.)				(Rechte Seite.)			
Laufende Nr.	Inhalt.	Datum		Inhalt der Expedition.	Datum		Acten-zeichen.
		des Stückes.	der Präsentation.		der Expedition.	des Abganges.	

und b. ein Tagebuch zu führen, welches letztere er regelmäßig zu vervollständigen hat, um erforderlichen Falls das an jedem Tage Geleistete nachweisen zu können.

Die aus der dienstlichen Correspondenz mit dem Ober-Berg-Amte, dem Ober-Berg-Amts-Markscheider, den Revier-Beamten und den Grubenbesitzern hervorgehenden General- und Special-Acten hat der Markscheider zweckmäßig, letztere nach den betreffenden Gruben zu ordnen und ebenso wie die sämmtlichen in seiner Verwahrung befindlichen Fundamentalrisse, Brouillonkarten und Observationsbücher in ein Acten- und Riß-Repertorium einzutragen.

Ueber den Empfang und die Ausgabe von Karten und Rissen hat der Markscheider ein Journal nach folgendem Schema zu führen:

Journal

des Markscheiders N. N. über den Empfang und die Ausgabe von Karten, Dokumenten und sonstigen Schriftstücken.

Laufende Nummer.	Der empfangenen Schriftstücke				Tag des Empfanges.	Datum der Empfangsbescheinigung.	Die Schriftstücke sind den Eigenthümern derselben zurückgestellt oder anderweit ausgegeben:			Bemerkungen, insbesondere über die Beschaffenheit der Schriftstücke.
	Eigenthümer (Name, Wohnort.)	nähere Bezeichnung (Titel der Karten, Risse u. s. w.).	Anzahl der				an wen.	an welchem Tage.	Die Empfangsbescheinigung oder Gegenquittung zurückerhalten am	
			Kartenblätter.	Hefte.						

Liquidationen.

§. 58. Die Liquidationen sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Liquidation

über Markscheider-Gebühren von . . . .
. . . .

18..		Fol. des Observationsbuches.	Betreffend	Zu- und Abgänge bei Eisenbahnen.	Meilen				Geldbetrag					
					zur Eisenbahn.		auf dem Landwege.		im Einzelnen.			im Ganzen.		
Monat.	Tag.				1.	1/10.	1.	1/10.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.
			1) Gebühren. (Specification der Winkelangaben.) 2) Diäten. (Angabe der einzelnen Tage.) 3) Reisekosten. (Specification der zurückgelegten Wege.) 4) Auslagen. (Specification derselben.)											

Digitized by Google

Bei allen Durchschlags- und Schachtangaben ist der Markscheider befugt, für den ausgeführten Zug und Gegenzug, nicht aber für fernere Controlzüge zu liquidiren, sofern dieselben nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gefordert sind.

Wird der Markscheider dadurch, daß geschlagene Markscheiderzeichen ohne seine Schuld verloren gegangen sind, genöthigt, in zurückliegenden festen Punkten anzuhalten, so ist er auch berechtigt, für den ganzen Zug von diesem früheren Punkte aus zu liquidiren.

Hat der Markscheider Specialzulagen für eine Grube in besonderem Auftrage ausgeführt, die derselbe zur Nachtragung des Grubenrisses benutzen kann, so darf er für dieselben nur noch die Zeichnengebühren liquidiren.

Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.

Sind dem Markscheider die zu Tagesmessungen und Nivellements erforderlichen Signalstangen und Pfähle von dem Auftraggeber nicht geliefert, so ist er auch die durch die Anschaffung derselben ihm erwachsenen Kosten zu liquidiren befugt, ebenso kann er ihm erwachsene Portokosten und Botenlöhne in die Liquidation einschließen.

Wenn der Markscheider auf die oberbergamtliche Festsetzung seiner Liquidationen auf Grund des §. 36 des Allgemeinen Markscheider-Reglements provocirt, hat er dieselben von dem Revierbeamten vorher hinsichtlich der wirklich geschehenen Arbeit und der Uebereinstimmung mit den Observationen bescheinigen zu lassen, zu diesem Zwecke aber das Observationsbuch oder einen Extract aus demselben dem Revierbeamten vorzulegen.

XIV. Die Zahl der Gehilfen (Kettenzieher, Anstecker) und die Schichtlöhne derselben.

§. 59. Für einen Gehilfen (§. 4) darf der Markscheider bis auf Weiteres bei achtstündiger Arbeit ein Schichtlohn von Zwanzig Silbergroschen, bei Entfernungen von mehr als einer Meile vom Wohnorte ein Meilengeld von Fünf Silbergroschen, sowie für jedes Nachtquartier derselben Fünfzehn Silbergroschen in Rechnung stellen.

Die Anzahl der bei jeder Arbeit anzunehmenden Gehilfen bleibt zwar dem Ermessen des Markscheiders überlassen, er hat aber deren Nothwendigkeit bei etwa vorkommenden Ausstellungen nachzuweisen.

Werden ihm die Gehilfen von der Grube gestellt, so müssen dieselben die nöthigen Eigenschaften besitzen; anderen Falls ist der Markscheider befugt, dieselben zurückzuweisen und seine eigenen Gehilfen zuzuziehen, auch die etwa dadurch verlorene Zeit in Anrechnung zu bringen.

Wenn bei Tagesarbeiten dem Markscheider die erforderlichen brauchbaren und geübten Arbeiter nicht gestellt werden, so kann er dieselben für Rechnung des Auftraggebers in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigern und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Procent übersteigendes Tagelohn bewilligen.

XV. Uebergangsbestimmungen.

§. 60. Die neuen Bestimmungen in den §§. 9 bis 22, 45 bis 49 über das Format, die Einrichtung, die Auszeichnung und Colorirung, sowie die Orientirung der Grubenrisse finden nur auf neu anzufertigende Risse, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß bei vorhandenen Rissen für neueröffnete Tiefbausohlen die in §. 19 vorgeschriebene Auszeichnung und Colorirung anzuwenden, und daß auf allen vorhandenen Gruben Normalhorizontalen festgelegt und wenigstens ein dem bisherigen Hauptgrundriß entsprechender Hauptsaigerriß construirt und regelmäßig nachgetragen werde.

Die vorhandenen Risse sind indeß so viel als möglich nach den neuen Vorschriften zu ergänzen und mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Die vorhandenen, der älteren Instruction entsprechenden Formulare zu den Winkel- und Observationsbüchern, dem Geschäftsjournal und den Liquidationen können, jedoch nur innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten dieser Instruction an gerechnet, aufgebraucht werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur die in dieser Instruction vorgeschriebenen Formulare Anwendung finden.

(Die Formulare zu den Observationen mit den Theodoliten sind den concessionirten Markscheidern, sowie den Königl. Revierbeamten besonders zugefertigt worden.) Breslau, den 18. Juli 1867.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 25. October 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(631) Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten October d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibung selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .. .. Thlr."

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz zu haben sind.

Oppeln, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

(748) Das mittelst Bekanntmachung vom 4ten November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

(768) In dem der Bekanntmachung vom 3ten August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten N

Digitized by Google

ven-Zollämtern I. zu Oświęcim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. October 1867.

Der Finanz-Minister. Frh. von der Heydt.

(778) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Samml. Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(747) Nachdem durch die Verfügungen vom 5ten Juni und 18ten Juli d. J. die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis für das gesammte Staatsgebiet geregelt worden ist, kommt es darauf an, auch die Anforderungen an die wissenschaftliche und practische Vorbildung der Aerzte in entsprechender Weise festzustellen.

Um dies, soweit es für jetzt thunlich ist, herbeizuführen, bestimme ich, kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 667) ertheilten Ermächtigung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und für das ehemalige Königreich Hannover was folgt:

§. 1. Die Staatsprüfung der Aerzte ist vom 1sten October d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2 des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, sollen nur denjenigen Candidaten der Medicin angesonnen werden, welche nach dem 1sten October 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung erfüllt und die Würde eines Dr. medicinae an einer der jetzigen Landes-Universitäten erlangt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Prüfungsbehörden für Aerzte treten mit dem 1sten October d. J. außer Thätigkeit, sind jedoch ermächtigt, etwa bereits begonnene Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Verfügung, betreffend die Staats-Prüfung der Aerzte.
M. 3950. U. 23,011.

Vorstehenden Erlaß und das Reglement für die Staats-Prüfung der Aerzte, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. October 1867.

Der Königl. Universitäts-Curator, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. Schleinitz.

(741) Da es nothwendig erscheint, innerhalb des erweiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen an die wissenschaftliche und practische Befähigung zum selbstständigen Betrieb der Apotheken zu stellen, und nachdem sich ergeben hat, daß die pharmaceutische Staatsprüfung, wie sie in den älteren Provinzen sich gestaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung fähig ist, so bestimme ich hierdurch für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die pharmaceutische Staatsprüfung ist vom 1sten October d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2 des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Pharmacie angesonnen werden, welche nach dem 1sten April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfüllt haben. Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die Behörden, welche in den auf Grund der Gesetze vom 20sten September und 24sten Decem-

Digitized by Google

ber 1866 Ges.=S. S. 555, 875, 876, mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmaceutischen Staatsprüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1sten October d. Js. ab einzustellen. Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen. Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Allgemeine Verfügung, betreffend die pharmaceutische Staatsprüfung M. 4977. — U. 23,012.

Vorstehenden Erlaß und das Reglement für die pharmaceutische Staatsprüfung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. September 1867.

Der Königliche Universitäts=Curator, Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(761) Der für Klein=Strehlitz auf den 4ten November d. J. angesetzte Krammarkt ist auf den 6ten desselben Monats verlegt. Der Viehmarkt ist wegen der Rinderpest untersagt.

Oppeln, den 14. October 1867.

(762) Nachdem die dreijährige Wahlperiode der von den Mitgliedern der Handelsclasse A I. zur Veranlagung ihrer Gewerbesteuer im Jahre 1864 gewählten Abgeordneten abgelaufen ist, haben wir zur neuen Wahl von fünf Deputirten und fünf Stellvertretern einen Termin im kleinen Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Oppeln auf **Mittwoch den 13ten November d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor unserem Commissarius Herrn Regierungs=Rath von Bechtold anberaumt.

Hierbei nehmen wir Veranlassung, aus der Seite 249—251 des Amtsblatts vom Jahre 1861 abgedruckten Wahl=Instruction nachstehende Bestimmungen wiederholt zur Kenntniß zu bringen:

1) Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Classe A I. und in der Zugangsliste für das laufende Jahr aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter für eine dreijährige Wahl=Periode berechtigt.
2) Die Abgeordneten und deren Stellvertreter sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen.
3) Von mehreren Inhabern eines Geschäfts kann nur Einer die Wahlbefugniß ausüben; auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden.
4) Actien= und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf.
5) Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.
6) Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
7) Die im Termin Erscheinenden werden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl zugelassen.
8) Im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, wird die Bezirks=Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken.

Oppeln, den 14. October 1867.

(764) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. (Extra=Beilage zu Stück 41 des Amtsblatts Nr. 739) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Wahl=Commissar im IV. Wahlbezirke (Kreis Tost=Gleiwitz) in Stelle des Landraths Grafen v. Strachwitz, der Kreis=Deputirte v. Zawadzky auf Ponischowitz ernannt worden ist.

Oppeln, den 16. October 1867.

(765) Der Herr Ober=Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. M. genehmigt, daß die 120 Parzellen, in welche das Dominium Schmietsch, im Kreise Neustadt, zerstückelt worden ist, in den gleichnamigen Gemeinde=Verband einverleibt worden.

Oppeln, den 9. October 1867.

(777) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Herrn Fürst=Bischofs der Herr Ober=Präsident der Provinz dem Fürstbischöflichen Consistorial=Rath und Canonicus Dr. Künzer zu Breslau die Veranstaltung einer einmaligen Haus=Collecte zum Besten eines von dem katholischen Gesellenverein daselbst zu begründenden Gesellen=Hospizes innerhalb Jahresfrist in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln gestattet hat.

Die Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Orts=Polizei=Behörde durch Vorlegung einer vidimirten Abschrift der Genehmigungs=Verfügung sowie ihres Auftrages zu legitimiren. Oppeln, den 14. October 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung, betrifft das Ergebniß der Nachwahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage.

(775) In Gemäßheit des §. 29 des Reglements vom 1sten Juli 1867 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866 bringe ich hierdurch zur öffentli=

Digitized by Google

chen Kenntniß, daß bei der stattgehabten Nachwahl im 9ten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln, bestehend aus dem Kreise Leobschütz,

1) der Beigeordnete Engel in Leobschütz 2590 Stimmen, 2) der Landschafts-Director v. Prittwitz auf Casimir 1413 Stimmen, 3) der Wirthschafts-Director Klemm in Naisfiedel 19 Stimmen, 4) Dr. Langerhans in Berlin 12 Stimmen, 5) Rittergutsbesitzer Schmidt zu Pilgersdorf 10 Stimmen, 6) der Kaufmann Thomas Koßian in Wehowitz 2 Stimmen, 7) der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath Waagen in Leobschütz 1 Stimme, 8) der Königliche Wirkliche Geheime-Rath v. Savigny in Berlin 1 Stimme, 9) der Gymnasial-Lehrer Tiffe a. D. in Leobschütz 1 Stimme, 10) der Referendar Härtel in Leobschütz 1 Stimme, 11) der Stadtverordnete Engel in Leobschütz 2 Stimmen, 12) der Webermeister Klein in Leobschütz 1 Stimme, 13) der Schornsteinfegermeister Isidor Seidler in Leobschütz 1 Stimme, 14) der Schornsteinfegermeister Anton Seidler in Leobschütz 1 Stimme, 15) der Bäckermeister Götz in Leobschütz 1 Stimme, 16) der Bauer David Alker in Piltsch 1 Stimme, 17) der Landesälteste Schmidt in Poßnitz 1 Stimme, 18) der Referendar Barth in Leobschütz 1 Stimme, 19) der Bauersohn Suchaneck in Wehowitz 1 Stimme, 20) der Schankwirth Schenk in Wehowitz 1 Stimme, 21) der Bauer Beyer in Bieskau 1 Stimme, 22) der Bauer Rother in Zauchwitz 1 Stimme und 23) der Kirchvater Dzieblek in Zauchwitz 1 Stimme erhalten haben, und daß demnach der Beigeordnete Engel hierselbst mit absoluter Stimmenmehrheit zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Leobschütz gewählt worden ist.

Leobschütz, den 18. October 1867.

Der Wahl-Commissarius. Königliche Geheime Regierungs- und Landrath. Waagen.

Personal-Chronik.

(776) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem pensionirten Oberförster Engelken zu Dombrowka den Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Versetzt: der Oberförster Clausius von Schönecken, Regierungsbezirk Trier, nach Jelowa und der Förster Gabriel von Zawisz nach Dambrowka.

Verliehen: dem Canzlei-Secretair und Vorsteher der hiesigen Regierungs-Canzlei Leja der Titel „Canzlei-Inspector."

Ernannt: der Forstaufseher Gaffron zum Königlichen Förster zu Zawisz.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Cassen-Rendanten Kunert zu Cosel als Bürgermeister daselbst, die Wiederwahl des Rathmannes Ramßler zu Pitschen und die Vocation des katholischen Lehrers Ruske zu Lublinitz.

Concessionirt: der Barbier Dormann zu Nicolai und der bisherige Krankenwärter Linkert zu Beuthen O. S. als Heildiener.

Gestorben: die katholischen Lehrer Dutke zu Falkenberg und Langer zu Pallowitz, sowie der evangelische Lehrer Groß zu Schmardt.

(763) Die durch den Abgang des bisherigen Kreiscassen-Dieners und Executors Dittmann zu Falkenberg vacant gewordene Kreiscassen-Diener- und Executorstelle daselbst ist dem ehemaligen Sergeanten Joseph Tutewohl vom 1sten November d. Js. ab definitiv verliehen worden.

Oppeln, den 14. October 1867.

(744) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat September 1867.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Kammergerichts-Rath Donalies aus Berlin zum Vice-Präsidenten.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: die Kreisrichter Morgenroth zu Beuthen und Wrzodek aus Lublinitz zu Rechtsanwälten und Notarien, der Bureau-Assistent Machinek zum Secretair und der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Karl Schwingel zum Bureau-Assistenten.

Pensionirt: der Bote, Executor und Gefangenwärter Beer in Tarnowitz.

Gestorben: der Bureau-Assistent Ratsch.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Heising aus Ratibor zum Boten und Executor.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Hennig an das Kreis-Gericht Beuthen unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz und der Bote und Executor Häring an das Kreis-Gericht Ratibor.

III. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Ernannt: der Kreisrichter Drobnig aus Grottkau zum Rechtsanwalt und Notar.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg.

Versetzt: der Secretair Henkel an das Kreis-Gericht zu Neisse.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz.

Ernannt: der Bureau-Assistent Beinlich aus Neustadt zum Secretair.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Versetzt: der Secretair Schönbrunn an das Kreis-Gericht Falkenberg.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Sohr unter Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Hugo Simon aus Grottkau zum Bureau-Assistenten.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von J. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 43.

(784) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zu Folge die Rinderpest sich im benachbarten österreichisch Schlesien immer mehr der Grenze des Ratiborer Kreises nähert, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Strecke von Hoschütz, Ratiborer Kreises, bis nach Wehowitz, Leobschützer Kreises, von dem benachbarten österreichisch Schlesien scheidet, die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft zu setzen. Demzufolge bleibt für die gedachte Grenzstrecke jeder Verkehr, mit Ausschluß des Personen-Verkehrs und des Verkehrs mit unverdächtigen Gütern, auf der Ratibor-Troppauer Chaussee durch die daselbst zu errichtende Desinfections-Anstalt untersagt.

Die im §. 3 a. a. O. verzeichneten Waaren und Thiere bleiben jedoch auch für den Chaussee-Verkehr auf gedachter Grenzstrecke ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des §. 4 a. a. O. sind nunmehr für den ganzen Grenzstrich, welcher die Kreise Beuthen (hier von Myslowitz an), Rybnik, Pleß, Ratibor und Leobschütz (für Letzteren nur die Strecke von der Ratiborer Kreisgrenze ab bis Wehowitz) von den benachbarten k. k. österreichischen Staaten scheidet, in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 24. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(785) Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Rescriptes vom 23sten d. Mts. genehmigt, daß der Königliche Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung des Innern, Herr von Eichhorn, als ständiger Regierungs-Commissarius zur unmittelbaren Ueberwachung der gegen die Verbreitung der Rinderpest anzuwendenden Maßregeln mit seinem Wohnsitze hierselbst für die Dauer der Rinderpestsperre fungire, und zwar:

a. um die zur Abwehr der Seuche von den noch pestfreien Gehöften, Ortschaften und Districten nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen nach einem die Gesammt-Verhältnisse der inficirten Kreise berücksichtigenden Plane, und einheitlich zur Ausführung zu bringen,
b. zur Unterdrückung der Seuche und Desinfection in den befallenen Gehöften und Ortschaften,
c. zur Erhaltung einer ununterbrochenen übereinstimmenden Zusammenwirkung des requirirten Militairs mit den Civilbehörden für den Zweck,
d. zur Unterstützung und möglichsten Wiederaufhülfe der von der Calamität betroffenen Viehbesitzer und Ortschaften,
e. zur Controle und Schonung der für Gemeinden, Kreise, Assecuranz-Fonds und Staats-Regierung entstehenden Kosten.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publicums mit dem Bemerken gebracht, daß fortan Gesuche, Mittheilungen, Requisitionen 2c., welche sich auf die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest angeordneten resp. noch anzuordnenden Maßregeln beziehen, direct an den oben genannten Herrn Commissarius zu richten sind, welcher Letztere sich seinerseits in Verbindung mit der Königlichen Regierung erhalten und die betreffenden Schriftstücke der Letzteren zur Entscheidung übermitteln wird.

Oppeln, den 24. October 1867.

Der Regierungs-Präsident. (gez.) von Viebahn.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

// Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 43.

Reglement
für die
Staats-Prüfung der Aerzte
vom 18. September 1867.

Die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie ist bedingt durch den Besitz einer von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten ausgestellten Approbation, welche nur den auf einer Landes-Universität promovirten Doctoren der Medicin auf Grund der bestandenen Staats-Prüfung für Aerzte ertheilt wird.

Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Prüfungs-Behörden.

§. 1. Die ärztliche Staats-Prüfung kann entweder vor der Medicinischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten medicinischen Examinations-Commissionen abgelegt werden.

Die Prüfungs-Commissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zusammengesetzt, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Director der Commission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife;
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität;
3) das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum;
4) ein Abdruck des Doctor-Diploms;
5) 15 Exemplare der Doctor-Dissertation;
6) der Nachweis, daß der Candidat mindestens zwei Semester hindurch als Practicant an der chirurgischen und der medicinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat;
7) der Nachweis, daß der Candidat in einem öffentlichen Impf-Institut oder in einer medicinischen Klinik die Schutzblattern selbst geimpft und deren Verlauf beobachtet hat.

§. 3. Die Staatsprüfung beginnt alljährlich im November und soll nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Candidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 2 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Staatsprüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen und nur mit specieller Genehmigung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten gestattet.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 41) haben sich die Candidaten bei dem Director der Prüfungs-Commission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§. 4. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische;
II. die chirurgische;
III. die medicinische;
IV. die geburtshülfliche, und
V. die mündliche Schluß-Prüfung.

Diese Prüfungen haben alle Candidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihefolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische Prüfung.

§. 5. Die anatomisch-physiologische Prüfung wird vor zwei Mitgliedern der Examinations-Commission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie zu ihrem Specialfach gemacht haben.

§. 6. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen Theil und kann in drei Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen und einer auf den physiologischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Candidaten zugleich examinirt werden.

§. 7. A. In dem anatomischen Theil der Prüfung hat der Candidat in einem Termine

a. eine osteologische Aufgabe durch's Loos zu ziehen und sofort ex tempore an einem ihm zur Demonstration vorgelegten Präparat abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 16 Themata osteologica zu verwenden:

1) Os frontis,
2) Os occipitis,
3) Os temporum,
4) Os sphenoideum,
5) Basis cranii interna,
6) Basis cranii externa,
7) Maxilla inferior,
8) Mandibula cum dentibus,
9) Cavum narium,

Digitized by Google

10) Columna vertebrarum,
11) Pelvis,
12) Thorax,
13) Clavicula, scapula, os humeri,
14) Antibrachium et manus,
15) Femur et crus,
16) Ossa tarsi, metatarsi et digitorum pedis;

b. eine in gleicher Weise durch's Loos zu ziehende splanchnologische Aufgabe mit Demonstration an einem vorgelegten Präparat ex tempore abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 13 Themata splanchnologica zu verwenden:

1) Oculus,
2) Larynx,
3) Cor,
4) Hepar, lien et pancreas,
5) Hepar. ventriculus et duodenum,
6) Organa uropoëtica,
7) Genitalia virilia,
8) Genitalia muliebria,
9) Cavum cranii,
10) Cavum thoracis,
11) Cavum abdominis (intra saccum peritonei),
12) Cavum abdominis (extra saccum peritonei),
13) Situs partium in regione colli.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu prüfenden alternirend verfahren werden kann.

Außerdem hat der Candidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe

c. in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 8. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Candidat

a) eine histologische Aufgabe,
b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Candidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln.

Die durch das Loos zu bestimmenden histologischen Aufgaben sind:

1) Bestandtheile des menschlichen Körpers,
2) Blut und Lymphe,
3) Horngewebe und Epithelien und physiologische Eigenschaften derselben,
4) Zahngewebe und Physiologie der Zähne,
5) Knorpel- und Knochengewebe,
6) Fibröses und elastisches Gewebe,
7) Blut- und Lymphgefäße,
8) Feinerer Bau der Drüsen,
9) Häute (Schleimhäute, seröse Häute, äußere Haut),
10) das Gewebe des Auges.

Das physiologische Extemporale hat zum Gegenstande eine der folgenden, ebenfalls durch das Loos zu bestimmenden Aufgaben:

1) Physiologie des Herzens,
2) Kreislauf,
3) Athmen, chemisch,
4) Thierische Wärme,
5) Athembewegungen und Nerven,
6) Resorption und Secretion,
7) Speichel und Magenverdauung,
8) Galle und Darmverdauung,
9) Nahrungsmittel,
10) Harn,
11) Allgemeine Nervenphysik,
12) Physiologie der Centralorgane,
13) Physiologie der Nerven,
14) Allgemeine Muskelphysik,
15) Lehre von den Bewegungen,
16) Stimme und Sprache,
17) Gesichtssinn,
18) Gehörsinn,
19) Zeugung,
20) Entwickelung des menschlichen Fötus.

§. 9. Ueber jedes der Extemporale (§. 13. 14) wird ein kurzes Protocoll aufgenommen und die dem Candidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 10. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theils der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 11. Wenn die Schluß-Censur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Candidat in der Anatomie „gut," in der Physiologie „mittelmäßig" bestanden ist, so hat der Candidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Director zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Candidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 12. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schluß-Censur „gut" erhalten hat, darf von dem Director zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

Digitized by Google

II. Die chirurgische Prüfung.

§. 13. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von zwei Mitgliedern der Examinations-Commission vorgenommen, welche die Chirurgie selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Candidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben 4 Examinatoren bestellt werden, von denen je zwei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Director zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungs-Termin sind höchstenn 3 Examinanden zugleich zu überweisen.

§. 14. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 15. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinicums abgehalten. In derselben muß jeder Candidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungs-Cursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Cursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Cursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Hilfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oeconomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Cursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 16. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Cursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheits-Journals im Verfolg seiner Krankheits-Geschichte (§. 15) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheits-Geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheits-Geschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Cursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 17. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Cursisten eingereichte Krankheits-Geschichte mit demselben kritisch durchzugeben, und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der andern beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speciellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Candidaten in einem besonderen Termin (am Angemessensten im Anatomie-Gebäude der betreffenden Prüfungsstelle) abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereich der Akiurgie, nach welcher der Candidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren specielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im concreten Fall ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Für die akiurgische Aufgabe (Nr. 1) sind die auf besondere Zettel geschriebenen Namen folgender Operationen in die Loos-Urne zu legen:

1) Trepanatio cranii,
2) Operatio En- et Extropii,
3) Operatio cataractae,
4) Formatio pupillae artificialis,
5) Exstirpatio oculi,
6) Amputatio mammae,
7) Paracentesis thoracis,
8) Paracentesis abdominis,
9) Laryngotomia et Tracheotomia,
10) Oesophagotomia,
11) Sectio caesarea,
12) Herniotomia,
13) Operatio phimoseos et paraphimoseos,
14) Amputatio penis,
15) Catheterismus,
16) Castratio,
17) Operatio fistulae ani,
18) Lithotomia et Lithotripsia,
19) Operatio polyporum,
20) Ligatio arteriarum,
21) Venaesectio,
22) Operatio aneurysmatis,

Digitized by Google

23) Amputatio et exarticulatio digitorum,
24) Amputatio humeri,
25) „ antibrachii,
26) „ femoris,
27) „ cruris,
28) Exarticulatio humeri,
29) „ manus,
30) „ femoris,
31) „ genu,
32) „ pedis
33) Amputatio et exarticulatio artuum,
34) Resectiones ossium,
35) Tenotomia et Myotomia,
36) Operatio strabismi,
37) Operationes ad sanandas stricturas,
38) Operatio hydroceles,
39) Operatio varicoceles,
40) Operationes plasticae,
41) Suturae cruentae,
42) Sutura perinaei,
43) Operatio labii leporini,
44) Operatio palati fissi,
45) „ prolapsus uteri et vaginae,
46) „ tumorum haemorrhoidalium et prolapsus ani,
47) Extractio dentium,
48) Operatio pseudarthroseos.

Zur Lösung der Aufgabe Nr. 2 sind folgende Fracturen und Luxationen zur Verloosung zu bringen:

A. Fracturen.

1) Fractura maxillae inferioris,
2) „ claviculae,
3) „ ossis humeri,
4) „ antibrachii,
5) „ olecrani,
6) „ ossis femoris,
7) „ colli ossis femoris,
8) „ cruris,
9) „ patellae.

B. Luxationen.

1) Luxatio maxillae inferioris,
2) „ humeri,
3) „ cubiti,
4) „ manus,
5) „ femoris,
6) „ genu,
7) „ digitorum.

Ueber diejenigen der vorgenannten Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Candidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indicationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Candidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

§. 19. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schluß-Votum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Cursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Director einzureichen.

III. Die medicinische Prüfung.

§. 20. Die medicinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird gleich der chirurgisch-klinischen Prüfung von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Commissarien (§. 13) abgehalten.

§. 21. Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 15, 16 und 17 verfahren.

§. 22. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren von Recepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Candidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a. einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu lösen hat und
b. mehrere Arznei-Substanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Candidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medicinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 23. Hinsichtlich des unter der Krankheits-Geschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medicinisch-klinischen Prüfung eines jeden Candidaten vereinigen sich beide Commissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 19.

§. 24. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Candidaten werden dem Director der Examinations-Commission zugesendet.

IV. Die geburtshülfliche Prüfung.

§. 25. Die geburtshülfliche Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der

Digitized by Google

geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den delegirten medicinischen Examinations-Commissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 26. Jedem Candidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von dem Candidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Director der Gebär-Anstalt überlassen; der Candidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 27. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 26) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Candidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 28. Außerdem ist jeder Candidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 29. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Candidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 30. Diejenigen Candidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Directors zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 31. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Examinations-Commission durch drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Commissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

§. 32. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Candidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädicat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Candidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 33. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Candidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medicinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmacologie und der medicinischen Naturwissenschaften, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medicin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 34. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protocoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protocoll ist die Gesammt-Censur für die Schluß-Prüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht," oder zwei Vota auf „mittelmäßig," so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Directors.

§. 35. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 36. Demnächst hat der Director die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mittels Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut," sehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut," die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

§. 38. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber

die Wiederholungsfrist hat sich der Director in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 39. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungs-Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 40. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 41. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 60 Thlr. festgesetzt.

Davon erhalten die Examinatoren

der anatomisch-physiologischen Prüfung	11 Thlr.	10 Sgr.
der chirurgischen Prüfung	17 „	— „
der medicinischen Prüfung	11 „	10 „
der geburtshülflichen Prüfung	8 „	— „
der medicinischen Naturwissenschaften	2 „	— „
für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten bleiben	10 „	10 „

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen Prüfungs-Abschnitts oder eines Theils desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnitts nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 42. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Reglement
für die
pharmaceutische Staats-Prüfung
vom 18. September 1867.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in der Preußischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestandenen pharmaceutischen Staatsprüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Prüfungs-Behörden.

§. 1. Die pharmaceutische Staatsprüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin, oder vor einer von den, bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten pharmaceutischen Examinations-Commissionen abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Director der Commission ernennt.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse, in beglaubter Form, 3) das von der Direction des pharmaceutischen Studiums bei der Universität ihm ausgestellte Abgangszeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 16) hat der Candidat sich bei dem Director der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:
1) die Cursus-Prüfung,
2) die Schluß-Prüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursus-Prüfung.

§. 4. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen practischen und einen mündlichen Theil.

§. 5. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat

zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit, unter Benutzung beliebiger literarischer Hülfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmaceutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämmtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

Digitized by Google

§. 6. Während dieser Arbeitszeit (§. 5.) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Candidat für den practischen Prüfungs-Abschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten, welche er unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Procedur ist ein Laborations-Journal zu führen;
2) zwei Aufgaben zur chemischen Analyse und zwar:
   a. entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, um dieselbe unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, sowie des Ergebnisses der Untersuchung, chemisch zu zergliedern;
   b. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, Behufs einer damit anzustellenden gerichtlich-chemischen Untersuchung.

Die Aufgaben ad 2a. und b. sind abwechselnd von zweien der Commissarien in der Art zu geben, daß sowohl der Name des zur Analyse übergebenen chemischen Gemisches und das Recept zu der künstlichen Mischung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung auf einem besonderen versiegelten Blatt aufgezeichnet sein muß.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Aufsicht eines oder zweier Commissarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterschrift zum Laborations-Journal zu bezeugen ist.

Die analytischen Berichte der Examinanden circuliren demnächst zur Censur bei den beaufsichtigenden Commissarien.

§. 7. Zum Schluß der practischen Cursus-Prüfung hat der Candidat

1) einige schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore zu dispensiren, und zwei Abschnitte der Pharmacopöe mündlich aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen,
2) in mündlicher Prüfung vor zwei Commissarien
   a. einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen zu demonstriren,
   b. ferner mindestens 10 rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern und
   c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate nach bloßer Ansicht zu benennen und pharmaceutisch zu erklären.

§. 8. Nach Absolvirung der schriftlichen, practischen und mündlichen Cursus-Prüfung (§§. 5—7) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protocoll-Schema, nach beiliegendem Muster (Anlage a.), zusammengestellt.

§. 9. Diejenigen Theile der Cursus-Prüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer vom Minister der Medicinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schluß-Prüfung.

§. 10. Die Schlußprüfung ist von dem Director und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 11. Die mündliche Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 12. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protocoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Director, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protocoll ist die Gesammt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schluß-Censur.

§. 13. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staats-Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§. 8) bestimmt.

Demnächst hat der Director die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 14. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur (§. 13) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Special-Censuren das Prädicat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 15. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf

Digitized by Google

mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 16. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, practische und mündliche Cursus-Prüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlußprüfung .	8 "	5 "
für den Secretair und den Boten	2 "	20 "
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w.	12 "	15 "

in Anrechnung kommen.

§. 17. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 186

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit,
" "

2) die über die chemische Analyse,
" "

3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
" "

4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,
" "

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:
" "

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Director versiegelt übergebenen Zettels die Censur
" " zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur " " zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extract aus dem Arbeits-Journal.

Der Candidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte " "

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte " "

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte " "

Da nun der Candidat, laut Protocolls, vom als Receptarius die Censur " " erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur " " zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher practischer Prüfungen zu der Schluß-Censur " " womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 1. November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(750) Das 110te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6884 das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen, vom 11ten September 1867; unter

Nr. 6885 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Vlotho, und unter

Nr. 6886 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten September 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

(770) Das 111te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6887 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thlr., vom 28sten August 1867; unter

Nr. 6888 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern, vom 31sten August 1867; unter

Nr. 6889 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel; unter

Nr. 6890 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrtsabgaben; unter

Nr. 6891 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 22sten September 1867; und unter

Nr. 6892 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(749) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27sten August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30sten November d. J. abläuft, daß vom 1sten September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Cassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Cassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Beck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(786) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten December v. J. (Stück 50 Seite 331) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 1sten November d. J. ab** bei der in Tschiltsch interimistisch eingerichteten Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Neisse nach Münsterberg, innerhalb des Grottkauer Kreises, in Stelle der seitherigen einmeiligen Hebung bis auf Weiteres der tarifmäßige Chausseezoll für eine und eine halbe Meile erhoben wird.

Oppeln, den 24. October 1867.

(787) Belobigung. Der Webermeister Ludwig Konczalla, der Webergeselle Friedrich Weiner und der Brunnenmacher Carl John zu Ober-Glogau haben vereint am 21sten v. M. die in der Hotzenplotz verunglückte unverehelichte Caroline Christ aus Ober-Glogau vom Wassertode gerettet.

Diese verdienstliche That wird hierdurch öffentlich belobt. Oppeln, den 18. October 1867.

Digitized by Google

(792) Indem wir nachstehend die ministerielle Instruction zur Ausführung der am 3ten December d. Js. bevorstehenden allgemeinen Volkszählung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die specielle Leitung der Aufnahme durch die Königlichen Landrathsämter erfolgen wird.

Wir ersuchen alle Einwohner des Regierungsbezirks, die Erreichung des wichtigen Zweckes, so viel an Jedem von ihnen, bestens zu fördern.

Instruction für die Behörden.

Gegenstand der Volkszählung.

§. 1. Am 3ten December d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

§. 2. Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20sten November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

§. 3. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

Bildung von Zählungs-Commissionen.

§. 4. In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörde und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20sten November erfolgt sein.

Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

§. 5. Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezhw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bezhw. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

Competenz der Militärbehörden.

§. 6. Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militairverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militair-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militairbehörde des Orts, welche

Digitized by Google

die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militairbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezhw. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militairbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militairpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militairverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militair-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militairbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

§. 7. Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäuden möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3ten December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3ten December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

Annahme und Anweisung der Zähler.

§. 8. Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26sten November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerstandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

§. 9. Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6ten December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission

Digitized by Google

bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das Schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Ortspolizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21sten December erfolgt sein.

Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

§. 10. Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31sten Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31sten Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereinsbestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von Jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem andern Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31sten December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31sten Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

§. 11. In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den

Digitized by Google

in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militairbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29ste Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31ste März festzuhalten.

Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

§. 12. Zugleich mit der Volkszählungsliste wird die Viehzählungsliste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden rc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungsliste. In dieselbe wird der am 7ten December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungsliste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungszettel erfolgt in der Zeit vom 7ten bis 10ten December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungsliste in die Bevölkerungstabelle.

Oppeln, den 25. October 1867.

(794) Bei dem Fortschreiten der Rinderpest ist angeordnet, daß auch für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher den Kreis Leobschütz von dem benachbarten Oesterreichisch-Schlesien scheidet, also für die Grenzlinie von Wehowitz bis Deutsch-Rasselwitz, die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft treten. — Demnach bleibt für die gedachte Grenzstrecke jeder Verkehr bis auf Weiteres untersagt.

Die Bestimmungen des §. 4 am angeführten Orte sind nunmehr für den ganzen Grenzstrich, welcher die Kreise Beuthen (hier von Myslowitz an), Pleß, Rybnik, Ratibor und Leobschütz von den benachbarten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten scheidet, in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten d. M. (Extrablatt zum Amtsblatt de 1867 Stück 43) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. October 1867.

(795) Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 1sten März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit Behufs Verhütung der Rinderpestverbreitung für die Linie, welche die Grenze des Ratiborer Kreises bildet, einschließlich der Feldmarken Piltsch, Rösnitz und Steuberwitz des Leobschützer Kreises und Mosurau und Dollendzin, Coseler Kreises, was folgt:

§. 1. Der Verkehr zwischen den durch diese Linie begrenzten Theilen des Leobschützer und Coseler Kreises sowie dem Ratiborer Kreise und den angrenzenden Theilen des Coseler und Leobschützer Kreises sowie dem Kreise Rybnik und den hinterliegenden Landestheilen wird für folgende Gegenstände hiermit bis auf Weiteres untersagt:

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Därme, Hörner, Knochen und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art,
b. unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (exkl. Borsten), wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus einem

inficirten Orte stammen.

§. 2. Nur solchen Personen ist ohne Weiteres der Ein- resp. Austritt in oder aus oben gedachtem Bezirk gestattet, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind.

§. 3. Solche Personen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker u. s. w. können in resp. aus gedachtem Bezirke nur ein — beziehungsweise austreten, wenn sie ihren Ein- resp. Austritt bei denjenigen Punkten nehmen, welche durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter öffentlich werden bekannt gemacht werden, und sich in den daselbst errichteten Desinfections-Anstalten dem vorschriftsmäßigen Desinfections-Verfahren unterwerfen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht auf den einzelnen Fall die Bestimmungen des §. 307 des Allgemeinen Straf-Gesetz-Buches vom 14ten April 1851 (Ges.-S. pag. 101 ff.) und die durch denselben ausgesprochenen höheren Strafbestimmungen Anwendung finden.

Oppeln, den 28. October 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(743) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Carl Knobloch zu Beuthen O. S. wird:

a. das in den Gemeinden Beuthen und Miechowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Orpheus,

dessen Feld eine Fundgrube und zwölfhundert Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind,

b. zu diesem Bergwerk ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Beuthen, Miechowitz und Stolarzowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,015 94/100 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(791) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem ersten Lehrer an der Werkschule, Rector Steinberg, zu Königshütte den rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen.

Vocirt: der bisherige Predigtamts-Candidat Hünefeld zum Diaconats-Verweser der evangelischen Gemeinden von Ratibor.

Versetzt: der Oberförster Dedié von Paruschowitz nach Zobten und der Kreisbaumeister Brunner von Pleß nach Gleiwitz.

Verliehen: dem seitherigen Oberförstercandidaten von Schlebrügge unter Ernennung zum Königlichen Oberförster die Oberförsterstelle zu Paruschowitz und dem seitherigen Baumeister Ruhbaum unter Ernennung zum Königlichen Kreisbaumeister die Kreisbaumeisterstelle zu Pleß.

Uebertragen: dem Oberförster-Candidaten Lommler die Revierförsterstelle zu Jankowitz zur interimistischen Verwaltung.

Bestätigt: die Wahlen des Tischlermeisters Schwillinsky und des Kaufmann Böhm zu Tarnowitz zu Rathsherren, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Merkel zu Groß-Stanisch und Machill zu Paulsdorf.

Ertheilt: dem jüdischen Lehrer Wollenberg zu Antonienhütte die Erlaubniß, daselbst eine jüdische Privat-Elementarschule zu errichten.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1867.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Pohlsdorf	Gleiwitz	Lehrer Adalbert Przybilla zu Althammer.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 8. November 1867.

Bundes-Gesetzblatt.

(803) Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 8 das Gesetz über das Paßwesen, vom 12ten October 1867; unter

Nr. 9 das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25sten October 1867; unter

Nr. 10 die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25sten October 1867; unter

Nr. 11 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 4ten September 1867; und unter

Nr. 12 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 23sten September 1867.

(808) Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 13 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12ten October 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(771) Das 112te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6893 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, vom 16ten September 1867; unter

Nr. 6894 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg, vom 23sten September 1867; und unter

Nr. 6895 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 24sten September 1867.

(782) Das 113te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6896 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten, vom 5ten August 1867; unter

Nr. 6897 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn, und unter

Nr. 6898 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

(790) Das 114te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6899 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau; unter

Nr. 6900 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission, vom 31sten August 1867; unter

Nr. 6901 das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen- und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 26sten September 1867, und unter

Nr. 6902 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11ten Juni 1858 mit der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile, vom 18ten October 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(582) Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom

Digitized by Google

Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1sten October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1sten September c. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Haupt-Steuer-Amts-Casse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatscasse in Cassel, die Staatscasse in Wiesbaden, die Generalcasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11ten beziehungsweise 27sten Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

(798) Das unterm 18ten Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.:

1) die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a/M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.:

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

(807) Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15ten November d. J. ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Bureau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum

Digitized by Google

Gewichte von 4 Loth einschließlich — **aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande** tritt vom 15ten November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar:

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, Seecadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts,

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1sten Januar k. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Officiere und die im Officiersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Namen des Schiffes) per **Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin.**"

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen. Berlin, den 1. November 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(48) Die auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12ten November v. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Cassenanweisungen der Zeitraum vom 1sten December v. J. bis zum 30sten November d. J. festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Cassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Cassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 8. Januar 1867.

(793) Um die nach Rußland reisenden Preußischen Staatsangehörigen gegen Verlegenheiten zu sichern, in welche sie bei längerem Aufenthalte im Russischen Reiche hinsichtlich ihrer Legitimation gerathen könnten, bringen wir das nachstehende Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber

Digitized by Google

mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland in's Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den Nationalpässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;" dieser Aufschrift wird der Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters, endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen.

Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzlei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit, oder wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubeln Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der bekannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

Digitized by Google

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familienname und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin er in's Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documents der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzlei-Director unterzeichnet und mit dem Siegel der Canzlei des Gouvernements versehen.

Bemerkung: Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen in's Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder in's Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzlei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzlei-Acten gelegt wird. — Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber Quittung aus und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzlei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Canzleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben (адресныe сборы) zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln wie die Russischen Unterthanen bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, sowie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, funfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise in's Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publication bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadt-Polizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe

Digitized by Google

zum Aufenthalt in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in * * * angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländer, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf 3 Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizei-Behörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarcations- oder Grenzlinie an.
2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3) Diese Scheine haben eine besondere, hier beigelegte Form und heißen Legitimations- oder Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.
4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unsern Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach * * * gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich in andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubeln Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi. Fürst Basil Dolgorukoff. Fürst A. Gortschakoff. Alexander Kniajewitsch. Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7ten December 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-

Digitized by Google

Departements vom 10ten October und der Plenar-Versamlung vom 9ten November 1864.

Der Reichstag hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren National-Päffen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Päffen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der obenerwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Päffen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpäffen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen.“ Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Land-, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Päffen, mit denen sie angekommen waren, in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Päffen von Seiten der localen Polizei-Obrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht.“

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen: Alter, Wuchs, Haare, Augenbraunen, Augen, Nase, Mund, Kinn, Gesicht, Besondere Kennzeichen

Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise * * * und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi. Fürst Basil Dolgorukoff. Fürst A. Gortschakoff. Alexander Kniajewitsch. Nicolaus Krabbe.

(802) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6a und 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für die Kreise unseres Verwaltungs-Bezirkes, sobald die Grenze derselben gegen das benachbarte Ausland hin nach Grundsätzen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 gesperrt worden ist, für die Zeit der Dauer dieser Grenzsperre folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Hüten von Vieh jeder Art innerhalb eines Raumes von 300 Schritt, welche von der Landesgrenze nach dem Innern des Landes zu gerechnet werden, wird hiermit, so lange die oben näher bezeichnete Grenzsperre gegen die Rinderpest dauert, bis auf Weiteres untersagt.

§. 2. Wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Oppeln, den 1. November 1867.

(810) Die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Postanstalten sind auf Grund des §. 16 des Portofreiheits-Regulativs vom 3ten Februar 1862 angewiesen, die milden Beiträge, welche zum Besten der Abgebrannten in Johann-Georgenstadt gesammelt werden, bei ihrer Versendung

a. von dem Vorstande der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke an die betreffenden Kreiscassen und

b. von den Kreiscassen an die Königlichen Regierungs-Hauptcassen,

vorerst bis zum 15ten December d. J. einschließlich portofrei zu befördern, sofern die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel der absendenden Behörde verschlossen und mit der Bezeichnung: „Collectengelder für Johann-Georgenstadt“ versehen sind; auch muß diese Bezeichnung bei den von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ausgehenden Sendungen der Bestimmungen im §. 43 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten vom 3ten Februar 1862 entsprechend beglaubigt sein. Oppeln, den 2. November 1867.

(812) Es werden mehrfach von Collecteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundes-Staates befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestan-

Digitized by Google

dene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien beseitigt worden sei. —

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5ten Juli 1847 Gesetz-Samml. Seite 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25sten Juni d. J. Gesetz-Samml. Seite 921) nichts geändert hat. —

Um indessen der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien thunlichst entgegenzuwirken, wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht und werden die Herren Landräthe, Bürgermeister und Orts-Polizeibehörden angewiesen, auch ihrerseits in den Kreisblättern, Stadtblättern ꝛc. auf die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Straf-Bestimmungen aufmerksam zu machen, sowie bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeizuführen.

Oppeln, den 31. October 1867.

(801) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Regierungs-Departement Oppeln durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten September c. vom 1sten Januar 1868 ab wie folgt abgeändert worden ist:

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Compagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	I. Rybnik.	1) Pleß	Kreis Pleß.
			2) Nicolai	
			3) Rybnik	„ Rybnik.
			4) Sohrau	
		II. Ratibor.	1) 2) Ratibor	„ Ratibor.
			3) Hultschin	
			4) Leobschütz	„ Leobschütz.
			5) Katscher	
	3. Oberschlesisches Nr. 62.	I. Gleiwitz.	1) Gleiwitz	„ Tost-Gleiwitz.
			2) Tost	
			3) Groß-Strehlitz	„ Groß-Strehlitz.
			4) Leschnitz	
		II. Cosel.	1) Cosel	„ Cosel.
			2) Gnadenfeld	
			3) Neustadt	Neustadt.
			4) Ober-Glogau	
24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	I. Neisse.	1) Neisse	„ Neisse.
			2) Patschkau	
			3) Grottkau	„ Grottkau.
		II. Beuthen.	1) Beuthen	„ Beuthen.
			2) Tarnowitz	
			3) Zabrze	
			4) Königshütte	
			5) Kattowitz	
	4. Oberschlesisches Nr. 63.	I. Rosenberg.	1) Rosenberg	„ Rosenberg.
			2) Lublinitz	„ Lublinitz.
			3) Creutzburg	„ Creutzburg.
		II. Oppeln.	1) Oppeln	„ Oppeln.
			2) Carlsruhe	
			3) Falkenberg	„ Falkenberg.

Oppeln, den 25. October 1867.

(815) Polizei-Verordnung.

Auf den Antrag der Direction der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft ist von uns das Befahren der im Ausbau begriffenen Eisenbahn von Vossowska, im Kreise Groß-Strehlitz, bis an die Regierungsbezirks-Grenze bei Klein-Deutschen, im Kreise Creutzburg, (Rechte Oderufer-Eisenbahn) mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritt der Bauausführung genehmigt worden und wird gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiver-

Digitized by Google

waltung vom 11ten März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn in den Kreisen Groß-Strehlitz, Rosenberg und Creuzburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publicum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne Aufenthalt geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Andern ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Haltepfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung vor den Verschlußbarrieren das Wiederöffnen derselben abwarten resp. bis dahin angehalten werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Oppeln, den 2. November 1867.

(745) Dem John Wiliamson zu South-Shields in England ist unter dem 5ten October 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. October 1867.

(769) Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11ten October d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 14. October 1867.

(772) Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14ten October 1867 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. October 1867.

(773) Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14ten October d. Js. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. October 1867.

(774) Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14ten October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem specifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 18. October 1867.

(783) Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21sten October 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 23. October 1867.

(799) Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25sten October 1867 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 29. October 1867.

(809) Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30sten October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. November 1867.

Digitized by Google

(813) Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31sten October 1867 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 4. November 1867.

(814) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31sten October 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Oppeln, den 4. November 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(766) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben zu Breslau wird das in den Gemeinden Roßberg und Maczeikowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Neu-Fortuna,

dessen Feld 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(767) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Prinz von Preußen bei Miechowitz,

wird zu dem ihr am 1sten August 1854 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachtern), noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Miechowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 189,953 $^{2862}/_{10000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b.' c.' c. und d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte der theilweis überdeckten consolidirten Miechowitzer Steinkohlengruben hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

(779) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Zimmermeister Ernst Kramer zu Beuthen O. S. wird das in der Gemeinde Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Kramersglück,

dessen Feld eine Fundgrube 861 Maaßen und 142,1875 Quadratlachter (= 169,682 $^{1875}/_{10000}$ Quadratlachter) enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. September 1867.

Königlich Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. September 1867.

Königliches Oberbergamt.

(780) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Kaufmann Carl Knobloch zu Beuthen O. S. wird das in der Gemeinde und dem Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Neue Victoria,

dessen Feld eine Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte, hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

(796) Vom 1sten November d. J. ab wird in dem Dorfe Miedzna, Kreis Pleß Oberschl., 1 1/4 Meile von Pleß Oberschl. entfernt, eine Post-Expedition eingerichtet und deren Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen Pleß Oberschlesien und Miedzna her-

Digitized by Google

gestellt. Diese Post erhält folgenden Gang:
aus Pleß Oberschl. um 5 Uhr früh,
in Miedzna um 7 Uhr 15 Minuten früh,
aus Miedzna um 4 Uhr Nachmittags,
in Pleß Oberschl. um 6 Uhr 15 Minuten Abends.
Dem Bestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt:
Brzozow, Dombrowka, Erdmannsbruch, Gillowitz, Guhrau, Grzawa, Siegfriedsdorf, Wohlau und Zawadka,
bisher zum Bezirke von Pleß Oberschl. gehörig.
Das Bureau der Post-Expedition in Miedzna wird dem Verkehr mit dem Publicum geöffnet sein:
a. an den Wochentagen:
des Vormitt. { im Sommer von / im Winter von } 8 bis 12 Uhr,
des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;
b. an den Sonntagen.
des Vormittags von 8 bis 9 Uhr,
des Nachmittags von 5 bis 6 Uhr,
c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:
des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr,
des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.
Oppeln, den 30. October 1867.
Der Ober-Post-Director.

(804) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
Im Namen des Königs!
Dem Kaufmann Karl Knobloch zu Beuthen O. S. wird:
1) das in den Gemeinden Beuthen O. S. und Miechowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk
Cäsar,
dessen Feld eine Fundgrube 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet sind, und
2) zu diesem Bergwerke noch ein an dasselbe angrenzendes, in der Gemeinde Miechowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 208,667 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I.' und K.' bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen, vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte und der Rechte der theilweis überdeckten consolidirten Miechowitzer Steinkohlenbergwerke, hierdurch verliehen.
Breslau, den 12. October 1867.
Königliches Oberbergamt.
wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 12. October 1867.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(803) Bestätigt: die Wiederwahlen des Beigeordneten, Schichtmeister Joschonnek zu Myslowitz und des Rathsherrn, Sanitätsrath Dr. Badiera zu Tarnowitz, die Wahlen des Maurermeisters Müller und des Kaufmann Samuel Staub zu Myslowitz, sowie des Hütten-Directors Lange zu Tarnowitz zu Rathsherren und die Vocation des katholischen Lehrers Tenschert zu Dirschelwitz, Kreis Neustadt.
Gestorben: der pensionirte evangelische Lehrer Hellmich zu Pitschen.

(781) Der mit der commissarischen Verwaltung der Geschäfte des Ober-Güter-Verwalters bei der Wilhelmsbahn betraute Bahn-Controleur Adolph Scholtz ist zum Königlichen Ober-Güter-Verwalter ernannt worden. Ratibor, den 19. October 1867.
Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(788) **Personal-Veränderungen** im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.
Versetzt: 1) der Intendantur-Assessor Mann von Schleswig nach Breslau; 2) der Garnisonverwaltungs-Ober-Inspector Adam von Glatz nach Breslau; 3) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Gelpke von Schleswig nach Glatz; 4) der controlführende Casernen-Inspector Kammel zu Cosel als Vorstand der Garnison-Verwaltung in Weimar; 5) der Casernenaufseher, Feldwebel Winter, als int. Casernen-Inspector nach Magdeburg.
Ernannt: 1) der Hauptmann a. D. Engel zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Cosel; 2) der Oberfeuerwerker Henke zum Casernen-Inspector in Breslau; 3) der Polizei-Commissarius, frühere Feldwebel Peschke zu Leobschütz, als Casernen-Inspector in Glatz.
Pensionirt: der Garnisonverwaltungs-Director Freiherr von Bönigk in Breslau auf eigenes Ansuchen vom 1sten October c. ab.

(789) Nachweisung der Personal-Veränderungen im Ober-Telegraphen-Inspections-Bezirk Breslau.
Regierungs-Bezirk Oppeln.
Versetzt sind:
Der Ober-Telegraphist Lehmann von Neisse nach Leer, Telegraphist Pohling von Breslau nach Neisse.

(797) Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.
Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:
Es sind
1) Ernannt: der Post-Secretair Krause in Oppeln zum Ober-Post-Secretair;
2) Angestellt: der Post-Expedient Kahlert bei dem Post-Amte in Ratibor, der invalide Hautboist Marx als Post-Bureau-Diener bei dem Post-

Digitized by Google

Amte in Gleiwitz, der invalide Hautboist Glatzel als Postwagenmeister bei der Post-Expedition in Königshütte, der invalide Jäger Friebe als Briefträger in Sohrau in Oberschl.,

die Post-Expediteure: Bartsch in Walzen, Urban in Poppelau, Hauptmann a. D. Hille in Zawadzki, Franke in Kujau, Oscar von Lösen in Kalinowitz;

3) Versetzt: der Ober-Post-Secretair Lampel von Oppeln als Bureau-Beamte zur Ober-Post-Direction in Cöln, der Post-Secretair Sonczek von Creutzburg zu dem Post-Amte in Oppeln, der Post-Expedient Höne von Constadt nach Zabrze als commissarischer Vorsteher der Post-Expedition, der Post-Expediteur Pipperek von Hultschin nach Beneschau, Reg.-Bez. Oppeln, der Post-Expediteur Urner von Kalinowitz nach Groß-Kunzendorf, der Post-Expediteur Janetzky von Beneschau, Reg.-Bez. Oppeln, nach Friedrichshütte, der Post-Expediteur Paul von Wiese (Gräflich) nach Hultschin und der Post-Expediteur Globisch von Czernitz nach Brzezinka;

4) Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Schmidt in Friedrichshütte;

5) Entlassen: der Briefträger Tomczik in Sohrau Oberschlesien.

Oppeln, den 28. October 1867.

Königliche Ober-Post-Direction.

(800) Ernannt wurden:

Der Ober-Zoll-Inspector von Jablonowsky zu Landsberg zum Ober-Steuer-Inspector in Oppeln, der Packhofs-Vorsteher Berner in Breslau zum Ober-Zoll-Inspector in Landsberg, der Zoll-Einnehmer Kaul in Norden zum Hauptamts-Controleur in Ratibor, der Hauptamts-Assistent Köbe in Görlitz zum Ober-Grenz-Controleur in Pleß, der berittene Grenz-Aufseher Kunkel in Landsberg zum Ober-Grenz-Controleur in Bodzanowitz, der Zoll-Einnehmer Keller in Oswięcim zum Zoll-Einnehmer in Oestr. Oderberg, der Supernumerarius Demuth zum Grenz-Aufseher in Wachtel-Kunzendorf.

(811) Eisenbahn-Baumeister Rumschöttel in Kattowitz zum Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt und ihm die dortige Betriebs-Inspectorstelle verliehen, Expeditions-Assistenten Bubelewitz in Kattowitz und Hoffmann in Zabrze zu Telegraphisten, Schaffner Kiefer in Oswięcim zum Wagenmeister ernannt, Stations-Assistent II. Cl. Bötzel von Ruda als Güterexpedient nach Brieg, Telegraphist Gambke von Morgenroth als commiss. Stations-Assistent II. Classe nach Ruda, Stations-Assistent I. Cl. Berger von Oppeln als commiss. Güterexpedient nach Breslau, Stations-Assistenten II. Cl. Holler von Gellendorf als commiss. Stations-Assistent I. Cl. nach Oppeln, Neugebauer von Rudzinitz als commiss. Güterexpedient nach Oppeln, Telegraphist Lorenz in Gleiwitz als commiss. Stations-Assistent II. Cl. nach Rudzinitz, Stations-Assistent II. Cl. Golisch von Königshütte nach Czempin, Telegraphist Kiesbauer von Gleiwitz als commiss. Stations-Assistent II. Cl. nach Königshütte versetzt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 15. November **1867**

Bundes=Gesetzblatt.

(820) Das 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 14 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hözbro in Schleswig, vom 23sten October 1867; unter

Nr. 15 die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23sten October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hözbro in Schleswig, vom 2ten November 1867; unter

Nr. 16 das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1sten November 1867; und unter

Nr. 17 das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867, vom 4ten November 1867.

(827) Das 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 18 das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, vom 2ten November 1867.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

(828) Das 115te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6903 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 7ten November 1867; unter

Nr. 6904 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungs-Bezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben; unter

Nr. 6905 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Coblenz, und unter

Nr. 6906 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungs-Bezirk Münster.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

(749) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27sten August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30sten November d. J. abläuft, daß vom 1sten September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Cassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Cassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Beck.

(817) Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder,

Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.
Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften. Berlin, den 4. November 1867.
General-Post-Amt. von Philipsborn.

(826) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15ten d. Mts. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15ten November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesem Bureau werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.
Berlin, den 9. November 1867.
Der Minister des Innern. v. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(818) Empfehlung. Der Garten-Inspector und Lehrer des Gartenbaues F. Hannemann, an der Königlichen landwirthschaftlichen Academie zu Proskau, hat einen Katechismus der Obstbaum-Zucht für Landschulen bearbeitet. Dieses Werkchen ist mit 29 Abbildungen versehen und empfiehlt sich wegen seiner gedrängten Kürze und leicht faßlichen Darstellung als eine sehr nützliche Anleitung für die Lehrer an den Volksschulen und überhaupt für alle Gartenbesitzer, welche für Obstbaumzucht sich interessiren. Wir machen auf dieses Werkchen, welches bei B. F. Voigt in Weimar 1867 erschienen und durch alle Buchhandlungen für den Preis von 6 Sgr. zu beziehen ist, aufmerksam und wünschen demselben die möglichste Verbreitung. Oppeln, den 26. October 1867.

(819) Nachdem durch Circular-Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 12ten Mai v. J. an sämmtliche Landraths-Aemter und Magisträte die Einführung eines Normalschrauben-Gewindes für die Feuerspritzen in der ganzen Provinz angeordnet und als Zeitpunkt, bis zu welchem diese Einrichtung zur Ausführung zu bringen, der 1ste Januar 1870 bestimmt worden ist, nehmen wir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Vorstände sämmtlicher Stadt-Gemeinden und Spritzenverbände unseres Departements auf's Neue auf die in Rede stehende wichtige Verbesserung dieses Zweiges des Feuerlöschwesens zu lenken und die rechtzeitige Beschaffung der angeordneten Normalschrauben-Gewinde in Erinnerung zu bringen. — Da noch viele der vorhandenen Spritzen in unserem Departement den alten schwerfälligen Stoß-, Stand- und Rohrspritzen angehören, so geben wir der Erwägung der Spritzenverbände anheim, ob nicht gelegentlich der Neubeschaffung des angeordneten Normalschrauben-Gewindes und sofern sich im Uebrigen das Bedürfniß einer Verbesserung der Löschvorrichtungen herausstellt, an Stelle der alten, einer Reparatur oft nicht mehr werthen Spritzen nunmehr ganz eiserne Schlauch-Spritzen von besserer Construction anzuschaffen sein möchten.
Es würde sich die Beschaffung solcher, abgesehen von der bedeutend größeren Leistungsfähigkeit dieser Spritzen um so mehr empfehlen, als in manchen Fällen der bloße Materialwerth der alten Spritzen wohl ausreichen wird, den Ankauf einer solchen wesentlich verbesserten, mit dem angeordneten Normal-Schrauben-Gewinde versehenen, eisernen Schlauch-Spritze ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermöglichen.
Oppeln, den 30. October 1867.

(823) Polizei-Verordnung.
Mit Rücksicht auf das Fortbestehen der Rinder-Pest in den Kreisen Ratibor und Cosel und die daraus auch für die übrigen Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks erwachsenden Gefahren wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges. S. S. 265 ff.) hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung hat jeder Rindviehbesitzer, dem Ortsvorstande seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehbestandes einzureichen.

§. 2. Nach diesen Verzeichnissen haben die Ortsvorstände ein Rindvieh-Controlbuch der Ortschaft nach dem ihnen von dem Königlichen Landrathsamte vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

§. 3. Nach erfolgter Einreichung des im §. 1 erwähnten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehstande jedes Besitzers von Letzterem binnen zwei Tagen dem Ortsvorstande schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Viehstandes ist im Controlbuche nachzutragen.

§. 4. Jeder Rindviehbesitzer hat von jedem verdächtigen Erkrankungs- oder Sterbefall, welcher sich unter seinem Rindvieh ereignet, sofort dem Polizei-Verwalter des Ortes Anzeige zu machen (§§. 3 und 4 des Viehseuchen-Patentes vom 2ten April 1803). Auch der Ortsvorsteher ist verbunden, von jedem solchen Erkrankungs- oder Sterbefalle, sowie von der

Digitized by Google

Einbringung neuer, nicht als gesund legitimirter Viehstücke (§. 5) sofort dem Polizei-Verwalter Anzeige zu machen.

§. 5. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorstande oder der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwanigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit drei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht habe. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an den Ortsvorstand des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (cfr. §. 3) das Ursprungs-Attest an den Ortsvorstand aushändigen.

§. 6. Die Uebertretung vorstehender Verordnungen, sowie jede unrichtige Angabe in dem nach §. 1 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach den §§. 2 und 3 zu erstattenden Anzeige wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 oder andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Oppeln, den 8. November 1867.

Polizei-Verordnung zum Schutze nützlicher Vögel.

(**831**) In Erweiterung und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 17ten November 1860 (Amtsblatt Stück 49) wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Regierungsbezirkes erlassen:

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Lerche, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk), und Eule (mit Ausschluß des Uhu),

ist untersagt.

§. 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der in §. 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Vom 1sten Januar 1868 an, dürfen die im §. 1 aufgeführten Vogelarten auf den Jahr- und Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Oppeln, den 23. October 1867.

(**829**) Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7ten November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. November 1867.

(**830**) Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6ten November 1867 ein Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. November 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(**617**) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
$1/2$ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt .. 4 „

Digitized by Google

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und müsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

(821) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 5ten d. Mts., die mittelst Bekanntmachung vom 7ten Juli d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15ten November d. J. ab in Kraft gesetzt sind. Breslau, den 9. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(822) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest zu Slawentzitz, wird das in der Gemeinde Mathiasdorf, Kreis Beuthen O/S., und in den Gemeinden Zernik, Schalscha und Gleiwitz, Kreis Tost-Gleiwitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Herzogin von Ujest,

dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 25. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

(823) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Wilhelm Freund bei Pietze,

wird zu dem ihr unterm 17ten November 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Sczyrbitz, Nieder-Niewiadom und Zeikowitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 252,155 125/1000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. H. I. K. F. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(824) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector Grafen Matuschka hierselbst den Character als Forstmeister zu verleihen.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Przybilok zu Beuthen, Przybilla zu Kieferstädtel, Benck zu Wrzeschin, Kreis Ratibor, Nawrath zu Pallowitz, Kreis Rybnik und Kionka zu Ridultau, desselben Kreises, sowie des evangelischen Lehrers Stock zu Proskau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Google

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 46.

(836) I. **Polizei-Verordnung.**

Mit Rücksicht auf die Fortdauer der Rinderpest in den Kreisen Ratibor und Leobschütz, sowie zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Anwendbarkeit der Straf-Bestimmungen gegen Uebertretungen der zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest angeordneten Sperr-Maßregeln wird hiermit auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltungen (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) sowie unter Bezugnahme auf die §§. 24 ff. des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803 und des §. 307 Straf-Gesetz-Buchs vom 14ten April 1851 folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Der Eintritt in diejenigen Ortschaften unseres Bezirkes, in welchen die Rinderpest ausgebrochen ist und für welche deshalb nach §. 24 des Viehseuchen-Patentes die Ortssperre angeordnet worden, ist Niemandem gestattet, der nicht dazu die besondere schriftliche Erlaubniß der Ortsbehörde des betreffenden Orts, oder, falls der Ort durch Militair-Posten gesperrt ist, des Commandoführers erhalten hat.

Dasselbe gilt bezüglich des Austritts aus diesen Ortschaften.

Die Erlaubniß zum Eintritt resp. Austritt ist nur in besonders dringenden Fällen, beispielsweise bei Begräbnissen, ärztlicher Hilfe, Zuführung der unbedingt nothwendigen Lebens-Bedürfnisse u. s. w., zu ertheilen.

§. 2. Diejenigen Civil- und Militair-Beamten, welche entweder gesetzlich befugt resp. verpflichtet sind, in dienstlichen Angelegenheiten jene Ortschaften zu besuchen, oder hierzu besonders beauftragt sind, werden durchgelassen. Alle den Ort verlassenden Personen müssen sich der Desinfection unterziehen.

§. 3. Die Aufrechthaltung der Sperr-Maßregeln ist entweder nur Civil-Wächtern, oder Civil-Wächtern in Gemeinschaft mit Militair-Posten anvertraut und hat Jedermann den Aufforderungen und Anweisungen der Civil-Wächter resp. Militair-Posten unweigerlich nachzukommen.

§. 4. Welche Ortschaften in die Kategorie der wegen Rinderpest gesperrten Ortschaften fallen, wird jedesmal von dem Landrathe in ortsüblicher Weise, demnächst auch durch das Kreisblatt und von uns durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird in Betreff derjenigen Ortschaften, welche nach Tilgung der Rinderpest für seuchenfrei erklärt worden sind, die Aufhebung der angeordneten Ortssperre durch das Landraths-A[...] bekannt gemacht werden.

§. 5. Diejenigen, welche den Bestimmungen d[...]ser Polizei-Verordnung zuwiderhandeln, werden [...] einer Geldbuße von 5 bis zu 10 Thlr. oder verhä[...]nißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft, soweit nicht höh[...] Strafen auf Grund des §. 307 des Straf-Gese[...] Buchs oder des Viehseuchen-Patents auf den betr[...]fenden Fall Anwendung finden.

Oppeln, den 13. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Veror[...]nung vom heutigen Tage bringen wir hiermit z[...] öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Ortschaft[...] wegen Ausbruchs der Rinderpest gesperrt sind:

I. Des Leobschützer Kreises:

1) Piltsch, 2) Rößnitz.

II. Des Ratiborer Kreises:

1) Altendorf, 2) Plania, 3) Brzezie, 4) Brz[...]nitz, 5) Slawikau, 6) Thurze, 7) Köberwitz, 8) Ka[...]then, 9) Deutsch-Crawarn, 10) Groß-Hoschütz, 1[...] Klein-Hoschütz, 12) Tworkau, 13) Wrbkau Dom[...]ninm, 14) Bolatitz.

Oppeln, den 13. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **Polizei-Verordnung.**

In Veranlassung der Fortdauer der Rinderp[...] in unserem Departement und zur Verhütung der G[...]fahr der Weiter-Verbreitung derselben wird hiern[...] auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11t[...] März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsam[...]lung Seite 265 ff.) und mit Hinweis auf §. 307 d[...] Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 folgende P[...]lizei-Verordnung erlassen:

§. 1. In den von der Rinderpest heimgesucht[...] Kreisen Ratibor, Leobschütz und Cosel wird das G[...]riren von erkranktem Vieh jeder Art durch and[...] Personen als die Eigenthümer des betreffenden Vie[...] selbst oder durch approbirte Thierärzte bis auf Wei[...]res untersagt.

§. 2. Uebertretungen dieses Verbotes werde[...] soweit nicht die Bestimmungen des §. 307 des Str[...] Gesetzbuchs vom 14ten April 1851 Anwendung fi[...]den, mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 10 Thale[...] oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 3. Sobald die Gefahr der Weiter-Verbr[...]

Digitized by Google

ung der Rinderpest vorüber ist, wird diese Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.
Oppeln, den 13. November 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(837) Fünfzig Thaler Belohnung.

Durch die große Gefahr, welche der aus dem enachbarten Auslande nach dem diesseitigen Bezirke etriebene Viehschmuggel für die Weiter-Verbreitung der Rinderpest in unserem Departement nach sich zieht, sehen wir uns veranlaßt, eine Geld-Prämie von Fünfzig Thalern demjenigen hiermit zuzusichern, welcher einen solchen Viehschmuggler derartig zur Anzeige bringt, daß der Schmuggler auf Grund derselben durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig zu Strafe verurtheilt wird.
Oppeln, den 13. November 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 22. November 1867.

Bundes-Gesetzblatt.

(840) Das 9te und 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 20 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Juli 1867; unter

Nr. 21 die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete, vom 7ten November 1867, und unter

Nr. 22 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur preußischen Staats-Anleihe von 1856.

(841) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1sten December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptcassen, — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalcasse in Hannover, der Haupt-Staatscasse in Cassel, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und der Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr.“

Mit dem 1sten August k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich verabreicht werden. Oppeln, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

(778) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Samml. Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(832) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24sten December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24sten Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten August 1867 (Ges.-Samml. Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1sten Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1sten Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2ten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15ten d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b. die Stadt Hamburgischen Enclaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrook und Berne;
   c. die Stadt Lübeckischen Enclaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.
3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck und dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1sten Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1sten Januar 1868 ein.
5) Auch in Absicht der einer indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2ten Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1sten Juli 1868 bewendet,

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend.

(846) Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Bureau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, Seecadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts,
bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.;

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Officiere und die im Officiersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:
„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin.“

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen. Berlin, den 15. November 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(838) Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 11ten Januar 1864 (Stück 3 Seite 14) und 25sten Februar d. J. (Stück 9 Seite 61) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten sind, sodaß fortan Preußische Gewerbtreibende im Hamburgschen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten und Bremen bestimmt ist.

Oppeln, den 13. November 1867.

(843) Der Pfarrer A. Welzel zu Tworkau, welcher sich bereits durch Herausgabe einer Geschichte der Stadt Ratibor, sowie auch der Geschichte der Stadt, Herrschaft und Festung Cosel um die oberschlesische Landeskunde verdient gemacht, hat gegenwärtig eine aus Urkunden und amtlichen Actenstücken geschöpfte Chronik der Stadt Neustadt beendigt.

Zeichnungen auf dieses empfehlenswerthe Werk, dessen Subscriptionspreis auf 1 Thaler festgesetzt ist, nehmen sämmtliche Königliche Landraths-Aemter des Departements entgegen.

Oppeln, den 11. November 1867.

(847) Polizei-Verordnung. Durch öffentliche Ankündigung und Feilhaltung von sogenannten Vorbeugungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest wird erfahrungsmäßig der im §. 3 und 31 des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803 vorgeschriebenen sofortigen Anzeige eines beim Hornvieh etwa vorgekommenen Erkrankungs-Falles sowie der vorgeschriebenen Isolirung pestverdächtiger und der Tödtung pestkranker Viehstücke entgegengewirkt. Hierdurch wächst aber wiederum die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche. Wir sehen uns daher veranlaßt für den ganzen Umfang unseres Bezirkes auf Grund der §§. 6 (litt. g) und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges. Samml. S. 265 ff.) folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1. Der Debit und das öffentliche Ankündigen oder Anpreisen des sogenannten Röver'schen Liquors oder anderer geheimer Vorbeugungs- und Heilmittel gegen die Rinderpest, wird hiermit für die Dauer der Seuche im hiesigen Departement untersagt.

§. 2. Uebertretungen des im §. 1 gegebenen Verbotes werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder

Digitized by Google

verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.
Oppeln, den 15. November 1867.

(848) Mit Bezug auf §. 4 unserer sub Nr. 836 in unserem Amtsblatte de 1867 (Extrablatt zu Stück Nr. 46) publicirten Polizei-Verordnung vom 13ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Ortschaften wegen Ausbruches der Rinderpest militairisch abgesperrt worden sind:

A. Kreis Leobschütz:

Piltsch.

B. Kreis Ratibor:

1) Tworkau, 2) Bolatitz, 3) Köberwitz, 4) Brzesnitz, 5) Slawikau, 6) Thurze, 7) Groß-Hoschütz, 8) Rauthen, 9) Deutsch-Krawarn, 10) Klein-Hoschütz, 11) Lubowitz, 12) Altendorf.

Oppeln, 19. November 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(833) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3ten Juli d. J. durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15ten November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab in Wegfall kommt. Breslau, den 9. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(839) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Franz Strabler zu Nieder-Niewiadom, als Alleinbesitzer des Steinkohlen-Bergwerks

Wien bei Nieder-Niewiadom,

wird zu dem ihm am 26sten August 1859 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, welches am 3ten Mai 1860 in einer Größe von 235,250 63/100 Quadratlachtern vermessen worden ist, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Sczyrbitz, Jeikowitz und Seibersdorf, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Ober-Bergamts-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 251,535 233/1000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. F. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. October 1867.

Königliches Oberbergamt.

(841) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachts-Termin 1867

am 16ten December a. c.

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1868 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabreicht werden. Ratibor, den 14. November 1867.

Directorium der Oberschles. Fürstenthums-Landschaft.
gez. von Prittwitz.

(845) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag **am 16ten December d. J.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18ten bis incl. 24sten December d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 27sten December d. J. bis incl. 2ten Januar k. J. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bestimmt. Die Zinscoupons sind für die verschiedenen Pfandbriefs-Arten je besonders zu verzeichnen.

Breslau, am 5. November 1867.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. gez. Freiherr v. Saurma.

Personal-Chronik.

(842) Ernannt: der bisherige Gefängniß-Ober-Inspector Scholtyssek an der Hilfs-Gefangenen-Anstalt zu Antonienhütte zum Inspector bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor.

Bestätigt: der Apotheker Heinrich Ferdinand Müller zu Creuzburg als Rathsherr daselbst.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 29. November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(853) Das 116te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6907 den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein, vom 13ten Juni 1867; unter

Nr. 6908 das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales, im Kreise Neuwied, vom 5ten October 1867; unter

Nr. 6909 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern, vom 8ten October 1867; unter

Nr. 6910 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, vom 14ten October 1867; und unter

Nr. 6911 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid, im Regierungsbezirk Arnsberg, beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts, vom 30sten October 1867.

(854) Das 117te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6912 den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd, vom 18ten Juli 1867; und unter

Nr. 6913 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Creditvereins der Provinz Posen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(849) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neuerbauten Kreischaussee von Karlsruhe über Gründorf bis zur Oppeln-Namslauer Kreisgrenze bei der Hebestelle in Krogullno **vom 1sten December d. Js. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 18. November 1867.

(850) Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, im Jahre 1868 einmal milde Beiträge zum Besten der Anstalt bei den Bewohnern der Provinz Schlesien einsammeln zu lassen. Die Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung einer vidimirten Abschrift der Ober-Präsidial-Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 16. November 1867.

(857) **Präclusionsbescheid.** In der Provocationssache des Bauerguthsbesitzers Franz Schneider zu Mösen, im Neisser Kreise, wegen Errichtung einer Stauanlage in der Krebsbach, behufs Berieselung seiner zu dem Bauergut Nr. 28 in der Feldmark Mösen gehörigen, dicht am genannten Bach belegenen 8 Morgen großen Wiese ergeht auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hierdurch zum Bescheide, daß,

nachdem das vorgeschriebene Publicationsverfahren stattgefunden hat, und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind,

dem Besitzer des Rittergutes Friedrichseck Baron von Humboldt seine Rechte vorzubehalten, alle andern Personen, welche sich nicht gemeldet haben, aber mit ihren bei Erlaß dieses Bescheides bestehenden Rechten zu präcludiren.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung angebracht werden.

Oppeln, den 16. November 1867.

(861) **Instruction**
über die Verwendung der Truppen bei Unterdrückung der Rinderpest in inficirten preußischen Orten.

§. 1. Die Verwendung erfolgt:
1) zum Polizei-Dienst oder
2) zum Sperr-Dienst.

§. 2. Der Dienst ad 1 besteht:
1) in der Oberaufsicht über die strengste Durchführung der sowohl im Allgemeinen als im Spe-

ciellen für den betreffenden Ort von der Civilbehörde angeordneten Maßregeln. Jedem Detachements-Führer sind diese Maßregeln vor seinem Abgange schriftlich oder gedruckt einzuhändigen (cfr. namentlich §. 8 der Instruction der Regierung zu Oppeln d. d. 15. 10. 1844). Ueberschreitungen oder Vernachlässigungen dieser Maßregeln sind (wenn kein Gensdarm anwesend) durch Vermittelungen der Ortsschulzen, oder wenn Gefahr im Verzuge auf eigene Verantwortung abzustellen. Von jedem vorgekommenen Falle dieser Art ist sofort der Compagnie schriftlich Meldung und von jeder Ueberschreitung der angeordneten Sperrmaßregeln unverzüglich dem Landrath Behufs weiteren eventuellen strafgerichtlichen Einschreitens Mittheilung zu machen.

Wo ein Gensdarm am Orte, ist dieser in Bezug auf die Mittel zur Durchführung der angeordneten Maßregeln als Vorgesetzter zu betrachten und seinen Anordnungen Folge zu geben.

2) In der Controlle über die strenge Durchführung der von der Civilbehörde event. Ortsschulzen angeordneten durch Civilwächter auszuführenden Absperrung einzelner Gehöfte oder des ganzen Ortes durch wiederholte Rondegänge bei Tag und Nacht.
3) Die Commandirung der Truppen zu den verschiedenen Diensten ist durch den Detachements-Führer nach Rücksprache mit dem Gensdarm oder Ortsschulzen zu regeln.

§. 3. Wenn die absolute Absperrung eines Ortes befohlen wird (§. 1 ad 2), so werden die inficirten Gehöfte zwar durch Civilwächter besetzt, (wozu nur erwachsene Leute zu verwenden) aber militairisch überwacht; ein angemessenes Commando übernimmt den Polizei-Dienst, wie §. 2 vorgeschrieben, dasselbe ist gesondert einzuquartiren und darf mit der übrigen Besatzung ohne vorherige Desinfection nicht in Berührung treten.

Außerdem tritt die vollständige Absperrung des Ortes nach Außen ein. — Zu diesem Behuf hat der Commando-Führer nach sorgfältiger Kenntnißnahme von der Localität das Bedürfniß an Truppen zu bemessen. Es ist dabei festzuhalten, daß die wichtigen Ausgänge durch einfache Militairposten zu besetzen sind und außerdem für scharfen Patrouillengang um den Ort bei Tag und Nacht hinreichend gesorgt ist. Die Mannschaft muß, ehe sie in den Dienst kommt, stets eine wachtfreie Nacht gehabt haben (Unterstützung durch Civil-Wächter siehe unten). Innerhalb lang gestreckter Orte oder solcher, die sehr zerstreut liegen oder durch ein ansehnliches Wasser getheilt sind, wird es zweckmäßig sein, nur inficirte Abschnitte des Dorfes zu sperren, um Truppen zu sparen.

Wenn der Commando-Führer nicht auszureichen glaubt, hat er die nöthige Verstärkung zu beantragen, doch ist es im Interesse des Dienstes wünschenswerth, daß jede Ortschaft möglichst nur von Mannschaften einer Compagnie oder mit ganzen Compagnien belegt ist. Niemand darf ohne Erlaubniß, ohne Controlle und Desinfection den Ort verlassen oder betreten. Diese Erlaubniß und eine Legitimation hat die Ortsbehörde oder der Commando-Führer zu ertheilen. Doch ist nur der ganz unerläßliche Verkehr und zwar nur an bestimmten Punkten, wo die Räucherhütten aufgestellt sind, zu gestatten.

Zum unerläßlichen Verkehr gehört: Herbeischaffung von Brennmaterial und wichtiger Lebensbedürfnisse, Einholen ärztlicher Hilfe, Postverkehr, Ackerbestellung in der Nähe u. s. w.

Dem Commandoführer steht die Controlle zu, ob die Ortsbehörde mit der Ertheilung der Legitimationen zu freigebig ist und ferner, ob die Räucherung nach Vorschrift gehandhabt wird.

Auf Jeden, welcher ohne Legitimation den Ort verlassen oder betreten will und auf dreimaliges Anrufen der Posten oder Patrouillen nicht steht, wird Feuer gegeben.

Den Militairposten ist stets ein Civilwächter beizugeben, welcher für diejenigen Fremden, die in den Ort wollen, die Erlaubniß bei der Ortsobrigkeit nachzusuchen hat. Ebenso nehmen Civilwächter an den Militairpatrouillen Theil.

Es liegt dem Commandoführer selbstverständlich die obige Controlle im ganzen Orte ob, Requisitionen des Gensdarm ist Folge zu geben.

§. 4. Nach Ankunft des Detachements muß die Ortsbehörde veranlaßt werden, sofort bekannt zu machen, daß das Militair mit den Pflichten und Rechten des Gensdarms auftritt und berechtigt ist, Ungehorsame zu arretiren, gegen Widersetzliche aber selbst von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Die Nachbardörfer sind vom Ausbruch der Pest und der erfolgten Absperrung sogleich in Kenntniß zu setzen.

Nicht energische oder renitente Ortsbehörden sind zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, nöthigenfalls dem Landrath zu melden.

§. 5. Auf Entfernungen über eine Meile werden die Commandos auf requirirten Wagen befördert.

In den inficirten Orten sind die Truppen möglichst zusammen in großen Quartieren unterzubringen, aber nicht in inficirten Gehöften.

Die Verpflegung ist zu regeln, womöglich Selbst-Verpflegung; wenn Magazin-Verpflegung nöthig, sogleich hierher zu melden. Für Decken ist zu sorgen. Alle 4 Tage per Post oder Ordonanz ist schriftlich zu melden, ob Neues vorgefallen, Klagen zu führen rc. — Kranke und Arretirte sind nach Ratibor zu bringen.

§. 6. Für die Dauer ihres Dienstes dürfen die Leute des Detachements den inficirten Ort nicht verlassen; wo dies einzeln oder bei Ablösung zu dienstlichen Zwecken nothwendig ist, hat vorher eine Desinfection (wo Vorkehrungen dazu fehlen, eine gründliche Reinigung) stattzufinden, wie denn überhaupt Militair-Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde ein inficirtes Gehöft haben betreten müssen, sich jedesmal,

Google

wenn sie dasselbe verlassen, einer gründlichen Desinfection zu unterwerfen haben.

§. 7. Es ist zwar eine strenge, aber doch humane Handhabung des Dienstes und freundlicher Verkehr mit den Ortsbehörden, sowie den Einwohnern empfohlen. Ratibor, den 12. November 1867.

Der Oberst und Brigade-Commandeur.
von Colomb.

Vorstehende Instruction wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere sub Nr. 836 publicirte Polizei-Verordnung und unsere ebendaselbst publicirte Bekanntmachung (Extrablatt zu Stück 46 unseres Amtsblattes de 1867) vom 13ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die pünktliche Beachtung dieser Instruction wird dem Publicum unter besonderer Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 3 wegen des Betretens und Verlassens eines der Sperre unterliegenden Ortes, wonach Auf Jeden, welcher den Ort verlassen oder betreten will und auf dreimaliges Anrufen der Posten oder Patrouillen nicht steht, Feuer gegeben werden soll, auf das Dringlichste anempfohlen.

Oppeln, den 22. November 1867.

(834) Dem Kaufmann N. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7ten November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Controlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. November 1867.

(835) Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9ten November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. November 1867.

(835) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22sten Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14ten November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent: auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27sten Mai 1873 verlängert worden.

Oppeln, den 21. November 1867.

(836) Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19ten November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. November 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(841) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachts-Termin 1867

am 16ten December a. c.

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1868 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeltlich verabreicht werden. Ratibor, den 14. November 1867.

Directorium der Oberschles. Fürstenthums-Landschaft.
gez. von Prittwitz.

(852) **Aufkündigung**
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Thaler gezogen worden, und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1263. 1369. 1436. 1995. 2167. 2352. 2437. 2458. 2630. 3041. 3328. 3563. 3587. 4087. 4112. 4226. 4256. 5454. 6383. 6568. 6734. 6885. 7078. 7500. 7558. 7939. 7964. 8231. 8330. 8424. 8816. 8835. 9552. 9586. 9777. 9780. 9836. 9886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 209. 498. 614. 849. 978. 1250. 1340. 1393. 1476. 1702. 1873. 1912. 2230. 2307. 2388. 2496. 3040. 3049. 3291. 3335. 3591. 4039. 4209. 4305. 4425. 4932. 4948. 5139.

92 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 30. 159. 256. 869. 1105. 1121. 2008. 2133. 2187. 2296. 2608. 2867. 2869. 2888. 3199. 3207. 3273. 3524. 3651. 3743. 3790. 3812. 4477. 4496. 4581. 4770. 5343. 5478. 5764. 6042. 6080. 6112.

6247. 6740. 7695. 7710. 7995. 8504. 8598. 8830. 9293. 9470. 9562. 9577. 9585. 9844. 9973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 711. 735. 1065. 1113. 1325. 2126. 2458. 2509. 2557. 2723. 2991. 3368. 3933. 4022. 4226. 4475. 4666. 4768. 4820. 5014. 5225. 5530. 5860. 6139. 6407. 6754. 6757. 6818. 6860. 6922. 7109. 7203. 7271. 7434. 7803. 8048. 8265. 8844. 8845. 8893. 9579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1868** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich und des jetzigen Pfarrers Witzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Casse angehörige Schlesische Rentenbriefe, und zwar:

Lit. C. Nr. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 1718. 4378. 5471. 5526. 5996. 10,124 à 25 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit dem am 1sten October 1866 fällig gewesenen Zinscoupons in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Mai v. Js. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden. Breslau, den 20. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(858) Auf Grund der am 31sten October bis 2ten November d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist

1) dem Lehrer an der Königl. Simultan-Knabenschule zu Trzemeszno Paul Erfurth,
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl Heinrich Rudolf John zu Panthenau bei Haynau,
3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl Gottlob Pohl zu Pleß,
4) dem provisorischen Conrector und Candidaten der evangelischen Theologie Carl Friedrich Cornelius Gotthardt Rolfs zu Freistadt und
5) dem provisorischen Rector Paul Stiller zu Pitschen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 15. November 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(859) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die der Kirchenfundations-Casse resp. dem Organisten-Fonds in Tarnau bei Stubendorf gehörigen Staatsschuldscheine

Litt. F. Nr. 17,587 über 100 Thlr.,
" H. " 39,047 " 25 "

Digitized by Google

angeblich mittelst Einbruchs in die Pfarrei daselbst gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Herrn Pfarrer Ulitzny in Tarnau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. November 1867.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

(851) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 20. November 1867.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königl. Commerzien-Raths Herrn Franck,
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, und zwar:

93	Stück	Litt. A.	à 1000	Thlr.	im Werthe von	93,000	Thlr.,
25	"	" B.	à 500	"	" " "	12,500	"
75	"	" C.	à 100	"	" " "	7,500	"
71	"	" D.	à 25	"	" " "	1,775	"
595	"	" E.	à 10	"	" " "	5,950	"
Zusammen 859	Stück				im Werthe von	120,725	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath und Notar.

gez. Franck. gez. Becker.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

(860) Bestätigt: die Wahl des Königlichen Bau-Inspector Bader zu Oppeln zum Deich-Inspector für den Wilhelmsthaler Deichverband und die Vocationen der katholischen Lehrer Langer und Chrzązcz zu Lublinitz, Groß zu Ober-Glogau und Schneider zu Arnsdorf.

(816) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1867.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Referendarius Albrecht Troska zum Gerichts-Assessor, die Auscultatoren Hermann Leonhard Storch, Julius Klose und Otto Ulbrich zu Referendarien, der Rechtscandidat Hugo Pieper zum Auscultator, der Bureau-Assistent Fabian zum Secretair und der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Wendelin Richter zum Bureau-Assistenten.

Ausgeschieden: die Referendarien Matthes und Klose Behufs Uebertritt's in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Cosel.

Ernannt: der Bureau-Assistent Patrzek aus Oppeln zum Secretair und Depositalcassen-Rendanten.

Ausgeschieden: der Secretair und Deposital-Rendant Kunert zufolge seiner Anstellung im Communaldienst.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Joseph Franz Alexander Olschowka aus Neisse zum Bureau-Assistenten.

Ausgeschieden: der Bureau-Assistent Pudelko zufolge seiner Anstellung im Communaldienste.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schneider aus Beuthen zum Kreisrichter.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz.

Entlassen: der Rechtsanwalt und Notar von Kalbacher zufolge Erkenntnisses des Disciplinar-Gerichts.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schwabbauer aus Brieg zum Kreisrichter.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Verliehen: dem Secretair Schuberth der Character als Canzleirath.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar II. Klasse, Georg Beblo zum Bureau-Assistenten.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor.

Verliehen: dem Secretair Neugebauer der Character als Canzleirath.

IX. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Entlassen: der Bote, Executor und Gefangenwärter Grochla zu Ujest zufolge gerichtlichen Erkenntnisses.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1867.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Ober- und Nieder-Radlin und Romanshof	Rybnik	Lehrer Andreas Kachel in Nieder-Radlin.
Czwiklitz	Pleß	Lehrer Borkert zu Czwiklitz.
Knispel	Leobschütz	Tischler Johann Siegmund zu Knispel.
Stadt Loslau, Wilchwa, Dyhrengrund, Groß- und Klein-Thurzy	Rybnik	Bürger und Kämmerer Anton Mathuschik zu Loslau.
Rogoisna, Brodek, Henriettendorf, Skrzeczkowitz, Vorbriegen	dto.	Rittergutsbesitzer von Heyen zu Rogoisna.
Stodoll, Chwalencitz und Zwonowitz	dto.	Schullehrer Bernhard Gellert zu Stodoll.
Knizenitz	dto.	Schullehrer Melchior Kempa zu Knizenitz.
Czuchow	dto.	Schullehrer Marcellus Skowronek zu Czuchow.
Orzupowitz	dto.	Lehrer Johann Kotschy zu Orzupowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 6. December 1867.

Bundes-Gesetzblatt.

(863) Das 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 26 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30sten October 1867; und unter

Nr. 27 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 21sten November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(864) Das 118te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6914 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten October 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirecten inneren Steuern mit dem Verwaltungs-Bezirke des Provinzial-Steuerdirectors in Cassel; unter

Nr. 6915 das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes, vom 30sten October 1867, und unter

Nr. 6916 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26sten October 1857.

(866) Das 119te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6917 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich, im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier; unter

Nr. 6918 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Lengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreischaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne; unter

Nr. 6919 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25sten October 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17ten November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20sten Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.), vom 18ten November 1867; und unter

Nr. 6920 das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund, vom 6ten November 1867.

(870) Das 120ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6921 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist; und unter

Nr. 6922 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(244) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den

Digitized by Google

Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(851) Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten October d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibung selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Casse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .. .. Thlr."

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz zu haben sind.

Oppeln, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(862) In das Curatorium der Kreis-Spaarcasse zu Rybnik ist an Stelle des Rittergutsbesitzer und Hauptmann Herrn Milieski der Bürgermeister Fuchs zu Rybnik als Beisitzer bis zum Jahre 1868 gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 20. November 1867.

(863) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 13ten d. M. genehmigt:

daß von dem parzellirten Dominium Klein-Pramsen

1) der dem Grafen Matuschka gehörige Pakoschwald und die daran grenzende, demselben Besitzer gehörige Wiese (Parzelle Nr. 1 und 4 der Uebersicht a und b des Situationsplanes), sowie die beiden zwischen diesem Walde und Dominialländereien belegenen, auf dem Situationsplane mit C. C. bezeichneten Wiesen des Bauer Joseph Hettwer der Gemarkung des Dominii Klein-Pramsen,

2) die zwischen dem Pakoschwalde und der Feldmark der Gemeinde Zeiselwitz liegenden und auf dem Situationsplane mit d 1, 2, 3, 4 bezeichneten Wiesenstücke des Anton Theinel, Joseph Hettwer, Bauerauszüger Hettwer und Joseph Schwarzer der Gemeinde-Feldmark von Zeiselwitz und

3) die sämmtlichen übrigen unter Nr. 5 bis 117 der Uebersicht aufgeführten Parzellen der Gemeinde-

Digitized by Google

Feldmark Groß-Pramsen einverleibt werden.

Oppeln, den 21. November 1867.

(868) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Ausbau begriffenen Kreischaussee von Pleß über Poremba, Brzestz, Miserau, Staude, Pawlowitz und Goldmannsdorf und zwar auf der dem öffentlichen Verkehr übergebenen ausgebauten ersten Meile zwischen Pleß und Brzestz **vom 1sten December d. Js. ab** bei der Hebestelle in Poremba (in unmittelbarer Nähe des fürstlichen Vorwerks Hans-Heinrich-Hof) der tarifmäßige Chausseezoll vorläufig für eine Meile erhoben wird.

Oppeln, den 29. November 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(845) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag **am 16ten December d. J.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18ten bis incl. 24sten December d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 27sten December d. J. bis incl. 2ten Januar k. J. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bestimmt. Die Zinscoupons sind für die verschiedenen Pfandbriefs-Arten je besonders zu verzeichnen.

Breslau, am 5. November 1867.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. gez. Freiherr v. Saurma.

(852) **Aufkündigung**

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Thaler gezogen worden, und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1263. 1369. 1496. 1995. 2167. 2352. 2437. 2458. 2630. 3041. 3328. 3563. 3587. 4087. 4112. 4226. 4256. 5454. 6383. 6568. 6734. 6885. 7078. 7500. 7558. 7939. 7964. 8231. 8330. 8424. 8816. 8835. 9552. 9586. 9777. 9780. 9836. 9886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 209. 498. 614. 849. 978. 1250. 1340. 1393. 1476. 1702. 1873. 1912. 2230. 2307. 2388. 2496. 3040. 3049. 3291. 3335. 3591. 4039. 4209. 4305. 4425. 4932. 4948. 5139.

92 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 30. 159. 256. 869. 1105. 1121. 2008. 2133. 2187. 2296. 2608. 2867. 2869. 2888. 3199. 3207. 3273. 3524. 3651. 3743. 3790. 3812. 4477. 4496. 4581. 4770. 5343. 5478. 5764. 6042. 6080. 6112. 6247. 6740. 7695. 7710. 7995. 8504. 8598. 8830. 9293. 9470. 9562. 9577. 9585. 9844. 9973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 711. 735. 1065. 1113. 1325. 2126. 2458. 2509. 2557. 2723. 2991. 3368. 3933. 4022. 4226. 4475. 4666. 4768. 4820. 5014. 5225. 5530. 5860. 6139. 6407. 6754. 6757. 6818. 6860. 6922. 7109. 7203. 7271. 7434. 7803. 8048. 8265. 8844. 8845. 8893. 9579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1868** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber

Digitized by Google

rankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich und des jetzigen Pfarrers Witzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Casse angehörige Schlesische Rentenbriefe, und zwar:

Lit. C. Nr. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 1718. 4378. 5471. 5526. 5996. 10,124 à 25 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit dem am 1sten October 1866 fällig gewesenen Zinscoupons in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Mai v. Js. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(871) Nachdem in diesem Jahre Seitens der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten, welche eine Prolongation ihres Ausstandes zum Dienstantritt nachsuchten, wiederum vielfach Verstöße gegen unsere Bekanntmachung vom 16ten December 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1866 Stück 1 Seite 4), wonach

„etwaige Ausstandsgesuche bis spätestens den 15ten März und 15ten September vor Ablauf des ihnen früher bewilligten Ausstandes an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz einzureichen sind,"

begangen worden sind, bringen wir obige Bekanntmachung wiederholt hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen angewiesen sind, künftig unmittelbar nach jedem Einstellungstermine einjähriger Freiwilliger, der betreffenden Königlichen Departements-Ersatz-Commission diejenigen Individuen namhaft zu machen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Der Bestimmung des §. 138 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 entsprechend, wird deren sofortige Einstellung zum dreijährigen Militairdienst veranlaßt werden.

Breslau, den 19. November 1867.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps. v. Tümpling.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Personal-Chronik.

(867) Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Wiester zu Rosenberg den rothen Adler-Orden vierter Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Versetzt: der Regierungs-Rath Zimmermann von hier an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Verliehen: den Regierungs-Canzlisten Gramlich und Zischke hierselbst der Character als „Canzlei-Secretair."

Ernannt: der Rathsherr Hildebrandt zu Neisse in Stelle des zum 1sten Januar k. Js. ausscheidenden Syndicus Schubert zum Vorsitzenden der Königlichen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission daselbst, sowie der Domainen-Rath Klenke zu dessen Stellvertreter.

Ertheilt: dem Schulamts-Candidaten Pohlitzer aus Slupna die Erlaubniß in jüdischen Familien des hiesigen Regierungs-Bezirks eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Strahler auf Nieder-Niewiadom als Mitglied der Commission zur Auswahl der Pferde im Falle einer Mobilmachung im IV. Bezirke des Rybniker Kreises an Stelle des ausgeschiedenen Commissionsmitgliedes, Hauptmann Milleski, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Raintoch zu Warschowitz, Kubis zu Januschkowitz, Mendel zu Klein-Rauden, Paskker zu Autischkau und Rajemnik zu Georgenberg.

(869) Ernannt wurden: der Revier-Obercontrolleur Petri in Osnabrück zum Haupt-Amts-Controlleur in Neustadt, der berittene Steuer-Aufseher Bachmann in Oppeln zum Ober-Grenz-Controlleur in Patschkau, der Zoll-Amts-Assistent Posth zu Straßburg zum Zoll-Einnehmer in Oswięcim, der Feldwebel Kirchner zum Grenz-Aufseher in Ludgierzowitz, der Wachtmeister Gründel zum Grenz-Aufseher in Troplowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 13. December 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(886) Das 122ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6925 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50000 Thalern, vom 28sten October 1867; unter

Nr. 6926 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen; unter

Nr. 6927 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze; unter

Nr. 6928 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold; unter

Nr. 6929 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft, vom 9ten November 1867, und unter

Nr. 6930 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfünfzig Tausend Thalern, vom 9ten November 1867.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(877) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten d. Mts. ist die bisherige Bezeichnung der in den Provinzen bestehenden Archive, als „Provinzial-Archive" aufgehoben und bestimmt worden, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „Staats-Archiv" unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „Staats-Archivar" zu führen haben.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 25. November 1867.

Der Königliche, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(883) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im II. Quartal d. J. eingezahlten Domainen-Kaufgelder haben wir mit denen über die Domainen-Rente-Ablösungs-Capitalien, insoweit durch letztere die auf den Grundstücken haftenden Renten nur theilweise abgelöst worden, den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Dagegen sind die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Rente-Ablösungs-Capitalien den bezüglichen Gerichten Behufs Löschung des Vermerkes der Rentepflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden.

Oppeln, den 30. November 1867.

(884) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1867 im diesseitigen Regierungsbezirk wie folgt festgestellt worden sind:

für den Scheffel Weizen .	3 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.,
" " " Roggen	2 "	18 "	2 "
" " " Gerste	1 "	28 "	6 "
" " " Hafer	1 "	4 "	4 "
" " " Erbsen	2 "	16 "	5 "
" " " Kartoff.		16 "	— "
" " Centner Heu . .		29 "	8 "
" das Schock Stroh . .	5 "	20 "	8 "

Oppeln, den 2. December 1867.

(887) Zur Erhaltung einer geordneten Cassenverwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privat-Personen, denen eine im Jahre 1867 fällige Forderung an eine fiscalische Casse unseres Verwaltungsbezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch

vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Gegen Beamte, welche ihre im Jahre 1867 fällig gewesenen Forderungen nicht rechtzeitig liquidiren oder erheben möchten, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen.

Oppeln, den 5. December 1867.

(880) Da nunmehr die Rinderpest im Kreise Cosel seit längerer Zeit als erloschen anzusehen, in den Kreisen Ratibor und Leobschütz aber binnen kurzer Zeit voraussichtlich die bisher noch inficirten Ortschaften für seuchenfrei werden erklärt werden können, so sehen wir uns veranlaßt, unsere im Amtsblatt Stück 44 de 1867 sub Nro. 795 unter Nr. 5 publicirte Polizei-Verordnung vom 28sten October d. J., betreffend die Bildung einer Binnen-Sperre für den Ratiborer Kreis einschließlich der Feldmarken Piltsch, Rösnitz und Steuberwitz des Leobschützer und Mosurau und Dollenczin des Coseler Kreises hierdurch wieder aufzuheben.

Hierdurch wird jedoch die für die Ortschaften Piltsch und Rösnitz, Leobschützer Kreises, sowie Brzezie und Bolatitz, Ratiborer Kreises, bestehende örtliche Sperre für jetzt noch nicht aufgehoben.

Oppeln, den 9. December 1867.

(878) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1sten December 1867 ein Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. December 1867.

(879) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1sten December 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. December 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(832) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 130,975 Thaler gezogen worden, und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 129. 177. 810. 847. 872. 994. 1263. 1369. 1496. 1995. 2167. 2352. 2437. 2458. 2630. 3041. 3328. 3563. 3587. 4087. 4112. 4226. 4256. 5454. 6383. 6568. 6734. 6885. 7078. 7500. 7558. 7939. 7964. 8231. 8330. 8424. 8816. 8835. 9552. 9586. 9777. 9780. 9836. 9886. 10,090. 10,129. 10,135. 10,259. 10,306. 10,316. 10,398. 10,510. 10,747. 10,982. 11,060. 11,080. 11,298. 11,322. 11,983. 12,220. 12,222. 12,639. 12,735. 13,066. 13,449. 13,768. 13,770. 13,859. 13,971. 14,145. 14,395. 14,628. 14,840. 15,456. 15,599. 15,611. 15,974. 15,988. 16,298. 16,589. 16,597. 16,678. 16,777. 16,790. 17,053. 17,146. 17,161. 17,289. 17,359. 17,679. 17,790. 18,088. 18,148. 18,260. 18,525. 18,683. 19,063. 19,230. 19,384. 19,453. 19,601. 19,721. 19,823. 20,955. 21,342. 21,434.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 209. 498. 614. 849. 978. 1250. 1340. 1393. 1476. 1702. 1873. 1912. 2230. 2307. 2388. 2496. 3040. 3049. 3291. 3335. 3591. 4039. 4209. 4305. 4425. 4932. 4948. 5139.

92 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 30. 159. 256. 869. 1105. 1121. 2008. 2133. 2187. 2296. 2608. 2867. 2869. 2888. 3199. 3207. 3273. 3524. 3651. 3743. 3790. 3812. 4477. 4496. 4581. 4770. 5343. 5478. 5764. 6042. 6080. 6112. 6247. 6740. 7695. 7710. 7995. 8504. 8598. 8830. 9293. 9470. 9562. 9577. 9585. 9844. 9973. 10,138. 10,518. 10,817. 10,826. 11,418. 11,437. 11,482. 11,859. 11,881. 11,891. 12,298. 12,561. 12,571. 12,855. 12,881. 13,083. 13,426. 13,636. 13,651. 14,101. 14,475. 14,664. 14,872. 14,926. 15,084. 15,352. 15,681. 15,867. 16,075. 16,425. 16,904. 17,190. 18,070. 18,250. 18,807. 19,064. 19,122. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,261. 19,295. 19,309. 19,335.

71 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 711. 735. 1065. 1113. 1325. 2126. 2458. 2509. 2557. 2723. 2991. 3368. 3933. 4022. 4226. 4475. 4666. 4768. 4820. 5014. 5225. 5530. 5860. 6139. 6407. 6754. 6757. 6818. 6860. 6922. 7109. 7203. 7271. 7434. 7803. 8048. 8265. 8844. 8845. 8893. 9579. 10,037. 10,126. 11,090. 11,236. 11,273. 11,296. 11,407. 11,518. 11,554. 11,901. 12,126. 12,261. 12,262. 12,433. 12,441. 12,827. 13,077. 13,096. 13,600. 13,803. 13,910. 13,948. 14,029. 14,039. 14,215. 14,220. 14,340. 14,457. 14,559. 14,640.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1868** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und

Digitized by Google

Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost, und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird hiermit auf Antrag des früheren Pfarrers zu Tarnau bei Stubendorf, Kreis Oppeln, Hattwich und des jetzigen Pfarrers Witzny daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Anderem folgende der Tarnauer Kirchen-Fundations-Casse angehörige Schlesische Rentenbriefe, und zwar:

Lit. C. Nr. 11,327. 13,766. 13,806 à 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 1718. 4378. 5471. 5526. 5996. 10,124 à 25 Thlr.,

welche sämmtlich außer Cours gesetzt gewesen sein sollen, mit dem am 1sten October 1866 fällig gewesenen Zinscoupons in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Mai v. Js. mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Tarnauer Pfarrei aus dem dortigen Kirchengeld-Kasten entwendet worden sind.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber der obigen entwendeten Rentenbriefe zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls diese Rentenbriefe zur gerichtlichen Amortisation werden angemeldet werden.

Breslau, den 20. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(872) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comptoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comptoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. December 1867.

Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comptoir.

(873) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der in Weihnachten 1867 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2ten bis 23sten Januar 1868 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3^1/_2$ procentigen von den 4 procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24sten December 1867 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zins-Coupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 3. December 1867.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(874) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Digitized by Google

Little John bei Deutsch-Piekar,

wird zu dem ihr unterm 20sten November / 5ten December 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 184,015²⁵/₁₀₀ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. O. P. Q. S. T. U. V. F. E. D. und R. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(875) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Herrmannsseegen bei Deutsch-Piekar,

wird zu dem ihr unterm 14ten December 1824 / 12ten Januar 1825 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 147 Maaßen = 29,596 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 245,825 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A.' B.' I.' H.' G.' B. C. D. E. V. U. W. und Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(881) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Dembowka bei Deutsch-Piekar,

wird zu dem ihr unterm 25sten Februar / 9ten März 1824 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 60 Maaßen = 12,544 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Deutsch-Piekar und Radzionkau, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 282,588¼ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. I. Q. P. O. K. L. M. und N. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(882) Der für Oberschlesische Steinkohlen- und Coaks-Sendungen bestehende gemeinschaftliche Specialtarif ist unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarifvorschriften **vom 10ten d. Mts. ab** auch auf dergleichen Transporte in Quantitäten von 100 Centnern und mehr, welche auf einen Frachtbrief von den Stationen Zabrze, Morgenroth, Schwientochlowitz, Königshütte, Kattowitz, Myslowitz und Neuberun der Oberschlesischen Eisenbahn via Frankfurt a. O. / Cüstrin nach den Ostbahn-Stationen Trebnitz, Müncheberg, Straußberg und Neuenhagen befördert werden, ausgedehnt worden.

Die Tarifsätze pro Tonne (à 3⅔ Ctr.) resp. pro Centner können auf sämmtlichen oben genannten Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, Breslau und Bromberg, den 2. December 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Königliche Direction der Ostbahn.

(888) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eignen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage

befinden sollten, von denselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 9. December 1867.

Der Ober-Post-Director.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

(617) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt .. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. October 1866.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(885) Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Viecenz an das hiesige Regierungs-Collegium.

Genehmigt: die Wahl des Gutsbesitzers von Czarnetzki zu Chwallowitz, des Bürgermeisters Tarnogrocki zu Sohrau, des Beigeordneten Schulczik zu Rybnik und des Rittergutsbesitzers Meyen zu Brodek als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Rybniker Kreises, ferner die Wahl des Bürgermeisters Fritze zu Rybnik, des Bürgermeisters Walloschek zu Pilchowitz und des Rittergutsbesitzers von Leckow zu Skrzeszkowitz als Stellvertreter vorgenannter Mitglieder.

Bestätigt: die Vocationen des Conrector an der evangelischen Rectoratsschule Eichstädt zu Pitschen, der evangelischen Lehrer Gäbler zu Tost und Stock zu Proskau, so wie der katholischen Lehrer Przybilla zu Czarnowanz, Klose zu Leisnitz, Willmann zu Mogwitz und Kuge zu Klein-Briesen.

Concessionirt: der Barbier Herud zu Ratibor als Heildiener.

Gestorben: der katholische Lehrer Ochmann zu Peiskretscham und der evangelische Lehrer Gleis zu Leobschütz.

(876) Stations-Vorsteher II. Klasse Streicher von Zabrze nach Löwen,

Stations-Assistent I. Klasse Stach von Kattowitz als commiss. Stations-Vorsteher nach Zabrze,

Stations-Assistenten II. Klasse: Bunk von Kosten als Bodenmeister nach Morgenroth, Flanz von Tarnowitz nach Kosten, Döring von Dölitz nach Kattowitz,

Telegraphist Mauermann von Kreuz als commiss. Stations-Assistent nach Tarnowitz,

Bodenmeister Köchritz von Morgenroth nach Breslau versetzt.

(880) **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1867.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: die Auscultatoren Otto Ulbrich und Eduard Julius Theobald Wehowski zu Referendarien und der Rechts-Candidat Bernhard Wanke zum Auscultator.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Weichert aus Breslau zum Kreis-Richter und der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Herrmann Prohaska aus Groß-Strehlitz zum Bureau-Assistenten.

Entlassen: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Gefängniß-Ober-Inspector Scholtissek Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel.

Ernannt: der Kreisrichter Wannowski aus Straßburg U/M. zum Rechts-Anwalt und Notar.

III. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Wache aus Posen zum Kreis-Richter.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath und Dirigent der II. Abtheilung Bönisch.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau.

Gestorben: der Bote und Executor Häuser in Ottmachau

V. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Julius Freund aus Loslau zum Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Pleß.

Pensionirt: der Gefangenwärter Jurga vom 1sten Januar 1868 ab.

VII. Beim Kreis-Gericht Ratibor.

Versetzt: der Kreisrichter Lonicer von der Gerichts-Commission Hultschin an das Kreisgericht Neisse.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Elsner an das Kreis-Gericht Leobschütz vom 1sten Januar 1868 ab.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1867.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Ober- und Nieder-Belk und Stanowitz	Rybnik	Lehrer Franz Berger zu Nieder-Belk.
Stadt Zülz	Neustadt	Kaufmann Julius Menzler zu Zülz.
Bleischwitz	Leobschütz	Getreidehändler Franz Anlauf zu Bleischwitz.
Alt-Budkowitz, Neu-Budkowitz und Dambinietz	Oppeln	Schulze Wodarz zu Alt-Budkowitz.
Podewils	dto.	Schulze Ender zu Podewils.
Follwark, Winow, Gorrek	dto.	Schullehrer Forner zu Gorrek.
Nicolai, I. Bezirk	Pleß	Schullehrer Joseph Schultzik in Nicolai.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. 2c. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Digitized by Google

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingnng, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

Digitized by Google

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Digitized by Google

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Google

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft **vor**, oder deren Fortsetzung **nach** Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.
Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;
50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß

des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt

vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.) Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Digitized by Google

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 20. December 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

(778) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz=Samml. Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs=Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz=Minister. gez. v. d. Heydt. Der Kriegs=Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. October 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(892) Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats=Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden=Tilgungs=Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der Cassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs=Haupt=Cassen, – auch der in Wiesbaden, — der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Haupt=Staatscasse in Cassel, der Hauptcasse in Rendsburg und der Generalcasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden=Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6ten Juni d. J. zum 2ten Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Cassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden=Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. December 1867.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine, der Staats=Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuld=Verschreibungen auch von sämmtlichen Kreis=Steuercassen, Domainen=Rentämtern und Forst=Cassen des Regierungs=Bezirks vom 20sten d. M. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die Bekanntmachung der Haupt=Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juni d. J. in Betreff der verloosten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 ist in dem Amtsblatt Stück 26 Seite 170 abgedruckt.

Oppeln, den 10. December 1867.

Königliche Regierung.

(894) Bekanntmachung, betreffend die 10te Verloosung der fünfprocentigen Staats=Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn= und Festtage und der zu den monatlichen Cassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden=Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der

Digitized by Google

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staats-Casse in Cassel, der Generalcasse in Hannover und der Hauptcasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 6ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalcassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 7. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(893) In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das zweite Halbjahr 1867 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums vom 1sten Januar k. J. ab bis zum 31sten ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Execution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31sten Januar 1868 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Breslau, den 9. December 1867.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(890) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie die in Frankfurt am Main domicilirte **Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** eine Preußische Gesellschaft geworden, diejenigen Bedingungen der Concession vom 18ten Juli 1860, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall kommen, der Gesellschaft auch die von ihr bestellte Caution bereits zurückgewährt worden ist.

Oppeln, den 6. December 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(888) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eignen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von denselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 9. December 1867.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

(891) Bedingungen
der Verwaltung der Staats-Salzwerke
im
Ober-Bergamts-Bezirke Halle
bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem 1sten Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopol-Verwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
b. von Siedesalz durch die Königlichen Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinen-Verwaltung zu Halle a. S. und
c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerks-Verwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor,

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

(Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 20, Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12, Absatz 4 und §. 13.)

§. 2. Stein- und Siedesalz, sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2) zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3) zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4) zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staats-Regierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werks-Verwaltungen (Berginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuer-

---

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. Für den Zollverein:

1) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8ten Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313).
2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8ten Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81).

B. Für den Norddeutschen Bund.

Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12ten October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6 S. 41).

C. Für die Preußische Monarchie:

1) Das Gesetz, betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9ten August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317; St. A. Nr. 196).
2) Königl. Verordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9ten August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St. A. Nr. 196).
3) Desgl., betr. die Einführung der Verordnung vom 9ten August 1867 in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9ten August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327; St. A. Nr. 196).
4) Fin. Min. Bekanntmachung vom 19ten August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9ten dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392).
5) Fin. Min. Instruction vom 16ten August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 403).
6) Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18ten August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435).
7) Fin. Min. Anleitung vom 2ten October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circular-Verfügung von demselben Tage (Central-Bl. Nr. 23, S. 566 f.).
8) Fin. Min. Erlaß vom 4ten November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betreffend (Amtsbl. d. Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333).

ämter, auf den in §. 1 genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder

b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b.), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Nr. 1.)

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 6.)

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung, (Nachweis des Ausgangs der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7, Absatz 5.)

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehendlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist, oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

(Anleit. v. 2. Oct. d. J., §. 9, Absatz 4.)

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Be-

Digitized by Google

stellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

Rabatt.

§. 15. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalender-Jahres von mindestens

10,000 Centnern 3 Procent,
25,000 „ 5 „
50,000 „ 10 „

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werkverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19ten August d. J., §. 12, Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Zusammenstellung
der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden
Salz-Preise
der Staats-Salzwerke im Oberbergamts-Bezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1) Speisesalz im unverpackten Zustande:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2	7	6
b. feinkörniges, gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schöne-			

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
beck, Dürrenberg, Artern u. Halle a/S.	2	14	—

2) Loses Viehsalz, unverpackt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	6
" " " " Erfurt .	—	6	—
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck . . .	—	12	—

3) Viehsalzlecksteine:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	12	—
" " " " Erfurt. .	—	11	—

4) Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):

	Thlr.	Sgr.	Pf.
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	3
" " " " Erfurt. .	—	6	—

5) Fabriksalz (gemahlenes Förder-steinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):

	Thlr.	Sgr.	Pf.
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	—	3	—

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1) Gemahlenes **Steinsalz** im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:

	Elbaufwärts.			Elbabwärts.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	—	6	8	—	6	2
c. Gewerbesalz B. mit 5 pCt. Kieserit denaturirt) . . .	—	6	5	—	5	11

2) Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:

	Speisesalz.			Viehsalz.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
zu Charlottenburg . . .	2	20	—	19	6
" Stettin	2	17	6	19	—
" Wolgast, Stralsund und Colberg	2	18	—	19	—
" Frankfurt a. O. . . .	2	21	—	20	6
" Bromberg	2	21	—	22	—
" Posen, Glogau, Maltsch und Breslau	2	24	—	24	6
" Neustadt an der Warthe	2	25	—	24	6
" Oppeln	2	27	—	—	—
" Glatz.	2	27	6	27	—
" Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2 aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besonderen Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

Halle a. S., den 4. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(893) Des Königs Majestät haben den bisherigen Director des Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau Professor Dr. Gädke zum Director des Königlichen evangelischen Gymnasiums in Ratibor Allergnädigst zu ernennen geruht.

Berufen: der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Jauer Dr. Müller und der Schulamts-Candidat Dr. Bock zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Ratibor.

Bestätigt: die Wahl des Appellations-Gerichts-Referendarius a. D. jetzigen Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten Seidel zu Reichenbach als Bürgermeister der Stadt Bauerwitz und die Ersatzwahl des bisherigen Stadtverordneten-Vorstehers Apotheker Scholz zu Leobschütz als Rathsherr. Der Apotheker und Rathmann Höfer zu Pleß ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und vorläufig mit der commissarischen Verwaltung des Bürgermeister-Amtes betraut worden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 7. Dezember 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt=
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1868 gekü
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats=Anleihe vom Jahre 1859.

(Zehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins=Coupons Ser. III. Nr. 3 — 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1416 bis 1420. 1822 bis 1826. 3106 bis 3110. 3437
4863 bis 4867. 5108 bis 5112. 5977 bis 5981. 6299 bis 6303. 6404 bis 64
bis 6548. 7003 bis 7007. 8170 bis 8173. 8175. 60 Stück über 60,

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1341 bis 1350. 3090 bis 3099. 3752 bis 3761. 4644
5398 bis 5407. 7612 bis 7621. 8082 bis 8091. 9288 bis 9297. 12569
12799 bis 12808. 14592 bis 14601. 19884 bis 19893. 120 Stück über 60,

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2776 bis 2800. 3051 bis 3075. 3527 bis 3551. 17132
17432 bis 17456. 22032 bis 22056. 22307 bis 22331. 25234 bis 25258.
200 Stück über 40,

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1551 bis 1600. 13051 bis 13100. 13401 bis 13450.
15400. 200 Stück über 20,

Lit. E. à **50** Rthlr. № 4101 bis 4200. 7001 bis 7100. 13401 bis 13442.
242 Stück über 12

Summa **822** Stück über **192**

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der sc
1. Staats=Anleihe vom Jahre 1856.												
Lit. A. à **1000** Rthlr.												
853 bis 55. . .	12	5207. 17. . . .	12	5645.	11	5671.	10	6207.	12	6482.	12	
Lit. B. à **500** Rthlr.												
405.	11	1964. 68. . . .	12	4314 bis 16. . .	11	7889. 94. 95. .	12	8906.	12	9453. 57. . . .	13	998
637. 44. 45. . .	10	3202.	10									
Lit. C. à **200** Rthlr.												
607 bis 11. 19.		1729. 30. 33 bis		3588 bis 91. . .	13	5655. 62. 73.		6506. 8. 11 bis		7465 bis 67. 97.	11	117
22.	10	35. 41. 46. 50.	13	3603.	13	75. 76. 79. . .	12	13.	12	9315. 18. 21.		69
1501.	12	3583. 84. 86.	13	4959. 75. . . .	10	6497. 98. . . .	12	7230.	11	22.	10	
Lit. D. à **100** Rthlr.												
1753. 58 bis 61.		2812. 13. 17.		2912 bis 16. 24.		5343. 47. 50. .	11	8258. 59. 78.		12193.	11	133
71 bis 76. 79.		18. 19. 21. 30.		25. 36. 44.		6514. 16 bis		81. 84. . . .	13	12200. 8. . . .	11	134
88. 93.	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

der in der 9. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1867.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	652.	8	657.	2	3017.	7	5609.	3	8081 bis 85.	4		

Lit. B. à 500 Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
8	8610 bis 14.	8	10707.	7	12480.	7	16148. 49.	5	16819.	5	18348.	8
8	10354. 55.	5	10836.	6	16138.	8						

Lit. C. à 200 Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
3	6550.	7	10339 bis 41.	6	13995.	7	17710.	4	21255. 58. 73.		24143. 45.	8
7	7352. 64. 73.	5	10569.	5	14026. 27. 33.	4	17836.	7	74.	5	24205. 10. 20.	6
7	8780 bis 83. 88.		11040. 53. 54.	8	14156. 69. 70.		17976.	3	21672.	6	24292 bis 94.	3
8	94.	8	11382. 85. 88.		78.	7	18228. 31.	8	22807. 11. 13.		24300.	3
8	8815. 22.	6	99.	7	16567. 68.	5	18957.	4	18.	8	25831. 38.	4
8	8827.	8	11400.	7	17218.	6	20799.	6	24133. 41. 42.	8	28527.	3
5	9041.	4	12925.	3								

Lit. D. à 100 Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
3	10138. 48.	7	14801. 8. 15.		17626. 38 bis		18315. 23. 28.	7	21244.	2	22514. 25.	8
5	10421.	6	26. 38. 40.	4	40. 49. 50. 53		19853. 63.	5	22102. 23. 27.		23010.	2
7	10859. 83.	6	16953. 55. 56.		bis 57. 83. 84.		20404. 13. 28.	4	32. 34. 37. 45.		24779. 81. 93.	
4	11809. 29.	6	75. 82. 96. 98.	8	99.	8	20809. 16. 20.		47. 49.	8	94.	7
5	14024. 25. 49.	4	17000.	8	17706. 17. 24.		21. 28. 29. 34.	8	22502. 5. 9. 11.	8	26509.	3
7	14162. 65. 82.	8	17602. 4. 6. 8.	8	47.	6						

Lit. E. à 50 Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	2541. 44. 53.		5015. 19. 27.		6965. 74 bis 77.	5	16027. 28. 44.		18135. 55. 72.		20118. 22. 33.	
6	64. 78. 89.	8	33. 43. 50. 55.		7513 bis 15.	5	48 bis 50. 52.		91. 92.	8	37. 59.	8
	2711. 12. 63.	3	58. 62. 79. 99.	7	9601. 10. 30.		55. 56. 91. 92.	6	19512. 22. 28.		22302. 8. 18.	
	4504. 43. 60.		6907 bis 9. 11		35.	6	18105. 8. 10.		60. 61. 79.	7	46 bis 49. 61.	
8	72. 86.	5	bis 18. 39. 44.	5	11277.	4	12. 13. 17. 18.	8	20102. 14. 17.	8	62. 66. 67. 80.	7
8	5006. 9. 12. 14.	7										

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 27. December **1867.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(901) Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publicandums vom 5ten Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13ten Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modificationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem October d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1sten Januar 1868 in Stelle der unterm 19ten April 1866 publicirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Classe genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d. am 1sten November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e. in der Regel bei der Cavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2ter Classe ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Secundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Classe beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

   Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualification auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Secunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Classe verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen, resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen

ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Categorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat December direct bei den zuständigen General-Commandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zuläßig, sofern die Bewerber sich als Capitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Cavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Commandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Cavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4, und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Cavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen Garnison ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Cursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Cursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1sten Juli, 1sten October oder 1sten Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1sten Januar, 1sten April und 1sten Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat October erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1sten April statt, so treten im October die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Cursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Cursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und

Digitized by Google

Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Casse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster Classe event. 2ter Classe berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheile wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2ter Classe erhalten zu können.

Berlin, den 3. December 1867.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(896) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft **Deutscher Phönix** eine preußische Gesellschaft geworden ist, und daß die Herren Ressort-Minister demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession vom 10ten Mai 1861 (Amtsbl. 1861 S. 115), welche ihr als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, für aufgehoben erklärt haben.

Oppeln, den 14. December 1867.

(897) Dem Lehrer Nawrath in Pallowitz, Rybniker Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 3ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Pallowitz und Paulsdorf, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 11. December 1867.

(902) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Creutzburg sind für das Jahr 1868: 1) der Rittergutsbesitzer Herr Graf von Bethusy-Huc auf Bankau als Director, 2) der Herr Bürgermeister Griemberg zu Pitschen, 3) der Herr Erbscholze Freitag zu Sarnau als Beisitzer, 4) der Herr Rittergutsbesitzer Graf von Rittberg auf Proschlitz als Stellvertreter des Directors, 5) der Erbschulze Herr Pietrusky zu Constadt-Ellguth, 6) der Schulze Krzuk zu Schloß Ellguth als Stellvertreter der Beisitzer gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 12. December 1867.

(903) Dem Schulzen Carl Adamek zu Nieder-Oschin, Rybniker Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Ober- und Nieder-Oschin, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 11. December 1867.

(907) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zufolge die Rinderpest in den den Kreisen Neisse, Neustadt und Leobschütz benachbarten Theilen von österreichisch Schlesien als erloschen anzusehen ist, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Neisse, Neustadt und Leobschütz, und zwar die Strecke von Kamitz, Neisser Kreises, bis Wehowitz, Leobschützer Kreises, von dem benachbarten österreichisch Schlesien scheidet, die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges.-S. S. 173) außer Kraft und an deren Stelle die Bestimmungen des §. 3 a. a. O. in Gültigkeit zu setzen.

Digitized by Google

Wir verordnen daher hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Därme, Hörner, Knochen und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen gar nicht zugelassen werden.

b. Auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, (excl. Borsten) müssen zurückgewiesen werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus einem inficirten Orte stammen.

c. Nur solche Personen sind ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Ort gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind, dagegen müssen alle Personen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker zurückgewiesen werden, oder dieselben haben sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung zu unterwerfen.

Die militairische Besetzung oben angeführten Grenzstriches bleibt jedoch einstweilen noch fortbestehend.

Oppeln, den 20. December 1867.

(908) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Consistorial-Präsident Herr Wunderlich die Direction des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien in Breslau am 11ten d. M. übernommen hat.

Oppeln, den 13. December 1867.

(911) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Pleß sind pro 1868: 1) der Königliche Landrath Herr Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß als Director; 2) der Polizei-Anwalt Herr Swade ebendaselbst als 1ster und 3) der Schulze Herr Chwistek in Schädlitz als 2ter Beisitzer; 4) der Königliche Rechts-Anwalt Herr Nerlich zu Pleß, 5) der Rathmann Herr Höfer zu Pleß und 6) der Kreis-Schulze Mischke in Creutzdorf als Stellvertreter gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 16. December 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(909) Mit Bezug auf die Circular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 10ten September d. J. (Amtsblatt Nr. 38) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Eichungs-Commission mit den erforderlichen Apparaten zur Eichung neuer Medicinal-Gewichte versehen ist, und einschläglichen Anforderungen von jetzt ab jeder Zeit genügt werden kann. Oppeln, den 19. December 1867.

Königliche Departements-Eichungs-Commission.

(910) Mit dem 1sten Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Specialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft.

Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von $1{,}_{33}$ Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für Steinsalz, Abraumsalz, calihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt, bestehenden billigeren Special-Tarife (siehe V. Nr. 9 Littr. f. und g. Seite 17/18 des seit 1sten October d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt worden.

Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. December 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(912) Genehmigt: die Wahl des Kreisschulzen Starostzik zu Kamienietz als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Tost-Gleiwitzer Kreises in Stelle des ausgeschiedenen Kreisschulzen Starostzik zu Karchowitz.

Ertheilt: dem Candidaten der evangelischen Theologie Schlüsselburg aus Packebusch, Kreis Salzwedel, die Erlaubniß, in dem hiesigen Regierungsbezirke eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Angestellt: die Forstaufseher Nowak zu Chrzelitz und Riedel zu Poppelau.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Knorr, Jordan und Heffner zu Pleß.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend: 1) das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts ꝛc.; 2) die Concession und die Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie nnd der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Awärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

Digitized by Google

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren 2c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos 2c., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

Google

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Renumerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Fall die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. **Allgemein in sämmtlichen Ressorts.**

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- ꝛc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. **Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.**

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Condukteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. ⅓ der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

---

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Contracts-Verhältniß beruht.

Digitized by Google

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter rc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner rc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- rc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung .

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Digitized by Google

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren 2c. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)
(Ober-Kommando der Marine.)
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)
. . . . hat gedient:
bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . .

als Gemeiner vom	ten...18...	bis..ten...	18..	also..	Jahr..	Monat
als Unteroffizier	18		18			
als Sergeant	18		18			
als {Feldwebel / Wachtmeister}	18		18			

im Ganzen also .. Jahr .. Monat
und davon als Unteroffizier 2c.

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . als . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren 2c. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheile auszufüllen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google